KAISER·WILHELM·BIBLIOTHEK·POSEN

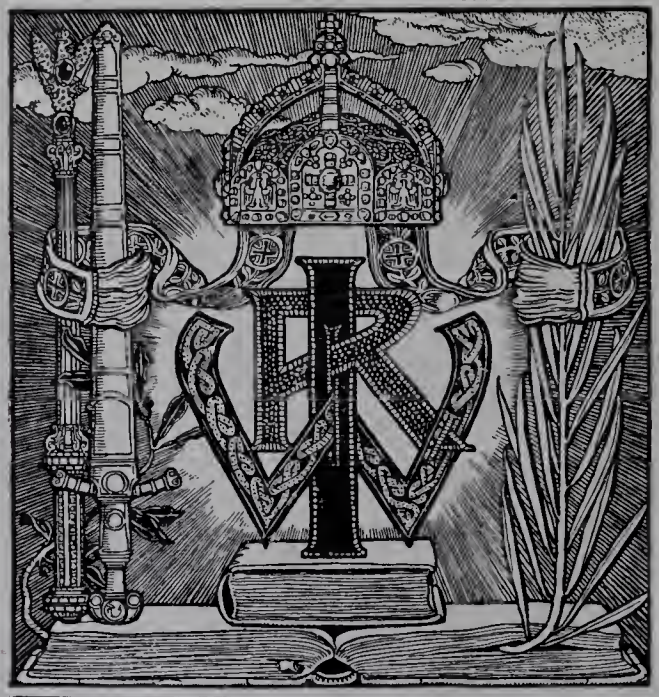

Geschenk der Kgl. Regierung,
Königsberg i. Pr. 1898—1899.

E. D. d. j. 1898

37

III. 27
g.—h.

Ya
2195
4°

MONATSBLATT
FÜR
BAUWESEN
UND
LANDESVERSCHÖNERUNG.

VON

Dr. I. M. C. G. VORHERR.

☆

NEUNTER JAHRGANG.

MDCCCXXVII.

MÜNCHEN BEI E. A. FLEISCHMANN.

BERLIN BEI T. TRAUTWEIN.

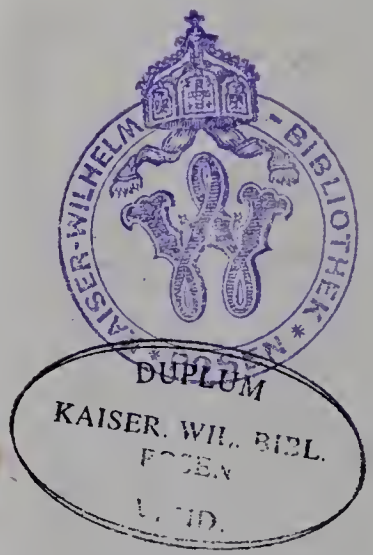

1—8
5—6.
8. 10

Monatsblatt

für

Bauwesen und Landesverschönerung.

Herausgegeben

von einer

gemeinschaftlichen Deputation der Vereine für Landwirthschaft und Polytechnik in Bayern.

Veranlaßt und redigirt

durch

den königlichen Baurath

Dr. J. M. C. G. Vorherr.

Bibliothek der Oberpfalz. Regierung

Siebenter Jahrgang.

Zwölf Numern, mit Zeichnungen.

18 m 172 4°

München, 1827.

In einzelnen Numern und in ganzen Jahrgängen zu haben: 1) bei der Deputation für Bauwesen und Landesverschönerung, 2) bei dem königl. Oberpostamt, dann 3) in der E. A. Fleischmann'schen Buchhandlung zu München und 4) in der T. Trautwein'schen Buchhandlung zu Berlin.

Freundliche, auf das beste eingerichtete Häuser und Höfe — glückliche Einwohner; schönere Städte, Dörfer und Fluren — bessere Bürger; verschönerte Länder — verbesserte Völker; verschönerte Erde — veredelte Menschheit! —

Vereinigen sich die Menschen weder in der Religion, noch in der Politik, so werden sie sich im Puncte der Landesverschönerung, die allerlei Baustyl duldet; aber aufräumt, sichtbare Ordnung und Reinlichkeit nicht bloß im Einzelnen, sondern im Allgemeinen verbreitet, Wohlstand befördert und Liebe zum Vaterlande mehrt, vereinigen — und dieser Zweig dürfte demnach künftig als eine neue Basis des Glückes der Menschheit erscheinen. Heil und Ruhm dem Staate, welcher in dieser Hinsicht mit einem trefflichen Beispiele vorleuchtet!

Vorherr.

KAISER-WILHELM-BIBLIOTHEK
POSEN
DUPLUM
KAISER WIL.-BIBL.
POSEN
VEND.

Siebenter Jahrgang. Nr. 1. München, Januar 1827.

Monatsblatt
für
Bauwesen und Landesverschönerung.

Herausgegeben von einer gemeinschaftlichen Deputation der Vereine für Landwirthschaft und Polytechnik in Bayern.

Auszug des Sitzungsprotocolls der Deputation für Bauwesen und Landesverschönerung zu München. — Ueber Landbauwesen und Orts-Verschönerung. — Neue Anstalt zur Verbreitung der Landesverschönerung in Bayern.

Deputations-Angelegenheiten.

1. Auszug des Sitzungsprotocolls der Deputation für Bauwesen und Landes-Verschönerung in Bayern.

a) Die gemeinschaftliche Deputation zu München besteht in diesem, wie im vorigen Jahre aus folgenden Mitgliedern: Oberstbergrath und Akademiker Joseph v. Baader; Staatsrath J. v. Hazzi, Vorstand; Baumeister J. Höchl und Baurath Dr. Vorherr, Secretär, der die Redaction des Monatsblattes und die Correspondenz besorgt.

b) Die Deputation wünscht wiederholt, daß ihre Zwecke immer mehr und mehr recht erkannt werden, und daß dafür Viele, aus allerlei Ständen, mit besonderer Liebe wirken mögen. Sie zollt allen Jenen, sowohl Privaten als öffentlichen Behörden, im Inlande und Auslande, den aufrichtigsten Dank, welche bisher zur Förderung der großen Volkssache Landesverschönerung beigetragen und dafür Theilnahme bewiesen haben; und hofft, daß in diesem Jahre, nach dem Vorbilde der bereits bestehenden Bau- und Landesverschönerungs-Deputationen, viele dergleichen Anstalten, so wie allenthalben Bau- und Landesverschönerungs-Schulen von tüchtigen Männern geleitet, errichtet werden, wodurch sich zugleich die ächte Bauhütte bilden dürfte, wie solche ein erleuchtetes Zeitalter fordert.

c) Man erwartet, daß unsere Baulente, besonders die Baugewerksvereine, den geringen Betrag des Monatsblattes gerne bestreiten, weshalb sich solche mit ihren Bestellungen unmittelbar an die Expediton der Baudeputation dahier zu wenden und für den Jahrgang a 1 fl. 36 kr. franco einzusenden belieben, worauf die Zusendung alsbald erfolgen wird.

Berichte und Aufsätze.

2. Ueber Landbauwesen und Orts-Verschönerung.

Es ist wohl eine der erfreulichsten Erscheinungen für den Reisenden, die Fortschritte wahrzunehmen, welche das Landbauwesen sowohl in Errichtung neuer öffentlicher und Privatgebäude, als in Verschönerung des schon Bestehenden fast überall macht. Diejenigen, welche gute Grundsätze darüber verbreiten, nützliche Anweisungen ertheilen und heilsame Vorschläge machen, können demnach mit Vergnügen vernehmen, daß der ausgestreute Same nicht verdorrt, oder auf unfruchtbaren Boden fällt, vielmehr allenthalben willkommen aufgenommen wird, und in dem guten Geist der Beamten, Orts-Vorstände und Einwohner überhaupt bereitwilliges Entgegenkommen und Einverständniß findet. Ein kurzer Ausflug in einen Theil des Isar- und Oberdonaukreises hat uns davon mehrere sehr angenehme Beweise geliefert. Der erste Schritt zu dieser allgemeinen Verbesserung ist unfehlbar die Hinwegräumung mancher veralteter Mißstände. Ehe an Verschönerung im Einzelnen Hand angelegt werden kann, muß vorerst Alles aus dem Weg geräumt werden, was der öffentlichen Reinlichkeit entgegen steht. Hiermit ist der erste große Schritt gethan, der der Veredlung Bahn macht. Es ist unverkennbar, daß diesfalls unter den Beamten ein wahrhaft schöner Wetteifer besteht, und wir können es uns nicht verbergen, daß hierin besonders in den kleinen bayerischen Städten und Märkten seit einigen Jahren Einrichtungen getroffen wurden, welche selbst manchen Hauptstädten zum Muster dienen können, vorzüglich, wenn man erwägt, daß dort bei ungleich beschränktern Mitteln zum Zweck, auch ungleich größere Schwierig-

keiten aller Art zu überwinden sind. — Wer jene kleinern Städte und Märkte vor 10 bis 15 Jahren sah, und jetzt wieder sieht, kann sie kaum mehr erkennen. An den Zugängen neue nette Häuser, hübsche Gärten und Anlagen; im Innern helle geräumige Straßen und öffentliche Plätze, ein gutes Straßenpflaster, fast kein einziges baufälliges Haus, vielmehr Alles gut hergestellt und sauber angetüncht, mit Abzugsrinnen von den Dächern; keine öffentlichen Düngerstätten, keine stehenden Gossen, sogar an mehrern Orten Straßen-Beleuchtung; ausgezeichnete Amts- und Schulhäuser, und öffentliche Brunnen. Geschah und geschieht dies Alles in Zeiten, wo anerkannt der Nahrungsstand in eben diesen Orten wie fast überall keineswegs in besonderm Flor steht, so muß das gelungene Streben der Beamten, und der verständige Sinn der Bewohner doppelt verdienstlich erscheinen. Mit innigem Vergnügen verweilt man an solchen Orten, und erfreut sich der auffallenden Verbesserungen um so mehr, als man gewahr wird, daß solche immer mehr im Fortschreiten begriffen sind, und daß eben diese Fortschritte nun desto rascher erfolgen werden und müssen, je mehr die ihnen entgegengestandenen Schwierigkeiten bereits verschwunden sind, je überzeugender die Folgen des bereits Geleisteten sich Jedermann aufdringen, und Bereitwilligkeit zur Nachfolge erzeugen; ein unausbleibliches Ergebniß heilsamer Reformen, die nur im Anfang mit den gewöhnlichen Hindernissen zu kämpfen haben, beharrlich verfolgt aber, täglich leichter bewirkt und dankbarer erkannt werden. Nichts ist natürlicher als die Behaglichkeit, die der Mensch in der Verbesserung seiner nächsten Umgebungen findet. Gewohnheit kann ihn zwar abstumpfen, gegen Unreinlichkeit gleichgültig machen, und manches Ungemach erträglich finden lassen; doch wird nie sein besseres Gefühl ganz ersterben, und eine kräftige Anregung von Außen muß ihn immer einer richtigern Bahn zuführen. Die Mittel, diese bessere Erkenntniß zu bewirken, sind indessen so leicht doch nicht, als man glauben möchte. Höhere Vorschriften dazu reichen noch lange nicht hin, dies beweist die Erfahrung; denn an solchen Vorschriften hat es nie gefehlt, und doch geschah in vielen Ländern lange nichts. Man kennt Städte, wo unter den Augen von Bau- und Verschönerungs-Commissionen den besten Ordnungen und Vorschriften täglich entgegen gehandelt wird. Das Beispiel von Oben entzündet den Funken nach Unten, wie man vor länger als 50 Jahren in der ehemaligen Rheinpfalz wahrgenommen hat. In Altbayern gewahrt man diese Regungen erst seit ungefähr 15 Jahren aus gleichen Veranlassungen. Junge Männer von Kraft und Verstand wurden den Aemtern vorgesetzt; lange schwere Zeiten hindurch bewährten sie ihre Brauchbarkeit; ein mannichfaltiger Wechsel der Formen war ihnen eine große Schule, Ergebenheit ihrer Amtsanbefohlenen die Frucht ihrer Wirksamkeit.

Bessere Erziehung macht die Menschen empfänglich für das Gute und Schöne, und den Widerwillen gegen Uebelstände reger. Die Generation, welche diese bessere Erziehung genoß, tritt nun allmählich in die Reihe der activen Bürger, und übt ihre lichtern Grundsätze im Leben. Der Stoff, auf den und mittels dessen gewirkt werden kann, ist also gehörig vorbereitet vorhanden, und es ist demnach dem Beamten, unter dem diese Generation heranwuchs, und der sich das allgemeine Vertrauen, die öffentliche Achtung zu erwerben wußte, schon ungleich leichter die vorhandenen Elemente zum Guten zu leiten. Sein Eifer theilt sich den Bürgern mit; sie erkennen seine Absichten und reichen ihm die Hand zu deren Ausführung; keiner will zurück bleiben; das Beispiel des Einen ergreift die Andern; Schwierigkeiten werden leichter besiegt, wenn sie in der Natur, als wenn sie in störrigten Köpfen, in Eigensinn oder Privat-Interessen liegen; doch selbst letztere weichen allmählich dem Wohl und Besten des Ganzen. Es wird zur Ehrensache, nicht zurück zu bleiben, und der Widerspruchsgeist verstummt vor der bessern Stimme der Mehrzahl. — Man sehe sich, um aus vielen solchen Beispielen nur einige auszuwählen, im Bezirk des Landgerichts Traunstein um. Schon vor dem Eintritt in das Städtchen zieht uns der freundliche Begräbnißplatz mit dem neuen schönen bedeckten Gang an, der das Ganze umfaßt, und anständige Grabstellen mit stattlichen Monumenten und passenden Inschriften enthält. Die Hauptstraße, durch die Stadt selbst sehr geräumig, ist von allen störenden Verunstaltungen befreit, die Häuser nett und sauber abgeputzt; eine neue Verbindung der Stadt mit den Salinengebäuden, eine architektonische Zierde, ist zugleich ein einladender Ruheplatz; die alten Stadtgräben sind schöne nutzbare Gärten. Die Straße gegen Teisendorf ist verschönert

und der alte beschwerliche Zugang ungleich erleichtert. Ohne Zweifel wird auch bald an den nord-östlichen tiefer liegenden Theil der Stadt, wo es sehr unreinlich ist, die Reihe kommen. — Durch Herstellung einer neuen Straße nach Reith im Winkel hat sich der dortige Beamte große Verdienste erworben. Auch nach Siegsdorf ist eine zweite schöne Straße angelegt, und überhaupt sind alle Verbindungen im besten Stande, was von großem Werth in jeder Hinsicht für die allgemeine Wohlfahrt ist. Sind erst Ordnung und Reinlichkeit an die Stelle der Unordnung und Unreinlichkeit, der Normalzustand an die Stelle der Abnormität getreten, so findet man Alles das so natürlich, daß man es sich gar nicht mehr anders denken kann. Ja man vergißt, daß es jemals anders war, so tief liegt das Gefühl des Schicklichen und Anständigen im Menschen. Wenn man nur nicht dabei auch so häufig des Dankes vergäße, den man Denjenigen schuldig ist, welche diese Veränderungen mit mehr Mühe, als man glaubt, bewirkt haben. Wie sah es z. B. vor dem Jahre 1806 in Nürnberg aus, und wie sah es 10 Jahre später, und jetzt dort aus; kaum wird sich selbst ein dortiger Einwohner mehr jener frühern Mißstaltung entsinnen, oder sich jenen Zustand für möglich denken können, noch weniger die zahllosen Schwierigkeiten und Hinderniffe ermessen, welche bei solchen Operationen zu überwinden sind. Das Verschwinden der Uebelstände und der Eintritt des bessern Zustandes erfolgen so allmählich, daß die vorhandenen Zeugen es kaum merken; nur Demjenigen fällt es angenehm auf, der nach einem geraumen Zeitverlauf einen solchen Ort wieder sieht, und die Vergangenheit mit der Gegenwart vergleicht. Erfahrene Sachverständige wissen auch, daß die Hinwegräumung durch unfürdenkliche Zeiten gleichsam sanctionirter Mißbräuche und Uebelstände ungleich schwerer und verdienstlicher ist, als die Schöpfung ganz neuer wohlthätiger Einrichtungen, wenn gleich letztere gewöhnlich in glänzenderem Lichte erscheinen, als erstere.

Das Gesundheitswohl der Einwohner bleibt bei allen öffentlichen Veranstaltungen das Hauptangenmerk. Alle Sanitäts-Vorkehrungen mittels Anstellung von Aerzten, Chirurgen und Hebammen, Anlegung guter Krankenhäuser und Apotheken, Aufsicht auf Lebensmittel, Verhütung medicinischer Pfuschereien und was sonst noch dahin gehört, werden nur zum Theil ihren wohlthätigen Zweck erreichen, wenn nicht durch Herstellung der öffentlichen Reinlichkeit die erste Bedingung einer gesunden Existenz erfüllt wird. Diese ist die Grundlage, und nur wenn dieser Punct, in dem sich der Mensch vom Thier wesentlich unterscheidet, vollkommen, nicht bloß zum Schein oder zur Noth berichtigt ist, erhalten jene Hülfs-Institute ihren Werth, oder werden vielmehr ungleich weniger in Anspruch genommen, als wenn die öffentliche Reinlichkeit vernachläßigt wird. Reine gesunde Luft ist das erste Princip eines gesunden Daseyns, das keine Kunst, kein sogenannter Wohlgeruch ersetzen kann. Diesen köstlichen Genuß sucht der sieche Städter auf dem Lande, ihm verdankt der Landmann sein Wohlbefinden, sein langes arbeitsames und frohes Leben. Warum soll man demnach nicht Alles, was die Luft verdirbt, mit gleicher unerbittlicher Strenge hinwegschaffen, mit der man andere, die persönliche Sicherheit störende oder auch nur gefährdende Hindernisse aus dem Wege räumt oder gefahrlos macht! Jede Nachsicht erscheint hierin offenbar als ein strafbarer Widerspruch mit sich selbst in Hinsicht der andern obengenannten Sanitäts-Anstalten. Unter die diessälligen Versäumnisse gehört besonders die Nachgiebigkeit der öffentlichen Behörden im Bauwesen. Es gab eine Zeit, wo man in großen stark bevölkerten Städten die Einrichtung der Dachwohnungen im vierten oder fünften Stock verbot. Die Gründe dieses Verbots sind zu augenfällig, als daß sie hier wiederholt zu werden brauchten. Ist aber dies Verbot vollzogen worden? Der Augenschein verneint diese Frage, und zeigt vielmehr das Gegentheil. Eben so werden die Wohnungen in den Dörfern an den meisten Orten noch eben so niedrig und dumpfig gebaut, wie vor den ältesten Zeiten; wahre Höhlen, während man oft genug Vorschriften und Muster zu gesunden Bauern Häusern gegeben hat. Das Vieh wohnt dort fast besser als der Mensch. Wie ganz anders sieht es hierin im Salzburgischen aus, und Gleiches fanden wir unlängst im Bezirk der Landgerichte Immenstadt, Füßen, Sonthofen und Weiler, wo auch in den kleinsten Dörfern und Einöden die Häuser zweistöckig sind, und das Erdgeschoß mehrere Fuße über dem Boden steht. — Als ein seltenes Muster der Reinlichkeit führen wir den Ort Reute unweit Füßen im Oesterreichischen an. Wir möchten es den wahren

Normal-Typus für ein Dorf nennen, das in jeder Beziehung als Muster angeführt zu werden verdient. Schon die äußerst romantische Lage dieses auf einem smaragdgrünen Wiesenteppich liegenden, in angemessener Entfernung von majestätischen Bergen umgebenen, aber davon nicht gedrückten Orts, erregt bei dem vom Kniepaß herabkommenden Wanderer das freudigste Erstaunen*). Ungefähr 300 Häuser bilden nur Eine breite Straße, welche über $\frac{1}{4}$ Stunde in fast gerader Linie von Morgen gegen Abend sich hinzieht, und vortrefflich gepflastert ist. Eine meist bedeckte Wasserleitung durchströmt den Ort. Alle Häuser sind zweckmäßig und gesund gebaut, alle neu und zierlich im Geschmack des Landes angetüncht. Ausgezeichnet sind die Amtsgebäude und Kirchen. An öffentlichen Brunnen Ueberfluß; die Post, ein Gasthof, der seines Gleichen kaum in großen Städten findet, die Bewirthung vortrefflich und die Zeche äußerst billig. Die Umgebungen sind heiter und großartig. Ein schöner Wasserfall, die malerische Ruine eines großen Bergschloßes gewähren herrliche Ansichten; bequeme Fußwege ziehen sich durch grüne Matten auf sanfte Anhöhen und Hügel den weiter zurück liegenden höhern Bergen zu. Die Landstraßen sind unübertrefflich, die Wege gegen Innsbruck zu, oder in das reiche Lechthal, oder über das hohe Gach gegen Tanheim und Schattwald zu, sind vom größten Interesse, und selbst für das schwerste Fuhrwerk sicher und bequem zugänglich. An der Seite der herrlichen Chaussee über den steilen Gachberg befinden sich schauerliche von einem Bergstrom belebte Abgründe, und überall Parthien, welche Erstaunen und Bewunderung erregen. Auf dem Gipfel dieses Berges findet man die schönsten Höfe, Mühlen und Ortschaften von gleich guter Bauart. Von da senkt sich der Weg allmählich 3 bis 4 Stunden lang in ein weites reizendes Thal hinab bis Schattwald, wo sich ein hübsches Bad befindet, das dem Genügsamen jede Bequemlichkeit darbietet. — Möchten doch unsere Landsleute bei ihren Ausflügen in die Gebirge von dem schönen Füßen aus das schmucke Reute und seine Umgebungen zu besuchen ja nicht unterlassen. Sie werden uns gewiß für diesen Wink dankbar seyn. Dem Beamten aber, der diesen kleinen Ort so zierlich ausschmückte, widmen wir hier öffentlich das ehrenvollste und dankbarste Anerkenntniß seiner gelungenen Bemühungen, so wie es den Einwohnern zur Ehre gereicht, sich seinen Anordnungen gefügt, und ein nachahmungswürdiges Beispiel localer Verschönerung aufgestellt zu haben.

Von dem sogenannten Allgäu passirten wir die Landgerichtsbezirke Sonthofen, Immenstadt und Weiler. Der Wohlstand dieser Districte beruht auf dem sichersten Zweig der Landwirthschaft, der Viehzucht. Die reichen Alpen und die trefflichen Wiesengründe liefern hierzu die Mittel. Die Vieh-Racen gehören zu den vortrefflichsten, und werden von Ausländern sehr geschätzt und gesucht. Der Wohlstand der Bewohner dieser Thäler äußert sich auch in der tüchtigen und zweckmäßigen Construction ihrer Wohnungen, welche reinlich und gesund, durchgängig mehr Bürger- als Bauernhäusern gleichen. Ein Beweis, daß es nicht gerade nöthig ist, die Wohnungen der Landleute so niedrig, dumpf und ungesund anzulegen, als Eigensinn und Vorurtheile in so vielen Gegenden noch immer glauben. Auch richtet man sich dort bei Anlegung neuer Gebäude nach den climatischen Verhältnisser, und besteht nicht durchgehends hartnäckig auf Stein-Bauten, sondern läßt Holzbauten zu, welche dort offenbar gesünder, und wegen des überflüssigen Holzes ungleich wohlfeiler, folglich natürlicher als jene sind. Oertliche Verhältnisse müssen in solchen Angelegenheiten immer vorwalten, und generelle Vorschriften dürfen darauf nicht störend einwirken, wo der Landmann schon selbst am beßten weiß, was ihm frommt. Was kann auch der Landmann für ein Vertrauen in die Leitung seiner Bauten von Oben herab gewinnen, wenn er, wie die Gemeinde Scheideg, die Erfahrung macht, daß der auf ihre Kosten unter Aufsicht des Baubeamten neu aufgeführte Kirchenthurm nach seiner Vollendung wieder einstürzte.

Auch der schöne Markt Staufen verdient hier erwähnt zu werden, nicht nur wegen seiner herrlichen Lage in der Mitte eines 6 Stunden langen Wiesen-Thals, sondern auch wegen seiner durchgehends saubern Häuser, wo innen und außen eine gleich große Reinlichkeit angetroffen wird. Der hölzerne Schuppen-Panzer, der diese Gebäude vor Näße und Kälte schützt, gibt ihnen ein ganz besonders nettes Ansehen, und ist weit zweckmäßiger und dauerhafter als die kahle Bretterwand, womit man anderwärts die Wetterseite unserer Backsteinmauern schützt. Mehrere kleinere neue Häuser gegen den Calvariberg hin, haben so viel Einladendes schon in ihrem Aeußern, daß man sich das Vergnügen, hinein zu gehen, nicht versagen kann, wo man dann von der guten schönen Einrichtung und von der wahrhaft holländischen Reinlichkeit und Zierlichkeit auf das Angenehmste überrascht wird, so daß man sich kaum davon trennen kann. Wie gar zu gerne hätten wir ein solches allerliebstes Haus mitnehmen mögen, um es im Garten unseres landwirthschaftlichen Vereins oder auf der Theresienwiese zu München als ein Muster aufzustellen! Wie ganz armselig und erbärmlich sehen dagegen die elenden Hütten aus, welche in der Nähe der Residenz am Marsfelde und anderwärts hingeklecks wurden.

Wenn Preise für Bauverschönerung auf dem Lande bewilligt würden, so möchte der Markt Staufen vor vielen sich auszeichnen. Hier findet man auch gute Wirthshäuser. Wir übernachteten im Löwenwirthshause mit einer Gesellschaft von neun Personen, hatten schöne Zimmer, bequeme und reinliche Betten, einen wohl-

*) Kotzebue in seinen Erinnerungen aus einer Reise nach Rom und Neapel nennt Th. I. S. 89. den Weg zwischen Füßen und Reute einen esprit de la nature, wo die Natur ihre schönsten und erhabensten Gegenstände aus der ganzen Welt zusammengelesen, und hier auf einem engen Raume wieder ausgeschüttet habe.

besetzten Tisch, prompte Bedienung und eine äußerst billige Zeche. — In der Nähe befindet sich ein gut eingerichtetes Mineralbad, dessen sich die benachbarten Landleute mit bestem Erfolge in rheumatischen Uebeln bedienen. — Außer einem erfahrenen Wundarzt wohnt hier noch ein junger, geschickter, gebildeter und sehr gefälliger Arzt, Hr. Dr. Lau. Ferner machten wir die Bekanntschaft eines jungen Mechanikers, Maler, welcher, ohne jemals seinen Geburtsort verlassen zu haben, in seiner Kunst bereits eine hohe Stufe erreicht, und neuerlich eine Pendeluhr zusammengesetzt hat, die sich durch den Einfluß der Temperatur der Luft auf zwei eiserne Schienen aufzieht. Der Künstler beschäftigt sich dermal damit, den Mechanismus seines Werks so zu vereinfachen, daß das Ganze in ein gewöhnliches Gehäuse einer Pendeluhr eingeschlossen seyn wird. Es wäre zu wünschen, daß dieser eben so geschickte als bescheidene und anspruchslose Jüngling die Werkstätte eines unserer ausgezeichneten Mechaniker der Residenz besuchte, um seine Fähigkeiten schneller zu entwickeln, da seine Talente und Leistungen zu großen Erwartungen berechtigen. — Noch ein Einwohner Staufen's zog unsere Aufmerksamkeit an. Er verließ als Hirtenknabe in seiner Kindheit seinen Geburtsort, und bildete sich bei einem Verwandten in Paris zu einem der geschicktesten musikalischen Instrumentenmacher. Er übte daselbst seine Kunst als selbstständiger Bürger, erwarb sich ein ansehnliches Vermögen, und lebte bis in sein sechsunddreißigstes Jahr in der Hauptstadt Frankreichs. Schon hatte er seine Muttersprache fast gänzlich vergessen, als die Liebe zu seinem schönen Vaterland in solcher Stärke bei ihm erwachte, daß er das prachtvolle Paris verließ, und mit den Früchten seines Fleißes dem heimischen Herd zueilte. Hier erbaute er sich ein allerliebstes Häuschen, schmückte es auf das Zierlichste aus, nahm eine Tochter des Landes zur Frau, und lebt in der Erinnerung an eine geräuschvolle Vergangenheit, in der Mitte seiner ihn liebenden Landsleute ein wahrhaft philosophisches idyllisches Leben. Ein von ihm noch in Paris verfertigtes vortreffliches Fortepiano zeugt von seiner außerordentlichen Geschicklichkeit. Das Vergnügen eines Besuchs wird noch erhöht durch die seltene Bescheidenheit dieses gebildeten Mannes, der selbst durch den langen Aufenthalt in der großen Welt die Einfachheit der Sitten seines romantischen Geburtsorts nicht aufgegeben hat. — An der Stelle des alten Schloßes auf einem benachbarten Hügel ist ein Bräuhaus eingerichtet, wo man Abends in der Mitte der biedern und unterrichteten Einwohner recht angenehme Gesellschaft findet. Die Aussicht ist auf diesem Punct vortrefflich. Unter den vielen reizenden Umgebungen findet man auch einen Wasserfall, der sehr sehenswerth ist. Die ausnehmende Gefälligkeit, welche Hr. Dr. Lau und Hr. Mautbeamte Raith den Fremden bei dem Besuch der Schönheiten Staufen's widmen, verdient hier öffentlich dankbares Anerkenntniß. Zu den Annehmlichkeiten dieses Orts trägt besonders der überall herrschende Wohlstand und die daraus hervorgehende Behaglichkeit ungemein viel bei. Man sieht nirgends eine Spur der Dürftigkeit; man hört, wir wiederholen es mit Vergnügen, keine Klagen; Alles ist zufrieden und heiter. Mehrere sind reich, viele wohlhabend, und fast Jedermann findet sein Auskommen. Die Leute erreichen ein hohes Alter und erfreuen sich einer festen dauerhaften Gesundheit. Die Ehen sind reich mit Kindern gesegnet. Wir haben einen Mann von 54 Jahren, einen Vater von 14 Kindern gesehen, dessen jüngster Bruder 6 Monat alt ist. Solche Beispiele sind gar nicht selten. Männer von 60 bis 70 Jahren leben in Kraft und Munterkeit. Krankheiten gibt es wenig, meist entzündlicher Art, oder Rupturen, bei der schweren Arbeit der mit Holzfällen Beschäftigten. Die Menschen-Race ist stark, kräftig, gedrungen, und beide Geschlechter schön. — Von Staufen führen zwei Wege an den Bodensee; der eine durch den Bregenzer Wald, der andere über Weiler den Rücksteig hinab. Beide sind sehr interessant, und wir möchten daher den Reisenden rathen, den erstern im Heimweg, den letztern im Rückweg zu nehmen. Freuen würde es uns, wenn wir unsere lieben Mitbürger durch diese Schilderung veranlaßten, ihre Reise nach dem Bodensee auf der von uns eingeschlagenen Tour zu machen; sie würden sich gewiß überzeugen, daß unser Gemälde nicht übertrieben ist. — Von den reizenden Umgebungen des Bodensees sagen wir nichts, da solche zu oft schon beschrieben worden sind. Eben so bekannt sind nicht nur die schönen Städte, sondern auch die wohlgebauten Dörfer, die weit und breit diesen See umgeben, und durch ihre freundliche Anlage, dauerhafte und zweckmäßige Bauart, durch Reinlichkeit im Innern und Aeußern, den Wohlstand und die Verständigkeit ihrer Bewohner verkünden. Das in seiner Art einzige, liebliche Lindau läßt in Ansehung der öffentlichen Reinlichkeit doch noch Manches zu wünschen übrig. Wir sahen in der belebtesten Straße Nachmittags eine Düngergrube leeren, und die eckelhafteste Unsläthere ausbreiten. An den weniger besuchten Orten liegt häufig Schutt und Unrath, wodurch die hinter den Mauern stagnirende Luft verpestet wird. An einer Stelle, welche das Paradies heißt, befindet sich eine Leimfabrik, welche ihrer Natur nach schon gar nicht in eine Stadt gehört. An einem in so feuchtem Dunstkreise liegenden Ort kann die Erhaltung reiner Luft wohl nicht ängstlich genug besorgt werden, und es ist nicht zu zweifeln, daß der dortige Magistrat die gerügten Mängel bald beseitigen werde.

---

3. Neue Anstalt zur Verbreitung der Landesverschönerung in Bayern.

Ein, durch die Deputation für Bauwesen und Landesverschönerung in Bayern früher schon oft ausgedrückter Wunsch, „daß allenthalben besondere Anstalten zur Verbreitung der Landesverschönerung und des Sonnenbaues entstehen möchten," ist im Vaterlande zum Theil dadurch erfüllt worden, daß nach den am 12. December v. J. allergnädigst genehmigten Sta-

tuten der practischen Gartenbaugesellschaft in Bayern zu Frauendorf, von welcher die Emporbringung aller Theile des gesammten Gartenwesens beabsichtiget und namentlich die bildende Gartenkunst hauptsächlich als Mittel zur Landesverschönerung angewendet werden soll, worüber §. 1. der gedachten Statuten folgendes bemerkt ist: „Gartenbaukunst schmückt so gut die Hütte wie den Pallast, und legt entweder ein Hausgärtchen oder einen Park an, den Eigenthümer einladend, sich darin zu ergehen und zu belustigen, bald auf lieblichem Rasen zu wandeln, bald zu Roß und Wagen, oder zu Fuß, auf plattgestampftem Kieswege, nahe und ferne angenehme Aus- und Ansichten zu genießen; oder — sie beschränkt sich bei Mangel an Raum nur auf das Aufstellen von Topfgewächsen, bescheiden, aber nie verlegen, die Tafel des Eigenthümers und seiner Gäste mit Früchten, Blumen, Gemüsen und Kräutern aus allen Welttheilen zu versorgen. Sie bemüht sich unausgesetzt, den Sinn für das Nützliche und Schöne immer allgemeiner und lebendiger zu erregen, und ihn zur Thatkraft auf eine Weise zu steigern, daß auch der Gleichgültigste davon beseelt, und der Aermste dadurch beglückt werde. Dann wird das verloren geglaubte Paradies wieder gefunden, und so weit Menschen wohnen, von keiner Gränze beschränkt seyn." Die Schluß-Nummer des vorigen Jahrs der Allgemeinen deutschen Gartenzeitung, herausgegeben von der practischen Gartenbaugesellschaft zu Frauendorf, enthält zu den erwähnten Statuten ein Vorwort, das wohl auch durch das Monatsblatt weitere Verbreitung verdient. „So wie im Anfang der Schöpfung, ist die Erde noch jetzt überall, wo der Geist des gebildeten Menschen nicht nachhilft, wüst und leer zu nennen. Die Aufgabe, alles Wüste in gefällige Gestalten umzuformen, alles Leere auszufüllen, ist noch nicht gelöset. Wir sehen im Rückblicke auf die Geschichte der Entwickelung des Menschengeschlechtes, daß dasselbe, einer Seits vom Vorurtheile zurück gehalten, anderer Seits vom Drange des Bedürfnisses fortgestoßen, nur langsam, jedoch successive immer vorwärts kam. So wird die Zeit alles Gute und Schöne, was wir nicht thun, durch unsere Nachkommen zu Stande bringen. Was wir nicht thun? — Was wir erkennen als gut und weise, und unserer würdig: es soll als vollbrachtes Werk auf die Nachwelt kommen, nicht gegen unser eigenes Selbstgefühl harren müssen der Ausführung durch eine bessere Nachkommenschaft, ein edleres Geschlecht! Wollen wir unseren Nachkommen Spuren merklicher Bildungsvorschritte aus der Epoche unseres Daseyns auf Erden hinterlassen, so müssen wir, als das jetzt lebende Geschlecht, die kurze Frist der freien Willkür zum Vollbringen bleibender Menschenwerke ohne Aufschub nützen. Die Idee: die Oberfläche unserer Erde zu verschönern, und ihr immer mehr eine solche Gestalt zu geben, daß sie den Fortschritten der übrigen Künste und Wissenschaften entspricht; das rege Streben: unsere gemeinsame Mutter aus kindlicher Liebe und Dankbarkeit gleichsam neu und lieblicher zu kleiden, ist jedes Menschen würdig. Man sieht augenscheinlich, daß die Einwohner schöner Länder mehr Leben und mehr Anmuth des Geistes besitzen, als die, welche vom Schicksale in schlechte Gegenden versetzt worden sind, so wie ein bearbeiteter Garten köstlicher und werthvoller ist, als eine unkultivirte Oede. — Wenn nun eine verschönerte Erde ein würdiges Denkmal des allgemeinen Bildungs-Grades der Jetztwelt; die edelste Frucht unserer Anstrengungen, unserer Weisheit und unseres brüderlichen Gemeinsinnes ist, so sollen wir nicht zögern, sondern eilen, sie in gefälligerer Gestalt und vermehrter Fruchtbarkeit auf unsere Nachkommen zu bringen! Nach den Mythen aller Völker der Vorzeit, wies der Schöpfer dem ersten Menschenpaare zu seinem Wohnsitze einen Garten an — das Paradies! Dieses verlorne Paradies, oder doch ein schönes Nachbild desselben, wieder zu gewinnen, dürfen wir hoffen, wenn Religion, Wissenschaft und Kunst; wenn wahre Bildung das Gemeingut aller Menschen geworden seyn werden. Dann werden Wildnisse und öde Steppen seltener und immer seltener werden. Wogende Saaten, blühende Wiesen, anmuthige Haine von Obstbäumen, geregelte Fluren, verschönerte Dörfer mit freundlichen Wohnungen und mit idyllisch gutmüthigen Bewohnern werden nicht mehr einzig in Gedichten, sie werden überall in der Wirklichkeit angetroffen werden. — Um so viel möglich zur Ausführung dieses großen und erhabenen Werkes beizutragen, hat sich die practische Gartenbaugesellschaft constituirt. Sie hat ihre Mitglieder, die sich noch fortan mit bewunderungswürdiger Schnelligkeit vermehren, durch alle (?) Länder Europa's verzweigt, ihren Centralsitz in Bayern zu Frauendorf und an ihrer Spitze, als ihre erhabenste Protectorin, Ihre Majestät die Königin Karoline! — Zu ihrem Vorstand wählte die Gesellschaft ihren Gründer, den Eigenthümer des Dorfes Frauendorf, Halloberbeamten Fürst, und erklärte zu ihrem Zwecke: „Allgemeinen Sinn für Gärtnerei und Verschönerung der Oberfläche unserer Erde zu wecken, und hierzu sowohl literarisch-thätig einzuwirken, als auch das taugbarste Vegetabilien-Materiale practisch zu erproben und in die Hände des ausübenden Publicums zu verbreiten, um aus dem Schooße der Erde neue Quellen des Wohlstandes für die gesammte Menschheit zu eröffnen."

Möge diese Gesellschaft für das Wohl des Vaterlandes im schönsten Einklang und im gleichen Geiste mit ihrer ältern Schwester, der Deputation für Bauwesen und Landesverschönerung in Bayern, unermüdet ringen, und die von dem Unterzeichneten begründete Lehre nie aus den Augen verlieren: „daß die wahre Landesverschönerung oder Verschönerung der Erde nur dadurch entstehe, wenn Agrikultur, Gartenkunst und Architektur, in größter Reinheit, ungetrennt nicht bloß für das Einzelne, sondern hauptsächlich für das Gemeinsame wirken. („Vera et perfecta Chorocosmetica, sive ars terrae condecorandae existit tum demum, si agricultura, si cultura hortorum, si architectura quam maxime excultae atque consociate non solum privato, sed communi potissimum usui inserviunt.") Möchte für diese große Volkssache bald auf der ganzen Erde mit aller Liebe und Ausdauer gearbeitet werden!

V.

Siebenter Jahrgang. Nr. 2. München, Februar 1827.

Monatsblatt
für
Bauwesen und Landesverschönerung.

Herausgegeben von einer gemeinschaftlichen Deputation der Vereine für Landwirthschaft und Polytechnik in Bayern.

Das Haus und die Rasenplätze vor den Häusern. — Etwas über den Bau des Straßburger Münsters, mit einem kleinen Zusatze. — Vermehrung der Wohngebäude in England. — Ueber den richtigen Werth der Baugründe. — Correspondenz und Miscellen. (Rußland.)

Berichte und Aufsätze.

4. Das Haus und die Rasenplätze vor den Häusern.

Aus Dr. Faust's Sonnenbauschrift *).

Das Haus des Menschen sollte zur Sonne erbaut, sollte heilig seyn, sollte in Frieden ruhen. — Auf dem Frieden des Hauses ruht der Frieden der Welt. Erst wenn Friede in jedem Hause ist, wird Friede unter den Völkern, wird Arbeit und Freude unter den Menschen seyn. — Auf dem Menschen ruht die Menschheit. Mensch und Menschheit gehen gleichen Schritt. Sie schreiten unaufhaltbar, mit großem Schritte, vorwärts zum Lichte. Und zum Lichte sollte auch das Haus schreiten. — Auf dem Haus und dem häuslichen Leben ruht der Mensch und die Menschheit, ruht der Staat und das öffentliche Leben der Völker; und wie Haus und häusliches Leben besser werden, so werden Mensch und Menschheit, Staat und öffentliches Leben auch besser. Oder wie die Häuser, die Städte und Oerter, und die zu Haus, Stadt und Ort führenden Wege sind, so sind die Menschen und die Völker. Wo, wie bis jetzt, die Häuser, die Städte, Oerter und Wege schlecht und verachtet sind, da sind die Menschen und die Völker schlecht und verachtet. Wege nach Mac-Adam, die Sonne und Luft haben, und fest, eben, glatt und nirgends steil sind, bauen wir. Bald auch Häuser, Städte und Oerter, die Sonne und Luft haben, fest, nett und schön sind und im Grünen liegen. Die Häuser, Städte und Oerter allesammt oder auch nur deren Mehrzahl groß und prächtig bauen: liegt außer der Möglichkeit und wäre unrecht und bös; alle Häuser, alle Städte und Oerter zur Sonne, zu Licht und Wärme richten: ist aber möglich, ist recht und gut. Die Sonne steht am Himmel, leuchtet und wärmt, und wartet der Menschen. — Im Hause wohnt, lebt und bildet sich der Mensch und verlebt in ihm den größern Theil seines Lebens. Das Haus hat den größten, guten oder bösen, Einfluß auf den Menschen, auf dessen Körper und Geist, Leben und Gesundheit, Tugend und Glückseligkeit; in ihm lernt der Mensch ruhig seyn, aufmerken, sehen, hören, Ordnung, Platz und Stelle halten, sich beschäftigen, arbeiten und recht thun; in ihm denkt der Mensch den Gedanken, das Zeitige, das Ewige, das Göttliche; und im Hause, im Kreise der Familie, da, wo die Menschen in Friede und Liebe beisammen sind, Mann, Weib und Kinder sich einander helfen und rathen, Freude und Leid und alles miteinander theilen und gemeinschaftlich haben, sich einander genug und Eins und Alles sind: da ist selig der Mensch. — Mit dem Hause, der bleibenden Stätte des Menschen, fängt die Welt an; und vom Hause und von den Städten und Oertern der Völker geht alle Bildung, aller Segen, geht aller Fluch, geht Krieg, Elend, Dienstbarkeit und Knechtschaft über die Erde aus. Der Häuser sind und werden unzählige erbaut; mit jedem Tage, mit jedem Menschen wird die Welt neu. „Die unbegreiflich hohen Werke sind herrlich wie am ersten Tag." — Mit seinem Theile, dem zu erbauenden Hause, fange jeder Mensch die Welt an! Jeder der unzähligen Menschen beginne das Werk! baue sein Haus zur Sonne! Und er segnet die Welt, hilft sie erlösen vom Fluche; er baut und bildet sich, die kommenden Geschlechter, Volk, Vaterland und Menschheit, baut und bildet sie auf ewige, selige Zeiten; gründet und baut durch und auf die ewige Natur (nicht durch und auf Menschensatzungen, die Vergänglichen) fest und sicher die Wahrheit, die Freiheit, die Gerechtigkeit und den Frieden der Welt; heiliget das Haus,

*) Von dieser Schrift, welche als sichere Grundlage zu der so nöthigen Baureformation angesehen werden kann, sind bereits 9 Bogen im Druck erschienen. Möchte sie bald vollendet und in aller Welt verbreitet werden! Kein Bauender sollte solche künftig unberücksichtigt lassen und jeder Baumeister sie besitzen; allen Staaten aber, welchen das Wohl ihrer Einwohner wahrhaft am Herzen liegt, muß sie als eine höchst willkommene Gabe erscheinen. — Von den ersten 7 Bogen, mit 2 Kupfern, sind im vorigen Jahre für die Schüler der k. Baugewerksschule zu München 150 Exemplare angeschafft worden, und 124 Schüler des diesjährigen, aus 184 Individuen bestehenden Cursus haben am 19ten Februar d. J. in einem eigenen, von Joh. Fritz verfaßten Schreiben „dem edlen Begründer der Lehre des Sonnenbaues" den gemeinschaftlichen Wunsch ausgedrückt, „daß sie alle diese der Unsterblichkeit angehörige Schrift besitzen möchten." V.

den Menschen, die Menschheit. Mit der Sonne, der höchsten des Mittags, kommt den Häusern, kommt den Menschen und Völkern Heil. Ohne Sonne gibt es kein Heil."

„Die Rasenplätze mit ihrem grünen Teppiche, ihren Blumen und Büschen und dem eisernen Geländer, entfernen um die Größe ihrer Tiefe die Häuser von den Straßen. Die Rasenplätze geben oder gestatten den Häusern und den Menschen Licht und Luft; sie kühlen und brechen in ihrer grünen Pflanzenwelt die Wärme der hoch vom Himmel fallenden Sonnenstrahlen, und reinigen und erquicken die Luft; kühlen auch um Vieles die Wärme und Hitze der Straßen, und erleichtern dadurch gar sehr alles Gehen, Reiten und Fahren und das Zusammenkommen der Menschen; sie trennen das Haus von der Straße und von dem, was auf der Straße geht, reitet, fährt und geschieht; sie geben dem Hause Frieden und Sicherheit und machen es dem Menschen zur festen Burg; hüten es, was arg ist, vor dem Auge des Spähenden, dem Ohr des Lauschenden, und was abscheulich ist, vor dem Staub und Lärm der Straße; sie verhüten die durch das Fahren der Wagen bewirkten, so unangenehmen, Ruhe und Schlaf störenden, selbst der Festigkeit und der Dauer der Gebäude schädlichen Erschütterungen der Häuser; verhüten auch, daß die Zimmer, um sie des Abends und in der Nacht heimlich zu machen, mit Fensterläden verschlossen und in Todtengrüfte, wo die Menschen weder sehen, hören, noch Luft haben, verwandelt werden; sie vermindern auch die Sucht, die Fenster mit Blumentöpfen zu besetzen und zu versperren, und die Zimmer, den geschlossenen Raum, in Blumengärten voll erstickender Luft, zarten und kranken Menschen so verderblich, verwandeln zu wollen; sie fangen zur Erquickung der Blumen und Pflanzen das auf sie fallende Regenwasser ein, oder sammeln es in einem großen, unterirdischen, dem Hause und den Kellern nicht zu nahe stehenden Behälter; sie verhüten einen plötzlichen und großen Zusammenfluß des Wassers auf Straßen, in Gossen und Canälen; sie machen, daß die Straßen, indem sie denselben Licht und Luft in großer Menge gestatten, um ein Beträchtliches weniger breit zu seyn bedürfen; auf den Rasen-Plätzen mit ihren, vor Sonne und Regen schützenden, schönen Schirmdächern und Zelten ist, sowohl am Tage, als des Abends, bei Beleuchtung, Ausstellung und Markt, und da wird unter Lust und Freude verkauft und gekauft. — Die Rasenplätze umfassen die Straßen und die vordere Seite der Häuser mit grüner, lebendiger Natur; sie verwandeln die Stadt in Land, die Häuser der Städte in Landsitze, das Stadtleben in Landleben; der Mensch lebt im Grünen, im Freien. — In unserm häuslichen, stillsitzenden Leben, zwischen vier Wänden, bei Mangel an Sonnenlicht in verdorbener Luft, liegt eine Hauptquelle des Trübsinns, der Krankheiten, der Leiden und des Elends der Menschen. Und unsere dunklen, dumpfigen Häuser, in denen Unordnung und Unreinlichkeit herrscht; die Dinge nicht an ihrem Orte und ihrer Stelle stehen und liegen; halbes, falsches, oder gar nicht Sehen, Hören, Aufmerken und Verstehen, die unversiegbare Quelle von ewigem Aerger, Verdruß, Hader, Zank und Streit und das häusliche Leben voll von immer wiederkehrenden Plackereien ist, scheinen absichtlich dazu erbaut zu seyn, um die Menschen abergläubig, mißvergnügt, träge, faul und, wie die Thiere des Stalles — die mehresten Häuser sind ja nur Ställe! — dumm und zahm zu machen; zu machen, daß die Menschen sich verwerfen, verdorben, unnütz zu allem Guten und voll Sünden glauben, die Erde für ein Jammerthal voll Laster, Verbrechen und Elend halten, geduldig ertragen, jede Unbild, jedes Unrecht ohne Klage über sich ergehen, und in Sachen, die die Freiheit, das Eigenthum und das Wohl aller betreffen, zu Unmündige, zu Wesen ohne Stimme sich erklären und herabwürdigen lassen. — Und wenn auch das Haus — aus hohem Gesichtspuncte betrachtet — und das Leben der Menschen und der Familien in der heiligen Stille des Hauses noch so friedlich und noch so selig ist; so ist doch desto lebendiger und fröhlicher das Leben im Freien, auf den Rasenplätzen. Im Hause ist und bleibt es ewig eng und ewig drückend; im Freien, auf den Rasenplätzen ist es so weit und so groß! da sind Sonne, Mond und Sterne! da hat der Mensch über sich und über der Erde ein Höheres, den gestirnten Himmel. Vom Himmel und der Nacht stammt das Göttliche, vom Hause und dem Tage das Menschliche ab. Menschliches und Göttliches, Tag und Nacht, Haus und Himmel miteinander verbinden: ist recht und gut; und dazu hilft der Rasenplatz. — In heißen Ländern, wo zur Zeit des Nachmittags die Hitze in die Häuser und in deren luftigen Schatten treibt, leben die Menschen viel im Freien. In kalten Ländern, wo zur Zeit des Winters die Kälte in die Häuser und in deren erheizte Zimmer treibt, leben die Menschen viel im Hause. Aber auch die kalten Länder haben ihren Sommer, haben ihre hohe, lange, warme, ja oft heiße Sonne; und auch in diesen Ländern herrscht und waltet groß und gütig die Natur. Nur ergreifen, fassen, halten sollten wir Menschen die Natur; sollten uns ganz, mit Leib und Seele, in sie, die Göttliche, durch die wir leben, weben und sind, hineinwerfen; sollten unser häusliches, stillsitzendes Leben zum öffentlichen, vielbewegten machen, sollten in der Sonne, im Freien leben. — Wir Menschen, die wir sonst zwischen vier Wänden, im Hause, oft den lieben, langen Tag stillsaßen, speculirten, und an Körper, Geist und Menschheit verstockten, wir sollten zur Zeit des Sommers auf den Rasenplätzen in die Natur, in das rege, lebendige Leben, in die Oeffentlichkeit eintreten. Die Rasenplätze bilden den Uebergang, vermitteln und verbinden das häusliche Leben mit dem öffentlichen, sie sind zur Zeit des Sommers die öffentlichen Ruhe-, Arbeits- und Sammelplätze des Hauses und der Menschen: auf ihnen, nach vollbrachter Arbeit, nach geendigtem Tage, ruhen die Menschen, lebendig, selig, nicht hinstarrend in trägem Schlummer; auf ihnen geschieht viele, viele, besonders weibliche, Beschäftigung und Arbeit, die sonst im Hause geschah; und auf ihnen kommen die Menschen zusammen, sind

gesellschaftliche Versammlungen, vielfaches Gespräch und viel des Getändels und der Bewegung. Auf den Rasenplätzen und in ihren Blumen und Büschen, und wie sie gewartet und gepflegt sind, liegt das Leben, der Fleiß, die Tugend und die Freude des Hauses offen vor aller Menschen Augen. Das ruhigste und lebendigste Leben, Wohlseyn und Freude, ist das Wesen der Rasenplätze. Die Rasenplätze sind eine öffentliche Schule des Lebens: auf ihnen, wie auf den öffentlichen Spiel-Plätzen, — auch auf den Höfen mit ihrem Federvieh und ihrer süßen, oft gar andächtigen Verborgenheit (o! daß man die Kinder in ihren Kreisen, ihrem heimlichen Brüten, Sinnen, Denken und Schlösserbauen, dem Leben der Seele, doch nie störte, nie daraus aufweckte!) finden die Kinder, die sonst keinen Platz für ihr Spielen, Lärmen und Schlösserbauen hatten, und, um sie aus dem Hause los zu werden und vom Halse zu bekommen, auf die Schulbank geschickt wurden, ihren Platz, ihr Leben und ihre Schule. Auf den Rasenplätzen leuchtet und wärmt die Sonne, athmet die Brust weiter, schlägt das Herz freier, ist dem Menschen wohl: — da ist lebendiges Leben und laute Freude! da springen und spielen, und sind selig die Kinder! da sind die schönen, blühenden Töchter des Hauses im Grünen, zwischen Blumen, hinter Büschen, unter den Augen der Mutter! da die Abende! da, oft bey Musik und Gesang, die feierliche Stille! da der liebliche Mond und der gestirnte Himmel! — Die Rasenplätze vor den Häusern — denn besser, höher soll das häusliche Leben, besser, höher sollen die Menschen und die Völker werden — sind also unerläßlich; doppelt unerläßlich vor dem Hause der Arbeitenden, und Fleißigen, des Landmanns und jedes, auch des unbemittelten, wenige irdische Güter besitzenden Städters. Sonne und Rasenplatz machen alle Häuser, das Haus des Armen und Reichen gleich, gleich die Menschen. Allen, Armen und Reichen, leuchtet die Sonne, grünt der Rasenplatz."

---

5. Etwas über den Bau des Straßburger Münsters, mit einem kleinen Zusatze.

„Der Münster von Straßburg, schreibt de Wette, ist ganz ein Werk des christlichen Geistes, und wenn die christliche Kirche untergegangen, alle christliche Geschichte vergessen, und die heilige Schrift verloren wäre, dieses Bauwerk würde als Hieroglyphe den deutenden Frommen verkünden, was das Christenthum gewesen." So das Urtheil eines gelehrten Theologen, an welches wir folgende Nachricht aus der Geschichte dieses Baues zu reihen für Pflicht halten. „Bei dem Ansange des Thurmbaues im Jahre 1277," sagt Schadeus mit Worten aus Specklin's Manuscript, „gab man im ganzen Land den Amptleuten und Pfaffen Büchsen in die Kirchen, darin hieschen sie (nämlich zum Straßburger Thurmbau) auf die vier Frauentag mit diesen Worten: „„Also ihr liben Fründ, stüren unser Frawen zu ihrem Buw gon Stroßburg, Wer ihr Guod han will, es sei gestolen, geraubt und unfertig Gut, der leg es harin, der hat hiemit Ablaß und Vergebung der Sünden, es ist unser Frawen ein guttes Gut."" (S. Dr. Krause's älteste Kunsturkunden ꝛc. 2. Bd. S. 238.) — Wie sehr sticht die Geschichte von der obigen Ansicht ab, wohl eben so sehr, als die elenden Bürgerhäuser, sinnlos gestellt um das gepriesene Werk, mit solchem im Gegensatz stehen! Und wer möchte hiernach die rohen Zeiten des Mittel-Alters zurück wünschen, die mit jenen verglichen werden dürften, in welchen die kunst- und nutzlosen Pyramiden Aegyptens errichtet wurden, wo es nur Herrn und Sclaven gab? — Es ist leicht, der Bürger sauer ersparte Pfennige zu nehmen und — oft ohne allen Nutzen — zu verbauen; viel verdienstlicher ist deren Erwerbung. — Hier verdient wohl auch erwähnt zu werden, was v. Jacob in seiner Staatsfinanzwissenschaft über nutzlose Bauereien der Großen sagt, nämlich: „Manche sonst sparsame Monarchen haben ihrer Neigung zu unnützen Bauten oft mehr nachgegeben, als sie gethan haben würden, wenn sie von den Wirkungen einer solchen Anwendung großer Capitale deutlichere und richtigere Vorstellungen gehabt hätten. — Die unendlichen Verschwendungen auf Prachtgebäude unter Ludwig des 14ten Regierung, welche aus dem vom Volke zusammen gebrachten Staatseinkommen bestritten wurden, gelten allgemein als Beispiele einer schlechten Finanzverwaltung unter diesem Könige. Ist es vor dem Gewissen verantwortlich, daß ein Landesfürst einen solchen Gebrauch von seinem Einkommen (sollte es auch aus Privatvermögen fließen) mache? — Wo über der Befriedigung so überflüssiger, nutzloser Bedürfnisse nun gar dringendere, höchst nothwendige unbefriedigt bleiben müssen; wo öffentliche Schulden auf dem Volke lasten, deren Tilgung die Kräfte des Volks übersteigen, und wo Millionen jährlich auf der Jagd, in Feuerwerken, durch Unterhaltung von Hofschranzen, durch den Bau unnützer Palläste, überflüssiger Prachtkirchen ꝛc. verschwendet werden, einen erklecklichen Tilgungsfonds abgegeben haben würden; da sollte wohl billig der überflüssige Aufwand des Hofstaats zu allererst eingeschränkt werden. Nichts ist ungegründeter, als daß ohne solchen Tand die Würde der Fürsten zu Grunde gehen könnte. Welche Majestät wäre das, die auf solchen Grundsäulen ruhte!?" — Verdient unsere Zeit nicht jeder vorhergehenden auch in baulicher Hinsicht vorgezogen zu werden, da sie durch das Bauen vor allem glückliches Bürgerthum gründen lehrt, was ganz dem echten christlichen Geiste gemäß seyn möchte? und weßhalb wohl mit allem Recht Dr. Joh. Schuderoff den unserm Zeitalter ausschließlich angehörigen Gedanken der Landesverschönerung „eine unerkannte Frucht des Christenthums" nennt, mit dem Wunsche, daß er allerwärts zur Reife komme. Muß nicht die vom Dr. Vorherr vorgeschlagene neue Bauhütte ganz anderer Art seyn, als die, welche während des Straßburger Münsterbaues in großen Verzweigungen bestand; und auch anders, als jene Baugesellschaften, welchen vor neun hundert Jahren der Prinz Edwin in England vorstand und Gesetze gab? (Allg. Anz. d. D. Nr. 272. v. J.)

6. Vermehrung der Wohngebäude in England.

Die große Zahl der neuen Gebäude beweiset den Ueberfluß des baaren Geldes, und zwar auf doppelte Weise: weil man ohne baares Geld nicht bauen kann, und weil die Wohnungsausgabe immer in einem gewissen Verhältnisse mit den übrigen Ausgaben steht, folglich jede Vermehrung im erstern Falle auch auf eine Vermehrung im letzten schließen läßt, woraus sich eine Zunahme im Gesammtverbrauch, und mithin im Reichthum ergibt. Im Jahre 1801 belief sich die Zahl der bewohnten Häuser in ganz England (Wales mit inbegriffen) auf 1,580,923. Bis 1821 hatte sich diese Zahl bis auf 2,088,156 vermehrt. Also in zwei Decennien eine Zunahme von 507,233, oder ungefähr eines Drittheils. London, mit Einschluß der äußern Pfarreien, enthielt im J. 1801: 121,229 Häuser und 864,845 Einwohner; im J. 1821 aber 164,681 Häuser und 1,225,694 Einwohner. Man bemerkt daraus, daß das Verhältniß in Zunahme der Gebäude und der Bevölkerung nicht immer dasselbe ist; denn in diesem Falle hätte die Zahl der neuen Häuser zu London sich auf 12,000 mehr belaufen müssen. In einigen Manufacturstädten ist diese Verschiedenheit noch auffallender. Von 1801 bis 1821 hat sich die Zahl der Einwohner zu Manchester auf 68 Procent vermehrt, und die der Häuser nur auf 56, zu Birgmingham Einw. 49 Procent und H. 45, zu Nottingham Einw. 48 Proc. und H. 40, zu Leads, Derby und Carlisle hat sich dagegen das Gleichgewicht übereinstimmend gezeigt. — Die „Ziegeltaxe", im Jahre 1784 eingeführt, gewährt das beßte Criterium von der Zunahme der Bauten. Die Zahl der Ziegel, welche die Taxe bezahlt haben, war:

Mittlere Zahl der Jahre.				Ziegel.
1785,	86,	87	=	468,405,628.
1801,	2,	3	=	728,447,055.
1811,	12,	13	=	934,065,830.
1821,	22,	23	=	1020,289,183.

Großes Interesse würde es wohl gewähren, wenn alle europäischen Staaten ähnliche Uebersichten anfertigen ließen und den jährlichen Zuwachs von neuen Wohngebäuden, mit gehöriger Ausscheidung der orientirten oder gemittagten Häuser, immer von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt machten. Für deutsche Länder könnte in dieser Hinsicht das Monatsblatt als Organ dienen. V.

Anfragen und Antworten.

7. Ueber den richtigen Werth der Baugründe.

Wenn der Staat sich verpflichtet hält, den Zinsfuß zu ordnen und die Capitalisten zu zwingen, nicht über eine festgesetzte Summe Interessen zu nehmen, ohne als Wucherer erkannt und bestraft zu werden; sollte er nicht das Recht haben zu bestimmen, daß Niemand einen Grund zu Bauanlagen höher verkaufen dürfe, als dieser Werth hat, wenn er zu Feld- oder Gartenbau verwendet wird? — Gibt es einen richtigern Maßstab für die Werthbestimmung des Bodens, und ist es nicht offenbar Wucher, für Baugründe das Doppelte und Dreifache zu fordern und zu nehmen, als der nämliche Boden, zu Feld oder Garten benutzt, erträgt? Verdiente nicht dieser Gegenstand gründliche Untersuchung und ausführliche Beantwortung, um endlich einmal sichern Fuß zu einem Gesetz zu erhalten, das dem bauenden Bürgerthum sehr Noth thut? V.

Correspondenz und Miscellen.

8. Rußland. Die in den letzten Jahren Kaiser Alexanders begonnenen Bauten zu St. Petersburg schreiten unter der gegenwärtigen Regierung mit Eifer und ganz nach dem ursprünglich für sie festgesetzten Plane fort. Der Bau der neuen Isaacs-Kirche, der einen mehrjährigen Stillstand erleiden mußte, wird jetzt unter Leitung einer eigenen Comitär mit der regesten Thätigkeit fortgesetzt, und die Arbeiten dauern selbst während dieser strengen Jahrszeit fort. Dasselbe ist auch der Fall mit dem wahrhaft colossalen Gebäude des eigenen Generalstabes Sr. kaiserlichen Majestät, das sich in einem prächtigen Halbbogen vom Schloß-Platz des kaiserlichen Winterpallastes durch die Million bis zum Moika-Canal hinabzieht, und wahrscheinlich im nächsten Sommer ganz beendigt seyn wird. Die seit dem Sommer 1825 unternommenen neuen Börsen-Bauten auf der Wilhelms-Insel, zur Sicherung des kaufmännischen Eigenthums gegen künftige Ueberschwemmungen, sind jetzt schon beträchtlich vorgeschritten. Das aus zwei Stockwerken bestehende neue große Packhaus ist von innen und außen völlig beendigt. Auch ein anderes großes Nebengebäude, gegenüber den Leucht-Thürmen, zur künftigen Aufstellung für die einheimischen Fabrik-Erzeugnisse bestimmt, ist unter Dach, und erwartet nächstens seine Vollendung. Wird die Nordseite des Börsenplatzes an der kleinen Newa nach dem Plan, wie jetzt ihre Südseite an der großen Newa, ausgeführt werden, so wird die Wilhelms-Insel (Wassily Ostrow) von ihrer Ostseite künftig ein eben so imposantes als reitzendes Panorama gewähren. Der zwischen dem Zwölfcollegien-Gebäude und der Börse vor dem neuen Gebäude der Akademie befindliche freie Platz, wird an symmetrischer Regelmäßigkeit außerordentlich gewinnen, und einer der schönsten Plätze in den europäischen Hauptstädten werden. — Auch in Kronstadt rücken die aufzuführenden neuen Zoll-Gebäude mit gleich schnellen Fortschritten vor; das Gebäude des Zollamts, zur Aufnahme des Zolls selbst bestimmt, ist von innen und außen schon ausgebaut; noch ist man mit dem Bau eines neuen Packhauses zur Niederlegung der Waaren, und eines abgesonderten Flügels zu Wohnungen für die Zollbeamten, beschäftigt. Durch diese neuen Bauten gewinnt Kronstadt's Handel viel; sie befinden sich im belebtesten Stadtbezirk und gewähren, von dem Canal Peters des Großen aus gesehen, einen sehr interessanten Ueberblick der Stadt.

Im vorigen Stücke S. 8, Sp. 2, ist consociatae statt consociate zu lesen.

Siebenter Jahrgang. Nr. 3. München, März 1827.

Monatsblatt
für
Bauwesen und Landesverschönerung.

Herausgegeben von einer gemeinschaftlichen Deputation der Vereine für Landwirthschaft und Polytechnik in Bayern.

Landesverschönerung aus dem Gesichtspuncte der Pflicht und Religion. — Oeffentliche Beurtheilung öffentlicher Bauwerke. — Neue Städte, Flecken und Dörfer. — Correspondenz und Miscellen. (Kurhessen.) — Beilage, als Geschenk für Bauleute: Gute Lehren und Lebensregeln.

Berichte und Aufsätze.

9. Landesverschönerung aus dem Gesichts-Puncte der Pflicht und Religion.

(Aus Dr. Schuderoff's Buch: Für Landesverschönerung *).

„Wohl ist es lieblich und erfreut das Herz, wenn das vornehmste Geschöpf der Erde, der Mensch, nicht in Höhlen und elenden Hütten wohnt, sondern in gesunden, hellen, freundlichen und dauerhaften Gebäuden. Und sind die Umgebungen dieser Wohnungen in Städten und Dörfern gleich anmuthig; werden die Häuser mit klug angelegten Gärten (Rasenplätzen) verbunden; ruht das Auge mit Wohlgefallen auf der ganzen Landschaft; zieren Reinlichkeit und Ordnung die ganze Markung: wem schlüge das Herz nicht höher bei einem solchen Anblick! Gewiß; das Herz des Menschen von Gefühl, das von dem Gedanken an Menschenglück und von Liebe und Achtung gegen sein Geschlecht erfüllte Herz wird sonderbar bewegt und wehmüthig gestimmt, wenn es verlotterte Wohnungen, zerlumpte und verschmutzte Hausgenossen, jämmerliche Wege und Umzäunungen, schlecht gehaltene und unbegattete Fluren trifft, und jeder Edlere wird von dem Wunsche beseelt, die armen, unverständigen und unkundigen Geschlechtsverwandten möchten bequemer, sicherer, anständiger wohnen, innerhalb ihres Bezirks sich wohler fühlen und sich des Lebens besser freuen können. Dies ist allerdings Etwas und etwas sehr Bedeutendes, und das warme gefühlvolle Herz findet in sich selbst einen eben so ehrenvollen, als kräftigen Antrieb, sich der Verwahrloseten und Unmündigen anzunehmen. Aber soll man eine hochwichtige Angelegenheit dem Gerathewohl Preis geben, und von dem Zufall erwarten, ob ein solches Herz sich finden und zwar auf der rechten Stelle, von welcher aus es auch kräftig wirken könne, sich finden werde? Der Mensch soll nichts, was seinem Geschlechte nutzt und frommt, dem Ungefähr in die Hände legen, sondern über Alles, was ihm des Strebens würdig erscheint, nachdenken und die Gründe, es zu verwirklichen, sich und Andern klar und deutlich machen. Der Gründe indessen, Haus und Hof und Leute zu verschönern und zu veredeln, gibts Mancherlei. Der trefflichsten Einen haben wir erwähnt. Aber das Gefühl ist ein unsicherer Führer und überdies auch nicht immer in gehörigem Wärmegrade zu haben. Verstand hingegen besitzen alle

*) Diese Schrift, auf Veranlassung des Unterzeichneten verfaßt und vor zwei Jahren herausgegeben, kann allen Jenen zur Anschaffung empfohlen werden, welche die Landesverschönerung aus dem rechten Gesichtspuncte ansehen und sich verpflichtet halten, zu deren Beförderung nach allen Kräften beizutragen. In dem Abschnitt: „Einfluß der Landesverschönerung auf Staatenwohl und Völker-Glück" äußert der wackere Verfasser: „Träten alle Regierungen zusammen, um durch gemeinschaftliches Wirken die Erde plan- und zweckmäßig zu verschönern, — ein Unternehmen, welches einer unendlichen, in keiner Zeit völlig zu lösenden, Aufgabe gleicht; — so würden die, dem vernünftigen Manne bis zum Verhaßtseyn anstößigen, Befehdungen der verschiedenen Völkerstämme aufhören; Alle arbeiteten auf einen und denselben Zweck hin, und umarmten sie sich auch nicht Alle wie Brüder, so wüßten doch Alle, daß sie für das Gesammtvaterland thätig wären und hätten einen großen Punct, in welchem ihr Streben und hoffentlich auch ihre Liebe zusammen ging." Aehnliches schrieb früher ein edler Mitstifter der Landesverschönerungs-Deputation zu München, der sel. v. Schlichtegroll (S. Zschokke's ausgewählte Schriften 7. Theil, S. 301.), das verdiente, von allen Staatenlenkern beherzigt zu werden: „Der einfache Gedanke: was für ein Paradies ließe sich aus der Welt machen, wenn die Kräfte jetzt zum Zerstören angewendet, zum Schaffen und Verschönern bewegt würden! — Dieser Gedanke ist mein täglicher Gesellschafter. Die philosophischen Historiker haben viel zur Vertheidigung des Kriegs gesagt, als unentbehrlich, zur Aufregung unsers trägen und weichlichen Geschlechts. Aber es ist unmöglich, daß Krieg so unzertrennlich mit unserer Erdenbestimmung verknüpft seyn sollte. Die Führer der Völker müssen Hebel finden, welche jene Schlaffheit, die langen Frieden begleitet, verhindern, und das Gute der Kriege ersetzen, ohne die Menschen zu Blut-Hunden und Tigern zu machen, gehetzt von Einem oder Zweien, die wissen, was sie wollen, und die eben diese niedrigen willenlosen Thiere verachten müssen, die sich von ihnen hetzen und in Tod und tausendfaches Elend jagen lassen." — Sollte der rechte Hebel nicht in verständiger Förderung der Landesverschönerung gefunden werden? V.

nicht Blödsinnige; wollen können Alle. Wollen sie nicht, was sie begreifen, oder wollen sie nicht begreifen, was ihnen unwidersprechlich dargethan wird, so haben sie dies vor einem höheren Herrn zu verantworten. Uns sollen sie nicht irre machen. — Das Land verschönern sollen wir aber vornehmlich aus folgenden Gründen. „Gott hat den Menschen gesetzt über das Werk seiner Hände; Alles hat er unter seine Füße gethan." So spricht die Schrift, so die Vernunft, so die Anschauung der ganzen herrlichen Schöpfung. Und zwar ist über Gottes Werk der Mensch gesetzt als Hüter, Pfleger, Ordner und als Unterherr. Die Herrschaft über die Natur haben nun die Menschen wohl gekannt und geübt, aber nicht immer auf die rechte Weise. Und wenn sie nicht selten mit erstaunenswürdiger Kühnheit das Meer bändigten und beherrschten, den Lauf der Flüsse hemmten und lenkten, undurchdringliche Wälder lichteten und zu bewohnbaren Sitzen umschufen, wilde Thiere vertilgten, oder ihre Zahl doch minderten und dieselben sich unschädlich machten, oder Steppen und sumpfige Länderstrecken in fruchtreiche und anmuthige Fluren verwandelten; so haben sie doch Theils in wohlgelegenen und mehrfachen Nutzen versprechenden Gegenden noch viel zu thun übrig gelassen, Theils aber auch für ihre Wohnplätze selbst weit weniger geleistet, als sie gekonnt und gesollt hätten. Faul und bequem ist gewöhnlich der Mensch. Hat er sein tägliches Brod, sein nothdürftiges Obdach, seine leibliche Bedeckung, so kümmert er sich selten um das Angenehme und Schöne, ja, er verschmäht es oft, wenn es ihm auch dargeboten wird. Der Sohn bleibt bei dem vom Vater Uebernommenen und häufig vererbt sich das Ungereimteste, Zweckwidrigste und Zwecklofeste auf ganze Geschlechter. — Ist dies vernünftigen Menschen würdig? Spricht Gottes Stimme in deiner Brust etwa: „hier mein Sohn ist deiner Vorfahren Eigenthum; bewirthschafte es genau, wie dein Vater und Großvater; rücke keinen Stein anders; laß nicht mehr Licht durch deine runden und blind gewordenen Scheiben, als jene zu brauchen glaubten; den Unrath und Dünger, der dir die Luft verpestet und dich nöthigt, auf Stelzen über den Hof und die Straße zu gehen, betrachte als ein ehrwürdiges Vermächtniß; den schlecht gehaltenen Garten umzäune weder, noch pflanze in richtiger und dem Auge gefälliger Ordnung bessere Obstsorten; den Bach durchs Dorf, oder Städtchen laß laufen, wohin er Lust hat; das Vieh laß im Hofe und in den Ställen ungereinigt im Kothe bis an die Fesseln stehen, und kommt einmal Jemand, der klüger seyn will, und von Verbesserung der Landwirthschaft redet, oder gar mit Anschlägen zur Verschönerung deines Besitzthums, oder deiner Ortschaft hervortritt; so weis' ihn mit den Worten zurück: „Das ist lange so gewesen und beim Alten soll es bleiben!" — Spricht Gottes Stimme also? Nicht doch! Sie läßt sich vielmehr folgendergestalt in dir vernehmen. „Die Erde ist des Herrn. Der Mensch aber ward über sie gesetzt, damit er sie, wenn auch im Schweiße des Angesichts, bebaue und einen Gottesgarten aus ihr mache, auf daß alle Welt sich des Herrn freue und ihn mit tief empfundenem Danke preise." Nicht bloß essen und trinken soll der Mensch das ohne sein Zuthun Vorhandene; nicht bloß seine Naturbedürfnisse stumpfsinnig und thierähnlich befriedigen, und um alles Uebrige sich unbekümmert lassen, sondern das ihm Anvertraute treu und verständig verwalten. So wie er dem thierischen Zustande sich entrissen hat, und zu einer gewissen Stufe menschlicher Bildung gelangt ist, soll er auch auf dieser Stufe thun und wirken, was sein Bildungsstand mit sich bringt und erfordert. Die ersten Menschen bedeckten sich mit Blättern; die Wilden gürten sich mit Thierfellen; wir tragen Kleider. Vordem wohnten die Menschen in Höhlen und schlechten Hütten; wir bauen uns Häuser und bauen sie immer wohnlicher, geschmackvoller, schöner, versehen sie mit Gärten, legen anmuthige Gänge und Wege an, rotten Hecken und wildes Gebüsch aus, dämmen die Gewässer ein und schaffen aus Wildnissen anmuthige Landschaften. Und du einzelnes Land, Dorf, Stadt, Bauer, Kossäthe, oder wie du heißen magst, dürftest zurückbleiben, wenn des Herrn Wort bis zu dir gedrungen ist? Immer fort und weiter schreiten sollst du, und ist das Bessere und Vollkommnere in deinen Bezirk und zu deinen Ohren gekommen und du hörest nicht auf Gottes Stimme, so sündigest du an deinem ganzen Geschlechte. Ein guter, fleißiger, freundlicher, aller Unordnung, allem Frevel und aller Verkehrtheit abholder Mensch sollst du seyn. Erfüllest du aber wohl den Zweck deines Daseyns, wenn du das Schlechte an dir und Andern duldest, dem Vernünftigern den Eingang verweigerst, das Holde, Anmuthige, Wohlgefällige zurückweisest, und dich lieber in Schmutz, Widrigkeit und verjährten Vorurtheilen umhertreibst, als mit einiger Mühe dir und Andern eine bessere Stätte bereitest? Mit allem Widerstreben wirst du der Zeiten Rad doch nicht zum Stillstande bringen; das Aufhalten und Hemmen desselben trägt dir weder Ehre, noch Gewinn, und du hinderst durch dein ungereimtes Beharren beim Alten, und durch das Verkennen deines Berufes, die Erde zu verschönern, Gottes, deines Herrn, heilige und weise Absichten, und sträubst dich unverständig gegen den Willen des Schöpfers. — Ferner kannst du doch nicht läugnen, daß dir Gott neben deinen äußern Sinnen auch noch Gefühl für das Schöne, für Ordnung und Ebenmaß, für das Angenehme, Gefällige und Zweckmäßige verliehen hat. Du weißt einen Garten, in welchem die Bäume wild durch und in einander gewachsen sind, recht gut von demjenigen zu unterscheiden, in welchem sie nach einer, dem Auge wohlthuenden Eintheilung und Regel gepflanzt werden; ein Haus dessen Stirnwand Fenster zieren, in gleiche Zwischenräume vertheilt, und dessen Giebelseite im richtigen Verhältnisse zur vordern steht, gefällt dir besser, als ein verschobenes, weder winkel- noch wagerecht errichtetes Gebäude; eine mit Bäumen besetzte, tüchtige und gut erhaltene Landstraße besser, als ein Hohlweg,

in welchen die Geschirre bis an die Achsen versinken. Hast du dieses Gefühl für Regelmäßigkeit und Schönheit, diesen Sinn für Anstand und Ordnung, diesen Geschmack am Gefälligen und Anmuthigen vergeblich empfangen? Darfst du eine, ursprünglich in dir befindliche Anlage unbenutzt lassen, ein dir anvertrautes Pfund vergraben und trotzig das dargebotene Bessere hinweg weisen? Für jede Vernachläßigung und Versäumniß bist du dem Geber eben so verantwortlich, als dir selbst und deinen Mitmenschen.

Du sollst aber auch in dem dir angewiesenen Kreise darum das Land verschönern, damit du Schaden und Nachtheil nach Kräften abwendest, und frohen Lebens-Genuß, Wohlstand und Anmuth auf Erden beförderst. Wie viel weniger Verbrecher würde es geben, wenn die Jugend nichts als Beispiele von Ordnung, Reinlichkeit und Ebenmäßigkeit vor Augen hätte! Sie gewöhnte sich dann an Nüchternheit, an Maß und Ziel in allen Dingen, und würde sich weit seltener Ausschweifungen überlassen, weil diese die Eintracht des Körpers und Gemüthes stören, und weil das sie begleitende sittlich Häßliche dem, von Kindheit auf in das Innerste aufgenommenen, Gefühl für Zucht und Regel widerspricht. Gesetzt aber auch, die Gewohnheit stümpfte dieses Gefühl, woran jedoch, wenn sich zweckmäßiger Unterricht zum Anblicke des Schönen und Richtigen gesellt, zu zweifeln ist; ganz untergehen könnte es doch nicht, wenn es einmal vorhanden und geweckt wäre, und der Schändliche stände, wenn er es rebellischer Weise ertödtet hätte, doppelt schändlich da. — Doch nicht bloß für die Menschen, auch für das Vieh wäre besser zu sorgen. Sind die Thiere nicht auch Gottes Geschöpfe, und habt ihr die, welchen ihr als Hausthieren ein Anrecht auf milde Behandlung gegeben, und welche ihr unter euern besondern Schutz genommen, nicht auch zu bedenken? Der Mensch soll kein Thierquäler seyn, sondern seine Mitarbeiter und Gehülfen erleichtern, und wie er zur Veredlung seiner selbst und der ihn umgebenden Natur berufen ist, auch die Thiere veredeln und jede Gattung derselben so sehr zu vervollkommnen suchen, als Land und Himmelstrich es gestatten. Verschönert euer Land auch durch gute Straßen; baut tüchtige, warme, reinliche Ställe; strengt die Zug- und Lastthiere nicht zur Ungebühr an, und ihr habt einer Pflicht Genüge gethan, welche nur der rohe und gefühllose Mensch verkennen kann. — Und hättet ihr denn gar keine Freude, wenn es euch und euern Mitmenschen wohlging, und es immer besser und besser in der Welt würde? Wollte der niedrig Gestellte aus Neid, Eifer- und Scheelsucht, und der Höhere aus Hochmuth und Abgunst seinen Beitrag zum Gemeinwohl vorenthalten, und nicht vielmehr Gott danken, daß auch er, der Einzelne, sein Scherflein steuern und so sich des Vorzuges, Mensch geworden zu seyn, würdig beweisen kann? Schon vor Jahrtausenden sprach ein edler Volkslehrer: „Haben wir nicht Alle Einen Vater, hat uns nicht ein Gott geschaffen?" Noch zur heutigen Stunde betrachten aber Viele das Menschen-Geschlecht nicht als eine große Gesammtfamilie, in welcher Eins das Andere heben, tragen, unterstützen, freundlich und brüderlich behandeln und wechselseitig veredeln soll, sondern meynen, es möchte zwar ganz artig seyn, wenn es so wäre, nie aber werde es dahin kommen und ihnen wenigstens möge Niemand zumuthen, den Anfang zu machen. Wer hierzu weder Lust noch Willen hat, für den ist freilich alles bisher Gesagte vergeblich. Um kein Haar aber klüger würden die urtheilen, welche zur Beschönigung ihrer Trägheit, oder auch ihres Uebelwollens sprächen: „wenns Gott auf der Erde schön haben will, wird er schon selbst dafür sorgen; wir sinds nun einmal so gewohnt; unsere Urväter habens auch nicht besser gehabt und sind hoffentlich selig gestorben — und wofür mühen wir uns mit der Landesverschönerung so ab? Am Ende genießen wirs nicht einmal, und müssen nur desto mehr Steuern und Abgaben entrichten." Das Letzte dürfte nicht zu befürchten seyn, wiewohl eine, dem Ertrag angemessene, Abgabe an sich nicht ungerecht zu nennen wäre; das Uebrige aber ist so unverständiges und lästerliches Gerede, daß es nicht die Mühe lohnt, darüber ein Wort zu verlieren."

---

10. Oeffentliche Beurtheilung öffentlicher Bauwerke.

Der König der Niederlande hat unlängst verordnet, daß die Pläne zu allen öffentlichen Bauwerken, vor der Ausführung einige Zeit zur öffentlichen Beurtheilung bekannt gemacht und niedergelegt werden sollen, damit alle Sach- und Ortskundige ihre Ansichten und Meynungen über solche Anlagen und Werke dem Gouvernement selbst schriftlich mittheilen, oder ihre Ansichten in öffentlichen Blättern niederlegen können, weil dies für das allgemeine Beßte nützlich seyn, und auf diese Weise nichts übersehen werde. — Wohl dürfte eine allgemeine Anwendung dieser Maxime, von welcher jetzt, bei einer großen projectirten Canal-Anlage, zu Verbindung der Maas mit der Schelde, in den Niederlanden, Gebrauch gemacht wird, für alle Länder von großem Nutzen seyn, indem das öffentliche Urtheil nicht leicht irre geht, und, wenn Zeit zur Berichtigung gegeben wird, niemals. — Warum machen überhaupt die Regierungen zu ihrem eigenen Vortheil von dem unschätzbaren, wohlfeilen Mittel der freien Presse nicht mehr Gebrauch? Viele einseitige, drückende, ungerechte, halb oder gar nicht ausführbare Verordnungen, deren Aufhebung oder spätern Ersatz durch andere ꝛc. — das Alles würde wegfallen, wenn sie vor der definitiven Sanction im Entwurf provisorisch der allgemeinen Prüfung hin gegeben und zu letzterer Jedermann aufgefordert würde. Besonders gilt dies von Maßregeln, Entwürfen, Planen ꝛc., die alle Staatsbürger angehen, in ihre Interessen, ihr Vermögen, ihren Wohlstand eingreifen. Auch das weiseste Collegium vermag nicht Alles zu übersehen, am wenigsten die practischen Seiten eines Gegenstandes. Nun aber weiß man, daß der Natur

der Sache nach, nur Einer, der vorzüglich Sachkundige (oder als solcher Präsumirter), der sogenannte Referent, das Gesetz zu machen pflegt. Je consequenter ein solcher arbeitet, desto schlimmer, wenn auch nur eine einzige, für wahr gehaltene, Prämisse falsch wäre. Die Beisitzer können dies nicht untersuchen; sie vertrauen der Sachkunde des Referenten. Aber hunderttausend Augen im Publikum sehen schärfer und weiter, und werden durch ihre Bemerkungen bald die Collegien über das Wahre und Rechte aufklären. Je väterlicher eine Regierung ist, desto lieber wird sie aufrichtig, offen und öffentlich mit ihren Kindern deren Interessen, deren Bestes berathen und verhandeln, und es entsteht daraus ein ungemeines Vertrauen. Man befolgt dann die Verordnungen gern und hält sie aufrecht, weil man sie gleichsam selbst hat mitmachen helfen. — Zu den im Finstern geschmiedeten Machtsprüchen despotischer Staaten gehört weder Liebe noch Weisheit. Sie sind nur Kinder der Furcht, des Ehrgeitzes, der Arglist, des Eigennutzes und des Stolzes. Aber wie die Saat, so auch seiner Zeit die Ernte. — Eine vorzügliche Sorgfalt haben die Staaten hinsichtlich des Bauwesens zu beobachten, da durch dieses gewissermaßen ein Volk auf eine höhere Stufe gebracht und ein besseres Bürger-Leben geschaffen werden kann, was noch nirgends genug erkannt wurde und wohl größere Aufmerksamkeit verdient, als manche für wichtig gehaltene Kleinigkeiten, die, oft bei vielem Aufwande, offenbar nur zur Herabwürdigung und zur Vermehrung des Elendes einer Nation beitragen. (Vergl. Hesperus Nr. 18, d. J.)

Anfragen und Antworten.

11. Neue Städte, Flecken und Dörfer.

Wenn die Verschönerung und bessere Gestaltung der Städte, Flecken und Dörfer dadurch erschwert, ja fast unmöglich gemacht wird, daß ihre Häuserbesitzer jede Veränderung nur mit Unwillen, und mit doppelter oder dreifacher Entschädigung zugeben; wäre es nicht besser, die alten Nester mit ihren Mauern, Gräben und Wällen, mit ihren engen luft- und lichtlosen, dumm und krumm dahin ziehenden holperigen Straßen ꝛc. unverändert — altem Schlendrian und antiquarischer Spielerei zur Lust — zu belassen, und in deren Nähe die trefflichsten und gesündesten Ebenen von Seiten der Gemeinden zu erwerben, um darauf den Anfang zu neuen Städten und Dörfern zu machen, deren Häuser, entfernt von den Straßen, mit ihren Vorderseiten an lieblichen Rasenplätzen, winkelrecht zur Mittagssonne, wie der Weltweise Sokrates schon lehrte*), und welche Lehre in unserer Zeit der edle Dr. Faust zu Bückeburg mit mathematischer Klarheit in einem eigenen Buche bewiesen hat, verständig zu stellen wären? — Wie hätten hierbei die Magistrate zu verfahren, um mit den geringsten Mitteln zum Ziele zu gelangen und jenen Bürgern, welche nach dem Bessern streben und die alten heillosen Nester verlassen wollen, den sichersten Weg zu bahnen? Sollten hier nicht die von Lazarus Popper vorgeschlagenen Bau-Sparcassen, mit Klugheit und besonderer Umsicht in's Leben gebracht, alles Nöthige zu leisten vermögen? V.

*) Vergl. Monatsblatt Nr. 7, Art. 30; und Allg. Anz. d. D. N. 210 v. J. — Wie sich Sokrates, welcher gerade 400 Jahre vor Christi Geburt in einem Alter von 69 Jahren seine irdische Laufbahn schloß, hinsichtlich des Bauens der Wohnungen zur Mittagssonne äußerte, dürfte wohl hier aus Xenophon in unserer Sprache wiederholt werden. „Als er (Sokrates) behauptete, die schönen Wohnungen seyen auch zugleich nützlich, schien er mir darüber Lehren zu ertheilen, wie man bauen müsse, und zwar auf folgende Weise: Muß wohl Derjenige, sagte er, welcher eine Wohnung haben will, wie man sie haben soll, nicht darauf sehen, daß sie so angenehm und nützlich als möglich sey? Gibt man dieses zu, so folgt daraus, daß es angenehm sey, sie im Sommer kühl und im Winter warm zu haben. Als man auch dieses zugab, fuhr er fort: bei den gegen Mittag gerichteten Gebäuden scheint die Sonne des Winters in die Hallen hinein, des Sommers aber ist sie über uns und läßt uns, während sie auf die Dächer scheint, im Schatten. Da nun dieses gut ist, so muß man das gegen Mittag Gerichtete höher bauen, damit die winterliche Sonne nicht ausgeschlossen werde; niedriger aber die gen Mitternacht gerichteten Wohnungen, damit die kalten Winde nicht eindringen. Mit einem Worte, da, wo Jemand zu allen Jahreszeiten am angenehmsten verweilen und seine Habe am sichersten unterbringen kann, dies ist wohl in der That die angenehmste und schönste Wohnung." (Xenoph. memor. lib. 3, cap. 8, §. 8, 9 et 10.) — „Dann zeigte ich ihr die für die Menschen bestimmten Zimmer so schön angeordnet, daß sie im Sommer wohl beschattet, im Winter aber wohl besonnt sind, und die ganze Wohnung zeigte ich ihr, wie sie gegen Mittag erhöht sey, so daß es sich von selbst versteht, daß sie im Winter viel Sonne, im Sommer aber viel Schatten habe." (Xenoph. Oecon. cap. 9, §. 4.) — Wie wenig ist die Lehre des Sonnenbaues seit 2200 Jahren zum Wohl der Menschheit benutzt worden; ja die Unwissenheit der Baumeister hat sie ordentlich mit Füßen getreten! Soll es noch länger so bleiben? Nimmermehr! Bieten wir Alles auf, den alten Schlendrian in dieser Hinsicht zu verbannen! V.

Correspondenz und Miscellen.

12. Kurhessen. Der Plan zur Vergrößerung der Residenzstadt Cassel, ohne alle Rücksicht auf die Sonne entworfen, ist vor der Hand aufgehoben, da sich zu wenig Baulustige fanden; dagegen wird viel in den Ringmauern der alten Stadt gebaut, und auf der Ober-Neustadt sind im vergangenen Jahre alle Häuser neu beworfen, die Treppen davor sämmtlich entfernt, und im Innern der Häuser angelegt worden, wodurch die Straßen beträchtlich an Raum gewonnen haben. Diese Maßregel verdiente in unserm im Winter mit Schnee und Eis heimgesuchten Clima nicht bloß der Straßenerweiterung wegen, sondern hauptsächlich zur Erzielung größerer Sicherheit und Bequemlichkeit für die Treppengeher allenthalben befolgt zu werden.

Beilage zu Nr. 3. 1827. des Monatsblattes für Bauwesen und Landesverschönerung.

Gute Lehren und Lebensregeln.

Als Geschenk für Bauleute zusammengestellt von dem k. Bauralhe Dr. J. M. C. G. Vorherr zu München.

a) Der Handwerker und Künstler. (Aus den Stunden der Andacht.) Sobald sich auf Erden die Menschen nach ihrer Verbannung aus Eden auszubreiten anfingen, empfanden sie die vorher unbekannten Bedürfnisse des Lebens. Das war der Wille des Schöpfers. Allen andern Geschöpfen hatte er dunkele, unwiderstehliche Triebe gegeben, die ihnen heilsame Nahrung zu finden; ihren Leib mit Federn und Fellen bekleidet gegen den Wechsel der Witterungen; sie mit natürlichen angebornen Waffen versehen zum Schutz ihres Lebens gegen Gefahren. Aber den Menschen stellte Gott arm, wehrlos und nackt in die Welt, und gab ihm den Verstand, daß er, getrieben von der Noth, den Werth dieses Verstandes erkenne, sich Hütten baue, wo der Fels keine Höhle hatte, ihn zu verbergen; oder Kleider, oder Geräthschaften, Waffen und allerlei Werkzeuge erfinde, zu seiner Nahrung, Lebenserhaltung und Bequemlichkeit. Da ward Tubalkain der Meister in allerlei Erz und Eisenwerk; Jubal lehrte die Kunst der Musik. — Mit der Erweiterung der menschlichen Erfahrung und Einsicht wurden die Handwerke und Künste vollkommener; ihre Gewerbe dem Menschen unentbehrlicher, es mochte zum Nutzen seyn oder zur Verannehmlichung seiner Tage. Der Hirt und der Ackermann können der Handwerker so wenig mehr entbehren, als der Gelehrte, welcher sein Leben den höhern Wissenschaften weiht, oder als der Kriegsmann, oder als der Fürst auf seinem Throne. Darum ist der Stand der Handwerksleute und Künstler in allen Ländern geehrt. — Um das Feld zu bauen, oder die Viehheerden zu behandeln, ist weniger Anstrengung des Verstandes oder Geschicklichkeit vonnöthen, als zur Ausübung eines Handwerks und einer Kunst. Zur Erlernung derselben sind schon mehrere Jahre vonnöthen. Dadurch erhebt sich dieser Stand über den des gemeinen Landmanns, wie des Taglöhners. Aber Theils durch die größere Uebung seines Nachdenkens, Theils durch einen vermehrten Wohlstand, verfeinern sich auch seine Sitten. Demungeachtet hat er weder den Ueberfluß reicherer Stände, noch deren ausgebreitete Einsichten und Kenntnisse; aber auch nicht die Verweichlichung und Verdorbenheit der Sitten, die in den höhern Ständen leider oft zu allgemein ist. — Es steht demnach der Stand des Handwerkers zwischen Rohheit und Unwissenheit des gemeinen Landmanns und der unmäßigen Verfeinerung und Ueberbildung des Reichern; er steht zwischen der Armuth und dem Ueberfluß in glückseliger Mitte, und ist gleich entfernt von den Lastern und Plagen, die der rohen Unwissenheit und der übertriebenen Verfeinerung, oder der quälenden Armuth und dem üppigen Wohlleben anzuhängen pflegen. Daher findet man noch jetzt fast in allen Ländern bei Handwerkern und Künstlern die meiste Verständigkeit und Gottesfurcht neben Einfalt und strengen Sitten. Man betrachtet sie als die wahre Kraft des Staats. Gleich weit entfernt von bäuerischer Rohheit und den Ausschweifungen des müßiggehenden Reichthums ist bei ihnen die meiste Tugend, Rechtlichkeit, Arbeitsamkeit und Vaterlandsliebe gleichsam einheimisch. — Auch war es aus diesem Mittelstande, aus welchem Jesus Christus am liebsten seine ersten Schüler wählte. Hier fand er den unverdorbensten Sinn für Wahrheit und Frömmigkeit; er kannte den Eigendünkel, den stolzen Uebermuth und den Leichtsinn der Großen, wie den Aberglauben und die Verwahrlosung des Verstandes und Herzens der Niedrigsten im Volk. Wir wissen, daß Petrus ein Fischer, Lukas ein Arzt war, daß Paulus Teppiche wirkte. Nur der Handwerker und Künstler ist durch sich selbst ein freier, unabhängiger Mann; aber Unabhängigkeit ist eine der wichtigsten Bedingungen, unter allen äußern Schicksalen rechtschaffen zu bleiben. Der verstümmelte Krieger, der verstoßene Fürst, der um sein Vermögen betrogene Reiche, müssen eben so gut von der Gnade Anderer leben, als der seines Ackers und seiner Viehheerden beraubte Hirt und Landmann, während der Handwerker aller Orten durch seine Geschicklichkeit Brod findet, und mit geringerem Aufwande die dazu nöthigen Werkzeuge und Mittel herbeischaffen kann. — Alle diese Vorzüge, welche der Natur dieses ehrenvollen und glücklichen Standes eigen sind, machen ihn für das irdische Leben zu einem der nützlichsten und für das innere, christliche Leben zu einem der vortheilhaftesten. Er führt an den Gefahren des Reichthums und der Armuth vorüber; durch Arbeit und Mäßigkeit zur Sittenstrenge und Kraft, durch vielfache Gelegenheit zur Ausbildung des Geistes, die der Niedrige im Volk leider oft entbehren muß, und durch die Stellung, welche er zwischen dem Geringsten und Vornehmsten, dem Aermsten und Reichsten einnimmt, die alle seiner Hülfe bedürfen, zu einer Mannichfaltigkeit von Verhältnissen im gesellschaftlichen Leben, die kein anderer Stand, so wie dieser hat, und zur Vollstreckung jeder Tugend Anlaß darbietet. — Verständigkeit, Gottesfurcht und Einfalt der Sitten soll es seyn, was den Künstler und Handwerker ganz eigenthümlich bezeichnet, ihm den meisten Werth gibt, und ihn allen andern Ständen ehrwürdig macht. Verständigkeit, Gottesfurcht und Einfalt der Sitten sollen sein höchstes Bestreben seyn; die Stellung selbst schon, welche er in der Welt einnimmt, erleichtert ihm die Erreichung dieses Ziels mehr denn vielen Andern. — Er ist folglich sein eigener Feind, wenn er seinen Stand verachtet, und gegen die Vortheile desselben blind ist. Dieser Stand gibt ihm, was er zur Nothdurft bedarf. So wir Nahrung und Kleider haben, sprach Paulus, lasset uns genügen. Nach größerm Reichthum sollen wir nicht trachten, aber wohl nach größerer Vollkommenheit des Herzens. Wer in diesem Stande nicht glücklich seyn kann, wird es in keinem andern werden, weil er die Quellen aller Unzufriedenheit mit sich nimmt, wohin er geht. Er wird von Begierde nach Gold und Gut und Aufwand geplagt; und könnte man ihm geben, wonach ihn gelüstet, seinen Durst nach Reichthümern würden die Reichthümer selbst nur vermehren. Wer nicht mit Wenigem genügsam seyn kann, wird mitten im Golde arm bleiben. Er wird von Begierde nach Ehre und Ansehen geplagt; er glaubt in einem andern, höhern Stand mehr leisten zu können, mehr

Ruhm zu ärnten, er bildet sich ein, mehr Talente zu haben, als er für sein Gewerbe braucht. Er möchte Gelehrter seyn, oder Feldherr, oder als Obrigkeit herrschen. — Ach er hat nicht mehr Talente, als er zur höchsten Vervollkommnerung seiner Kunst, oder zur vortrefflichsten Einrichtung seines Hauswesens bedarf; sondern er hat mehr Hochmuth und Selbstdünkel, als seinem Glücke ersprießlich ist. Es fehlt ihm dagegen das Wesentlichste: Verständigkeit, Gottesfurcht und Sinn für Einfalt der Sitten. — Gottesfürchtige, verständige Männer warten treu ihres Berufes, und fühlen sie sich im Besitze größerer Geisteskraft, so wenden sie dieselbe zur Verbesserung ihrer Geschäfte und zur Verschönerung ihres häuslichen Lebens an. Ihre ausgezeichneten Naturgaben erregen nicht größere Hochachtung, als die weisen Anwendungen derselben. So sah man aus tiefer Armuth oft durch Fleiß, Ehrlichkeit und große Geschicklichkeit in Benutzung der Mittel und Zeiten Leute zu großem Vermögen, zu Ehren und Ansehen aufsteigen, die vielleicht von einem Thron herab auch Millionen Menschen wohl regiert haben würden. Aber immer blieben sie, auch im Reichthum und in der Fülle des Ansehens, was sie vorher waren, treu ihrem Berufe, verständig, gottesfürchtig und einfältig in ihren Sitten. Wer nicht einmal im Stand ist, durch seine Geistesgaben, mit denen er prangen möchte, sein kleines Gewerbe auf den Gipfel der Vollkommenheit zu erheben: wie wird der im Stande seyn, in schweren Stellen, von denen er nur die schimmernde Außenseite kennt, etwas Vollkommneres zu leisten? Es ist nicht die Geschicklichkeit und das Uebermaß seltener Kraft, was die Thoren anreizt, über ihren Stand hinauszuschreiten, sondern der Hochmuth. Sie enden gewöhnlich damit, Spott zu ärnten, statt des Lobes, und das Sprichwort zu erwahren: Hochmuth kommt vor dem Fall. — Alle trösten sich ihres Handwerks, spricht der weise Jesus Sirach (38, 35, 39) in der heiligen Schrift, und ein Jeglicher fleißigt sich, daß er seine Arbeit kenne. Man kann zwar ihrer in der Stadt nicht entbehren, aber man kann sie nirgends hinschicken; sie können der Aemter auch nicht warten, noch in der Gemeinde regieren. Sie können den Verstand nicht haben, die Schrift zu lehren, noch das Recht und Gerechtigkeit zu predigen. Sie können die Sprüche nicht lesen, sondern müssen der zeitlichen Nahrung warten; und denken nicht weiter, denn was sie mit ihrer Arbeit gewinnen mögen. — Es ist leider vieler Orten in unserm Vaterlande die Unverständigkeit der Handwerker an die Stelle der Verständigkeit ihrer Väter getreten. Sie schämen sich ihres Berufes, und möchten etwas Vornehmeres werden; sie klagen über Mangel des Verdienstes, und glauben, vor Zeiten wäre durch ihr Gewerbe mehr zu gewinnen gewesen. Wer hört in dieser Sprache nicht die Stimme des hoffärtigen Wesens und der unzufriedenen Habsucht? — Auch in unsern Zeiten ist der Handwerker mit seiner Geschicklichkeit so unentbehrlich, wie vor Zeiten; aber die Alten haben sich ganz ausschließlich ihrer Kunst gewidmet; sie wollten nicht zugleich Gelehrte seyn, Bücher schreiben oder Rathsstellen bekleiden. Besaßen sie seine Urtheilskraft, Klugheit, Kenntniß, Geistesgegenwart mehr denn Andere: so wandten sie alle diese Eigenschaften zur Erhebung ihres Gewerbes an. Der ward der Vornehmste, der die vortrefflichste Arbeit lieferte; der ward der Angesehenste, und genoß das allgemeinste Vertrauen, der unter ihnen der Rechtschaffenste und Ehrlichste war; der ward der Reichste, welcher im Hauswesen am einfachsten und genügsamsten, bei der Arbeit aber am frühesten auf, am spätesten davon war. Diese Verständigkeit machte aus schlechten Zeiten gute Zeiten, aus Wenigem viel. — Dagegen erblicken wir heutiges Tages hin und wieder eben bei denen, welche die vortrefflichsten Geistesgaben zu besitzen glauben, die größte Verkehrtheit und Unfähigkeit des Verstandes. Sie lernen in ihrer Jugend allerlei, aber das am wenigsten, was zur Verbesserung ihres Gewerbes dienen kann. Sie beschäftigen sich neben ihrem Handwerk mit Nebendingen, worüber sie die Vervollkommnung ihrer Kunst vernachläßigen, und Andern den Vorzug überlassen müssen. Sie wollen reich werden, aber nicht dazu den ersten Schritt thun; der erste Schritt zur Wohlhabenheit heißt Genügsamkeit bei Fleiß. Wohl aber sieht man sie reich thun, ohne reich zu seyn. Sie wollen Pracht im Hausgeräthe, Zierlichkeit in Kleidern, Wohlleben bei Tische, alle Tage kostspielige Erholungen nach der Arbeit. Dazu reicht nicht immer der Verdienst ihres Fleißes hin; sie fangen an, ihre Waare theurer zu geben, und man geht von ihnen; sie liefern schlechtere Waare, und man kauft sie nicht; sie versuchen Betrug, und verlieren das Zutrauen. So entsteht Armuth statt Wohlstand, und das thörichte Klagen über schlechte Zeiten nimmt überhand. Die Zeiten nicht, sondern die Menschen sind schlecht. Wer einfach lebt, immer weniger ausgibt, als verdient, daher wohlfeiler arbeiten kann, hat den meisten Verkehr; wer den meisten Verkehr hat, kann die bessere Waare liefern; wer gute Waare gibt, hat nicht Ursache, zu Betrügereien, Verfälschungen und Uebervortheilungen seine Zuflucht zu nehmen. — Schon die Erziehung, welche viele Handwerksleute ihren Kindern geben, pflanzt bei diesen Unzufriedenheit in ihrem Stande. Sie genießen in den Jugendtagen ein bequemes Wohlleben, gehen zierlich geputzt einher, und werden zu einem Aufwand gewöhnt, den sie nachher, wenn sie ihn durch den Gewinn ihrer Arbeit bestreiten sollen, nur mühsam oder gar nicht befriedigen können. Dann wird ihnen ihr Stand verhaßt; sie versuchen es mit andern Dingen, pfuschen in mancherlei Gewerben, und enden mit gänzlichem Verderben. — Andere lassen ihre Söhne höhere Wissenschaften erlernen, und glauben, ihnen dadurch ein besseres Loos zu verschaffen, als das Handwerk gewähren kann. Aber sie bedenken nicht, daß keineswegs der Stand, sondern der Mensch in demselben, das bessere Loos erwirbt; daß ohne Genügsamkeit, Fleiß und ausgezeichnete Kenntnisse der Mensch überall Noth leidet und elend umhergeworfen wird; daß ohne große und mächtige Verbindungen in den höhern Ständen Keiner darin so leicht sein Glück macht. Daher sieht man manche verdorbene Gelehrte, verdorbene Kaufleute, ärmliche Schreiber und Andere, die sich eines nahrhaften Handwerks schämten, bei wohlhabenden Künstlern und Handwerkern ihr kümmerliches Brod suchen und betteln. Dahin brachte es die Unverständigkeit ihrer Aeltern, die sich über

ihren Stand hinaufschwingen wollten, und die Vortheile desselben nicht einsahen. — Gleiche Fehler hat der Hochmuth bei Erziehung der Töchter unter vielen Handwerksleuten gemein gemacht. — Man kleidet sie gleich Töchtern reicher Häuser, verzärtelt sie bei leichten Geschäften, statt sie vollkommen fähig zu machen, einer bürgerlichen Haushaltung mit Sparsamkeit, Ordnung, Reinlichkeit, Geistesgegenwart und unverdrossener Thätigkeit vorzustehen. Man läßt sie im Tanzen, Zeichnen und in musikalischen Künsten unterrichten, um mit ihnen glänzen zu können; man hält sie zur Bücherleserei an, und glaubt ihren Geist zu veredeln, wenn man durch Empfindeleien und Träumereien der Einbildungskraft ihr Herz verdirbt und ihren Verstand schwächt. Man hofft sie damit würdiger zu machen, sie an Personen von vornehmen Ständen zu vermählen. Aber man vergißt, daß vornehme Stände ihren Stolz und ihre Vorurtheile haben, wie die geringen; daß der Vornehmere größern Geldaufwand zu machen genöthigt ist, als der Geringere. So geschieht denn, daß die mit möglichster Unklugheit erzogenen Handwerkerstöchter für höhere Stände zu arm, und für Ihresgleichen zu vornehm sind. Sie haben statt des beßten, das schlechteste Loos. Sie verblühen entweder unvermählt, verlassen, oder haben eine unglückliche Ehe. — Die Nachäffung höherer Stände, der unverhältnißmäßige Aufwand der Handwerksleute, das hochmüthige Streben, in andern Ständen zu glänzen, ist die Ursache, daß so viele Personen heutiges Tages bei ihrem Gewerbe zu Grunde gehen, und zu unredlichen Mitteln greifen müssen. Die Verständigkeit der Alten fehlt, daher hat das Handwerk keinen goldenen Boden mehr, wie vor Alters. Nicht der Stand ehrt den Mann, sondern der Mann kann den Stand ehren. Es ist kein Stand, worin es nicht verachtungswerthe und verachtete Menschen gibt; so im geistlichen wie im weltlichen, so im Lehr- wie im Wehrstande, so unter Edelleuten wie unter Bauern. Wer in seinem Fache der Beßte ist, dem erwirbt sein Stand bei Hohen und Niedern die meiste Ehre, von Gott den meisten Segen. Aber Unsegen ruhet auf Hochmuth, Lust am Müßiggang und Sittenlosigkeit. — Willst du in den Verhältnissen, worein dich Gott versetzt hat, Ruhm, Wohlstand und häusliches Glück gewinnen: so schäme dich nicht deines Standes, sondern deiner Eitelkeit, deiner Großthuerei, deines Müßigganges, deiner Ungeschicklichkeit neben Andern. Lerne alle Vortheile deines Berufes kennen, und treibe ihn mit solchem Fleiße und solcher besondern Sorgfalt und Fähigkeit, daß dich Keiner darin übertreffe. Gab dir Gott besondere Verstandeskräfte, so beweise sie in Vervollkommnerung deiner Arbeiten. Bist du dahin gekommen, daß du den Beßten in deiner Kunst gleich stehst, wirst du nicht geringern Verdienst haben, als sie. Aber dein großes Bestreben soll seyn, durch Forschen und Nachdenken und emsiges Schaffen endlich auch diejenigen zu übertreffen, welche bisher das Beßte geleistet haben. — So ehrest du deinen Stand, und er gibt dir mit reichem Wucher die Ehre zurück, die du ihm erwirbst. — Dann wird nie das niederträchtigste aller Laster bei dir erwachen, der Neid — der Handwerks- und Brodneid, welcher zu unsäglichem Verdruß und zu dem traurigen Verderben des Gemüths führt. — Wen Gott segnen will, dem sollst du es nicht mißgönnen. Wenn Kunst, Geschicklichkeit und Fleiß dich aber in den Stand setzen, den Beneideten in Güte und Preis der Waare zu übertreffen: dann hört er auf, für dich beneidenswürdig zu seyn; du wirst es selber. — Das zuverläßigste Mittel, den schändlichen Brod- und Handwerksneid von sich zu verbannen, besteht neben der Verbesserung eigener Geschicklichkeiten in der Einfalt der Sitten, Eingezogenheit des Wandels, Genügsamkeit mit Wenigem, Vermeidung alles Entbehrlichen. Nur so wird Wohlhabenheit gewonnen. Prahlerei macht lächerlich; großer Aufwand, der unsere Einnahme übersteigt, macht verdächtig; Betrügerei macht verächtlich. Aber eingezogen und sparsam leben, erwirbt Vertrauen; wenig ausgeben und viel verdienen, bringt Ehre; einfaches Hausgeräth, geringe Kost machen keine Schande, wohl aber unbezahlte Schulden und rückständige Zinsen. Schöne Kleider nach dem neuesten Geschmack verschaffen kein Ansehen; aber der Ruf von deiner Häuslichkeit, von dem stillen Wachsthum deines kleinen Vermögens, erwirbt dir Zuversicht und Hochachtung bei den Leuten. Mancher, der seinen Stand verlassen hat, um zu glänzen, trutet überall Achselzucken; wer sein Geschäft aber recht führt, so gering es auch gelten möge, hat vor dem Könige und Bauer Lob. — Nähre und kleide dich und die Deinigen deinem Stande gemäß; nicht deinem Stande, sondern deinen Einkünften, nicht deinen Einkünften, sondern deiner höchsten Nothdurft gemäß. Denn wer ausgibt, was er einnimmt, ist Bettler, wenn die bösen Tage eintreten. Erziehe deine Kinder in Verständigkeit, Sitteneinfalt und Gottesfurcht. Warne sie vor der Gefahr, sich über ihren Stand zu erheben. Reichthum ist nirgends wohlfeil; aber in jedem Stande wird er durch Mäßigkeit, Arbeitsliebe und treue Redlichkeit zuwege gebracht. Halte deine Kinder einfach. Härte sie früh durch nützliche Arbeiten ab, ohne deswegen die Ausbildung ihres Verstandes durch Erlernung nützlicher Kenntnisse zu versäumen. Denn der Unwissende bringt es in keiner Kunst weit. Gib deinen Kindern kein bequemeres und behaglicheres Leben bei dir im Hause, als sie dereinst selbst im Stande seyn werden, sich durch Mühe und Arbeit zu verschaffen. Wohl Alle, die es in deinem Stand jemals zum meisten Vermögen und Ansehen gebracht haben, lebten in früher Jugend dürftig, mußten sich unter großer Noth emporarbeiten, und stärkten eben damit ihre Kraft zum Mühsamsten und Schwersten. — Die Grundlage aber zu Allem ist Gottesfurcht. Ohne frommen Sinn, der in der Noth auf den Vater im Himmel hofft, im Wohlstand den Segen des Ewigen erkennt, ist alle Mühe und Arbeit eitel. Wo man noch den Handwerksmann in der Woche von der Frühe bis zum Abend in der Werkstatt, am Sonntag in der Kirche sieht, im Wirthshause und Tanzsaale selten; wo noch Ehrlichkeit über Klugheit geht: da wird man wenig von Armuth wissen, und von keinen davon gelaufenen Betrügern hören. — Bete und arbeite! — Wo Gottesfurcht fehlt, kehrt die Menschenfurcht ein. Da ist aller Fleiß ohne Lohn, und alle Geschicklichkeit ohne Vortheil. Was die Hand erwirbt, verzehrt das Laster. — Die Halbwisserei, die falsche Aufklärung, das Gelehrtthun der Handwerker endet gewöhnlich im Schuldthurm oder auf der Landstraße am Bettelstab. Christum lieb haben ist besser denn alles Wissen, Gottesfurcht aller Weisheit Anfang und Krone; sie bewahrt uns in Mäßigung, Treue und

Redlichkeit; sie führt uns wohlwollend zu allen unsern unglücklichen Brüdern, ihnen nach Kräften beizustehen; sie gibt uns bei saurer Mühe Kraft und Muth, im Leiden ein freudiges Herz, im Sterben eine selige und gewisse Hoffnung zum ewigen Erbarmer. O, was ist aller Reichthum der Welt, alles Ansehen vor den Menschen gegen diese Hoffnung! Auch mir, auch mir, mein Gott und Herr, verleihe sie durch Jesum Christum, deinen geliebten Sohn! Amen.

b) Franklin's guter Rath an einen jungen Handwerker. „Bedenke, daß Zeit auch Geld ist. Wer den Tag zwei Thaler mit Arbeiten verdienen kann, und die Hälfte dieses Tages spazieren geht, oder müssig sitzt, der darf, gibt er gleich auf seinem Spaziergange oder in seiner Unthätigkeit nur sechszehn Groschen aus, diese nicht als den einzigen Aufwand betrachten. Er hat in der That außerdem einen Thaler und acht Groschen verthan, oder richtiger: weggeworfen." — „Bedenke, daß auch Credit Geld ist. Läßt Jemand sein Geld nach dem Zahlungstermin in meinen Händen, so schenkt er mir die Interessen, oder so viel, als ich während dieser Zeit damit erwerben kann. Dies kann zu einer ansehnlichen Summe steigen, wenn Jemand viel Credit hat, und ihn gut zu benutzen weiß." — „Bedenke, daß Geld seiner Natur nach sich schnell und stark vermehrt. Geld zeugt Geld, diese junge Brut ist gleich wieder fruchtbar, und so geht es immer weiter. Setze 5 Thaler um, so hast du Einen Profit; setze diese 6 noch einmal um, so gibt das 7 Thaler 5 Groschen; und so wächst es weiter, bis hundert Thaler daraus werden. Je größer die Summe ist, desto größer ist der Anwachs bei jedem Umsetzen, so daß der Gewinn immer schneller und schneller steigt. Wer ein Mutterschwein schlachtet, zerstört seine ganze Beute bis in die tausendste Generation. Wer einen Ducaten vergeudet, zerstört alles, was er damit hätte erwerben können, ganze Tonnen Goldes." — „Bedenke, daß jährlich 60 Thaler auf den Tag nur 3 Groschen 3 und einen halben Pfennig geben. Durch diese kleine Summe (die ganz unvermerkt von Tag zu Tag, an Zeit oder unnützen Ausgaben verloren wird) kann ein Mann von Credit, ohne alles Unterpfand, den beständigen Besitz und Gebrauch von tausend Thalern haben. Ein solches Capital von einem thätigen Manne schnell umgesetzt, erzeugt ansehnlichen Vortheil." — „Bedenke das Sprichwort: „Ein guter Zahler ist Herr von andrer Leute Beutel." Wer dafür bekannt ist, daß er pünctlich und genau zur versprochenen Zeit bezahlt, hat immer und bei jeder Gelegenheit alles Geld, was seine Freunde entbehren können, in seiner Gewalt. Dies ist oft von dem größten Nutzen. Nächst der Thätigkeit und Sparsamkeit trägt nichts mehr bei, einem jungen Manne in der Welt empor zu helfen, als Pünctlichkeit und Ehrlichkeit in allen Geschäften. Behalte deshalb nie geborgtes Geld eine Stunde über die bestimmte Zeit, wenn du nicht willst, daß die Börse deines Freundes dir vielleicht für immer verschlossen bleiben soll." — „Die geringsten Kleinigkeiten, die auf eines Mannes Credit Einfluß haben, müssen beachtet werden. Das Geräusch deines Hammers um fünf Uhr des Morgens oder um neun Uhr des Nachts macht, daß ein Gläubiger, wenn er es hört, sich sechs Monate länger geduldet." — „Sieht er dich aber an einem Billard, oder hört er deine Simme in einem Trinkhause, wenn du bei der Arbeit seyn solltest, so läßt er dich den nächsten Tag um sein Geld mahnen, und preßt dirs ab, aus Furcht, es in die Coneursmasse fallen zu sehen." — „Wer gut bezahlt, beweiset überdies, daß er an seine Schulden denkt: es gibt dir das Ansehen eines nachdenkenden sowohl, als rechtschaffenen Mannes, und auch das vermehrt deinen Credit noch." — „Hüte dich, Alles, was du besitzest, als dein Eigenthum zu betrachten und darnach deine Einrichtung zu machen. In diesen Irrthum gerathen viele Leute, die Credit haben. Dies zu verhüten, halte genau Rechnung über deine Einnahme und Ausgabe. Gibst du dir Anfangs Mühe, auch Kleinigkeiten aufzuschreiben, so wird das die gute Wirkung haben, daß du dich überzeugst, wie ganz kleine, unbeträchtliche Ausgaben wundersam zu großen Summen auflaufen, und du wirst sehen, was seither gespart werden konnte und künftig noch ohne große Unbequemlichkeiten gespart werden kann. — Kurz, der Weg zum Reichthum ist, wenn du nur willst, so eben, als der Weg zum Markte. Er hängt meistens von zwei Wörtchen ab: Thätigkeit und Sparsamkeit, das heißt: verschwende weder Zeit noch Geld, sondern mache von beiden den beßten Gebrauch. Ohne Thätigkeit und Sparsamkeit kommst du mit nichts, bei denselben mit Allem aus. Wer alles erwirbt, was er mit Ehren erwerben kann, und (nothwendige Ausgaben abgerechnet) alles erhält, was er erwirbt, der wird sicherlich reich werden — wenn anders jenes Wesen, das die Welt regiert, und von dem Jeder Segen zu seinem ehrlichen Fleiß erflehen sollte, seiner weisen Vorsicht nach es nicht anders beschlossen hat."

c) Franklin's ökonomische Rathschläge. 1) Der Arme, der sein Fleisch brät oder röstet, wirft es halb ins Feuer. 2) Der Arme, der es kocht, wirft es halb ins Wasser. 3) Der Arme, der es ganz zur Brühe kocht, und etwas Mehl, Reis, Kartoffeln oder Erbsen, was gerade am wohlfeilsten ist, hinzuthut, braucht desto weniger Brod, und hat zweimal so viel für sein Geld. 4) Gelbe Wurzeln, Kartoffeln, Rüben, Zellerie, etwas Kohl und Zwiebeln, besonders aber Lauch, wenn es erst mit dem Fett der Fleischbrühe ein wenig braun geröstet ist, und dann in der Brühe gekocht wird, machen ein herrliches Gericht mit wenigen Kosten. 5) Zwiebeln sind das beßte Küchenkraut. Die Egypter beteten sie sogar an. Immer besser, als die Anbetung der Branntweinflasche. 6) Die Armen erhalten immer das Meiste fürs Geld, wenn sie auf dem Markte kaufen, wo die meisten Verkäufer beisammen sitzen. Der wohlfeilste Kauf ist gegen Abend. Wer ehrlich gearbeitet hat, gehe dann lieber zu Markte, als zur Schenke. 7) Der Arme, der zu Borge nimmt, erwarte nur betrogen zu werden; denn der Krämer glaubt, er wolle ihn betrügen, und sucht ihm also zuvorzukommen. Baar Geld ist der beßte Käufer. 8) Wer sich selbst und sein Kind kaum ernähren kann, muß keinen Hund halten. 9) Branntwein ist Gift. Wer ihn trinkt, gibt sich auf kurze Zeit falsche Kraft, und verrottet Leber und Magen auf immer. Ist ein Branntweinbrenner nicht der größte Menschenfeind, so ist ein Branntweintrinker doch der größte Feind seiner selbst und seiner Familie. 10) Für einen Groschen Fleischbrühe, Milch oder selbst Haberwelge und warm Bier zum Morgenbrod für einen tüchtigen Arbeitsmann, sind 12 Groschen Thee werth. Wenn Thee (Kaffe) für die gut ist, die zu viel essen und wenig arbeiten, so ist er Verderb für die, welche zu wenig essen und viel arbeiten. Der Arme gebe halb soviel für Bier aus als für Thee, so wird er zweimal so viel arbeiten können. 11) Man klagt: es ist schwere Zeit. Nun, warum macht ihr sie denn schwerer? Ein guter Mann in schlechten Zeiten lebt zehnmal besser, als ein schlechter in guten Zeiten. 12) Weiter klagt man: die Abgaben sind so schwer! Das ist möglich; aber wer bezahlt denn am meisten? Berechnet nur, ob ihr nicht zweimal so hohe Abgaben von eurer Thorheit, dreimal so hohe von eurer Trunkenheit, und viermal so hohe von eurer Faulheit geben müßt, als ihr der Regierung bezahlt. Dann sagt, ob ihr Recht zu klagen habt, wenn euch der Schuh drückt, den ihr über euern eigenen Leisten gemacht habt!

Siebenter Jahrgang. Nr. 4. München, April 1827.

Monatsblatt
für
Bauwesen und Landesverschönerung.

Herausgegeben von einer gemeinschaftlichen Deputation der Vereine für Landwirthschaft und Polytechnik in Bayern.

Bemerkungen und Winke über den Staatsstraßenbau. — Kurze geschichtliche Uebersicht des Verfahrens beim Bauen der Kunststraßen. — Englische Fabrikgebäude. — Wie es auf der Erde seyn könnte.

Berichte und Aufsätze.

13. Bemerkungen und Winke über den Staatsstraßenbau*).

Von der kleinen Schrift, welche der Freiherr von Welden „über den Staatsstraßenbau in Württemberg" herausgab, verdient wohl ein Auszug durch das Monatsblatt weitere Verbreitung, da die über diesen Gegenstand gegebenen Andeutungen für mehrere deutsche Staaten wohlthätige Anregungen erzeugen und zu nützlichen Verbesserungen anfachen dürften. Der Verfasser äußert über die Behandlungsart der Straßen mit Steingeschläg Folgendes: „Die Anfuhr des Straßen-Materials geschieht in der Regel im Früh- und Spät-Jahre, mithin zu einer Zeit, wo durch feuchte regnerische Witterung die Straßen sich in einem aufgeweichten Zustande befinden. Durch die Anfuhr des Conservationsmaterials in einem solchen Zeitpunct leiden die Straßen noch mehr, als sie schon durch den nachtheiligen Einfluß der Witterung auszustehen haben, daher sollte diese Beifuhr im Sommer bei ganz trockener Witterung, oder im Winter, wenn der Boden gefroren ist, geschehen; die Steine aber sollten schon im Voraus in größern Quantitäten gebrochen in den Steinbrüchen aufbewahrt werden, um sie zu der für die Anfuhr geeigneten Zeit abführen zu können. Auch wären die Straßen nicht durch kleine Steinhaufen, wie bisher, mehrere Schuh breit zu verengen, sondern es sollten in bestimmten Entfernungen größere Steinniederlagen und zwar nicht auf den Straßen, sondern neben denselben angebracht werden, wozu sich die geeigneten Plätze leicht auffinden lassen. — Ein Hauptübel, das durch diese Steinvorräthe, auf der einen Seite und öfter auch auf beiden Seiten des Weges angehäuft, entsteht, ist die Nothwendigkeit, stets in der Mitte der Straßen fahren zu müssen, was dieselbe um so schneller, besonders bei feuchter Witterung, durch die tiefen Fahrgeleise, die dann entstehen, zu Grunde richtet. Um diese letztern auszufüllen, werfen die Wegarbeiter große Steine hinein, die höchstens ein wenig zerschlagen werden, wodurch die Straße rauh und holprich wird, und Vertiefungen bekömmt, weil das zum Ausbessern bestimmte Material nicht klein genug und ungleich verarbeitet ist, und daher nie in eine gleichmäßige feste Verbindung gebracht werden kann. Den Straßenarbeitern sollte daher die Größe und Schwere, welche das kleine Steingeschläg nach seinen einzelnen Bestandtheilen haben muß, genau vorgeschrieben und durch besondere Mustersteine bezeichnet werden. Dann würde es aber auch nothwendig seyn, daß das Aufsichts-Personale pünctlich darauf zu sehen hätte, daß sich keine solche Steine auf der Straße vorfinden, die das vorgeschriebene Maß überschreiten, und daß dieserhalb eine geeignete Strafverfügung eintrete, ohne welche von dieser Anordnung kein Erfolg zu erwarten ist. — Die gewölbte Straßenanlage entspricht ihrem Zweck, den Ablauf des Wassers zu befördern, nicht; denn die Vorschrift, daß zur Regenzeit Ableitungsrinnen gezogen werden sollen, werden meistens nur unvollständig, nachläßig, zu spät oder gar nicht vollzogen, das Wasser bleibt daher in den Geleisen stehen, erweicht die Straße, wodurch sich deren Wölbung ohnehin verliert, und verwandelt dieselbe nur zu bald in einen dicken Brei, der dann mit großen Kosten und durch Aufstellung von sogenannten Hülfsarbeitern weggeschafft werden muß, und wodurch die Straße wieder ein bedeutendes

*) Vergl. Monatsblatt Jahrg. 1825, Art. 2 und 16.

Quantum ihrer ursprünglichen Bestandtheile verliert. Im Winter aber führt die Wölbung der Straßen noch den besondern Nachtheil mit sich, daß besonders bei Frost und Glatteis das Schleudern und Rutschen der Wägen gegen die abhängige Seite veranlaßt, und dadurch mancherlei Nachtheile und eine Gefährdung für dieselbe herbeigeführt wird. Die Straßen sollten daher eben angelegt, dagegen denselben auch die gehörige Breite gelassen werden, daß wenigstens zwei Wägen ohne Anstand neben einander fahren und hierdurch mehrere Wagengeleise sich bilden können, die der Straße nicht so nachtheilig seyn werden, als wenn nur eines in der Mitte derselben eingeschnitten ist, welches eine immerwährende Ausbesserung nothwendig macht, wenn die Wägen nicht im Morast versinken und stecken bleiben sollen. Ferner sollte aber dann auch fleißiger auf die Offenerhaltung der Abzugsrinnen gesehen und dieselben nicht erst dann auf den Straßen angelegt werden, wenn die nasse Witterung schon dermaßen überhand genommen hat, daß die Straßen von Wasser und Morast ganz durchweicht und ihre festen Bestandtheile aufgelöst sind. Diese Abzugsrinnen sollten bei jeder voraussichtlichen regnerischen Witterung gleich von den Straßenarbeitern angelegt werden, damit das Wasser ohne Aufenthalt seinen Abfluß findet, und die Straße desto schneller wieder trocknen kann. — Ein weiterer Umstand, der nachtheilig auf die Straße einwirkt, liegt in den Erdaufwürfen, welche hier und da auf den Straßen zu beiden Seiten angebracht werden, und dieselben so zu sagen in einen Hohlweg verwandeln. Wenn diese Erddämme gleichwohl in gewißen Entfernungen Oeffnungen haben, um den Ablauf des Wassers von der Straße nicht zu erschweren, so setzt sich doch bei feuchter Witterung sehr bald ein Schlamm zwischen denselben und der Fahrbahn an, welcher den Ablauf des Wassers hindert, und die Straße desto länger in einem nassen morastigen Zustand erhält; auch wird dadurch der freie Luftzug gehindert und die Straße um einige Schuhe in ihrer Breite verkürzt, der Raum für die Steinhaufen noch mehr beengt, und der Seitenweg für die Fußgänger ganz unbrauchbar gemacht. Lauter Nachtheile, wogegen diese erst in neuern Zeiten aufgekommenen Erdaufwürfe auch nicht einen einzigen Vortheil verschaffen; denn einen Ersatz für die Schranken gewähren sie ohnedies nicht, und würden im Fall des Scheuwerdens der Pferde nur das Umwerfen befördern. Diese Rasen- oder Erdaufwürfe an den Straßen sollten daher durchgängig abgeschafft, und wo es die Sicherheit erfordert, statt denselben Schranken angebracht werden, die dem Zwecke gehörig entsprechen. — Auch werden hier und da noch sogenannte lebendige Zäune an den Staatsstraßen geduldet, wodurch deren schnellere Erweichung und Verderbniß veranlaßt wird, weil die Luft nicht so darauf einwirken kann, als wenn die Straße von jedem dergleichen Einschluß oder Begränzung frei bliebe, daher auch in dieser Beziehung eine Anordnung zu treffen wäre. — Ueber die zu beiden Seiten der Staatsstraßen bestehenden Baumpflanzungen dürfte zu bemerken seyn, daß dieselben zwar zur Verschönerung der Straßen dienen, aber denselben nicht ganz vortheilhaft sind, weil sie durch den Schatten, welchen sie um sich verbreiten, das Austrocknen der Straßen verzögern, besonders wenn sie sehr nahe an dieselben gepflanzt wurden. Da nun das erste Erforderniß einer Straße darin besteht, daß sie sich in einem vollkommen guten Zustande befinde und darin zu allen Zeiten erhalten werde, und erst dann auf deren Verschönerung zu denken ist, wenn der Hauptzweck erreicht und durch nichts mehr gehindert wird, so sollte wenigstens darauf gesehen werden, die Straßenbäume so hoch als möglich zu ziehen, damit die Aeste nicht zu weit in der Tiefe sich befinden, und Luft und Sonne ihre Einwirkung auf die Straßen nicht verlieren. — Wegen des Staubs, welcher sich bei anhaltender trockener Witterung auf den Straßen erzeugt und denselben höchst nachtheilig ist, weil er bei einfallendem Regenwetter den Ablauf des Wassers von der Straße hindert und dieselbe morastig macht, mithin deren schnelleres Austrocknen stört und zur Verschlimmerung des Fahrwegs beiträgt, ist zu erwähnen, daß in ihm sogar die Veranlassung zur gänzlichen Zerstörung der Straße liegen dürfte, indem sich der angenetzte Staub an die Radschienen ansetzt und sich erst dann wieder ablöst, wenn er sich durch den Druck des Rads in eine festere schwerere Masse vereinigt hat; hierdurch entstehen Anfangs kleine Unebenheiten auf der Fahrbahn, die sich bald in Hügel formiren, so daß die Straße förmliche Wellen macht, die nicht nur den steten Lauf der Wägen ganz und gar hindern, sondern bei nasser Witterung wahre Wasserbehälter bilden, wodurch die Straße in

kurzer Zeit sich in eine fortgesetzte große Pfütze verwandeln muß. Will man aber auch diese Ungleichheiten wieder dadurch ausbessern, daß man dieselben mit frischem Steingeschläg ausfüllt, was das einzige Mittel ist, wenn man nicht die Erhöhungen abtragen und dadurch die Straße noch mehr in einen lockern Zustand versetzen will, so entstehen hierdurch theilweise rauhe und härtere Stellen auf der Fahrbahn, welche dann bei regnichter Witterung sich weniger schnell als die nicht überschütteten Stellen erweichen und hierdurch neue Ungleichheiten und Vertiefungen veranlassen, so zwar, daß immer eine Ausbesserung wieder die andere nothwendig macht, wodurch eine Vermehrung des Materials und der Kosten veranlaßt wird, die ganz hätten erspart werden können, wenn zu rechter Zeit die Straßen vom Staube wären gereinigt worden. — Man will zwar behaupten, daß die Straße bedeutend mehr an Material bedürfen und sich schneller consumiren würde, wenn man den Staub auf derselben jedes Mal wegschaffen wollte, daß ferner derselbe als Bindungsmittel für das Steingeschläg diene und demselben bei feuchter Witterung mehr Festigkeit verschaffe ꝛc.; allein abgesehen davon, wie lästig der Straßenstaub den Reisenden wie den Zugthieren ist, werden doch die oben angegebenen Nachtheile, die daraus entstehen, zugegeben werden müssen, denn häufige Erfahrungen haben dieselbe leider nur schon zu oft bestätigt; auch kann ein zu Staub zermalmtes Steingeschläg nie wieder ein festes Verbindungsmaterial für die Straße abgeben, denn die Nässe und der immerwährende Angriff, den dasselbe durch das Fuhrwerk ausgesetzt ist, verwandelt dasselbe bald in eine zähe erdige Masse, die dann beim Austrocknen der Straße sich in neuen Staub auflöst, oder dieselbe bei anhaltender nasser Witterung mit einem Brei überzieht, der die Unbrauchbarkeit der Straße vermehrt und mit großen Kosten weggeschafft werden muß. Oft aber vermehrt sich dieser Straßenmorast so schnell, daß er nicht im Augenblick abgeführt werden kann, er wird dann in Haufen gesammelt, die entweder wieder von selbst in die Fahrbahn zerfließen oder von dem Fuhrwerk auseinander gefahren werden. Um daher alle diese Uebelstände und die daraus entstehende Kosten-Vermehrung zu beseitigen, wäre darauf zu sehen, daß die Staatsstraßen bei trockener Witterung jedes Mal vom Staube gereinigt und dieser sogleich abgeführt werde, was nicht den mindesten Aufwand veranlaßt, weil der Staub als ein vortreffliches Düngungsmittel und Baumaterial von den Haus- und Feldbesitzern gerne umsonst wird abgeholt werden, wenn denselben dieses gestattet wird. — Diese Maßregel müßte aber jedes Mal, so oft sich neuer Staub auf der Straße erzeugt, in Anwendung kommen, und nicht damit so lange zugewartet werden, bis sich derselbe vermehrt hat und bei dem nächsten Regen nachtheilig auf die Straße einwirkt."

Hinsichtlich der sogenannten Kiesstraßen, welche statt dem Steingeschläg mit Kies unterhalten und ausgebessert werden, bemerkt der Verfasser: „Wenn die Unterlage planirt ist, wird dieselbe mit Kies 6—8 Zoll hoch überschüttet, und die Straße auf diese Art in einen fahrbaren Zustand gesetzt; der Uebelstand, welcher aber dabei eintritt, besteht darin, daß die Wägen und Zug-Thiere sich mit größter Anstrengung durch diesen tiefen Kies durcharbeiten müssen, der sich dann endlich zu beiden Seiten der Straße hinausdrückt, wodurch dieselbe entweder eine muldenförmige Vertiefung erhält, oder stets von Neuem mit Kies aufgefüllt werden muß. Bei nasser Witterung verwandeln sich diese Kiesstraßen nur zu schnell in einen bodenlosen Morast, der dann so lange dieselben verunstaltet, bis entweder Hitze oder Frost ihre Einwirkung darauf geltend machen, und die Straße hierdurch wieder in einen fahrbaren Zustand versetzen. Es sollte daher darauf gesehen werden, daß die Kiesanfuhr nur in geringer Masse und nur höchstens 2 Zoll hoch bewerkstelligt würde, überhaupt aber sollten in gewißen Entfernungen Kiesniederlagen an den Straßen sich befinden, damit zu jeder Zeit die Straßen in gutem Zustand erhalten werden können. Bisher wurden grobe und kleine Kiesel auf die Straße geführt, meistens sind diese Steine mit Lehm und Erde vermischt, weil sie in den Kiesgruben nicht gesichtet und durch das Drahtgitter geworfen werden. Dieses hat dann zur Folge, daß bei feuchter Witterung der Straßen-Unrath desto schneller überhand nimmt, und die Festigkeit des Bodens ganz und gar auflöst. Deshalb wäre darauf zu sehen, daß nur geworfener Kies zur Straßen-Anfuhr gebraucht wird und die gröbern Kiesel vorerst ganz klein zerschlagen werden, ehe man sie zum Gebrauch für die Straße verwendet. Zugleich sollte man Sorge tragen, daß, wie bei den Steinstraßen, der Staub sorgfältig weggekehrt und Rinnen unterhalten werden, damit das Wasser seinen Ablauf habe, eben so müßten auch die dem Austrocknen der Straßen nachtheiligen Erd- oder Rasenaufwürfe, statt den Geländern, so wie die an den Straßen sich hier und da noch befindlichen Hecken und lebendigen Zäune abgeschafft werden."

Nach diesen Andeutungen gibt der Verfasser, über die Anlage und Unterhaltung der Staatsstraßen Württembergs, folgende Vorschläge: „Was die Straßenanlage betrifft, so wäre vor allem Bedacht darauf zu nehmen, daß die bereits bestehenden Staatsstraßen, wo es die Oertlichkeit erlaubt, um einige Schuhe verbreitert werden, so zwar, daß der Theil der Straße, welcher zum Fahren bestimmt ist, eine Breite von 20 bis 24 Schuhen erhielte. Diese würde dann in zwei gleiche Hälften getheilt, wovon die eine die Bestimmung hätte, als Fahrweg so lange gebraucht zu werden, bis sie sich durch den Gebrauch in ihrem Material zu sehr vermindert hat, die andere Hälfte der Straße aber diente als Reserveweg, der stets mit Stein- oder Kiesmaterial überführt, bei anhaltender nasser Witterung eine feste Bahn liefern würde und so lange alsdann gebraucht werden könnte, bis der abgenutzte Straßentheil wieder in brauchbaren Stand versetzt wäre. Aus dieser veränderten Straßenanlage würden folgende Vortheile resultiren: 1) Daß die eine Hälfte der Straße stets in gutem Zustand sich befindet und nicht erst in einen

fahrbaren Stand hergestellt werden muß, wenn der Augenblick eintritt, in welchem dieselbe benutzt und gebraucht werden soll. 2) Daß das Ausweichen der sich begegnenden Wägen, welches bisher mit so manchen Unannehmlichkeiten und zur Winters- oder Nachtszeit oft mit Gefahr verbunden ist, erleichtert und alle Gefahr dabei vermieden wird, indem dasjenige Fuhrwerk, welches die unbefahrene Hälfte der Straße zur Rechten und mithin den Weggraben zur Linken hat, die Obliegenheit haben muß, bei dem Begegnen eines andern Fuhrwerks, auf die unbefahrene rauhe Straßenhälfte rechts auszuweichen, von welcher Obliegenheit allein die Frachtfuhrwägen, wenn sie mit wenigstens sechs Pferden bespannt sind, nicht aber die sogenannten Botenfuhren, wenn sie nicht auch sechs Pferde vorgespannt haben, befreit wären. 3) Daß die Reserve-Straßen-Hälfte zu Bearbeitung des Materials benützt werden kann, wozu bisher die Seitenwege der Fahrstraße gebraucht werden mußten, was einen bedeutenden Theil des Wegs in Anspruch nahm, der dann für das Fuhrwerk nicht benutzt werden konnte. 4) Durch den Gebrauch nur der einen Hälfte der Straße bei guter Witterung wird die andere Hälfte desto mehr geschont und in gutem Zustand erhalten. Wird sie dann wegen anhaltend schlechter Witterung befahren, so kann indessen die vorher abgefahrene Straßenhälfte wieder reparirt und mit frischem Material überschüttet werden. — Aus dem Angegebenen folgt ferner von selbst, daß die Anlage der Straße ihrer Form nach nicht gewölbt, sondern ganz eben seyn müsse, damit keine Abhänge an den Seitentheilen derselben entstehen, die dem Fuhrwerk eben so nachtheilig und gefährlich, als für den Reisenden unbequem und fatal sind. — Der beabsichtigte Nutzen einer gewölbten Straße wird ohnehin nicht nur nie erreicht, sondern es liegt in ihr nur der Keim der frühern Verderbniß und kostbaren Unterhaltung; denn eine gewölbte Straße gestattet in der Regel nur das Fahren in der Mitte derselben, wodurch sich bei schlechter Witterung nur zu bald ein tiefes Fahrgeleis bildet, das in kurzer Zeit der Ruin der ganzen Straße wird. Der Morast setzt sich darin fest, und alles Grabenziehen vermag demselben keinen Ablauf mehr zu verschaffen; bei trockener Witterung aber ist die Wölbung der Straße von gar keinem Zweck, und dem Fuhrwerk nur nachtheilig, besonders bei Glatteis äußerst gefährlich. Wenn daher bei trockener Witterung die ebene Fahrstraße nur fleißig vom Staube gereinigt, und bei voraussichtlich nasser Witterung mit kleinen Abzugsrinnen in einer Entfernung von 20 zu 20 Schritten versehen wird, so ist diese Vorsorge hinreichend, dieselbe auf längere Zeit in gutem Zustande zu erhalten, besonders wenn genau darauf gesehen wird, daß sich keine großen Steine darauf befinden und dieselben überhaupt nicht auf der Fahrstraße geduldet, sondern stets in kleine Stücke zerschlagen werden. Durch die Theilung der Straße in zwei gleich breite Hälften, wird auch die bisherige doppelte Materialzufuhr erspart, indem es an einer einmaligen genügt, welche im Spätjahre Statt zu finden hat, und womit die den Sommer über gebrauchte Hälfte der Fahrstraße überführt wird, welche dann so lange unbefahren bleibt, das Ausweichen abgerechnet, bis im folgenden Jahre die andere Hälfte der Straße abgenutzt und zur neuen Steinbeschüttung bestimmt ist. — Auf diese Weise würde der Staatsstraßenbau und die Unterhaltung desselben nicht nur keine größere Kosten als bisher verursachen, sondern sich dem Zwecke, zu jeder Jahrszeit in einem guten fahrbaren Zustande zu seyn, mehr annähern; denn wenn auch die allmählig nothwendige Verbreiterung der Staatsstraßen und eine vermehrte Aufsicht und größerer Fleiß in der Behandlung, die Kosten vermehren, so wird doch dafür an der ersparten doppelten Zufuhr des Steinmaterials, jener größere Aufwand wieder gedeckt."

Wir halten uns verpflichtet, an das Vorstehende die Nachricht zu reihen, daß man in Württemberg im vorigen Jahre Versuche im Straßenbau nach MacAdam gemacht hat, wovon die gedruckte „Vorlesung über J. L. MacAdams System des Chausseebaues für die Ingenieur-Abtheilung des k. württemb. General-Quartiermeisterstabs, bearbeitet vom Oberlieutenant Schele," folgendes Resultat hinsichtlich des Aufwandes liefert: „Zu einer Straße von 80 Fuß Länge und 38 Fuß Breite mit einer Steindecke von 10 Zollen wurden 2004½ Centner Steine erfordert.

Für den Ankauf und das Brechen der Steine pr. 7 Centner 3 kr. . . .	14	fl.	19 kr.
Solche auf den Platz zu führen pr. 7 Centner 8½ kr.	40	=	34 =
Zum Zurichten der Straße, zur Anfertigung der Chausseegräben und Trottoirs 1 Arbeiter auf 6 Tage, täglich 30 kr.	3	=	— =
Zum Steinschlagen und Ausbreiten der Steine auf die Straße, 9 Arbeiter auf 14½ Tag. Davon erhielten:			
2 Arbeiter, täglich 24 kr.	11	=	36 =
7 Arbeiter, täglich 20 kr.	33	=	50 =
Zum Einstampfen und Ebnen der Steine, 1 Mann 14 Tage, à 30 kr. . .	7	=	— =
Summe:	110	fl.	19 kr.,

nach den gewöhnlichen Preisen zu Ludwigsburg berechnet. — Nach der bisherigen Methode würde eine gleiche Straßenstrecke bei denselben Preisen von Materialien auf 165 fl. zu stehen kommen. — Abgesehen davon, daß eine Straße nach MacAdam länger dauert, und weit weniger Ausbesserung erfordert, wäre demnach ein reiner Gewinn von 54 fl. 41 kr. erzielt worden. — Bei Vergleichung des Bauaufwandes dieser beiden Methoden findet man, daß 100 Quadratfuß nach MacAdam's Methode 3 fl. 37 kr. kosten, dagegen die Kosten nach der gewöhnlichen Methode 5 fl. 23 kr. betragen." — Aus der erwähnten Vorlesung theilen wir auch die gegebene Vorschrift mit: Wie die, auf die bisherige Art gefertigten Straßen umgeändert werden können? a) Steinstraßen. Nur eine Strecke der Straße von ungefähr 12 Fuß Länge soll auf einmal bis auf

den Grund aufgebrochen werden; 5 Männer können der Breite nach aufbrechen, 2 Männer müssen die großen Steine hinwegschaffen, und die Straße für das Aufstreuen der zerschlagenen Steine zubereiten; und endlich 3 Arbeiter müssen Steine nach der gegebenen Anweisung zerschlagen. — Die Eintheilung der 10 Arbeiter muß sich nach der Natur der Sache richten; sind viele große Steine vorhanden, so können die drei, welche sie zerschlagen, nicht gleichen Schritt mit den beiden halten, welche die Steine zutragen und ebnen, und wenn wenig große Steine sich vorfinden, so tritt das Gegentheil ein. — Zum Aufbrechen der Straßen braucht man starke Pickel mit kurzem Stiel. — Wenn ein Zusatz von Materialien an Stellen, wo die Straße zu sehr ausgefahren ist, nöthig wird, so muß solcher gleich ausgemittelt und bei den Stellen neben der Straße aufgeschichtet werden. — Sind sämmtliche große Steine hinweggeräumt und keine zurückgeblieben, deren Gewicht 12 Loth übersteigt, so fängt man an, der Straße ihre Gestalt zu geben und die Oberfläche mit einem Rechen zu ebnen, was zugleich dazu dient, um die übrigen großen Steine an den Tag zu bringen und die Erde hinunter zu schaffen. — Sobald die aufgebrochene Strecke auf diese Weise zubereitet ist, müssen die zerschlagenen Steine sorgfältig nach der vorgeschriebenen Art darüber verbreitet werden, während mit dem Aufbrechen der Straße auf gleiche Weise fortgefahren wird. Dem Chausseegraben ist durch besondere Arbeiter, da wo es nöthig ist, nachzuhelfen, denn überall muß deren Wasserspiegel einige Zoll tiefer als das Material seyn. — Anmerkung. Es gibt Fälle, wo es unvortheilhaft seyn würde, die Straßen aufzubrechen und frisch zu belegen, selbst wenn die Steine ursprünglich sehr groß gewesen seyn sollten, z. B. bei Straßen, wo die Stücke zwar groß, aber so zerreiblich sind, daß sie beim Aufbrechen zu Sand werden; in diesem Falle ist es besser, die Oberfläche eben zu erhalten, und das allmählige Abfahren abzuwarten, um sodann Steine von besserer Qualität und Bereitung anzuwenden. — b) Kies-Straßen. Diese Straßen werden nicht aufgebrochen, sondern nur vollkommen gereinigt, die größeren Stücke Kiesel zerschlagen und wieder hingelegt. Alsdann wird frischer Kies durch sorgfältiges Sieben gereinigt, in dünnen Lagen von etwa 2 Zoll ausgebreitet und mit einem Rechen geebnet. Wenn diese Lage sich consolidirt hat, so macht man von ebenfalls gereinigtem Kies eine frische Lage und fährt so fort, bis die Straße ganz fest ist, und die Räder keine Spur mehr hinterlassen." Diese Vorlesung schließt so: „Die Erfahrung hat gelehrt, daß Chausseen, welche nach diesem System in England erbaut wurden, und in einem Zeitraum von fünf bis sechs Jahren keinen Zusatz von Materialien erhielten, weil man ihre Richtung verändern wollte, dennoch beim Aufbrechen nach dem Winter weder Wasser durchgelassen hatten, noch der Frost eine bemerkbare Einwirkung hervorbrachte, obgleich die Lagen nirgends dicker als 3 bis 4 Zoll waren. — Dieser Straßenbau vermindert in den ersten Jahren die Kosten um ein Sechstheil, zuweilen um ein Viertheil, und kommt in den folgenden Jahren noch wohlfeiler zu stehen. — Man braucht auf diesen Straßen ein Viertheil weniger Zugkraft, das heißt, man zieht mit drei Pferden so viel, als auf alten Straßen mit vier. Dieses System ist, was die Reparation alter Straßen und die Verwandlung des Pflasters in Chausseen betrifft, so einleuchtend, und es ist während der letzten Jahre in England so allgemein darnach verfahren worden, daß man dasselbe fast durchgängig als vorzüglich anerkannt hat. Einwürfe, die sich auf alte Vorurtheile oder auf Mangel an Einsicht gründeten, haben der Erfahrung weichen müssen; es ist daher zu hoffen, daß die Wichtigkeit dieses Gegenstandes überall werde berücksichtigt werden."

Als Schluß des vorstehenden Artikels glauben wir noch eine, auf Straßenbau Bezug habende Stelle aus der von uns früher schon oft erwähnten Sonnenbau-Schrift geben zu müssen: „Der Fahrweg muß von seiner Mitte aus auf beiden Seiten gleich hoch, oder keine Seite darf tiefer, als die andere, und in seiner Mitte darf er auf 30 Fuß ganzer Breite nur 3, auf 40 Fuß 4, auf 50 Fuß 5 Zoll höher, als auf jeder seiner beiden Seiten seyn, ja nicht höher! Den Fahr-Weg der Straßen höher, als wie erwähnt, z. B. auf 30 Fuß ganzer Breite 6, 9, 12 oder mehrere Zoll hoch wölben, ist unrecht und verwerflich. Ist der Fahr-Weg hoch gewölbt, so wird das Fahren und Ziehen an den schiefen Flächen, und noch mehr das Ausweichen, wo es bald Bergab, bald Bergauf geht, den Wagen und Pferden sehr schwer und sauer; und da die Pferde dieses empfinden und wissen, so bleiben sie, wenn es nur möglich ist, beständig in der Mitte; der Weg fährt und nutzt sich folglich nicht überall, nicht in seiner ganzen Breite und nicht in gleichem Maße, wo er natürlich alsdann am längsten gedauert hätte, sondern nur ein kleiner Theil desselben, aber auch, da er auf eine sündliche Art alle Last allein zu tragen hat, desto stärker und tiefer ab; es entstehen, wie es unvermeidlich ist, an beiden Seiten der Mitte Fahrgleisen; und sind diese erst entstanden, so wühlt sich das Stein-Pflaster auf, und der Weg ist verloren. Eben so verhält es sich auch bei den hochgewölbten Landstraßen (Chausseen); und da noch schlimmer, wenn man nämlich, wie es bei hoher Wölbung unvermeidlich ist, Gleisen, die Erbsünde der Landstraßen, entstehen läßt, und auf die Straßen und in die Gleisen Steine bringt, die los und beweglich da liegen bleiben, das heißt, den Lastwagen die Aufgabe gibt, die beweglichen rollenden Steine auf der Straße und in den Gleisen, und die Gleisen und die Straßen vermittels der rollenden Steine in Mulm und Koth zu zermalmen. Die neue Art des Straßenbaues, die MacAdam lehrt, ist wohl die rechte und darum auch die wohlfeilste, und nach der Aussage vor dem Parlamente von Unternehmern, die viele hundert Pferde zum Fahren der Kutschen unterhalten, sind die von MacAdam erbauten Straßen die besten in England. Das Parlament beschenkte diesen hochverdienten Mann mit 6000 Pfund Sterling."

14. Kurze geschichtliche Uebersicht des Verfahrens beim Bauen der Kunststraßen.

Kunststraßen — Chausseen — im Gegensatze der gewöhnlichen Feldwege, sind mit Hülfe der Straßen- und Brückenbaukunde bequem angelegte, aus festen, der Feuchtigkeit und der Friction möglichst widerstehenden Materialien erbaute und stets gut unterhaltene Fahrwege. — Schon den Alten war dieser Theil der Baukunst bekannt, ungeachtet damals Waaren und Güter selten gefahren, meist von Lastthieren getragen wurden. Die Römer bauten die Straßen von sehr großen, zugehauenen, mit Wassermörtel verbundenen Werkstücken. Doch die Unzulänglichkeit dieser Bauart äußerte sich bald da, wo schwere Lasten geführt werden mußten. Die Oberfläche wurde abgenutzt, oft sehr beschädigt oder gar zerbrochen, und je größer die Pflastersteine waren, desto mühsamer und kostbarer war ihre Ausbesserung. — Diesen Nachtheil erkennend, kam man auf den Gedanken: wohlfeilere Materialien, als: Schotter, Gries, Ziegelstücke, kleine Bruchsteine und dergleichen anzuwenden und so innig zu verbinden, daß solche als eine einzige ganze Steinmasse anzusehen waren, und das hier zu gebrauchende Bindemittel war der Cementmörtel. Nach diesen Grundsätzen versuchte man zuerst unter des Kaisers Augustus Regierung einen solchen Kunststraßenbau, und zwar auf folgende Art: zuerst legte man eine Lage von Bruchsteinen 10 Zoll, dann eine zweite von faustgroßen Steinen 8 Zoll, eine dritte Lage, eine Steinschotterschicht 6 Zoll hoch, also die ganze Straßenkörperdicke 24 Zoll, wobei alle Lagen in Cementmörtel gelegt wurden. Bei spätern Kunststraßenbauen erhielt der ganze Steinkörper, oder die in Cement gelegten Steinschichten, eine Stärke von 37 Zollen.

Hierbei ist zugleich zu erwähnen einer erst seit wenig Jahrhunderten von den Europäern in der neuen Welt entdeckten Kunststraße, welche durch die spätern Einfälle der Spanier zerstört worden, und demselben Schicksale unterlegen hat, welchem die großen Wunder und Denkmale der Baukunst zum Opfer geworden sind; nämlich die Straße in Peru, von Quito nach Cusco. Diese Straße ist noch bewundernswürdiger in ihrer Bauart, als die Appische Straße, das größte Wunder des römischen Straßenbaues, welche vor 2000 Jahren Appius Claudius an dem Umfange der pontinischen Sümpfe erbaute, nebst dem Damme, welchen Trajanus durch den Sumpf selbst führte. Diese prächtige Straße in Peru war mit ungeheuern, 10 Schuh ins Gevierte haltenden, behauenen Steinen gepflastert, zu beiden Seiten mit hohen Mauern eingefaßt, längs welchen anmuthige Quellen und Bäche flossen, und prächtige Bäume den Reisenden den angenehmsten Schatten gegen die brennende Sonnenhitze verschafften. Ihre Länge betrug 350 deutsche Meilen und die Breite 60 Schuhe. Auf die Weite jeder Tagereise standen Tambo's (königliche Paläste) und die bequemsten Häuser zur Unterkunft der Reisenden, mit allem versehen, was zu ihrer Nothdurft erforderlich war.

Im Mittelalter war der Bau der Straßen fast ganz vernachläßiget, und erst in den neuern Zeiten — um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts — fing man an, ihn mit großem Eifer wieder zu betreiben, und zwar zuerst in Frankreich. Man untersuchte die römische Bauart, und ahmte ihr nach. Darauf gab man Vorschriften über Steinschichten und Steingrößen auf folgende Weise:

1)	Grundbau von großen Steinen in der Mitte, ...	10	Zoll hoch,
2)	hierauf eine Schicht von faustgroßen Steinen, ...	5	" "
3)	eine dergleichen von der Größe eines Eies, ...	4	" "
4)	eine dergleichen von noch kleinern Steinen, ...	3	" "
5)	hierauf eine Schicht klaren Kies,	2	" "

also die ganze Steinkörperdicke in der Mitte in Summa 24 Zoll.

Später bestimmte man die Steinkörperdicke verschiedenartig, als: 18—20 Zoll Dicke in der Mitte für Straßen mit Grundbau; 20—26 Zoll Dicke für Schotterstraßen ohne Grundbau; 26—28 Zoll Dicke für Kiesstraßen; und bei jeder dieser drei Arten wurde an den Seiten die Steinkörperdicke fast zur Hälfte nur so stark angenommen, als in der Mitte.

Auf diese Art wurde das Technische des Straßen-Baues nach verschiedenen Ansichten behandelt, und bald sollte die französische Bauart, bald die preußische, bald die bayerische, bald eine neu erfundene die beßte seyn. Doch als man anfing, mit Kraft und Zeit haushälterisch zu werden, und Ersparniß derselben begierig ergriff, dazu einsah, daß der natürliche Boden im trocknen Zustande, Sandboden ausgenommen, und nicht die aufgeschüttete Steindecke, die mit den Lasten sich bewegenden Wagen trage; daß die Steindecke nicht stärker zu seyn brauche, als zur Erreichung des Trockenhaltens des zur Fahrbahn eingerichteten, natürlichen Bodens nöthig ist; endlich, daß schwache Steindecken von 8 bis 10 Zoll Stärke während eines ganzen Jahres nicht mehr Unterhaltung, ja eine viel erleichterte, erforderten, als die nach den frühern Regeln und Vorschriften von 18 bis 28 Zoll Stärke erbauten, so überzeugte man sich (Rödiger in den Jahren 1793 und 1807, späterhin Wesermann, in unserm deutschen Vaterlande zuerst) durch angestellte Versuche über die absolut erforderliche Dicke des Straßensteinkörpers, daß die zeither angenommene und als richtig anerkannte Verfahrungsart beim Baue der Kunststraßen weder passend noch von großem Nutzen sey, vielmehr kostspielig und mühsam auszuführen. Die Versuche wurden auf folgende Art angestellt: Man ließ ohne allen vorhergelegten Grundbau klar geschlagene Steine, Schotter, oder Kies 8—10—12 Zoll auf die natürliche, zu einer Kunststraße gehörig bearbeitete Erdunterlage auftragen. Das Fuhrwerk schnitt Anfangs tief ein, brach auch hier und da bei den dünnen Lagen durch. Wenn aber nur acht Tage lang die Spuren fleißig zugehackt

und die bedeutenden entstandenen Vertiefungen mit gleichem Material ausgefüllt wurden, so erlangten diese dünnen Straßenkörper eine eben so große Festigkeit, und erforderten während eines ganzen Jahres nicht mehr Unterhalt, als die nach den frühern Regeln erbauten Straßen. — Widerspruch fand dieses System, und zwar von Denen, welchen das ältere Verfahren zur Gewohnheit geworden war, und die deshalb sich mit neuen Methoden nicht vertragen konnten. Welche Summen aber durch möglichste Verminderung der Steinkörperdicke, also durch Schotterbau, erspart werden, ist leicht einzusehen. Rödiger, Ober-Chaussee-Director in Hessendarmstadt, ersparte 1807 an einer vier Stunden langen, neu erbauten Straße 30,000 Gulden, und der k. preußische Regierungsassessor und Ober-Inspector des Brücken- und Straßenbaues, Wesermann, hat aus Erfahrung späterhin bewiesen, daß, wenn man bei 100 Meilen Kunststraße eine mittlere Entfernung für den Transport der Materialien annimmt, durch jeden, bei der Anlage an der Dicke des Steinkörpers ersparten Zoll für die Stunde etwa 1000 Thaler gewonnen werden. — Bei einem neuern Schotterstraßen-Baue im Altenburgischen, wo der Steinkörper nach dem Zusammensetzen 10 Zoll Stärke hatte, hat sich solches fast auf gleiche Weise bestätigt. Es ergab sich, daß nach einer Durchschnittsannahme der mittlern Entfernung für den Transport der Materialien 1 Zoll fest zusammengefahrene Steindecke, 12 Ellen breit und eine landesübliche Meile, à 16,000 Leipziger Ellen lang, 2030¼ Thaler gekostet hat. Wäre nun hier nach den ältern Straßenbauvorschriften verfahren und darnach nur die niedrigste Steinkörperdicke von 18 Zollen angenommen worden, so hätte die Steindecke 8 Zoll mehr Stärke, also die Meile 16,242 Thlr. mehr Kostenaufwand erfordert.

Im Jahre 1823 wurde eine, seit einem Jahrzehend von MacAdam, Aufseher der Chausseen in der Umgegend von Bristol in England, eingeführte Bauart bekannt, und als etwas ganz Neues angesehen und angepriesen, gründet sich aber auf das so eben beschriebene Verfahren — Schotterbau mit möglichst schwacher Steinkörperstärke. Ueber diese angeblich neue MacAdam'sche Bauart der Straßen sey das erwähnt, was unter Anderm in dem allgemeinen Anzeiger der Deutschen Nr. 97. Jahrg. 1825 gesagt worden ist: „Der „Einsender dieses Aufsatzes wollte über diesen Gegen„stand schweigen, in der Hoffnung, es werde ihm gehen, „wie sehr oft mit Gegenständen, die den gutmüthigen „Deutschen als neue Erfindungen angepriesen werden, „weil sie, obwohl ursprünglich von Deutschland herge„nommen, mit einigen kleinen Zusätzen aufgestutzt und „aufgewärmt worden sind. Der gutmüthige Deutsche „staunt über den Erfindungsgeist seiner Nachbarn, schätzt „dagegen seine eigenen, ältern Einrichtungen gering, „und greift nach dem Ausländischen, angeblich Neuen, „kömmt aber doch gewöhnlich bald wieder zur Besin„nung und findet, daß das Ausländische nicht so unbe„dingt und allgemein bei ihm anwendbar, mitunter „auch wohl besser bei ihm vorhanden sey u. s. w." — Ein anderer Engländer, Bryan Donkin, hat in noch neuerer Zeit den Vorschlag von gepflasterten Fahrbahnen gemacht, und zwar das Pflaster, anstatt auf ein Sandbett, auf eine MacAdamisirte Steinlage, also auf eine Grundlage von wenig nachgebendem und die Feuchtigkeiten durchlassendem Material, wodurch vorzüglich die Gleichförmigkeit der Oberfläche des Pflasters erhalten wird, zu erbauen. Auch dieses ist etwas nicht ganz Neues, jedoch solches Verfahren bei Straßen, worauf sehr große Frequenz mit schwerem Fuhrwerke Statt findet, oder in engen, stark befahrenen Straßen großer Haupt- und Handelsstädte, wo der Druck der Wagenräder immer in einer und derselben Bahn bleibt, recht zweckmäßig aber sehr theuer.

Noch sind hier der Eisenbahnen zu gedenken, der wichtigsten Erfindung beim Straßenbau zur Erleichterung des Gütertransportes zu Lande. Der Zweck derselben ist: den Wagenrädern eine feste, glatte Bahn zu verschaffen, wodurch die Friction auffallend groß vermindert wird, welche in den ordinären Geleisen das Fortbewegen der Wagen aufhält und mehr Kräfte des Zugviehes erfordert, aber auch den größten Theil des Weges selbst rauh genug zu lassen, damit das Zugvieh mit Sicherheit und Bequemlichkeit einherschreiten kann; denn eine spiegelglatte, feste Fläche ist die beßte Weg-Decke für die Wagenräder, aber nicht für das Zugvieh, dessen Fuß dann nicht haften kann. Hiernach läßt sich leicht einsehen, daß Eisenbahnen nur bei Straßen, welche in Ebenen gelegen, aber nicht auf den in bergigen Gegenden, anwendbar und von Vortheil sind. Heilmann.

---

15. Englische Fabrikgebäude.

Diese Gebäude, welche zuweilen von ungeheuerm Umfang und oft sechs Stockwerk hoch sind, werden in unglaublich kurzer Zeit, zuweilen binnen sechs Wochen vom Grund aus bis unter das Dach aus Ziegelsteinen aufgeführt. Die Pfeiler zwischen den Fenstern, weil nämlich auf denselben die ganze Last und der Halt des Gebäudes ruht, sind sehr solid. Je nachdem das Gebäude nun eine inwendige Weite von 30 bis 32, oder 45 bis 48 Fuß hat, werden hohl gegossene eiserne Säulen, immer dem Mittelpunct der Pfeiler gegenüber, und von der Höhe, wie man die Etagen haben will, auf sehr solid gemauerte Fundamente, oder sehr große und regulär behauene Quadersteine gestellt. — In den Pfeilern selbst einer Seits und auf den Capitellen der Säulen anderer Seits liegen eiserne Balken von erforderlicher Länge, die bei 12—14 Zoll Höhe nicht volle 2 Zoll Dicke, unten aber auf jeder Seite einen flachen Vorsprung von 3 Zollen haben, auf welchen das flache Gewölbe, das unsern ehemaligen Schoß-Decken ähnlich sieht, angesetzt wird. Da, wo die Balken auf beiden Seiten aufliegen, haben sie noch beson-

ders eine breite Platte oder einen Fuß angegossen, wegen des Schwankens, für welches auch noch durch eine Verbindung von geschmiedeten Eisenstangen, in horizontaler Richtung der Länge des Gebäudes nach, gesorgt ist. Eben so bilden diese gegossenen Balken, von denen jeder gewöhnlich 15—20 Zentner wiegt, von unten eine gerade Linie, von der obern Seite aber eine gedrückte Curve, welches zu ihrer Stärke für das Tragen ebenfalls noch beiträgt. Diese Stärke wird nun aber, seitdem in Leeds, besonders in Manchester, durch das Brechen derselben und der erfolgten furchtbaren Zusammenstürzung eines Theils der Gebäude großes Unglück erfolgt war, sorgfältig durch das Probiren eines jeden einzelnen, in so fern man ihn an beiden Enden nur knapp auflegt und mit einer Hebelkraft von 300 Centnern oder 15 Tonnen, in der Mitte darauf drückt, verifeirt. Ich war in Leeds bei einer solchen Probe gegenwärtig; der Balken bog sich oder schlug um einen halben Zoll ein, brach aber nicht. — Da die Engländer bei ihrem gegenwärtigen Bau-, Maschinen- und Navigationssystem so vielfältig ihr Leben und Vermögen dem Eisen anvertrauen müssen, so sind sie sehr vorsichtig in der jedesmaligen Auswahl dieses so ungleichartigen Metalls für den beabsichtigten Zweck.

Sind nun die Gewölbe fertig, so wird auf denselben der hohle Raum, den ihre Krümmung bildet, mit Schutt angefüllt, und auf diesen werden die Steinplatten gelegt, die den Fußboden ausmachen. So fährt man nun von Etage zu Etage fort bis unter das Dach. Die Rafen des Daches (Sparren) sind ebenfalls von Gußeisen, bestehen aus zwei etwas gedrückten Viertels-Circuln, die oben, was wir den First nennen, durch Schrauben und noch durch geschmiedete eiserne Stangen mit einander verbunden sind. Die Latten, doppelt so stark als die unsrigen, sind von Holz, oder, aber dann viel dünner, von Stabeisen. Die Bedachung ist von Schiefer oder dünnen Sandsteinplatten, seltener von Ziegeln, und gar selten von Eisen- oder Kupfer-Blech. Diese letztere, gewiß die schönste und solideste Arbeit, kennen sie nicht so gut wie wir in Deutschland. — Inwendig haben die Dächer alle einen Bestrich von Mörtel, welches sehr gut ist, und das, was wir sonst die Bühne (Estrich) nennen, einem Zimmer gleich macht. Von Taglichtern (Lucken, Lucarnen) wissen sie nichts, hingegen befindet sich zur Erhellung gemeiniglich eine Reihe Fenster in den Dächern, in Rahmen von Gußeisen. Die Verkittung von allen Fugen geschieht mit einer Mischung von ungelöschtem Kalk und Leinöl, welches sie für das Beßte halten. Und so wäre denn dieses unverbrennliche Haus gebaut, bei dem es mir beinahe wie dem Alpin ergangen, der seine Sternwarte ohne Treppen ließ. Diese sind indessen gewöhnlich aber nicht sehr breit, von Stein oder von Eisen. Durch Dampf oder durch erhitzte Luft werden diese starken Wohnungen des Gewerbfleißes von unten auf gewärmt, und wenn das Licht des Tages verschwunden, durch die stille Flamme von Hydrogengas erleuchtet. Da die Apparate für diese beiden Processe mehrstens in einem abgesonderten Gebäude sich befinden, so ist selbst für die (öfters sehr entzündlichen) Materialien, die in diesen Fabriken verarbeitet werden, keine Gefahr vorhanden. (Fischer's Tagebuch seiner zweiten Reise über Paris nach London. Aarau 1826).

Anfragen und Antworten.

16. Wie es auf der Erde seyn könnte*).

„Wir fordern, daß weder Geld noch Arbeit zwecklos verwendet, sondern alles zu einem Ertrage fortwirkend gebracht werde. — Sehen wir von unten aufwärts, von den Familien zu den Dorf- und Stadtgemeinden, von den Landschaften, als untergeordneten Einheiten, zu dem Staate, als Ganzem: so muß man allerdings staunen, wie seit Jahrhunderten Geld, Menschen- und Thierkräfte verwendet werden; da unsere Länder, selbst Umgebungen der Städte und Dörfer, meist noch sind, wie sie die Meereswogen verlassen. — Die vielen Tausende, welche ohne Arbeit, oder bei nutzloser und halber Arbeit erhalten werden; die vielen Tausende, welche durch zahllose gesetzliche Feste auf Tage der Arbeit und häuslichen Ordnung entzogen, zur Zügellosigkeit verleitet, um Geld und Gesundheit gebracht werden; die vielen Tausende von Menschen und Pferden, dastehend für künftige Gefahr; der große Aufwand für vergängliche, unnütze Dinge: dies alles ein Viertel-, ein ganzes Jahrhundert fürs Ganze wirkend vereinigt, wir hätten: Wasserleitungen, Canäle, geregelte, zertheilte, umgeleitete, schiffbare, gerade Flüsse, Seen, Teiche und Bäche; gleiche Heerstraßen und Fußpfade; geschaffene, geebnete, versetzte, bewaldete Berge, somit die Elemente Regen und Wind, Donner und Blitz in unserer Gewalt; um uns und überall fruchtbare Fluren; gepflanzte Nuß-, Kastanien-, Maulbeer-, Obstwälder; gepflasterte, reinliche, gesunde Städte und Dörfer; wir hätten keine Wüsteneien, keine Müssiggänger, daher auch keine verderblichen Aufpasser, keine Verbrecher, keine Armuth, nicht Hunger, noch Elend: wir hätten ein Paradies, und die ihm würdigen Bewohner." — Wollen wir denn nie anfangen, die Erde planmäßig zu verschönern, um uns her alles besser und freundlicher zu gestalten, und hierzu nicht bloß einzeln, sondern gemeinsam nach allen Kräften wirken? Was hält uns denn ab, den Anfang mit aller Umsicht und Ueberlegung zu machen? Auf! und nicht länger säumend, das Werk mit Eifer und Liebe begonnen! Es wird und muß gelingen, zur Verherrlichung des Zeitalters, zum Heile für uns und unsere Nachkommen, zum Wohl der Menschheit.

*) Aus dem lehrreichen Buche: Die Kunst reich zu werden, von J. M. Leuchs. 8. Nürnberg 1826.

Siebenter Jahrgang. Nr. 5. München, May 1827.

Monatsblatt
für
Bauwesen und Landesverschönerung.

Herausgegeben von einer gemeinschaftlichen Deputation der Vereine für Landwirthschaft und Polytechnik in Bayern.

Straßenbau im Königreich Polen. — Notizen von einigen großen Städten der Erde. — Sogenannte russische Schornsteinröhren. — Eigene Einrichtung zur Beförderung des Straßenbaues. — Correspondenz und Miscellen. (Italien. Sachsen.) — Lithographirte Beilage: Risse von neuen Gebäuden zu München.

Berichte und Aufsätze.

17. Straßenbau im Königreich Polen*).

„Der Einrichtung in Frankreich ähnlich, besteht auch für Polen eine Direction der Brücken und Wege, unter dem Director Christiani, und eine eigene Schule für diesen wichtigen Zweig der öffentlichen Verwaltung, unter Leitung des Professors Theodor Urbanski. Diese Schule macht eine Abtheilung der königlichen Universität zu Warschau aus.

Man mag die Gränze betreten, von welcher Seite man will, so ist der wohlthätige Einfluß der Straßen-Direction sichtbar. Die Wege sind möglichst gerade gelegt, ohne sich dabei ängstlich daran zu binden, sie mit Beeinträchtigung aller Localbequemlichkeit von Kirch-Thurm zu Kirchthurm zu führen; die Wege sind breit, ohne Ueberfluß, mit Graben eingefaßt, und häufig mit Bäumen bepflanzt. Wo es irgend möglich war, sind die Landwege mit einem Lehmüberzuge versehen, um den Sand, da wo er am lästigsten fällt, einigermaßen weniger fühlbar zu machen. — Die wirklichen Kunst-Straßen sind meisterhaft angelegt, und äußerst solid ausgeführt. Das Plannm der Chaussee ist zwar nur 36 Fuß breit, allein diese Breite genügt, um das Ausweichen zweier sich begegnenden Wagen zu gestatten. Zu beiden Seiten des Plannms befinden sich 7 Fuß breite, mit Rasen bewachsene Einfassungen, auf welchen die kleingeklopften Steine liegen, so daß ein mittlerer Raum von 22 Fuß zum Fahren ganz frei bleibt. Dieser Raum ist wieder 18 Fuß hart- und 4 Fuß weichchaussirt, nämlich so, daß zu beiden Seiten ein kleiner 2 Fuß breiter Sommerweg übrig bleibt, gerade hinreichend, um ein Pferd zu schonen, und da dieser kleine Weg auf beiden Seiten sich befindet, so hat man Gelegenheit, bald dem Sattel- bald dem Handpferde diese Wohlthat angedeihen zu lassen. Die meisten Chausseen sind mit jungen Bäumen bepflanzt. Uebrigens ist der mittlere stein-chaussirte Raum keineswegs unangenehm hart, und beleidigt den Huf des Pferdes nicht im geringsten. Die Grundlage der Chaussee ist Kieselstein, die Beschüttung sehr fein geklopfter Kies, so daß man selbst auf unbeschütteten Stellen dieser Chausseen ohne Beschwerlichkeit fahren kann, während man auf vielen deutschen Chausseen, die mit großen scharfen Kiesstücken ohne alle Ueberwalzung beschüttet werden, seine Pferde zu ruiniren riskirt. Dieser abscheuliche Impost, der auf dem Reisenden ruht, und wofür er noch überdies sehr hohes Chausseegeld bezahlen muß, während es billig wäre, daß man ihm noch Geld für die Tortur des Glattfahrens unbeschütteter Stellen herauszahlte, kommt in Polen nicht vor, was der Straßendirection große Ehre macht, und dem öffentlichen Verkehr sehr günstig ist. Das Reisen auf den polnischen Chausseen ist daher nicht nur sehr bequem, sondern auch höchst angenehm, und läßt in Beziehung auf das Fahren selbst nichts zu wünschen übrig.

Alle Entfernungen werden von Warschau, als dem Mittelpunct des Reichs, an gerechnet. Das Maß für die Entfernungen sind Werste, deren sieben beiläufig auf eine geographische Meile gehen. Der Werst ist in fünf gleiche Theile getheilt, jeder Theil 100 Clafter lang. Auf jedem Werst befindet sich ein Werstpfahl. Er ist von Holz, 12 Fuß hoch, einen starken Fuß dick, viereckig, und bietet dem Wege die scharfe Kante. Oben befindet sich ein starker viereckiger Kopf, dessen beide Seiten (die dem Wege zugekehrt sind) eine große arabische Ziffer von Gußeisen tragen; die eine dieser Ziffern bezeichnet, wie viel Werste man bereits auf der laufenden Station zurückgelegt hat, und die andere, wie viel Werste noch zurückzulegen sind, so daß die Summe von beiden die Zahl der Werste angibt, aus denen die Station besteht. — Der Fuß des Werstpfahls ist rund, und trägt die Werstzahl von Warschau an gerechnet in laufenden Zahlen. Der mittlere Theil des Werst-Pfahls ist roth und weiß angestrichen, der Kopf ist weiß, der Fuß grau. Sie sind völlig gleichmäßig gearbeitet, als wenn sie aus einer und derselben Fabrik hervorgegangen wären. — Jeder Werstpfahl trägt einen Namen in der Mitte, der anzeigt, auf welcher Feldmark der Pfahl steht, und ist auf der einen Seite mit rother Farbe in das weiße Feld, und auf der andern mit weißer Farbe in das rothe Feld geschrieben,

*) Aus dem achten Hefte der Zeitschrift für Kunst, Wissenschaft und Geschichte des Krieges, Jahrgang 1826.

so daß er dem Reisenden sichtbar wird, er komme von welcher Richtung er wolle. — Zwischen jeden zwei Werstpfählen befinden sich vier Clafterpfählchen, nämlich alle hundert Clafter einer, sie sind viereckig, 2½ Fuß hoch, 8 Zoll dick, und tragen ein Schild mit den Zahlen 1, 2, 3 oder 4. Sie sind ebenfalls roth und weiß angestrichen, das Schild ist ein weißes Oval. Sie stehen auf einem kleinen prismatischen Fußgestell von Chausseesteinen, und auch hier hat man für die eine Hälfte rothe Steine, für die andere weiße gewählt.

Die Beschüttungssteine sind in prismatischen Haufen regelmäßig aufgesetzt, sogar niedlich; denn der Rücken und die schrägen Seiten sind abwechselnd mit rothen und weißen Steinen belegt, was ein nettes Ansehen gewährt. — Von Zeit zu Zeit findet man auf der entgegengesetzten Seite der Chaussee ein roth und weißes Pfählchen, wie ein Clafterpfählchen gearbeitet, das den Buchstaben K und eine Numer trägt. Es bezeichnet, daß hier ein Canal zur Ableitung der Feuchtigkeit unter der Chaussee wegläuft, und um bei Reparaturen den Punct genau bezeichnen zu können, dienen die Numern als Controlle. Ein ähnliches Pfählchen steht bei jeder Brücke mit einer Numer, oder mit dem Buchstaben M (most, Brücke) bezeichnet, so daß dadurch jede Brücke ihre bestimmte Numer hat. — Alle Brücken ohne Ausnahme haben Chausseebreite. Sie sind von Holz, mit Bohlen bedeckt, diese aber chaussirt, so daß, wenn das rothe und weiße Geländer es nicht anzeigte, man gar nicht wissen könnte, daß man über eine Brücke fährt. Damit die Steine und der Kiesbelag nicht ausweichen können, sind Leisten auf beiden Seiten über die Bohlen genagelt. Selbst größere Brücken, z. B. die 130 Schritte lange bei Sochaczew über die Bzura, sind auf diese Art chaussirt, und scheinen sich vortrefflich zu halten.

Die Stationen sind ungleich; die kleinste ist 10, die größte 24 Werste lang. Auf jeder Station steht ein Stationspfahl, den Werstpfählen ähnlich, nur 15 Fuß hoch. Sie geben an, wie viel Werste man sich von den Hauptorten, z. B. Warschau, Petersburg, Brzesc-Litewski, Slupce ꝛc. befindet. — Alle sechs bis acht Werste steht ein Chaussee-Wärterhaus am Wege. Sie sind, wie alle öffentliche polnische Bauten, nett, freundlich, sauber, selbst elegant gebaut. Die meisten haben vorn vier Säulen, ein flaches Giebeldach, in dessen Frontespitz sich der doppelte Adler und die Inschrift: Koszary drogowe (Wegecaserne) befindet; halbrunde Fenster (hier ist wohl die Bequemlichkeit dem guten Geschmack zum Opfer gebracht). Sie sind blaßgelb abgeputzt, haben ein Geländer, roth und weiß angestrichen, und sind mit Pappelbäumchen umpflanzt. Diese Häuserchen gewähren einen überaus freundlichen Anblick. Viele von ihnen sind auch im gothischen, einige sogar im ägyptischen Styl, aber alle höchst geschmackvoll und sauber gebaut. — Die Chaussee-Einnehmerhäuser sind den vorigen ähnlich, nur etwas kleiner. Vor dem Hause befindet sich ein Schlagbaum. — Das Chausseegeld ist vier Mal wohlfeiler, als in Preußen. — Alles, was zur Oeffentlichkeit gehört, trägt in Polen Uniform, also auch die Chaussee-Einnehmer und Wärter. Jene grün mit einem Schildblech auf der Brust, die Wärter graue Jacken mit schwarzen Kragen. — Ein unhöflicher Chaussee-Einnehmer ist in Polen eine höchst seltene Erscheinung. — Alle für das Königreich Polen bestimmte Chausseen betragen im Ganzen eine Länge von 237 geographischen Meilen; davon sind bereits 79½ auf obige Art ausgeführt."

18. Notizen von einigen großen Städten der Erde.

Moskwa hat in seiner neuen Gestaltung seit 1812 die der alten Zaarenstadt so eigenthümliche Localreize seiner Physiognomie durchaus nicht verloren, sondern nur veredelt. Ist es erfreulich wahr, daß man jetzt neben Palläſten und stattlichen Wohnungen nicht wie früher Baraken und elende Ziegelhütten sieht, so ist eine vollkommene Regelmäßigkeit dem ungeachtet nicht hergestellt, und der Contrast wohl auch noch jetzt bedeutend und auffallend, doch nicht mehr so widerlich, als es sonst der Fall war. Der herrliche Geschmack, der in der Residenz an der Newa herrscht, thut sich auch hier kund. Die stolze Architektur Palladio's strebt mit ihren Säulen überall empor, wobei ganze Stadt-Theile dieses Hauptcharacters ungeachtet das schönste Gepräge der Originalität tragen. Die alterthümlichen Kirchen im gothischen und mongolischen Geschmack, der Kreml mit seinen Zinnen, die goldbehelmten Klöster mit ihren Zwingern, die über Hügel und Thäler gezogenen Straßen, und die reichen Gebäude im edelsten Style wechseln im bunten Contrast mit den bescheidenen Wohnungen der Wohlhabenheit und des Gewerbfleißes unaufhörlich ab. Der Fremde, der nur wenige Zeit sich in Moskwa aufhalten kann, wird eine große Anzahl von Prachtgebäuden gar nicht kennen lernen; denn er hat selten Muße genug gehabt, aus den im Umkreise von sieben guten Meilen gelegenen Häuser-Massen diese einzelnen Schönheiten kennen zu lernen; allein, wer länger hier verweilt, wird anders urtheilen; es herrscht hier, wie im ganzen Reiche, die löbliche Gewohnheit, daß alle öffentlichen Gebäude im reinsten und edelsten Geschmack aufgeführt werden, und diese großherzige Anwendung des Gemeingutes fordert den Privatmann auf, dem Ganzen sich anzuschließen, und seinen Antheil zur allgemeinen Harmonie zu geben. Moskwa ist also nicht mehr ein Rome-Tartare, sondern wird stets zu den reichsten und herrlichsten Kronen der Architektur gehören, und durch Reize aller Art einen ausgezeichneten Platz in den Arabesken der architektonischen Originalität und den üppigen Bildern des Contrastes, dem regern Bruder der sanften Harmonie, behaupten. Ein Gemälde der Architektur Moskwa's mit Kunstsinn und Sachkenntniß gezeichnet, historisch durchgeführt, wäre gewiß ein interessanter Beitrag zu den Annalen der Kunstliteratur. Auf einem Umfange von vierzig Werſten zählte Moskwa im Jahre 1826;

laut officieller Angabe, 9861 Häuser. Von diesen gehören dem reichsten Gutsbesitzer Rußlands, dem Eigenthümer von ungefähr hundert- und fünfzigtausend Seelen, dem Grafen Scheremetjeff dreyßig; dem Grafen W. G. Orloff siebenzehn, der Gräfin A. G. Orloff dreizehn Häuser. — Ferner enthält Moskwa 21 Klöster, 7 Cathedralen, 245 griechische, 2 catholische und 3 lutherische Kirchen; 2 englische, 3 armenische Bethäuser und eine mahomedanische Moschee. — Dieser colossale, von ungefähr 250,000 Menschen bewohnte Raum erschiene im Ganzen menschenleer und unbelebt, wenn nicht das Wogen und Treiben der Hauptstraßen, und der Zusammenfluß bei öffentlichen Festen die Menge einander erblicken ließe, und sie wechselseitig von ihrem Daseyn überzeugte. Es ist sehr möglich, daß in dieser Riesenstadt Menschen geboren werden, und endlich sterben, ohne je die Stadt verlassen und sich gesehen zu haben.

Kalkutta, diese bengalische Hauptstadt, die Prächtige genannt, ist an dem östlichen Arme des Ganges und zwar an das östliche Ufer desselben gebaut; aber unmittelbar neben Palästen, wie Europa keinen ähnlichen aufzuweisen hat, stößt man in ihr auf Hütten von Bambusrohr, und dem größten Luxus und Reichthum geht das tiefste Elend zur Seite. Die Straßen sind größtentheils ungepflastert, aber mit einem gelben Sande belegt, und werden zum Schutze vor dem Staube täglich fünf bis sechs Mal angefeuchtet. Die Häuser stehen vereinzelt und haben meist eine Gartenumgebung. Die Zimmer sind sehr geräumig und außerordentlich hoch. Thüren und Fenster stehen jeder Zeit offen und in jedem Zimmer hängt von der Mitte des Plafonds ein Panka, eine Art großen Luftzuges, herab, welchen die Dienerschaft mit Stricken in Bewegung setzt, damit man im Zimmer frische Luft erhalte. Ueberhaupt fehlt es in Kalkutta keineswegs an Verwahrungsmitteln gegen die Hitze, welche jedoch zur Winterszeit gar wohl zu ertragen ist. — Unter den Gebäuden und architektonischen Denkmälern von Kalkutta zeichnen sich ganz vorzüglich aus: der Regierungspallast, welcher von größerm Umfange ist, als die Tuilerien, die mahomedanische Universität, das Hotel der ostindischen Compagnie, die armenische Kirche, der Missionstempel, einige Pagoden, und die große Moschee; den ergreifendsten Eindruck aber macht und einen wirklich entzückenden Anblick gewährt der, gleich dem Port von Bordeaux, in Form eines Halbmondes an dem Ganges liegende Hafen. Die Häuser in der Stadt sind von Backsteinen aufgeführt, aber mit einem farbigen Gypsanwurfe überzogen, und haben, da das Clima häufige Ausbesserungen nöthig macht, immer ein neues und frisches Aussehen. In den meisten Quartieren der Stadt herrscht, was in so heißen Ländern unumgänglich nöthig ist, große Reinlichkeit, und zur Erleichterung einer erfrischenden Wässerung findet man überall große, mit Rasengrün eingefaßte Wasserbehälter angebracht. — Die Zahl der Häuser schätzt man, die Bambushütten mit inbegriffen, auf 67,519; die Zahl der Stadtbewohner von Kalkutta auf etwa 700,000 Seelen. Hierzu kommen wenigstens 100,000 an Bedienten und andern Individuen, die sich den Tag über in der Stadt aufhalten, die Nacht aber auf dem Lande zubringen.

Mexiko. Diese Stadt zeichnet sich durch ihre Größe, Schönheit und Regelmäßigkeit aus. Dazu die natürliche Lage in einem weiten blühenden Thale, an See'n, die Meeren gleichen, und von hohen Gebirgen umringt, deren Gipfel mit ewigem Schnee bedeckt sind. Die Straßen sind sämmtlich nach der Schnur gezogen, und mehrere an ¾ Stunden lang. Die Häuser haben meistens drei Stockwerke und durchaus platte Dächer, so daß man sehr bequem darüber hingehen kann. Sehr verschönert werden alle diese Häuser durch die zierlichen Balcongallerien, die längs den ersten zwei Stockwerken angebracht sind. Mehrere haben die herrlichste Vergoldung, die meisten aber einen netten bronzefarbigen Anstrich. Die Höfe sind mit hohen Orangenbäumen und den schönsten Blumenbeeten verziert, man kann sie daher fast für Gärten ansehen. Unter den öffentlichen Gebäuden gibt es mehrere, die nach einer Art Mosaik, mit bunten, glänzenden Porzellantafeln belegt sind. An andern bemerkt man mit Erstaunen alte mexikanische Gemälde von drei bis vier Jahrhunderten her. Sie sind sämmtlich vortrefflich erhalten, was bei der Trockenheit und Stätigkeit dieses Climas leicht erklärlich ist. In guten Häusern sind die breiten Treppen mit Porzellanplatten belegt und mit kunstreichen eisernen, stark vergoldeten Geländern versehen.

19. Sogenannte russische Schornstein-Röhren*).

Durch die Erfahrung überzeugt, daß enge, vom Schornsteinfeger nicht zu befahrende Essen unter gewissen Umständen viele Vortheile gewähren und bei gehöriger Einrichtung auch nicht für feuergefährlich zu halten sind, hat die großherzogliche Landesdirection zu Weimar unter dem 19. April d. J. die Anlegung enger, sogenannter russischer Essen gestattet, doch soll bei Erbauung und Benutzung derselben vornehmlich Folgendes befolgt werden. Die geringste Weite der Röhren im Lichten muß sieben Zoll im Durchmesser betragen, und ist, wenn mehrere Ofenröhren in eine Schornstein-Röhre ausmünden, verhältnißmäßig zu vergrößern. Die Schornsteinröhren sind, wenn sie nicht in Mauern, sondern frei aufgeführt werden, mit einem tüchtigen Mantel von Strohlehm zu umgeben, was nicht nur zu ihrer größern Haltbarkeit, sondern auch zur Verhütung der schnellen Raucherkaltung und des daher folgenden Glanzruß-Ansatzes beiträgt. — Dabei ist besonders, wenn die Röhren außer Verbindung mit Mauern, also freistehend aufgeführt werden, auf gehörig festen Stand Bedacht zu nehmen. — Die Reinigung der Röhren von staubartigem Ruß geschieht mittels Bürsten von der

*) Vergl. Monatsblatt Jahrg. 1825. Art. 15.

Form des Querschnitts der Röhren durch den verpflichteten Schornsteinfeger, der auch, wenn es nöthig ist, von Zeit zu Zeit den Glanzruß mit gehöriger Vorsicht auszubrennen hat. — Die Bürsten zum Reinigen werden an einem Seile auf- und niedergezogen, nachdem das Seil mit Hülfe eines Gewichts (am beßten in Gestalt einer Kugel) herunter gelassen worden ist. Die hiernach erforderlichen Reinigungs-Geräthschaften müssen in jedem Hause, welches mit dergleichen engen Röhren versehen ist, vorräthig gehalten, und die Reinigung muß so oft bewirkt werden, als es mit Rücksicht auf die Anzahl und Größe der Feuerung nöthig ist. Bei jeder Reinigung ist die Röhre an den äußern Seiten genau zu besichtigen, damit eine entstehende Schadhaftigkeit nicht lange unbemerkt bleibt.

Anfragen und Antworten.

20. Eigene Einrichtung zur Beförderung des Straßenbaues.

In Otahaiti besteht gegen falsches Zeugniß folgendes Gesetz: „Wer einen Andern des Mordes, der Gotteslästerung, des Diebstahls oder irgend eines Verbrechens fälschlich anklagt, begeht eine große Sünde. Seine Strafe sey, eine Landstraße, vier Meilen lang und zwölf Fuß breit, und in jeder Hinsicht eine gute Straße, zu machen. Bezieht sich die falsche Angabe auf ein weniger schweres Vergehen, so soll die zu machende Straße nur zwei Meilen lang seyn. Ist die Straße einmal gemacht, so hat sie der Eigenthümer, durch dessen Land sie führt, in Ordnung zu halten, so daß sie immer in der Mitte höher bleibt, damit das Regenwasser ablaufen könne. Der Verbrecher mag sich durch seine Verwandte helfen lassen, wenn sie es thun wollen. Während der Arbeit muß ihn das Haupt des Bezirks erhalten: aber er darf ihn nicht mißhandeln, und ihn nicht zwingen, ohne Unterlaß zu arbeiten. Auch sollen falsche Zeugen nicht wegen einer Kleinigkeit bestraft werden." — Die Missionare behaupten, daß dieses Gesetz von sehr guter Wirkung sey, auch hoffen sie, daß dergleichen Gesetze auf allen benachbarten Inseln werden eingeführt werden. — Sollte deren Einführung nicht auch in europäischen Staaten von heilsamen Folgen seyn, und wäre es nicht zu wünschen, daß Züchtlinge künftig mehr als bisher zu öffentlichen Bauarbeiten, besonders zum Straßenbau gebraucht würden? —

Correspondenz und Miscellen.

21. Italien. Zu Neapel wird auf Befehl des Königs die Akazienpflanzung am Largo di Castello mit größerer Sorgfalt als bisher erhalten und der Platz als öffentlicher Spaziergang anständiger eingerichtet. Eben so sind an der Straße, welche zum Schlosse Capo di Monte führt, Gartenanlagen für das Volk im Werke. Der schöne Platz vor der königlichen Residenz soll ebenfalls, sobald die Bauhütten nächst der Kirche des h. Franz de Paula weggeschafft sind, geräumiger und ansehnlicher werden. Dies Gebäude, dem Pantheon in Rom nachgebildet, und dessen colossaler Vorhof dem königlichen Pallaste zugekehrt steht, wird eine Hauptzierde Neapels werden. Das Finanzgebäude in der Straße Toledo, ein herrliches Bauwerk, ist seiner Vollendung nahe. Es hat sechs Höfe und gehört, sowohl seiner Bauart als seiner innern Einrichtung wegen, jetzt mit zu den Sehenswürdigkeiten der Hauptstadt.

22. Sachsen. Das Bauen neuer Häuser in und um Dresden ist fortwährend im Zunehmen. Es wäre wünschenswerth, daß statistische Mittheilungen der Behörden, wie wir sie unlängst in den Berliner Zeitungen fanden, auch über Dresden bekannt machten, wie viele Wohnungen vor zehn Jahren daselbst vorhanden waren, und wie viele nun existiren, zugleich aber auch die Zahl der damals leerstehenden, verglichen mit der gegenwärtigen. Scheint es doch, als ob die Baulust fast zu weit getrieben würde. Vorzüglich ist sie vor dem schwarzen Thore der Neustadt thätig, wo in Zeit von drei bis vier Jahren mehr als fünfzig Häuser mit Gärten erstanden sind. Dies hat gewiß viel Gutes im Allgemeinen, aber die zu große Ausdehnung einer Stadt, die nicht im gleichen Verhältnisse an Bevölkerung zunehmen kann, führt auch wieder mehrere Nachtheile herbei, welche hier nicht auseinander gesetzt werden können. Sonderbar genug hat diese neue Häusermasse bis jetzt noch nicht die mindeste Wirkung auf Herabsetzung der Miethen gehabt, die freilich im Vergleich mit Wien und Berlin hier sehr wohlfeil sind, aber dafür stehen auch in mehrern Hauptstraßen der innern Stadt Wohnungen leer. Eine gute polizeiliche Einrichtung ist jedoch darin getroffen worden, daß man dem Speculationsgeiste mehrerer Individuen, welche die mittlern Wohnungen mietheten, meublirten, und nun wieder bloß auf diese Art um überspannte Preise abließen, Schranken gesetzt hat. Die Thätigkeit unserer Polizeibehörde ist überhaupt in vielen Beziehungen nicht zu verkennen, und erfreulich ist es, zu bemerken, daß sie auf manche Bemerkungen, welche über örtliche Gegenstände in den Dresdner Anzeigen von wohlmeynenden Einwohnern Dresdens gemacht wurden, geachtet, und Erwiederungen oder Verbesserungen, in Bezug darauf, nicht verschmäht hat. — Ueber den Baumfrevler, welcher mehrere der schönsten Stämme in der schönen Kastanien-Allee, die nach Friedrichsstadt führt, heimlich durchsägt hat, ist aller Nachforschung und Prämienaussetzung ungeachtet, noch nichts zu ergründen gewesen, und jede Vermuthung deshalb ist getäuscht worden. Es wäre sehr Schade, wenn diese, den erquickendsten Schatten gewährenden Baumreihen eingehen sollten; da man aber erlaubt hat, eine Straße dicht neben denselben anzulegen, anstatt daß man jeden Falls die Häuser um mehrere Ellen von dem Fußwege hätte zurückweisen sollen, so ist zu befürchten, daß die Freude daran nicht mehr sehr lange dauern wird.

RISSE VON NEUEN GEBÄUDEN ZU MÜNCHEN.

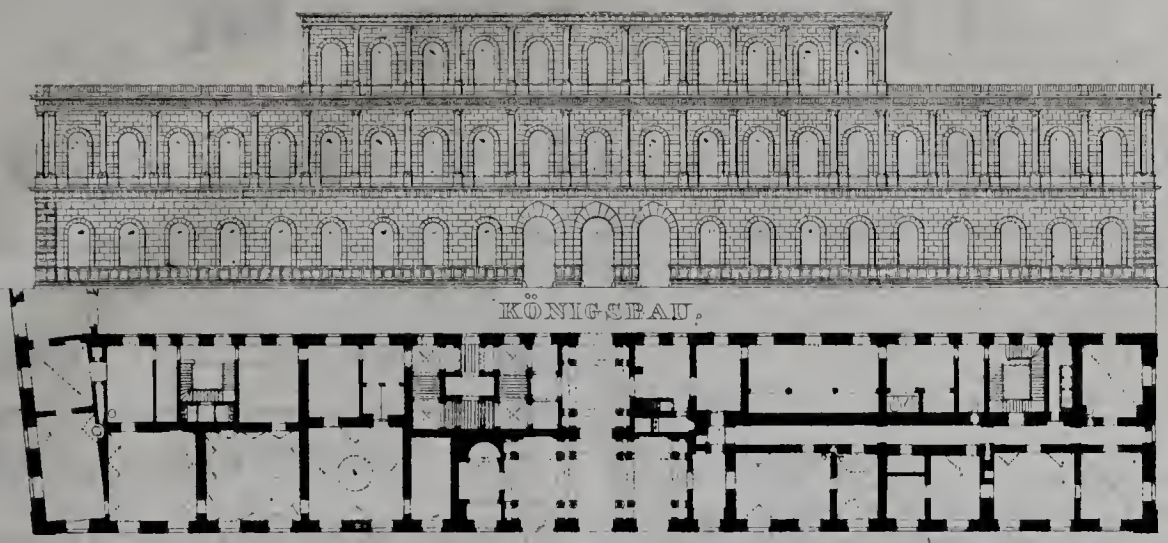

KÖNIGSBAU.

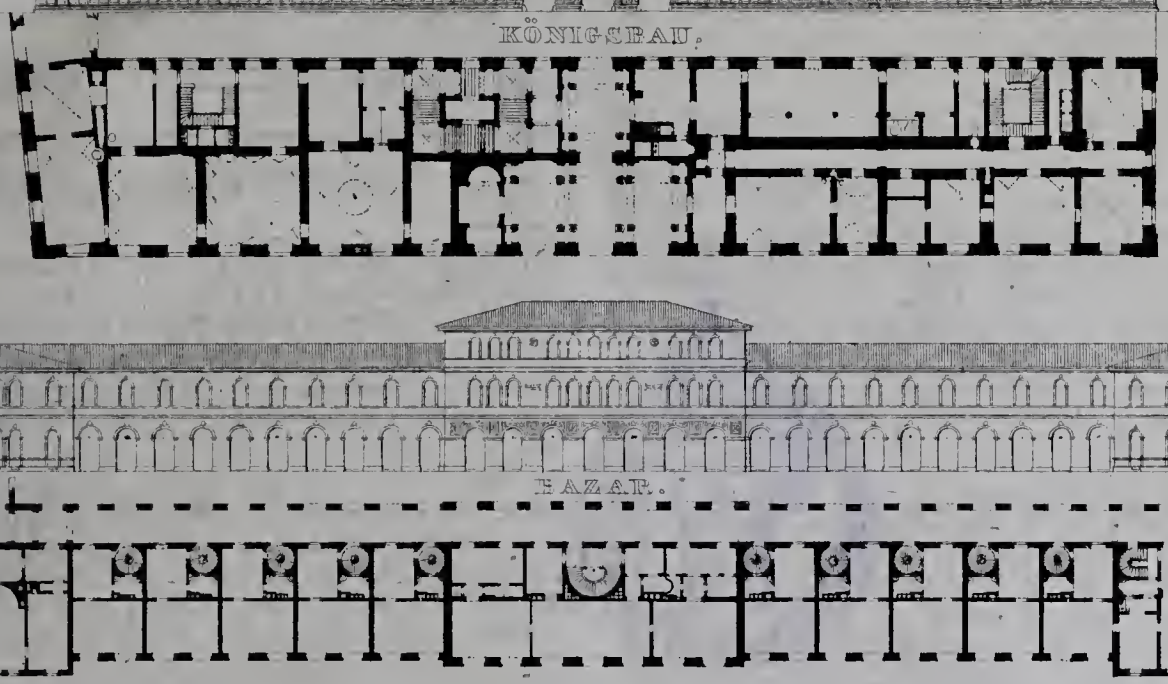

BAZAR.

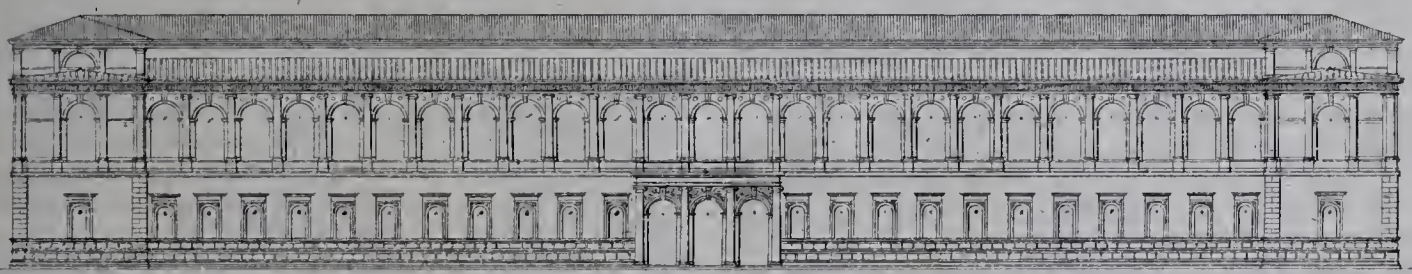

PINAKOTHEK.

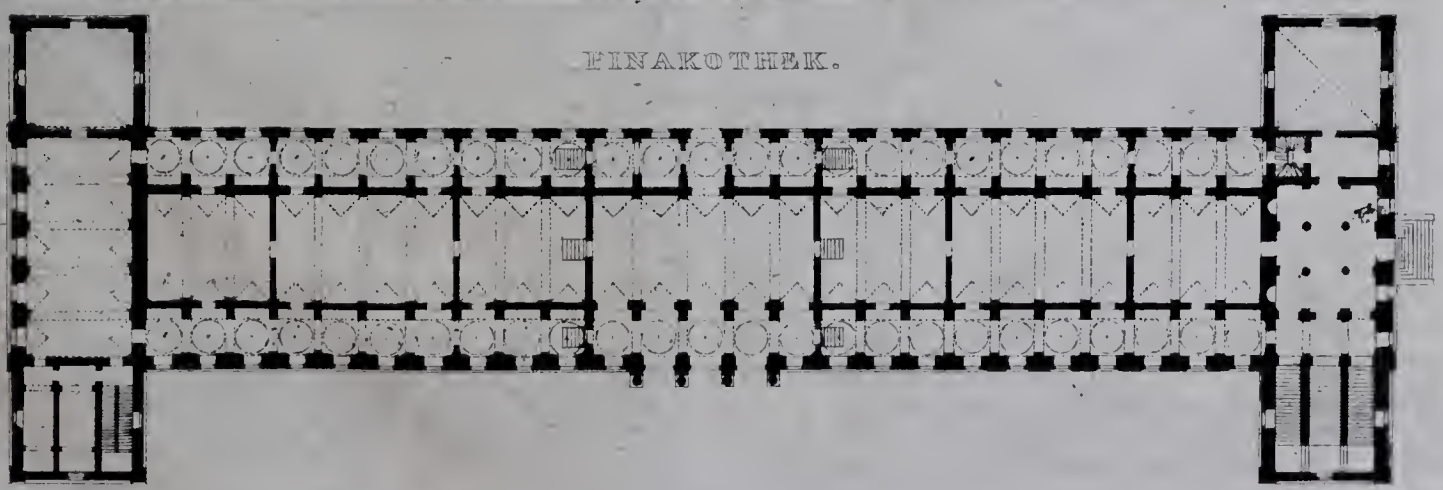

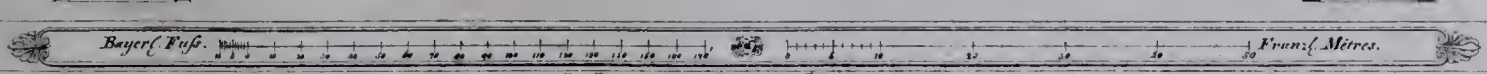

In Stein graviert durch L. Schmidtner.

KAISER-WILHELM-BIBLIOTHEK
POSEN

Siebenter Jahrgang. Nr. 6. München, Juny 1827.

Monatsblatt
für
Bauwesen und Landesverschönerung.

Herausgegeben von einer gemeinschaftlichen Deputation der Vereine für Landwirthschaft und Polytechnik in Bayern.

Allgemeine und besondere Vorschriften über die in der Residenz Darmstadt auszuübende Baupolizei. — Neue Verfügungen der Bau-Commission zu München. — Correspondenz und Miscellen. (Schweiz.)

Berichte und Aufsätze.

23. Allgemeine und besondere Vorschriften über die in der Residenz Darmstadt auszuübende Baupolizei*).

§. 1. Der Oberbaudirection liegt es ob, die Anlage der Neustadt, so wie dieselbe sich erweitert, zu entwerfen, und darauf zu sehen, daß der von dem Großherzog genehmigte Plan befolgt werde. Die Risse über die erste Anlegung der ganzen Hofraithen und über die Erbauung der Vordergebäude, so wie über die gleichzeitig mit diesen oder früher zu erbauenden Seiten- und Hintergebäude, sind daher bei der Oberbaudirection zur Genehmigung einzureichen, welche, gleichzeitig mit Ertheilung derselben, die Polizeideputation davon benachrichtigt. — Die Oberbaudirection hat bei der Genehmigung auch Dasjenige zu berücksichtigen, was die Sicherheit gegen Feuersgefahr betrifft. Sobald die Erbauung des Vorderhauses vollendet ist, tritt die Wirksamkeit der Polizeideputation ein, welche jedoch, wenn Veränderungen hinsichtlich des Aeußern der Gebäude vorgenommen werden wollen, als wozu ihre Einwilligung jedes Mal erforderlich ist, desfalls mit der Oberbaudirection sich zu benehmen hat. — Wenn nach Erbauung des Vorderhauses noch Seiten- und Hinter-Gebäude erbaut oder abgeändert werden sollen, so ist die Genehmigung dazu ebenfalls bei der Polizeideputation nachzusuchen, die dann wieder, in so fern diese Gebäude von der Straße aus in's Auge fallen, mit der Oberbaudirection sich zu benehmen hat. — Werden neben einem bereits bestehenden Vordergebäude die bisher freien, an der Straße liegenden Hof- oder Gartenplätze derselben Hofraithe bebaut, so gelten hierfür dieselben Bestimmungen, wie bei Veränderungen der Vordergebäude.

§. 2. Hinsichtlich des Bauwesens in den Umgebungen der Stadt bleibt es, so weit dasselbe nicht mit im §. 1. begriffen ist und zur Neustadt gehört, bei der bisherigen Observanz, nach welcher die Polizeideputation über die neu zu erbauenden Wohnungen mit der Oberbaudirection vor Ertheilung der Genehmigung communicirt. — Diejenigen, welche daselbst bauen wollen, haben sich desfalls an die Polizeideputation zu wenden.

§. 3. Auf gleiche Weise, wie bei dem Bauwesen in den Umgebungen der Stadt, tritt die Wirksamkeit der Polizeideputation und der Oberbaudirection in folgenden Straßen und Plätzen ein: In der großen Arheilger- und Dieburger-Straße, dem Birngarten, den Häusern, welche östlich und südlich das Schloß begränzen, dem Markt, der Kirch- und Bessunger-Straße, und sodann in der Verlängerung der letztern vor dem jetzigen Bessunger-Thor unter dem Namen des alten Bessunger-Weges. — Diejenigen Personen, welche in erwähnten Straßen und Plätzen eine Veränderung ihrer Gebäude vornehmen, haben die desfallsigen Risse ebenfalls unmittelbar bei der Polizeideputation zur Genehmigung einzureichen.

§. 4. Die polizeiliche Aufsicht über die Wasserleitungen und Brunnen geht, so weit sie bisher mit von der Oberbaudirection besorgt worden ist, ganz auf die Polizei-Deputation über. — Die Unterhaltung desjenigen Theils der bereits vorhandenen öffentlichen Wasserleitungen und Brunnen, deren Unterhaltungskosten aus der Staatscasse zu bestreiten sind, wird von der Oberbaudirection fernerhin selbstthätig besorgt. Dagegen wird die Entscheidung darüber, ob neue Leitungen und Brunnen anzulegen sind, so wie die Controle über die gehörige Erfüllung der dem städtischen Aerarium desfalls aufliegenden Verbindlichkeit, der Polizeideputation übertragen. — Ueber die Stellung der öffentlichen Brunnen, die Führung neuer Leitungen und die Anlegung von Reservoirs und Abzugs-Canälen in der Neustadt oder den in den §§. 2. und 3. genannten Straßen und Plätzen hat die Polizeideputation mit der Oberbaudirection sich vorher zu benehmen und die desfallsigen Risse derselben zum Gutachten mitzutheilen.

§. 5. Die Schlichtung aller und jeder Baustreitigkeiten gehört an das hiesige Stadtgericht, ohne Rücksicht auf den Stand und das gewöhnliche Forum des Beklagten.

*) Diese Vorschriften verdienen, mit ähnlichen verglichen, zu den bessern gezählt zu werden; aber wie einfach und ganz anders müssen künftig die Bauverordnungen seyn, wenn die beglückende Lehre der Landesverschönerung und des Sonnenbaues erst vollständige Anerkennung erhalten hat. Möchten bald viele civilisirte Staaten hierüber die erforderlichen, mit aller Umsicht verfaßten, Gesetze erlassen! V.

§. 6. Die Aufführung neuer Gebäude oder die Abänderung der schon vorhandenen darf nur nach vorheriger Genehmigung vorgenommen werden, bei einer Strafe von 10 bis 50 fl. für den Bauherrn oder den für denselben aufgetretenen Entrepreneur, und von 5 bis 30 fl. für die dabei concurrirenden Maurer- und Zimmermeister, vorbehaltlich der zu machenden Abänderung des verordnungswidrig aufgeführten Gebäudes. — Die Strafe wird entweder von der Oberbaudirection oder der Polizeideputation ausgesprochen, je nachdem einer dieser Behörden die Entscheidung über das verordnungswidrig aufgeführte Bauwesen nach §. 1., 2. und 3. zusteht.

§. 7. Die Umfangsmauern der neu zu erbauenden Vorder-, Seiten- und Hintergebäude, mit Ausnahme der im Hof zu errichtenden einstöckigen Nebengebäude, welche keine Feuerungen enthalten, müssen ganz massiv ohne Holzwerk aufgeführt werden.

§. 8. Alle auszuführende Gebäude verschiedener Eigenthümer, welche unmittelbar an einander stoßen, sind durch Brandmauern zu trennen. Dieselben müssen, wenn sie von Backsteinen sind, wenigstens einen und einen halben Stein, und von Bruchsteinen 20 Zoll unter dem Dach stark seyn. — Oeffnungen, Wandschränke oder Schornsteine in denselben anzubringen, ist nicht erlaubt.

§. 9. Tritt der Fall ein, daß der Nachbar an eine schon stehende Brandmauer des Vorderhauses bauen will, so darf er keine Holzwand dagegen setzen, sondern ist verbunden, die Hälfte der Kosten der Brandmauer, so weit dieselbe seine Gebäude begränzt, zu bezahlen, wobei nicht der Preis der Erbauung, sondern der dermalige, nöthigen Falls durch Taxation zu bestimmende Werth angenommen wird, wogegen es ihm frei steht, auch von seiner Seite die Zeichen des Eigenthums, die sogenannten Maßlöcher, anzubringen.

§. 10. Die Hälfte des Grundes und Bodens der Brandmauer, welche mit dieser zugleich an den zuletzt bauenden Nachbar als Eigenthum übergeben wird, ist von diesem ebenfalls nach der Abschätzung zu vergüten.

§. 11 Will der eine Nachbar höher bauen, als die schon bestehende Brandmauer ist, so darf er dieselbe erhöhen, vorausgesetzt, daß nach dem Gutachten der mit dem Bauwesen der Residenz beauftragten Techniker dieses zulässig ist. Die Kosten hat er jedoch so lange allein zu tragen, als der andere Nachbar sein Haus nicht ebenfalls erhöht. — Will der eine Nachbar sein Haus nach dem Hof zu erweitern, so muß er, Falls nicht durch eine gütliche Uebereinkunft mit dem andern Nachbar etwas anderes bestimmt wird, die Fortsetzung der Brandmauer ganz auf seinen Grund und Boden setzen.

§. 12. Da die Gebäude, welche unmittelbar an der Gränze stehen, Brandmauern erhalten müssen, so folgt von selbst, daß in der Regel keine gegen die Gränze abhängigen Dachflächen gestattet werden können. Wünscht jemand, mit Bewilligung seines Nachbars, so weit der Platz des letztern noch unbebaut ist, sein Vordergebäude des bessern Ansehens wegen mit einem nach der Gränze hin abgeflachten Dach zu versehen, so kann eine solche Einrichtung nur als interimistisch gestattet werden, und die Mauer muß, wenn der Nachbar anbauen will, jeden Falls auf gemeinschaftliche Kosten bis zur Höhe des Dachgiebels geführt, und nach dem vorigen Paragraph als gemeinschaftliche Brandmauer behandelt werden. Wenn Seiten- oder Hintergebäude, welche unmittelbar auf der Gränze stehen, mit ausdrücklicher Bewilligung des Nachbars, nach dessen Seite hin ein abhängiges Dach erhalten, und dieser letztere in der Folge anbauen will, so ist er, im Fall nicht durch Uebereinkunft die bereits stehende Mauer zur Brandmauer gemacht wird, verbunden, auf eigene Kosten eine ganze Brandmauer gegen den schon stehenden Bau zu setzen.

§. 13. Da, wo Einfassungsmauern an der Straße aufgeführt werden, müssen dieselben, es mögen Staketen auf sie gesetzt werden oder nicht, mit Deckplatten versehen seyn, welche gegen die Straße wenigstens 3 Zoll vortreten.

§. 14. Werden an einer Façade verticale Risalite gemacht, so muß das Risalit in die Straßenlinie gesetzt werden, der übrige Theil des Hauses aber zurücktreten*).

§. 15. Alle vor der Mauerfläche vortretenden horizontalen Theile, wie z. B. Gurtgesimse, Verdachungen der Fenster und Thüren, Fensterbänke, Balcons u. s. w. müssen von Stein seyn und Wassernasen erhalten.

§. 16. Der Sockel der Gebäude darf nicht von gestellten Steinplatten seyn. Die Sockel von gelegten Quadersteinen oder die gemauerten Sockel müssen oberhalb einen Wasserfall, und, wenn sie mehr als 2 Zoll vortreten, ein Gesimse mit Wassernase erhalten.

§. 17. Jedes Haus soll in den ersten drei Jahren, nachdem es unter Dach gebracht ist, getüncht und angestrichen werden, widrigen Falls es sich der Eigenthümer gefallen lassen muß, daß diese Arbeit auf seine Kosten angeordnet wird. Hiervon sind nur diejenigen Seiten- und Hintergebäude ausgenommen, welche von der Straße aus nicht gesehen werden können**).

§. 18. Werden zwei oder mehrere Häuser so gebaut, daß dieselben außerhalb nur als ein Haus erscheinen sollen, so fängt der Termin von drei Jahren, innerhalb dessen die Tünchung geschehen muß, von der Zeit an, wo das letzte dieser Häuser unter Dach gebracht ist. — Die Aufsicht darüber, daß die wegen des Tünchens der Häuser gegebenen Vorschriften befolgt werden, steht der Polizeideputation zu.

§. 19. Verschiedene Häuser, welche in ihrem Aeußern ein symmetrisches Ganze vorstellen, müssen auch mit einerlei Farbe angestrichen werden. Bei nicht erfolgender Vereinbarung der Besitzer solcher Häuser hat die Oberbaudirection die Farbe zu bestimmen. — Die weiße Farbe wird für die Zukunft zum Anstrich der Häuser ganz untersagt.

---

*) Die bessern architektonischen Regeln fordern, daß die Gebäude mit ihren Ecken die Baulinie einhalten. V.

**) Auch die Gebäude, welche sehr reinlich mit Backsteinen gemauert, oder mit gehauenen Steinen aufgeführt sind, müssen ausgenommen bleiben. V.

§. 20. Der Mörtel zum äußern Verputz darf keinen Zusatz von Leimen erhalten, bei einer Polizeistrafe von 10 bis 50 fl. für den Tüncher, nach Verhältniß der Größe des Hauses.

§. 21. Alle Façaden an der Straße müssen mit Dachrinnen und bis an den Boden gehenden Wasser-Röhren versehen werden.

§. 22. Vor allen in der Neustadt erbaut werdenden Häusern müssen auf dem Seitenpflaster, so weit die Hofraithe derselben geht, also auch mit Einschluß der Thorwege, Platten von Sandsteinen gelegt werden. — Diese Platten dürfen nicht unter 4 Zoll dick seyn, und müssen quer über den Fußweg reichen, so daß keine Fuge parallel mit der Richtung desselben kommt. Die Breite dieser mit Sandsteinen zu belegenden Fußwege wird für die Rhein-, Neckar-, Artillerie-, Hügel- und Sand-Straße, so wie für alle Fußwege an freien Plätzen und die beiden von dem Ludwigsplatz nach dem Markt und Bessunger-Thor ziehenden Straßen, auf wenigstens 46 Zoll, für die Bau-, Wald- und Gränz-Straße, so wie für alle übrigen Straßen von nicht größerer Breite, aber auf wenigstens 23 Zoll bestimmt.

§. 23. Wenn vor denjenigen Häusern der Neustadt, wo noch keine Platten liegen, das Nebenpflaster so schadhaft wird, daß dasselbe umgelegt werden muß, worüber die Polizeideputation erkennen wird, so sind ebenfalls vor denselben die vorschriftmäßigen Platten zu legen.

§. 24. Die Häuserbesitzer, auf deren Seitenpflaster Platten liegen, haben auch die Verbindlichkeit, dieselben zu unterhalten, und zwar dergestalt, daß keine Vertiefungen in den Platten Statt finden, in denen sich das Regenwasser sammeln kann.

§. 25. Die Kandeln oder Rinnsteine auf dem Seitenpflaster dürfen nicht über 2 Zoll vertieft seyn*). Ohne besondere Erlaubniß der Polizeideputation dürfen keine Brücken über die Flößer gelegt werden, deren Länge in keinem Fall 200 Zoll überschreiten darf. Dieselben müssen so eingerichtet werden, daß die Deckel leicht aufgehoben werden können, um die Reinigung, so wie den Durchzug des Wassers bei starkem Regen-Wetter zu erleichtern.

§. 26. Wenn die Häuserbesitzer den in den vorhergehenden drei Paragraphen enthaltenen Vorschriften nicht auf desfalls erhaltene Erinnerung entsprechen, so müssen sie es sich gefallen lassen, daß die Arbeit durch Anordnung der Polizeideputation auf ihre Kosten gemacht wird.

§. 27. Vortreppen, die an Hausthüren, welche auf die Straße gehen, angebracht werden, dürfen an den Plätzen und in der Rhein- und Neckar-Straße nicht über 60 Zoll und in allen andern Straßen der Neustadt nicht über 20 Zoll, mit Einschluß des Rundstabs an den Stufen, vortreten**).

§. 28. Was im vorigen Paragraph über das Vortreten der Treppen in die Straße bestimmt ist, gilt auch für die frei stehenden Säulen, im Fall solche vor den Häusern angebracht werden.

§. 29. Die an den Häusern befestigten Kasten zur Ausstellung von Waaren dürfen nur nach vorgängig erhaltener Erlaubniß der Polizeibehörde angebracht werden.

§. 30. Für vortretende Gestelle zu Blumentöpfen gilt das Gleiche. Werden dieselben auf die Fenster-Bänke gestellt, so müssen sie durch eine eiserne Stange gegen das Herabfallen geschützt werden.

§. 31. Das bisher übliche Aushängen des Fleisches an den Läden der Metzger wird ganz verboten. Wollen dieselben ihre Waare ausstellen, so muß es hinter verschlossenen Glasfenstern geschehen.

§. 32. Im Innern der Gebäude ist hauptsächlich die Anlage der Feuerungen und Schornsteine zu berücksichtigen. Die neu aufzuführenden Schornsteine müssen mit liegenden Steinen oder Caminsteinen gemauert und wenigstens 18 Zoll im Lichten nach jeder Seite weit seyn*). Bis unter das Dach müssen sie mit Leimen, anstatt mit Kalkmörtel, gemauert werden. Da, wo sie zwischen Balkenlagen und Riegelwänden durchgehen, müssen sie auch von Außen wohl bestochen und das Gebälk so weit ausgewechselt werden, daß die Camin- oder Backsteine ihrer ganzen Breite nach vor das Holz zu liegen kommen. Das Schleifen der Camine unter einem kleinern Winkel als 45° ist ebenfalls untersagt. Sollte in besondern Fällen eine stärkere Schleifung nöthig seyn, so ist desfalls specielle Erlaubniß einzuholen. Die Thüren der Vorcamine müssen, wenn sie neu gemacht werden, entweder ganz von Eisen oder wenigstens inwendig mit Blech beschlagen seyn.

§. 33. Gegrabene Brunnen müssen wenigstens 40 Zoll von der nachbarlichen Mauer entfernt seyn, wenn nicht die Nachbarn es vorziehen, einen gemeinschaftlichen Brunnen, welcher auf der Gränze angelegt und mit einem Pumpenstock und zwei Auslaufröhren und Schwengeln versehen wird, zu machen.

§. 34. Abtrittsgruben müssen bei jeder neuen Anlage, Veränderung oder Reparatur 30 Zoll von der Gränzmauer des Nachbars, ohne Rücksicht des Eigenthums dieser letztern, entfernt gehalten und der Raum zwischen der Gränzmauer und den Abtrittsgruben von der Tiefe in der Erde an, welche die Mauer hat, bis zur Oberfläche mit Letten ausgestampft werden. Der Ablauf der Brunnen, Dachrinnen oder Gossensteine darf nur dann in die Abtritte geleitet werden, wenn dieselben wenigstens 20 Fuß von der Gränze entfernt sind. Die Oeffnung der Grube muß jederzeit ganz geschlossen seyn. Wenn demungeachtet die aus den Abtritten kommende Feuchtigkeit in das Terrain des Nachbars durchdringt, so ist die Abstellung des Uebels auf Kosten des Eigenthümers zu bewirken**).

*) Diese Rinnen werden am beßten, wie in England, durch gußeiserne Röhren, welche oben der Länge nach ¾ Zoll weit geöffnet sind, ersetzt, und mit dem Trottoir eben gelegt. V.

**) Vergl. Monatsblatt Art. 12. d. J.

*) Auch die engen, sogenannten russischen Schornstein-Röhren müssen gestattet werden; übrigens sollten alle Schornsteine gehörig fundamentirt seyn. V.

**) Die Anwendung der beweglichen, geruchlosen Abtritte wäre allenthalben zu empfehlen. V.

§. 35. Die Uebertretung der in den Paragraphen 29. bis 34. gegebenen Vorschriften zieht, außer der zu machenden Abänderung, eine Polizeistrafe von 10 fl. nach sich.

§. 36. Gartenhäuser können, wenn sie von allen Seiten frei stehen, von Holz aufgeführt werden.

§. 37. Die Risse, welche bei der Oberbaudirection oder der Polizeideputation zur Genehmigung übergeben werden, brauchen nur in reinen Umrissen gezeichnet zu seyn, und müssen doppelt eingereicht werden. Die Hauptmaße sind in dieselben einzuschreiben. Sie müssen bestehen: a) aus einem Situationsplan, welcher namentlich den Umfang des Bauplatzes, die etwa darauf stehenden Gebäude, so wie Richtung und Breite der den Platz begränzenden Straßen, die angränzenden Gebäude der Nachbarn nebst deren Beschreibung enthält; b) aus einem Grundriß der verschiedenen Stockwerke, c) aus einem Durchschnitt, d) aus einem Aufriß und e) aus den Profilen der Verdachungen und sonstigen horizontalen Gesimse.

§. 38. Bei den Zeichnungen über vorzunehmende Veränderungen schon bestehender Gebäude muß jedes Mal dem Entwurf der Veränderung auch eine Zeichnung, welche den Zustand vor derselben angibt, beigelegt werden.

§. 39. Jeder Grundriß, Aufriß ꝛc. wird auf ein besonderes Blatt gezeichnet, es sey denn, daß die Zeichnung mehrerer Gegenstände auf einem Blatt Statt finden kann, welches die Größe eines halben Bogens Schreibpapier nicht übersteigt. — Auf jeder Zeichnung muß ihre Erklärung eingeschrieben seyn.

§. 40. Der Maßstab der Zeichnungen wird folgendermaßen bestimmt: a) für Situationszeichnungen $\frac{1}{500}$ der natürlichen Größe oder 1 Zoll = 50 Fuß, b) für Grundrisse, Aufrisse und Durchschnitte $\frac{1}{100}$ oder 1 Zoll = 10 Fuß, c) für die Profile der Verdachungen und Gesimse die natürliche Größe.

§. 41. Der Concipient der Zeichnungen ist unter denselben jedes Mal zu bemerken. — Der Bauherr oder der für denselben aufgetretene Entrepreneur ist für die Richtigkeit der Zeichnungen und der angegebenen Maße verantwortlich. — Die Genehmigung der Oberbaudirection oder der Polizeideputation wird nur unter der Voraussetzung derselben ertheilt, und ist auch nur in so weit von Wirkung.

Darmstadt, den 10. Februar 1825.

---

24. Neue Verfügungen der Baucommission zu München*).

1. Wer was immer für ein neues Gebäude herstellen, in einem schon bestehenden eine Dachwohnung anbringen, oder sonst eine bedeutende Veränderung vornehmen will, muß hierüber vor allen die vorschriftmäßigen Plane der Local-Baucommission übergeben, und die Genehmigung derselben abwarten. Erst nach Empfang dieser Genehmigung darf der Bau wirklich begonnen und ausgeführt werden. Diese Genehmigung wird jederzeit schriftlich ertheilt. — Die Uebertretung dieser Vorschriften haben strenge Bestrafung, augenblicklichen Bauinstand, und nöthigen Falls den Wiederabbruch des Gebauten zur Folge.

2. Jeder Bau muß genau nach dem genehmigten Plane, und den dabei ertheilten besondern Vorschriften ausgeführt werden: sollte der Bauunternehmer irgend eine Abweichung davon wünschen, so hat er die erforderliche Genehmigung hierzu besonders nachzusuchen. Bei eigenmächtigen Abweichungen davon werden der Bauunternehmer und seine Baumeister empfindlich bestraft, und zugleich der Wiederabbruch des vorschriftwidrig Gebauten verfügt werden.

3. Sobald ein Bau vollendet ist, muß dieses der Local-Baucommission angezeigt werden, um die vorschriftmäßige Untersuchung desselben vorzunehmen. Dabei wird auch die Zeit bestimmt werden, wann der Neubau bezogen werden darf. Sollte der Eigenthümer vor dieser Zeit Inwohner in seinem Neubaue einziehen lassen, so wird er deswegen bestraft, und die Inwohner werden wieder auszuziehen angehalten werden.

4. In Zukunft müssen alle Camin- und Schornstein-Röhren in neuen Gebäuden vom Grunde auf gehörig fundirt, und dürfen nicht mehr auf die Balkenlagen der Stockwerke gesetzt werden. Baupläne, bei denen die Befolgung dieser Vorschrift außer Acht gelassen ist, werden ohne Ausnahme zurückgewiesen, und es wird die Errichtung neuer Camine oder Schornsteinröhren auf hölzernes Gebälk durchaus nicht mehr gestattet.

5. Die Herstellung von Dachwohnungen kann den Bauunternehmern in der Regel nicht frei gegeben, sondern nur ausnahmsweise dann gestattet werden, wenn der Bauunternehmer technisch nachzuweisen vermag, daß a) zu der herzustellenden Dachwohnung eine bequeme (nicht leitermäßige) Stiege angebracht werde; b) die Wohnung wenigstens die Höhe von gewöhnlichen Zimmer-Dimensionen (8 Fuß) erhalte; c) Oefen und Feuerheerde an soliden Mauern und an Caminen mit liegenden Steinen errichtet werden; d) durch die gemachte Vorrichtung der Wasserablauf und die Dachreinigung nicht gehindert oder erschwert, und e) das äußerliche Decorum nicht verletzt werde.

6. Ohne vorher erhaltene Genehmigung des Bauplanes darf weder ein Haupt- oder Nebengebäude, und eben so keine Bauhütte, Holzhütte, Sommerhaus oder Kegelstätte zu bauen angefangen und die Ausgrabung des Baugrundes nicht begonnen werden. Wer dieser Bestimmung entgegen handelt, hat angemessene Strafe und dann Wiederabbruch des bereits Gebauten zu erwarten.

*) Vergl. Monatsblatt Art. 40. v. J.

Correspondenz und Miscellen.

25. Schweiz. Man macht bedeutenden Aufwand, die Stadt Genf zu verschönern und ihre Lage gesunder zu machen. Die hölzernen Giebelwerke, die vor jedem Hause bis auf ein Drittel der breitern Straßen hervortreten, um unter sich die Boutiquen einer Menge von Künstlern und Handwerkern aufzunehmen, welche aber alle Zimmer verdunkeln, die Stadt verunstalten, den Luftzug hindern und feuergefährlich sind, werden abgerissen; neue schöne Straßen werden angelegt und auf Speculation mit Häusern besetzt, die Sümpfe und Gräben um die Stadt ausgetrocknet: Alles auf Actien.

Siebenter Jahrgang. Nr. 7. München, July 1827.

Monatsblatt
für
Bauwesen und Landesverschönerung.

Herausgegeben von einer gemeinschaftlichen Deputation der Vereine für Landwirthschaft und Polytechnik in Bayern.

Bauordnung der Stadt Mannheim. — Baupolizeiliche Verordnung hinsichtlich der Feuersicherheit für das Herzogthum Nassau. — Wink für Abgebrannte in Städten und Dörfern.

Berichte und Aufsätze.

26. Bauordnung der Stadt Mannheim *).

Abänderung alter und Aufführung neuer Gebäude. 1. Neue Gebäude, es seyen Haupt-, Neben- oder Flügel-Gebäude, dürfen in der Stadt Mannheim und deren Gemärkung bei der verordneten Strafe von 10 Reichsthalern nicht angefangen, noch alte abgeändert werden, ohne daß vorher der Obrigkeit mit Vorlegung der Plane die Anzeige gemacht worden, und von dieser, wie gebaut werden darf, darüber erkannt ist. 2. Die Gebäude müssen in ihren vier Umfassungsmauern von Stein erbaut werden, wobei die Stärke der Mauern einstöckiger Gebäude von Bruch-Steinen nicht unter 18 Zoll Mannheimer Werkmaß seyn darf. 3. Ohne besondere Ermächtigung darf von den bestehenden Thorwegen keiner verändert werden. 4. Ausbesserungen der Façaden im Verputz oder einzelne Abänderungen von Unregelmäßigkeiten machen immer auch die vollständige Herstellung der Symmetrie und des Anstrichs am Hause nothwendig, es dürfen daher theilweise Veränderungen ohne diese Herstellungen nicht Statt finden, und jedes Gebäude, das neu erbaut, oder auch nur reparirt wird, muß in seiner Façade vollendet und angestrichen, und die reparirte Stelle den übrigen des Hauses völlig gleich gemacht werden. Ausbesserungen oder theilweise Anstriche an Gebäuden werden nur nach Erkenntniß und nach eingeholter Erlaubniß der Obrigkeit gestattet. Diejenigen Tüncher, die solche Ausbesserungen ohne Erlaubniß vornehmen, werden um 10 Reichsthaler bestraft.

Abtritte. 5. Jeder neu errichtet oder verändert und reparirt werdende Abtrittschlauch muß künftig ganz frei stehen. 6. Abtrittsgruben müssen bei jeder künftigen neuen Anlage, Veränderung oder Reparation 3 Fuß von jeder gemeinschaftlichen Mauer, bis ins Licht und oben auf dem Boden gemessen, entfernt bleiben, der Zwischenraum zwischen der nachbarlichen Mauer und der Dunggrube muß mit Letten ausgefüllt und ausgestampft werden. Eben so dürfen die Abtrittsgruben nicht unter das Erdgeschoß der Wohnung ganz oder zum Theil geführt werden, und an keine eigene oder nachbarliche Feuerung unmittelbar gränzen. 7. Regen- oder Ablaufwasser von Brunnen darf in diese Gruben nicht geleitet werden, sondern muß seinen besondern Ablauf in die Straßenrinnen erhalten. 8. Abtritte oder Abtrittsgruben unmittelbar an den Straßen, sey es in der Stadt oder in den neuen Gartenanlagen, werden nicht gestattet.

Abweisteine. 9. Abweisteine, mit Ausnahme an Thoren, sind verboten.

Anstrich. 10. Alle neu erbaut werdenden Häuser, oder diejenigen, die an ihren Façaden verändert oder ausgebessert werden, sind anzustreichen, und die reparirte Stelle dem Uebrigen des Hauses gleich zu machen. Die Tüncher haben die Probefarben, sowohl über die Wand als das Stein- und Holzwerk, auf einem Brettchen zur Genehmigung vorzulegen, und die Vorlage, so wie die pünctliche Ausführung nach der Genehmigung und Vorschrift bei 10 Reichsthalern Strafe zu befolgen. 11. Alle seit der Polizeiverordnung des großherzoglichen Kreisdirectoriums vom 19. August

*) Als Materialien zu einer allgemeinen Bau- und Landesverschönerungs-Ordnung, die allen civilisirten Staaten Noth thut, und zu deren Bearbeitung die Deputation schon früher im Monatsblatt Nr. 2, Jahrgang 1825, durch Aussetzung eines Preises ermuntert hat. V.

1812 erbaute oder reparirte, noch nicht angestrichene Häuser, müssen innerhalb drei Jahren angestrichen seyn, widrigen Falls das Nöthige auf Kosten der Eigenthümer von Polizei wegen wird hergestellt werden.

Ausgußröhren. Stein- oder Ablaufrinnen. 12. Ausgußröhren oder hervorragende Dach-Rinnen u. dgl. dürfen an den Häusern nicht mehr angebracht werden, sondern jedes neue Haus muß mit Dachrinnen und heruntergehenden Ablaufröhren versehen werden. 13. Ausgußsteine dürfen nicht in der Höhe und hervorstehend angebracht, sondern der Abfluß muß auf dem Boden durch eine kleine Oeffnung in der Mauer geschehen. 14. Ablauf- oder Hauskandel-Röhren dürfen in Zukunft nicht mehr an die nachbarlichen Scheidemauern gelegt werden; sie müssen entweder ganz davon hinweg, oder wenigstens in einer Entfernung von 18 Zoll von der gemeinschaftlichen Mauer bis ins Licht der Rinne gemessen, angebracht, und die Stoßfugen bei steinernen Kandeln mit gutem Kitt verkittet werden.

Brandmauern. 15. Jedes Gebäude, das neu aufgeführt wird, muß von dem angränzenden nachbarlichen Hause, so wie jedes Gebäude, das zu Magazinen oder zu Aufbewahrung irgend brennbarer Materialien und Geräthschaften gebraucht wird, von dem Wohnhaus durch solide Brandmauern bis unter die Ziegel oder Schiefer getrennt werden, und zwar mag dieses vom letzten Stockgebälke bis unter die Firste so viel Stock-Werke enthalten, als es will, so daß das letzte Stock-Werk unter dem Dach oder Speicher noch eine schuhdicke Backsteinmauer erhält, die nächstfolgende untere Stockmauer aber immer, in so fern es eine Backstein-Mauer ist, einen halben Fuß stärker, von Mauersteinen aber Stock für Stock abwärts jedes Mal wenigstens 3 Zoll dicker seyn muß. 16. Oeffnungen in allen zwischen den Häusern befindlichen Brandmauern sollen nicht geduldet, und jede jeweilige Vergünstigung eines Nachbars gegen den andern, Oeffnung in die Brand-Mauer brechen zu dürfen, untersagt werden. An solchen Stellen, wo es besondere Umstände erheischen, können dergleichen Oeffnungen nur von der Obrigkeit ausnahmsweise und unter der Bedingung gestattet werden, solche mit eisernen Thüren zu verschließen. Die hier und da befindlichen Oeffnungen sollen sogleich zugemauert werden. 17. Brand- oder Zwischenmauern, in denen Holz befindlich ist, dürfen bei Strafe nicht mehr reparirt, und die besonders gefährlich scheinenden müssen sogleich abgebrochen, und statt deren solide Brandmauern aufgeführt werden. 18. Gränzen an solche schadhafte Riegel- (Scheid-) Wände zwei Eigenthümer, so sind diese verbunden, auf gemeinschaftliche Kosten ordnungsmäßige Brandmauern aufzuführen, als sonst im Weigerungsfalle solches auf ihre Kosten von Obrigkeits wegen geschehen wird. 19. Tritt der Fall ein, daß der Angränzer einer schadhaften oder nicht schadhaften Riegelwand eine Brandmauer vorschriftsmäßig ausführen will, es sey immer in welchem Falle es wolle, so ist auch der an diese Mauer anstoßende Nachbar verbunden, nach obiger Vorschrift eine gemeinschaftliche Brandmauer aufzuführen. 20. Es müssen in jede künftig neu aufzuführende gemeinschaftliche Mauer sogenannte Mauerschränke als Zeichen beiderseitiger Gemeinschaft an der Mauer, und zwar so tief auf jeder Seite, als die Mauer Eigenthum ist, eingemauert, und die Mauer selbst zur Hälfte auf die Scheidelinie gesetzt, und deswegen zur Hälfte von jedem Angränzenden bezahlt werden.

Brunnen. 21. In einem neu erbaut werdenden Hause wird die Anlegung der Brunnen jedem Bauenden überlassen. 22. Der angelegt werdende Privatbrunnen muß wenigstens 3 Fuß von der nachbarlichen gemeinschaftlichen Mauer, nämlich von dieser in das Licht des Brunnens gemessen, entfernt seyn. Da übrigens die Brunnen bei stärkerem Gebrauche besseres Wasser liefern, so empfiehlt man die Einführung gemeinschaftlicher Brunnen mit Pumpenstöcken.

Baumaterialien. 23. Alle Baumaterialien müssen von guter Qualität, und die gebrannten Ziegel und Steine nach dem vorgeschriebenen Maß und der dem Stein- und Kalkmesser besonders vorgeschriebenen Instruction genommen werden, im Unterlassungsfalle und wenn dadurch ein erwiesener Nachtheil für den Nachbar oder die öffentliche Sicherheit hervorgeht, wird der betreffende Handwerker oder Urheber hiervon zum Schadenersatz angehalten, und fällt zudem noch in eine unnachsichtliche verhältnißmäßige Strafe. 24. Das Ausgraben von Kalkgruben und des Mauersandes auf der Straße ist durchaus untersagt.

Cisternen. 25. Cisternen dürfen nur innerhalb des Hofraumes und zwar 3 Fuß von jeder gemeinschaftlichen Mauer, wasserdicht, das heißt, so angelegt werden, daß der Zwischenraum von der nachbarlichen Mauer bis zur Cisterne (mit Thon) ausgestampft, und die Cisterne selbst mit Traß gemauert wird.

Dächer. 26. Dächer dürfen innerhalb der Stadt nur mit Ziegeln, Schiefer, Kupfer, Blech und Blei, niemals aber mit Schindeln, Bord, Stroh u. s. w. gedeckt werden. 27. Neu erbaut werdende Häuser dürfen keine französische, gebrochene oder Mansarddächer haben. 28. Die Dachstühle müssen solid und nicht allzu leicht, aber auch nicht holzverschwenderisch construirt, wohl verbunden und meisterhaft gefertigt werden; der von dem betreffenden Handwerker darüber gefertigte und genehmigte Plan darf bei 10 Reichsthaler Strafe nicht abgeändert, sondern muß pünctlich ausgeführt und befolgt werden. Die beiden Enden der Dachgesimse müssen, wenn diese wieder an Gesims oder Holz anstoßen, wegen Gefahr bei Brand von Stein auf 1 bis 1½ Schuh lang gemacht, die äußern Latten um 6 bis 9 Zoll von dem Ende zurückstehen, und hier die Ziegeln in Speiß gelegt werden. 29. Dachfenster, die auf die Straße gehen, müssen immer, wo möglich, und so fern es anwendbar, über die untern Fenster gesetzt, und mit Walmen versehen werden.

Einfassungen an Gärten. 30. Garteneinfassungen in den Hauptstraßen dürfen kein unangenehmes,

gegen die umgebenden Einfassungen zu grell abstechendes Aeußere haben; ohne Zustimmung der Baucommission dürfen daher keine neue angelegt werden. 31. Gartenthüren und Thore müssen alle einwärts aufgehen. 32. Einfassungsmauern in der Stadt, welche freie Hofplätze umgeben, und unmittelbar an die Straße gränzen, müssen alle sauber verputzt, mit Mauerdeckeln belegt und angestrichen werden. 33. Einfassungen von freien Plätzen in der Stadt oder vor den Häusern mit Staketten oder Pfosten und Ketten können nur auf obrigkeitliche Erlaubniß unter Vorlegung eines Planes gestattet werden.

Einrichtung im Innern des Hauses. 34. Bei der Eintheilung eines Gebäudes ist hauptsächlich auf die Anlage der Feuerungen und der Wände, daß diese über einander und nicht auf das Hohle kommen, so wie auf dauerhafte Gebälke und Riegelwände zu sehen, auch werden zu schmale Hausgänge und Stiegen nicht geduldet, und letztere von Stein aufzuführen wegen Feuersgefahr besonders anempfohlen.

Façaden. 35. Die Erbauung neuer einstöckiger Häuser wird an keinem Theile der Stadt zugegeben, und die wirklich stehenden einstöckigen Häuser müssen bei einer künftigen Hauptveränderung mit einem zweiten Stock überbaut werden. 36. Bei neu errichtet werdenden Gebäuden oder bei Hauptreparationen derselben ist besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß solche in einem edeln Style aufgeführt und alle Unförmlichkeiten vermieden werden. 37. Unregelmäßige und unproportionirte Façaden, Fenster, Thüren, Kellerlichter ꝛc., aus welchem Grunde sie entstanden sind oder entstehen sollten, werden bei künftig neuen Aufführungen oder Veränderungen durchaus nicht geduldet, und bei einmal geprüftem und genehmigtem Plane darf bei einer Strafe von 10 Reichsthalern weder von dem Bauherrn noch dem Handwerker eine Abänderung vorgenommen werden.

Feuerungen. 38. Ist künftig jede Feuerung, als für Branntwein-, Bierkessel u. s. w., in der Art anzulegen, daß sie ganz frei stehe, um überall dazu kommen zu können; daher von der gemeinschaftlichen oder eigenen Mauer, welche ein Gemach absondert, und welches zu Magazinen brennbarer Materialien gebraucht werden kann, an der schmalsten Stelle wenigstens 1 Fuß entfernt seyn muß. Zu einer Ausnahme von dieser Regel wird höhere Bewilligung erfordert, und kann solche nur da zugegeben werden, wo durch andere zu treffende Vorsichtsmaßregeln der Zweck, Beseitigung der Feuers-Gefahr, erreicht werden kann. 39. Jede starke Feuerung muß ihren eigenen Camin haben, der bis über das Dach hinaus allein geführt ist, und zu dem von dem Speicher oder Dachboden kein Zugang Statt finden darf. 40. Feuerwände, an welche ein Heerd gebaut wird, müssen von Backsteinen 1 Fuß dick, jene aber, an welche ein Ofen gesetzt wird, 6 Zoll dick gemauert werden; sie dürfen kein Holzwerk enthalten, noch damit bekleidet seyn, auch auf eine ziemliche Strecke keines angränzen. 41. Die Fußböden sollen vor den Caminen und vor und unter den Oefen mit steinernen Platten oder Backsteinen, die Küchen aber ganz damit belegt seyn. Es sind die Küchen oder Vorcamine, die hölzerne Böden haben, und nur theilweise um den Heerd mit Steinen belegt sind, hiernach unverzüglich abzuändern. 42. Ausgehöhlte Feuerheerde zu Aufbewahrung von Asche sind in der Regel gänzlich untersagt; eine Ausnahme darf nur in außerordentlichen Fällen und bei gänzlicher Unmöglichkeit, die Asche im Keller zu verwahren, bewilligt werden. Für diese Ausnahms-Fälle aber wird weiter verordnet, daß bei dergleichen Feuerheerden der obern Stockwerke der Boden der ausgemauerten Höhlung mit steinernen doppelten Platten in verschränkten Fugen belegt, und der Boden ausgemauert wird. Dasselbe gilt auch für die Küchenheerde im untern Stockwerke, so fern solches auf Balkenkellern ruht. In jedem Fall muß aber die Oeffnung mit einer blechernen Thür verschlossen werden. 43. Feuer-Essen, Backöfen, Brennöfen, Branntwein-, Brau- und Waschkessel, Rauchkammern, Dörren, Camine, Heerde und alle andern Feuerstätten sollen ohne obrigkeitliche Besichtigung und Erlaubniß weder neu errichtet noch abgeändert, und die gegen die obrigkeitlich ertheilte Vorschrift oder ohne Erlaubniß brandgefährlich erbaute Feuerstätten auf Kosten und Schadenhaftung des betreffenden Handwerksmannes ohne weiters niedergerissen werden, wobei noch ausdrücklich jedem Maurer, der nicht Meister ist, die Reparation und Abänderung solcher Einrichtungen bei 5 Reichsthalern Strafe verboten ist.

Fundamente. 44. Diese dürfen bei gemeinschaftlichen Hofmauern, wo gewachsener und guter Boden ist, nicht unter 3 Fuß tief und 2 Fuß dick gemacht werden.

Gartenhäuser und Mauern. 45. Garten-Häuser dürfen, wenn sie von allen Seiten frei stehen, auch von Holz erbaut, und damit bedeckt werden, im Uebrigen sind alle vorhergehenden Verordnungen auch auf diese anwendbar und zu beobachten. 46. Garten-Mauern dürfen, wenn sie an das Grundstück eines andern gränzen und zwei Gärten von einander trennen, nicht über 8 Fuß hoch, und nicht unter $1\frac{1}{2}$ Fuß dick aufgeführt werden.

Gerüste. 47. Müssen die Bau- und Tüncher-Gerüste, ehe sie bestiegen werden, von den Maurer-, Zimmer- und Tünchermeistern untersucht werden, ob solche mit hinreichender Festigkeit erbaut sind, und diese Untersuchung ist öfters zu wiederholen, da im Unterlassungsfalle und bei entstehendem Unglück dieselben mit einer Strafe von 10 Reichsthalern belegt, und zu allem Kostenersatz angehalten werden.

Giebelmauern. 48. Diese dürfen da, wo sie an das Grundstück des Nachbars stoßen, und besonders, wo sie Scheuern und Magazine einschließen, durchaus keine Oeffnungen haben.

Hausthüren, Hausthore, Haustreppen. 49. Mit Beobachtung des §. 46. wird noch ferner verordnet, daß künftighin bei 5 Reichsthalern Strafe bei Veränderung einer Hausthüre, an welcher mehr als zwei Tritte oder Treppen auf der Nebengasse liegen,

*

und mehr als 2 Fuß vorspringen, solche in der Art einzurichten sind, daß alle übrigen Tritte außer diesen zweien innerhalb des Hauses und nicht auf die Straße vorspringend zu liegen kommen, die Hausthüren und Thore selbst aber müssen bei jeder künftigen Veränderung in möglichste Symmetrie mit dem Hause gebracht werden. 50. Alle in diesem Falle sich befindenden Haus-Treppen dahier dürfen nicht mehr reparirt, sondern müssen nach dieser Vorschrift abgeändert, und bei jedem neuen Bau besondere Rücksicht darauf genommen werden. 51. In etwa vorkommenden unmöglichen Fällen können Ausnahmen doch nur nach vorgängiger obrigkeitlicher Erkenntniß gestattet werden.

Heerdbusen (Kutten oder Mäntel). 52. Diese müssen mit Backsteinen gewölbt und an dem Schluße der Decke wohl verwahrt werden, über den Heerd und jede Einfeuerungsöffnung wenigstens 1 Fuß hervorragen, und dürfen keine hölzernen Stangen enthalten*).

Hofmauern. 53. Alle neu erbaut werdenden Hofmauern müssen, wenn sie den Hofraum zweier Nachbarn abtheilen, und keine Gebäude darauf oder daran liegen, künftighin außer dem Boden 10 Fuß hoch und wenigstens 1½ Fuß dick werden. 54. Der Mauerkamm muß an den Hofmauern, die auf gemeinschaftlichem Boden stehen, so gemacht werden, daß der Abfall oder die Verdachung auf beiden Seiten gleich ist, auch sind in jede solche gemeinschaftliche Mauer zu beiden Seiten Mauerschränke auf die halbe Dicke der Mauer, zum Zeichen der Gemeinschaft, einzumauern. (S. Fundamente.)

Camine oder Schornsteine. 55. Jeder neue Camin muß mit liegenden Back- oder Caminsteinen gemauert, über die Firste des Daches und wenigstens 1½ Fuß im Licht jeden Weg weit seyn, es dürfen keine hölzernen Stangen u. dgl. in denselben eingelegt, und die Camine selbst müssen mit Lehm gemauert, und da wo sie zwischen den Balken, Riegelwänden und sonstigem Holzwerk durchgehen, gegen Feuersgefahr wohl verwahrt, und innen und außen bestochen werden; das Gebälk muß so weit ausgeschnitten oder ausgewechselt werden, daß die Camine oder Backsteine ihrer ganzen Breite nach gegen das Holz zu liegen kommen, d. h., daß jedes Holzwerk mit einer 5 Zoll dicken Mauer bedeckt ist. 56. Alte Camine, die zu eng und nicht nach diesem Maßstabe gefertigt, oder in welchen die Balken nicht gehörig ausgewechselt, auch die, welche mit gestellten Steinen gefertigt sind, sollen alsbald vorschriftsmäßig abgeändert werden. 57. Die Camine dürfen nicht zu sehr geschleift werden, sondern sie müssen in Fällen, wo der Camin, der hierzu dienen soll, zu weit entfernt ist, neu aufgeführt werden. 58. Camine aus mehrern Stockwerken in einen zu schleifen, wird nur bei schwachen, einzelnen, geringen Ofenfeuern erlaubt. 59. Alle Camine müssen zwei Fuß hoch über die Firste hinausgeführt, mit gut gebrannten Steinen gemauert, dürfen nicht an eine Brandmauer angelehnt, (d. h. diese dazu nicht verwendet, sondern der Camin für sich allein aufgemauert) werden, und keine unnöthigen Verzierungen außerhalb erhalten. 60. Camine dürfen an Riegelwände weder innerhalb noch außerhalb des Dachwerks angelehnt, noch nahe daran aufgeführt werden. 61. Die Thüren an den Voreaminen müssen auf der inwendigen Seite mit Blech beschlagen seyn. (Siehe: Feuerungen.)

Kandelbrücken. 62. Kandelbrücken müssen die gehörige Weite haben und nicht länger seyn, als zur bequemen Einfahrt nöthig ist.

Kellerhälse. 63. Dürfen gegen die Straße nicht gemacht werden.

Kellerlichter und Kellerfenster. 64. Diese müssen, wenn sie wagrecht auf den Boden zu liegen kommen, mit eingelassenen Gittern und Läden so gefertigt werden, daß die Läden vor dem Boden nicht hervorstehen; die gegen diese Vorschrift bestehenden müssen binnen Jahresfrist abgeändert werden.

Kellertreppen. 65. Liegende Kellertreppen oder Kellereingänge von der Straße werden nicht mehr geduldet, die dahier noch befindlichen dürfen nicht mehr reparirt werden, und müssen innerhalb drei Jahren sämmtlich in das Innere des Hofes oder des Hauses verlegt seyn. Nach umlaufener Zeit soll dieses auf Kosten der säumigen Hauseigenthümer von Obrigkeits wegen angeordnet werden.

Magazine. 66. Magazine oder Gebäude, die zu Aufbewahrung von Tabak oder sonstigen Vorräthen gebraucht werden, müssen gleich den Wohnhäusern mit besondern Brandmauern versehen seyn. (Siehe: Brand-Mauern.) 67. Kommen diese an eine Straße zu stehen, so sollen sie gleich den Wohnhäusern behandelt und mit einer Hausfaçade versehen werden.

Nebengassen. 68. Die Anordnung, wann und wie die Herstellung der Nebengassen gemacht werden soll, hat die Polizei nach dem Ermessen der Sachverständigen zu treffen. Die Ausführung ist Sache der Hauseigenthümer auf eigene Rechnung. 69. Ist die Ausbesserung einer Nebengasse nothwendig, und wird nicht zugleich die Mittelstraße neu gepflastert, so muß auch die Straßenrinne ihre vorige und alte Richtung behalten, und darf erst dann, wenn die Mittelstraße

*) Der talentvolle Architekt Dr. Heigelin zu Tübingen bemerkt in seiner jüngst erschienenen empfehlungswürdigen Heitzungsschrift: „Weit besser werden bei gewöhnlichen Kochheerden diese Mäntel aus Eisenblech gemacht. Man schmiert sie vor dem Gebrauche einmal mit Fett ein, woran sich der Rauch hängt, und eine Art von schwarzem Firniß bildet, der sie schützt und ihnen ein sehr sauberes Ansehen gibt." Hier dürfte wohl auch aufmerksam zu machen seyn, daß es höchst wünschenswerth wäre, sich in Deutschland der Kochcamine, wie in Holland, England, Frankreich, Italien ꝛc. allgemein zu bedienen, welche zugleich gestatten, die Küchen als Zimmer zu benutzen, wodurch die Vermehrung der Annehmlichkeiten des häuslichen Lebens wesentlich gewinnt. Auch hierüber ist sich in der erwähnten Schrift mit vieler Sachkenntniß geäußert. V.

gepflastert wird, nach dem angenommenen Maß regulirt werden. 70. Dürfen von dem Pflasterer bei fünf Reichsthalern Strafe keine Veränderungen oder Erneuerungen von Mittel- oder Nebenstraßen, so wie von den Straßenrinnen vorgenommen werden, ohne vorher die Anzeige gemacht, und hierüber die Genehmigung eingeholt zu haben. 71. Die Belegung der Nebengassen vor den Häusern in den beiden Hauptstraßen, nämlich vom Schloß bis zum Neckarthor, dann von der Heidelberger bis zur Rheinbarriere mit 5 Mannheimer Werkschuh langen und ganzen Platten muß künftig jedesmal geschehen: a) wenn ein neues Haus erbaut, b) wenn ein weiteres Stockwerk aufgeführt, c) wenn eine bedeutende Veränderung an der Hausfaçade oder an dem Pflaster vorgenommen wird. Auf den übrigen Nebengassen der Stadt müssen auch dann dergleichen Platten gelegt werden, wenn ein neues Haus erbaut, oder noch ein weiteres Stockwerk aufgeführt wird. 72. Bei Reparationen der Trottoirs dürfen keine Stücke eingesetzt, sondern es müssen jedesmal ganze Platten genommen werden. 73. Erhöhungen oder sonstige willkürliche Veränderungen der Nebengassen werden durchaus nicht geduldet, und in vorkommenden Fällen noch bestraft, die Richtung der Nebengassen muß immer nach dem einmal angenommenen Maßstabe, wo in der breiten Straße solche von den Häusern bis in den Kandel einen Fall von 10 bis 11 Zoll und in den übrigen Straßen von 9 bis 10 Zoll haben müssen, die der Mittelstraße und des Wasserlaufs in fortlaufender Höhe haben. 74. Die in den Platten oder in den Neben-Gassen aus den Häusern ziehenden Ablaufkandeln müssen ganz flach seyn, oder mit einer eingelassenen, befestigten, mit dem Pflaster gleichlaufenden, Diehle bedeckt werden. 75. Diejenigen Auslaufrinnen, welche nicht nach dieser Vorschrift gefertigt sind, sollen unverzüglich abgeändert werden.

Oefen zum Einheitzen. 76. Alle Oefen ohne Ausnahme dürfen nur an Feuermauern und nicht an Riegelwänden, und nur an solchen Stellen gesetzt werden, wo die Röhre in einen Camin geleitet werden kann. 77. Ofenhälse in bloße Wände einzumauern, ohne daß ein Vorcamin oder Schornsteinbusen vorhanden, ist ganz untersagt. 78. Alle Oefen, wo kein Vor-Camin ist, sollen mit eisernen Thürchen, die geschlossen werden können, versehen seyn. 79. Oefen, die von dem Camin zu sehr entfernt sind, und wo das Rohr zu weit geführt werden muß, dürfen nicht Statt finden. (Siehe: Feuerungen §§. 39. bis 41.)

Pläne. 80. Bei neuen Haupt- oder sehr complicirten Bauten müssen a) die Grundrisse der Stock-Werke, b) eine vordere und hintere Façade, bei freistehenden Gebäuden noch die Seitenfaçade, c) ein Durchschnitt vom ganzen Gebäude vorgelegt werden. Die gegen diese Vorschrift eingereicht werdenden Pläne sollen auf Kosten der einschlägigen Meister von Obrigkeitswegen aufgenommen und gefertigt werden. Bei geringeren Abänderungen ist die Vorlage eines Grund-Risses und nach Umständen eines Aufrisses genügend.

Rauchkammern. 81. Die Oeffnungen, wodurch der Rauch aus den Schornsteinen in die Rauch- und Fleischkammern zieht, sollen mit eisernen Gittern oder durchlöcherten Blechen und nebst dem mit eisernen Klappen, die nöthigen Falls sogleich geschlossen werden können, verwahrt werden, die Wände in diesen Rauchkammern sollen aus feuerfestem Mauerwerke bestehen, die Decke soll gewölbt, die Thüre von Eisen und der Boden mit Platten oder Backsteinen belegt werden, die Oeffnung, wodurch der Rauch aus den Kammern wieder abgeleitet wird, muß gleich andern Schornsteinen von Backsteinen aufgeführt werden, auch dürfen keine hölzernen Stangen zum Aufhängen des Fleisches darin befestigt werden.

Riegelwände. 82. Unter der bei den Garten-Häusern gemachten Vorschrift dürfen Riegelwände nur bei freistehenden Gebäuden, als Landhäusern, Garten-Häusern ꝛc., im Innern aber alle Scheidewände, in so fern es keiner Feuermauer bedarf, davon gefertigt werden, sie müssen gut construirt, mit Backsteinen ausgemauert, und das Holz wenigstens jeden Weg 5 Zoll stark seyn*).

Salzmagazine. 83. Wer an ein Gemach, das an eine gemeinschaftliche Mauer gränzt, ein Magazin, das zu Aufbewahrung von Salz oder sonstigen ätzenden Sachen dienen soll, anlegen will, muß von der gemeinschaftlichen Mauer wenigstens 3 Fuß entfernt bleiben, und in dieser Entfernung abgesonderte Wände von Holz oder Stein aufführen.

Scheuern. 84. Neue Scheuern dürfen innerhalb der Stadt an den Orten, wo keine gewesen sind, nicht, sondern nur an den äußersten Enden der Stadt in den neuen Anlagen und zwar isolirt erbaut werden. 85. Haus und Scheuer unter einem und dem nämlichen Dache müssen durch Brandmauern, welche bis über das Dach hinausragen, geschieden seyn; eben so muß das Gebälk und Gesims des Wohnhauses von jenem der Scheuer durch Stein getrennt werden, und es darf kein Eingang aus dem Wohnhause dahin Statt finden.

Schmied-Werkstätten. 86. Beschlagbrücken mit Vordächern an Schmied-Werkstätten dürfen nicht mehr errichtet, und die Reifzieh- und Schmiedblöcke müssen innerhalb der Werkstätte oder des Hofraums verlegt werden.

Schoppen. 87. Weder in der Stadt noch in den neuen Anlagen darf ein Schoppen, der zu Holz u. dgl. dient, an der Straßlinie gebaut werden. 88. In den neuen Gartenanlagen darf solches nur auf eine Entfernung von 20 Fuß Statt finden: der Zwischenraum bis zur Straßenlinie muß aber alsdann mit Gebüsch oder Bäumen angepflanzt, und so der Schoppen verdeckt werden.

Senkgruben. 89. Die Anlage von Senkgruben wird mit dem Vorbehalt polizeilicher Einsicht und Ge-

*) Die Scheidewände sollten in gemauerten Häusern allenthalben, wie zu München, mit Backsteinen, ohne alles Holzwerk, construirt werden. V.

nehmigung innerhalb jeden Hauses gestattet, wenn solche von dem nachbarlichen Keller, Brunnen ꝛc. wenigstens 15 Fuß entfernt geschehen kann, und die Gruben bis zur Tiefe dieses Kellerbodens wasserdicht gemauert, auch oben mit Decksteinen wohl verwahrt werden.

Ställe. 90. Ställe aller Art dürfen weder in der Stadt noch in den neuen Anlagen an die Straßen-Linie gebaut werden, auch den Ablauf in die Straßen-Kändel nicht erhalten. (Siehe: Schoppen.) 91. An eine gemeinschaftliche Mauer, woran Wohnungen gränzen, darf ohne Bewilligung des Theilhabers von dieser Mauer kein Stall erbaut werden, es sey denn, daß ein Zwischenraum oder eine Luftschichte von wenigstens 3 Fuß gelassen, auch der Stall durch eine besondere Mauer davon getrennt wird.

Stockwerke und Stockhöhe. 92. Bei neu erbaut werdenden zweistöckigen Gebäuden in den Haupt-Straßen darf die Höhe des ersten Stockes nicht unter 10 Fuß seyn. 93. Gebäude von vier, fünf oder mehrern Stockwerken zu Trocken-, Malz- oder Frucht-Speichern u. s. w. im Innern des Hofraums aufzuführen, kann nur, wenn an dem Vorderhause ein Thor-Weg ist oder gemacht wird, um bei entstehendem Brande auch vom Hofe aus beikommen zu können, gestattet werden.

Straßen. 94. Die Straßen und die Rinnen müssen jedes Mal, so oft eine neu zu pflastern nothwendig wird, nach der hierüber bestehenden Vorschrift, wonach das Gewölbe oder der Fall des mittlern Straßenpflasters auf 8 bis 9 Zoll, und jenes in den übrigen Straßen auf 7 und 8 Zoll festgesetzt wird, gefertigt werden. Die Rinnen werden auf 21 Zoll Entfernung von der äußern Seite der bereits regulirten Laternenpfosten bis in die Rinne selbst gerechnet, angelegt. 95. In den neuen Gartenanlagen dürfen in die Straßen selbst keine Bäume noch sonstige Gebäude gesetzt werden. (Siehe auch: Nebengassen.)

Tragkästen. 96. Tragkästen an den Ecken der Häuser oder neben die Fenster zu befestigen, wird nicht geduldet. 97. Die neuen Tragkästen und Läden von Handels- und Gewerbsleuten sollen nicht weiter als 6 Zoll vom Fenstergestelle in die Straße vorspringen.

Waschküchen und Kessel. 98. Diese, so wie jeder Behälter, der mit einem Kessel versehen werden soll, dürfen nur zu ebener Erde errichtet werden, und die Oeffnung an dem Kessel muß mit einem eisernen Thürchen geschlossen werden können. (Siehe auch: Feuerungen.)

Wind- oder Wetterfahnen. 99. Diese dürfen nur einfach und ohne geschmacklose Zierrathen auf den Gebäuden errichtet werden.

Ziehbrunnen. 100. Neue Ziehbrunnen dürfen in der Stadt gar nicht, und in den Gärten nur dann gefertigt werden, wenn sie gehörig verschlossen sind. Die noch bestehenden in der Stadt müssen abgeändert und durch Pumpbrunnen ersetzt, die in den Gärten aber ungesäumt zum Verschließen eingerichtet werden.

Mannheim, den 15. May 1822.

27. Baupolizeiliche Verordnung hinsichtlich der Feuersicherheit für das Herzogthum Nassau.

In Erwägung, daß die in mehrern Theilen des Herzogthums zu Verhütung der Feuersgefahr bestehenden baupolizeilichen Vorschriften Theils nicht übereinstimmen und ineinandergreifen, Theils dem Zwecke nicht genügen, treffen Wir mit höchster Genehmigung nachfolgende allgemeine Anordnungen:

I. Ausübung der Baupolizei, A. im Allgemeinen. §. 1. Da die Vollziehung der Polizei-Vorschriften für vorhandene oder neu zu errichtende Gebäude und Anlagen nach §. 16. des Edicts vom $\frac{5}{6}$ Januar 1816 Uns übertragen ist, so werden Wir die Pläne zur Wiederaufbauung oder Vergrößerung der Städte und Dörfer auch in Beziehung auf Feuersicherheit prüfen, nach Befinden sie genehmigen, und über desfalls entstehende Reclamationen entscheiden.

B. Von den Beamten. §. 2. Unter Unserer unmittelbaren Leitung haben die herzoglichen Beamten a) die Vorschriften dieser Verordnung zu handhaben und bei ihren Rundreisen hierauf besondern Bedacht zu nehmen. b) Ueber jede Anlage neuer und Veränderung bereits vorhandener Feuerrechte und Gebäude, wenn letztere in einer festgesetzten Baulinie aufgeführt werden, und von einer bei Uns nachzusuchenden Dispensation von bestehenden Vorschriften keine Rede ist, kann von den herzoglichen Aemtern von jetzt an ohne weitere Anfrage, so weit es nöthig, nach vernommenem Gutachten eines öffentlichen Baumeisters oder Werkmeisters verfügt werden. Nur für neue Gebäude an Haupt-Straßen in den Städten, und in so fern ausnahmsweise Anfrage bei Uns für einzelne Städte und Gemeinden vorgeschrieben worden, ist Unsere Genehmigung noch einzuholen.

C. Von den Schultheißen. §. 3. Die herzoglichen Schultheißen haben unter der Aufsicht der denselben vorgesetzten herzoglichen Beamten die ertheilten Bau- und Feuerpolizeivorschriften, ohne zu abändernden oder gestattenden Verfügungen ermächtigt zu seyn, genau zu vollziehen und zu dem Ende alljährlich zweimal, unter Zuziehung zweier Mitglieder des Ortsvorstandes und eines Zimmermanns, eines Maurers und eines Schornsteinfegers, im Frühjahre und im Herbste, alle Gebäude und Hofraithen ihrer Gemeinden bei eigener Verantwortlichkeit genau zu visitiren, die vorfindlichen Gebrechen abzustellen, oder sofort dem herzoglichen Amte anzuzeigen und jedes Mal über das Resultat ihrer Visitation ein kurzes Protocoll aufzunehmen.

II. Entfernung feuergefährlicher Bauart. §. 4. Bei Neubauten und Baureparaturen ist alles zu vermeiden, wodurch Feuersgefahr veranlaßt werden könnte. 1) Anlage oder Wiederaufbauung von Ortschaften im Ganzen oder theilweise. a) Die Anlage, Vergrößerung oder Wiederaufbauung von Städten und Dörfern im Ganzen oder theilweise ist nach dem von Uns geprüften und genehmigten Plane genau auszuführen. b) Bei Festsetzung dieser Pläne müssen

feuergefährlichen Gewerbsanlagen ihre Stellen vor dem Orte in gehöriger Entfernung angewiesen, die Gebäude in den Ortschaften in der Regel wenigstens 20 Fuß von benachbarten entfernt und zugleich so gestellt werden, daß sie von allen Seiten zugänglich sind*). c) Die vorschriftmäßigen Zwischenräume dürfen in der Regel und ohne Dispensation nicht durch Nebengebäude überbaut oder beengt, und eben so wenig auf feuergefährliche Art mit feuerfangenden Materialien, als Stroh, Wellen ꝛc. ausgefüllt werden. 2) Aufrichtung einzelner neuer Gebäude. a) Die innere feuerfeste Einrichtung der neuen Gebäude ist der amtlichen Prüfung unterworfen, und es darf gegen die deshalb getroffene Anordnung nichts vorgenommen werden. Alle Feueranlagen und Camine in und bei neuen Gebäuden sind so einzurichten, daß sie leicht zugänglich und nicht versteckt sind, auch müssen die Schornsteine wenigstens 18 Zoll rheinisch im Lichten weit und feuerfest erbaut werden, damit deren regelmäßige Reinigung leicht möglich ist. Die an Rauchfangen und Schornsteinen befindlichen Balken sind feuerfest zu überziehen, auch dürfen an sämmtlichen Feueranlagen keine gefährlichen Luft-Züge, und da, wo das Feuer die Wand berührt, bis auf eine von den angestellten Bautechnikern zu bestimmende Entfernung keine Wände und Fußböden von Holz geduldet werden. b) Zur Errichtung einzelner neuer oder von andern umgebener Gebäude an schon vorhandenen Baustellen oder innerhalb der abgesteckten Baulinien bedarf es jedes Mal der Erlaubniß des vorgesetzten Beamten, der solche auf Einreichung eines Plans mit einer deutlichen Beschreibung nach §. 2. ertheilt. c) Rücksichtlich der Stellung und der feuerfesten Einrichtung im Innern, so wie der Entfernung dieser neuen Gebäude von benachbarten, sind die für Anlage neuer Orte ertheilten Vorschriften ebenfalls anwendbar, so zwar, daß die Oekonomiegebäude von dem eigenen Wohnhause, so wie von dem benachbarten Wohnhause und den dazu gehörigen Gebäuden gleichfalls 20 Schuh entfernt bleiben müssen. d) Kann nach der Oertlichkeit diese Vorschrift rücksichtlich der Entfernung der Gebäude von einander nicht beachtet werden, und ist es nicht zu vermeiden, einzelne neue Gebäude dicht neben andere zu stellen, so müssen zur Verhütung von Feuersgefahr Brandmauern von angemessener Stärke zwischen den aneinanderstoßenden Gebäuden, vorzüglich zwischen dem Wohnhause und den eigenen Oekonomiegebäuden, so wie zwischen den anstoßenden Gebäuden verschiedener Nachbarn, bis über das Dach aufgeführt werden. e) Insbesondere dürfen besondere Feuergefährlichkeit mit sich führende Gewerbsanlagen, als Calcinir- und Töpferöfen, Ziegel- und Kalkbrennereien, Leimsiedereien, Flachs-, größere Obstdörren und dergleichen, nur, wie ad 1. bestimmt ist, außerhalb der Ortschaften errichtet werden. Andere, eine starke Feuerung erfordernde Gewerbseinrichtungen, z. B. Backöfen, Malzdörren, Branntweinbrennereien, Schmieden, Potaschen- und Seifensiedereien u. s. w., welche sich von den Wohnungen der Gewerbtreibenden nicht leicht trennen lassen, sind zwar in den Ortschaften, jedoch bloß an ausdrücklich ausgewählten Plätzen, und mit ganz feuersicherer Einrichtung anzulegen. f) Strohdächer dürfen auf neue Gebäude nicht aufgelegt werden, die herzoglichen Beamten sind jedoch ermächtigt, nach den ihnen ertheilten Instructionen, insbesondere in rauhen Gebirgsorten, wo Ziegel- oder Schieferdächer vor dem feinen Flugschnee und der Kälte nicht schützen, Hüttendächer, unter Beobachtung der für deren Construction gegebenen Anleitungen, zu erlauben. Bei der Auflegung von Hohl- und einfachen Plattziegeldächern ist die Ausfüttung mit Schindeln oder Stroh untersagt, und darf solche nur mit nicht brennbarem Stoff, z. B. Speiß, vorgenommen werden. 3) Reparatur der Gebäude. a) An einem bereits stehenden Gebäude darf weder im Aeußern noch Innern eine Anlage zur Feuerung angebracht oder verändert werden, bevor bei dem vorgesetzten Beamten unmittelbar oder durch Vermittelung des Ortsschultheißen eine genaue Beschreibung, erforderlichen Falls mit einem Riß eingereicht, und darnach die Erlaubniß zur Ausführung ertheilt worden ist. Die alsdann von dem herzoglichen Amte ausgehenden baupolizeilichen Anordnungen hinsichtlich der Feuersicherheit und des allgemeinen Bau-Plans, sind eben so genau zu befolgen, als b) die bei Umänderung von Oekonomie- und andern Gebäuden zu Wohnhäusern in dieser Beziehung gegebenen Vorschriften; auch dürfen ohne der herzoglichen Aemter ausdrückliche Genehmigung und vorausgegangene genaue Untersuchung über die Feuersicherheit, keine Hofraithen an mehrere Eigenthümer vertheilt werden. c) Selbst die kleinsten Reparaturen an gewöhnlichen Strohdächern dürfen nie anders, als nach der Construction der Hüttendächer erlaubt werden. d) Alle feuergefährliche Anlagen, z. B. hölzerne Schornsteine und Dachkändel, Bekleidung der Außenwände mit Holz oder bloßem Stroh, kleine Obstdörren in den Häusern, Balken und Holzwerk, welche vom Feuer ergriffen werden können, Thüren in den Küchen, welche in Ställe oder Scheuern führen, müssen in bereits bestehenden Gebäuden bei den stattfindenden Visitationen nach amtlichem Befehl auf Kosten der Eigenthümer sogleich entfernt werden. Dagegen darf den Außenwänden der Gebäude, eine nach Art der Hüttendächer beabeitete Bekleidung, an welcher jedoch das Stroh kurz abgeschnitten seyn muß, gegeben werden, und eben so ist bei den sogenannten Niederlässen, der Gebrauch der Hüttendächer allgemein gestattet. e) Anscheinend feuergefährliche Gebrechen in den vorhandenen Gebäuden müssen vom Hauseigenthümer gleich verbessert, oder bei einer des-

*) Unter dem 19. October 1780 hat die fürstl. oranien-nassauische Landesregierung zu Dillenburg, auf Special-Befehl des damaligen Landesherrn verordnet: daß auf dem Lande keine neuen Gebäude, als wenigstens in einer Entfernung von dreißig Schuhen, ohne Ausnahme und Dispensation, errichtet, auch die aneinander hängenden alten Gebäude künftig auf die vorigen Stellen nicht wieder aufgeführt werden sollen, und zwar dieses alles bei Strafe der Niederreißung. V.

fallsigen Anzeige, auf dessen Anstehen kunstverständig untersucht werden, und kann der Vorwand, die Repaturkosten nicht bestreiten zu können, weder von der Herstellung, noch von der polizeilichen Strafe befreien.

III. Bestrafung der Uebertretungen. §. 5. In allen Fällen, wo eine obrigkeitliche Erlaubniß zu einem Neubau oder zu einer Baureparatur erforderlich ist, sind die Eigenthümer der Gebäude und die Bauhandwerker strafbar, wenn ohne Erwirkung des Erlaubniß-Scheines oder gegen dessen Vorschriften gebaut wird.

§. 6. Sämmtlichen Amtswerkmeistern wird die Mitwirkung zu Handhabung vorstehender Vorschriften, zur besondern Pflicht gemacht, und es haben überhaupt die Uebertreter außer der Verbindlichkeit zu Verbesserung der Fehler, welche nöthigen Falls durch Abbruch und vorschriftliche Herstellung auf ihre Kosten verfügt wird, eine angemessene Geldstrafe von 5 bis 30 fl., wovon der Anzeiger die Hälfte erhält, oder entsprechende Gefängnißstrafe nach dem Grade der Verschuldung, die verantwortlichen Bauhandwerker aber die doppelte Strafe zu gewärtigen, welche nach vorgängiger Untersuchung die herzoglichen Aemter innerhalb ihrer Competenz, und bei höherer Strafe Wir, erkennen. In Wiederholungs-Fällen werden Wir nach Umständen gegen die Bauhandwerker die Entziehung ihrer Gewerbsconcession verfügen.

Wiesbaden, den 22. November 1826.

Herzogliche Landesregierung.

---

28. Wink für Abgebrannte in Städten und Dörfern.

Daß Städte und Oerter, die ganz oder zum großen Theil abgebrannt sind, nach einem Plane, der auf gerade Linien, rechte Winkel, breite Straßen und große Plätze hält, wieder werden aufgebaut, und daß dadurch, ohne das Eigenthum, das heilig ist, zu schmälern, eine große Veränderung im Besitzstande des Grundes und Bodens unvermeidlich wird verursacht werden: ist wohl gewiß. Ob aber der abgebrannte Ort nach einem Plane, der zwar mit der, bis jetzt gewöhnlichen Bau-Art — wo die Häuser nach allen Himmelsgegenden und unmittelbar an den Straßen stehen, mit ihren vordern Seiten sich einander ansehen, und mehrere Häuser-Linien, wie Bollwerke aneinander schließen und große Häuser-Quartiere mit innerm verborgenen Raume für Hintergebäude, Gärten, ja wohl für Felder bilden — in geradem Widerspruche steht, mit der Gewohnheit streitet und kämpft, welcher gute Geist des Plans den Häusern aber auch Sonne, Licht und Wärme gibt, und es wohl unmöglich macht, daß der wiederaufgebaute Ort auf's Neue, zum zweiten Male, wie Rehau bei Hof, abbrennen könne: ob nach einem solchen Plane der abgebrannte Ort wird aufgebaut werden, ist ungewiß. Angenommen, daß man einen solchen Plan kennte und ihm die Sonne und Feuersicherheit nicht abzuläugnen vermöchte, nicht aber nach ihm baute: sollte das recht und gut seyn? sollte das mit dem Grunde, daß der Plan mit der, seit undenklichen Zeiten herkömmlichen Gewohnheit des Häuser- und Städtebaues in geradem Widerspruche stehe, können entschuldigt werden? Der Mensch will ewig das Wahre, Rechte, Gute und Schöne. Glaubt Menschen! an Gott und an Euch, an Wahrheit und Recht! versucht es! entwerft für den abgebrannten Ort einen gerechten Plan! macht in Steindruck diesen Plan öffentlich bekannt! und hofft! und wird eure Hoffnung auch nicht ganz erfüllt, so wird sie doch wohl zum Theil erfüllt: es treten wohl die Einsichtsvollsten und Wohlwollendsten der Abgebrannten, auch alle Diejenigen, die nach dem bekannt gemachten Plane sich da anzubauen wünschen, zusammen; gehen in öffentlicher Versammlung miteinander zu Rathe; erforschen, wie, indem jeder Abgebrannte eben so großen und guten Flächenraum, als er hatte, durch Umtausch wieder bekömmt, mit Zustimmung und Hülfe der Obrigkeit das Werk möglich und ausführbar zu machen; und vollbringen das Werk. Und würden, und zwar am Ende der abgebrannten Fläche — der andere und mittlere Raum bleibt für die alte, in vielen Stücken verbesserte Bauart und für Gewerbe, Handel und Wandel — z. B. von ungefähr 200 abgebrannten Wohnhäusern auch nur der vierte Theil, 50 Häuser, zur Sonne, mit Rasenplätzen und Höfen, ohne Gärten, in kurzen Reihen, die Straßen von Osten nach Westen 40 (die Fußwege 8), von Süden nach Norden 50 (die Fußwege 13) Fuß breit, und mit öffentlichem Platze erbaut, wohl gar erbaut an einer großen, von Unzähligen aus allen Welttheilen bereisten Weltstraße: so, Ihr Guten! hättet Ihr ein gutes Werk gethan; Kind und Kindeskinder bis in's zehnte Glied würden Euch segnen; segnen würden Euch die Menschen; Ihr hättet das große, selige Werk: „zu Gottes Sonne zu bauen," begonnen *).

*) Hofrath und Leibarzt Dr. B. C. Faust zu Bückeburg, der sein langes Leben hindurch so viel Gutes bewirkte und verbreitete „et domus ad solem convertere docuit," weshalb der Edle an seinem 50jährigen Doctor-Jubiläum, den 19. d. M., von Seiner Majestät dem König von Preußen zum Ritter des rothen Adlerordens ernannt wurde, schreibt in seiner oft erwähnten Sonnenbau-Schrift: „Ja! immer und ewig, in allen Ländern und Völkern, wo die Erde milde ist, Nahrung sproßt und mit Blumen zu Kränzen sich schmückt, sollten die Häuser der Menschen rechtwinklich nach der Himmelsgegend des Mittags gerichtet seyn; denn in dieser Richtung und Stellung empfangen die Häuser und die Menschen das mehrste Licht und die beßte Wärme — empfangen in der größten Fülle die erste und höchste Gabe, die Gott den Menschen und allen Wesen gab, die Sonne. — Der Satz, an welchen die Baukunst und fast alle Menschen bis jetzt glaubten, daß nämlich die mittägliche Seite der Häuser die heißeste sey, ist Irrthum und Vorurtheil, ist nicht wahr. — Der große Astronom und Naturforscher, Freiherr von Zach, lehrt: In Häusern, nach Mittag gerichtet, leidet man im Sommer weniger von der Hitze und im Winter weniger von der Kälte, als in denjenigen Häusern, deren Wohn-Zimmer nach Morgen oder nach Abend gerichtet sind, wo man unvergleichbar mehr im Sommer von der Hitze und im Winter von der Kälte leidet." (Vergl. Corresp. astronom. 1818, Vol. I. pag. 337 et 338; dann Monatsbl. 1822. Art. 54.)

Siebenter Jahrgang. Nr. 8. München, August 1827.

Monatsblatt
für
Bauwesen und Landesverschönerung.

Herausgegeben von einer gemeinschaftlichen Deputation der Vereine für Landwirthschaft und Polytechnik in Bayern.

Arrondirung der Güter, ein wirksames Mittel zur Beförderung der Landeskultur und Beseitigung der Hindernisse, welche der wahren Verschönerung des Landes entgegenstehen. — Auszug des Jahresberichts der Deputation für Bauwesen und Landesverschönerung im Herzogthum Altenburg vom 4. Februar 1826 bis dahin 1827. — Auszug eines Schreibens von zwei reisenden Schülern der Münchener Baugewerksschule an den Vorstand derselben.

Berichte und Aufsätze.

29. Arrondirung der Güter, ein wirksames Mittel zur Beförderung der Landes-Kultur und Beseitigung der Hindernisse, welche der wahren Verschönerung des Landes entgegenstehen*).

Aus v. Nagel's Beitrag zur Beförderung der Landesverschönerung **).

Eine der wichtigsten Erscheinungen in der Landes-Kultur sind die Arrondirungen der Güter in den Gemeinden. Leicht begreift man, welchen Hindernissen die Landeskultur ausgesetzt ist, wenn in den Gemeinden die Güter der Bürger unter einander vermischt liegen, wenn der Boden nicht nach dem freien Willen seines Eigenthümers benützt werden kann, sondern seine Benützung sich immer nach dem Willen Anderer, welche mit ihm in Gemeinschaft leben, richten muß. — Durch die Arrondirung der Güter wird ein doppelter Zweck erreicht, nicht nur allein, daß dadurch die Vermischung der Gründe in einer Gemeinde aufgehoben wird, sondern daß die vereinigten Gründe ihrem Besitzer näher zu liegen kommen, und demnach ihn erst zum eigentlichen Herrn seines Grundes und Bodens machen, welcher vortheilhaft benützt, regelmäßig und mit Geschmack bebaut werden kann. Die Gegend gewinnt ein gefälligeres Ansehen, und verschönert sich im wahren Sinne*). Allein, wie ist es möglich, wird man fragen, so viele Köpfe in einer Gemeinde über die Vertauschung ihrer Gründe zu vereinigen? Wie kann man die einzelnen Gemeindeglieder ohne Eingriff in das Eigenthum gegen ihren Willen zwingen, solche Arrondirungen auszuführen? Wie soll man verfahren, um hier alle einzelnen Verhältnisse und alle Wünsche eines jeden Grundbesitzers zu befriedigen? Wie kann man alle natürlichen Verschiedenheiten des Bodens ausgleichen? Wer soll hierüber entscheiden? Was müssen nicht die Plane und Commissionen kosten? Werden nicht dadurch die Gemeinden auseinander gerissen? Wie kann man verlangen, daß die Bürger ihre Gemeinden verlassen, und sich neue Häuser zu ihren Gütern bauen? Welchen Einfluß hat dieses nicht auf das gesellschaftliche Leben,

*) Vergl. Monatsblatt Jahrg. 1822, Art. 18.

**) Der Herausgeber dieses, der Baudeputation gewidmeten, acht Bogen starken, am diesjährigen allerhöchsten Geburts- und Namensfeste Seiner Majestät des Königs von Bayern erschienenen Büchleins, das für Viele eine willkommene Gabe seyn dürfte, äußert im Vorwort: „Dem mehrmal öffentlich ausgedrückten Wunsche der seit sieben Jahren ununterbrochen bestehenden Deputation des landwirthschaftlichen und des polytechnischen Vereins für Bauwesen und Landesverschönerung in Bayern zu entsprechen, wage ich es, in dieser Schrift einen kleinen Beitrag zur Beförderung des hochwichtigen Gegenstandes der Landes-Verschönerung zu liefern. Wenn ich auch hierin, wie ich voraussehe, den Erwartungen der Deputation und meiner Leser überhaupt nicht vollkommen entsprochen haben dürfte, so tröste ich mich damit, daß sie diese wenigen Bogen nicht strenge nach ihrem Werthe, sondern nach meinem dabei gehabten besten Willen mit Nachsicht beurtheilen werden. Die bisher von der Deputation herausgegebenen Monatsblätter für Bauwesen und Landesverschönerung waren die Quelle, aus welcher ich vorzüglich das Geschichtliche schöpfte. — Mittels dieser Schrift sollen Vorurtheile und althergebrachte Gewohnheiten vertilgt und durch Beweise und Thatsachen dargethan werden, daß es nur an dem Menschen selbst liege, sich der Vollkommenheit zu nähern, daß es leicht sey, wenn er nur will, sich und andere glücklich zu machen; daß wir wenigstens glücklicher seyn könnten, als wir es wirklich sind. — Froh wollte ich die Stunden segnen, die ich auf diese Schrift verwendet habe, und es als eine dankbare Arbeit betrachten, wenn ich wüßte, daß ich nur einen Menschen zur bessern Benützung seines Eigenthums, zur bessern Gestaltung seiner Gebäude für sich und seine Hausthiere, zur bessern Ordnung, Reinlichkeit u. s. w. veranlaßt hätte." Der Verfasser schloß dieses Büchlein mit dem Ausrufe: „Heil und Ruhm dem Staate, welcher in dieser Hinsicht andern mit einem trefflichen Beispiele vorleuchtet, Bayern unter König Ludwig dem Weisen!" — Hieran erlauben wir uns eine passende Stelle aus der Allgemeinen Literatur-Zeitung, August 1826, S. 799, zu reihen: „Verbesserung des Zustandes der sämmtlichen Bewohner eines Landes durch zweckmäßige Verschönerung desselben und Veredlung seines Anbaues ist ein Gegenstand, für welchen alle Menschen Beruf, besonders die Geistlichen nach Kräften zu wirken sich um so mehr angelegen seyn zu lassen Ursache haben, da es überaus wahr ist, daß nicht bloß ein behaglicher Zustand, sondern auch ein an Ordnung und Schönheit gewöhnter Sinn mehr, als Ermahnungen, vom Laster zurückhalten und Tugend befördern." V.

*) Da wo es nur immer thunlich ist, möchte die Felder-Abtheilung auch mit Rücksicht auf die vier Haupt-Himmelsgegenden zu bewirken seyn. V.

auf den Unterricht? Wie steht es mit den Steuern, mit den grundherrlichen Abgaben, Stiften, Gilten, Zehenten ꝛc.?

Auf alle diese verschiedenen Fragen kann durch ein einziges Wort dem Bilde aller dieser Schwierigkeiten das Schreckliche benommen werden; durch ein einziges Wort wird es in eine freundliche und anziehende Gestalt verwandelt, durch ein einziges Wort verstummen alle weitern Fragen und Zweifel, — durch die Erfahrung und Beispiele. — Der südliche Theil des Oberdonaukreises im Königreiche Bayern stellt in seinen Güterarrondirungen ein höchst merkwürdiges und glänzendes Beispiel dar, wie leicht es geschehen kann, alle die fest geschlungenen Bande, welche die Landeskultur in den Gemeinden gefesselt halten, zu lösen. Das eigene und wohl verstandene Interesse der Menschen hat hier gethan und ausgeführt, was keine Theorie gelehrt und keine Verordnung vorgezeichnet hatte. Der natürliche Gang der Dinge hat die Menschen über alle Hindernisse, über alle Vorurtheile, über alle Zweifel erhoben. Die vielen Gemeinden dieses Kreises, welche in dem Laufe zweier Jahrhunderte ihre Güter arrondirt haben, verkünden einstimmig, daß sie erst von dem Zeitpuncte an, als die Arrondirung geschah, ihre Güter gehörig benutzen, verbessern, sonach auch verschönern konnten, und daß sie alle ohne Unterschied unendlich, der Staat aber dabei durch den verbesserten Wohlstand seiner Bürger am meisten gewonnen habe. Die Arrondirungen der Gemeinden in dem Oberdonaukreise giengen von dem ehemaligen Fürstenthume Kempten aus. Diesem Lande gebührt die Ehre, der Welt das große practische Beispiel der Güterarrondirungen vielleicht zuerst, wenigstens mit dem glücklichsten Erfolge, gegeben zu haben. Die ersten Arrondirungen sind schon im 17ten Jahrhunderte vorgenommen worden, und als die bekannt ältesten erscheinen die Gemeinden des k. Landgerichts Grönenbach: Hub, Maiers, Mainschwenden, welche sich im Jahre 1614 arrondirt haben. Indessen ist es ganz sicher, daß viele von den Gemeinden, welche die Zeit ihrer Güterarrondirung nicht mehr angeben können, sie noch viel weiter zurück datiren, und daß man den Anfang schon im 16ten Jahrhundert suchen darf. Von diesen ersten Puncten ihrer Entstehung haben sich die Güterarrondirungen nach allen Seiten mit glücklichem Erfolge verbreitet, und bis zu Ende des Jahres 1814 wurden gegen 600 arrondirte Ortschaften gezählt. — Man irret sich, wenn man bei diesen zu Stand gebrachten Arrondirungen einen Aufwand von Gesetzen und Verordnungen, von Instructionen und Procedure erwarten wollte. Sie sind nicht das Werk besonderer Regierungsanstalten, vieler collegialer Berathungen, kostspieliger Commissionen, weitläufiger Cadastrirungen, theoretischer Bonitäts-Untersuchungen, nicht einmal der Kunst ausgezeichneter Feldmesser s. a. Sie sind allein das freiwillige Werk der Communen, das Werk des guten Beispiels, des guten Erfolgs, dessen sichere Berechnung in den Gemeinden alle Schwierigkeiten besiegte und überall leicht eine solche entschiedene Majorität gewann, welche bloß sich selbst überlassen, ohne alle Dazwischenkunft einer Amtsbehörde, mit alleiniger Benützung eines selbst gewählten Geodäten die beßten Mittel zum Zwecke wählte, und sich ihre neue Ordnung der Dinge schuf. Im Jahre $18\frac{14}{15}$ erhielten die vier Gemeinden, Bossart im königl. Landgerichte Ottobeuern, Berg im königl. Landgerichte Obergünzburg, Betzenried und Stein im königl. Landgerichte Kempten, jede die große goldene Medaille des landwirthschaftlichen Vereins. Im Jahre $18\frac{16}{17}$ hat der landwirthschaftliche Verein der Gemeinde Thalhofen, k. Landgerichts Oberdorf, im Jahre $18\frac{17}{18}$ der Gemeinde Zaunberg im k. Landgerichte Immenstadt, im Jahre $18\frac{19}{20}$ der Gemeinde Albrechts, königl. Landgerichts Obergünzburg, über die glücklich zu Stande gebrachte Arrondirung ihrer Güter jeder die große goldene Vereinsmedaille zuerkannt. Eben so erhielten im Jahre $18\frac{23}{24}$ die Gemeinde Hüttenberg im k. Landgerichte Immenstadt, im Jahre $18\frac{24}{25}$ die Gemeinde Wildberg im k. Landgerichte Oberdorf jede die große goldene Vereinsmedaille. — Mehrere Gemeinden des k. Landgerichts Sonthofen im Steuerdistricte Rettenberg haben sich ausgezeichnete Verdienste dadurch erworben, daß sie mit gleich gutem Willen und Eifer zu den Vereinödungen mitwirkten, zu diesem Ende mehrere Häuser niederrissen und etwas entfernter wieder aufbauten, so daß sie ganz in die Mitte der durch die Vereinödung erhaltenen Gründe zu stehen kamen, und jeder Bewohner nunmehr alle seine Gründe auf einem, höchstens auf zwei Plätzen, beisammen hat. Dieses Beispiel reizte so sehr zur Nachahmung, daß dermal schon in 18 andern Ortschaften des Landgerichts Sonthofen die Vereinödungen Theils begonnen haben, Theils schon vollendet sind.

Je mehr sich nun die Peripherie der Arrondirungen im Oberdonaukreise erweitert, desto mehr werden ihre Endpuncte wieder mit andern Gemeinden und Bezirken der nächstgelegenen Kreise in neue Berührung gebracht; desto weiter werden sich die Strahlen wie die einer wohlthätigen Sonne ausdehnen, ohne durch die Entfernung an ihrer alles belebenden Kraft zu verlieren; eine Gemeinde wird es der andern mittheilen, überall werden sich Beobachter, Landwirthe, Unterstützer und Beförderer der guten Sache finden; kein Feind kann sich mehr dagegen mit Einwürfen regen; die Erfahrung hat alle Widersprüche schon längst besiegt, und nachkommende Jahrhunderte werden mit Erstaunen über das Land hinsehen, welches den hohen Grad seiner Kultur allein dieser Maßregel zuzuschreiben hat. — Im Frühjahre $18\frac{25}{26}$ erhielt die Gemeinde Bergham an der Mangfall, k. Landgerichts Miesbach, wegen vollständig durchgeführter Arrondirung ihrer sehr zerstreut gelegenen Grundstücke die goldene Medaille. Die Gemeinde Ottendichl im k. Landgerichte München, hat ihre ganze, in 648 Tagwerken bestehende Flur dergestalt zusammengetauscht, daß nun jedes der Gemeindeglieder sein Eigenthum ganz arrondirt erhält, daß also eine Vermischung der Gründe in der ganzen Gemeinde nicht mehr Statt finden kann. Diese Gemeinde erhielt am Octoberfeste 1826 die silberne Vereinsdenkmünze.

30. Auszug des Jahresberichts der Deputation für Bauwesen und Landesverschönerung im Herzogthum Altenburg vom 4. Februar 1826 bis dahin 1827*).

Zum dritten Male liegt es der Deputation für Bauwesen und Landesverschönerung ob, Bericht von ihren jährlichen Arbeiten zu erstatten. Zehnmal versammelte sie sich im Laufe dieses Jahres, manches Nützliche glaubt sie im Vaterlande aufgeregt oder gefördert zu haben, mannichfach waren ihre Verbindungen mit dem Auslande. Da die Deputation indessen nur berathend wirken, daß Bessere nur durch ausgesprochene Wünsche und Empfehlung fördern kann, so muß ihre Thätigkeit nur zu oft durch äußere Verhältnisse gehemmt werden, denen sie nicht entgegen zu wirken vermag. — Um so erfreulicher muß es daher derselben seyn, wenn sie das Angeregte gefördert, die von ihr ausgesprochenen Wünsche beachtet sieht; schon dadurch, daß der Sinn für Verschönerung unserer Umgebungen, unsers Vaterlands mehr und mehr sich entwickelt und verbreitet, fühlt sie sich hinreichend belohnt, und achtet es für Pflicht, solche Bestrebungen in ihren Acten zu späterer Kunde aufzuzeichnen. — Bereits in unserm vorjährigen Jahresberichte gedachten wir mehrerer Verschönerungen unserer Umgebungen, die damals erst im Entstehen waren; sie sind zum größten Theile vollendet und neue ihnen beigefügt worden. Wir erwähnen hier zunächst der Veränderung des Johannisgrabens, die, wenn auch noch nicht ganz nach dem Wunsche der Deputation ausgeführt, doch immer unsern vorzüglichen Dank verdient, die Vollendung der Gebäude an der Seite des sonstigen Pauritzer Thores, das Abtragen des alten Gemäuers vor dem Schmöllnischen Thore und des Hospitals zu St. Jacob. Die Deputation konnte es sich nicht versagen, dem hiesigen Stadtrathe für so mannichfache Verbesserungen und Verschönerungen ihren Dank auszusprechen, und zugleich um gefällige Mittheilung zu bitten, wenn über die hierdurch zum Theil gewonnenen freien Plätze verfügt werden würde. Wir gedachten ferner in jenem Jahresberichte, daß der Wunsch, mehrere baufällige und wegen ihrer Nähe an bewohnten Gebäuden feuergefährliche Scheunen verlegt zu sehen, vereitelt worden sey; die Deputation hielt es jedoch für angemessen, sich in dieser Hinsicht schriftlich an die herzogliche Polizeicommission zu wenden und den Wunsch wegen Verlegung dieser Gebäude oder doch wenigstens wegen möglichst feuerfesten Aufbauens derselben nochmals ehrerbietigst darzulegen, und hatte das Vergnügen, noch im Laufe dieses Jahres wenigstens die der Stadt zunächst liegenden zwei jener Scheunen abtragen zu sehen.

Durch unterrichtete Baugewerken auf Verbesserung des Bauwesens einzuwirken, entspricht nicht nur dem Zwecke unsers Vereins überhaupt, sondern ist vorzüglich Pflicht unserer Deputation; um so angenehmer mußte es uns seyn, eine Aufforderung zur Empfehlung eines tüchtigen Meisters für eine Stadt unseres Vaterlandes zu erhalten und einen solchen kundigen Mann empfehlen zu können.

*) Vergl. Monatsbl. v. J. Art. 9; u. Jahrg. 1825, Art. 40.

Wie seit ihrem Beginnen die Deputation bemüht gewesen war, die Bauordnungen verschiedener Staaten und Städte zu sammeln, um sie bei einstiger Entwerfung einer auch für uns so nöthigen Baupolizeiordnung zu benutzen, so waren unsere Bemühungen jetzt vorzüglich darauf gerichtet, einzelne Notizen über diesen Gegenstand aufzuzeichnen und hierbei zunächst das in's Auge zu fassen, was bei uns vornämlich zu berücksichtigen oder einer Abänderung zu bedürfen scheint. In dieser Hinsicht erschienen uns vorzüglich auch die Einschärfung mehrerer baupolizeilicher Verordnungen, die Nachrichten über den Zustand der Gewerbe, hauptsächlich der Baugewerken, so wie viele andere uns zum Theil aus dem Auslande zugegangenen Mittheilungen wichtig.

Ein nicht minder wichtiger Gegenstand waren die von Herrn Baurath Geinitz aufgestellten Fragen zur Kenntniß der hiesigen Brunnen und der nicht unbedeutenden Wasserleitungen, deren völlige Beantwortung wohl sehr wünschenswerth und wichtig, doch nur nach und nach durch sorgfältige Beobachtungen und Untersuchungen, welche einen längeren Zeitraum erheischen, möglich ist. Denn daß diese für das Wohl unserer Stadt so wichtigen Anstalten nicht nur mancher Verbesserungen bedürfen, sondern auch mancher Vereinfachung fähig sind, darauf haben wir schon in unserm vorjährigen Jahresberichte aufmerksam gemacht.

Wir glauben hier noch eines Unternehmens gedenken zu müssen, welches die Deputation, veranlaßt durch den bei der in diesem Vereinsjahre Statt gefundenen Ausstellung mit aufgestellten Plan der Stadt Altenburg, durch die Herausgabe eines solchen, indem der vorhandene mehrfacher Abänderungen bedarf, beabsichtigt, da ein solches Unternehmen wohl dem allgemeinen Wunsche entsprechen dürfte. Es erfordert jedoch dieser Gegenstand eine große Zahl von Vorarbeiten, weshalb die Deputation vorläufig einige Vereinsmitglieder mit diesen Arbeiten sowohl, als mit der spätern Bearbeitung des Planes selbst beauftragte.

Auf mehrfache Weise bethätigte sich auch die Verbindung der Deputation mit dem Auslande; Mittheilungen der verschiedensten Art erhielten wir von den Herren: Schuricht und Siegel in Dresden, Coudray in Weimar, von Wiebeking und Vorherr in München, und gaben zurück, was wir vermochten; eben so kamen auch andere wichtige Notizen zum Vortrag, wie über Wegebesserung und Pflasterbau, Wasserleitungen und Feuerspritzen, über die Rettungsleiter von Eisendraht, über Aufbewahrung des Getreides über und unter der Erde, von dem Bau der Schornsteine u. dgl.

Indem wir somit einen Umriß unserer Thätigkeit in dem verflossenen Vereinsjahre dargelegt haben, bleibt uns nur noch übrig, des zum Schluße unsers vorjährigen Jahresberichts gedachten Fonds für Landesverschönerung zu erwähnen, und zu bemerken, daß die Verwaltung desselben einem Mitgliede der Deputation speciell übertragen wurde. Noch ist aber dieser Fonds zu unbedeutend, als daß erfolgreich durch ihn gewirkt werden könnte. Möge auch er wachsen und gedeihen, und für die Folge eine Stütze werden, Bauwesen und Landesverschönerung, wenn auch nur mit geringen Mitteln, fördern zu helfen. Fr. Wagner.

31. Auszug eines Schreibens von zwei reisenden Schülern der Münchener Baugewerksschule an den Vorstand derselben.

Unsern Brief von Lindau aus werden Sie wohl erhalten haben. Am 1. May betraten wir die Schweiz, nahmen die große Brücke unweit St. Gallen auf, und kamen den 5ten in Luzern an. Außer einzelnen Constructionen sahen wir auf unserm Wege keine ländlichen Bauten, welche unsern Wünschen so ganz vollkommen entsprochen hätten. Wohl finden sich in Luzern's Umgegend manche sehr ordentlich ausgeführte Gebäude, deren Aufnahme wir aber deswegen unterließen, da wir in Luzern den Baugewerksschüler Schürmann, jetzt Meister daselbst, trafen, den wir aufforderten, die schönsten und zweckmäßigsten Gebäude richtig aufzunehmen, mit einer ausführlichen Beschreibung zu begleiten, und dann an Sie einzusenden, welches er uns auch versprach. — Zwischen Hofwyl und Luzern kamen wir eine halbe Stunde vor Burgdorf auf einen einzeln stehenden Hof: Grafenscheuren, der gewiß unter die vorzüglichern des Cantons Bern gezählt, und als Muster der Ordnung, die Forderungen der Lehre der Landesverschönerung befriedigend, aufgestellt werden dürfte. Wir nahmen denselben genau auf; der Eigenthümer war sehr gefällig und gastfrei; er ist nicht nach dem gemeinen Schlage der gewöhnlichen Oekonomen, klebend an alten Vorurtheilen; sondern wendet freudig jede Verbesserung bei seiner Wirthschaft an, von deren Nützlichkeit er durch eigene Prüfung und Erfahrung sich überzeugt hat. Zschokke's Schriften sind ihm nicht fremd, und als wir unsere Hefte der Monatsblätter zur Einsicht denselben mittheilten, äußerte er den Wunsch, dieselben selbst zu besitzen; gleichfalls wünschte er, wenn sein Gebäude einstens lithographirt würde, daß ihm ein Abdruck zugesendet werden möchte, die dadurch veranlaßten Kosten wolle er gerne bestreiten. Träfe man überall solche Männer, ähnlich an Gesinnung dem Jac. Bracher, bald würde das neue System der Landesverschönerung verbreitet, und jede der bisher obwaltenden Schwierigkeiten beseitigt seyn. Am 10. May besuchten wir den vormaligen Schüler der Münchener Baugewerksschule, Hrn. Osterwald zu Hofwyl, und entledigten uns Ihres verehrlichen Auftrages. Wir mußten bei ihm im Institute logiren, wo wir das aufgenommene Gebäude in's Reine gezeichnet haben. Vier Tage verweilten wir daselbst, in welcher Zeit wir auch die Beschreibung des erwähnten Gebäudes versertigten. Hrn. Osterwald können wir nie genug für dessen Gefälligkeiten, Güte und Gastfreundschaft rühmen, stets werden wir uns seiner dankbar erinnern, und halten es auch für unsere erste Pflicht, Ihnen vorzutragen, wie sehr er an uns Ihre Empfehlungen honorirt hat. Bei demselben ließen wir die Zeichnungen ꝛc. zurück, da er sie später mit seinen aufgenommenen Plänen, schon nach dem Format des Monatsblattes geordnet, einsenden wird. — Den 14. May kamen wir zu Bern an. Die Baumeister Osterrieth und Wyß nahmen uns sehr freundlich auf. Der Erstere hatte die Güte, uns zu erlauben, die Grundpläne und Aufrisse des bereits ein Stockwerk hoch neu aufgeführten Zuchthauses zu Bern auf dem Bureau bei diesem Gebäude abzeichnen zu dürfen. Eben so verschaffte er uns die Zeichnungen von den neuen Gefängnißgebäuden zu Lausanne und Genf. Auch diese copirten wir, und schickten die Berner Risse zur weitern Beförderung an Hrn. Osterwald, die andern aber behielten wir zurück, um an Ort und Stelle noch die Vergleichungen anzustellen, zu welchem Behufe uns Hr. Osterrieth auch ein Empfehlungsschreiben mittheilte. — Bei der Thierarzneischule dahier wurde vor einigen Jahren ein Pferdstallgebäude sehr zweckmäßig und symmetrisch aufgeführt. Dieses ist von uns aufgenommen, sogleich gehörig gezeichnet und mit den obigen Rissen, nebst der Zeichnung des von H. Osterrieth ausgeführten Pfarrhauses zu Rüschegg, an H. Osterwald geschickt worden, der es Ihnen zusenden wird *). — Gerne hätten wir uns das Vergnügen gemacht, Ihnen die lithographirten Blätter: den Grund-Plan und zwei Ansichten des neuen Stadtviertels von Mühlhausen zuzusenden, aber in keiner Kunst- oder Buchhandlung waren sie anzutreffen. Hr. Osterrieth hat dieselben unmittelbar aus Mühlhausen von einer Kunsthandlung bezogen. Sämmtliche Blätter sind sehr rein lithographirt. Die Herren Osterrieth und Wyß empfehlen sich Ihnen höflichst. Ersterer wünscht besonders, daß er und die hiesige Baucommission das Monatsblatt späterhin an jedem Schlusse des Jahrs immer bestimmt erhalten möchten.

Durch die vielen uns sehr willkommenen Geschäfte aufgehalten, können wir erst Morgen unsere Reise über Neuchatel nach Lausanne und Genf fortsetzen. Auf dieser Reise wollen wir uns bestreben, noch mehrere hübsche und zweckmäßig eingerichtete Gebäude, als Beitrag für das Monats-Blatt und als Vorlegblätter für Baugewerksschüler, aufzunehmen, dann später werden wir es uns angelegen seyn lassen, in Frankreich dergleichen Landgebäude aufzuzeichnen. Sie werden gewiß auch diesem Vorhaben, von dem wir nicht ohne das Möglichste geleistet zu haben, abgehen werden, Ihren Beifall schenken. — Indem wir Ihnen nochmals für alle die während des Besuchs der Baugewerksschule uns erzeigte Güte und Gewogenheit, so wie für die Addressen, welche zur Erweiterung unserer Einsichten von so großem Nutzen sind, innigst danken, wagen wir noch die gehorsamste Bitte, daß Sie uns einer hochverehrlichen Deputation für Bauwesen und Landesverschönerung gefälligst empfehlen möchten ꝛc. ꝛc. Bern, den 22. May 1827.

Joh. Fritz und Wilh. Stiefbold.

*) Sämmtliche, fleißig bearbeitete Zeichnungen und Beschreibungen sind mit einem Briefe vom Architekt Osterwald wohlbehalten dahier angekommen, worin derselbe zugleich meldete, daß er am 5ten d. M. mit einigen Zöglingen des von Fellenbergischen Instituts auf zwei Monate nach Italien reisen werde, (Glück auf!) dann daß die beiden Verfasser von der französischen Schweiz zurück nach Mühlhausen gegangen und dort in Arbeit getreten wären. — Zu gleicher Zeit erhielt auch der Unterzeichnete die Risse von der neuen Anlage zu Mühlhausen; aber so nett diese lithographirt sind, so ist es doch zu bedauern, daß hierbei nicht das Geringste von der beglückenden Lehre der Landesverschönerung und des Sonnenbaues benutzt — und bloß dem alten Schlendrian gehuldigt worden ist. Möchte ein besserer Plan zum Grunde gelegt und durch diese Anlage zugleich der Typus zu einem vernünftigern Stadtbau-System nicht nur für Frankreich, sondern für alle civilisirte Staaten gegeben werden. V.

Siebenter Jahrgang. Nr. 9. München, September 1827.

Monatsblatt
für
Bauwesen und Landesverschönerung.

Herausgegeben von einer gemeinschaftlichen Deputation der Vereine für Landwirthschaft und Polytechnik in Bayern.

Popper's Entwurf zu einer Bau-Sparcasse für einen Staat von anderthalb bis zwei Millionen Einwohnern.

Berichte und Aufsätze.

32. Popper's Entwurf zu einer Bau-Spar-Casse für einen Staat von anderthalb bis zwei Millionen Einwohnern*).

Mit drei Berechnungen.

Um den bereits in's Leben gerufenen Gegenstand der Landesverschönerung fester zu begründen und um hierdurch das Wohl eines Staates von anderthalb bis zwei Millionen Einwohnern zu vermehren, dürfte die Errichtung einer Bau-Sparcasse, auf die Dauer von zwanzig Jahren, wohl am sichersten zum Ziele führen. Zu diesem Behufe wären 100,000 auf Namen lautende Einlegbüchelchen, jedes zu 120 Gulden rhn., unter der Benennung „Prämienscheine der Bau-Spar-Casse," in fortlaufenden Numern, auszugeben. Dieser Betrag soll, zur Erleichterung der weniger bemittelten

*) Vergl. Monatsblatt v. J. Nr. 6, 7 und 9; dann H. v. Nagel's Beitrag zur Beförderung der Landes-Verschönerung, Seite 110 bis 117 incl. — Hr. Lazarus Popper aus Frankfurt a. M. hat diesen Gegenstand bereits für mehrere Reiche (Rußland, Oesterreich, Frankreich, Preußen, Bayern, Württemberg ꝛc.) in mannichfachen Abwandlungen und mit gehöriger Hinsicht auf die verschiedenen Local-Verhältnisse, bearbeitet, und kann zu diesem Endzweck aus voller Ueberzeugung allen Staaten empfohlen werden, welchen das Wohl ihrer Bürger wahrhaft am Herzen liegt. Auch hat er zugleich berücksichtiget, daß nicht, wie bei diesem Entwurf, erst zu Ende des zwanzigsten Jahres große Prämien an baarem Gelde vertheilt werden, sondern dieses alle Jahre, die ganze Unternehmungszeit hindurch, geschieht; eben so ist auf Belohnung vorzüglicher und fleißiger Bauleute durch kleine Prämien gedacht worden. In einem Schreiben an den Unterzeichneten hat sich der wackere Erfinder so ausgedrückt: „Ein so wohlthätiges Institut gibt es noch nicht. Pflichten der Redlichkeit, der Thätigkeit, der Menschen-Liebe, der Mäßigung und der Gewissenhaftigkeit werden unter jedem Stande dadurch erweckt und auf die angenehmste Weise ausgeübt werden. Jeder wird einsehen, daß er nicht nur für sich und seine Nachkommen, sondern auch für das allgemeine Wohl nichts Besseres thun kann, als zur Errichtung einer Anstalt beizutragen, wodurch zugleich das verderbliche Wesen der vielen Zahlen- und Classen-Lotterien (in welchen nur Wohlhabenden, aber nicht Unvermögenden, zu spielen erlaubt seyn sollte) verbannt, und für die Enthaltsamkeit einer jeden unnöthigen Ausgabe gehörig gesorgt wird. Aber werden die Menschen nicht zu spät einsehen, welches vortreffliche Surrogat der erwähnten, sehr wohl entbehrlichen Lotterien ich in ihre Hände gegeben habe? Und werden sie meine guten Absichten und mein aufrichtiges Bestreben denn noch bei meinem Leben dankbar erkennen? — Guter Wille der Regierungen kann Gutes verbreiten. Die Menschen sind nicht so zurück, als daß sie einer deutlichen Belehrung über eine bessere Verwendung ihres Erwerbs kein Gehör geben sollten. Was der Staat allenfalls, mittels meines wohlmeynenden Vorschlags, durch wahrscheinliche Abnahme der Theilnehmer erwähnter Lotterien an Gefällen derselben verlieren sollte, könnte wohl vielfach ersetzt werden. Die Spiel- und Gewinnsucht verdirbt den Character der Menschen, erzeugt Trägheit, Nachläßigkeit, Leichtsinn, Ausschweifung und endlich Armuth; also auch Unmöglichkeit der Erfüllung einer jeden billigen Staatsauflage. Durch mein Project aber erhalten die Menschen mehr Einsicht; Geist und Moralität werden belebt, Bürgerpflichten erkannt und mit Willen beobachtet: Arbeitsamkeit, Muth und Fleiß erhöht und sofort Alles erfüllt, was Gehorsam, Liebe und Achtung erheischen ꝛc."

Möchten des Verfassers Worte nicht im leeren Raume verhallen, sondern zu den Herzen edler, vielvermögender Männer dringen; und möchte durch vielfache Einführung der vorgeschlagenen Anstalt die große Volkssache der Landesverschönerung und des Sonnenbaues allenthalben gehörig in's Leben treten! Durch diese Bau-Sparcassen läßt sich die so nöthige, bereits vorbereitete Baureformation — die ächte Bauhütte — die Einführung eines bessern bürgerlichen Bauwesens, und hierdurch zugleich ein glücklicheres Bürgerthum erzielen, so wie der Menschheit Wohl vermehren, welches Letztere jeder Wissenschaft und Kunst höchster Zweck seyn sollte, und was die Hauptbestimmung der Landesverschönerungskunst ist. In Bayern, bekanntlich nach der Größe und Fruchtbarkeit seiner Grund-Fläche gegen andere Staaten Deutschlands kaum zur Hälfte bewohnt, dürfte die erste Bau-Sparcasse einzuführen seyn, um einzelne Höfe, dann neue Städte und Flecken, hauptsächlich solche Orte zur Sonne zu errichten, wovon Göthe sagt: „Heil dem Bürger des kleinen Städtchens, welcher ländlich Gewerb mit Bürgergewerb paart!" Z.

Lit. B.

Berechnung

der jährlich eingehenden Capital- und Zinsenbeträge à fünf Procent und deren planmäßige Verwendung. Da die Prämien der ersten zehn Verloosungen jedesmal 300000 fl. ausmachen, so ist diese Summe hier schon im Voraus von den in den ersten zehn Jahren jährlich eingehenden Capitalbeträgen abgezogen, und dieselben sind daher immer, statt mit 1,200000 fl. nur mit 900000 fl. aufgestellt.

	fl.
Im 1. Jahr gehet ein an Capital:	900000
Zinsen.	45000
Im 2. Jahr:	900000
	1,845000
" "	92250
" 5. " "	900000
	2,837250
" "	141862
" 4. " "	900000
	3,879112
" "	193955
" 5. " "	900000
	4,973067
" "	248053
" 6. " "	900000
	6,121720
" "	306086
" 7. " "	900000
	7,327806
" "	366390
" 8. " "	900000
	8,594196
" "	429709
" 9. " "	900000
	9,923905
" "	496195
" 10. " "	900000
	11,320100
" "	566005
Cassebestand vor der 11. Verloosung.	11,886105
Ab für die Prämien derselben.	837500
	11,048605
Zinsen.	552430
	11,601035

	fl.
Transp. der Casse vor der 12. Verloosung.	11,601035
Ab für die Prämien derselben.	930000
	10,071035
Zinsen.	533551
	11,204586
ab für die der 13.	995000
	10,209586
" "	510479
	10,720005
ab für die der 14.	1,095000
	9,625005
" "	481253
	10,106318
ab für die der 15.	1,162500
	8,943818
" "	447190
	9,391008
ab für die der 16.	1,270000
	8,121008
" "	406050
	8,527058
ab für die der 17.	1,340000
	7,187058
" "	359352
	7,546410
ab für die der 18.	1,455000
	6,091410
" "	304570
	6,395980
ab für die der 19.	1,527500
	4,868480
" "	243424
Bedarf zur 20. Verl.	5,111904

Bemerkung. Guldenbrüche sind nicht mit berechnet.

Lit. C.

Berechnung der halbjährig eingehenden Capital- und Zinsenbeträge à fünf Procent, und deren planmäßige Verwendung. Da zu den ersten zehn Verloosungen jedes Jahr 300000 fl. zu verwenden sind, so ist diese, im dritten Vierteljahr eines jeden Jahrs der ersten zehn Jahre eingehende Summe, hier eben so wie bei der jährlichen Zinsberechnung nicht aufgebracht, und sind also auch hier gar keine Zinsen davon berechnet. Diese 300000 fl. bleiben demnach immer zur Verfügung.

	fl.
Im 1. halben Jahr geht ein an Capital.	600000
½ Jahr Zinsen.	15000
	915000
" "	22875
" 3. "	600000
	1537875
" "	38446
" 4. "	300000
	1876321
" "	46908
" 5. "	600000
	2523229
" "	63080
" 6. "	300000
	2886309
" "	72157
" 7. "	600000
	3558466
" "	88961
" 8. "	300000
	3947427
" "	98685
" 9. "	600000
	4646112
" "	116152
" 10. "	300000
	5062264
" "	125550
" 11. "	600000
	5788820
" "	144720
" 12. "	300000
	6233540
" "	155838
" 13. "	600000
	6989378
" "	174734
" 14. "	300000
	7464112

	fl.
Transp.	7464112
½ J. Zinse	186602
15. halb J. an Capital.	600000
	8250714
Zinsen.	206267
" 16. "	300000
	8756981
" "	218924
" 17. "	600000
	9575905
" "	239397
" 18. "	300000
	10115302
" "	252882
" 19. "	600000
	10968184
" "	274204
" 20. "	300000
	11542388
" "	288559
	11830947
" "	295773
Bestand vor der 11. Verloosung	12126720
Ab für die Prämien derselben.	837500
	11289220
Zinsen.	282230
	11571450
" "	289286
	11860736
ab f. d. 12.	950000
	10930736
" "	273268
	11204004
" "	280100
	11484104
ab f. d. 13.	995000
	10489104
" "	262227
	10751331
" "	268783
	11020114

	fl.
Transp.	11020114
ab für die 14. Verl.	1095000
	9925114
Zinsen.	248127
	10173241
" "	254331
	10427572
ab f. d. 15.	1162500
	9265072
" "	231626
	9496698
" "	237417
	9734115
ab f. d. 16.	1270000
	8464115
" "	211602
	8675717
" "	216892
	8892609
ab f. d. 17.	1340000
	7552609
" "	188815
	7741424
" "	193535
	7934959
ab f. d. 18.	1455000
	6479959
" "	161998
	6641957
" "	166048
	6808005
ab f. d. 19.	1527500
	5280505
" "	132012
	5412517
" "	135313
	5547830
ab f. d. 20.	5111900
Rest.	435930

Bemerkung. Guldenbrüche sind nicht mit berechnet.

Siebenter Jahrgang. Nr. 10. München, October 1827.

Monatsblatt
für
Bauwesen und Landesverschönerung.

Herausgegeben von einer gemeinschaftlichen Deputation der Vereine für Landwirthschaft und Polytechnik in Bayern.

Auszug der bayerischen allgemeinen Feuerordnung. — Instruction für die Baucommission der Residenzstadt München. — Bauordnung für die Städte, Märkte und Dörfer in Bayern. — Erhaltung alterthümlicher Bau- und Kunstgegenstände in Bayern. — Fonds zur Beförderung des Häuserbaues zu Warschau. — Herstellung von Trottoirs in Berlin. — Nützlicher Wink für Bauende. — Correspondenz und Miscellen. (Großbritannien. Preußen.)

Berichte und Aufsätze.

33. Auszug der bayerischen allgemeinen Feuerordnung.

§. 1. Bei Erbauung ganz neuer Häuser in Städten und Märkten hat die Ortsobrigkeit nicht zu gestatten, daß selbe gar zu eng zusammengesetzt werden mögen, vielmehr ist dazwischen auf den Gassen so viel Raum offen zu lassen, damit man in gehöriger Straßenweite bei entstehendem Feuer mit den nothwendigen Hülfs- und Rettungsmitteln leicht zukommen könne.

§. 2. In den Dörfern sollen die neu zu erbauenden Häuser nicht gleich neben einander, sondern mit Belassung eines Zwischenraums von wenigstens 30 Fuß *), (Falls es der Raum gestattet, oder keine sonderbaren Umstände, zumal bei Brandstätten, obwalten) immer in einer Entfernung gebaut werden, damit sich die entstehenden Feuersbrünste von einem Hause auf das andere nicht so leicht verbreiten können, und die Löschung erleichtert werden möge.

§. 3. Alle Baumeister von Maurern und Zimmerleuten müssen künftig bei ihrer Ortsobrigkeit ordentlich verpflichtet, und mit aller Schärfe dahin angewiesen werden, daß sie bei Vermeidung schwerster Geld-, auch sogar nach Verhältniß der Umstände empfindlicher Leibs- und Schandstrafen, dann Verlust ihres Meisterrechts sich niemal unterfangen sollen, feuergefährliche Gebäude selbst aufführen zu lassen, vielmehr den Befund aller feuergefährlichen Gebäude sogleich anzuzeigen sich verbindlich machen wollen. In Städten und Märkten aber sind sie schuldig, neben den Hauseigenthümern der Polizeiobrigkeit vorläufig einen getreuen Grundriß und Entwurf des vorhabenden neuen Gebäudes vorzulegen, und desselben Genehmigung mit Zuziehung der Adjacenten, und unpartheiischen Werkleute, so wie es die Vorbeugung aller Feuersgefahren betrifft, zu erwarten.

§. 4. Niemand soll sich ferner unterstehen, auf dem Lande, noch weit weniger aber in den Städten und Märkten, Häuser durchaus von Holz aufzubauen; die Obrigkeiten haben hierüber keine Ausflüchte oder Vorwendung zu gedulden, vielmehr die Uebertreter dieser schon in vorigen General-Mandaten gegründeten Verordnung exemplarisch zu bestrafen, und den führenden Hausbau, wenn nicht wenigstens der untere Stock des Hauses, oder ein Theil davon von Grund heraus so, daß man eine stärkere Mauer höher darauf setzen kann, durchaus mit Steinen aufgeführt ist, nach vorher fruchtlos geschehenem Amtsverbot sogleich wieder einreissen zu lassen.

§. 5. Die Häuser, Städel, Schupfen und Stallungen sollen aller Orten, besonders in Städten und Märkten in Zukunft nicht mehr mit Holz, Schindeln, Bretern, oder andern feuerfangenden Materialien gedeckt, sondern durchaus mit gebrannten Ziegelplatten eingedachet werden; zu dem Ende haben die Polizeiobrigkeiten Sorge zu tragen, damit den Bürgern die benöthigten wohl haltbaren ausgebrannten Ziegeltaschen in der Nähe, und bei den immer in genugsamer Anzahl an verschiedenen Orten, besonders in Städten und Märkten, fleißig zu unterhalten kommenden dermal berechtigten, oder künftig, besonders an Orten, wo mit Torf, oder Steinkohlen Ziegel gebrannt werden können, mit

*) Dieses Maß dürfte auch als geringste Straßenweite, und als Entfernung der isolirt zu stellenden oder pavillonartigen Gebäude in den Vorstädten anzunehmen seyn. Bei den künftigen Sonnenstädten und Sonnendörfern wird die Entfernung der Gebäude allein durch die Sonne bestimmt. V.

vorläufig gnädigster Bewilligung weiter aufkommenden Ziegelstädeln in wohlfeilem Preise unaufhaltlich abgefolgt werden können. An den mit Ziegeltaschen oder Steinplatten versehenen Dächern sind auch sogar die sogenannten Vorschüsse von hölzernen Schindeln nächst der Dachrinne nicht zu gedulden, weil die Erfahrung, leider! bewiesen hat, daß bei entstandenen Feuers-Brünsten eben diese Schindelvorschüsse das Feuer von einem Hause in das andere, unerachtet der vorhandenen Feuermauern, befördert und schnell mitgetheilt haben.

§. 6. Den Zimmermeistern ist einzurathen, alles Holz, so sie zu Dachstühlen, Balken und anderem Bauwerke brauchen, zuvor mit Wasser, in welchem Alaun aufgelöst worden, zu überstreichen, damit selbes nicht so leicht Feuer fangen könne. Die Polizeiobrigkeiten haben aus eben der Ursache Sorge zu tragen, damit auch die hölzernen Dachrinnen nach und nach in blecherne oder kupferne zu besserer Haltbarkeit mit Oel-Farbe angestrichenen Rinnen umgewandelt werden möchten, da hierdurch auch vieles Bauholz erspart wird.

§. 7. Bei dem Einziehen der Balken von einem Haus in des Nachbars Mauer ist nicht zu gestatten, daß sich die Balken zweier Häuser aneinander berühren können. Sie müssen durch eine Mauer wenigstens von einem halben Schuh in der Dicke abgesondert seyn, damit sich das Feuer nicht so leicht weiter fort erstrecken möge.

§. 8. Die Baumeister sollen angewiesen werden, jedes Stockwerk in den neuen Häusern feuerfest zu bauen, und so viel möglich mit Gewölben, wo aber diese zu kostbar sind, wenigstens mittels hinreichend eingelegtem Urbau dergestalt von einander zu unterscheiden, damit sich das Feuer nicht so leicht von einem Stockwerk in das andere, besonders, wenn das Haus von oben zu brennen anfängt, mittheilen kann*). Auch sind, so viel möglich, steinerne, unterher mit Ziegeln ordentlich gemauerte, und bloß mit Bretern überlegte Stiegen, und für Behältnisse des Brennholzes, und anderer feuerfangenden Materialien, in den Häusern versicherte Gewölbe herzustellen.

§. 9. Jedes Haus soll nach Thunlichkeit mit einem Feuermantel versehen, und durch derlei Feuermauer von dem nächst anstoßenden Gebäude abgeschnitten seyn.

§. 10. Weder in Städten noch in Märkten, oder auf den Dörfern sind Rauchfänge von Holz oder Bretern künftig zu gestatten, sondern dieselben nach und nach abzureissen. — Alle Camine ohne Ausnahme müssen wohl feuerfest, und dick von Ziegelsteinen gemauert, und im Viereck auf jeder Seite 20 bis 24 Zolle weit seyn, damit man selbe füglich und leicht ausschliefen und abkehren kann. Daher auch die Röhren und Camine von Eisenblech, die öfters von eisernen oder andern Oefen in die Hauptcamine durch die Mauern eingeleitet werden wollen, so viel möglich, gänzlich abzuthun sind, oder wenigstens die vorsichtige Bestellung zu machen ist, daß selbe alle acht Tage mit einem besonders hergerichteten Auswischer und Rußkratzer sehr fleißig und behutsam von dem in selben gesammelten Ruß und anklebenden sehr gefährlichen Pech genauest ausgeputzt, und dergestalt sorgfältigst gereinigt werden mögen, damit sich selbe nicht entzünden, und das Feuer dem anstoßenden Hauptcamin mittheilen können, wie denn auch in Städten und Märkten die eisernen Röhren auf die Gasse hinaus zur Sicherheit und Reinlichkeit der Häuser und der öffentlichen Passage künftig mit aller Strenge abgestellt werden sollen.

§. 11. Jeder Rauchfang soll wenigstens 2 bis 3 Schuhe hoch über das Hausdach hinaus aufgeführt, und wo möglich am obersten Ende mit einem Vorschieber von starkem Eisenblech versehen seyn, damit man selben, wenn der Rauchfang brennend wird, zuschieben, sohin das Feuer schnell dämpfen kann.

§. 12. Niemal ist zu gestatten, hölzerne Balken, Stangen, Breter oder derlei Holzwerk, unter was immer für einem Vorwande, in die Camine einzumauern, oder mit derlei feuerfangenden Materialien durch selbe einen Durchzug zu führen. Vielmehr sollen die dermal vorhandenen Hölzer, besonders bei den liegenden Caminen sogleich herausgerissen, abgeändert, die Balken abgeschnitten, und die Löcher darum nicht bloß mit Lehm- oder Kalkmörtel verstrichen, sondern mit einem liegenden Ziegelstein vermauert, auch auf die künftige Uebertretung dieses Verbots empfindliche Bestrafung geschlagen werden.

§. 13. Besonders behutsam sind die Camine der Schmiede, Schlosser, Bäcker, Bierbrauer und der übrigen im Feuer arbeitenden Handwerker anzulegen, von liegenden Ziegelsteinen in genugsamer Dicke und Festig-

*) Vergl. Monatsblatt Jahrg. 1824, Art. 24.

keit aufzuführen, und solchergestalt beständig zu unterhalten. Zu dem Ende bei Legung derlei neuer Camine die Ortsobrigkeit den Bauleuten ernstlich und pflichtmäßig nachzusehen hat.

§. 14. Niemanden ist erlaubt, Feuerstätte, Oefen, Camine, Braupfannen, Malzdörren, Windöfen, Waschkessel und dergleichen an ganz hölzerne, oder auch an Riegel- oder überworfene Holzwände anzusetzen, nur an feuerfesten Steinmauern sollen derlei Gebäude geduldet und die Malzdörren mit guten Steingewölben versehen werden.

§. 15. Die hölzernen Malzdörren müssen nach und nach in den Brauhäusern gänzlich abgeschafft, und die neu zu errichten nöthigen künftig (besonders bei hinreichendem Vermögen) von Kupfer oder Eisen hergestellt werden, außer dem die brauenden Stände bei ausbrechenden Feuersbrünsten sich niemal eines ärarialischen Nachlasses zu getrösten haben.

§. 16. Sowohl die eisernen als alle andern Oefen, die auf eisernen oder hölzernen Füßen stehen, sollen wohl bedutsam auf dem Rost aufgestellt, und unten mit Eisenblech und darauf gemauertem Heerde hinlänglich vor allen Gefahr gesichert, niemal aber auf einem hölzernen Bretterboden, sondern jedesmal auf Steinpflaster, Kupfer oder Eisenblech aufgesetzt werden, welche sorgfältige Verwahrung des Fußbodens mit Blech oder Steinpflaster auch bei allen Ofenthürlein, besonders jenen, die inwendig in den Zimmern angebracht sind, zu beobachten, worauf hauptsächlich die Maurer und Hafner bei Setzung der Oefen Obsorge zu tragen haben, und bei der Obrigkeit Anzeige zu machen schuldig sind. Hölzerne Ofenfäße aber sollen künftig gar nicht mehr errichtet werden.

§. 17. Hölzerne innere Ofenthürlein oder Vorschieber sollen gar Niemanden gestattet, sondern bei Vermeidung schwerster Strafe durchaus eiserne Ofenthürlein beigeschafft und beständig unterhalten, besonders diese Vorsicht bei allen Backöfen und Brauhauspfannen im ganzen Lande gebraucht werden. Sofern aber die äußern hölzernen Ofenthürlein beim Eingange zum Camine gar zu nahe an den Einschüren anstehen, sind selbe inwendig ebenfalls mit Eisenblech zu füttern.

§. 18. Niemanden (besonders auf den Dörfern) ist ferner erlaubt, Flachs und Hanf in seinem eigenen Hause, in den Oefen und Stuben zu dören, zu brechen, zu bläuen und zu schwingen, und wer sich dabei eines Span- oder Kienlichtes bedient, ist empfindlich zu bestrafen. Damit aber die so vielfältigen, als äußerst schädlichen Feuersbrünste, welche bei eben diesen Flachs-Dörren und Brechen meistens auf dem Lande ausgebrochen sind, und oftmals, leider! ganze Dörfer in Asche gelegt haben, künftig untreiben mögen, so ist bei jeder Ortschaft auf Kosten der ganzen Gemeinde nach Maßgabe der bayerischen Land- und Polizeiordnung 3. Buch, 12. Titel, 2. Artikel, eine allgemeine, brauchbare, und nur als gemauerte Flachsdörre und Brechstube auf einem Gemeindegrunde außerhalb des Dorfs, wenigstens 100 Schritte weit von den übrigen Häusern entfernt zu erbauen, wozu jeder Mitgemeiner seinen Schlüssel haben muß, und in welcher abwechslungsweise jedesmal zwei bis drei Mitgemeiner mit einander ihren Flachs und Hanf verspeeren, dören und brechen können, wenn anders der Flachs oder Hanf bei der Sonnenhitze in der Luft nicht hinreichend gedörrt, sofort, wie schon mit gutem Erfolg öfters probirt worden ist, anstatt des Brechens an der Sonne gedroschen werden kann, welch leichtere Art zu dörren und zu brechen von den Ortsobrigkeiten Jedermann wohl deutlich anzurathen, und, wenn diese nicht angenommen werden sollte, wenigstens auf baldigste Errichtung obiger Gemeindedörrhäuser und Abstellung der einzelnen Hausdörren ernstlichst zu trachten ist. Auch das Flachsbrechln soll beim Licht und zur Nachtszeit gar nicht mehr, oder wenigstens anders nicht, als bei einer wohlverwahrten Laterne mit einer Oellampe gestattet werden.

§. 19. Die Scheuern, Schupfen und Städel, worin Getreid, Holz, Heu, Streoh, Rothgeberrinden, Bier-Fässer, Pech und dergleichen feuerfangende Sachen aufbehalten werden, sind so viel möglich nach und nach aus den Städten und Märkten zu verbannen, und vor die Stadtthore auf einen abgesonderten wohlverwahrten Platz hinaus zu setzen, besonders aber sollen die Brauer, Bier-, Wein- und Methschenken, dann Brauntweinbrenner ihre leeren Fässer niemal auf den Böden oder Kästen unterm Dach oder in Städeln bei den Häusern aufzubehalten sich unterstehen, sondern selbe außerhalb der Stadt oder dem Markt in besonderen Gebäuden unterzubringen, oder wenigstens in Kellern zu verwahren trachten.

§. 20. Zu menschenmöglicher Abwendung des Unglücks, welches Blitzstrahlen öfters verursachen, sind nach und nach wenigstens auf den Hauptgebäuden, Kirchen, Schlössern, Rathhäusern und dergleichen Orten, von geschickten und in Sachen genugsam erfahrenen Leuten Blitzableiter aufzustellen, und ist der unfehlbare große Nutzen von den Ortsbeamten und Pfarrern dem Volke begreiflich zu machen. (Jahr 1791.)

---

34. Instruction für die Baucommission der Residenzstadt München.

§. 1. Die unterm 14. December 1804 gnädigst angeordnete Baucommission soll für alles, was die Schönheit, Sicherheit und Bequemlichkeit der in München anzuführenden Gebäude betrifft, zweckmäßige Sorge tragen.

§. 2. Dieser Baucommission sind alle Maurer- und Zimmermeister von München, selbe mögen zum Hofe oder zur Stadt gehören, dahin einzuverleiben, daß keiner derselben einen Neubau oder eine wesentliche Reparation in einem Gebäude von München unternehme, ohne der Baucommission die vorläufige Anzeige davon gemacht und daselbst die gebührende Erlaubniß erhalten zu haben. Die Hafner- und Camin-

Fegermeister haben sich bei der Baucommission zu stellen, und dort ihre nähere Instruction zu erholen.

§. 3. Jeder, der einen Bau oder eine wesentliche Reparation in seinem Hause unternimmt, darf nicht eher damit anfangen, bevor er sich bei der Baucommission mit Vorlegung des Plans dessen, was er zu bauen gedenkt, gemeldet haben wird, welcher Plan von ihm, dann seinem Maurer- und Zimmermeister zu unterschreiben ist.

§. 4. Dieser Plan muß folgende Eigenschaften haben, und zweifach verfaßt seyn: Er muß Grundriß, Durchschnitt und Façade, und die nach den vier Seiten anstoßenden Nachbarn an jeder Seite überhaupt bemerkt enthalten. In dem Plane muß die Höhe, Länge und Dicke der Mauern nebst der Stärke der Träme (Balken) und Sparren genau bemerkt seyn. Was auf dem Plane von den Plätzen und Gebäuden der anstoßenden Nachbarn enthalten ist, muß von den Nachbarn selbst, so wie von ihren Maurer- und Zimmer-Meistern unterschrieben seyn.

§. 5. Dieser Plan wird nach den unten aufgestellt werdenden Standpuncten geprüft, nöthigen Falls durch Localaugenschein untersucht, und was befehlsweise daran abzuändern ist, durch aufgelegtes Papier bemerkt. Alles dieses geschieht unentgeltlich.

§. 6. Ist Rücksicht zu nehmen, ob die Nachbarn gegen den Bau keine gegründete Beschwerde eingelegt haben. Diese Beschwerden sind, in so ferne es möglich ist, gegenseitig zu heben, wo es aber nicht möglich ist, und wo selbe auf Besitzthum, Servituten und Eigenthumsstreitigkeiten Einfluß haben, dem Bau- und Kundschaftamte zur Entscheidung zu übergeben, durante lite aber der Bau nicht zu bewilligen.

§. 7. Erst, wenn alles dieses erschöpft ist, ist der Bau zu bewilligen, ein Plan als Muster dem Bau-Unternehmer von der Commission unterschrieben, zur Richtschnur zuzustellen, das Duplicat aber in der Registratur aufzubewahren.

§. 8. In der Folge ist durch ein Mitglied der Commission nachzusehen. Hat der Bauunternehmer etwas geändert, was von der Commission nur rathweise gesagt war, so hat sich diese nicht weiter damit zu befassen. Hat er aber etwas geändert, was befehlsweise gesagt war, so hat die Commission das Fehlerhafte ohne weiters einreissen zu lassen, ohne zu untersuchen, ob der Bauunternehmer oder dessen Werkleute an dem Fehler Schuld tragen.

§. 9. Die Standpuncte, aus welchen die Comission jeden Bauplan zu untersuchen hat, sind, die äußern Schönheiten, die Dauerhaftigkeit, dann die Bequemlichkeit der Gebäude.

§. 10. In Rücksicht der äußern Schönheit wird die Baucommission nachfolgende Gesichtspuncte beobachten: a) Sorge, daß die Gebäude in der bestimmten Linie bleiben; b) Sorge, daß die allgemein angenommenen Regeln der Baukunde nicht verletzt werden; c) bei der Auswahl der Façaden und anderer Verzierungen soll der herrschende Geschmack den Ausschlag geben, sohin kein zu gröber Verstoß gegen selben zugelassen werden; d) die an den Gebäuden angebracht werdenden Malereien und Inscriptionen sind in Rücksicht der Idee selbst, dann der Aesthetik und Orthographie zu prüfen; dieses gilt auch, wenn kein neuer Bau vorgenommen, sondern nur die Façade abgeändert wird.

§. 11. In Rücksicht der Dauerhaftigkeit der Gebäude werden nachfolgende Gesichtspuncte aufgestellt: a) Prüfung des Baumaterials nach Inhalt der Landes-Verordnung in der Generaliensammlung von 1771, Seite 441, 442, und Fortsetzung der Sammlung, Seite 812, 813, 814, 815 und 974; und soll zur Erzielung guter Baumaterialien, zumal bei der neuen zur Errichtung der Ziegeleien allgemein ertheilten Bewilligung, und also nun eintretenden Concurrenz kein bestimmter Preis festgesetzt, hingegen was schlecht ist, confiscirt werden; sohin b) Prüfung der Backsteine nach ihrer Größe, und ob sie gut gebrannt sind, dann Prüfung des Mörtels, ob dessen Bestandtheile in erforderlicher Quantität und Qualität vereinigt werden; c) Prüfung der Bauhölzer in Rücksicht ihrer Größe und Güte; d) Prüfung der Proportion der Mauern, ob die Lasten verhältnißmäßig ausgetheilt sind, ob Tragpfeiler, Bogen, Mittelmauern und Trämenwerke (Gebälke) im gehörigen Verhältnisse stehen, ob nicht neue Stockwerke auf alte gebrechliche Mauern gesetzt, und ob nicht zu ungeeigneter Zeit Bauten geführt werden; e) Prüfung, ob alle Gefährlichkeiten des Feuers vermieden werden, sohin Sorge für feste Camine, Aufführung derselben mit liegenden Guggeiseln, wenigstens 10 Zoll weit Entfernung aller entzündbaren Materien von selben, Entfernung der Träme und Wechseln wenigstens auf 3 Zoll, zolldicke Lehmüberstreichung, der nur im äußersten Falle anzubringenden hölzernen Rasten, doppelte Legung des Pflasters an den Ofen-Häuschen, Abstellung der Krächsen oder Rauchröhren, die man nicht öffnen kann, Anordnung der Feuer-Beschauer, um die Fehler, die sie finden, bei der Bau-Commission anzuzeigen, Verbreitung der Blitzableiter; f) Prüfung, ob dem Eindringen fremden Wassers und fremder Schwindgruben vorgebeugt werde; g) strenges Verbot an Hausbesitzer und Miethleute, sich ohne Vorwissen der Baucommission und Zuziehung sachverständiger Meister, der sogenannten Hausmaurer und Haus-Zimmerleute zu Camin-, Schwind- und Dunggruben-Abänderungen, Mauerwechselungen und Versetzungen, Holzausschneidungen, Caminanzapfungen und dergleichen nicht zu bedienen. — Auf jedem Uebertretungsfalle dieser Art ist eine nachdrückliche Bestrafung zum Besten der Feuerassecuranz zu verfügen. Die Maurer- und Zimmergesellen, die sich dazu gebrauchen lassen, sollen mit Personalarrest nach Verhältniß der Umstände behandelt werden; h) Obsorge, daß keine zu schweren Lasten auf Speicher &c. gelegt oder aufgeschüttet werden.

§. 12. In Rücksicht der Bequemlichkeit der Gebäude hat die Commission rathweise Sorge zu tragen: a) Daß die erforderliche Lichte in allen Theilen des Hauses, vorzüglich in den Zimmern und Stiegen, gewonnen werde; b) daß die innere Eintheilung der Gemächer eines jeden

Stockwerks der Benützung, den Geschäften und der Gesundheit angemessen sey; c) daß die Stiegen nicht zu gähe und zu enge, die Küchen nicht rauchend, die Abtritte nicht übelriechend werden u. s. f.

§. 13. Während die Baucommission die laufenden Baugeschäfte auf diese Art besorgt, wird sich selbe eine legale Copie des jüngst vermessenen Plans von München, dann des Burgfriedens verschaffen, durch Berathung mit sachkundigen Männern aus diesem Plane Baulinien für die Zukunft entwerfen, diese zur Genehmigung einsenden, und dadurch für die Zukunft einen als Gesetz obliegenden pragmatischen Baulinienplan für hiesige Stadt aufstellen, wonach bei Wiederaufbauung der eingerissen werdenden, und bei Herstellung ganz neuer Häuser sich gehalten werden muß.

---

35. Bauordnung für die Städte, Märkte und Dörfer in Bayern.

Bei der allenthalben zunehmenden Baulust, einer für die Kultur und Bevölkerung des Landes so wichtigen Erscheinung ist es dringendes Bedürfniß geworden, zu Beförderung der Baulichkeiten sowohl, als Leitung derselben die gesammte Baupolizei zu verbessern, und durch Bau-Commissionen fortwährend handhaben zu lassen. Wie nun hier in München eine eigene permanente Baupolizei-Commission bereits in Activität ist, welche außer den allgemeinen Functionen auch die besondere Obliegenheit hat, die alte Bauordnung zu revidiren und eine neue zu entwerfen, welche nach erfolgter Ratification zur Grundlage der Bauordnung für die übrigen Städte dienen, und auf ihre Localverhältnisse wird anwendbar seyn, so wird mit Genehmigung der höchsten Stelle vom 28. December vorigen Jahrs nunmehr auch für alle Städte, Märkte und für die Dörfer folgende Verfügung getroffen.

In jeder Stadt, wo eine besondere Polizeicommission besteht, soll sich unverzüglich eine beständige Baupolizei-Commission bilden, deren Vorstand der Polizeicommissär ist. Dieser hat benehmlich mit dem Magistrate zwei Baumeister als Mitglieder berichtlich in Vorschlag zu bringen. Für die andern Städte, Märkte und Dörfer leitet die Baupolizei, der Landrichter mit Zuziehung eines Magistratsgliedes, oder, so viel die andern ständischen Gerichte betrifft, mit Zuziehung der einschlägigen Incorporations-Obrigkeit. Zu Mitgliedern werden, wo nicht ein gebildeter Baumeister aufgefunden wird, die erfahrensten zwei Werkmeister aus dem Bezirke des Landgerichts ausgewählt.

Die Baupolizei-Commissionen in den Haupt- und Landstädten, dann Märkten haben 1) vor allen ihre Formirung allen Werkmeistern anzukündigen, und ihnen aufzutragen, daß sie vor jeder größern Baureparation und vor jeder neuen Bauführung den Grund- und Anfriß nebst Durchschnitt der Commission zur Prüfung vorlegen und das Resultat abwarten sollen; 2) der Plan wird dann nach folgenden Ansichten geprüft: Von Außen kommt a) die Baustellung oder die Richtung des Gebäudes zu untersuchen, — sie darf die öffentliche Passage nicht schmälern; b) der äußerliche Anstand desselben ist zu beobachten; sohin alles zu entfernen, was ihn beleidigen könnte. Von Innen sind die Gebäude a) gegen Mangel an Gleichgewicht der bauformirenden Lasten zu verwahren, mithin möglichste Sicherheit gegen einstiges Einstürzen zu erzielen, und b) alle Feuersgefahr zu beseitigen. — In Bezug auf die Nachbarn haben die Baupolizei-Commissionen bei neuen Bauten, oder wesentlichen Reparationen auch darauf zu sehen, daß alle Bau-Processe mit jenen vermieden bleiben. — Die vorgelegten Bauplane müssen demnach vor ihrer Genehmigung von den Adjacenten unterzeichnet seyn. — Verstößt sich der Bauplan gegen keines dieser Erfordernisse, so hat ihn die Commission ohne weitere Rückfrage zu genehmigen, dann 3) über Ausführung des geprüften und genehmigten Plans festzuhalten, und gegen jede widrige Unternehmung executive zu verfahren. Endlich 4) hat die Commission für jede Stadt oder jeden Markt insbesondere einen Hauptplan zu entwerfen, welcher auf das Locale der Stadt sich einschränkt, die ganze Bau-Stellung umfassen, und nach und nach eine ordentliche und bequeme Eintheilung der Quartiere und Straßen erzwecken soll.

Hingegen beschränkt sich der Wirkungskreis der Baupolizei für die Dörfer, und zum Theil auch für die kleinern Orte 1) auf die Baustellung; 2) auf die Vermeidung aller Bauprocesse mit den Nachbarn; 3) auf die Wahl der Baumaterialien nach der Bestimmung der Feuerassecuranz und anderer Polizeiverordnungen; 4) auf Feuersicherheit; 5) auf äußere Decenz; und 6) mittels Rathschlägen auf bequeme und der Landwirthschaft angemessene Eintheilung im Innern der Gebäude. — Hier werden ebenfalls alle Plane vorgelegt, geprüft, von den Adjacenten unterschrieben und dann genehmigt. Ueber deren Ausführung ist zu wachen, und zu Erzielung einer schönern und bequemern Lage der Dörfer, so wie zur Erleichterung des Bauwesens sind nach und nach Plane und dienliche Vorschläge einzusenden.

Eine weitere Hauptverrichtung für sämmtliche Bau-Polizeicommissionen besteht in der Aufsicht und Execution gegen schlechtes und unmaßhaltiges Bau-Material. Dieses muß nach Maßgabe des Normativs vom letzten Februar 1768 bei periodischen Visitationen (z. B. gelegenheitlich der Feuerbeschau) vernichtet und die Mödel zerschlagen werden. — Die dritte Hauptfunction ist die Prüfung der Zimmer- und Maurerjungen, welche frei, und der Gesellen, welche Meister werden wollen. Keine Zunft soll eine Promotion dieser Art ohne Zustimmung der Baucommission vornehmen; was diese nicht genehmigen wird, soll in Zukunft ungültig seyn. Endlich ist jede Bau-Commission verpflichtet, die Bauführer gegen Uebervortheilung durch Anstellung schlechter Arbeiter, zu vieler Lehrjungen, und Schmälerung der Arbeitsstunden beim wirklichen Baue zu schützen.

Uebrigens sollen diese angeordneten Baupolizei-Commissionen keine Gelegenheit zu neuen Taxanforde-

rungen geben; die Bauplane sind unentgeltlich zu verfassen, sohin Niemand mit einer neuen Auslage zu belästigen.

Man verspricht sich von diesen vorläufigen Verfügungen und dem Eifer aller Stellen, bis die übrigen einschlägigen Anstalten zur Wirklichkeit kommen, die beste Wirkung, und erwartet von Zeit zu Zeit Berichte über den Fortgang der Sache.

München, den 28. Jänner 1805.

36. Erhaltung alterthümlicher Bau- und Kunstgegenstände in Bayern.

Seine Majestät der König haben unterm 27. May d. J. folgende allerhöchste Verordnung erlassen: „Da Wir schon mehrmal mit Bedauern bemerkt haben, daß den in Unserm Reiche zerstreuten architektonischen, plastischen, und andern Denkmalen der Vorzeit von Seite der öffentlichen Behörden nicht die erforderliche Aufmerksamkeit gewidmet, und hierdurch viele historisch oder artistisch wichtige Ueberreste früherer Jahrhunderte zerstört oder verwahrlost worden sind, Wir die Erhaltung solcher Denkmale zur Belebung des Nationalgeistes, zum Studium der vaterländischen Geschichte, und zur Verbreitung der Kunde derselben unter dem Volke für vorzüglich wichtig erachten, so ertheilen Wir Unserm Staatsministerium des Innern den Auftrag, sämmtlichen Kreisregierungen diese Unsere Willensmeynung zu eröffnen, und dieselben anzuweisen: 1) Nicht nur für die Erhaltung und Bewahrung der in den verschiedenen Kreisen des Königreichs sich befindenden schon bekannten oder noch zu entdeckenden historischen Denkmale, dieselben mögen nun in Alterthümer römischen Ursprungs, oder in Ueberresten des Mittelalters, in Burgen und Kirchen, oder in Bildsäulen, Denksteinen, Grabmälern, Inscheiften u. s. f. bestehen, die möglichste Sorge zu tragen, sondern auch die Landgerichte und Magistrate zu gleicher Sorgfalt hinsichtlich der in ihrem Bezirke sich befindenden Monumente dieser Art aufzufordern. 2) Die summarischen von den einzelnen Behörden oder von Geschichts- und Kunstfreunden des Ortes, welche sich wohl dazu geneigt finden dürften, anzufertigenden Anzeigen und Verzeichnisse jener Denkmale einzusenden, welche alsdann Unserer Akademie der Wissenschaften als Notizen und Anhaltspuncte bei historischen Untersuchungen mitzutheilen sind: a) Insbesonders rücksichtlich der Grabmäler, die einen geschichtlichen genealogischen oder artistischen Werth haben, dafür zu sorgen, daß dieselben so viel wie möglich erhalten, und so gut es geschehen kann, auch gegen die Unbilden der Witterung geschützt werden. Doch dürfen solche nicht von der Stelle gerückt werden. b) Vorzüglich ist in vormaligen bischöflichen Städten dahin zu trachten, daß die Epitaphien der ehemaligen Fürstbischöflichen Regenten möglichst vollständig erhalten werden, wogegen in den größern vormaligen Reichs-Städten, namentlich in Augsburg, Nürnberg, Regensburg auf die Ueberreste und Denkmale der Entwickelung des Municipalwesens, der commerciellen und andern bedeutenden städtischen Verhältnisse vorzüglich Aufmerksamkeit zu richten ist. 3) In Beziehung auf die in den Kirchen und andern öffentlichen Gebäuden zerstreuten eigentlichen Kunstwerke z. B. Altargemälde, Bildsäulen u. dgl. dahin zu wirken, daß dieselben in reinlichem Zustande erhalten, und sowohl vor jeder Vernachläßigung als auch vor ungeschickten Restaurations-Versuchen bewahrt werden."

37. Fonds zur Beförderung des Häuser-Baues zu Warschau.

Warschau ist jetzt für den, der es vor zehn Jahren sah, kaum mehr kenntlich. Man meyn, in Berlin wäre die Bauwuth epidemisch. Waeschau gibt ihm aber nichts nach, allein durch ein System, die Baulustigen zu unterstützen, eilt es ihm voraus, und es ist wohl der Mühe werth, dieses System näher kennen zu lernen. — Im Jahre 1817 und in jedem folgenden erhielt Waeschau die Summe von 3,000 polnischen Gulden (50,000 preuß. Thaler) vom Gouvernement vorgestreckt, und zwar für die ersten drei Jahre ohne Zinsen, für jedes folgende, zu 6 Procent, werden 5 Procent zur Abzahlung des Capitals und 1 Procent nicht etwa zu einem Tilgungsfonds, sondern zu einem eisernen Stadtbaufonds verwendet werden. Mit dem Jahre 1830 ist demnach das Capital an den Schatz zurückgezahlt, und der Stadtbaufonds hat (Zins auf Zins) 927,209 Gulden baares Geld. — Das Institut tritt mit diesem Jahre in seine zweite Epoche, die bis 1861 berechnet ist. Am Schluße derselben hat die Stadt ein reines Baucapital von 4,238,031 Gulden, oder 706,360 preuß. Thaler, und außerdem für 6,000,000 Gulden oder 1,150,000 Thaler Häuser, ganz abgesehen von den Häusern, die zwischen 1840 und 1861 von den Zinsen des eisernen Fonds erbaut werden können. — Dieser Calcul macht seinem Erfinder alle Ehre. Die Sache ist jetzt neun Jahre lang in vollem Gange, und die Leute reißen sich um die Baugelder, weil sie die ersten drei Jahre keine Zinsen zu bezahlen brauchen. Der wohlthätige Einfluß dieser weisen Einrichtung ist sehr sichtbar, und wird es mit jedem Tage mehr; denn täglich verschwinden niedrige Hütten mit ihren ärmlichen Schindeldächern, und fünf und 4 Stock hohe elegante Häuser entstehen aus den Trümmern. Das ist doch noch ein Project zu nennen, das Hand und Fuß hat; denn die Zeit läßt sich übersehen. Von 1817 bis 1861 ist eben keine Ewigkeit, und das Gouvernement kann niemals in's Gedränge kommen, selbst wenn ein Bauherr Bankerot macht, weil in letzterer Instanz Grund und Boden, Haus und Hof bleiben. Kurz das Ganze ist eine bessere Speculation, als uns irgend ein Financier aufzuweisen hat*).

*) Man wünscht, daß ein mit diesem Institute vollkommen vertrauter Mann bald über dessen Einrichtung einen erschöpfenden Aufsatz, mit den nöthigen Berechnungen versehen, für das Monatsblatt liefern möchte; eben

38. Herstellung von Trottoirs in Berlin.

Die Stadt Berlin erhält gegenwärtig eine neue Verschönerung und Bequemlichkeit, welche ihr lange Noth that, und wozu abermals die Regierung und namentlich der König selbst das Beispiel gibt. Ueberall nämlich werden seit Kurzem längs der königlichen Pallaste und Staatsgebäude breite Granitplatten gelegt, und damit bequeme und angenehme Bahnen für die Fußgänger, sogenannte Trottoirs hergestellt. Die Bürger folgen bereits diesem Beispiele, und somit wird man bald in Berlin mit derselben Sicherheit und Schnelligkeit durch die Straßen schreiten können, wie in London, Wien und andern schönen Städten von Europa, während daß bisher auch hier der Fußgänger so ganz seinem Schicksale überlassen war, und häufig mit den nahen Rinn- und Rennsteinen, und gerade an sehr empfindlichen Stellen des Körpers, in Collision kam, die durch die erhöhten Trottoirs nun unnütz werden und allenthalben verschwinden. — Diese Fußbahnen sind überhaupt eine so große Wohlthat für die Bewohner der Städte, daß man kaum begreift, wie dieselben noch allenthalben so sehr vernachlässigt werden können. In vielen Städten fehlen solche noch ganz, indem die neben den Fahrstraßen herlaufenden schmalen Wege mit kleinen spitzen Steinen, dem Auswurf des Straßen-Pflasters, belegt sind, auf welchen man sich die Füße verwundet und die man deßhalb vermeidet; in manchen Städten sind sie zwar vorhanden, aber zu so vielen Nebenzwecken mißbraucht, daß man nicht weiß, ob sie für die Menschen oder für die Dinge da sind, so daß ihr Gebrauch für den Fußgänger ganz aufgehoben wird. Da legen bald die Hausbesitzer die Treppen zum Eingang in ihr Haus, die in die Hausflur gehören, darauf hinaus; bald drängen sich höchst ungebührlich Kauf-, Bäcker- und Kramläden hervor, die auf die Fensteröffnungen sich beschränken müssen, und weisen den Fußgänger ab; bald hängen diesem Stricke, Peitschen, Riemen in die Augen, oder wohl ganze Geschirre, in die er nolens volens hineingerathen und so plötzlich angeschirrt dastehen kann; bald schreckt ihn der Anblick ausgehängter blutiger Thiere, besonders abgezogener steifer Kalbsköpfe, die gepolsterten s. v. Hinterbacken der Schöpse und besonders der eckelhaften Würste zurück; Dinge, die sämmtlich dem Publikum durch eine vor der Hausthüre vorgerichtete, damit bemalte Tafel angeordnet werden können und sollten, da die Hausbesitzer durchaus zu diesem Mißbrauch der Straßen nicht befugt sind. Wie lange wird man wohl noch das Leben unbequem und ungenießbar lassen, statt in so vieler Hinsicht es wenigstens ideisch-selig zu machen.

Würde ein gedrängter Auszug der Felizia bearbeiteten so schrift: „Das Ehrlagelds-Institut in München, dargestellt von Dr. A. J. Riedl. 1833" durch welches Institut bekanntlich das Bauen dieser Hauptstadt seine hauptsächlichste Beförderung erhalten hat, vielen Lesern dieses Blattes willkommen seyn. D.

39. Nützlicher Wink für Bauende.

Herr Dupin zu Paris hat kürzlich in einer Schrift gezeigt, wie man bei Bauten rechnen müsse, um zugleich mit Verstand und mit Nutzen für sein Vermögen zu bauen. Er bemerkt in Hinsicht der Ersparung im ersten Anbau oder Kauf Folgendes, das noch weiter ausgedehnt werden kann. Will ich ein gewöhnliches Wohnhaus bauen, und lasse es von Quadersteinen, mit starkem Gebälke von Eichenholz machen, so dauert es 400 Jahre, kostet aber 20,000 Francs. Lasse ich es aber mit Bruchsteinen und einem leichten Gebälke von Fichtenholz bauen, so dauert es nur 60 Jahre, also nur $\frac{1}{7}$ so lang, kostet aber doch 10,000 Francs. Wo ist nun die größte Oekonomie? Um das weniger dauerhafte Haus zu bauen, gebe ich nur 10,000 Francs aus; es bleiben mir also 10,000 Fr noch übrig, die ich in andern Unternehmungen zu 5% benutzen kann. Wir wollen indessen nur 3% rechnen. Nach 60 Jahren ist dies Kapital von 10,000 Francs bei 3% Zinsen auf 58,920 Francs angewachsen. Ich habe aber dann mein Haus wieder neu aufzubauen, also 10,000 Francs Auslagen. Diese von obigen abgezogen, bleiben 48,920 Francs, die ich rein gewinne. Kann das weniger ausgegebene Kapital zu 5% verzinst werden, so ist der Gewinn 80,780 Francs. Dies allein kann hinreichen, eine wohlhabende Familie reich zu machen. — In England, Holland und selbst in der Schweiz versteht man dies sehr gut. Man baut einfach, leicht, und führt nicht unnütze Massen auf. — Unser Bauwesen liegt noch sehr tief im Schlendrian, besonders was das Dachwerk betrifft; und sehr Vieles ist hier noch zu thun. Wenn alles genau und zweckmäßig gemacht ist, so ist auch das einfachste und leichteste Gebäude weniger Ausbesserungen bedürftig.

Correspondenz und Miscellen.

40. Großbritannien. Noch nie hat man zu London in so kurzer Zeit so viele öffentliche und Privatgebäude sich erheben sehen. Der königliche Pallast von Carlton House, die alte Residenz des gegenwärtigen Königs, ist abgetragen, und im St. James Park, an der Stelle von Buckinghamhouse wird ein neuer Pallast gebaut, der nach dem Ueberschlag dritthalb Millionen Pfund kosten soll. Er wird gezirt mit Colonnaden und Terrassen; die Vestibüls, die Säle, die Treppen, die Zimmer werden mit Marmorsäulen, Statuen, Gemälden und reicher Vergoldung geschmückt. Ein Triumphbogen soll sich am Haupteingang erheben. Der Fußboden, das Dachgebälke, und sogar die Schäfte der Traqsäulen sollen von Guß-Eisen werden. Graf Grosvenor läßt ein neues Quartier bauen, das alle andere zu verdunkeln droht. Zwei prächtige Plätze bilden den Mittelpunct, der eine, Square Belgrave, wird 6—700 Fuß lang und breit, der andere, Square Eaton, wird 571 Fuß breit und 1'60' lang, ersterer allein kostet eine halbe Million Pfund. Ein großes Gebäude, das in Charing-Cross gebaut wird,

ist für die königliche Akademie, die Galerie und andere öffentliche Anstalten bestimmt. In Westmünster baut man herrliche Häuser, die zu Canzeleien dienen sollen. Am Ende des Regent Parks wird ein königlicher botanischer Garten angelegt, nebst Menagerien, Vogelhäusern und dem andern Zubehör, wie es in Paris ist. Ein neuer, sehr großer Flügel des Museums ist beinahe vollendet. Die Arbeiten an dem Gang unter der Themse weg, werden mit Muth und Geschicklichkeit fortgesetzt. Brunel fördert dieses gigantische Werk nach Kräften, und es ist so weit vorgeschritten, daß auch die Ungläubigsten an seiner Ausführbarkeit und bald zu erwartenden Vollendung nicht mehr zweifeln. Die Geschichte dieses Baues sollte sorgfältig geschrieben werden, nicht allein zur Ehre der Künste, sondern auch zur Belehrung der Künstler. In einem Jahre wurde der Gang in einer Länge von mehr als neunzig Meter unter dem Fluße ausgegraben. Am 15. November 1826 war man am tiefsten Theil, und man begann nun wieder aufwärts zu arbeiten. Vor dieser Zeit noch war, wie bekannt, die Themse in die Galerien eingebrochen. Brunel erzählt dieses Ereigniß in einem Briefe an den dänischen Architekten Schleik sehr heiter: „Wir können uns schmeicheln, daß wir uns mit Ehre den Sieg erfochten haben, indem wir die Themse, die in unsere Arbeiten eingebrochen war, zurückschlugen. Gleich der Schnecke, verschanzten wir uns in unser Haus, dessen Fugen wir wohl verschlossen hielten. In diesem Zustand hörten wir den Grund des Flusses, in dem sich eine Höhlung gebildet hatte, gewaltsam auf uns herabfallen; ein zweiter Schlag war weniger stark, dann kam der Kies vom Flußboden zu uns. Trotz diesem Gemisch gelang es uns, ihn gut zu verkleiden; wir sind nun zwanzig Fuß darüber weg, und haben keinen Tropfen Wasser. Unsere Arbeiter äußerten nie die mindeste Unruhe. Mein Sohn hat dreizehn Nächte unten geschlafen, ich schlief auch daselbst, und ich hoffe, es soll dieses Ereigniß eines der schönsten Blätter in unserm Tagebuche seyn." Alle Hindernisse des Unternehmens sind beseitiget und das große Werk schreitet seiner Vollendung immer näher*). — Zur Verbindung von Hydepark mit dem Garten von Kensington wird eine schöne steinerne Brücke gebaut, sie soll fünf Bogen bekommen, und vollkommen horizontal werden; statt zweier Trottoirs wird sie in zwei getrennte Wege von ungleicher Breite getheilt, wovon der eine für die Fußgänger, der andere für die Wagen bestimmt ist. Die neue London-Brücke, die eines der vollendetsten Denkmäler unserer Zeit werden wird, schreitet rasch vor, Trotz der natürlichen Hindernisse, die den Bau stören. Mehrere Kirchen, mehrere Spitäler und Schulen sind vollendet, oder der Vollendung nahe. Für die Primärschule der Blue-gowns baut man ein sehr schönes und großes Haus, und der Pallast der Londoner Universität verkündet durch seine Größe und seine edle Architektur seine erhabene Bestimmung und die hochfliegenden Plane der Stifter einer Anstalt, über deren Zweckmäßigkeit hier die Meynungen außerordentlich getheilt sind, und der jeder ein anderes Loos voraussagt. — Gegen Nord-West und die Nordseite von London entsteht Haus um Haus und Straße um Straße mit solch überraschender Schnelligkeit, daß die Pfarreien von Paddington, Maryla-bonne und St. Pancraz in den letzten 5 oder 6 Jahren beinahe um die Hälfte aller ihrer Wohnungen vermehrt worden sind. Diese einst ländlichen Dörfer, wohin die Bürger sich in ihre Landhäuser und Gärten zurückzogen, und wo die Milchkühe auf den immer grünenden Rasen weideten, bilden nun eine beinahe endlose Reihe von städtischen Gebäuden. Geht man von dort am äußern Rande gegen Osten zu, so findet man, daß auf der einen Seite das Dorf Islington mit London vereinigt worden ist, und auf der andern Seite St. Pancraz, welches sich bis über White-Conduite-Fields ausgebreitet hat, und den Weiler Hollway dann durch denselben links Highgate und Hornsey erreicht. Der Regent-Canal, welcher den großen Paddington-Verbindungs- und andere Canäle westlich, mit der Themse östlich, oder mit dem kaufmännischen Theile von London verbindet, und an den nördlichen Vorstädten vorbeifließt, hat auch dahin den Einfluß des Handels und mit demselben die Waaren-Lager, Werfte u. s. w. verpflanzt, vorzüglich zu Paddington, Batlebridge, der City Road und an andern Plätzen. Kömmt man durch die Kirchspiele von Hackney, Stratfort-le-bow u. s. w., so findet man, daß dieselben, durch eben diese Ursache, ein ganz anderes Aussehen gewonnen, und ihre Bevölkerung sehr bedeutend vermehrt haben. — Die Ausgrabungen für, und die Bildung von St. Catharinens-Werft (Dock), unweit des Towers, werden mit Eifer und Thätigkeit fortgesetzt. In Shoreditch ist eine neue gothische Kirche, nach den Plänen des Herrn Nash beinahe vollendet, und in Bethnal-green ist der Bau einer andern nach den Entwürfen des Herrn Soane schon weit vorgerückt. Diese letztere wird von griechischer Ordnung, und mit einem Thurme versehen. Eine Kapelle von ganz neuer Art, von einer amphitheatralischen Form, ist nach den Zeichnungen des Herrn Brooks so eben fertig geworden.

41. Preußen. In Berlin werden fortdauernd neue Wohnhäuser errichtet; dadurch und aus manchen andern Umständen läßt es sich erklären, daß die sehr gesteigerten Miethen für Logis und der allzu sehr in die Höhe getriebene Preis der Häuser etwas sinken. Die Zahl der zum Verkauf ausgebotenen Häuser nimmt immer zu — und dürfte sich wohl bei den alten, ohne alle Rücksicht auf die beglückende Lehre des Sonnenbaues gestellten Häusern künftig in dem Maße vermehren, als die Anerkennung des neuen Bausystems, das sich zum alten Schlendrian wie Christenthum zum Heidenthum verhält, wachsen wird.

*) Wenn dieser 1300 Fuß lange Tunnel, wovon 1000 Fuß unter der Themse, 300 Schuh aber im Uferland sind, gelingt, so soll ein ähnlicher, aber viel längerer zu Liverpool unter dem Mersey Fluße angelegt werden, welchen man um so ausführbarer glaubt, da das Flußbett in seiner ganzen Breite aus Felsen bestehen soll. V.

Siebenter Jahrgang. Nr. 11. München, November 1827.

Monatsblatt

für

Bauwesen und Landesverschönerung.

Herausgegeben von einer gemeinschaftlichen Deputation der Vereine für Landwirthschaft und Polytechnik in Bayern.

Vorschriften, welche bei der Wiedererbauung der Stadt Kehl gegeben worden sind. — Reinlichkeit, ein Hauptbeförderungsmittel der Landesverschönerung. — Ertrag englischer Canäle. — Bekleidung feuchter Wände. — Correspondenz und Miscellen. (Frankreich. Niederlande. Hamburg.)

Berichte und Aufsätze.

42. Vorschriften, welche bei der Wiedererbauung der Stadt Kehl gegeben worden sind*).

1) Sollen an den Hauptstraßen, so wie auch gegen die freien Plätze keine niedrigere als zwei und mehrstöckige Häuser erbaut werden, und soll die Erbauung der einstöckigen Gebäude nur in den Nebengassen erlaubt seyn.

2) Soll keinem neu Bauenden an der Hauptstraße und auf dem Marktplatze ein Bauplatz angewiesen werden, wenn er nicht eine Frontlänge von wenigstens 40 Fuß für sein Gebäude übernimmt, und ein Capital von 4 — 5000 fl. verbauen kann. Diejenigen, welche zuvor in der Hauptstraße ein kleineres Haus besessen haben, machen jedoch hiervon eine Ausnahme; sie müssen sich aber den übrigen baupolizeilichen Gesetzen unterwerfen.

3) Ein jedes Wohngebäude muß eine für die Gesundheit der Bewohner proportionirte Stockhöhe haben; dieselbe darf daher in der Hauptstraße und auf den Plätzen nicht geringer als zu 10 Fuß hoch im Lichte angenommen werden. Nach der in Kehl üblichen Bauart dürfen zwar

4) die Façaden gegen die Straßen und an den hintern Seiten ganz von Holz, oder auch, zur Hälfte von Stein aufgeführt werden; für das Ansehen der Stadt müssen jedoch die vordern Façaden anständig und ohne Nachtheil für den Nachbar erbaut, und deshalb ohne Vorsprünge und vorragende Anhänge decorirt werden.

5) Zu Vermeidung und Nichtverbreitung eines Brandes muß jedes 40 Fuß große Gebäude, zwei steinerne nachbarliche Brandgiebel erhalten. Sind Gebäude weniger als 40 Fuß breit, so sollen sie mindestens mit einem Brandgiebel versehen seyn, so daß alsdann ein jedes Gebäude wenigstens auf einer Seite mit einem solchen steinernen Giebel versehen ist.

6) Brandgiebel, oder sonstige gemeinschaftliche Scheidemauern, müssen jedesmal (als nachbarliche Gränze) zur Hälfte auf die Scheidlinie gesetzt, und deshalb auch zur Hälfte, von jedem Angränzer, bezahlt werden. Ingleichen sollen auch

7) alle Brandmauern, Camine u. s. w. nicht von Speis, sondern mit Leimen gemauert und aufgeführt werden. Auch sollen die Camine bei den Gebälken gehörig verwechselt, und das Holzwerk wenigstens mit einem Backstein und einem Ziegel bedeckt werden, und bei Feuerwänden muß das Riegelwerk mindestens 3 Fuß von der Feuerstelle entfernt seyn.

8) Sechzig Fuß breite, oder zwei kleinere Hauptgebäude müssen, im Fall sie nicht auf die hintere Gasse stoßen, und daselbst eine freie Einfahrt haben, von vornen mit einem Thorweg versehen werden, damit man bei etwaigem Brande mit einer Feuerspritze zum Hof kommen kann.

9) Müssen die einstöckigen Gebäude in den Seitengassen nach gleicher Vorschrift aufgeführt werden; und wenn ein Hausbesitzer, dem sein Hausplatz bis an eine solche Gasse reicht, und an derselben seine Hintergebäude als: Remisen, Stallungen, Scheuern ꝛc. in gleicher Fronte mit den Wohnungen setzen will, so muß er die äußere Façade anständig mit den daselbst befindlichen Wohngebäuden aufführen, und darf kein Thor und keine Thür auswärts aufgehen lassen, damit auf keine Art dadurch die Passage in diesen Gassen beeinträchtigt werde.

10) Ist es einem jeden Bauenden überlassen, die Sockelhöhe seines Hauses, in so fern es die angränzenden Gebäude in Hinsicht ihres Ansehens und des noch zu bestimmenden Nivellements wegen der Reinigung der Straßen erlauben, nach Gutdünken anzunehmen; jedoch darf bei einem hoch angenommenen Sockel die Hausstaffel nicht weiter, als höchstens 2 Fuß vor das Haus auf das Trottoir (soweit als die Dachtraufe) hervorgehen. In Fällen, wo eine hohe Hausstaffel erfordert wird, ist solche innerhalb des Hauses anzulegen, damit die Fußsteige durch dieselbe nicht geschmälert werden.

11) Sollen die nachbarlichen Gränzscheiden der Höfe und Gärten, so wie die Brandgiebel ebenfalls ge-

*) Wie einfach und ganz anders werden künftig die Vorschriften über die Erbauung der Städte seyn, wenn die Lehre der Landesverschönerung und des Sonnenbaues gehörig anerkannt ist. Daß sie allenthalben mit Liebe verbreitet und aufgenommen, und das Bauen ohne Sinn und Verstand, wie sich Dr. Faust ausdrückt, immer mehr vermindert werden möge, hierzu sollten alle Architekten kräftigst mitwirken. V.

meinschaftlich aufgeführt werden, und da, wo ein Feuerwerk an diesen Grenzen aufgerichtet werden will, ist solches immer mit einem Brandgiebel zu versehen.

12) Wenn zwei Nachbarn zu gleicher Zeit miteinander bauen, so sind sie gehalten, ihre nachbarlichen Gränzen gemeinschaftlich miteinander vorschriftsmäßig aufzuführen; im andern Fall, wo ein Bauliebhaber neben einer unüberbauten Baustelle baut, ist er gehalten, die Vorschriften wegen der nachbarlichen Scheidung auf seine Kosten einstweilen zu übernehmen, bis er einen angränzenden Baulustigen erhält, welcher ihm sodann die Hälfte der aufgeführten Scheide, in so weit er solche benützen will, wieder zu ersetzen hat.

13) Müssen Abtritte und Düngergruben so angelegt werden, daß sie den Nachbar auf keine Art in dem Genuß seines Gebäudes stören. Wenn daher ein Brunnen, Keller, oder sonst etwas an die Gränze stoßt, so müssen dieselben auf der nachbarlichen Seite in gehöriger Entfernung von solchen angelegt werden.

14) Haben bloß diejenigen Bauenden, welche zuvor Häuser in Kehl hatten, Ansprüche auf die Steine von den zu demolirenden Festungswerken gegen den vorläufig festgesetzten Preis zu machen, die übrigen Bauenden sind jedoch gehalten, den weiter zu bestimmenden Preis zu bezahlen. Damit aber kein Mißbrauch wegen Anspruch auf diese Steine entstehen kann, so sollen nur nach Verhältniß des Baues, rücksichtlich auf die Größe der Brandgiebel und der Feuerstätten, dieselben verabfolgt werden.

15) Stößt ein Bauender beim Ausgraben seines Kellers oder Fundaments ꝛc. auf eine Grundmauer, welche von der ehemaligen Festung, oder von einem Privatgebäude herrührt, so hat derselbe den Materialwerth im ersten Fall nach Art. 14, im zweiten aber dem vorigen Hausbesitzer, wenn dieser keine volle Entschädigung für sein verlorenes Haus erhalten hat, nach einer vorzunehmenden Taxation zu vergüten.

16) Haben alle Diejenigen, welche keinen eigenen Bauplatz in der Stadt besitzen, solchen, statt des vormals bestandenen Bodenzinses zu erwerben, und deshalb den für die Quadratruthe festgesetzten Preis zu bezahlen.

17) Darf Keiner, welcher sich einen Bauplatz angekauft hat, mit demselben wuchern, sondern er ist gehalten, solchen binnen Jahresfrist selbst zu überbauen, oder sich gefallen zu lassen, daß er solchen einem andern Baulustigen um den gleichen Ankaufspreis wieder abtrete. In so fern sich aber

18) Jemand einen Garten oder sonstiges Terrain, innerhalb des neuen Stadtbezirkes erwerben will, das nicht gleich, sondern erst nach Jahren bei Vergrößerung der Stadt, noch zu Bauplätzen gezogen werden muß, so ist zwar solches, einem jeden Einwohner Kehls unter der Bedingung erlaubt, daß er solches im Fall, wenn es erforderlich ist, wieder an einen Baulustigen, gegen eine billige Entschädigung seiner auf diese Stelle verwendeten Kultur des Landes, jedoch ohne Entschädigung der Bäume (wo das Land wegen des Bauplans auf eine Haustiefe von 30 Fuß zur künftigen Ueberbauung benutzt werden muß), abzutreten, oder diese Baustelle binnen Jahresfrist nach Artikel 17. selbst zu überbauen.

19) Kein Gebäude darf ohne einen Plan, welcher nicht der Baubehörde vorgelegt, und von ihr genehmiget ist, ausgeführt werden.

20) Endlich soll zur Vermeidung jeder Irrung, wegen der verschiedenen in Kehl statt habenden Maße, der neue Werkschuh, wovon 10 Fuß die Länge einer Ruthe, 100 Quadratfuß eine Quadratruthe, und 100 □ Ruthen einen Morgen geben, daselbst gesetzlich für alle Vermessungen des Terrains und der Gebäude allgemein angenommen werden.

---

43. Reinlichkeit, ein Hauptbeförderungsmittel der Landesverschönerung.

Man kann wohl sagen, daß eine größere oder geringere Reinlichkeitsliebe den Zustand der Civilisation in einem Lande bezeichnet. Wenn man erkennen will, bis zu welchem Punct ein Volk in der Vervollkommnung seines gesellschaftlichen Zustandes gelangt ist, muß man nicht die Palläste und Gemäldegallerien und Kunstcabinette besuchen, sondern die Wohnungen des Handwerkers, die Hütten des Landmanns. Findet man Ordnung, Sorgfalt, Reinlichkeit in ihnen, so kann man daraus schließen, daß man sich bei einer weit vorgeschrittenen Nation befinde, welches übrigens auch ihr Geschmack für die Künste des Luxus seyn mag. Dies Vergnügen genießt man in den kleinen Cottagen Englands, in den bescheidenen Holzhäusern Hollands und in einigen Theilen der Schweiz, aber leider nicht überall. — Die Reinlichkeit ist das Resultat einer beständigen Aufmerksamkeit, alle zum täglichen Gebrauch bestimmten Gegenstände in Ordnung und an ihrem Platze zu halten, sie vor Schmutz, Zerbrechung und Verletzung zu bewahren. Die Vernunft findet ihre beständige Anwendung auf das Gefühl des physischen Wohlseyns. Solche Ideen, solche Gewohnheiten, solche Gefühle können nur bei einem Volke existiren, bei dem die Vernunft bereits große Fortschritte gemacht hat. — Die Reinlichkeit ist eine Quelle der Sparsamkeit. Sie verlängert die Dauer aller Gegenstände, sie macht uns aufmerksamer auf ihre Erhaltung, sie schmückt und bereichert die Wohnung des Armen. Ueberall in einem unsaubern Hause treffen die Zerstörungen der Zeit unser Auge, und nichts ist trauriger als das Schauspiel einer schnellen oder langsamen Zertrümmerung in der Wohnung des Menschen. — In der Behausung dagegen, welche die Reinlichkeit schmückt, scheint uns alles anzulachen und das Leben zu erheitern. Die Sauberkeit, der Glanz der Hausgeräthe, ist wie die Frische des Gesichtes bei der Jugend. Man kann davon sagen, daß sie uns immer in neuen und schönen Farben erscheinen. — In kleinen Haushaltungen, wo die Hausfrau die Seele aller Dinge ist, kann das Innere nicht reinlich seyn, wenn sie es nicht mit emsiger Sorgfalt bewacht, wenn ihre häuslichen Sitten nicht damit in vol-

kommener Uebereinstimmung stehen. — Die Gesellschaft veranlaßt die meisten Frauen, reinlich, wenigstens in ihrer Kleidung, zu erscheinen. Indessen können sie mit einem mäßigen Vermögen nicht lange so sich zeigen, wenn ihr Haus nicht ein Muster der Reinlichkeit ist. Wie sollten ihre Hände weiß, weich und schön bleiben, wenn sie beständig schmutzige Geräthe damit betasten müßten, und wie sollten ihre Kleider sich frisch und fleckenlos erhalten, wenn ihre Wohnung unreinlich ist? — Der Gatte wird durch einen Zauber angezogen, von dem er sich selbst keine Rechenschaft ablegen kann, wenn er unter seinem Dache eine Reinlichkeit findet, die er äußerlich nur selten erblickt. Der Reichthum der Geräthe thut eben so wenig zur Sache, als der Prunk der Mahlzeiten. Seine Gerichte scheinen ihm schmackhafter, seine Wohnung prächtiger, und die Gattin, die durch ihre Sorgfalt alle diese Genüsse erzeugt, erscheint seinen Augen als das reizendste Wesen, das sein Herz über Alles erfüllt. — Vor drei oder vier Jahrhunderten waren Deutschland, Frankreich und die Schweiz die unreinlichsten Länder, die man sich denken kann. Die große Unsauberkeit erzeugte von Zeit zu Zeit ansteckende Krankheiten, unter welchen die Pest den ersten Rang einnahm. Ganze Generationen verschwanden, wie von einer allgemeinen Sündfluth verschlungen. Es gab fürchterliche, schaudererregende Hautkrankheiten. Die Aussätzigen waren in so großer Zahl vorhanden, daß man besondere Krankenhäuser für sie erbauen, und sie von der übrigen Bevölkerung absondern mußte. Alle diese Uebel, so wie die Fieber, welche man jetzt Gefängnißfieber nennt, weil die meisten Kerker jetzt noch das wahre Bild von den Wohnungen unserer Altvordern uns darstellen, waren damals an der Tagesordnung. — Darum müssen wir jene Jahrhunderte des Mittelalters, zu welchen der Jesuitismus uns zurückzuzerren sich bemüht, nicht allein deshalb zurückstoßen, weil die Menschen damals roh, ungebildet, dumm, abergläubig, unmenschlich, thierisch, leibeigen, und entartete Sclaven oder grausame, unbarmherzige Gebieter waren, sondern auch weil es ungesunde, schmutzige, alles Gefühl des Guten, Schönen und Wahren empörende Jahrhunderte sind.

44. Ertrag englischer Canäle.

Man weiß, daß England von Canälen überdeckt ist. Aber welche Interessen tragen sie den Capitalien, die auf ihre Erbauung verwendet worden sind? Es ist leicht, diese Frage zu beantworten. Fast alle Canäle gehören Gesellschaften an. Wir theilen die Resultate mit, welche die Rechnungsablagen von achtzig dieser Gesellschaften darstellen: Dreiundzwanzig derselben haben ausgegeben 3,734,910 Pfund Sterling, und haben noch keine Dividenden bezahlt. Vierzehn andere haben 3,073,678 Pf. St. ausgegeben, und bezahlen 92,281 Pf. St. Dividenden. Zweiundzwanzig andere haben 2,196,000 Pf. St. ausgegeben, und bezahlen 162,400 Pf. St. Dividenden. Eilf andere haben 2,073,300 Pf. St. ausgegeben, und bezahlen 216,024 Pf. St. Dividenden. Endlich zehn andere haben 1,127,230 Pf. St. ausgegeben, und bezahlen 311,554 Pf. St. Dividenden. Folglich belauft sich die Gesammt-Ausgabe aller achtzig Gesellschaften auf 12,205,118 Pf. St., und die Dividenden auf 732,259 Pf. St. im gegenwärtigen Zustande. Das Interesse ist ungefähr 5¾ Procent, und dieses günstige Verhältniß trägt besonders zur Vermehrung der Canäle bei. Der große Canal, welcher jetzt zwischen London und Portsmouth erbaut werden soll, wird 78 englische Meilen (29 Stunden) lang, 28 Fuß tief und 150 Fuß breit seyn. Er soll die größten Schiffe tragen können und in vier Jahren beendigt seyn. Die wahrscheinlichen Ausgaben werden auf hundert Millionen Franken berechnet.

Anfragen und Antworten.

45. Bekleidung feuchter Wände.

Der Engländer Rombotham empfiehlt bekanntlich den dünn geschnittenen Kork zur Bekleidung feuchter Wände in Zimmern. Wo hat man in Bayern von diesem Mittel, das dem Ueberziehen der Wände mit dünnem Blei vorzuziehen seyn dürfte, Gebrauch gemacht?

Correspondenz und Miscellen.

46. Frankreich. Die großen Bauten in Paris sind in Stocken gerathen, und die nach einem großen Plane angelegten neuen Stadtreviere sehen erbärmlich aus; denn hier und da steht ein neues Haus, das vergebens seine Nachbarn erwartet. Die Häuser bleiben einsam stehen, wie mitten in einer Wüste, als traurige Denkmäler einer Zeit, da man Großes im Sinne führte, und keinen Zweifel in das Gelingen ungewöhnlicher Bauoperationen sezte. Die Bauunternehmer sind zum Theil bankerott geworden, zum Theil haben sie, um doch etwas zu retten, das Angefangene schnell verkaufen müssen. Nur der Herzog von Orleans baut kühn, und verschönert das Palais royal, das eigentlich nie fertig geworden war, und sich jetzt allmählich seiner Vollendung naht. Eine Seite des ungeheuren Vierecks war nämlich nicht gebaut worden, und man hatte statt des vierten Bogenganges zwei bedeckte Gänge mit hölzernen Buden angelegt, worin besonders Modehändlerinnen und Buchhändler ihre Waaren zur Schau stellten. Dieser hölzerne Theil des Palais royal war häßlich anzusehen, aber nicht so häßlich war das Einkommen desselben, denn es soll sich jährlich auf 100,000 Franken belaufen. Dies war eine der beßten Revenüen von der Welt, denn die Unterhaltung der hölzernen Buden kostete fast gar nichts, und der Gewinn war rein und baar. Daher kam es denn auch, daß man die Buden immer stehen ließ, obschon Jedermann eingestand, daß sie das Palais royal verunstalteten, so wie man alte Mißbräuche beibehält, wenn sie diesem oder jenem Stande ein Tüchtiges einbringen. Jetzt aber sollen die Baracken doch endlich fortgeschafft, und statt derselben

ein Säulengang errichtet werden, unter welchem Buden in größerem Style angebracht werden sollen, die der Herzog wahrscheinlich sehr theuer vermiethen wird; und über dem Säulengange wird eine Terrasse angebracht, auf welcher er einher spazieren kann. Kein orientalischer Fürst besitzt einen Bazar, wie der Herzog von Orleans einen an seinem Palais royal besitzt. Dies Palais royal, in welchem sich Hunderte von Menschen auf die mannichfaltigste Weise ernähren oder zu Grunde richten, bringt dem Besitzer mehr ein, als ein Fürstenthum. Die neue Gallerie, deren Bau nun beginnt, wird zwar mit den drei übrigen nicht übereinstimmen; allein sie wird sich doch wenigstens hundert Mal besser ausnehmen, als die hölzerne Budenreihe, die einem russischen Kaufhofe nicht unähnlich sah. — Franconi's neuer olympischer Circus ist trefflich vollendet. Er nimmt den Flächenraum eines rechtwinklichten Vierecks von 154 Schuh Länge und 85 Schuh Breite ein. Die Haupt-Façade geht auf den Boulevard du Temple, links vom Theater Ambigu-Comique; die rückseitige auf die Straße Fossés du Temple. Durch zwei breite, an beiden Enden mit eisernen Gittern geschlossene Gänge ist das Gebäude von allen andern völlig isolirt. In dem linken ist ein Gewölbe angebracht, unter welchem die Wagen der Zuschauer bis zur Eingangsthüre gelangen können. Die einfache, majestätische Façade hat eine ansehnliche Höhe, vor welcher die beiden Theater zur Linken gleichsam verschwinden. Vier mit Statuen besetzte Nischen schmücken sie. Das Sceninm ist groß und passend genug für ein Theater, welches die militärischen Großthaten der Vergangenheit wieder zur Anschauung bringen soll. Seine Breite beträgt 36′, die Höhe 30′ und die Tiefe 55′, die für gewisse Fälle noch verlängert werden kann. Mittels einer fliegenden Brücke können sich die Agirenden, während der militärischen Evolutionen schnell von einer Seite zur andern bewegen. Zur Rechten des Sceninms sind zwei Ställe über einander angebracht. Der Dachstuhl ist von geschmiedetem Eisen, von ganz besonderer, durchaus neuer Form. Zu oberst sind zwei große Wasserbehälter von Gußeisen aufgestellt. Sie sind stets gefüllt, und können fortwährend durch Pumpen gespeiset werden, die das Wasser aus einem artesischen Brunnen, und im Nothfall aus der großen, unter dem Saale weggehenden Wasserleitung des Ourcq-Canals schöpfen können. Die ganze Pumpenvorrichtung befindet sich unterhalb des Theaters, und ist so eingerichtet, daß es in keinem Fall an Wasser fehlen kann. Die Pumpen, welche das Wasser den Behältern zuführen, können dasselbe nicht nur in Menge über das ganze Dach ausgießen, sondern auch die benachbarten Häuser überschwemmen. Der metallene Vorhang besteht aus liniendickem Eisendraht; die Oeffnungen seines Netzes haben zwei Linien im Durchmesser. Eine starke Mauer von Quadern trennt das Theater vom übrigen Theile des Saales, gerade wie beim Odeon und andern nach dem Abbrande wieder neu erbauten Theatern. Der Saal stellt das Innere eines großen, prächtig geschmückten Zeltes dar. Zwölf, vier Zoll dicke und 48′ hohe Lanzen von Schmiede-Eisen tragen die Kuppel und vier Reihen Logen. Der Baumeister hatte den guten Gedanken, ihren unteren Theil, der gegen die Höhe zu schwach erschienen wäre, durch Holzbekleidung, in Pilasterform, darzustellen. Jede dieser vergoldeten Lanzen unterstützt mit dem obern Theil, militärische, von den Waffen aller Zeiten und Nationen zusammengesetzte Trophäen. Die Enden sämmtlicher Lanzen vereinigen sich mit einer doppelten eisernen Krone, wodurch der ganze Bau eine große Solidität erhält. Von dieser Doppelkrone wird die Kuppel getragen, die mit Holz überdeckt ist, wodurch der Saal an Resonanz sehr gewinnt. Für das Orchester war bisher kein schicklicher Platz aufzufinden gewesen. Jetzt schiebt sich, so wie die Uebungen im Circus vorbei sind, der an das Theater gränzende Theil des Umkreises des Circus, wie die Schublade einer Commode, in die Mitte des Saales, trägt die Pulte, Tabourets und die für die Musiker bestimmten Stühle. Der Saal wird durch einen sehr schönen Luster, den Desmarets nach des Baumeisters Zeichnung ausgeführt, prachtvoll erleuchtet. Eine Menge Röhren erwärmen den Saal, das Theater, die großen Corridors, die in den Zwischenacten als Spazierplätze benutzt werden, — Alles nach Désarnauds Heitzmethode. Andere, nach Encreandau's System eingerichtet, beheitzen die Logen der Prinzen und Acteurs. Alle werden von den unter dem Gebäude befindlichen Kellern aus erhitzt. Die Oefen sind von Laurentin gebaut.

47. Niederlande. Der Magistrat von Brüssel beabsichtiget eine zweite Anleihe zur Verschönerung und Erweiterung der Stadt, nachdem sich der Nutzen der erstern zu gleichem Zwecke vollkommen erwiesen hat, und das Finanzwesen der Stadt durch Verkauf der, im Preise gestiegenen Grundstücke namhaft gewinnt. Die Stadt Gent findet in dieser Hinsicht, nach Brüssels Beispiel, so viel Credit als sie bedarf. Auch wird der nächstens vollendete Canal, auf welchem die größten Seeschiffe bis Gent werden fahren können, die Handelsthätigkeit daselbst fördern. — Ein Privatverein hat von der Regierung Erlaubniß erhalten, einen schiffbaren Canal von der Maas bei Lüttich bis zur Mosel bei Wasserbillig anzulegen, der in fünf Jahren vollendet werden soll. — In den Niederlanden sieht man seit einiger Zeit Dachbedeckungen, die eben so nützlich und leicht, als dauerhaft sind. Sie bestehen aus fester, in Mastix getränkter Leinwand, die den Regen nicht durchläßt. Schon hat man an den Gebäuden eines Thores zu Löwen, so wie auf dem Pallaste des Kriegsministeriums zu Brüssel und an verschiedenen Privathäusern Gebrauch davon gemacht.

48. Hamburg. Die Baulust und Bauwuth dauert dahier fort; an allen Enden der Stadt werden große Häuser gebaut, zum Theil kleine Palläste; an den Mittelstand und die Armen denkt Niemand; diese haben die größte Mühe, Wohnungen aufzutreiben, welche verhältnißmäßig immer theurer werden.

Siebenter Jahrgang. Nr. 12. München, December 1827.

Monatsblatt
für
Bauwesen und Landesverschönerung.

Herausgegeben von einer gemeinschaftlichen Deputation der Vereine für Landwirthschaft und Polytechnik in Bayern.

Die königliche Baugewerksschule zu München, im Winter 1826/27. — Neue Bauverordnungen in Bayern. — Richtige architektonische Grundsätze. — Literatur der Landesverschönerung. — Correspondent und Miscellen. (Großbritannien.) — Inhalt des siebenten Jahrgangs des Monatsblattes. — Notiz.

Berichte und Aufsätze.

49. Die königliche Baugewerksschule zu München, im Winter $18\frac{2}{2}\frac{6}{7}$ *).

Diese Bildungsanstalt, immer von Martini bis Josephi bestehend, zählte im verflossenen Winter 184 Schüler, nämlich: 132 Inländer und 52 Ausländer, und zwar Bayern: 34 aus dem Isarkreise; 24 aus dem Obermainkreise; 22 aus dem Regenkreise; 17 aus dem Oberdonaukreise; 14 aus dem Rezatkreise; 9 aus dem Unterdonaukreise; 9 aus dem Untermainkreise und 3 aus dem Rheinkreise. Die Ausländer waren: 13 Schweizer; 10 Preußen; 5 Oesterreicher; 5 Württemberger; 5 Darmstädter; 4 Sachsen; 4 Hamburger; 2 Baden; 2 Holsteiner; 1 Hannoveraner und 1 Mecklenburger. Unter dieser Gesammtzahl sind 142 neu Aufgenommene. Werden diese zu der Schülerzahl von 309 der drei vorhergehenden Jahre gerechnet, so ergibt sich für den vierjährigen Bestand der Baugewerksschule die Summe von 451 Schülern. — Die Namen derjenigen Schüler, welche in diesem Cursus Preise erhielten und mit dem jüngsten Jahrgang des Monatsblattes stiftungsmäßig beschenkt wurden, sind: 1) Friedrich Freise aus Göttingen; 2) Johann Fritz aus Gmünd; 3) Johann Gleißner aus Tirschenreuth; 4) Lorenz Haag aus Ergersheim; 5) Max Heigl aus Freysing; 6) Andreas Karst aus Roxheim; 7) Michael Müllner aus Waldershof; 8) Johann Schubert aus Wunsiedel; 9) Wilhelm Stiefbold aus Gmünd und 10) Joseph Sturm aus Pfreimd. — Geldunterstützungen für ausgezeichnete Schüler zu Reisen ins Ausland, gab die Deputation für Bauwesen und Landesverschönerung in diesem Jahre, durch die Erfahrung belehrt, nicht, wie früher, voraus; aber es wurde beschlossen, denjenigen reisenden Schülern, ohne Rücksicht auf Landsmannschaft, welche später durch eingesendete Zeichnungen und Beschreibungen als besonders würdig erkannt werden würden, angemessene Unterstützungen zu ertheilen, worüber sämmtliche Schüler durch den unterzeichneten Vorstand in geeignete Kenntniß gesetzt und zugleich aufgefordert worden sind, alle ihre Kräfte zur Erfüllung der wohlmeynenden Absicht der verehrten Deputation aufzubieten. An diesen Unterstützungen sollen nicht bloß die Schüler des diesjährigen Cursus, sondern alle Jene Ansprüche machen können und gehörige Berücksichtigung erhalten, welche die Baugewerksschule mit Nutzen besucht haben, sich auf Reisen im Auslande befinden, und den Forderungen der Deputation zu entsprechen im Stande sind. Möchten sie der Deputation oft interessante Beiträge, nach den erhaltenen Instructionen, liefern, und sie als Pflegmutter mit dem festen Glauben ansehen, daß ihnen in wirklichen Nöthen, ob sie schon in ihren Mitteln in jüngster Zeit, ohne ihr Verschulden, beschränkt worden ist, gewiß hülfreiche Hand gereicht werden wird.

Die früher, auf Veranstaltung des Vorstandes, für Baulente besonders abgedruckten Blätter, sind auch in diesem Jahre den Schülern mitgetheilt und mit zwei neuen Blättern, nämlich: a) Der Handwerker und Künstler (aus den Stunden der Andacht); b) Franklin's guter Rath an einen jungen Handwerker; c) Franklin's ökonomische Rathschläge; d) Zschokke's Denkschrift eines Handwerksmannes an seinen Sohn, der in die Fremde wandert, und e) Oppermann's väterliche Worte an wandernde Handwerksgesellen, vermehrt worden. Daß ein trefflicher Mann bald ein originelles meisterhaftes Blatt, ganz für Baulente geeignet, liefern; daß besonders der geist- und gemüthvolle Verfasser des noch unvollendeten Vielliebchens, der früher zuerst im Norden zur Ausbreitung der Landesverschönerung mitwirkte, ihr fortwährend mit Liebe zugethan ist, und dem mehrere unserer Schüler freundliche Aufnahme verdanken, ein solches Blatt gütigst spenden möchte! —

Die der Meisterclasse zur Beantwortung aufgegebene Frage: „Welches sind die schicklichsten Gewerbe als Winterbeschäftigung für Maurer und Zimmerleute?" hat der obenerwähnte J. Fritz am ausführlichsten beantwortet; auch sind von demselben und von W. Stiefbold die Reiseplane, welche die reisenden Schüler vorzulegen hatten, am beßten befunden worden. — Die Modell-Sammlung wurde mit neun Gegenständen vermehrt

*) Vergl. Monatsblatt Jahrg. 1823, Nro. 9; Jahrg. 1824, Nro. 2, 8 und 12; Jahrg. 1825, Nro. 6; dann Jahrg. 1826, Nro. 5.

nämlich: mit drei Dachstühlen von verschiedenen Brechungen oder Verfallungen, mit fünf freitragenden Treppen und mit dem Räderwerke einer Mühle. Die diesjährigen 25 Modelle des Steinschnitts wurden nicht, wie die frühern, in die allgemeine polytechnische Sammlung dahier abgeliefert, sondern im Locale der Feyertags-Schule aufgestellt. Die Bibliothek hat eine Vermehrung von 14 Werken erhalten, worunter die vollständige „Theoretisch-practische Civil-Architektur des k. wirklichen geheimen Raths v. Wiebeking" begriffen ist, welche der berühmte Verfasser durch die k. Regierung des Isarkreises der Baugewerksschule schenkte. — Alle Aufgaben über Entwürfe zu Wohn-Gebäuden sind, mit steter Hinsicht auf die Sonne, gemacht, und die Schüler, wie früher, in die Landes-Verschönerungslehre gehörig eingeweiht worden, mit der Anregung, sie in aller Welt durch Wort und That zu verkünden. Daß der edle Begründer der Sonnenbaulehre bald seine darüber verfaßte Schrift in den Buchhandel zu geben beliebe, ist bereits der Wunsch von vielen hundert Bauleuten; und der Anhang an die Sonnenbausache wird zunehmen, welche Reibungen auch aus Mißverstand sich gegen dieselbe erheben mögen. Sie werden nur dazu beitragen, daß das neue Bausystem schneller zu größerer Allgemeinheit und Befestigung gelangt, wozu der allmächtige Baumeister seinen Segen verleihen wolle! — Uebrigens ist allen Schülern tief eingeprägt worden, daß Arbeit und nur Arbeit das Leben des einzelnen Menschen bewege. „In der Arbeit ist das Fundament des Glückes des Individuums, der Familie, der Gemeinde, der Provinz, des Staats, des Volks, der Nation; Beschäftigung, geistig und körperlich, ist die Arbeit und die Bewegung durch Arbeit, ist das Leben selbst."

Bei diesem Cursus hat sich die Erfahrung wiederholt bestätiget, daß es besser ist, die Werkleute nur einige Wintermonate, und nicht das ganze Jahr hindurch ihren Arbeiten zu entfremden; indem sie in einem Drittheil des Jahres in der Schule mehr lernen, und mehr leisten, als Jene, welche das ganze Jahr unausgesetzt die Schule besuchen. Der Wechsel zwischen Hand- und Geistesarbeit ist höchst wohlthätig, und besonders hat ein mehrmonatliches Handarbeiten auf die Stärkung des Geistes den größten Einfluß. Diese Erfahrung dürfte vorzüglich allenthalben dort Beherzigung verdienen, wo man polytechnische Schulen zu errichten gesonnen ist. — Dergleichen Anstalten sollten immer nur im Winter tagtäglich; im Sommer aber bloß an Sonn- und Feyertagen bestehen, wenn sie wahrhaft auf Erhöhung des Gewerbsfleißes einwirken und nicht das Heer der Müssiggänger vermehren wollen.

Schließlich wird bemerkt, daß zum Betriebe der Baugewerksschule im verflossenen Winter nur 900 Gulden erforderlich waren, nämlich: 360 Gulden vom Staate und 540 Gulden vom Magistrate der Haupt- und Residenzstadt. Möge diese Segen verbreitende Lehranstalt stets mit aller Sorgfalt gepflegt und erhalten werden, und mögen die Schüler sich stets mit Liebe des Staats und der Hauptstadt erinnern, wo ihnen bessere Bildung zu Theil wurde, fortwährend nach Vervollkommnung im Bausache streben, und zwar immer im Sommer durch Händearbeit Das verdienen, was Fußreisen, und Studien im Winter fordern. Die Mitarbeiter an dieser Anstalt: Dr. O. F. Mahir, H. Mitterer; L. Schöpf; E. Sätler; J. Paris und Lösch werden ihre hauptsächlichste Belohnung in dem Bewußtseyn finden, daß sie ein gutes Werk nach allen Kräften gefördert haben, wofür ihnen der Dank des Vaterlandes gebührt. Dr. Vorherr.

---

50. Neue Bauverordnungen in Bayern.

a) Die alten Befestigungen der Städte betreffend.

Seine Majestät der König haben unterm 31. Decbr. 1825 zu befehlen geruht, daß von nun an bei allen Städten des Königreichs, welche mit Ringmauern, Thürmen, Gräben und sonstigen Vorwerken versehen sind, diese Schutzmittel fortbestehen sollen, und verbieten jede Abänderung ihrer Formen durch gewaltsame Beschädigungen, Abbrechen der Mauern oder Thürme und Einfüllung der Gräben. — Das Armee-Commando ist beauftragt worden, den Zustand dieser alten Städtebefestigungen durch die Divisions-Commando's bei Gelegenheit der Versendungen der Ingenieur-Offiziere in die Garnisonsplätze genau erheben, dieselben unter Berücksichtigung ihrer Lage, Umgebungen und Straßenverbindung kurz, jedoch klar und deutlich, beschreiben zu lassen und die hierüber angefertigten Verzeichnisse mit Denkschriften dem königl. Staatsministerium der Armee vorzulegen. — Zugleich sind die königl. Regierungen angewiesen worden, für den genauen Vollzug dieses allerhöchsten Befehls geeignet zu sorgen und hierüber die Verwaltungen der betreffenden Städte, und die k. Polizeibehörden in Kenntniß zu setzen *).

---

*) Unterm 4. Januar 1804 hat die kurfürstliche Landesdirection von Bayern über die Kultivirung der sumpfigen Gräben um die Städte und Märkte, Folgendes erlassen: „Die meisten Städte und Märkte sind noch mit sumpfigen Gräben umgeben, welche einen beträchtlichen zur Kultur schicklichen Raum einnehmen, — der Gesundheit nachtheilig sind, und keinen andern nützlichen Zweck haben. Es wird daher zu Folge höchster Entschließung vom 26. December abgewichenen Jahrs allen Landgerichten und nachgeordneten Behörden aufgetragen, daß sie die bürgerlichen Gemeinden zur Einwerfung und Trockung dieser Gräben, dann deren Vertheilung zur zweckmäßigen Kultur zu vermögen trachten sollen. Seine kurfürstliche Durchlaucht gestatten auch, daß in dieser Voraussetzung die Ringmauern der Städte und Märkte, zur leichtern Verbindung der Gassen und Wohnungen mit den anstoßenden Gründen, an die Angränzer überlassen, und geöffnet werden dürfen. Es soll aber bei solcher Niederreißung der Ringmauern immer mit Rücksicht auf die Local-Umstände nach einem allgemeinen Plan verfahren, und wegen der innern Sicherheit auf einen Zusammenhang der äußern Gebäude, wo deren Unterbrechung nicht erforderlich ist, der Bedacht genommen werden. In den größern

b) Die Erhaltung öffentlicher Kunstwerke betreffend.

Hierüber erschien unterm 26. November 1826 folgender allerhöchster Befehl. Wir haben vernommen, daß in einigen Orten Unsers Königreichs Denkmale alter Kunst und namentlich schätzbare Bauwerke durch ungeeignete Renovation und vermeyntliche Verschönerung, namentlich durch Anstreichen, verunstaltet, und ihres eigenthümlichen Karakters beraubt worden sind. Da Wir dergleichen Gegenstände mit aller Sorgfalt in ihrer Originalität erhalten wissen wollen, so ertheilen Wir hiermit den Befehl, unverzüglich sämmtliche Polizeibehörden anzuweisen, dafür zu sorgen, daß an solchen öffentlichen Kunstwerken, insbesondere Kirchen- und andern Gebäuden, durchaus keine Veränderung mehr, ohne vorher erfolgte Genehmigung Unserer treffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, vorgenommen werde, und ist diese Genehmigung nur nach näherer Prüfung und erhaltenem Gutachten des Kreisbauraths zu ertheilen, in zweifelhaften Fällen aber, vordersamst an Unser Staatsministerium des Innern Bericht darüber zu erstatten.

c) Die Leitung des Stiftungs- und Communbauwesens betreffend.

Unterm 8. Juny d. J. erfolgte hierüber nachstehende Bekanntmachung. Da einige Behörden den §§. 9, 30 und 66 der allerhöchsten Verordnung vom 20. Decbr. 1825, die Leitung des Bauwesens betreffend, die Ausdehnung dahin gegeben haben, daß die k. Ingenieure verbunden seyen, die Plane und Anschläge für die Gemeinde- und Stiftungsbauten zu verfassen, und die Ausführungen zu leiten; so wird hierdurch bekannt gemacht, daß sich die Einwirkung der k. Ingenieure in der Regel nur auf die allgemeine Aufsicht beschränke, gemäß welcher die k. Ingenieure und Baueonducteure gelegenheitlich ihrer gewöhnlichen Dienstesreisen, die Communal- und Stiftungsgebäude successive kennen zu lernen, die denselben von den k. Polizeibehörden oder Gemeindeverwaltungen zuzustellende Plane und Anschläge entweder am Amtssitze, oder bei mangelnder Localkenntniß, oder bei der Bedeutenheit des Bauobjects und des Aufwandes nach gepflogener Nachsicht zu revidiren, und auf Verlangen bei Accordbauten die Besichtigung des ausgeführten Baues vor der definitiven Uebernahme desselben vorzunehmen haben; wogegen den Gemeindeverwaltungen die Wahl des Baumeisters, welchem dieselbe den Planentwurf und die Leitung der Ausführung übertragen wollen, lediglich überlassen bleibt.

d) Die Prüfung der Candidaten für den Staatsbaudienst betreffend.

Hierüber ist unterm 8. Juny d. J. von der königl. Ministerial-Section des Bauwesens bekannt gemacht worden, daß die durch die allerhöchste Verordnung über die Leitung des Bauwesens angeordnete Prüfung der Candidaten für den Staatsbaudienst im Jahre 1828, am Mittwoch nach Ostern bei der Ministerialbau-Section beginnen werde. Diese Prüfung wird sich auf die höhere und angewandte Mathematik, Chemie, Mineralogie, Physik, Technologie, Wasser-, Brücken-, Straßen-, Land- und Maschinen-Baukunde erstrecken, und mit der Ausarbeitung der gegebenen Programme aus der Baukunde, dann mit einer mündlichen Prüfung aus der practischen Geometrie, Stereometrie, dem Nivellement und aus den Bauverwaltungs-Normen schließen. — Diejenigen Candidaten, welche diesem Concurse beiwohnen wollen, haben sich am Anfange des Monats März k. J. bei den einschlägigen k. Regierungen, oder bei dem k. Staatsministerium des Innern unmittelbar schriftlich zu melden, dann bei ihrem Erscheinen die Zeugnisse über die an Gymnasien und höheren Lehranstalten gemachten Studien und einige Proben über ihre Zeichnungsfertigkeit abzugeben *).

Städten, in welchen sich Garnisonen befinden, ist hierin nichts ohne vorläufige Rücksprache mit der Commandantschaft des Orts zu verfügen. — Diese höchste Verordnung ist in Vollzug zu setzen, und sich seiner Zeit hierüber zu legitimiren."

51. Richtige architektonische Grundsätze **).

„Die erste Forderung, welche man an ein gutes Gebäude macht, ist, daß dasselbe dem Zwecke, für welchen es erbaut ist, so vollkommen als möglich entspreche, und die damit vereinbare Festigkeit und Dauer habe. Diesen Eigenschaften, welche eigentlich das Wesentliche eines Gebäudes begründen, müssen alle andern untergeordnet werden, so wie ihr Mangel durch keine andere Vorzüge ersetzt werden kann. Die zweite Aufgabe des Baumeisters ist, dem Gebäude die mit jenen Haupteigenschaften vereinbaren und den vorhandenen Mitteln entsprechenden gefälligsten Formen oder die architektonische Schönheit zu geben. Aus diesem Grunde, und weil die Begriffe von Schönheit so unbestimmt sind, ist es sehr fehlerhaft, gewisse für schön gehaltene architektonische Formen dem Gebäude als etwas Fremdartiges aufzuzwingen; die wahre Schönheit eines Gebäudes muß aus dem Wesen und dem Innern desselben hervorgehen. Die Entfernung von diesem Grundsatze und das Haschen nach einer eingebildeten, nicht aus der Sache selbst hervorgehenden Schönheit, ist die Ursache der Aufführung so vieler geschmack- oder zweckloser Prachtgebäude, welche man nur mit Bedauern der Summen ansieht, die darauf verwendet wurden, und welche um so mehr mißfallen, je mehr Ansprüche sie machen, während diejenigen Gebäude, welche das sind, was sie seyn sollen, auch ohne alle sogenannte schöne Architektur schon durch die ordnungs- und zweckmäßige Anordnung der Theile gefallen müssen."

G. Moller.

Anfragen und Antworten.

52. Literatur der Landesverschönerung.

In Friedrich Pohl's Archiv der Deutschen Landwirthschaft, Juny d. J., findet sich ein gut geschrie-

*) Vergl. Monatsblatt Jahrg 1822. Nro. 10.

**) M. s. Kunstblatt Nro. 101. d. J.

bener Artikel unter der Aufschrift: „Landwirthschaftliche Bauten und Verschönerungen", in welchem sich über den Begründer der Landesverschönerungslehre so geäußert ist: „Seine Ansichten erfordern Aufmerksamkeit, seine Lehren verständige Schüler und seine Thaten Nachahmer." — Wo wird zur Zeit außer München, Sachsen-Altenburg und Hessen-Cassel Unterricht in der Landesverschönerungskunst gegeben? — Und sollte dieses nicht auch ein neuer Zeuge des Wachsthums der Theilnahme an dieser Sache seyn, daß der jüngst erschienene „Beitrag zur Beförderung der Landesverschönerung von H. v. Nagel," wofür der Verfasser die Ehren-Medaille des polytechnischen Vereins für Bayern erhielt, sich schon nach drei Monaten vergriffen hat, und bereits Bestellungen auf die zweite Auflage eingegangen sind?

Correspondenz und Miscellen.

53. Großbritannien. Große Impulse wirken von allen Seiten zur Entlastung London's von den rostigen Massen der Vorzeit und zur angemessenen Verschönerung. Während der gewaltige Tunnel unter der Themse durch ununterbrochenes Fortschreiten gerade an dem Puncte, wo die Fluth eindrang, allen Unglauben beschämt, entsteht vor unsern Augen im St. James Park auf der Seite, wo Carlton-House abgebrochen wurde, eine prachtvolle Reihe von Gebäuden, die ihres Gleichen schwerlich in einer andern Hauptstadt haben werden. Sie wird östlich von Spring-Garden und Charing-croß bis zum Pallaste des Artillerie-Büreaus (Ordonance-Office) in Pall-Mall sich westlich ausdehnen. Durch diese Angabe wird Jeder, dem ein neuer Plan von London vorliegt, die Größe des Unternehmens selbst ermessen können. Diese Häuserreihe wird durch einen großen Platz unterbrochen, in dessen Mitte ein imposanter Springbrunnen, mit einer Rotonda von 16 Säulen getragen, wozu die 8 Säulen mit bestimmt sind, welche die Vorhalle von Carlton-House bilden, allen Wasserbedarf sämmtlicher Palläste rechts und links befriedigen wird. Alle diese neuen Wohnungen ruhen auf einer Terrasse oder Substruction von 50 Fuß Breite, welche von dorischen Säulen-Kegeln in der Form der Säulen von Pästum, unterstützt, das Kellergeschoß für die Küchen und Offizen bilden, und oben eine Balustrade tragen. Hier ist Alles in Rustica aufgeführt. Der ganze Ueberbau hat korinthische Säulen. Auf dem westlichen Flügel wird schon tüchtig gebaut, und 8 Häuser für reiche Lords und Baronets sind in Arbeit. Auf der entgegengesetzten Seite steigt erst ein Haus empor. Es müssen hier aber auch die königlichen Ställe und das königliche Reithaus weggebrochen werden. Die Unternehmung ist zwar sehr kostbar, da fast alles in Portlandstein ausgeführt wird, und solide Säulen, nicht bloße Ziegelei im Anschlage sind; allein hier zu hausen wird künftig auch der Stolz vieler unserer überreichen Nabobs seyn.

Inhalt des siebenten Jahrgangs des Monatsblattes für Bauwesen und Landesverschönerung.

Nr. 1. Auszug des Sitzungsprotocolls der Deputation für Bauwesen und Landesverschönerung zu München. — Ueber Landbauwesen und Ortsverschönerung. — Neue Anstalt zur Verbreitung der Landesverschönerung in Bayern.

Nr. 2. Das Haus und die Rasenplätze vor den Häusern. — Etwas über den Bau des Straßburger Münsters, mit einem kleinen Zusatze. — Vermehrung der Wohngebäude in England. — Ueber den richtigen Werth der Baugründe. — Correspondenz und Miscellen. (Rußland.)

Nr. 3. Landesverschönerung aus dem Gesichtspuncte der Pflicht und Religion. — Oeffentliche Beurtheilung öffentlicher Bauwerke. — Neue Städte, Flecken und Dörfer. — Correspondenz und Miscellen. (Kurhessen.) — Beilage, als Geschenk für Bauleute: Gute Lehren und Lebensregeln.

Nr. 4. Bemerkungen und Winke über den Staatsstraßenbau. — Kurze geschichtliche Uebersicht des Verfahrens beim Bauen der Kunststraßen. — Englische Fabrikgebäude. — Wie es auf der Erde seyn könnte.

Nr. 5. Straßenbau im Königreich Polen. — Notizen von einigen großen Städten der Erde, — Sogenannte russische Schornsteinröhren. — Eigene Einrichtung zur Beförderung des Straßenbaues. — Correspondenz und Miscellen. (Italien. Sachsen.) Lithographirte Beilage: Risse von neuen Gebäuden in München.

Nr. 6. Allgemeine und besondere Vorschriften über die in der Residenz Darmstadt auszuübende Baupolizei. — Neue Verfügungen der Baucommission zu München. — Correspondenz und Miscellen. (Schweiz.)

Nr. 7. Bauordnung der Stadt Mannheim. — Baupolizeiliche Verordnung hinsichtlich der Feuersicherheit für das Herzogthum Nassau. — Wink für Abgebrannte in Städten und Dörfern.

Nr. 8. Arrondirung der Güter, ein wirksames Mittel zur Beförderung der Landeskultur und Beseitigung der Hindernisse, welche der wahren Verschönerung des Landes entgegenstehen. — Auszug des Jahresberichts der Deputation für Bauwesen und Landesverschönerung im Herzogthum Altenburg vom 4. Februar 1826 bis dahin 1827. — Auszug eines Schreibens von zwei reisenden Schülern der Münchener Baugewerksschule an den Vorstand derselben.

Nr. 9. Popper's Entwurf zu einer Bau-Sparcasse für einen Staat von anderthalb bis zwei Millionen Einwohnern.

Nr. 10. Auszug der bayerischen allgemeinen Feuerordnung. — Instruction für die Baucommission der Residenzstadt München. — Bau-Ordnung für die Städte, Märkte und Dörfer in Bayern. — Erhaltung alterthümlicher Bau- und Kunstgegenstände in Bayern. — Fonds zur Beförderung des Häuserbaues zu Warschau. — Herstellung von Trottoirs in Berlin. — Nützlicher Wink für Bauende. — Correspondenz und Miscellen. (Großbritannien. Preußen.)

Nr. 11. Vorschriften, welche bei der Wiedererbauung der Stadt Kehl gegeben worden sind. — Reinlichkeit, ein Hauptbeförderungsmittel der Landesverschönerung. — Ertrag englischer Canäle. — Bekleidung feuchter Wände. — Correspondenz und Miscellen. (Frankreich. Niederlande. Hamburg.)

Nr. 12. Die königliche Baugewerksschule zu München, im Winter 1826/27. — Neue Bauverordnungen in Bayern. — Richtige architektonische Grundsätze. — Literatur der Landesverschönerung. — Correspondenz und Miscellen. (Großbritannien.) — Inhalt des siebenten Jahrgangs des Monatsblattes. — Notiz.

Notiz. Das Monatsblatt, welches mit den Wochenblättern des landwirthschaftlichen und des polytechnischen Vereins in Bayern ausgegeben und im nächsten Jahre fortgesetzt wird, ist in allen deutschen Buchhandlungen auch besonders zu haben. Der ganze Jahrgang kostet 1 fl. 36 kr. — Von den ersten drei Jahrgängen sind keine besondern Exemplare mehr zu verkaufen; aber von den Jahrgängen 1824, 1825, 1826 und 1827 sind noch Exemplare bei der Deputation für Bauwesen und Landesverschönerung zu München, gegen portofreie Einsendung des festgesetzten Preises, zu erhalten. Dr. Vorherr.

AGRIKULTUR.
&
ARTENKUNST.
ARCHITEKTUR.

MONATSBLATT
FÜR
BAUWESEN
UND
LANDESVERSCHÖNERUNG.

VON

Dr. I. M. C. G. VORHERR.

☆

ACHTER IAHRGANG.

MDCCCXXVIII.

MÜNCHEN BEI E. A. FLEISCHMANN.

BERLIN BEI T. TRAUTWEIN.

Monatsblatt

für

Bauwesen und Landesverschönerung.

Herausgegeben

von einer

gemeinschaftlichen Deputation der Vereine für Landwirthschaft und Polytechnik in Bayern.

Veranlaßt und redigirt

durch

den königlichen Baurath

Dr. J. M. C. G. Vorherr.

Achter Jahrgang.

Zwölf Numern, mit Zeichnungen.

München, 1828.

In einzelnen Numern und in ganzen Jahrgängen zu haben: 1) bei der Deputation für Bauwesen und Landesverschönerung, 2) bei dem königl. Oberpostamt, dann 3) in der E. A. Fleischmann'schen Buchhandlung zu München und 4) in der T. Trautwein'schen Buchhandlung zu Berlin.

Freundliche, auf das beßte eingerichtete Häuser und Höfe — glückliche Einwohner; schönere Städte, Dörfer und Fluren — bessere Bürger; verschönerte Länder — verbesserte Völker; verschönerte Erde — veredelte Menschheit! — Vereinigen sich die Menschen weder in der Religion, noch in der Politik, so werden sie sich im Puncte der Landesverschönerung, die allerlei Baustyl duldet; aber aufräumt, sichtbare Ordnung und Reinlichkeit nicht bloß im Einzelnen, sondern im Allgemeinen verbreitet, Wohlstand befördert und Liebe zum Vaterlande mehrt, vereinigen — und dieser Zweig dürfte demnach künftig als eine neue Basis des Glückes der Menschheit erscheinen. Heil und Ruhm dem Staate, welcher in dieser Hinsicht mit einem trefflichen Beispiele vorleuchtet!

Vorherr.

Achter Jahrgang. Nr. 1. München, Januar 1828.

Monatsblatt
für
Bauwesen und Landesverschönerung.

Herausgegeben von einer gemeinschaftlichen Deputation der Vereine für Landwirthschaft und Polytechnik in Bayern.

Auszug des Sitzungsprotocolls der Deputation für Bauwesen und Landesverschönerung zu München. — Vollkommene Beleuchtung, vollkommene Baukunst. — Notizen von einigen Städten und neuen Bauanlagen in Nordamerika. — Geschicklichkeit der russischen Bauhandwerker. — Neue Erfindungen im Baufach. — Correspondenz und Miscellen. (Hessen.)

Deputations-Angelegenheiten.

1. Auszug des Sitzungsprotocolls der Deputation für Bauwesen und Landesverschönerung in Bayern.

a) Die gemeinschaftliche Deputation zu München besteht in diesem, wie im vorigen Jahre aus folgenden Mitgliedern: Oberstbergrath und Akademiker Joseph v. Baader; Staatsrath J. v. Hazzi, Vorstand; Baumeister J. Höchl und Baurath Dr. Vorherr, Secretär, der die Redaction des Monatsblattes und die Correspondenz besorgt.

b) Die Deputation wünscht wiederholt, daß ihre Zwecke immer mehr und mehr recht erkannt werden, und daß dafür Viele, aus allerlei Ständen, mit besonderer Liebe wirken mögen. Sie zollt allen Jenen, sowohl Privaten als öffentlichen Behörden, im Inlande und Auslande, den aufrichtigsten Dank, welche bisher zur Förderung der großen Volkssache Landesverschönerung beigetragen und dafür Theilnahme bewiesen haben; und hofft, daß in diesem Jahre, nach dem Vorbilde der bereits bestehenden Bau- und Landesverschönerungs-Deputationen, viele dergleichen Anstalten, so wie allenthalben Bau- und Landesverschönerungs-Schulen von tüchtigen Männern geleitet, errichtet werden, wodurch sich zugleich die ächte Bauhütte bilden dürfte, wie solche ein erleuchtetes Zeitalter fordert.

c) Man erwartet, daß unsere Baulente, besonders die Baugewerksvereine, den geringen Betrag des Monatsblattes gerne bestreiten, weshalb sich solche mit ihren Bestellungen unmittelbar an die Expedition der Baudeputation dahier zu wenden und für den Jahrgang à 1 fl. 36 kr. franco einzusenden belieben, worauf die Zusendung alsbald erfolgen wird.

Berichte und Aufsätze.

2. Vollkommene Beleuchtung, vollkommene Baukunst.

Aus Dr. Faust's Sonnenbauschrift *).

Bauen und Bilden: das ist die Kunst! das Ziel! da offenbart sich die Kraft, der Verstand und die Tugend der Menschen; da baut und bildet sich Eigenthum und Freiheit, Ordnung und Gesetz, Recht und Gerechtigkeit, und die Freude und der Friede der Menschen; da baut und bildet sich Volk und Menschheit. Die Häuser und die Tempel sind die öffentlichen Denkmäler der Menschen; sie stehen öffentlich vor den Augen der Menschen und alles Volkes; und daß sie gesehen werden, frei im vollen Lichte der Sonne stehen: ist recht. — Nur diejenigen Häuser, die mit ihren vier Seiten nach den vier Haupt-Himmelsgegenden, Osten, Süden, Westen und Norden, gerichtet sind, stehen mit der Sonne und der täglichen und jährlichen Bewegung der Erde in Uebereinstimmung, sind an und für sich selbst richtig und vollkommen beleuchtet, zeigen die Zeit und den Ort an, und machen den Menschen zum Eingebornen der Erde. Häuser, die nach Neben-Himmelsgegenden, z. B. nach Süd gen Osten, Südsüdost, Süd gen Süden, Südost u. s. w. stehen, sind für den Menschen unsicher, schlecht und falsch beleuchtet, sie zeigen weder die Zeit, noch den Ort an, sind ihrer Ungewißheit wegen ohne Sinn und Verstand, und machen den Menschen gleichsam zum Fremdling auf Erden. — Da jede freie Seite der, nach den vier Haupt-Himmelsgegenden stehenden oder „gemittagten" (einst und lateinisch orientirten) Häuser und Tempel eine eigenthümliche,

*) Daß diese interessante Schrift bald vollendet und in den Buchhandel gegeben werden möchte! V.

besondere (characteristische), noch nicht genug erforschte Art der Beleuchtung hat; so sollte es eine große, bis jetzt noch nicht bestimmt aufgeworfene, viel weniger aufgelöste Aufgabe der hohen schönen Kunst seyn: „jede freie Seite der gemittagten Häuser und Tempel in Verhältniß zu ihrer characteristischen Beleuchtung und zur Natur, und zur Sonne zu bauen und zu bilden:" oder da dieser große Theil der Kunst wohl noch nicht erfunden ist, ihn und seine Grundsätze zu erfinden. Schon Vitruvius (Praefat. L. VII. Amstel. 1649 p. 125) sagte von den griechischen Baumeistern: Singulis frontibus singuli artifices sumpserunt certatim partes ad ornandum et probandum.

a) Die östliche Seite der Häuser ist an jedem Tage des Jahrs den halben Tag, des Vormittags, beleuchtet; und diese Beleuchtung, indem die Sonne von unten nach oben in gerader, geneigt liegender Linie hinaufzusteigen scheint, fällt beim Aufgange der Sonne horizontal; zu Mittag, wo sie endet, mit sehr spitzem Winkel hoch von oben; im Sommer-Halbjahre beim Aufgange der Sonne und so lange diese die mitternächtliche Seite bescheint, von linker, nachher bis zu Mittag von rechter Hand; im Winter-Halbjahre immer von rechter Hand wider die östliche Seite. b) Die westliche Seite ist an jedem Tage des Jahrs den halben Tag, des Nachmittags, beleuchtet; und diese Beleuchtung, indem die Sonne von oben nach unten in gerader, geneigt liegender Linie herabzusteigen scheint, fällt zu Mittag, wo sie anfängt, hoch von oben mit sehr spitzem Winkel; und endet horizontal beim Untergang der Sonne; im Sommer-Halbjahre zu Mittag von linker Hand, und, wann die Sonne die mitternächtliche Seite zu bescheinen anfängt, von rechter Hand; im Winter-Halbjahre immer von linker Hand wider die westliche Seite. c) Die mitternächtliche Seite, die nur im Sommer-Halbjahre die Sonne hat, ist an jedem Tage des Sommers diejenige Zeit lang, die die südliche Seite an Sonnenschein weniger hat, als die östliche und westliche, beide zusammengenommen haben, beleuchtet; und diese Beleuchtung, indem die Sonne bei ihrem Auf- und ihrem Untergange, wie immer, eine gebogene Linie beschreibt, fällt zur einen Hälfte auf den Morgen, zur andern Hälfte auf den Abend; des Morgens von rechter, des Abends von linker Hand wider die mitternächtliche Seite der Gebäude. — Bei Häusern und Tempeln, die mit ihrer vordern Hauptseite nach Osten, nach Westen, oder gar nach Norden stehen, findet eine Beleuchtung Statt, die in Vergleichung mit südlicher Beleuchtung an Zeit mehr oder weniger kürzer, und an Raum mehr oder weniger bald kleiner, bald größer ist; und bald kleinere, bald größere und weniger bestimmte und klare Lichter und Schatten wirft; und die östliche, die westliche und nördliche Beleuchtung, obgleich an und für sich selbst vortrefflich, vollständig und einzig in ihrer Art, daher auch nothwendig der Kunst und so herrlich für frei stehende Säulen, Statuen, Denkmäler und Prachtgebäude: so stellt jede dieser Beleuchtungen die Formen, Gestalten und Verhältnisse und die Schönheit der vordern Hauptseite doch nicht so bestimmt, klar, deutlich, hoch und vollkommen, auch keine so lange und zugleich für das Leben der Menschen so schickliche Zeit hindurch, als die südliche Beleuchtung, dar. Die schöne Hauptseite der Häuser und die prachtvolle Hauptseite oder der prachtvolle Eingang der Tempel sollte also weder nach Osten, noch nach Westen, geschweige nach Norden stehen. Nach Neben-Himmelsgegenden wäre abscheulich. — Die mittägliche Seite der Häuser und Tempel hat das mehrste, wirksamste, höchste Licht der Sonne, und ist an jedem Tage des Jahrs die längste Zeit (so viele Sonnenzeit, als die östliche und die westliche, beide zusammen im Winter, im Sommer nach Abzug der Sonnenzeit der mitternächtlichen Seite haben) und zu solcher Tageszeit, wo alles Volk wacht, in Bewegung und auf den Straßen ist, und die Werke seiner Arbeit und seines Fleißes sieht, sich deren erfreut, beleuchtet; und diese Beleuchtung, indem die Sonne im Angesichte der mittäglichen Seite einen größern oder kleinern, mehr oder weniger hohen, vom Mittage in zwei gleiche Theile getheilten Bogen beschreibt, fällt des Vormittags von linker Hand, des Mittags gerade vom Höchsten, des Nachmittags von rechter Hand; im Sommer-Halbjahre, indem die Sonne die mitternächtliche Seite verläßt, des Vormittags von mittlerer Höhe, zu Mittag vom höchsten Himmel, und des Nachmittags, indem die Sonne die mittägliche Seite verläßt, von mittlerer Höhe; im Winter-Halbjahre, indem die Sonne im Angesicht der mittäglichen Seite ihren kleinern und weniger hohen Bogen durchläuft, beim Aufgang der Sonne horizontal, zu Mittag vom hohen Himmel, beim Untergang der Sonne horizontal.

Einzig die mittägliche Seite der Häuser und Tempel hat die rechte, beste, eine vollkommene Beleuchtung: sie vereinigt, sammelt, schließt in sich ein alle Arten oder alle Einfallwinkel der östlichen, der westlichen und der mitternächtlichen Beleuchtung; sie fällt mit dem mehrsten und stärksten Lichte um Vieles höher und schöner, auch längere Zeit hindurch, vom hohen und höchsten Himmel, als alle andere Beleuchtungen; ihre Lichter und Schatten sind stärker, bestimmter und klarer; sie ist und bleibt Vor- und Nachmittags, nur von entgegengesetzten Seiten, sich gleich und ähnlich; sie stellt Hohes und Tiefes, Rundes und Eckiges, alle Formen, Gestalten und Verhältnisse, und die Schönheit der Häuser, die Pracht der Tempel im Verlaufe des Tags und des Jahrs aus allen Gesichtspuncten vollkommen dar, macht sie vollkommen einleuchtend allen Menschen und allem Volke: und auch der Vollkommenheit der Beleuchtung oder der Schönheit wegen ist es recht, die Hauptseite der Häuser und der Tempel zur Sonne nach Mittag rechtwinklich zu richten. — Und auch der Mond und der gestirnte Himmel — selbst die dunkle, schauerliche Nacht — gibt dem mittäglichen Hause, dem mittäglichen Tempel eine stille, feierliche, zu Glaube und Hoffnung, zu Liebe und Andacht aufrufende Beleuchtung. — Und die mittägliche Seite hat auch eine entgegenstehende

Seite, die mitternächtliche. Und diese Seite, die im ruhigen Lichte des Tages still und erhaben, in der Nacht bei heiligem Dunkel so groß und so feierlich da steht, ist im Sommer Morgens und Abends, gar erfreulich und lieblich beleuchtet, sieht den Auf- und Untergang der Sonne. — Eingefaßt in goldenen Strahlen-Glanz, in das höchste Licht der Sonne, ist das mittägliche Haus, der mittägliche Tempel, das Leben der Menschen: und Du, o Mensch, siehst nun Sonne, Mond und Sterne; weißt, was es an der Zeit und wann Mittag ist, wo Du auf der Erde bist; weißt, daß der Tag Tag, die Nacht Nacht ist; arbeitest am Tage, ruhst in der Nacht; und legst, hast Du vollendet Leben und Werk, sanft nieder Dein Haupt.

Und sieht die Sonne, sehen die Menschen, sieht das Volk — das Volk sieht ruhig, scharf, klar und Alles, sieht das Rechte, das Schickliche Anständige und Schöne, und seine Stimme im freien Athen war es, die einstens im Iktinos und Kallikrates das Parthenon baute, im Phidias die Pallas Athene und Zeus den Olympier schuf, in der Hand des Praxiteles die Gestalt zum Ideale bildete, den Marmor ins Leben rief — sehen Sonne und Volk in vollem Lichte, voller Beleuchtung unsere Häuser und unsere Tempel: so muß das Haus schön, der Tempel prachtvoll, der Mensch frei, gerecht und edel seyn oder werden; dann muß die Kunst des Bauens und Bildens einfach, hoch und erhaben seyn und werden, muß gelangen zu immer höherer Vollkommenheit. Im Lichte der Sonne und des Volks muß alles einfach, gerade, rechtwinklich, stark und fest seyn, und Alles und Jedes muß mit der Natur und den Gesetzen der Schwere, der geraden und der gebogenen Linie übereinstimmen, muß die richtigsten Verhältnisse und die schönsten Formen haben, im Verlaufe der Zeit und der Menschengeschlechter bekommen. Oder: vollkommene Beleuchtung und vollkommene Baukunst sind Eins. — Im Lichte der höchsten Sonne wird leicht und wohlfeil, fröhlich und selig alles Bauen und Bilden seyn oder werden. Nur im Mangel des Lichts und der Beleuchtung vom höchsten Himmel, im Dunkeln und Geheimen, oder daß Sonne und Volk das Werk nicht sehen, es ihnen versteckt und heimlich ist, liegt der Grund des im Ganzen noch so niedrigen Zustands der Kunst des Bauens und Bildens, ihrer Irrthümer, Fehler und Gebrechen, und daß, ausgenommen einzelne hohe Meister, die Kunst in derjenigen hohen Würde und öffentlichen Achtung, in welcher sie stehen sollte und künftig stehen wird, nicht steht. — Vor dem Lichte der Sonne, dem vollen, und vor dem Lichte alles und des versammelten Volks kann Schlechtes, Häßliches, Unrechtes und Unnatürliches nicht bestehen, muß sinken in den Staub. — Und würde Schlechtes, Häßliches, Unrechtes und Unnatürliches hingebaut in das volle Licht der Sonne und des Volks: so würde der Hohn und Spott des Volks es treffen, schwer auf ihm lasten; und — freut Euch Ihr Menschen! — die Sonne, die Göttliche, Allmächtige, Gerechte, die alles Rechte erhält, trifft härter und schwerer, als der Hohn und Spott des Volks und die zerstörenden Kräfte von Wind, Wetter und Zeit, das elende Haus: die Sonne scheint und wirft nieder das Scheusal. — Ja! sind die Häuser der Menschen, sind die Tempel der Götter zum Höchsten gerichtet: Dann, im Lichte der Sonne: „Er breitet es lustig und glänzend aus, das zusammengefaltete Leben; zum Tempel schmückt er das irdische Haus, ihm hat es die Muse gegeben; kein Dach ist so niedrig, keine Hütte so klein, er führt einen Himmel voll Götter hinein." „Ein neues Pantheon wurde der Natur aufgeführt; ein Tempel der Sonne und den Gestirnen."

3. Notizen von einigen Städten und neuen Bauanlagen in Nordamerika*)

Philadelphia, die Stadt der Freunde, mit ungefähr 120,000 Einwohnern, hat etwas ungemein Gefälliges im Aeußern. Die Straßen sind geräumig und breit, manche achtzig bis hundert Fuß; alle sauber mit Plattsteinen gepflastert. In der Mitte stehen Hallen, oder zum Marktverkauf bestimmte, überdeckte Plätze, wo die Landleute, die ihre Erzeugnisse bringen, gegen das Wetter geschirmt sind. Manche dieser Hallen sind über eine Viertelstunde lang. Die Fußgänge an den Seiten sind von Zeltdächern beschattet; viele der Kaufläden und Gewölbe gleichen an Fülle und Schönheit der Verzierung den schönsten in Paris. Der edle Quäcker Penn hat den Riß zu dieser Stadt im Jahr 1682 entworfen. Sie ist wohl eine Wegstunde lang. Es ziehen vier und zwanzig breite, schnurgerade, oft seitwärts mit Fußgängen versehene Straßen neben einander hin, die von zwanzig andern ähnlichen im rechten Winkel durchschnitten sind. Die Häuser haben meistens weißen, gelblichen oder röthlichen Anstrich. Die Begräbnißplätze sind hier noch, wie in allen amerikanischen Städten, bei den Kirchen, die sich immer neben allen schönen Gebäuden der Stadt durch ihre Pracht und Majestät auszeichnen. Ihrer sind nicht wenige, und alle sind doch nur auf Kosten der verschiedenen Kirchen-Partheien gebaut. Der Staat gibt kein Geld zum Kirchenbau, besoldet keinen Geistlichen, und doch gibt es kaum ein Land, wo so viele Kirchen sind, als in Nordamerika. Philadelphia hat deren acht und vierzig. Unter den übrigen öffentlichen Gebäuden zeichnet sich das herrliche Museum besonders aus; und zu den Sehenswürdigkeiten, die erst seit Kurzem ihr Daseyn empfangen haben, gehört ganz vorzüglich das Kunstwerk am Schuylkillstrom, eine Stunde von Philadelphia, durch welches die ganze Stadt mit Wasser versehen wird. Ein Vorbau drängt das Wasser des Flusses vom Ufer ab. Räder von 16 Fuß Durchmesser bewegen eine Pumpe mit doppeltem Stempel, wodurch das Wasser 120 Fuß hoch gehoben in ein ungeheures Becken ge-

*) Aus den Erheiterungen, 1stes, 2tes und 3tes Heft 1827: „Mein Besuch Amerika's im Sommer 1824;" eine in jeder Hinsicht lesens- und beherzigenswerthe Beschreibung, auch für Baulente, welche die vereinten Staaten zu besuchen gedenken. V.

gossen wird. Die Pumpe liefert binnen vier und zwanzig Stunden bei 500,000 Gallonen Wasser. Früher hatte man eine durch Dampf getriebene Wassermaschine, die man aber nun nicht mehr gebraucht. Durch eine Menge Röhren und Canäle fließt das Wasser aus dem ersten Behälter nach allen Stadtviertelu, ja fast in jedes Haus, wo man mit einem angebrachten Hahn so viel abzapft, als man will. In jeder Straße sind mehrere Brunnen, die man, im Fall einer Feuersbrunst, nach Belieben laufen läßt. Man legt nur den Schlauch der Feuer-Spritze an, die dann zweimal mehr Wasser schleudert, als die sonst übliche. Halbwegs auf der Straße von der Stadt zu dem erwähnten Wasserwerk ist erst unlängst ein vortrefflich eingerichtetes Zucht- und Besserungshaus errichtet worden.

New-York, eine reiche blühende Stadt von 130,000 Einwohnern, hat keinen so regelmäßigen Straßenbau, als Philadelphia. Die bald breiten, bald engen Kreuz- und Quer-Gassen europäern ein wenig. Doch eine Straße, wie der Broadway, von solcher Breite, eine volle Stunde Wegs lang, die Fußgänge an den Seiten mit Pappelbäumen eingefaßt, links und rechts schöne Gebäude, prachtvolle und reiche Kaufmanns-Gewölbe — findet man in Europa nicht leicht. Das schönste Gebäu aber steht in der Mitte des Broadway, ganz von weißem Marmor, in großen riesenhaften Parthien. Es ist das Rathhaus. Davor liegt ein öffentlicher Lustplatz, mit Geländern eingefaßt. Er heißt der Park, ist aber nur ein weitläuftiger, mit Gängen durchschnittener und von einigen Bäumen leichtbeschatteter Rasenplatz. Verschiedene Häuser haben Ebendächer und Balcone, die an lieblichen Sommerabenden gerne benutzt werden, um der Aussicht auf den Hafen zu genießen, der drei Viertel der ganzen Stadt begrenzt, und wohl der größte der Vereinstaaten ist. Ueberhaupt liegt New-York in einer äußerst anmuthigen Landschaft.

Baltimore, vor fünf und vierzig Jahren noch ein geringes Städtchen von kaum fünfhundert Häusern, viele von Holz, gleicht jetzt einer Hauptstadt und zählt 75,000 Einwohner. Die Straßen sind gepflastert und mit breiten Trottoirs eingefaßt; reinlich, heiter, angenehm mit Pappelbäumen besetzt, deren Gipfel mit den Kirchthürmen um die Wette in die Lüfte aufstreben. Die Häuser sind meistens von Backsteinen, manche von Marmor gebaut, geschmackvoll und edel ausgeführt, von zwei und drei Stockwerken. Die grünen Fenster-Läden, die Hausthüren von Rothholz und Acajou, die glänzenden Messingbeschläge daran, die hohe Reinlichkeit überall — Alles gibt diesen Wohnungen, diesen breiten, lichten saubern Straßen, ein gefälliges, freundliches, frisches Ansehen. Während der heißen Sommerzeit werden die Straßen täglich mit Wasser besprengt. Die schönste und längste derselben ist die Baltimorestraße, beinahe eine halbe Stunde lang. In der Mitte derselben steht seitwärts die Douane, ein Gebäu von außerordentlichem Umfang, aus weißem Marmor aufgeführt. Zwölf mächtige Säulen tragen einen Theil vom Innern des Gebäudes, welches hier von oben herab durch eine sehr hohe Kuppole erleuchtet wird. Links und rechts sind die Amts- und Geschäfts-Zimmer, die Wohnungen der Angestellten u. s. w. — Der Sauberkeit und Zierde der Straßen und des Aeußern der Häuser entspricht überall das Innere der Wohnungen. Man findet wenig Wohnungen, wo der Fußboden nicht mit einem schönen türkischen Teppich bedeckt, und von der Hausflur bis zum obersten Gemach des Hauses nicht jede Treppe es ebenfalls wäre. — Von den öffentlichen Denkmälern zeichnet sich das zu Ehren Washingtons und ein anderes, nicht weit von einem Brunnen, zum Gedächtniß jener Bürger aus, die bei Vertheidigung der Stadt gegen die Engländer im letzten Kriege das Leben fürs Vaterland opferten. Ihre Gebeine ruhen unter dem Denkmale. Ihre Namen alle sind in den Marmor des Fußgestells eingegraben. — Die katholische St. Pauls-Kirche könnte neben den schönsten Tempeln Europens aufgezählt werden. Der Kirchen für die andern christlichen Confessionen mögen etwa noch achtzehn seyn. Zuweilen stehen sie dicht neben einander. Jeder, ohne Groll gegen den Nachbar, geht in das Gotteshaus, wohin ihn sein Herz und sein Glaube rufen. Das ist die Wirkung der wahren Religionsfreiheit, während man in Europa höchstens in den gebildeten Ländern nur die Duldung kennt und sich mit religiöser Toleranz, als wäre sie eine große Tugend, brüstet. — Man hat seit Kurzem einen Theil des Hafens ausgetrocknet, wodurch die Luft reiner und gesunder geworden ist. Es sind Flußgraben geöffnet, so, daß die Fahrzeuge in der Nähe der Vorrathshäuser landen können. Diese Canäle ziehen sich manchmal eine halbe Wegstunde vor bis in die meisten Straßen der Stadt. Neben den Canälen sind auf beiden Seiten Hochstraßen für Fuhrwerk. Zwischen den Häusern über den Dächern ragen daher die Masten der Schiffe mit ihren flatternden Wimpeln empor. An den Ufern rollen prächtige Lust- und Reisewagen entlang, Karren von Negern gezogen und gestoßen; zierliche Kaufläden sind seitwärts geöffnet, deren Reichthum den europäischen nicht nachsteht. Eine regsame Menschenmenge schwärmt durch die lichten Straßen. Der Großtheil der Wandelnden ist immer in sauberer und geschmackvoller Kleidung. Es hat Alles alle Tage sonntägliches Ansehen.

Turnpikeroads oder Meilenstein-Wege. Eine kunstmäßige Hochstraße ist für den Wanderer das erste Zeichen von der Civilisation, die in einem Staate herrscht, und der Maßstab ihrer Stufe. Nach wochenlangem Umherfahren in Wäldern und Wildnissen thut dies sich freundliche Verkünden einer bewohnten und angebauten Welt unendlich wohl. In den vereinten Staaten gibt es jetzt dieser Turnpikeroads mehrere. Die drei vorzüglichsten sind die von Philadelphia, die von Baltimore und die von New-York. Alle drei gehen in der Richtung von Osten nach Westen, und laufen also über die weitläufige Verkettung der Alleghanygebirge hin. Jede dieser Hochstraßen hat fünf und zwanzig Fuß Breite, und die Länge von 100 bis 130 Wegstunden. Von einer Drittelstunde (mile) zur andern ist ein

Meilenstein, der die Entfernung desselben von den beiden Städten anzeigt, welche an den Außenenden der Hochstraßen liegen. Auch das ist eine bemerkenswerth scheinende Eigenthümlichkeit der Vereinstaaten, daß der Bau der Hochstraßen, schiffbaren Canäle und der Brücken keine Regierungsangelegenheit ist. Unsere europäischen Staatsmänner mögen dazu immer lächelnd den Kopf schütteln. Aber das Volk des amerikanischen Freilandes befindet sich dabei gar wohl. Es empfängt sehr gute Straßen; die Gemeinden haben darum keine Plagerei von fetten oder fettwerdenwollenden Beamten, von Frohndiensten u. s. w. zu erdulden, und was die Hauptsache ist, die Kosten sind ungleich geringer, schon auch weil kein Brücken-, Straßen- und Baudepartement, mit seinen Inspectoren, Commissären, Cassaführern, Controleurs, Archivaren, Secretären und Copisten zu besolden ist. — Es bildet sich für jede Unternehmung eines Brücken- oder Straßen- oder Canalbaus eine Gesellschaft von Actienbesitzern. Diese setzt einen Preis für den besten Plan zu ihrem Werke aus. Gewöhnlich sind die Eigenthümer der Güter und Ländereien, welche dem künftigen Canal, oder der künftigen Hochstraße zunächst wohnen, meistens selbst Annehmer von Actien, weil die Erleichterung des Waarenverkehrs den Werth ihrer landwirthschaftlichen Erzeugnisse im Preise steigen muß, und somit auch den Werth ihrer Grundstücke. — Nach Vollendung der Arbeit wird die ausführliche Rechnung nebst allen Belegen, über die gehabten Unkosten, der Regierung vorgelegt, und diese bewilligt dann, nach einer annähernden Berechnung, den Actien-Inhabern die Erhebung eines Weggeldes, gemeiniglich streckenweis von ungefähr drei Stunden zu drei Stunden des Wegs. Die Kosten der Straße z. B. von Whelling bis Baltimore sollen außerordentlich groß gewesen seyn. Aber man sieht da auch eine Menge sehr schöner, starker, steinerner Brücken, und der Straßenzug über die Gebirge ist meisterhaft. Dieser läßt sich etwa mit der schönen Simplonstraße in Europa vergleichen, nur daß in den Alleghanybergen die durch Felsen gehauenen Gewölbwege nicht vorhanden sind.

Der herrliche Canal, der vom Hudson bei Albany bis zum Eriesee läuft, dürfte hier auch Erwähnung verdienen. Dies Meisterstück der Kunst und des amerikanischen Gemeingeistes ist hundert und zehn Stunden lang, und zählt über denselben fünfhundert und sechs und fünfzig hölzerne Brücken, dann sieben und vierzig Schleusen, jede sieben Fuß höher; denn dies ist der Fall vom Eriesee bis zum Hudsonfluß. Mehrere Leitungen sind angebracht, die das Wasser über Sümpfe und kleine Seen führen, die größte bei Rochester, mehr denn sechs und sechszig Stunden von Albany, ganz von Stein, mit einer Seitenstraße für die Rosse, um die Schiffe zu ziehen. Man denke sich diesen großen, festen Bau des Ganzen, und dann — daß das Alles in Zeit von zwei Jahren vollendet ward.

Eben so verdient die prächtige Bogenbrücke bei der Stadt Pittsburg hier angeführt zu werden, die aus fünf Bogengewölben, jedes fünf und siebenzig Schritte lang, besteht und mit Schiefer bedacht ist. Eine andere Brücke auf der Mittagsseite dieser Stadt, ebenfalls bedacht, hat die Länge von 532 Schritten; an jeder Seite zwei und fünfzig Fenster, um Heiterkeit zu geben; zwar nur von Holz gebaut, aber auf acht steinernen Pfeilern ruhend, die sieben Bogen bilden. Sowohl für Fuhrwerke, als Fußgänger, sind Doppelwege. Diese trefflichen Arbeiten, welche im Jahre 1816 ein englischer Ingenieur leitete, der auch in Tennesee eine ähnliche Brücke gebaut hat, sind binnen zwei Jahren vollendet worden.

Schlüßlich fügen wir noch einige Bemerkungen über die Gründung von Städten in Nordamerika an. Damit hat es im Innern dieses Landes ein ganz eigenes Bewandtniß. Ihre Errichtung hängt nicht bloß von Zufälligkeiten ab, durch welche ehemals die Städte Europens, oder auch noch die Küstenstädte Nordamerikas entstanden sind, wo ein Kloster, ein Wallfahrts-Ort, ein landesherrliches Schloß und dergleichen, mehr Ansiedler, als anderswohin, zusammenlockte; oder wo eine Bucht, ein natürlicher Hafen, die Mündung eines großen Stroms, zur Gründung einer Kolonie einlud. Kluge Vorausberechnungen bestimmen jetzt den Platz, wo eine künftige Stadt im Innern des Landes stehen müsse. Dann wird die Erbauung derselben durch Beschluß angeordnet und begonnen, es sey, wo es wolle. Oft erhebt sich eine solche Stadt mitten in Wildnissen und Wäldern, die sonst allein vom Geheul wilder Menschen und Thiere belebt waren. Da führen noch keine vielbewanderte Wege, keine gebaute, regelmäßige Hochstraßen zu den Thoren. Aber immer werden dergleichen Städte planmäßig angelegt; vor Allem werden die öffentlichen Plätze, die Märkte, die künftigen Straßen ausgesteckt, und wer sich da ansiedeln will, ist gehalten, dem angenommenen Plan gemäß zu bauen. — Die Regierung der Vereinstaaten läßt die weitläuftigen Landstriche, welche sie durch Eroberung oder Kauf-Verträge von den Stämmen der Indianer erworben hat, vermessen und chartiren. Dann wird das Ganze in Stadtschaften oder Stadtgebiete eingetheilt. Jede Stadtschaft besteht aus 35 Abschnitten; ein Abschnitt enthält 640 Jucharten Landes, die Juchart zu 36,000 Geviertschuh. Einen oder zwei von den in allen Hinsichten am vortheilhaftesten gelegenen Abschnitten, in der Nähe eines Flußes oder See's, in angemessener Entfernung von bestehenden Städten, wählt man zur Gründung der dereinstigen Stadt aus; entwirft dazu die Anlage der Straßen und öffentlichen Plätze, bestimmt die Stellen, wo die öffentlichen Gebäude stehen sollen, und läßt dem übrigen Stadtraume frei, sich zur Anlegung von Wohngebäuden u. dgl. zu verkaufen. — Die dem Stadtraume zunächst gelegenen vier Land-Abschnitte bleiben jedesmal Staatsgut. Es sind diese dritthalbtausend Jucharten von der Regierung zur Unterhaltung einer höhern Schulanstalt, eines Collegiums, oder anderer Staatseinrichtungen für das Gemein-Wesen geweiht. Die noch übrigen 29 oder 30 Land-Abschnitte, die zusammen über 19,000 Jucharten betragen,

werden vom Staat an die, welche sich ansiedeln wollen, verkauft, und der Werth der Grundstücke besonders durch die Güte des Bodens, oder durch die Nähe einer Stadt, eines Flußes u. s. w. bestimmt. Die halbe Zahlung wird baar geleistet, die andere Hälfte in langen Fristen. So sind die neuern Staaten des Bundes alle in Stadtschaften oder Townships eingetheilt. Jede Stadtschaft mag also ungefähr zehn Geviertmeilen Flächenraums betragen *).

Anfragen und Antworten.

4. Geschicklichkeit der russischen Bauhandwerker.

Der russische Handwerker schleppt sich nicht mit der Menge vervollkommneter Werkzeuge, die unsern Arbeitern so unentbehrlich geworden sind; ihm genügt seine Axt, die er, da sie so scharf, wie ein Rasiermesser ist, zu den gröbsten, wie zu den feinsten Arbeiten braucht. Diese Axt, welche er mit seltener Geschicklichkeit zu führen weiß, dient ihm statt des Hobels und der Säge, und umgekehrt bedient er sich ihrer als Hammer. Ein Stück Holz viereckig behauen, es in Breter abtheilen, sie zusammenfügen, die Fugen aushöhlen, Zierrathen ausschnitzen, alle diese verschiedenen Arbeiten, zu denen bei uns mehrere Menschen und mehrere Werkzeuge nöthig sind, verrichtet ein russischer Handwerker allein, und mit einem einzigen Werkzeuge. Nichts ist einfacher und schneller zu Stande gebracht, als das Gerüst des Tünchers, Maurers und Zimmermanns, und sie beenden die unternommene Arbeit in der Zeit, die bei uns auf die bloßen Vorbereitungen verwandt wird. Diese Einfachheit der Mittel und Schnelligkeit in der Ausführung erspart zugleich Zeit und Geld, und ersteres ist besonders wichtig, in einem Lande und in einer Gegend, wo die zu dergleichen Arbeiten günstige Zeit so schnell vorübergeht. Sollten nicht deutsche Bauleute eilen, sich mit den Handwerksvortheilen der russischen bekannt zu machen, und würde es nicht besonders Nutzen bringend seyn, sowohl aus Rußland als auch aus andern Ländern vorzüglich befundene Bauwerkzeuge zu sammeln, solche in den Bauschulen vorzuzeigen und ihre Anwendung zu lehren?

5. Neue Erfindungen im Baufach.

Der Fabrikbesitzer Wilhelm Albrecht in Berlin hat einen neuen Baustoff unter dem Namen Steinpappe erfunden. Dieser Stoff soll unverbrennlich seyn und durch die Eigenschaft, zu großen dünnen Flächen verarbeitet werden zu können, den Gebäuden als Ueberzug größere Feuersicherheit gewähren. Eben so hat der Regierungsbau-Inspector Sachs daselbst eine verbesserte Construction für Fenster ausgedacht, wie solche einen wirklichen Verschluß gewähren und weder Zug-Wind, noch Staub, noch Schlagregen durchlassen, dauerhafter sind und nicht durch das Quellen des Flügelholzes leiden. Solche Fenster müssen jedem Hause willkommen seyn. Aber wäre es nicht unverantwortlich, wenn reisende Bauhandwerker bei ihrer Anwesenheit in Berlin diese Gegenstände außer Acht ließen, sich nicht damit auf das Genaueste bekannt machten, und wo sich Gelegenheit zur Anwendung findet, solche nicht fleißig benutzten?

*) Daß bald in den vereinigten Staaten die in Deutschland begründete und vielfach verbreitete Lehre der Landes-Verschönerung und des Sonnenbaues allenthalben Eingang finden möchte, was zu vermuthen ist, da der Präsident Quincy-Adams solche aus dem Monatsblatte kennt, und diese durch amerikanische Blätter bereits weiter verbreitet wird. Mögen besonders unsere Schüler, die nach Amerika zu wandern gedenken, dort mit Liebe aufgenommen werden, und daselbst die so nöthige Baureformation nach allen Kräften in's Leben rufen! V.

Correspondenz und Miscellen.

6. Hessen. Die Baulust, sagte der Abgeordnete Maier von Mainz in der zweiten Kammer der vorjährigen Ständeversammlung, sey nur noch in Einer Stadt des Großherzogthums zu Hause. Er meynte hiermit Darmstadt; aber auch hier scheint mit dem gestillten Bedürfnisse die Baulust nach und nach aufzuhören, und die vielen Logis, welche allwöchentlich ausgeboten werden, so wie der gesunkene Preis der Häuser beweisen das Erstere. Auch der öffentlichen Bauten wird es nicht viele mehr geben. Die katholische Kirche, die Cavallerie-Caserne und der größte Theil des Collegien-Hauses sind vollendet, der Bau einer neuen evangelischen Kirche ist ausgesetzt, lediglich von einem neuen Anbau der Artillerie-Caserne wird gesprochen. Dagegen erscheint hier und da ein Lichtlein zur Beförderung der Landesverschönerung, was für den Vaterlandsfreund erfreulich ist. Wer z. B. das Städtchen Lauterbach und seine Umgebungen vor 20 bis 30 Jahren gesehen und gekannt hat, und jetzt wieder dahin kommt, wird sich wundern und freuen, wenn er sieht, wie die alten Thore und Thürme weggeschafft, viele alte, den Einsturz drohende Wohnungen in die freundlichsten Häuser verwandelt, die Wege nach Alsfeld, Angersbach, Rudlos, Heblos ꝛc. hin chaussirt, und die Höhen mit reichlichen Ertrag versprechenden Obstanlagen bepflanzt worden sind. Unter letztern zeichnet sich besonders der Eichberg aus, sonst ein öder kahler Hügel und jetzt durch die Bemühungen des Raths Diefenbach, so wie der geachteten Kaufleute Diehm, Hoos, Renker ꝛc. mit den schönsten und fruchtbarsten Gärten besetzt.

Literatur.

7. Die Hausmaurerkunst, Handbuch zum practischen Unterrichte für Maurer und Steinhauer, vom Oberbaurath Rudolph zu Cassel, mit 19 Steindrucktafeln, in 4. 1827. 1 Thlr. 20 Gr. Dieses empfehlungswerthe Werk nimmt auf alle Maurerarbeiten, welche beim Hausbaue vorkommen, vorzüglich Rücksicht, und begreift überhaupt die Grundregeln der Maurerkunst, ist darum auch vielfacher Anwendung auf andere Maureranlagen fähig, und gibt im Grunde mehr als der Titel verspricht.

Achter Jahrgang. Nr. 2. München, Februar 1828.

Monatsblatt
für
Bauwesen und Landesverschönerung.

Herausgegeben von einer gemeinschaftlichen Deputation der Vereine für Landwirthschaft und Polytechnik in Bayern.

Meine Ansicht über Landesverschönerung. — Wunsch, in Bezug auf Beförderung der Landesverschönerung. — Correspondenz und Miscellen. (Preußen. Hannover.)

Berichte und Aufsätze.

8. Meine Ansicht über Landesverschönerung.

So lange der Mensch in dem Zustande niedriger Bildung lebt, seine ganze Thätigkeit noch auf die Gewinnung augenblicklicher Bedürfnisse richtet, so lange hält er auch den ungestörten Genuß seiner Beute und die Befriedigung sinnlicher Bedürfnisse für sein höchstes Glück. Allein, sobald er in Verbindung mit andern Menschen tritt, und das gesellschaftliche Leben sich entwickelt und nach und nach fortbildet, so wachsen seine Bedürfnisse, und mit diesen wird seine Thätigkeit vermehrt; sein Geist wird reger und lebendiger, und Das, was ihm früher genügte, befriedigt ihn jetzt nicht mehr. Er wünscht für die vermehrte Anstrengung seiner Kräfte auch einen andern Ersatz, der ihm den Genuß des mühsamer Erworbenen gleichsam verschönert und woran er ein Vergnügen findet. Er schmückt sich, seine Kleider, seine Waffen und Wohnung so gut er kann, und an Allem, was diese seine Neigung unterhält und befriedigt, findet er Wohlgefallen. — Diese Neigung, mit Allem, was der Mensch zu seiner bessern, physischen Existenz hervorbringt oder unterhält, auch etwas zu verbinden, was unsern Augen schmeichelt und wohlthut, ist tief in das menschliche Gemüth gepflanzt; so verschieden wir sie auch, bei den einzelnen Individuen durch weltbürgerliche und andere Verhältnisse, verändert und ausgebildet finden mögen.

Wenden wir diese Betrachtungen auf die Landes-Verschönerung an, in so fern solche den Menschen durch eine bessere Einrichtung ihrer Wohnorte und durch freundlichere Gestaltung der Umgebungen derselben nützlich wird, so erscheint sie uns eben so naturgemäß, als für ein Zeitalter, in welchem so viele Gebrechen in der Bauart der Vorzeit zu heilen sind, zweckmäßig. — Wir finden noch unzählige Gegenstände, die einer Verschönerung oder Verbesserung bedürfen, und die zu dem jetzigen Stande der Bildung nicht mehr passen oder bei den gesteigerten Bedürfnissen der Völker unbrauchbar wurden. Ueberall gibt es noch nachzuholen, was Theils aus Mangel der Befolgung eines gewissen Plans oder aus Mangel an Kenntniß des Bessern entstand; Theils was Bedürfnisse früherer Zeiten nothwendig machten, jetzt aber entweder gar nicht oder doch nur in veränderter Gestalt brauchbar ist. So besitzen noch viele Städte und Ortschaften alte unbrauchbar gewordene Gebäude, nutzlose Festungswerke, Mauern, Gräben, Wälle und vieles Andere, was noch zu ordnen oder zu entfernen übrig wäre. — Soll aber Das, was jetzt mit Aufopferung mühsam verbessert wird, später nicht wieder mit verdoppelten Kosten, nach einer andern Ansicht umgestaltet werden, so müssen wir zunächst richtige Grundsätze hierüber aufstellen, einen regen Sinn für **wahre** Verschönerung der Länder erwecken, und ihn durch gute Lehre und Beispiel kräftig unterstützen. Durch treffliche Muster, aus welchen bei der zweckmäßigsten Anordnung ein reiner und geläuterter Geschmack hervorleuchtet, wird dieser Sinn besonders genährt und gebildet, und auch der Laie lernt dadurch das Bessere kennen und vom Schlechtern unterscheiden. — Hauptsächlich ist die doppelte Bestimmung der Werke der Landesverschönerung unverrückt im Auge zu behalten, nämlich: in so fern sie auf Sicherheit, Gesundheit und Bequemlichkeit, so wie auf die Beschäftigung der Menschen Einfluß haben, und dann, in so fern sie durch die Form, Anordnung und Farbe gefallen und unterhalten. Die erste Bestimmung, lediglich dem Bedürfnisse angehörig, gründet sich auf Clima, Sitten und Gebräuche, so wie auf örtliche Umstände und Verhältnisse, und die andere auf der dem Menschen angebornen Hinneigung zu dem Schönen oder auf die Gesetze des Schönen. Alles, was das Bedürfniß bedingt, mit welchem sich die Kunst, als mechanische Kunst beschäftigt, und welches wir hier das Nothwendige nennen wollen, ist bei den Werken der Landes-Verschönerung das Erste und Oberste; das Letztere oder das Schöne, und der schönen Kunst Zugehörige aber ein Zusatz, welchen der für Geschmack und Empfindung nicht abgestumpfte Mensch sucht, was ihm gefällt und bilden kann. Beides so mit einander verbunden, daß Keines dem Andern aufgeopfert ist, wo sich Jedes nur von der vortheilhaftesten Seite darstellt und bewährt, dürfte daher als Typus einer jeden zweckmäßigen Verschönerung anzusehen seyn. — Die Muster der vollkommensten und innigsten Verbindung des Schönen mit dem Nothwendigen finden wir zahllos in den Werken

der schönen Natur, die Alle vollkommen sind, so verschieden und in so unendlichen Abstufungen wir sie auch finden; überall ist bei ihnen mit der zweckmäßigsten Einrichtung Schönheit bis in die einzelnen Theile verbunden. Alles hat bei seiner Zweckmäßigkeit auch einen Reiz für unser Auge. — Analog der Verbindung des Nothwendigen mit dem Schönen in der Natur, sollte die Verbindung von beiden bei den Werken der Landesverschönerung seyn. Sind gleichwohl die Werke der letztern bloß menschliche Unternehmungen, so muß uns doch, wollen wir sie als Muster aufstellen, ein Ideal zum Grunde liegen, bei welchem die höchste Vereinigung des Nothwendigen mit dem Schönen Statt findet. Wir sind daher auch bei denjenigen Werken der Landesverschönerung, die auf Schönheit im eigentlichen Sinne des Wortes nicht Anspruch machen können, berechtigt, ihnen wenigstens eine solche Form und Anordnung zu geben, an welcher das Auge nichts Anstößiges findet, oder an welchen Ordnung, Reinlichkeit und wohlgefällige Form der Theile die Stelle des Schönen vertritt. Von hier an, wie von Stufe zu Stufe, läßt sich aber auch die Forderung an das Schöne steigern, bis zu den Werken, wo die Bau- und Gartenkunst, als schöne Kunst, ihre völlige Anwendung findet. Durch die Möglichkeit, das Nothwendige mit dem Schönen in beiden Künsten zu verbinden oder gleichsam, das Nothwendige in die verschiedensten Abstufungen des Schönen einzukleiden, findet daher die Landesverschönerung die ausgedehnteste Anwendung. Alles, was ein Land an Städten, Flecken, Dörfern, Vorwerken und einzelnen Gebäuden in sich schließt, ihre Umgegend und ihre Verbindung durch Landstraßen und Wege, durch Flüsse, Canäle, Schleusen, Brücken ꝛc. sind Gegenstände dieser Verschönerung. Durch diese Anwendung und die damit verbundene Verbreitung des Guten ist sie auch im Stande, auf alle Classen eines Volkes den vortheilhaftesten Einfluß zu äußern, in ihnen das Gefühl für sittliche Ordnung, für das Schöne und wahrhaft Gute zu erwecken und zu bilden, und dadurch das Volksglück dauerhaft zu begründen.

Aus den obigen Andeutungen geht nun hervor, daß jedes Werk der Landesverschönerung, zwar nur nach der zweckmäßigen Verbindung des Nothwendigen mit dem Schönen zu beurtheilen ist; daß aber auch bei jedem Werke derselben Eigenschaften nach zwei von einander verschiedenen Beziehungen zu unterscheiden sind, nämlich: einmal, in so fern damit, mittels Agrikultur, Architektur und Gartenkunst, für den Menschen ein physischer Nutzen bezweckt wird, und zweitens, in so fern man die Bau- und Gartenkunst, als schöne Kunst, bei der Landesverschönerung anwendet. In dieser letzten Beziehung nun sey es dem Verfasser erlaubt, hier einige seiner Ansichten über Landesverschönerung zu entwickeln. — Bei den Verschönerungen eines Landes überhaupt sind wohl die größern Städte schon wegen des größern Zusammentreffens geschickter Künstler und Handwerker am meisten geeignet, sich auszuzeichnen, durch musterhafte Anlagen voranzugehen, und die kleinern Städte zur Nachahmung aufzumuntern. Das erste, was uns bei dem Eintritte einer solchen Stadt in die Augen fällt, ist ihr Eingang. Er muß daher mit der Schönheit und Größe einer Stadt in einem schicklichen Verhältnisse stehen, und dessen ganze Anordnung seinem Zwecke entsprechen. — Die Stadt selbst aber soll sich durch gerade und breite, reinlich gehaltene Straßen, mit Gebäuden von verhältnißmäßiger Höhe, so wie durch reguläre freundliche Plätze, auszeichnen. — Das Erbauen neuer, öffentlicher Gebäude, die bei den gesteigerten Bedürfnissen und localen Verhältnissen nöthig werden können, sollte wo möglich auf freien, genau nach den vier Haupt-Himmelsgegenden orientirten Plätzen geschehen; und diese Plätze könnten zugleich für öffentliche Brunnen, Wasserbehälter, bedeckte Gänge, Bepflanzung mit Bäumen ꝛc. vorzüglich aber für Monumente, dem Andenken der sich um das allgemeine Wohl verdient gemachter Menschen geweiht, dienen. Den Straßen sind die mit Geschmack angeordneten Privatgebäude die vorzüglichsten Zierden. Allein, deren Erbauung ist, da ihre Besitzer von so verschiedener Bildung sind, manchen Zufälligkeiten unterworfen. Der Gebildete strebt zwar nach dem Bessern auch hinsichtlich seiner Wohnung; doch der Einfluß, den zuweilen ein Vorurtheil auf ihn äußert, steht oft der besten Bauausführung entgegen. Zeichnet sich irgend ein Gebäude vor andern aus, so hält es der weniger Gebildete für ein Muster. Er trägt das Gute desselben, wie das Fehlerhafte, auf sein Eigenthum über, ohne zu überlegen, daß selbst manches Gute auf etwas Anderes übergetragen, fehlerhaft werden kann. Hierzu kommt noch bei vielen dieser Gebäude die Anwendung schlechter Verhältnisse in den Façaden und die Vernachlässigung des Schicklichen. Durch zu viel Abwechselung, die man vorzüglich durch kleinliche Hervorhebung der Mittel in den Außen-Seiten der Bürgerhäuser anbringt, wird eine Reihe dicht neben einander stehender Häuser, in noch kleinere Abtheilungen getheilt, als dies schon durch die, im Vergleich der Straße, doch nur geringe Ausdehnung einer Façade von selbst geschieht, so daß man statt der Abwechselung, die in gewissen Fällen dem Auge so wohl thut, nur mehr Verwirrung erblickt. — Ein anderer wichtiger Gegenstand bei der Verschönerung der Städte ist die Anlegung angenehmer und bequemer Spazier-Gänge. Diese, der Gesundheit und Erholung der Städte-Bewohner so zuträglichen Orte müssen vorzüglich Abwechselung besitzen. Gerade Alleen sind wegen ihrer Regelmäßigkeit zu sehr im Einklange mit den Straßen einer Stadt, besonders wenn ihnen die Aussicht durch Stacketen, Zäune und andere Einfriedungen benommen wird. Der Bewohner großer Städte, der sich den größten Theil des Tages von Gebäuden umschlossen sieht, wünscht zu seiner Erholung das Gegentheil, er sucht das Freie. Es erhöht seinen Genuß, wenn er die ungezwungenen Formen der Natur in den künstlichen Anlagen wieder findet und durch verschiedene Bilder Abwechselung erhält. Große, breite, schattige Gänge, von Gebüschen und schönen Bäumen abwech-

selnd umschlossen, grüne Plätze, die hin und wieder mit Baum-, Gesträuch- und Blumengruppen besetzt sind, freundliche Gebäude, welche der Landschaft neue Reitze geben, ein spiegelnder Teich ꝛc., sind die Gegenstände, welche jene Annehmlichkeit den öffentlichen Spaziergängen verschaffen können. Dergleichen Anlagen erfordern zwar einen größern Raum, als gerade Alleen, haben aber auch vor diesen entschiedene Vorzüge. Alle Aufmerksamkeit verdient es daher, daß bei Verschönerung der Städte, die für dergleichen Anlagen etwa zu gewinnenden Plätze, bei der Abtragung alter Gebäude und Mauern, beim Ausfüllen der Gräben ꝛc. nicht durch Privatbauten geschmälert werden.

Die Landgebäude sind durch den Zweck, der bei ihrer Erbauung beabsichtigt wird, von den Gebäuden in der Stadt wesentlich verschieden, und nach dieser Verschiedenheit sollte auch ihr Aeußeres verschieden seyn. Ihr Angenehmes besteht nicht sowohl in der Verzierung, sondern in den leichten und wohlgefälligen Verhältnissen. — Das planlose Entstehen vieler großen Land-Güter, was Theils dem bessern Betriebe der Geschäfte nachtheilig, Theils in Rücksicht auf Brandunglück gefährlich ist, macht eine Veränderung derselben früher oder später nothwendig. Dieses und das Entfernen so mancher Ueberbleibsel der Vorzeit, in welchen oft diese Güter zugleich ein Schutz für die Bebauer des Landes waren, gibt zu ihrer Verschönerung die beßte Gelegenheit. — Die Wohnung des Besitzers eines großen Gutes muß sich von jenen kleinerer Landgüter auszeichnen und daher im Ganzen eine andere Anordnung erhalten. Ihre Lage gegen die Wirthschaftsgebäude sollte so seyn, daß man aus ihr die letztern gehörig übersehen kann, ohne von den Unannehmlichkeiten der Geschäfte gestört zu werden, und mit ihnen ein Ganzes ausmachen. Die Wirthschaftsgebäude selbst können zu einander eine geordnete Stellung erhalten, die sowohl den Geschäften, als auch dem guten Ansehen angemessen ist. Deren Aeußeres muß mit ihrem Zwecke übereinstimmen und der Erreichung desselben im Geringsten nicht nachtheilig seyn. Die nächste Umgebung eines Landgutes läßt sich eben so zweckmäßig als schön anordnen. Die Gebäude desselben können, durch eine geschickte Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, schon in der Ferne sich zu einem angenehmen Bilde gestalten. Ein gut geführter Weg führt dann durch die, vor dem Wohnhause liegenden und dasselbe umgränzenden Gartenanlagen nach dem Wohnhause und ein anderer Weg nach den Wirthschaftsgebäuden. — Was die Verschönerung der Dörfer betrifft, so besteht solche nicht sowohl in einer Anordnung schöner Gebäude und Gärten, sondern in einer freundlichern Umgestaltung derselben und in der Beseitigung aller Uebelstände. — Die vorzüglichsten Gebäude eines Dorfes, wie die Kirche, das Pfarrhaus, die Schule und die herrschaftlichen Gebäude müssen eine Auszeichnung erhalten, um auch hier mit gutem Beispiele voranzugehen. Bei den übrigen Gebäuden ist es genug, wenn Ordnung und Reinlichkeit ihre Haupt-Eigenschaften ausmachen. Wird der Sinn für Verschönerung bei den Bewohnern erweckt, so wird er bei allen ihren Unternehmungen nicht anders als vortheilhaft wirken; die Verschönerungen werden, wenn weise Verordnungen das Gute noch unterstützen, auf die Sicherheit der Bewohner, auf die Ausübung ihrer Geschäfte, auf ihre Bequemlichkeit, ihre Gesundheit und ihre Denkart von dem vortheilhaftesten Einfluß seyn. Und ein Dorf mit zweckmäßig eingerichteten Gebäuden, deren Schmuck in dem wohlgefälligen, reinlichen Aeußern besteht, von einander getrennt und mit Gärten umgeben, wo ein gerader, zu allen Zeiten des Jahrs reinlicher Weg durch führt; das in der Mitte gut bebauter Fluren liegt, wo sich überall die Spuren einer regen Betriebsamkeit finden, wird auch allen Forderungen einer zweckmäßigen Verschönerung entsprechen. In solchen Dörfern wird Wohlstand und Zufriedenheit herrschen.

Die Anwendung der Grundsätze der schönen Bau- und Gartenkunst bei Verschönerungen erstreckt sich ferner auf die Verbindung der Städte und Dörfer. Hierhin gehören vorzüglich die Landstraßen und Wege. Die Besetzung derselben mit schönen, schattigen Bäumen würde wohl mehr Eingang finden, wenn man den Bäumen nicht vorwürfe, daß sie die Austrocknung der Wege verhindern, durch ihre Wurzeln den Straßen schaden, durch das Abfallen ihres Laubes die Abzugs-Gräben verstopfen und einen Theil der daran gränzenden Felder zu ihrem Nachtheile beschatten. Obstbäume haben zwar jene Nachtheile weniger, und gewähren noch durch ihre Früchte einen Gewinn. — Führt eine Landstraße durch eine Gegend, die schon an sich viel Interessantes und Schönes hat, so bedarf dieselbe weniger Verzierung, als eine, welche sich durch einförmige Gegenden hinzieht. In diesem letztern Falle kann dem Reisenden durch die Verzierung der Straße, so weit es ihr Zweck und ihre Einrichtung erlaubt, einiger Ersatz verschafft werden. Außer der Besetzung mit Bäumen können auch Büsche und Stranchpartien in angemessenen Entfernungen mit Ruheplätzen, dann Meilenzeiger und Wegweiser in abwechselnder Form, zur Verschönerung der Straßen dienen, und durch manche Zufälligkeiten, wie durch Brücken, Geländer u. dgl. läßt sich vielfache Abwechselung erzielen. — Ferner darf nicht unterlassen werden, unkultivirte, oder schlecht kultivirte Gründe an den Straßen, freundlicher zu gestalten. Hierher gehört zunächst die Austrocknung der Sümpfe und Moose, das Urbarmachen der Einöden und Wüsteneien. Die Natur selbst bedarf zuweilen von dem Menschen eine Unterstützung, und wenn er diese mit ihren übrigen Schönheiten zu verbinden weiß, so wird eine solche Nachhülfe, oft mit wenig Kosten verbunden, sehr viel zur Verschönerung einer Gegend beitragen. — Bei neuen Anlagen, besonders bei Ansiedelungen, bei dem Erbauen neuer Städte und Dörfer, bei ihrem Wiederaufbaue nach vorhergegangenem Brande, bei ihrer von der gesteigerten Volksmenge nothwendigen Vergrößerung, sollte jeder Zeit ein bestimmter Plan einer zweckmäßigen Verschönerung zum Grunde gelegt werden, der für jede mögliche Erweiterung erwogen und berechnet ist, und dieser Plan muß auch bei der kleinsten

Unternehmung zur strengen Richtschnur dienen. Wenn er schon nicht sogleich ausgeführt wird, und seine Vortheile dem Einzelnen noch nicht einleuchtend sind, so wird doch bei der beharrlichen Befolgung desselben der Zweck erreicht, und das Bessere dauerhaft begründet. Der wohlthätige Erfolg ist dann weder dem Zufalle, noch der Laune und der Willkür Einzelner überlassen; der Zukunft werden die, aus einem wohl durchdachten Plane erwachsenden Vortheile nicht entzogen, und auf uns wird der Vorwurf, welchen wir unsern Vorfahren wegen ihres oft planlosen Verfahrens vorzüglich bei dem Aufbau und der Vergrößerung der Städte und Dörfer machen, in Zukunft nicht anzuwenden seyn. Eduard Pötzsch.

---

9. Wunsch, in Bezug auf Beförderung der Landesverschönerung.

Die Landesverschönerung, deren Zweck und Plan schon in dem Worte selbst liegt, und gleichsam mit dem Worte in's Daseyn trat, ist in neuester Zeit ein Gegenstand der allgemeinen Berücksichtigung geworden. Nach dem, was darüber geschrieben und durch den Druck bekannt gemacht wird, sollte man glauben, daß sie schon überall einheimisch geworden wäre, zumal in einem Lande, das eines der ersten dem Aufrufe Gehör gab, der sich in Bayern zuerst vernehmen ließ. Der für diesen Zweck sich in Sachsen-Altenburg gebildete Verein hat es bisher nicht an Anstrengungen und Mühe fehlen lassen, dem ihm vorschwebenden Ziele sich immer mehr zu nähern, was ihm um so leichter wurde, als er in seinem Wirkungskreise schon Vieles durch die Anlagen und Einrichtungen des verewigten Ministers Hans von Thümmel vorbereitet fand. In den Städten Altenburg, Ronneburg, Cahla und Eisenberg finden sich hiervon sowohl ältere Spuren, als auch eine Menge in unsern Tagen entstandene, hierher gehörige Einrichtungen und Verbesserungen. Diejenigen Orte, durch welche die von Altenburg über Gera nach Jena führende Kunststraße führt, gewinnen ein immer freundlicheres Ansehen, und stellen die Beschaffenheit des altenburgischen Landes in das vortheilhafteste Licht. Doch würde man sich sehr irren, wenn man es überall so zu finden glaubte, da die abgelegenen Orte, die Vicinalstraßen, ja selbst einige Landstraßen, ein Bild des Gegentheils darstellen, und es so lange darstellen werden, bis nicht auch an erstern kleinere Vereine werden gegründet worden seyn, an deren Spitze sich die Geistlichen, Schullehrer, die Dorfschulzen oder andere einsichtsvolle Gemeindeglieder — unter ihnen besonders die Rittergutsbesitzer — stellen, und für diese Zwecke sich thätig erweisen. Zwar wird man einwenden können, daß Rom auch nicht an Einem Tage erbaut worden sey, und daß das gute Beispiel einiger Orte und einsichtsvoller Männer, wenn auch nicht auf Einmal, doch allmählich zur Nachfolge und zu Verbesserungen reize; aber sicherer und geschwinder wird sich das Ziel erreichen lassen, wenn dafür nicht nur Einzelne wirken, sondern das Ganze thätig ist, und dieses von Oben herab, oder auch nur von den Verständigern, in Bewegung und Thätigkeit gesetzt wird. E. A. L. von Teubern.

Correspondenz und Miscellen.

---

10. Preußen. Die Universitätsstadt Halle gewinnt immer mehr durch Verschönerungen, in so fern dieses eine so alte, im Zuschnitt verdorbene Stadt fähig ist. Durch die Abbrechung der innern, düstern Thore ist eine freundlichere Verbindung mit den Vorstädten hergestellt; durchgehends wird auf Reinlichkeit und gutes Straßenpflaster gehalten; die zur Winterszeit in breite Graben ausartenden Gossen, deren Passirung besonders für Reiter und Wagen lebensgefährlich waren, sind verschwunden, und alle mit Brücken belegt — auch wird an einer bessern Beleuchtung durch Reverbères ununterbrochen fortgearbeitet. Alle Straßenecken sind mit Blechtafeln versehen, und diese mit den Namen der Straßen bezeichnet; mehrere ähnliche Verschönerungen und Verbesserungen sind im Werke. — In den preußischen Rheinlanden wurde durch eine Cabinetsordre eine sogenannte Cathedralsteuer ausgeschrieben, welche in $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen von jeder Taufe, Hochzeit und Beerdigung besteht. Sie hat den schönen Zweck, einen beständigen Fonds für Unterhaltung der Domkirchen und anderer großen Baumonumente zu erzielen.

11. Hannover. Fast mit jedem Tage steigen in unserer Hauptstadt neue Gebäude empor, die in architektonischer Beziehung ihre Meister loben, und den guten Geschmack, so wie den Wohlstand der Einwohner verbürgen. Die herrschaftlichen Gebäude gehen mit gutem Beispiele voran. So schreitet der Schloßbau nunmehr rasch vorwärts. Eine neue Garnisonschule, neben der schönsten Promenade innerhalb der Stadt errichtet, ist eine schmucke Zierde. Der jetzt beginnende Bau eines weit umfassenden Locals für die königliche Kriegscanzley und für das Generalcommando ꝛc. wird im grandiosesten Style bald dastehen. Die Promenaden rings um die Stadt sind Blumengärten, Rasenplätze und anmuthige Bosquette, die das Auge überraschen und erquicken. Die Hauptstraßen sind neu gepflastert, und Trotz den gebahntesten niederländischen Chausseen trefflich geebnet; dazu die blendende helle Gaserleuchtung, die außer den Straßen bereits viele Kaufmannsläden und eine Menge Privathäuser erleuchtet, so daß man auf fünfzehn Schritte eine Stecknadel am Boden sehen kann; gewiß sind dieses Vorzüge, deren sich manche Stadt größern Ranges nicht zu erfreuen hat. — Die unlängst eingeweihte Synagoge, von dem durch mehrere geschmackvolle Gebäude als tüchtiger Architekt bewährten Baumeister Helluer erbaut, ist eine seiner schönsten Bauten, welche bei einem Anstriche von gothischem Style dem Zeitgeiste dennoch angepaßt ist.

Achter Jahrgang. Nr. 3. München, März 1828.

Monatsblatt
für
Bauwesen und Landesverschönerung.

Herausgegeben von einer gemeinschaftlichen Deputation der Vereine für Landwirthschaft und Polytechnik in Bayern.

Natürliche Schönheit der Erde. — Landesverschönerung. — Neue baupolizeiliche Verfügung in Bayern. — Aelteste Beschaffenheit des deutschen Landes. — Correspondenz und Miscellen. (Sachsen.) — Literatur.

Berichte und Aufsätze.

12. Natürliche Schönheit der Erde.

Die Erde ist, sagt man, ein schlecht angelegter Garten. Männer von Geist, welche niemals gereist sind, haben sie uns beschrieben, als wäre sie aus den Händen der Natur hervorgegangen, wie wenn Riesen einander darauf bekämpft hätten. Sie haben uns ihre Flüsse vorgestellt, ordnungslos durch die Fluren schweifend, ihre Sümpfe voll Schlamm, die Bäume ihrer Wälder umgestürzt, ihre Felder mit Felsen, mit Gestrüppe und Dornen bedeckt, alle ihre Wege ungangbar gemacht, jeden angebauten Fleck als das Werk des Genies. Wir wollen sehen, was an der Sache ist. Die Ueberschwemmungen der Ströme, wie die des Amazonenflusses, des Oronoko, und so vieler andern, sind periodisch; sie düngen das Land, welches sie unter Wasser setzen. Man weiß übrigens, daß die Ufer dieser Flüsse mit Nationen bevölkert waren, ehe sich die Europäer dort niederließen. Sie zogen einen großen Nutzen aus ihren Ueberschwemmungen, Theils durch den reichen Fischfang, Theils durch die Düngung ihrer Felder. Weit entfernt, sie als Zuckungen der Natur zu betrachten, hielten sie sie für Segnungen des Himmels, wie die Aegyptier die Ueberschwemmungen des Nils. War es denn ein so unangenehmes Schauspiel für sie, ihre tiefen Wälder von langen Wassergängen durchschnitten zu sehen, welche sie in ihren Canots ohne Mühe durchschiffen konnten? — Wir sehen Ordnung nur da, wo wir unser Korn sehen. Die Gewohnheit, das Bett unserer Flüsse in Dämme einzuzwingen, unsere Heerstraßen mit geschlagenen Steinen zu bedecken, die Baumgänge unserer Gärten in einer geraden Linie zu setzen; ihre Wasserbecken nach der Schnur zu ziehen, unsere Beete, und sogar unsere Bäume abzuvieren, gewöhnt uns daran, Alles, was sich von unserem Winkelmaße entfernt, als in völliger Verwirrung zu betrachten. Aber gerade da, wo wir Hand angelegt haben, sieht man öfters eine wirkliche Unordnung. Die, welche das Glück gehabt haben, unbewohnte Landstriche zu sehen, oder wenigstens solche, welche durch die Hand des Menschen wenig verändert, und beinahe in demselben Zustande geblieben sind, in welchem sie aus der Hand der Natur hervorgingen, sind stets von dem neuen Schauspiele dieser jungfräulichen Schönheit entzückt worden.

Hier die Beschreibung eines unbewohnten Theils von Isle de France: Dieser Theil der Insel hat die Züge seiner alterthümlichen Schönheit beibehalten. Er ist einem beständigen Südwestwind ausgesetzt, welcher die ihn bedeckenden Wälder hindert, sich bis an das Ufer des Meeres auszudehnen; aber ein breiter Rasensaum von einem schönen Graugrün, der ihn umgibt, erleichtert die Communication rings umher, und harmonirt einer Seits mit dem Grün der Wälder, anderer Seits mit dem Azurblau der Fluthen. So theilt sich der Anblick in zwei Ansichten, eine Land- und eine See-Ansicht. Die des Landes stellt Hügel dar, welche amphitheatralisch hinter einander zurück weichen, und deren mit pyramidalischen Bäumen bedeckten Umrisse sich an dem Gewölke des Himmels majestätisch hinziehen. Ueber diesen Wäldern erhebt sich gleichsam ein zweiter Wald von Palmen, welche über den einsamen Thälern ihre langen, mit einem Palmenbusche gekrönten Säulen, über welche eine Lanze emporragt, wiegen. Die Berge im Innern stellen in der Ferne Felsenplatten vor, welche mit hohen Bäumen, und hängenden Lianen bekränzt sind, die wie Draperien im Winde flattern. Ueber ihnen steigen hohe Felsenspitzen empor, um welche sich unaufhörlich Regenwolken sammeln; und wenn die Sonnenstrahlen sie beleuchten, malen sich die Farben des Regenbogens an ihren Abhängen, und das Regenwasser fließt in glänzenden Crystallmassen, oder in langen Silberfäden über ihre braunen Seiten herab. Nichts hindert, die Ränder, welche ihre Seiten und Grundfläche begränzen, zu durchwandeln; denn die Bäche, welche von den Bergen herabkommen, zeigen längs ihrer Ufer breite Streifen von Sand, oder Felsenplatten, von denen sie das Erdreich weggeschwemmt haben. Ueberdies bahnen sie sich von ihren Quellen an bis zu ihrem Einfluß in das Meer einen freien Durchgang, indem sie die Bäume zerstören, welche in ihrem Bette wachsen würden, und diejenigen befruchten, welche an ihren Ufern sproßen; so bilden sich über denselben, in ihrem ganzen Laufe, grüne Gewölbe, welche sich perspectivisch verlieren, und die man vom Meerufer aus sieht. Lianen verschlingen sich in dem Mittelpuncte dieser Gewölbe,

sichern ihre Arcaden gegen die Winde, und schmücken sie aufs anmuthigste, indem sie ihrem Laubwerke anderes Laubwerk, und ihrem Grün Gewinde von glänzenden Blumen, oder farbigen Schoten entgegensetzen. Wenn ein Baum Alters halber fällt, so bedeckt die Natur, welche überall die Zerstörung aller unnützen Wesen beschleunigt, seinen Stamm mit Frauenhaar von dem schönsten Grün, und mit gelb Aurora- und Purpurfarben geflammten Schwämmen, welche sich von seinen Trümmern nähren. Auf der Seeseite ist der Rasen, welcher die Insel begränzt, hier und dort mit Hainen von Latanenbäumen besäet, deren Palmen fächerförmig, und an biegsame Stiele befestigt, in der Luft wie grüne Sonnen glänzen. Diese Latanenbäume ziehen sich auf den Vorgebirgen der Insel, mit den sie bewohnenden Landvögeln bis in's Meer, während kleine Buchten, auf welchen eine Menge Seevögel schwimmen, und die mit pfirsichblüth-farbenen versteinerten See-Pflanzen, mit schwarzen Felsen, bedeckt mit rosenfarbenen Neriten und allerlei Muschelwerk, gleichsam gepflastert sind, sich in die Insel hineinziehen, und wie Spiegel alle Gegenstände der Erde und des Himmels zurückwerfen. Man glaubt, die Vögel in dem Wasser fliegen, und die Fische in den Bäumen schwimmen zu sehen, und man könnte sagen, das Land vermähle sich mit dem Ocean, in dem sie ihr Gebiet vermengen. Man sollte sich vorstellen, in den Ländern des Nordens müsse die Erde durch die Strenge der Kälte von Gewächsen entblößt seyn. Gemeiniglich glaubt man, nur im Süden färbe die Sonne die Pflanzen so prächtig. Aber nichts gleicht dem schönen Grün der nordischen Pflanzen im Frühling. Die Kälte, welche wir als eines der Haupthindernisse der Vegetation ansehen, ist gewissen Pflanzen eben so nothwendig, als andern die Wärme. Wenn die des Südens im Norden nicht wachsen können, so gedeihen die des Nordens eben so wenig im Süden. Die Holländer haben vergebliche Versuche gemacht, Tannen auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung zu ziehen, um Masten für ihre Schiffe zu erhalten. Nur im Norden findet man die höchsten und ausgedehntesten Wälder, die es auf der Erde gibt. Hier folgt in dieser Beziehung ein anderes Gemälde von einem Theile Finnlands: Wir reisten zwischen Schweden und Rußland in so wenig besuchten Ländern, daß die Tannen auf der Heerstraße, welche ihr Gebiet von einander scheidet, aufgewachsen waren. Es war unmöglich, mit einem Wagen durch zu kommen, und man mußte Bauern hinschicken, um die Bäume zu fällen, daß unser Fuhrwerk uns folgen konnte. Indeß konnten wir überall zu Fuß und oft zu Pferde durchkommen, ob wir gleich die Wendungen, die Gipfel und die kleinsten Winkel sehr vieler Felsen untersuchen mußten. Diese Felsen sind daselbst nicht nur in großen Blöcken auf der Oberfläche verbreitet, sondern auch ganze Thäler und Hügel sind an vielen Orten aus einer einzigen, mit Erde nicht vermischten Felsenmasse gebildet. Dieser Felsen ist ein weicher Granit, der sich abblättert, und dessen zerbröckelte Theile die Pflanzen befruchten, während seine großen Massen sie gegen den Nordwind schützen, und auf sie durch ihre Krümmungen und die Glimmererde, womit er bedeckt ist, die Sonnenstrahlen zurückspiegeln. Am Saume dieser Thalgründe zogen sich lange Wiesen hin, welche überall die Communication erleichtern. An den Stellen, wo sie aus einem Felsen bestehen, wie bei ihrer Entstehung, waren sie mit einer Pflanze bedeckt, die Klukwa genannt wird, und gern auf den Felsen wächst. Sie drängt sich aus ihren Spalten hervor, und erhebt sich nicht leicht über anderthalb Fuß, aber sie greift auf allen Seiten um sich, und breitet sich weit aus. Ihre Blätter und ihr Grün gleichen denen des Buchses, und ihre Zweige sind mit rothen, eßbaren Früchten besäet, die den Erd-Beeren ähnlich sind. Tannen-, Birken- und Sperber-Bäume wuchsen üppig an den Seiten dieser Hügel, ob sie gleich öfters kaum Erde genug fanden, um darin zu wurzeln. Die Gipfel der meisten dieser Felsen-Hügel hatten die runde Form einer Plattmütze, und schimmerten von den Gewässern, welche durch die langen Spalten sickerten, die sie durchfurchten; mehrere dieser Gipfel waren ganz nackt, und so schlüpfrig, daß man kaum darauf gehen konnte. Sie waren ringsum mit einem breiten Gürtel von smaragdgrünem Moose begränzt, aus welchem an verschiedenen Stellen eine ungeheure Menge Schwämme von allen Formen und Farben sproßte. Es waren darunter mehrere, welche großen scharlachenen, mit weißen Puncten gezeichneten, Bestecken glichen; andere waren pomeranzenfarben und schirmförmig, andere safrangelb und länglicht wie Eier; andere von dem schönsten weiß, und so vollkommen gerundet, daß man sie für elfenbeinerne Bretspielsteine hätte halten können. Diese Moose und Schwämme verbreiteten sich längs der Wasserstreifen, welche von den Gipfeln dieser Felsenhügel herabflossen, dehnten sich in langen Strahlen aus, bis durch die Wälder, womit ihre Seiten bedeckt waren, und begränzten die Säume derselben, indem sie sich mit einer Menge Erdbeer- und Brombeerstauden vermischten. Die Natur hat, um dieses Land für die Seltenheit dem Auge gefallender Blumen, welche es in geringer Zahl hervorbringt, zu entschädigen, mehreren Pflanzen ihren Wohlgeruch mitgetheilt, wie dem Calamus aromaticus, der Birke, welche im Frühling einen starken Rosenduft aushaucht, und der Tanne, deren Zapfen wohlriechend sind. Sie hat ebenfalls die angenehmsten und glänzendsten Farben der Blumen über die gemeinsten Gewächse verbreitet, wie z. B. über die Zapfen des Lerchenbaumes, welche schön violettblau sind, über die scharlachenen Körner des Sperberbaumes, über die Moose, die Schwämme, und sogar über die Kohlrüben.

---

13. Landesverschönerung.

Unter dieser Aufschrift enthält das dritte Stück der diesjährigen Allgemeinen Handlungszeitung beherzigenswerthe Aeußerungen, wovon der folgende Auszug durch das Monatsblatt weiter verbreitet werden dürfte: „Von vielen Seiten wird jetzt gearbeitet, daß es besser werde.

Dies Streben ist lobenswerth und wird Früchte bringen. Mag auch Manches voreilig seyn, Manches zu weit gehen, so gibt dies doch keinen Tadel für die Urheber; denn nimmer wird das Hohe erreicht, wenn man nach dem Höchsten nicht strebt, und dann ist es eben ein Zeichen eines edleren Geistes, nicht bloß das Nächste, sondern auch das Entferntere zu bedenken. Wenn der Wilde in Südamerika eine Frucht essen will, so haut er den Baum um. Wenn dem Bauer in Böhmen, Galizien, Ostpreußen und in vielen Gegenden Deutschlands sein Dorfweg zu grundlos wird, füllt er die Löcher mit Stroh oder Reisig oder Flachsschaben aus. So haben beide das Nächste bedacht und sich geholfen. Der Wilde kann die Frucht bequem abpflücken. Der Bauer versinkt nicht mehr so tief auf seinem Wege. Aber das Ferne ist dabei vergessen. Der Eine hat einen Fruchtbaum auf immer vernichtet. Der Andere hat aus einem schlechten Weg einen noch schlechtern gemacht; denn das bald vermodernde Stroh macht die Straße nässer und grundloser als vorher. Aber diesen Wilden und diesen Bauern sind wir in den meisten unserer Einrichtungen noch ähnlicher, als wir glauben. Wir sind kaum der Rohheit entwachsen, und haben noch viel zu lernen und zu thun. Unsere Gesetze, unsere Sitten, unsere Einrichtungen tragen viele Spuren dieser Art. Was ist unsere Baukunst hin und wieder, als eine Hülfe für das Nächste, ohne Berücksichtigung des Entfernten. Gebäude, die Schutz vor der Witterung gewähren, aber weder schön, noch bequem, noch gesund und ökonomisch sind. — Was ist unsere Arzneikunst mehr, als eine Hülfe für augenblickliche und dringende Uebel, und wie wenig nahm sie bisher darauf Rücksicht, die Entstehung der Krankheiten zu verhüten. Was waren manche unserer Polizeien, als Wehren für den Augenblick, welche durch ihre Strafen und durch ihr ganzes System gerade die Uebel selbst erzeugten, denen sie vorbeugen sollten. Aus einem solchen Gesichtspuncte betrachtet, erhält die vom Baurath Vorherr angeregte Landesverschönerung ein allgemeines und großes Interesse."

„Freilich nimmt die Landesverschönerung nicht alle Uebel weg, welche die Menschen drücken. Der Druck der Abgaben, der Druck subalterner Beamten, die Rechtlosigkeit gegen Höhere sind wirkliche Uebel, welche eine schöne Umgebung nicht aufwiegt; aber da diesen wirklichen Uebeln, wo sie noch Statt finden, von Seite der Regierungen kräftig abgeholfen wird, oder werden soll, so ist es Zeit, auch die zu beseitigen, gegen welche Privathülfe genügt. Der größte Druck aber, der auf den Menschen lastet, ist immer noch die eigne Unwissenheit und Trägheit. Unter den Landbebauern insbesondere fehlt noch durchaus der Geist zur gemeinschaftlichen Verbindung und gegenseitigen Hülfe. Wenn sie das Zehntel des Betrages ihres winterlichen Verlustes an Pferden und Wagen zusammenlegten, um die Nebenwege auszubessern, die sie zu befahren haben, würden diese gut seyn; das Zehntel des Betrages des durch Ueberschwemmungen verdorbenen Futters und der Einsaat würde hinreichen, um die Wässer in ihren Betten einzudämmen, und die Felder gegen Verheerungen zu schützen. Jeder Landbewohner und Landinhaber steht allein, leidet und wagt es nicht, Hindernisse zu beseitigen, welche durch die Vereinigung der Bemühungen aller Interessenten so leicht gehoben werden könnten. Wollten die Landeigenthümer sich untereinander verständigen, so würden sie ihren wahren Vortheil kennen lernen, zu einträglichen Vorschüssen geneigt, und nicht mehr durch die oft so nichtige Furcht, für Andere zu arbeiten, zurückgehalten werden."

---

14. Neue baupolizeiliche Verfügung in Bayern.

Die Localbau-Commission zu München hat unterm 6. Febr. d. J. folgende Vorschriften für alle Bauunternehmer und Baumeister zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht: 1) „Wer in einem schon bestehenden Gebäude eine geringe Ausbesserung oder Abänderung vorzunehmen gesonnen ist, hat dieses durch seinen Maurer- oder Zimmermeister bloß in dem gewöhnlichen Wochenrapporte anzeigen zu lassen, damit man die allenfalls erforderliche Nachsicht anordnen kann. 2) Wer ein neues Haupt- oder Nebengebäude herzustellen, oder in einem schon stehenden, eine Hauptreparatur vorzunehmen gesonnen ist, der muß hierüber einen ordentlich versertigten Bauplan vorlegen, und die Genehmigung desselben abwarten. 3) Bei dem Plan zu einer Dachwohnung muß immer auch der Plan des darunter befindlichen Stockwerkes vorgelegt, auf dem Plan zu einem Hintergebäude der Zugang von der Straße genau angezeigt, und auf dem Plane über Sommerhäuser, Kegelstätten und ähnliche von Holz herzustellende Nebengebäude die nächste Umgebung derselben umständlich angegeben werden, um ermessen zu können, ob bei denselben keine Feuersgefahr obwaltet. 4) Zu den §. 2. erwähnten Hauptreparaturen werden diejenigen gezählt, wodurch die Façade des Gebäudes verändert, an den Hauptmauern oder Gewölben eine Abänderung vorgenommen, oder auf irgend eine Weise die Stärke und Feuersicherheit des Gebäudes, oder die Rechte der angränzenden Nachbarn verletzt würden. 5) Der Bau muß genau nach dem genehmigten Bau-Plan geführt, und es darf davon eigenmächtig nicht abgewichen werden. Will der Bauunternehmer eine solche Abänderung an dem genehmigten Plane vornehmen, bei der die §. 4. angegebenen Rücksichten eintreten, so muß hierüber ein neuer Plan zur Genehmigung vorgelegt werden. — Abänderungen von geringerer Art hat der Baumeister dem technischen Baurathe unter Vorzeigung des Plans persönlich anzuzeigen, und bloß die mündliche Genehmigung desselben darüber zu erholen. 6) Man wird die nöthige Nachsicht pflegen, und Jeden, der von dem vorgeschriebenen Plan ohne erholte Genehmigung abweicht, unnachsichtlich zur Niederreißung des fehlerhaft Gebauten, und zur planmäßigen Bauführung anhalten. Man erwartet um so mehr eine genaue Befolgung dieser Vorschriften, da man Jeden, der sich dieselben zu übertreten erlaubt, mit angemessenen Strafen belegen wird."

Anfragen und Antworten.

15. Aelteste Beschaffenheit des deutschen Landes.

Nach W. Wenzel's Geschichte der Deutschen, „ist Deutschland wahrscheinlich im Anfange ein einziger großer Wald gewesen. Fortwährend hat man daran ausgerottet und gelichtet, und doch ist noch jetzt unser Land zur Hälfte damit bedeckt. In jener alten Zeit sah man nur um der Menschen Wohnungen ein wenig Feld und Wiese; alles Uebrige war dicke Waldung. Viele Wälder hielt man für heilig, so daß nie eine Axt darin sich regen durfte, eben so auch einzelne Bäume, unter denen man opferte und Gerichte hielt, oder die als Schutzgottheiten einzelner Wohnungen betrachtet wurden; daher wuchsen sie zu ungeheurer Höhe und Dicke in einem mehr als tausendjährigen Alter. Manche Stämme sollen, zu Kähnen ausgehöhlt, dreißig Männer gefaßt haben. Unter dem Bug vorstehender Wurzeln soll ein Reiter haben hindurchreiten können. Da der Wald die feuchten Dünste an sich zieht, war die Luft damals nässer und kühler, die Flüsse stärker, der Boden sumpfiger. Uferbau und Dämme kannte man noch nicht, nicht einmal Brücken. Man schwamm nur über die Flüsse oder ritt auf Pferden hindurch. Städte, Paläste, künstliche Gärten, Landstraßen, und womit sonst die rauhe Natur eines Landes bezwungen und das Leben bequem gemacht wird, von alle Dem war damals noch nichts vorhanden. Nur Hütten von Holz lagen rings in den Wäldern zerstreut, und sendeten vom freundlichen Heerde der germanischen Familien den Rauch über die Wipfel der Eichen und Tannen. Fette Weiden unter den Eichen und am Ufer der Flüsse und Bäche werden schon in jener Zeit gerühmt, und das Vieh war fast der einzige Reichthum des Volks. Der Ackerbau ward nur zur höchsten Nothdurft von Sclaven getrieben. Ein wenig Getreid, Obst und Gemüs von gemeiner Art war alles, was der Deutsche für sein Bedürfniß zog. Alle die edlen Früchte, die wir jetzt in so großer Menge besitzen, sind erst später aus fremden Ländern zu uns gebracht worden. Wein, Kartoffeln, südliche Blumen und Obst, Tabak, kannte man so wenig als Caffee, Thee, Zucker und Gewürze. Bier aber ist ein uralter Trank der Deutschen, und von dem Honig bereitete man köstlichen Meth, der wie Wein berauschte. In den Wäldern wimmelte dagegen das Hochwild, der Auerochs und das Wisendthier, beides wilde Stierarten, das Elendthier, das wilde Pferd, Bären, Wölfe, Hirsche, Rehe, Wildschweine, und das niedere Wild. Die Hirsche wurden gezähmt, und wie Pferde vor den Wagen gespannt. Auch die zahmen Falken waren nebst den Jagdhunden sehr beliebt, und in allgemeinem Gebrauch." — Wie hat sich unterdessen so Vieles geändert, zum Bessern geändert! Und welche wohlthätigen Veränderungen wird die allgemeine Befolgung der Lehre der Landesverschönerung und des Sonnenbaues ferner bewirken! Aber woran liegt es denn, daß dieser volksbeglückende Gegenstand noch immer so vielen nutzlosen Dingen und Spielereien nachstehen muß? Ist es recht, diese hochwichtige Angelegenheit unberücksichtigt zu lassen, und wäre es nicht Pflicht einer jeden Regierung, sie auf alle Weise zu unterstützen und zu fördern? — „Doch, (schreibt Jemand im Allgemeinen Anzeiger der Deutschen Nr. 47. d. J.) ehe wir verschönerten, sollten wir vor Allem Verunstaltungen wegschaffen; auch geht die Sicherheit des Lebens der Bürger der Verschönerung ihrer Städte und Dörfer vor." Wer bezweifelt dieses? Gehört aber das Hinwegschaffen der Verunstaltungen etwa nicht zur wahren Landesverschönerung, und wird durch sie nicht wesentlich die Sanität befördert?

Correspondenz und Miscellen.

16. Sachsen. Eine zu Gotha erschienene herzogl. Verordnung vom 15. Januar d. J. bezweckt die Verminderung der feuergefährlichen Strohdächer auf dem Lande. Nur für solche Wirthschafts- oder wenigstens nicht zum Bewohnen bestimmte Gebäude, welche ringsum mindestens 150 Schritte von andern Gebäuden entfernt liegen, bleibt die Bedachung mit Stroh ausnahmsweise noch ferner gestattet. Uebrigens soll bei einer beabsichtigten Erneuerung der Gesetze für die Brandversicherungsanstalt des Landes darauf Bedacht genommen werden, daß die Beiträge zur Brandcasse für alle mit Stroh gedeckten Gebäude nach einem höhern Fuße, als für die mit Metall, Schiefer und Ziegeln gedeckten, ausgeworfen werden. Bisher ist nämlich überhaupt die größere oder geringere Feuergefährlichkeit der versicherten Gebäude, so wie der darin getriebenen Gewerbe, bei der Erhebung der Brandsteuern nicht berücksichtiget worden. — In Altenburg ist eine besondere Baubehörde niedergesetzt worden, deren Aufgabe es ist, nicht bloß feuergefährlichen Einrichtungen der Gebäude vorzubeugen, sondern auch auf zweckmäßige Benutzung des Raums und Berücksichtigung äußerer Ordnung und Anständigkeit bei allen Bauten in der Residenzstadt und deren Umgebung zu achten und hierauf einzuwirken.

Literatur.

17. Handbuch der neuesten ökonomischen Bauarten, von Dr. C. M. Heigelin zu Tübingen, mit 10 Kupfertafeln, in 8. 1827. 2 fl. 15 kr. „Die ökonomische Baukunst, schreibt der Verfasser dieser erfahrungsreichen nützlichen Schrift, unterscheidet sich nicht nur von der höhern und öffentlichen, sondern auch noch von der bürgerlichen (städtischen) sehr wesentlich, und es ist nothwendig, sie immer von diesem ihrem besondern Standpuncte aus aufzufassen. Die Zwecke der Dauerhaftigkeit, der Feuersicherheit, besonders der Wärme und Trockenheit und dadurch der Ersparniß an Brenn-Material, der Gesundheit ꝛc. müssen dabei beständig im Auge behalten werden. Daß alle diese verschiedenen Zwecke einander nicht widersprechen, davon überzeugen wir uns, so wie wir uns recht eifrig mit der richtigsten Erfüllung derselben beschäftigen. Wir sehen alsdann auch mit Freuden, daß die Schönheit dem Zweckmäßigern, was wir hervorbringen, nicht entgeht, sondern in so höherem Grade zu Theil wird, als unsere Constructionen vollkommener und reiner werden, und dem wahren Leben der Oekonomie entsprechen."

Achter Jahrgang. Nr. 4. München, April 1828.

Monatsblatt
für
Bauwesen und Landesverschönerung.

Herausgegeben von einer gemeinschaftlichen Deputation der Vereine für Landwirthschaft und Polytechnik in Bayern.

Verordnung über Anlage und Unterhaltung der Vicinalwege im Herzogthum Nassau. — Polizei-Verordnung über den Gebrauch der Landstraßen im Herzogthum Nassau. — Einige Betrachtungen über Architektur. — Prüfung der Bauwerkmeister in Bayern. — Sonderbare Gebräuche der Bauleute. — Chinesische Denkmäler. — Correspondenz und Miscellen. (Bayern.)

Berichte und Aufsätze.

18. Verordnung über Anlage und Unterhaltung der Vicinalwege im Herzogthum Nassau *).

Die bisherige Erfahrung hat gelehrt, daß, ungeachtet der in dieser Beziehung schon vielfach ertheilten allgemeinen und speciellen Vorschriften, die Anlage der erforderlichen Vicinalwege noch nicht allenthalben nach dem Bedürfnisse und zweckmäßig erfolgt ist, und daß auch auf die Unterhaltung der bestehenden nicht immer die nöthige Aufmerksamkeit verwendet wird. — Um künftig diesem Zweige der Verwaltung eine sorgfältigere Vollziehung im ganzen Umfange des Herzogthums zu sichern, und sowohl eine gute und dauerhafte Anlage und Herstellung aller nöthigen Verbindungswege, so wie deren gehörige Unterhaltung zu bewirken, ertheilen Wir über das dabei zu beobachtende Verfahren nachfolgende Vorschriften, deren Befolgung den herzoglichen Beamten und Oberforstbeamten, diesen hinsichtlich der Waldwege, aufgegeben wird.

I. Vorschriften über die Anlage neuer Vicinalwege. A. Deren Richtung §. 1. Nach §. 4. der Verordnung vom 7. Januar 1812 (S. 205 des Isten Bandes der Verordnungssammlung) sollen die Vicinalwege, so weit dies ohne unverhältnißmäßig große Kosten geschehen kann, in geraden Linien angelegt werden. Bei Anlage neuer Vicinalwege, oder da, wo eine unzweckmäßige Richtung die Verlegung nöthig oder räthlich macht, ist daher diese Vorschrift immer in so weit zu beobachten, als nicht andere überwiegende Rücksichten die Beibehaltung von Krümmungen mehr oder weniger gebieten, besonders allzustarkes über 5—6 Grad betragendes Steigen, sumpfige, durch gewöhnliche Abzugsmittel nicht zu trockenende Stellen, und ohne großen Aufwand nicht zu schleifende Hohl-Wege ꝛc. Eine einmal gewonnene Höhe darf ohne Noth nicht verlassen werden, wenn sich der Weg wieder zu einer gleichen Höhe erheben soll. Der Weg muß überhaupt möglichst der Luft und Sonne zugänglich seyn, daher, so viel thunlich, auf der Südseite angelegt werden. Bei einer Steigung über 5—6 Grad muß der Weg durch Krümmung gebrochen werden, wenn gleich die Weglänge hierdurch vergrößert wird.

B. Bezeichnung der Richtung, Abmessung der Breite des Weges und Nivellement. §. 2. Ist die Richtung des Weges auf diese Weise nach der Localität bestimmt, so muß derselbe seiner ganzen Länge und der erforderlichen Breite nach abgemessen und gehörig abgesteckt, auch so viel es die Umstände gestatten, in's Gleiche gelegt werden. Die Bestimmung der Breite hängt von dem Zwecke und der Art der Anlage ab, worüber weiter unten, §. 5. ꝛc., das Nähere angegeben ist.

C. Wegnahme von Privat-Eigenthum und Entschädigung dafür. §. 3. Führt der Weg nach seiner für zweckmäßig erkannten Richtung durch Wald, so ist auf den hineinfallenden Holzbestand keine Rücksicht zu nehmen, sondern da durchzuhauen, wo dies die Richtung des Weges erfordert, indem das Holz eben so wenig, als sonstiges in die Wegrichtung fallendes Privat-Eigenthum berücksichtigt werden kann. Die Entschädigung dafür wird ganz nach den über die Wegnahme von Privat-Eigenthum zu öffentlichen Zwecken geltenden gesetzlichen Bestimmungen und bestehenden allgemeinen Verwaltungsvorschriften ausgemittelt. Das zur Einziehung überflüssiger Wege genommen werdende Grundeigenthum wird in der Regel, wenn keine Privat-Eigenthums-Ansprüche darauf geltend gemacht werden können, zum Vortheil der Gemeinde veräußert, in deren Gemarkung der Weg liegt. Eben so hat diejenige Gemeinde, in deren Gemarkung der neue Vicinalweg angelegt wird, die Grundentschädigung zu leisten. (Vid. das Edict vom $\frac{25}{26}$. August 1812, S. 184 des Isten Bandes der Verordnungssammlung und §. 18. des Edicts vom $\frac{28}{29}$. Januar 1810 S. 4. des IIten Bandes.)

D. Eintheilung der Vicinalwege — Haupt- Verbindungswege und Gemeindestraßen — Stein- und Erdwege — Sommerspur. §. 4. Auf welche Weise ein Vicinalweg angelegt und behandelt werden soll, darüber müssen der Zweck, die Localität

*) Vergl. Monatsblatt Jahrg. 1825, Art. 2, 16 und 24; dann Jahrg. 1826, Art. 55, und Jahrg. 1827, Art. 13 und 14.

und die Mittel zur Ausführung entscheiden. Vorzügliche Rücksicht verdienen insbesondere diejenigen Wege, welche einer ganzen Gegend als Haupt-Verbindungswege dienen. Diese müssen zuerst in einen vorzüglich guten Stand gestellt, und in der Regel mit einer Steindecke versehen werden, zumal wenn dies die Localität erfordert, da sie einen allgemeinern Zweck haben, als die Communicationswege zwischen einzelnen Orten und häufiger und mit größern Lasten befahren werden. Die Gemeinden, in deren Gemarkungen solche frequentere Straßen fallen, haben daher diese zuerst und später die übrigen Vicinalwege in Stand zu stellen. Auch diese letzteren müssen da, wo dies die Localität nothwendig macht, als Steinwege angelegt werden. Hiervon wird jedoch bei denselben alsdann ohne Anstand abgesehen, wenn solche Theils wegen des seltenen Gebrauchs, Theils wegen ihres festen, auch bei nasser Witterung noch fahrbaren Bodens, als bloße Erdwege behandelt, ihren Zweck erreicht. Ist die Anlegung eines Steinweges nach den vorliegenden Verhältnissen, namentlich wegen bedeutenden Kosten- und Arbeitsaufwandes besondern Schwierigkeiten unterworfen, aber in der nassen Jahreszeit dennoch ein solcher nach der Beschaffenheit der Localität erforderlich, so kann Theils zur Ersparung eines größern Kosten- und Arbeitsaufwandes, Theils zur Schonung des Stein-Wegs, Theils auch zur Bequemlichkeit in trockener Jahreszeit nachgegeben werden, daß der Steinweg nur eine Spur breit, mit einem daneben liegenden Sommerwege angelegt wird. Localität und Umstände müssen die herzoglichen Beamten bei der Wahl und Bestimmung einer oder der andern Anlegungsweise leiten, nur darf in keinem Falle der Hauptzweck, die Herstellung einer möglichst bequemen Communication in dem ganzen Umfange des Amtes außer Beachtung gelassen, und sich entgegenstellende Schwierigkeiten müssen durch beharrliche Thätigkeit beseitigt werden.

E. Art der Construction. 1. Der Stein-Wege. §. 5. a) Bestimmung der Breite und Nivellement. Ist für eine oder die andere Art der Anlage entschieden, und es soll A. der ganze Fahrdamm als Steinweg angelegt werden, so muß der Fahrdamm, resp. das Gestick, eine Breite von 18, und da, wo die Wagenspur sehr breit ist, von 20 Fuß erhalten, zu Fußwegen bleiben auf jeder Seite 3 und zu jedem Graben 3 Fuß, so daß die ganze Wegbreite 30 bis höchstens 32 Fuß beträgt. Wenn der Weg nach seiner Direction (vid. §. 1.) in dieser Breite abgesteckt ist, so müssen vorerst die sich vorfindenden Unebenheiten, so weit dies nöthig und thunlich ist, ausgeglichen, resp. ein sorgfältiges Nivellement vorgenommen werden. Es ist jedoch der natürliche Boden, der immer die beßte Unterlage bildet, in der Regel beizubehalten, und nicht mehr abzutragen und auszufüllen, als dies die Localität erfordert, welches, wie das Augenmaß in der Regel ergeben wird, durch einzuschlagende Pflöcke genau zu bezeichnen ist. — b) Schutzmittel gegen Wasser. An den tiefern Puncten müssen Durchlässe für die Feuchtigkeit angelegt werden. Auf welche Weise diese einzurichten sind, ergibt die Localität, nur wird im Allgemeinen bemerkt, daß α) gewölbte Canäle dann erforderlich seyn werden, wenn die Durchlässe sehr tief zu liegen kommen, und ein lange dauerndes Steigen zu beiden Längerichtungen der Straße Statt findet, auch in Gegenden, wo vieler Schnee zu erwarten ist, oder wo kleine Bäche die Straße durchschneiden, kurz in allen Fällen, wo vieles Wasser mit starkem Gefälle abgeführt werden soll. Die Fundamente dieser Canäle so wie der Dohlen mit Decksteinen müssen wenigstens 1½ bis 2 Fuß tief gelegt, dann der Raum zwischen denselben, welcher zum Wasserlauf dient, mit aufrechtstehenden Steinen besetzt — einem sogenannten Roll-Gestick versehen werden. β) Deckeldohlen sind dann zu wählen, wenn die Durchlaßöffnung nicht über 1½ bis 2 Fuß weit zu seyn braucht, und Deckelsteine von wenigstens 2½ bis 3 Fuß Länge und zureichender Stärke zu haben sind. Wenn dies letztere nicht der Fall ist, so können sie auch mit Bohlen belegt werden, oder Kändel von ausgehöhlten, mit dem Boden nach oben liegenden Baumstämmen ihre Stelle vertreten. — Zur Noth können mehrere Deckeldohlen oder Kändel neben einander statt eines Canals angelegt werden, doch nur in Nothfällen, wenn der größere Kostenaufwand für letztere nicht aufzubringen ist. γ) Riefel-Dohlen, d. h. Dohlen, die, statt offene Durchlässe zu bilden, mit großen abgerundeten Steinen ausgelegt und ganz damit gefüllt werden, sind da anzulegen, wo sogenannte Wasserquellen, d. h. kleine, nur temporell fließende Quellen in den Straßenzug fallen, zumal in solchen Gegenden, welche Thon- oder Lettenboden haben. Offene Durchlässe sind hier Theils kostspieliger, Theils auch weniger zweckmäßig, weil der Boden hier oft wächst, und daher den Durchlässen nur schwer und mit großen Kosten im Boden und in den Seiten Festigkeit gegeben werden kann. δ) Mulden sind so viel möglich zu vermeiden; indessen treten doch Fälle ein, wo sie nicht vermieden werden können, nämlich, wenn die Straße neben einem jäh ansteigenden Berg-Abhange hinzieht, der durch eine tiefe steinige Schlucht eingeschnitten wird, in welcher bei Platzregen und Schnee-Abgang die Gebirgswasser mit großer Gewalt herabstürzen und Steine und Gerölle aller Art mit sich führen. Hier sind gedeckte Durchlaßöffnungen nicht anwendbar, weil sie bald verstopft werden, und dann das Wasser in die Straße einreißt. Mulden gestatten diesen reißenden Wasserstürzen dagegen ungehinderte Verbreitung, müssen aber so flach als möglich angelegt werden, damit sie die Passage nicht erschweren und unbequem machen. ε) Anlegung der Gräben. Nach erfolgtem Nivellement und Anlegung der nöthigen besondern Schutzmittel gegen Wasser, muß der Weg nach obigen Bestimmungen so eingetheilt werden, daß auf jeder Seite 3 Schuh für den Graben bleiben, und es ist dies nur in dem Falle überflüssig, wenn der Weg um die Masse des ganzen Straßenkörpers höher liegt, als das zu den Seiten liegende Erdreich. Jeder Graben

muß oben 3 Fuß und unten 1½ Fuß breit seyn, und in der Regel 2 Fuß tief ausgehoben werden, so daß er auf beiden Seiten gleich schiefe Flächen nach unten erhält. — Das Gefälle für die Gräben wird durch das Nivellement bestimmt; denn es ist die genaue Einhaltung der angegebenen Dimensionen zur Erzielung zweckmäßiger Böschungen nothwendig, und die größte Sorgfalt darauf zu verwenden, daß die Grabensohle oben in einen regelmäßigen Fall gelegt wird, damit nirgends Wasser darin stehen bleibt. Auch bei nicht sehr starkem Steigen der Straße darf, wenn es lange anhält, das Wasser nicht den ganzen Abhang herab in einem Falle bleiben, weil sonst das Einreißen der Grabensohle unvermeidlich ist. Diesem wird vorgebeugt, wenn man an eine schickliche Stelle der Grabensohle einen, vom Falle der Straße unabhängigen, von beiden Seiten nach dieser Stelle zuneigenden Fall gibt, und hier eine Durchlaßöffnung anlegt. Diese darf aber nie in einem rechten Winkel in die Straße einmünden, sondern muß mit der Seite des Grabens, wohin die Straße steigt, einen stumpfen, und also mit der Seite, wohin sie fällt, und wo dem Graben ein entgegengesetztes künstliches Fallen gegeben wird, einen spitzen Winkel bilden. — c) Einrichtung des Grundplanums. Wenn auf diese Weise für die Trockenlegung des Weges gesorgt ist, so wird das Grundplanum eingerichtet, d. h. es wird die nach den Vorschriften des Nivellements sich ergebende Straßenfläche ihrer ganzen Breite nach horizontal gelegt. Da, wo stark aufgetragen werden muß, darf dies nicht auf einmal geschehen, sondern in höchstens 6—8 Zolle hohen Lagen, die, wenn die Localität es erlaubt, etwas angefeuchtet und gestampft werden müssen, und successiv mit ähnlichen Lagen bis zur erforderlichen Höhe zu überführen sind. Nun bleibt das Planum mehrere Monate liegen, und ist in dieser Zeit so viel möglich zu befahren. Hat es sich gehörig gesetzt, und bildet so eine feste Unterlage, so wird es sorgfältig abgerichtet, und so gelegt, wie die Oberfläche ohne Steinsatz werden soll. Dann schneidet man zu beiden Seiten die Wangen so viel ab, und legt dies auf der Krone hin auf, daß die Krone oder der höchste Rücken der Straße höchstens 4 bis 6 Zolle höher liegt, als der tiefste Punct auf beiden Seiten, und schlichtet das Planum so in flacher Wölbung aus, daß es ganz die Form erhält, welche der Steindamm demnächst haben soll. — d) Vorrichtung des Steinsatzes. Hat sich das Grundplanum vollständig gesetzt, so schreitet man zur Vorrichtung des Steinsatzes. Zu diesem Zwecke werden zu beiden Seiten des Planums 4—6 Zoll tiefe, etwas gegen das Planum geneigte Gräbchen gezogen, und in diese die aus ausgesuchten, wenigstens 4 Zolle dicken und möglichst langen und an 6—9 Zolle hohen Steinen bestehenden Bandsteine gesetzt, so daß sie 2—3 Zolle über der Erde stehen; dann wird der Steinsatz zwischen die Bandsteine überall gleich hoch und zwar 6—8 Zolle dick aufgetragen, aber nicht ganz auf einmal, sondern in 3 Zolle hohen Lagen, die jedesmal so dicht als möglich in einander zu ziehen sind, damit sich die Steine von allen Seiten berühren, und leere Räume vermieden werden. Indessen darf zwischen dem Auftragen der einzelnen Lagen keine Zwischenzeit Statt finden, sondern sobald die eine Lage vollendet ist, wird die andere aufgeführt. Ist die ganze Dicke aufgebracht, so wird der vollendete Steinsatz wie die einzelnen Lagen behandelt, d. h. die Steine werden möglichst dicht an einander gezogen, und dadurch zugleich der Straße die bestimmte flachgewölbte Form gegeben. Die Krone darf hierbei in keinem Falle mehr als 4 bis höchstens 6 Zolle höher liegen, als die Wangen an den Bandsteinen. Die Steine zum Steinsatz dürfen nicht verwittert, sondern müssen möglichst frisch seyn, sie dürfen unter keiner Bedingung in runder Form aufgebracht werden, sondern müssen alle frisch und mit scharfen Ecken und Kanten so klein geschlagen werden, daß ihre Dicke, die Steinart mag fester oder weicher seyn, nicht über 1½ Zoll beträgt. Das möglichst gleichförmige Kleinschlagen sämmtlicher Steine bis zur Größe von höchstens 1½ Cubiczoll ist ein Haupterforderniß zur Erhaltung eines guten Steindammes. Das Kleinschlagen muß, um dies zu erreichen, auf Unterlagen neben der Straße, und nicht auf den Haufen vorgenommen werden. Die so geschlagenen Steine sind nach der letzten Abrichtung sämmtlich aufzutragen und ein theilweises Nachtragen zu vermeiden. Eben so nöthig ist es, daß die Steine bei dem Auftragen gehörig in einander gearbeitet werden, und keine leeren Räume dazwischen bleiben; auch daß die Außenfläche der Fahrbahn die vorgeschriebene gleichförmige flache, und in keinem Falle eine zu hohe, oder auf den Wangen stärker als auf dem Rücken fallende Wölbung erhält. — So lange die Steindecke sich noch nicht fest gebunden hat, darf auch nicht unterlassen werden, oft, und da, wo die Passage stark ist, jeden Tag die dadurch entstandenen Vertiefungen und Geleisen wieder zuzuziehen, damit sich die Decke nicht mit Unebenheiten bindet. Geschieht dies, so ist der Grund zum baldigen Verderben der Straße gelegt, und die Kosten für die Steindecke können zum großen Theil als verloren angesehen werden, daher jene Vorschrift vorzüglich beachtet werden muß. — Wenn sich die Steine gehörig gebunden haben, so ist die Anlage fertig; die Steindecke darf nicht mit Kies, Sand oder gar mit Erde überzogen werden, und es ist nur noch zu bemerken, daß die Anlage solcher Wege am beßten im Spätherbst und im Frühjahre vorgenommen wird.

2. Erdwege. §. 6. Wenn aber B. nach der localen Beschaffenheit und wegen eingeschränkteren Gebrauchs eines Vicinalweges — der z. B. nur als Verbindung zwischen zwei kleinen Orten dient, nur wenig und mit leichtem Fuhrwerk gefahren wird, und dabei so festen Boden hat, daß er zu jeder Jahreszeit ohne große Beschwerde benutzt werden kann — die Anlage eines Steinwegs entbehrlich erscheint, und daher der Weg als Erdweg fortbestehen, resp. als solcher gehörig angelegt werden soll, so gilt hinsichtlich des Nivellements, und des Trockenlegens durch Durchläße und Gräben

ganz das bei den Steinwegen Angeführte, nur reicht es hin, wenn der ganze Fahrdamm incl. der Fußwege 18 bis 20 Fuß breit ist; denn es sind hier eigentliche Fußwege nicht nöthig, da der ganze Fahrdamm begangen werden kann, so daß die ganze Wegbreite 24 bis 26 Fuß incl. der Gräben beträgt. — Mulden sind jedoch in der Regel bei diesen Wegen nicht anwendbar, da sie nicht wohl angebracht werden können. Sind sie aber der Localität nach nicht zu umgehen, so muß der Straßendamm auf wenigstens 10 Ruthen zu jeder Seite der Mulde einen Steinsatz erhalten. — Dohlen mit Deckelsteinen sind bei Erdwegen nicht von Dauer und werden durch Einstürzen gefährlich, müssen daher ganz vermieden werden, und es sind immer hölzerne Kändel oder gemauerte Canäle anzulegen. — Die Erd-Wege sind über die Oberfläche des daran stoßenden Terrains möglichst herauszuheben, und der Auswurf aus den Gräben ist auf den Weg zu werfen, und so auszugleichen, daß der Weg eine gleichförmige, jedoch nicht starke Wölbung erhält. — Die Anlage dieser Wege geschieht am beßten im Sommer, damit die aufgeworfene Erde gleich gehörig austrocknet.

3. Steinwege mit einer Sommerspur. §. 7. In der Mitte zwischen den beschriebenen Stein- und Erdwegen liegen: C. die Wege, welche mit einem schmälern Steindamme auf der einen Seite und einem daneben befindlichen ebenfalls schmalen Erdwege — sogenannte Sommerspur — angelegt werden. — Bei sehr frequenten Haupt-Verbindungswegen ist diese Anlegungsweise in der Regel nun deswillen nicht anzurathen, weil der Steinfahrdamm nur eine Spur enthält, daher oft von diesem auf den Sommerweg und umgekehrt hat ausgewichen werden müssen, was nicht nur unbequem, sondern auch dem Wege, besonders bei schwerem Fuhrwerk, nachtheilig ist. Haupt-Verbindungswege werden daher nur dann auf diese Weise anzulegen seyn, wenn wegen Mangel an Fonds und Arbeitskraft die Anlegung eines breiten Steinwegs mit besondern Schwierigkeiten verbunden ist, aber ein Steinweg doch nicht entbehrt werden kann. — Bei weniger frequenten Vicinalwegen dagegen, die wegen der Beschaffenheit des Bodens in der nassen Jahreszeit unbrauchbar werden, ist diese Anlegungsweise, außer der dabei eintretenden großen Ersparniß an Material und Arbeitskraft und Schonung des Steinwegs, auch um deswillen zu empfehlen, weil der Weg zugleich in der bessern Jahreszeit alle Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten eines Erd-Weges gewährt. — Ein solcher Weg muß breit seyn:

1)	der Steindamm	12′	— —
2)	der Sommerweg	12′	— —
3)	der Fußweg zwischen dem Steindamm und Graben .	2′	— 4″
4)	zwei Gräben à 3′	6′	— —
		32′	— 4″

Den zweiten Fußweg ersetzt die Sommerspur. — Die bei den Steinwegen angegebenen Regeln über das Nivellement und die Trockenlegung ꝛc. finden hier mit den bei den Erdwegen angeführten Modificationen volle Anwendung. Auch die Anlegung des Steinfahrdamms ist hier ganz nach denselben Vorschriften vorzunehmen, wie bei den breitern Steinwegen, nur ist besonders eine zu starke Wölbung zu vermeiden. Die Krone darf hier höchstens 3 bis 4 Zolle höher liegen, als der tiefste Punct auf beiden Seiten. Der Erdweg muß dagegen vom Steinwege an nach dem Graben hin pultartig sich abwärts neigend, angelegt werden, damit sich in der Mitte des Weges kein Wasser sammelt. Die Neigung darf aber nicht über 2 Zolle auf 12 Fuß Breite steigen, und ist bei Abhängen gegen den Berg zu richten.

II. Vorschriften über die Unterhaltung angelegter Vicinalwege. §. 8. Wenn auf eine oder die andere Weise ein Vicinalweg gehörig angelegt ist, so bedarf er, wenn die aufgewendete Arbeit und Kosten mit Vortheil angewendet seyn sollen, und der Weg nicht frühee oder später wieder in einen unbrauchbaren Zustand zerfallen soll, einer sorgfältigen Unterhaltung. Im Allgemeinen ist hierüber zu bemerken, daß bei Wegen jeder Art sorgfältig auf Offenhaltung der Wasser-Durchlässe, besonders auf der Seite, wo das Wasser ausfließt, gesehen werden muß, da das Verstopfen dieser Mündung durch das in dem Durchlasse sich sperrende Wasser immer den Ruin der Anlage zur Folge hat. Im Uebrigen bedürfen die Steinwege, außer dem Offenhalten der Gräben und Reinhalten der Fußwege, wenn die Steindecke auf die angeführte Weise gut zubereitet ist, in der Regel in 5 bis 6 Jahren keiner Unterhaltung, und können so lange liegen, bis die Steindecke durch allmähliges Abnutzen endlich zu schwach wird. Dann muß aber neu aufgetragen werden, und es ist die Oberfläche durch Aufhauen auf 1 Zoll Tiefe zu verwunden und rauh zu machen, damit die neue Decke sich mit der alten gehörig binde. — Bei Erd-Wegen ist die Trockenhaltung durch die sorgfältigste Unterhaltung der Gräben und Durchlässe besonders nöthig, und es muß beständig darauf gesehen werden, daß die Mitte des Weges nie tiefer wird, als die Seiten. Sobald sich Vertiefungen bilden, ist die Mitte sogleich wieder herauszuheben, und sich bildende Geleisen sind immer gleich wieder zuzuhauen. Ueberhaupt gilt bei der Unterhaltung der Vicinal- — insbesondere der Erdwege — die Vorschrift, daß die Straße bei jeder Veränderung immer wieder auf den Zustand zurückgeführt werden muß, den sie bei der neuen Anlage hatte. Die erforderlichen Hauptunterhaltungen werden, wie die erste Anlage, bei Steinwegen am beßten im Früh-Jahre oder Spätherbste vorgenommen, wogegen die Erdwege im Laufe des Sommers öfter und wenigstens im Jahre zweimal bei trockenem Wetter einer gehörigen Instandstellung bedürfen. Die Steinwege mit Sommerspur bedürfen einer besonders sorgfältigen Unterhaltung und Aufsicht, und es ist daran jeder Mangel immer möglichst bald zu verbessern.

III. Bepflanzung der Vicinalwege mit Obstbäumen. §. 9. Außer der erwähnten Sorge für Anlage und Unterhaltung ist genau darauf zu sehen,

daß nach Vorschrift der bereits oben angeführten Verordnung vom 7. Januar 1812 S. 205 und 206 des ersten Bandes der Verordnungssammlung, alle Vicinal-Wege mit Bäumen bepflanzt werden. Da, wo die anzulegenden Vicinalwege eine neue Richtung erhalten, muß daher zugleich die Baumanpflanzung nach Vorschrift jener Verordnung erfolgen, und da, wo die Wege ihre bisherige Richtung behalten und demnach schon mit Bäumen bepflanzt sind, ist darauf zu sehen, daß die Bäume in gehörigem Stande erhalten, und da, wo sie fehlen, ersetzt werden. Auch ist bei den jüngern Bäumen darauf zu achten, daß sie mit Pfählen und Dornen versehen, und in einem guten Schnitte gehalten werden. Bei neuen Anpflanzungen wird die Wartung und Aufsicht über die jungen Bäume am zweckmäßigsten einem Manne, der damit gut umzugehen weiß, zu übertragen, und diesem per Stück eine Belohnung von etwa zwei Kreutzern jährlich zuzusichern seyn, welche jeder Gutsbesitzer, wenn er die Behandlung der Bäume nicht selbst gehörig versteht, gerne bezahlen wird, zumal, da denselben nach Unsern General-Verfügungen vom 25. August und 20. September dieses Jahrs, die in der Ortsbaumschule gezogenen Bäume da, wo es nach Befriedigung des Gemeindebedürfnisses geschehen kann, künftig um ein Viertheil des gewöhnlichen Preises abgegeben werden.

IV. Besondere Vorschriften hinsichtlich der Waldwege. §. 10. Hinsichtlich der durch Waldungen führenden Vicinalwege gelten ganz die oben angegebenen allgemeinen Vorschriften, und es haben die herzoglichen Oberforstbeamten selbst darauf zu sehen, und von den Oberförstern darauf sehen zu lassen, daß bei den neuen Anlagen sowohl, als auch bei den bereits bestehenden Wegen der Art, das Holz in einer angemessenen Breite weggehauen wird, so wie, wenn die Wege einer Reparatur bedürfen, alsbald die nöthigen Verfügungen hierzu gemeinschaftlich mit den herzoglichen Beamten zu treffen. — Ständige und stark benutzte Holz-Abfuhrwege, die nicht zugleich Vicinalwege sind, müssen ebenfalls in der erforderlichen Breite von 20 bis 24 Fuß und 6 Fuß für die Gräben ausgehauen, in einen fahrbaren Stand gestellt und darin erhalten werden, wofür die herzoglichen Oberforstbeamten zu sorgen und daher in den jährlichen Kulturplänen die erforderlichen Anträge zu machen haben. — Die für die Vicinal-Wege gegebenen Vorschriften müssen hierbei im Allgemeinen ebenfalls zur Anwendung kommen, nur werden diese in der Regel als Erdwege zu behandeln, jedoch auch da, wo dies die Localität erfordert, als Steinwege anzulegen seyn. Da die Unterhaltungs-Verbindlichkeit solcher Wege, die nicht zugleich Vicinalwege sind, sich indessen nicht nach der Gemarkung richtet, sondern denen, die solche benutzen, resp. den Eigenthümern der Waldungen, denen sie zum Abfuhrwege dienen, obliegt, so hat sich der betreffende Oberforstbeamte und Beamte, vor Verfügung der Herstellung solcher Wege, jedesmal mit den betreffenden Waldeigenthümern, resp. denen, welche solche Wege benutzen, zu benehmen und dieselben zur Erklärung und Vereinigung über die gemeinschaftliche Herstellung aufzufordern, im Verweigerungsfalle Uns aber die Acten zur Entscheidung vorzulegen. — Wenn Grenzschneißen zugleich als Holzabfuhrwege dienen, so müssen sie statt zu 8 Fuß, zu einer Breite von 12 Fuß ausgehauen werden, und es sind dann die Grenzsteine mit Zuziehung des betreffenden Feldgerichts und der Waldeigenthümer in Gegenwart des betreffenden Oberförsters aus der Mitte auszuheben, und ein Stein diesseits und der andere jenseits des Weges zu setzen, auch ist über diesen Act mit Angabe und genauer Beschreibung der Steine ein Protocoll aufzunehmen.

V. Bestimmungen über die Fußwege, insbesondere in Waldungen. §. 11. Die Fußwege, welche einen bestimmten, erheblichen und bleibenden Zweck haben, vorzüglich die zur nähern Communication zwischen Ortschaften dienen, und hergebrachter Massen durch Felder und Waldungen ziehen, sind nicht nur ferner beizubehalten, sondern auch in der erforderlichen Breite zu erhalten, wo es nöthig ist, mit Fuß-Stegen zu versehen, und namentlich in Waldungen, zur Vermeidung der Beschädigung des anstoßenden Gehölzes möglichst gut zu unterhalten, zu strecken, und auch bei neuen Kulturen gehörig zu berücksichtigen. Alle anderen überflüssigen Fußwege sind aber möglichst einzuschränken, und insbesondere in den Wäldern die der Forstkultur schädlichen zu verbieten, wogegen die durch leichten Hochwald ziehenden zwar vor der Hand belassen, aber bei künftigen Forstkulturen ebenfalls nicht berücksichtigt werden dürfen.

VI. Verzeichnung aller Vicinalwege. — §. 12. Es ist Unsere Absicht, daß jede einzelne Gemeinde nach Maßgabe ihrer Arbeitskraft und financieller Verhältnisse alljährlich zur Verbesserung ihrer Wege etwas leiste und damit immer weiter voranschreite, mithin neben der Unterhaltung der vorhandenen Vicinalwege, einen Theil der erforderlichen neuen Anlagen darstelle, damit dieselben nach und nach in den guten Zustand kommen, wie die Localität und das Bedürfniß es erfordern. Um die vollständige Vollziehung der vorstehenden Bestimmungen vorzubereiten, haben die herzoglichen Beamten mit Zuziehung der Ortsvorstände und unter Benehmung mit den betreffenden herzoglichen Oberforstämtern ein genaues Verzeichniß aller vorhandenen Vicinal- und Waldwege in den verschiedenen Ortsgemarkungen aufzustellen und bei jedem Wege anzugeben, ob und in welcher Beziehung derselbe als Haupt-Verbindungsweg (§. 4.) anzusehen ist; ob und warum seine Beibehaltung als Vicinal- oder Holzabfuhrweg erforderlich ist; ob derselbe, um den angegebenen Vorschriften zu entsprechen, eine veränderte Richtung erhalten muß; welche Verbesserung derselbe bedarf, resp. in welcher Weise seine Herstellung zu bewirken ist; welche Mittel hierzu vorhanden sind, ob namentlich, wenn er als Steinweg angelegt werden muß, Steinbrüche in der Nähe sind, und in welchem Zeitraum nach den vorhandenen Mitteln und Arbeitskraft dies bewerkstelligt werden kann ꝛc. Diese Uebersicht ist Uns, mit den etwa erforderlichen Bemer-

kungen des herzoglichen Oberforstbeamten versehen, mit ausführlichem gutachtlichen Berichte zur Prüfung und Genehmigung der darin enthaltenen Anträge jeden Falls innerhalb drei Monaten vorzulegen; einstweilen aber sind die nöthigen Vorbereitungen zur Vollziehung der gegebenen Bestimmungen zu treffen.

VII. Zuziehung eines Geometers und Wegbauverständigen, resp. Anordnung von besondern Wegaufsehern. §. 13. In der Regel soll die Anlage und Unterhaltung der Vicinalwege unter der Leitung der herzoglichen Beamten resp. Oberforst-Beamten und unter der speciellen Aufsicht der Schultheißen bei den Wegarbeiten selbst, vorgenommen werden, und es werden namentlich die Letzteren, welche wegen dieser Aufsicht Freiheit von allen Hand- und Spanndiensten genießen, für die genaueste Vollziehung der in den vorstehenden Paragraphen gegebenen Bestimmungen, und der ihnen von den herzoglichen Beamten in dieser Beziehung ertheilten Aufträge verantwortlich gemacht. Um jedoch bei neuen Weganlagen etwaige Fehler in der Anlage möglichst zu vermeiden, wollen Wir da, wo es der Ortsvorstand wünscht, und der Beamte es für nöthig hält, ausnahmsweise gestatten, daß bei dem Abstecken neuer Wege ein Geometer zugezogen, und bei der ersten Anlage von Steinwegen die Anordnung durch einen zu adhibirenden Sachverständigen geschehe. Desgleichen sind Wir geneigt zur bessern Unterhaltung von wichtigen und kostspieligen Haupt-Communicationswegen, wozu wegen der langen Ausdehnung durch viele Gemarkungen eine große Anzahl von Gemeinden concurriren muß, nach den Wünschen der betreffenden Gemeinden und auf die Anträge der herzoglichen Beamten nachzugeben, daß Wegaufseher, ungefähr wie bei den Chausseen, auf Kosten der betreffenden Gemeindecassen angeordnet werden. — In der vorzulegenden Tabelle ist zu bemerken, wo Eines oder das Andere für nöthig gehalten wird.

VIII. Vertheilung der Arbeit. §. 14. Bei neuen Weganlagen wird es in der Regel am vortheilhaftesten seyn, wenn die Arbeit mit gemeinsamer Hand, ohne Vertheilung der Arbeit nach Wegstrecken unter die einzelnen Arbeiter vorgenommen wird, bei Unterhaltung einmal angelegter Wege, namentlich bei der bereits bestehenden Erd- und schon in gutem Stande befindlichen Steinwege, hat dagegen die Vertheilung der Unterhaltungsarbeiten nach bestimmten, den dienstpflichtigen Gemeindegliedern zuzutheilenden Wegstrecken große Vortheile. — Wir wollen jedoch die Bestimmung, welche Anordnung hierbei in den einzelnen Fällen zu treffen sey, den Gemeinden selbst, und resp. dem Ortsschultheißen unter Mitwirkung der herzoglichen Beamten überlassen, da ersterer in jedem Falle für die Vollziehung der nöthigen Arbeiten verantwortlich bleibt.

§. 15. Wir erwarten, daß sich die herzoglichen Beamten und Oberforstbeamten die genaueste und zweckmäßige Vollziehung der hier gegebenen Bestimmungen eifrigst werden angelegen seyn lassen, und wünschen, daß sie, die Vortheile einer allgemeinen Wegverbesserung für die Kultur, den leichtern Absatz der Landesproducte, die Schonung des Zugviehes und des Geschirrs der Einwohner ꝛc. richtig erkennend, sich das Verdienst zu erwerben suchen, den Nutzen ihrer Amtsuntergebenen auch in dieser Beziehung zu befördern. Wir werden übrigens sowohl Unseren Amtsvisitations-Commissarien, als auch den Mitgliedern der Regierung, welche wegen sonstiger Geschäfte Reisen in die Aemter unternehmen, den Auftrag ertheilen, Uns über den Vollzug jener Bestimmungen jedesmal Nachricht zu geben, um Uns von der zweckmäßigen Einwirkung und Thätigkeit der Behörden bei diesem wichtigen Gegenstand zu überzeugen.

Wiesbaden, den 22. October 1825.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

---

19. Polizei-Verordnung über den Gebrauch der Landstraßen im Herzogthum Nassau.

§. 1. Das unbeladene Fuhrwerk soll, wenn es dazu Raum hat, den Weg zum Vorbeifahren ganz öffnen. — §. 2. Begegnen sich zwei beladene oder zwei unbeladene Fuhren, so muß jede über die Hälfte der Fahrbahn rechts ausweichen. — §. 3. An einem Berge muß der Herunterfahrende, sofern dazu Raum vorhanden ist, den Weg zum Vorbeifahren ganz öffnen. — §. 4. Ein vorfahrendes Fuhrwerk muß dem hinter ihm folgenden und schneller fahrenden auf ein gegebenes Zeichen so viel Platz machen, als zum Vorbeifahren nöthig ist. — §. 5. An schmalen Brücken muß derjenige, der mit dem Fuhrwerke zuletzt ankommt, so lange warten, bis der andere hinüber ist. — §. 6. Wo Sommerwege vorhanden sind, darf der gesperrte Theil der Straße nicht gebraucht werden. — §. 7. Wer, wenn nicht gesperrt ist, auf dem Sommerwege fährt, muß mit dem äußersten Rade 2 Fuß vom Graben entfernt bleiben. — §. 8. Weder in einem schon eingefahrnen, noch in einem frisch zugezogenen Geleise darf gefahren, und §. 9. auf den Fußwegen weder gefahren, noch, mit Ausnahme der zum Reiten besonders bestimmten, geritten, noch Vieh darüber getrieben werden. Auch dürfen weder die Räder des Fuhrwerks, noch über die Straße getriebene Viehheerden die Vorrathshaufen berühren. — §. 10. Der Fuhrmann darf sich auf der Straße nicht über fünf Schritte von seinen Pferden entfernen, und eben so wenig auf dem Karren oder Wagen liegen, oder hinter demselben hergehen. — §. 11. Wenn er hinter dem Pferde auf dem Karrenbaum oder Wagen sitzen will, so muß er ein doppeltes Leitseil in Händen haben, sind aber zwei oder mehrere Pferde hintereinander gespannt vor dem Wagen oder Karren, so darf er nicht auf dem Fuhrwerk sitzen. — §. 12. Hengste müssen an Riemen oder Ketten geleitet und sobald als stille gehalten wird, angebunden oder gehalten werden. — §. 13. Die Straße darf weder durch Fuhrwerk, noch sonst gesperrt, — wenn ein Fuhrwerk Schaden bekommt oder die Ladung los wird und umgeladen werden soll, so muß es sogleich an die Seite geschafft und die Straße geöffnet werden. — §. 14. Wer stille

halten will, muß auf die Seite fahren, und unruhige Pferde sind anzubinden oder zu halten. §. 15. Auf der Straße darf nicht abgeladen, noch weniger das Abgeladene liegen gelassen werden. — §. 16. Die Räder dürfen nicht ohne Hemmschuh oder Klapperstöcke gehemmt werden, und endlich — §. 17. darf weder durch Bespannung, noch durch Menschen Holz über die Straße geschleift werden. — §. 18. Unkraut, Bauschutt, Kehricht und anderer Unrath dürfen weder auf die Straße, noch in die Gräben gebracht werden. — §. 19. Es dürfen keine Wasserleitungen, keine Abflüsse in die Gräben geführt, noch Wasserstauen zum Wässern oder zu einem andern Zwecke in denselben angebracht werden. — §. 20. In den Gräben und auf den Böschungen derselben darf kein Vieh weiden, auch dasselbe nicht herrenlos auf der Straße betroffen werden.

Die Uebertretung einer jeden dieser Vorschriften wird zum ersten Male mit einem halben Gulden, in Wiederholungsfällen aber nach Ermessen auch höher bestraft, und dem Denuncianten wird die Hälfte der eingehenden Strafe zur Belohnung zugesichert. Außer dieser Strafe bleibt der Uebertreter der unter §. 9. gegebenen Vorschrift auch gehalten, in den nächstgelegenen zwei Nummern-Abtheilungen die Fußwege und Gräben herzustellen, auch wenn er dieselben auf keine so lange Strecke berührt hat.

Wiesbaden, den 23. October 1825.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

---

20. Einige Betrachtungen über Architektur.

Nach Raoul-Rochette, ist die Architektur unter allen Künsten diejenige, welche sich am unmittelbarsten den Bedürfnissen und Gewohnheiten des bürgerlichen Lebens anschmiegt, aber auch die, welche deren Einfluß auf's unmittelbarste erleidet, und man kann von ihr mit Wahrheit sagen, was man von der Literatur gesagt hat: sie sey der Ausdruck der bürgerlichen Gesellschaft. Man untersuche die Werke der Baukunst bei den verschiedenen Völkern alter und neuer Zeit, und man wird immer finden, daß sie beim Uebergang von einem zum andern sich merklich verändert und ihren Character gewisser Maßen nach dem Character dieser Völker gebildet hat. Geheimnißvoll düster bei den Aegyptern, zierlich und edel bei den Griechen, kräftig und imponirend bei den Römern, erhielt die Baukunst endlich unter den Händen der germanischen Völker ganz neue Dimensionen, Formen und Verhältnisse, wie diese Völker selbst neu waren; und so oft ein neues Volk anfing sie zu üben, ward sie so zu sagen, eine neue Kunst. — Man weiß, daß uns von ägyptischer, griechischer und römischer Architektur fast nur Tempel übrig sind, und eben so bekannt ist es, daß das Genie der neuern Völker sich am glänzendsten, größten und dauerhaftesten in den kirchlichen Gebäuden ausgesprochen hat; als ob die Idee eines höchsten Wesens, die alle übrigen Ideen beherrscht, sich überall wieder findet, und alle Menschensatzungen überlebt, auch den Werken der Menschenhand, die ihr geheiligt sind, etwas von ihrer ewigen Dauer mittheilte. Hieraus folgt, daß die Architektur auch unter allen Künsten diejenige ist, deren Studium sich am innigsten an die Kenntniß der Sitten und bürgerlichen Einrichtungen anschließt. Malerei und Bildnerei lehren uns ohne Zweifel den Menschen im Allgemeinen besser kennen, aber die Baukunst unterrichtet uns mehr über den Zustand der menschlichen Gesellschaft, und da die Werke dieser Kunst, unter der Herrschaft gewisser Ideen erzeugt, noch fortdauern, wenn diese Ideen untergegangen sind, so offenbaren und erklären sie uns dieselben, halten uns dieselben immer und überall vor Augen, und so werden die Monumente eines Volks eine Art Ergänzung seiner Geschichte und Auslegung seiner Gesetze. Der bürgerliche und religiöse Zustand des alten Aegyptens findet sich fast ganz in den auf uns gekommenen Gebäuden ausgesprochen; Jollois, Devillers, Huyot und Gau durften nur Tempel-Ruinen messen und zeichnen, um uns die ganze untergegangene Bildung dieses Volks verständlich zu machen, und die Aufgabe unserer Alterthumsforscher war durch die Künstler schon halb gelöst. Wer kann ferner angeben, wie viele richtige und genaue Vorstellungen von den Sitten und Einrichtungen der Griechen uns die Zeichnungen eines Leroy, Stuart und Wilkins verschafften, indem sie uns die Grundrisse und Anordnung einiger Gebäude vor die Augen stellten? Und wem hätte nicht das angenehme Werk des Herrn Mazois, „das Haus des Scaurus," mehr neue und bestimmte Kenntnisse von dem bürgerlichen Zustand der Römer verschafft, als man in einem Haufen von Abhandlungen und Compilationen findet? Man muß also zugeben, daß das Studium der Architektur ernsthafter ist, als man gewöhnlich glaubt; man muß erkennen, daß ihre Monumente nicht bloß Gegenstände der Betrachtung für den großen Haufen oder der Nachahmung für den Künstler sind, sondern daß sich auch sehr tiefe Andeutungen und sehr nützliche Lehren für den darin finden, der mit ihrer Hülfe in den Geist der Völker, von denen sie errichtet wurden, einzudringen sucht; mit einem Worte, daß diese Mauern und Gewölbe, worin das gemeine Auge nur Steinhaufen, mit mehr oder weniger Kunst, Regelmäßigkeit und Geschmack geordnet sieht, zu uns sprechen und uns belehren.

---

21. Prüfung der Bauwerkmeister in Bayern.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 26. December 1825, die Leitung des Bauwesens betreffend, und nach §. 61. der Instruction zu den Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, findet die angeordnete Prüfung derjenigen Individuen, welche sich in den Städten erster Classe als Bau-, Maurer-, Steinhauer- und Zimmer-Meister niederlassen, oder in die königlichen Dienste als Werk- oder Brunnenmeister eintreten wollen, am siebenten October dieses Jahres bei der königlichen Ministerial-Bausection des Staatsministeriums des Innern Statt. — Diejenigen, welche diese Prüfung bestehen wollen, haben sich bei den einschlägigen königl. Regierungen bis zum achten September d. J. zu melden, und am sechsten October d. J. dem von der Ministerial-Bausection aufgestellten Aufsichts-Commissär ihre

Zeugnisse über Sittlichkeit, theoretische Ausbildung und practische Befähigung mit einigen Proben ihrer Zeichnungs-Fertigkeit gegen Rückempfang zu übergeben.

Anfragen und Antworten.

22. Sonderbare Gebräuche der Bauleute.

Die chinesischen Zimmerleute haben die Gewohnheit, wenn der oberste Balken auf dem Dache eines Gebäudes befestigt ist, Feuerwerke zu Ehren des Geistes aufsliegen zu lassen, der über den Grund, worauf das Haus erbaut ist, herrscht; sie wünschen dann dem Eigenthümer Glück, soweit mit dem Gebäude vorgerückt zu seyn. Es ist ein allgemein herrschender Glaube, daß die Bauleute, indem sie das Bild irgend eines bösen Geistes in den Mauern verbergen, dem Glücke und Wohlseyn der Bewohner wesentlich schaden können, und hieraus entspringt die Gewohnheit, den Schutzpatron der Maurer zu verehren, um das Glück der Hausbewohner zu sichern. — Unsere europäischen Bauleute haben auch viele sonderbare Gebräuche und mancherlei Aberglauben; sollte ein gediegener Aufsatz hierüber nicht großes Interesse darbieten? die Redaction fordert Sachverständige hierzu auf. V.

23. Chinesische Denkmäler.

Die englische Zeitschrift Modern voyages and travels gibt das Tagebuch einer Fußreise von Manchao auf der Insel Hainan nach Canton, das manche interessante Notizen enthält. Dem Reisenden fiel die Menge öffentlicher Monumente auf. Man sagte ihm, es seyen fünf Classen von Unterthanen, welchen solche Beweise öffentlicher Achtung zu Theil werden. 1) Personen, welche ein ganzes Jahrhundert gelebt haben, da die Chinesen der Meynung seyen, daß ohne außerordentliche Nüchternheit und Tugendhaftigkeit ein so hohes Alter gar nicht erreicht werden könne. 2) Kinder, welche außerordentliche Beweise von Liebe gegen ihre Aeltern an den Tag gelegt hätten. 3) Keusche Frauen. 4) Mandarinen, welche in dem ihnen unterworfenen District mit musterhafter Gerechtigkeit regiert und sich die Liebe des Volks erworben hätten. 5) Alle andere Personen, welche sich durch ausgezeichnete Dienstleistung um den Staat unverkennbar verdient gemacht und irgend etwas erfunden oder geltend gemacht hätten, wodurch die allgemeine Wohlfahrt befördert worden sey. — Ist diese Classification nicht wohl ausgedacht, und sollte die Errichtung der Denkmäler für verdiente Menschen bei uns nicht mehr beherziget werden, als bis jetzt im Allgemeinen geschehen ist?

Correspondenz und Miscellen.

24. Bayern. Hatte man früher, und zwar nicht mit Unrecht, darüber geklagt, daß man bei den Erweiterungen und Verschönerungen der Hauptstadt München hin und wieder zu planlos verfahre, und Vieles auf verschiedenen Puncten beginne, ohne für beschleunigte Herstellung irgend eines Ganzen zu sorgen, so müssen diese Vorwürfe jetzt so ziemlich verschwinden, da man mit Vergnügen allenthalben gewahrt, wie schnell und rasch die noch vorhandenen Lücken ausgefüllt und neue Anlagen in bewohnte Plätze umgeschaffen werden. Besonders ist dieses mit der Ludwigs-Straße der Fall, die jetzt schon dem Auge einen imponirenden Anblick gewährt, wie ihn sonst kein Theil unserer Hauptstadt aufweisen kann, und bei dem beharrlichen Eifer, womit gegenwärtig, nach einem bestimmten und regelmäßigen Plan, Bauten beschlossen und ausgeführt werden, bald einen neuen beträchtlichen Zuwachs erhalten haben wird. — Zu dem Pallaste des Herzogs Maximilian in Bayern, der eine Hauptzierde eben dieser Straße, welche den Bazar, das Odeon, das herzogl. von Leuchtenberg'sche Hotel ꝛc. in sich schließt, bilden wird, ist der Grundstein gelegt worden. Eben so wird auch mit der Demolition der, außer der Baulinie daselbst befindlichen und von dem, zur Verschönerung der Haupt-Stadt eifrig die Hand bietenden, Magistrate angekauften Gebäuden begonnen. Bald also wird, wie Berlin seine Linden, Neapel seine Straße Toledo, Rom seinen Corso, auch München in seiner Ludwigs-Straße etwas dem Allen Aehnliches aufzuweisen haben. Ist nun mit der Zeit auch der Graben zwischen dem Schwabinger- und Karlsthore, wie bereits am Ausgange des Promenadeplatzes, dem englischen Caffeehause gegenüber, überwölbt und ausgefüllt, steht der prachtvolle Königsbau in seiner Vollendung vor uns, hat die Kunst ihren Einzug in die Pinakothek gehalten und von allen Sälen der Glypthothek Besitz genommen, und wurden inzwischen die gesunden und heitern Umgebungen jener die Fremden wie die Einheimischen gleich anziehenden Kunsttempel mit angemessenen Gebäuden und Gärten versehen, was, so wie noch viele andere architektonische Schöpfungen, die Ludwigs Namen auf die Nachwelt glorreich übertragen werden, wir, mit Gottes Hülfe, noch Alle zu erleben hoffen; — wie wahrhaft königlich wird sich dann dieses München erheben und die Bewunderung aller Fremden in einem um so höheren Grade erregen, als der Geist seiner Bewohner, in einem höhern Aufschwung wissenschaftlicher, artistischer und industrieller Thätigkeit begriffen, offenbar zeigen wird, wie dankbar alle die Anordnungen erkannt und befolgt worden sind, womit unser weiser und gerechter Monarch jedem ehrenvollen, schönen und nützlichen Streben seines Volks einen freien und angemessenen Wirkungs-Kreis zu eröffnen besorgt war. — Die Stadt Fürth vergrößert und verschönert sich mit jedem Jahre mehr. Die Gemeinde hat ein großes, ganz massives Schul-Gebäude, in welchem vorläufig auch der Magistrat seinen Sitz hat, dann eine schöne evangelische Kirche, ferner mit Unterstützung vieler andern Gemeinden des Königreichs eine katholische Kirche aufgeführt. Diese Gebäude sind schöne Denkmäler der weisen und zweckmäßigen Gemeindeverwaltung, des edlen und frommen Sinnes seiner Bewohner, so wie der Kunst seiner Bau-Meister. Auch ein neues Rathhaus soll an die Stelle von mehrern zum Abbruch gekauften Häusern errichtet werden, und zum Bau eines zweckmäßigen Bürger-Spitals ist der Fonds bereits ausgemittelt. Zu Augsburg beginnt nächstens der Bau einer Börse, die sich sowohl durch ihre innere Einrichtung, als durch ein geschmackvolles Aeußeres vortheilhaft auszeichnen wird.

Achter Jahrgang. Nr. 5. München, May 1828.

Monatsblatt
für
Bauwesen und Landesverschönerung.

Herausgegeben von einer gemeinschaftlichen Deputation der Vereine für Landwirthschaft und Polytechnik in Bayern.

Ueber ein gleichmäßiges Verfahren beim Communalwegebau.

Berichte und Aufsätze.

25. Ueber ein gleichmäßiges Verfahren beim Communalwegebau.

a) Beschluß der königl. preuß. Regierung zu Aachen.

Um dem Communalwegebau diejenige Richtung zu geben, welche bei gleichmäßiger Vertheilung der nach den bestehenden Gesetzen und Verwaltungsordnungen den Gemeinden auferlegten Leistungen, eine zweckmäßige und vollständige Verwendung dieser Leistungen im Interesse der Gemeinden sicherstellt; um die Hindernisse zu beseitigen, welche die Verschiedenheit der bisherigen Verfahrungsweisen der Erreichung jenes Zwecks entgegen gestellt hat; um ferner durch Einführung einer in anderen Landestheilen durch mehrjährige Erfahrung erprobten und als bewährt anerkannten Arbeitsmethode den planmäßigen und soliden Bau der Communalwege zu fördern, wird als Grundlage des künftigen Verfahrens beim Communalwegebau hiermit Folgendes bestimmt:

§. 1. Es sollen alle weder zur Classe der Staats- und Departementalstraßen, noch zu den Privatwegen gehörigen Wege in drei Classen abgetheilt werden, von welchen a) die erste Classe, unter der Benennung Kreisstraßen, diejenigen Gemeindewege begreift, welche entweder den ganzen Kreis oder einen großen Theil desselben durchziehen und zur Communication mit dem Hauptorte desselben, benachbarten Kreisen und wichtigen Städten gebraucht werden; wogegen b) die zweite Classe, unter dem Namen Bürgermeisterei-Wege, diejenigen Wege umfaßt, welche eine oder mehrere wichtige Ortschaften einer Bürgermeisterei mit den Kreis-, Departemental- und Staatsstraßen oder diese Ortschaften selbst unter einander verbinden; endlich aber c) die dritte Classe unter der Benennung Nachbarwege diejenigen Wege begreift, welche bloß zum Gebrauch der betreffenden Gemeinde dienen.

§. 2. Eine besonders anzufertigende Wegekarte soll diese Classification feststellen; sie soll die Entfernung der Ortschaften, das Nivellement der Wege, den Boden, die sie durchschneidenden Bäche und die Entfernung des Baumaterials angeben. Die betreffenden Auszüge dieser Karte sollen den landräthlichen Behörden mitgetheilt werden, um als Anhalt für die künftigen Operationen Behufs des Communalwegebaues zu dienen.

§. 3. Bei den Kreisstraßen sollen, nach Unterschied des vorfindlichen Materials, Kies- oder Stein-Decken angewendet werden. Auch der Bau der Bürgermeisterei- und Nachbarwege ist, je nachdem das vorhandene Material dies thunlich macht, in möglichst fester und geschlossener Construction zu bewirken. — Die Breite der Kreisstraßen innerhalb der Gräben darf nicht unter 20 Fuß betragen; sie soll aber in der Regel für die nördlichen Kreise auf 26 und für die südlichen Kreise auf 24 Fuß bestimmt werden. Die Kronbreite der Bürgermeisterei-wege ist mindestens auf 19 Fuß anzunehmen, jene der Nachbar-Wege nicht unter 8 Fuß, doch kann auch die Breite der letzteren, Falls sie durch Hohlwege führen oder Seitengraben nothwendig machen, bis auf 19 Fuß gebracht werden. — Die Kreisstraßen sollen, so viel thunlich, mit Bäumen auf der innern Grabenseite bepflanzt werden. Da hierbei jedoch die anzunehmende Breite der Straße zunächst in Betracht gezogen werden muß, so wird sowohl wegen der Bepflanzung selbst, als wegen der, mit Hinsicht auf Clima und Bodenart, zu wählenden Baumgattung im einzelnen Falle nähere Bestimmung getroffen werden.

§. 4. Das Concurrenzverhältniß der Gemeinden zum Bau wird in folgender Weise bestimmt: a) Zum Bau der Kreisstraßen concurriren sämmtliche Gemeinden des Kreises nach demjenigen Verhältniß und derjenigen Abstufung, welche bei Genehmigung des Bauplans mit Hinsicht auf die Kräfte der Gemeinden und deren Entlegenheit vom Bauplatz besonders bestimmt werden sollen. b) Der Bau der Bürgermeistereiwege wird durch diejenigen Gemeinden, auf deren Gebiet solche belegen, bewirkt. c) Die Instandsetzung der Nachbarwege liegt den betreffenden Gemeinden ausschließlich ob.

§. 5. Die Folge des planmäßig auszuführenden Baues der Wege wird von der Regierung nach Maßgabe der Dringlichkeit und des Nutzens der Anlagen und der Kräfte der concurrirenden Gemeinden, auf vorgängige Deliberation des Landraths mit den Bürger-

meistern bestimmt und hiernach die ordnungsmäßige Veranschlagung der Arbeiten angeordnet. — Das jährliche Contingent, welches, nebst dem Arbeitsplan für das nächste Jahr, mit Ablauf des Monats Januar jeden Jahrs festgestellt seyn muß, wird in der ersten Hälfte des Monats Februar auf sämmtliche Beitragspflichtige nach dem Fuße der directen Steuern vertheilt. Classensteuerpflichtige der beiden letzten Classen der vierten Abtheilung können zu unentgeltlichen Leistungen Behufs des Communalwegebaues nicht verpflichtet werden. — Ein anderer, als der eben gedachte Vertheilungs-Modus, kann nur in so fern von der Regierung nachgegeben werden, als der Gemeinderath nachzuweisen vermag, daß solcher eine richtigere Basis bilde, als in der directen Besteuerung gegeben ist. — Die hiernach für den Bau und die Unterhaltungsarbeiten getrennt angelegten Vertheilungsrollen werden durch den Land-Rath der Regierung übersandt, welche solche, nach vorgängiger Prüfung, zur Vollziehung genehmigt.

§. 6. Bei der Ausführung der Arbeiten soll genau dasjenige Verfahren beobachtet werden, welches in der folgenden Anweisung vorgezeichnet wird; auch werden die beim Communalwegebau concurrirenden Beamten, namentlich die Bürgermeister, auf den bereits mitgetheilten, von dem Präfecten Lezay-Marnesia verfaßten, Unterricht über die Ausbesserung der Gemeinde-Wege, so weit derselbe durch die jetzt erlassenen Bestimmungen nicht abgeändert ist, hiermit neuerdings verwiesen. — Ueber den Eintritt und die Dauer der beiden Arbeitsperioden — vor und nach der Aerndte — und über die bei den Arbeiten zu befolgende Ordnung, so wie auch über die Werkzeuge und Geräthschaften, mit welchen sich die Dienstpflichtigen zu versehen haben, oder welche von der Gemeinde zu beschaffen sind, wird der Landrath in den Gemeinden alljährlich zeitig die erforderliche Verfügung treffen.

§. 7. Eine jede Gemeinde und jedes beitragspflichtige Mitglied derselben haftet für die vollständige Ausführung der nach den genehmigten Arbeitsplan und der vollzogenen Rolle zu vollführenden Arbeiten binnen der festgesetzten Frist.

§. 8. Wenn nach Ablauf dieser Frist durch Versäumniß eines oder mehrerer Arbeitspflichtiger die der Gemeinde zugetheilten Arbeiten unbeendigt geblieben sind, so hat die Gemeinde zur Vollendung dieser Arbeiten binnen einer Präclusivfrist von acht Tagen das Versäumte mittels der für Ausfälle reservirten Anzahl Tage nachzuholen. Der Bürgermeister extrahirt sodann die Rückstände aus der Rolle, bescheinigt den Extract als richtig und übergibt denselben dem Empfänger zur Einziehung des Betrags nach den Anschlagssätzen, welche der Empfänger hiernächst in der für die Beitreibung der Steuern geordneten Weise bewirken läßt. — Der Betrag der solchergestalt eingehenden Geldäquivalente soll nach näherer Anweisung Behufs der durch Kunstarbeiten veranlaßten Ausgaben vorzugsweise verwandt werden. — Ist der unausgeführt gebliebene Theil der Arbeit zu groß, um durch die für Ausfälle u. s. w. reservirten Diensttage beschafft werden zu können, so wird jene Arbeit auf Kosten des säumigen Theils öffentlich verdungen und der Betrag von demselben beigetrieben.

§. 9. In so weit die Kräfte des für die Unterhaltung der Departementalstraßen gebildeten Provincial-Fonds dies gestatten, soll aus letzterem, nach Maßgabe der bei dem Bau der Kreisstraßen auszuführenden Kunstarbeiten, die Bewilligung von Geldzuschüssen eintreten. Aachen, den 19. Juny 1822.

b) Anweisung zum Verfahren beim Communalwegebau.

I. Abschnitt. Allgemeine Vorschriften.

§. 1. In Folge der im §. 1. des Beschlusses vom heutigen Tage, wegen des Communalwegebaues vorbehaltenen Classification der Wege wird näher bestimmt werden, welche der wichtigern Wege in den verschiedenen Kreisen zunächst zu bauen sind. Für jeden solchen Bau sollen specielle technische Ausarbeitungen angefertigt werden; die darauf gegründeten Berechnungen müssen, so viel als möglich, sich auf gleichmäßige Strecken beziehen, von welchen jede laufende Ruthe beiläufig die nämlichen Schwierigkeiten hat, und daher dieselbe Anwendung von Kraft erfordert.

§. 2. Die Handarbeiten müssen von den Spanndienst-Leistungen getrennt bleiben. Letztere werden zum Herbeifahren des Kieses und der Steine und überhaupt des Baumaterials benutzt, sobald die Entfernung von der Kiesgrube oder den Steinbrüchen so groß ist, daß der Transport nicht mehr zweckmäßig durch Handdienste geschehen kann. Zu allen übrigen Arbeiten, als Aushebung der Gräben, Zurichtung des Grundbetts, Brechen und Aptiren der Steine, Graben und Reinigen des Kieses, Ausbreiten desselben, Setzen und Zerschlagen der Steine, werden die Handdienste benutzt.

§. 3. Die Einrichtung muß möglichst so getroffen werden, daß die Handdienstthuenden mit den Vorarbeiten jedes Mal fertig sind, wenn die Spanndienst-Pflichtigen die Befestigungsmaterialien herbeizuschaffen angewiesen werden; besonders müssen die in den Brüchen und Gruben angestellten Leute immer einen hinreichenden Vorrath an Material gefördert haben, damit die Transporte ununterbrochen vor sich gehen können.

§. 4. Jedem Spanndienstthuenden wird die Strecke angewiesen, wo derselbe die von ihm geladenen Materialien abzusetzen, und in regelmäßige Haufen von 16 Cubicfuß (beim Kies) und von 36 Cubicfuß (beim Stein) aufzuhäufen oder aufzuruthen hat, zu welcher Arbeit, so wie zum Messen unter Aufsicht des Aufsehers er die nöthigen Handdienste selbst zu leisten hat.

§. 5. Das auf der Baustelle gemessene Material dient zur Controle der in den Gruben oder Brüchen mit dem Fördern desselben beschäftigten Handdienstpflichtigen.

§. 6. Das Nachmessen geschieht nicht eher, als bis der Spanndienstpflichtige die ganze von ihm zu liefernde Quantität Material auf die ihm angewiesene Strecke der Straße geschafft hat, daher zum Vortheil des Anspänners darauf zu sehen und zu halten ist,

daß die Anfuhr des Materials, vorzüglich des Kieses, möglichst bald hinter einander Statt habe.

§. 7. Ergibt sich bei der Abnahme des Materials ein Ausfall gegen das von dem betreffenden Fuhrdienst-Pflichtigen beizuschaffende Quantum, so hat der mit der Abnahme beauftragte Aufseher hierüber dem Bürgermeister Anzeige zu machen, der unter Zuziehung des Dienstpflichtigen eine speciellere Nachmessung vornehmen läßt, und den Letzteren anweiset, das fehlende Material innerhalb einer zu bestimmenden Zeit nachzuliefern.

§. 8. Die Eröffnung der Arbeiten muß damit beginnen, daß die Modellstrecken an dem Hauptheile des Weges gebildet werden. Diese Strecken dienen dazu, jedem Arbeiter ein Muster der verschiedenen Werke, welche die Bildung des Weges betreffen, vor Augen zu legen und ihn so mit einem Blicke alles Das übersehen zu lassen, was derselbe bei der ihm zur Bearbeitung zugetheilten Strecke zu beachten hat. — Die Anfertigung dieser Probestrecken erfolgt unter Aufsicht des betreffenden Communalbaumeisters oder des demselben beigegebenen Gehülfen. Der letztere nebst dem für jede Gemeinde für die Dauer der Arbeit anzunehmenden Aufseher muß überall auf die vorschriftsmäßige Ausführung der Arbeiten wachen und, wo dies nöthig, den Arbeitenden mit zweckmäßiger Anweisung zur Hand gehen.

§. 9. Es ist so viel als möglich dahin zu sehen, daß ein Handdienstthuender mit einem Spanndienstthuenden (wo möglich Nachbarn aus derselben Gemeinde) auf eine bestimmte Strecke, welche man ein Loos nennen kann, zusammen angestellt werden, damit diese sich verabreden, und zur Ausführung ihres Looses gemeinschaftlich wirken können.

§. 10. Wenn bei nicht vorherzusehender Schwierigkeit des Terrains die dem Dienstpflichtigen zugetheilte Wegestrecke einen größern Zeit- und Kraftaufwand erheischt, als nach der genehmigten Vertheilung ihm zufällt, so können die zur Vollendung der Strecke mehr geleisteten und nachgewiesenen Arbeiten für's künftige Jahr in Anrechnung kommen.

§. 11. Die Abschätzung dieses angewandten größern Kraftaufwandes geschieht von dem technischen Beamten und wird von letzterm, mit Hinzuziehung des Orts-Vorstandes, die dem Dienstpflichtigen durch Anrechnung auf's nächste Jahr zu bewilligende Vergütung festgestellt.

II. Abschnitt. Von der Construction der Wege.

§. 12. Für die Construction der wichtigern Wege, namentlich der Kreisstraßen, dienen die bestehenden Anleitungen und Vorschriften über den Chausseebau im Allgemeinen, insbesondere aber die Paragraphe 3., 6. und 7. des heutigen Beschlußes über den Communal-Wegebau so wie die für jeden Bau von den technischen Beamten angefertigten, von der Regierung genehmigten Entwürfe als Anhalt. Außerdem sind noch folgende Vorschriften hierbei zu beachten:

§. 13. Die Breite der Befestigungsdecke soll in der Regel für die Wege erster und zweiter Classe 12 Fuß, die Dicke 9 Zoll im Durchschnitt und die Wölbung in der Mitte 6 Zoll betragen.

§. 14. Die Böschungen der Gräben und der zu durchschneidenden Defilés können nach dem Gutachten des technischen Beamten bis zu 2 Fuß dossirt werden, unbeschadet der vorgeschriebenen Kronbreite.

§. 15. Die Breite der anzulegenden Abzugsgräben muß in der Sohle 1 Fuß und die Tiefe $1\frac{1}{2}$ Fuß betragen, so daß dieselben, Falls eine einfüßige Dossirung für hinreichend erachtet werden kann, oben 4 Fuß breit sind.

§. 16. Die Steigung einer Kreisstraße darf nur in besondern Fällen, wo es nicht ohne außerordentlichen Kraftaufwand zu erreichen ist, mehr als 8 Zoll auf die Ruthe betragen.

§. 17. Die Strecken der Kreisstraßen, welche in solchen Ortschaften liegen, wo das nöthige Material aus nicht zu sehr entfernten Steinbrüchen oder Flußbetten bezogen werden kann, sollen so viel möglich gepflastert werden; der dazu erforderliche Arbeitslohn wird zu den Kunstarbeiten gerechnet, das Material aber von den betreffenden Gemeinden geliefert.

§. 18. Die durchaus erforderlichen Canäle und Brücken sind in der Regel massiv zu bauen; doch können, wo die Ersparung der Kosten dies nothwendig macht und die Localität solches gestattet, statt der Canäle auch muldenförmig gepflasterte Ueberfälle nachgegeben werden.

§. 19. Zur Sicherung der Gränzen, so wie zur Abtheilung der Wegestrecken sollen auf Distanzen von 20 zu 20 Ruthen, Numerpfähle auf einer Seite des Weges an dem äußern Grabenrand angebracht und gehörig befestigt werden.

III. Abschnitt. Von der Leitung und Aufsicht der Arbeiten.

§. 20. Die Communalbaumeister haben von Amtswegen, jeder in dem ihm angewiesenen Geschäftsbezirk, die technische Leitung des Communalwegebaues.

§. 21. Alle erforderlichen Aufnahmen, Nivellements und Veranschlagungen zu den neu zu bauenden Wegen, desgleichen zu den damit verknüpften Kunstarbeiten sind daher von vorgenannten Beamten zu fertigen, und werden durch die Landräthe der Regierung zur Genehmigung eingereicht. Die Ordnung und Folge dieser Aufnahmen wird von der Regierung nach Maßgabe der Wichtigkeit und Nützlichkeit der Anlagen bestimmt.

§. 22. Nach den genehmigten Ausarbeitungen muß bei den Ausführungen streng verfahren werden, und darf eine etwa nothwendig werdende Abweichung nur nach eingeholtem Gutachten des technischen Beamten, und in wichtigern Fällen nur mit Genehmigung der Regierung, vorgenommen werden.

§. 23. Die in Ausführung begriffenen Bauten sind von dem Communalbaumeister öfter zu bereisen, und die nöthigen Anordnungen von demselben vermittels des Bürgermeisters zur Stelle zu veranlassen.

§. 24. Den Communalbaumeistern können bei Ausführung wichtigerer Bauten besondere, als tüchtig anerkannte Gehülfen beigegeben werden, über deren Annahme bei Genehmigung des Bauplans besonders verfügt werden wird. Die Festsetzung der dem Gehülfen von den beim Bau concurrirenden Gemeinden zu be-

willigenden Entschädigung erfolgt von der Regierung auf den Antrag des Landraths.

§. 25. Die Communalbaumeister haben sich dieser Gehülfen nicht nur bei den technischen Arbeiten, als: Aufnahmen, Nivellirungen u. s. w. zu bedienen, sondern es sollen diese Gehülfen außerdem durch specielle Aufsicht bei den Ausführungen auf die strenge Befolgung der dem Bau zum Grunde gelegten genehmigten technischen Ausarbeitungen wachen, und sowohl einer jeden Gemeinde als auch einem jeden einzelnen Concurrenten beim Bau das von ihm zu fertigende Stück abmessen.

§. 26. Außerdem hat eine jede beim Bau concurrirende Gemeinde während der Dauer desselben zur besondern Aufsicht über die von ihr zu fertigende Straßen-Strecke einen Aufseher in der Person eines dazu geeigneten Subjects zu stellen, welchem außer der Befreiung von persönlichem Dienst, nach Maßgabe seines bewiesenen Diensteifers, eine Gratification aus der Gemeindecasse zu bewilligen ist.

§. 27. Diese Aufseher sind vorzugsweise bei Anlage der Modellstrecken (Abschnitt I. §. 8.) zu gebrauchen und über das Verfahren beim Wegeban vollständig zu unterrichten, wofür die Communalbaumeister und die denselben beizuordnenden Gehülfen Sorge tragen werden. Auch sind die Aufseher verpflichtet, den Communalbaumeistern bei ihren Operationen hülfreiche Hand zu leisten.

§. 28. Nachdem der Neubau einer Straße vollendet ist, hat eine jede angrenzende Gemeinde für den ihr zur Unterhaltung überwiesenen Theil einen Wege-Wärter anzustellen, welcher wöchentlich zwei Mal, bei regnichter Witterung aber öfter die Straße übergehen und alles vorfindliche stehende Wasser ablassen, die entstandenen Geleise zustoßen und allen sonstigen Mängeln zur Stelle abhelfen muß.

§. 29. Zu diesen Verrichtungen dürfen nur anerkannt gute und fleißige Leute, in der Regel aus der Gemeinde, gewählt werden, und sind die von ihnen zu leistenden Dienste durch angemessene Remuneration aus den Gemeindecassen oder durch Befreiung von Naturaldiensten Behufs des Wegebaues auszugleichen.

§. 30. Die Wegewärter sind gehalten, jeden auf der Straße entstandenen bedeutenden Schaden, zu dessen Abhülfe ihre Kräfte nicht hinreichen, sofort dem Orts-Vorstand anzuzeigen, damit dieser denselben die nöthigen Dienste aus den Reservetagen zur Verbesserung der vorhandenen Mängel ohne Zeitverlust überweisen kann.

§. 31. Die für die Wegewärter erforderlichen Utensilien zur Ausübung ihrer Functionen, als: Schaufel und Hacke werden von der Gemeinde beschafft.

§. 32. Die Aufseher werden auf den Antrag des Bürgermeisters von dem Landrathe ernannt und in Eid und Pflicht genommen; die Wegewärter werden ebenfalls von den Bürgermeistern der landräthlichen Behörde zur Bestätigung vorgeschlagen.

IV. Abschnitt. Von der Controle der Arbeit.

§. 33. Der Landrath, in dessen Kreis der Bau Statt findet, hat von Amtswegen die obere Leitung über die Wegearbeiten in allen administrativen Beziehungen.

§. 34. Die Bürgermeister haben die Controle über die von ihren respectiven Gemeinden zu leistenden Arbeiten und sind dafür verantwortlich.

§. 35. Zur Controle des Zusammenhangs der Arbeiten und um darauf zu sehen, daß jede Unterabtheilung mit der andern möglichst gleichen Schritt halte, sind die vorhandenen Communal-Wegeinspectoren bestimmt. Sie sind berufen, den Landräthen die Uebersicht des Ganzen zu erleichtern und darauf zu wachen, daß jeder Theil ihres Geschäftsbezirks die ihm obliegenden Verbindlichkeiten erfülle.

§. 36. Außer den bereits ernannten Communal-Wegeinspectoren sollen zu diesen Stellen auch künftig von den Landräthen nur einsichtsvolle und den Nutzen der vorgeschriebenen Wegeordnung beherzigende, überhaupt mit allen zu diesem Geschäfte erforderlichen Eigenschaften versehene Einsassen des Kreises zur Bestätigung hier vorgeschlagen werden. Diese Stellen bestehen als Ehrenämter.

§. 37. Die Communal-Wegeinspectoren werden bei der Repartition der zum Bau einer Kreisstraße erforderlichen Arbeiten von dem Landrathe zur Berathung zugezogen, und haben dieselben streng darauf zu wachen, daß sowohl jede Gemeinde als auch jedes Individuum den ihm aufgegebenen Theil der Straße in der vorgeschriebenen Zeit und Tüchtigkeit beendigt, im entgegengesetzten Falle aber den betreffenden Bürgermeister aufzufordern, die Säumigen zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, und wenn solches nicht den erwünschten Erfolg hat, dem Landrathe davon Anzeige zu machen.

§. 38. Wenn wider Erwarten eine ganze Gemeinde oder ein großer Theil derselben in ihren Leistungen ungebührlich zurückbleiben sollte, so hat der Communal-Wegeinspector der landräthlichen Behörde davon sofort Anzeige zu machen, damit von dieser die geeignetsten Maßregeln gegen die Säumigen ergriffen werden können.

§. 39. Es ist daher nothwendig, daß der Communal-Wegeinspector die im Bau begriffene Straße häufig bereise, damit er sich von dem Fortgang der Arbeiten auf dem Local selbst überzeuge, und die über Verzögerung sich ergebenden Beschwerden zum Bericht an den Landrath aufnehme. Außer den während der Dauer jeder Arbeitsperiode erforderlich werdenden amtlichen Anzeigen, erstattet derselbe am Schluß dieser Perioden einen Hauptbericht, welchen der Landrath dem seiner Seits der Regierung zu erstattenden Bericht beifügt.

§. 40. Nicht allein über die Neubauten, sondern auch über die an den übrigen Communalwegen auszuführenden Reparaturen, haben die Communal-Wege-Inspectoren eine ununterbrochene Controle zu führen, und nach Maßgabe der Umstände darauf hinzuwirken, daß sie ordnungsmäßig und zur gehörigen Zeit ausgeführt werden.

Achter Jahrgang. Nr. 6. München, Juny 1828.

Monatsblatt
für
Bauwesen und Landesverschönerung.

Herausgegeben von einer gemeinschaftlichen Deputation der Vereine für Landwirthschaft und Polytechnik in Bayern.

Vorschriften über den Pflasterbau in Kurhessen. — Jahresbericht der Deputation für Bauwesen und Landesverschönerung im Herzogthum Altenburg, vom 4. Febr. 1827 bis dahin 1828. — Taxation der Häuser in der Stadt Darmstadt. — Correspondenz und Miscellen. (Württemberg.) — Literatur. — Beilage, als Geschenk für Bauleute: Gute Lehren und Lebensregeln.

Berichte und Aufsätze.

26. Vorschriften über den Pflasterbau in Kurhessen.

Wegen bemerkter Unregelmäßigkeiten bei den Pflasterbauten in Kurhessen hat die Oberbaudirection zu Cassel für nöthig befunden, unterm 19. July 1824 folgende Regeln für die Pflasterarbeiten vorzuschreiben, wonach die Baubeamten und sämmtliche Pflasterarbeiter sich zu richten haben.

1. Sind bei Pflastersteinen aus Flötz- und aufgeschwemmten Gebirgen, welche regelmäßige Häupter und Lager haben, wie Sandsteine, Kalksteine ꝛc., dieselben so einzupflastern, daß die darüber gehenden Lasten bloß die Häupter der Steine berühren, damit nicht die einzelnen Lager leicht abgesplittert werden, auch die Pferde auf solchen Steinen, die sehr glatte Lager haben, wie die Kalksteine ꝛc. nicht so leicht ausgleiten. — Bei Steinen aus Urgebirgen, wie Gneus, Granit ꝛc. und bei vulcanischen Steinen, wie Basalte ꝛc. ist diese Vorsicht nicht nöthig, sondern mag diejenige Seite zur oberen gewählt werden, welche am schicklichsten in die Oberfläche der Pflasterung paßt.

2. Die Steine sind dergestalt auszuschlagen, daß kein Stein nach der Länge der Straße länger als höchstens einen halben Fuß baue, damit die Pferde mit ihren Hufen jederzeit bald eine Fuge treffen. Nach der Breite der Straße mögen jedoch die Steine länger seyn, und können hier die Länge von 9 Zoll bei höchstens 6 Zoll Breite erreichen, weil dieses die feste Verbindung der Pflasterung vermehrt. — Ueberhaupt sind die Steine immer so zu legen, daß deren längere Seite in die Breite und die kürzere in die Länge der Straße trifft.

3. Noch schmaler nach der Länge der Straße müssen die Pflastersteine ausgeschlagen und gewählt werden, wenn die Pflasterung bergan steigt, wo die Pferde mit ihren Hufen noch fester in die Pflasterung eingreifen müssen, und ist bei steilen Pflasterungen kein Stein breiter als 4 Zoll zu nehmen, damit bei jedem Tritte der Huf auch seine Unterstützung findet. Weiche Pflastersteine sind größer zu lassen, als harte, doch darf in keinem Falle das obige höchste Maß überschritten werden.

4. Jeder Stein muß mit seiner längsten Seite in den Boden reichen, damit nicht ein flachgelegter Stein von einem Rade an der einen Seite niedergedrückt werde, auf der andern Seite aber wie ein Hebelarm sich in die Höhe begeben könne.

5. So viel möglich müssen die, die eigentliche Fahrbahn bildenden Steine, welche den öftesten und stärksten Druck erleiden, auch von nicht sehr verschieden großer Oberfläche seyn, weil der um vieles kleinere Stein früher in die Unterlage eingedrückt wird, als der größere, und dann die Pflasterungen bald uneben werden, und dadurch die kleineren Steine durch das Herunterfallen der Räder, von den höher gebliebenen größeren Steinen noch immer mehr eingedrückt und beschädigt werden.

6. Eine Hauptsache ist das Setzen der Pflaster-Steine im Verbande, daß der Länge der Fahrbahn nach nie eine Fuge auf die andere treffe, welche den Rädern Gelegenheit zum Einschneiden und zu baldiger Zerstörung geben würde, sondern jede Fuge muß durch einen daran liegenden vollen Stein gedeckt werden. Noch besser ist es, wenn man überhaupt vermeidet, daß eine Fuge völlig in die Linie der Pflasterlänge trifft, welches bei den unregelmäßigen Steinen, wie die zerschlagenen Basalte, bei einiger Vorsicht von selbst sich ergeben wird. Es müssen somit die Fugen in mannichfaltigen Richtungen die Längen- und Breiten-Linie der Straße durchkreuzen, und ist dabei das Zusammentreffen mit der Längenlinie der Straße zu vermeiden, damit jede Fuge nur an einer einzigen Stelle von darübergehendem Fuhrwerk getroffen wird. Bei sehr regelmäßigen Steinen kann diese gute Einrichtung auch dadurch erreicht werden, daß man die viereckigen Steine in schräger Richtung gegen die Straßenlänge setzt, jedoch sind dergleichen regelmäßige Pflasterungen mit ihren dünnen Fugen, in denen die Griffe der Pferdehufeisen nicht haften können, nur zur Zierde und zu Seitenwegen für Fußgänger anwendbar, keineswegs für schweres Fuhrwerk und für Reiter, wo die scheinbar unregelmäßige Pflasterung mit stärkeren Fugen und ausgezwickten Winkeln weit zweckmäßiger ist, bei der jedoch auf eine Hauptrichtung der Fugen senkrecht über die Straßenbreite Rücksicht zu nehmen

ist. Ebenfalls ist sorgfältig auf den Verband der mittleren Rückensteine und der Bandsteine, wonach das übrige Pflaster zu reguliren ist, Rücksicht zu nehmen, damit dieselben eine künftige Verzahnung bilden, in die vollzupflasternden Felder recht dauerhaft eingreifen und selbst die Seitenkandeln müssen durchaus im Verbande und nicht wie bisher gepflastert seyn, daß eine unverzahnte Reihe der tiefsten Steine gelegt wird, und die anderen dann platt dagegen stoßen, wodurch ein in die Gosse abgleitendes Fuhrwerk Schaden thun kann.

7. Doch müssen auch die unregelmäßigen Pflasterungen so dicht als möglich und zwar so zusammengesetzt werden, daß jeder Stein möglichst senkrecht steht, und sich keiner auf den andern, gleichsam wie bei Dach-Ziegeln, auflehnt, wogegen so oft gefehlt wird, und wodurch alsdann die Erschütterung des einen Steins durch eine schwere Last, den daraus sich lehnenden Stein aus seiner festen Lage rüttelt und nicht selten sogar in die Höhe hebt, welches nicht geschehen kann, wenn jeder Stein bloß auf sich selbst gestützt fest in der Unterlage steckt.

8. Die Unterlage muß aus grobem Sande, feinem Kies, Steingerölle und solchem Materiale bestehen, welches durch die anhaltendste Nässe nicht erweicht wird, weil sonst die Pflastersteine durch das schwere Fuhrwerk in die Unterlage eingedrückt werden, und eine solche Pflasterung sehr bald wieder zu Grunde gehen wird. Die Unterlage erhält übrigens eine Dicke wenigstens von 6 Zoll bis 1 Fuß, je nachdem der Boden an sich weniger oder mehr der Erweichung fähig, oder durch seine höhere oder tiefere Lage der Erweichung mehr oder weniger ausgesetzt ist. — Bei herrschaftlichen und Gemeindearbeiten wird der Einwand, daß kein besseres Material geliefert worden, nicht angenommen, vielmehr hat der Pflasterer in diesem Falle die Arbeit einzustellen, und zuvor die besondere Erlaubniß des betreffenden oberen Baubeamten einzuholen.

9. Die Pflasterungen können in den meisten Fällen mit einiger Wölbung, zum Ablaufen des Wassers gesetzt werden, jedoch braucht diese Wölbung nicht so stark zu seyn, als bei Straßen mit Steinschlag belegt, weil von der glatteren gepflasterten Fläche das Wasser leichter abfließt, und die mehrere Glätte des Pflasters dem Fuhrwerke, wegen des leichter möglichen Abgleitens nach der Seite, gefährlicher wird. In den meisten Fällen wird $\frac{1}{24}$tel der Straßenbreite zur Höhe der Wölbung hinreichen. Hingegen sind die Pflasterungen, die zuweilen vom Wasser überströmt werden, gegen dasselbe in ihrer ganzen Breite abhängig zu pflastern, daß die niedrigste Seite nach dem Andrang des Wassers zu gerichtet wird, welcher Abhang ein Drittheil so viel Zolle betragen kann, als der Weg, nach Fußen gemessen, breit ist; bei solchen Pflasterungen ist in der Größe der Steine nach allen Seiten hin nach dem Verhältnisse zuzusetzen, als das darüber strömende Wasser heftiger ist.

10. Da, wo Gewässer oberflächlich über die Straße geführt, und zu diesem Behufe die sogenannten Quer-Kandeln gepflastert werden, ist auf eine möglichst flache Ausholung der Straße Rücksicht zu nehmen, daß nirgends ein dem Fuhrwerk unbequemer Winkel entsteht, sondern die Querkandel muß im Längeprofil der Straße eine sanfte runde Mulde bilden, die nach jeder Seite wenigstens 10 Mal so lange ansteigt, als die Kandel Behufs des Wasserabflusses tief seyn muß. Das Gefälle einer Querkandel nach der Breite der Straße quer über, richtet sich nach dem Bedarfe des abzuführenden Wassers, jedoch darf dieses Gefälle dem Fuhrwerk keine unbequeme merklich schiefe Lage mittheilen, und auf keinen Fall $\frac{1}{50}$tel der Straßenbreite übersteigen.

11. Ein Hauptfehler wird auch sehr oft bei dem Pflasterbaue im Zusammenstoßen des Pflasters, nachdem es gesetzt ist, bemerkt. Um nämlich recht schnell davon zu kommen, stoßen einzelne Pflasterer die Pflaster-Steine mit schweren Stößern, unten mit dicken eisernen Nägeln beschlagen, nieder, wodurch die beßten Pflastersteine zersprengt werden, und der eine Pflasterstein in die Höhe geht, wenn der anliegende Stein heftig niedergestoßen wird. — Es wird daher nachdrücklichst verordnet, daß die Pflasterungen mit Stößern niedergeschlagen werden, die durchaus unten nicht mit Nägeln beschlagen, sondern bloß mit eisernen Ringen eingefaßt sind, und aus dem zähesten Holze, bloß mit einem untern Durchmesser von 6 Zoll bestehen, aber dafür bis zur Handhabe 3 Fuß und im Ganzen 4 Fuß lang sind, so daß sich die stoßenden Pflasterleute nicht zu bücken brauchen. Bei dem Stoßen selbst ist nicht mit der gewöhnlichen mißbräuchlichen Heftigkeit auf das Pflaster los zu stürmen, wodurch entweder der unbeschlagene Stößer zertrümmert, oder durch den beschlagenen Stößer die beßten Pflastersteine zersplittert und wie schon bemerkt, die Steine ohne allen Schluß hin und her geschlagen werden, indem der eine wieder in die Höhe geht, wenn der andere allzuheftig niedergestoßen wird, sondern das Pflaster ist durch sanftere, aber öfter wiederholte Schläge, und zwar durch eine ganze Reihe in der vollen Breite der Straße möglichst dicht nebeneinander stehender Arbeiter, die alle zu gleicher Zeit den Stößer niederfallen lassen, recht gleichförmig niederzutreiben, wodurch die Pflasterungen weit dichter und die Steine geschont werden.

12. Bei Einfassung der in den Pflasterungen befindlichen Schachtdeckel für Wasserleitungen, Kloacken ꝛc. ist vorzugsweise auf einen Kranz von Gußeisen Rücksicht zu nehmen, in welchem nach Innen ein Falz befindlich ist, worin der Schachtdeckel, ebenfalls von Gußeisen, paßt. Beides, der Kranz wie der Deckel selbst, müssen jedoch, um das Ausgleiten auf demselben zu verhüten, kreutzweise gerippt seyn. — Eine Haupt-Sorgfalt ist dem Anpflastern der Schachtdeckel zu widmen, welches mit eigens dazu zugerichteten Pflastersteinen geschehen muß, so daß der Uebergang vom Schacht-Deckel auf das übrige Pflaster keinen Stoß und keine Abtrennung verursacht.

27. Jahresbericht der Deputation für Bauwesen und Landesverschönerung im Herzogthum Altenburg, vom 4. Februar 1827 bis dahin 1828.*)

Mit frohen Hoffnungen erfüllt, begrüßt die Deputation für Bauwesen und Landesverschönerung den heutigen Tag, an welchem sie zum vierten Male Bericht von ihrer Thätigkeit erstattet. Hatte sie bisher nach Kräften versucht, das Gute zu fördern, sah sie hier und dort die Wirkungen ihrer Thätigkeit, so fühlt sie sich jetzt um so mehr erhoben und angespornt, fortzufahren auf der betretenen Bahn, seit sie des Glückes sich erfreut, unter der besondern Aufsicht unsers Durchlauchtigsten Directors des Herrn Erbprinzen Joseph zu arbeiten. — Hatten wir bisher, vermöge unserer Stellung, nur mittelbar unsere Wünsche, unsere Ansichten für Verbesserung des Bauwesens, für Verschönerung unserer Umgebungen auszusprechen wagen dürfen, und nur in seltenen Fällen diese unsere Wünsche den hohen Behörden schüchtern dargelegt, so können wir jetzt um so froher der Folgezeit entgegen sehen, da von unserm Durchlauchtigsten Director nicht nur der Wunsch ausgesprochen wurde, daß der Wirksamkeit der Deputation eine größere Kraftausübung zur Förderung der vorgesetzten Zwecke gestattet seyn möge, sondern uns auch der hohe Auftrag wurde, einen genauen Plan der Stadt mit ihrer nächsten Umgebung zu entwerfen, um einen zweiten, welcher Vorschläge zu Verbesserungen und Verschönerungen enthalte, daraus hervorgehen zu lassen; zugleich aber auch einen financiellen Plan zu entwerfen, damit besonders bei Verschönerung öffentlicher Plätze und zur Aushülfe ärmerer Privaten zweckdienliche Einwirkungen möglich gemacht würden.

Während dessen hatte jedoch bereits Herr Cammer-Herr und Cammerrath von Thümmel die Anfertigung eines solchen Planes der Stadt und deren nächster Umgebung veranstaltet und so einen Theil des höchsten Auftrags erledigt; dem andern Theile desselben nach Kräften zu entsprechen, war jetzt das eifrigste Bestreben der Deputation, welche ihre Mitglieder ersuchte, die Bemerkungen und Vorschläge, welche sie in Hinsicht auf anscheinende Mängel in Bezug auf Bauwesen, Bau-Polizei und auf nothwendige Arbeiten zu Verschönerung der Stadt zu machen für zweckmäßig erachten würden, der Deputation vorzulegen, um dieselbe in den Stand zu setzen, den ihr höchsten Orts gewordenen Auftrag zu erfüllen. — Die zahlreichen Beiträge, welche bezüglich dieser Aufforderung an uns gelangten, veranlaßten mehrseitige Berathungen über diesen Gegenstand, und so können wir hoffen, dem uns gegebenen höchsten Befehle durch die hieraus hervorgegangene Zusammenstellung zweckmäßig entsprochen und, so viel wir vermochten, für das Wohl, für die Verschönerung unserer Stadt, unserer Umgebungen gewirkt zu haben.

Hatte zwar die Bearbeitung dieser Aufgabe den größten Theil der für unsere Zusammenkünfte bestimmten Zeit in Anspruch genommen, so blieben doch auch andere Gegenstände keineswegs unbeachtet. Bereits in früheren Jahren hatten Verhandlungen über Brunnen und Wasserleitungen, beide für unsere Stadt so wichtig, Statt gefunden; von Neuem kam jetzt die Deputation auf mehrfache Weise durch erhaltene Mittheilungen über Röhrenleitungen aus gebranntem Thon und aus Pirnaischem Sandstein, veranlaßt durch die an uns gesandte Preisliste der Steinröhren-Bohranstalt zu Pirna, hierauf zurück, wobei zugleich der Schädlichkeit der früherhin häufig angewendeten und empfohlenen bleiernen Röhren zu Wasserleitungen, so wie des zu Wasser-Bauten vorzüglich empfehlenswerthen Kittes gedacht wurde. — Den früher gepflogenen Verhandlungen über den Bau der Schornsteine schloß sich die Mittheilung einer neuerlich in England erfundenen Bauart derselben an, so wie auch die an mehreren Orten versuchte und theilweise, wie in Frankreich, durch eine hierauf ausgesetzte Belohnung, geförderte Fabrication der Ziegel durch Maschinen unsere Beachtung in Anspruch nahm. — Fortwährend war die Deputation auch mit dem Auslande, vornämlich mit der Deputation für Bauwesen und Landesverschönerung zu München, in Verbindung; von ihr wurden wir durch die neuesten Jahrgänge der inhaltreichen Monatsblätter für Bauwesen und Landes-Verschönerung erfreut; so wie wir uns dem Herrn Baurath Dr. Vorherr zu München für Uebersendung der Greger'schen Schrift über den Bau der Vicinal-Straßen und mehrfache andere Mittheilungen und dem Herrn von Nagel daselbst für die Zusendung seiner trefflichen Schrift über Landesverschönerung vorzüglich verpflichtet fühlen. — So hätten wir denn das vergangene Vereinsjahr mit dem, was es uns gab, was wir in ihm zu wirken versuchten, nochmals überblickt; frohe Hoffnungen gingen in ihm uns auf, freudig gehen wir der Zukunft entgegen.

Fr. Wagner.

*) Vergl. Monatsbl. v. J. Art. 30.

---

28. Taxation der Häuser in der Sadt Darmstadt.

Am 5. July v. J. hat die großherzogliche Regierung in Darmstadt an den dasigen Landrath ein Rescript nachstehenden Inhalts erlassen: „Die hiesigen Häuser-Taxatoren gehen von einer sehr unrichtigen Ansicht aus, wenn sie glauben, bei Schätzungen zum Zwecke von Verunterpfändungen den Miethwerth der Häuser zum Grunde legen zu müssen. Nicht dieser, sondern der Kaufwerth im Augenblicke der Schätzung gibt den richtigen Maßstab. Es ist richtig, daß der Kaufwerth von vielen Nebenumständen abhängig ist, dafür sind aber auch solche Männer zu Häuserschätzern bestimmt, von denen man annehmen kann, daß sie diese Nebenumstände und ihre Einwirkung auf den Kauf-Werth eines Hauses richtig zu beurtheilen vermögen. Gerade das, daß auf den Miethwerth Nebenumstände weniger Einfluß haben, beweiset, daß er bei Hypotheken nicht als Maßstab angenommen werden kann, denn ein schlecht gebautes, zum Theile verfallenes Haus, unter sonst gleichen Verhältnissen, wird eben so gut vermiethet werden, als ein sehr solid gebautes Haus,

und doch hat der Gläubiger dort wegen seines darauf geliehenen Capitals die Sicherheit nicht, welche er hier hat, da nur ein etwaiger Verkauf, der dort viel schlechtere Resultate haben muß, als hier, ihm im Nothfalle zu seinem Capitale verhelfen kann, zu dessen, und nicht sowohl zu der Zinsen Sicherung die Verunterpfändung doch erfolgt. Aus dem nämlichen Grunde kann aber auch nur der Kaufwerth als der richtige Maßstab bei Schätzungen zum Zwecke von Errichtung von Hypotheken angenommen werden, und es erscheint hierbei auch der Umstand, daß ein Haus durch Vernachlässigung in der Reparatur und durch Alter im Kaufwerthe sinken kann, weniger als relevant, da es Sache des Gläubigers ist, sich darüber zu verläßigen, ob ein ihm verunterpfändetes Gebäude nicht im Laufe der Jahre an seinem Kaufwerthe verliert. Sie werden demnach die hiesigen Schätzer anweisen, bei Schätzung von Gebäuden zum Zwecke deren Verunterpfändung provisorisch und bis zur Erscheinung einer desfallsigen definitiven Bestimmung: 1) keinen andern Werth eines Gebäudes hierbei in Anschlag zu bringen, als den Kaufwerth desselben im Augenblicke der Schätzung; 2) ein Verzeichniß anzulegen, worin sie die erlösten Kaufpreise aller in der Residenz öffentlich verkauft werdenden Gebäude anmerken, um hierdurch für ähnliche Gebäude einen Leitfaden zur Schätzung zu erhalten, Wir werden großherzogliches Hofgericht ersuchen, die Schätzer jedes Mal durch das hiesige Stadtgericht von den erzielten Kaufpreisen in Kenntniß setzen zu lassen. 3) Endlich werden Sie die Schätzer anweisen, da, wo solches möglich ist, dem Taxatum das Stenercapital des Gebäudes beizusetzen, damit jeder Gläubiger hierdurch wenigstens eine entfernte Controle für die Richtigkeit der Schätzung erhält."

„Sie selbst werden darüber wachen, daß die Schätzer den ihnen hier auferlegten Pflichten genau nachkommen, und das Stadtgericht ersuchen, Ihnen die Fälle bekannt zu machen, wo die Schätzer diese Vorschriften nicht befolgen."

Das großherzogliche Hofgericht in Darmstadt hat nun auch den ihm untergebenen Gerichten in Darmstadt unterm 29. August v. J. die Weisung ertheilt, nach Ziffer 2 jener Anordnung zu verfahren.

Correspondenz und Miscellen.

29. Württemberg. Baufällige Kirchen und Capellen, finstere Thore und Thürme, hohe Mauern und Gräben der 7,000 Seelen zählenden Stadt Hall im Kocherthale, sind zum Theil verschwunden, und lassen jetzt einem wohlthätigen Luftstrom den freiern Durchzug, der den Haalrauch, die Küchendämpfe und die über jeder volk- und gewerbreichen Stadt wallenden Dünste nun leichter hinwegführt, das Pflaster schneller abtrocknet, und der Gesundheit vorzüglich dadurch sehr zuträglich und förderlich ist, weil der Zug durch die vielen und starken Biegungen des Kocherthals sehr gemildert, und in heißen Tagen zum höchst erquickenden wird. Die Straßen der Stadt und die größeren Plätze haben durch neuere schöne Gebäude, und durch Verwurf und einfachen Anstrich der älteren sehr gewonnen, sind lichter und heiterer geworden, und geben der uralten ergrauten Hala ein freundliches, jugendliches Ansehen. Das nun vergrößerte und in eine liebliche Form umgestaltete Soolenbadhaus steht auf der Abendseite einer reitzenden Kocher-Insel, oberhalb der Stadt, und vereinigt alle Erfordernisse des Bequemen und Angenehmen. Im untern Stock reihen sich die heitern ausgegypsten Bad-Cabinettchen aneinander, jedes mit grüner Gardine, Spiegel, Tischchen und Canapee versehen. Die Kufen sind bis zur Hälfte in den Fußboden versenkt, zum bequemen Ein- und Aussteigen. Einige Zimmerchen sind nach mit doppelten Kufen versehen. Eine Röhrenleitung führt warme und kalte Soole herbei, und die Badenden lassen sich den Bedarf durch metallene Hahnen selbst zufließen. Mehrere Cabinette sind zum Erwärmen, und einige zu Dusch- und Spring- oder Regenbädern eingerichtet; auch ist man Willens, einige Cabinette zum Soolendampfbad über den Salzpfannen selbst, wie in Ischl in Oesterreich und andern Orten, vorzurichten. — Der obere Stock enthält außer der Wohnung des Badmeisters noch einen geräumigen Saal und mehrere Gesellschaftszimmer. — Vor dem Badhaus ziehen sich längs der Insel fünffache Reihen alter Linden- und wilder Castanienbäume hin, und bilden in der Sommerzeit eben so viele kühlende und erquickende Säulenhallen, die durch die dicht verzweigten Kronen der Bäume eine prachtvolle Wölbung erhalten. Um die Stämme sind Ruhesitze und unter einem der Bäume ein Brunnen angelegt, der die gemilderte Soole zum innern Gebrauch spendet. Hier in diesem lieblichen Hain versammeln und gruppiren sich die Gäste, oder ergehen sich in traulicher Unterhaltung, geschützt gegen die Strahlen der Sonne, selbst auch gegen einen leichten Flugregen. — Von hier aus zeigt sich thalaufwärts eine malerische Ansicht gegen das ehemalige Ritterstift Comburg, jetzt königliches Schloß und Ruhepunct der Ehren-Invaliden Württembergs. Ueberhaupt finden sich im Kocherthal manche höchst anziehende Puncte. Städte, Dörfer, Schlösser, Weiler, Burgruinen, einzelne Höfe und Mühlen jeder Art, Salz- und Eisenwerke und Fabriken wechseln in geringer Ferne ab, überraschen fast bei jeder Krümmung des kleinen lieblichen Thals den Wanderer auf das angenehmste, und bringen ein ungemein regsames und thätiges Leben hinein.

Literatur.

30. Der Straßen- und Wegebau, in staatswirthschaftlicher und technischer Beziehung, oder systematische Darstellung der Grundsätze und des practischen Verfahrens, nach welchen der Bau und die Unterhaltung der Straßen und Wege anzuordnen und auszuführen ist, für Verwaltungs- und Straßenbaubeamte, von Karl Arnd, kurhessischem Straßen- und Wasserbaumeister zu Hanau, mit 2 Kupfertafeln, in 8., Darmstadt 1827. 2 fl. 15 kr. Diese Schrift, in welcher sich durchgehends der denkende Practiker beurkundet, kann zu den vorzüglichern Werken über den Straßenbau gerechnet werden und verdient allgemeine Empfehlung.

Gute Lehren und Lebensregeln.

Als Geschenk für Bauleute zusammengestellt von dem k. Baurathe Dr. J. M. C. G. Vorherr zu München.

a) Gemeinnützigkeit. (Aus den Stunden der Andacht.) Ihr führet mit freundlicher Hand den Fremdling durch eure Stadt. Ihr zeiget hinauf zu den weitläufigen Gebäuden von Tempeln und Spitälern, Waisenhäusern oder Schulen, und sprechet: Das ist gestiftet worden durch die Wohlthätigkeit unserer Väter. — Ihr führet eure Kinder vor das Bildniß oder die Bildsäule irgend eines großen Mannes, und eure Seele erhebt sich mit stolzer Rührung, indem ihr die Thaten und das Leben eurer herrlichen Vorfahren erzählet. Ihr sprechet: Dieser Edle hier ist den schönen Tod für sein Vaterland im Felde des Krieges gestorben; — jener dort starb für die Wahrheit und Aufrechthaltung unsers Glaubens, unserer Religion! — Hier ein anderer, welcher die höchsten Ehrenstellen seines Vaterlandes bekleidete, aber in Armuth starb, weil er Alles zum Beßten der Bürgerschaft hinopferte! — Dort ein anderer, der seine Tage und Nächte, sein Vermögen, seine Freunde, Alles aufopferte, um sein Vaterland durch den Ruhm der Wissenschaften, oder durch nützliche Erfindungen und Entdeckungen zu verherrlichen. — Höret die Stimme der Völker. Sie verkünden euch alle den Ruhm ihrer Vorwelt. Sie preisen mit Stolz die Heldenthaten ihrer vergangenen Tage. Sie besingen in Liedern die Größe und die Kraft ihrer Väter. Sie sprechen von ihren Altvordern wie von einem edlern Menschengeschlecht. Keine Nation will der andern in Rücksicht der rühmlichen Vorzeit den ersten Rang zugestehen. — Wer waren denn die Menschen jener Vorzeit, die ihr so laut und mit beständiger Begeisterung preiset? Wodurch vermochten sie so viele große Dinge zu thun? — Waren jene erhabene Menschen einer edlern Abkunft, als wir? Hatten sie etwas Göttlicheres, als wir? Hatten sie nicht dies Fleisch und Blut, wie wir? — O gewiß, sie waren nur schwache Sterbliche, wie wir sind, und doch thaten sie des Großen und Guten so viel. — Sind sie reicher als wir gewesen, daß sie so viele milde Stiftungen, Kranken- und Waisenhäuser, Lehr- und Armen-Anstalten gründen konnten? O nein, auch in unsern Zeiten leben der reichen und vermöglichen Bürger so viele, und doch erleben wir von ihnen wenig rühmliche Stiftungen zum Beßten der Gemeinden der Stadt und des Landes. — Sind sie weiser, gelehrter, einsichtvoller gewesen, als man in unsern Zeiten ist? — O nein, die Wissenschaften unserer Zeit können ohne Furcht den Wettstreit mit den Wissenschaften der Vorwelt eingehen. — Oder hatten die Menschen der vergangenen Jahrhunderte mehr Anlagen zur Tugend, zur Religiosität, als wir? Nein, seit Anbeginn der Welt sind die Sterblichen alle mit gleichen Anlagen zur Tugend und Frömmigkeit geboren, wenn gleich nicht alle einerlei Höhe der Tugend erreichen mochten. — Aber eine Tugend gab es, in welcher die Vorwelt uns oft übertraf. Es war die Tugend bürgerlicher, vaterländischer, christlicher Gemeinnützigkeit. Es war die Tugend, durch welche Jeder mehr für das Beßte seiner Familie, als für sich selbst sorgte, mehr für das Beßte seiner Gemeinde, als seiner Familie lebte; mehr für das Beßte des Vaterlandes, als seiner Gemeinde bekümmert war! — Werfet euren Blick umher, und suchet, wie viel sind unter tausend Menschen immer derer, die von der Tugend begeistert sind, und von welchen man jene Worte sprechen könnte? — Woher stammt das Elend unserer Zeiten? Von wannen quillt der unendliche, Alles verderbende Strom des Jammers in unsern Tagen? Woher rührt das namenlose Unglück der Völker, das Verderben der Thronen, die Versunkenheit der Religion, die Lieblosigkeit der Menschen unter einander, die in gleicher Gemeinde beisammen wohnen? — Ach, diese Quelle des allgemeinen Unheils, unter welchem die Welt seufzt, liegt im Innern des Menschenherzens; sie heißt Eigennutz und Selbstsucht. — Selbstsucht ist das Gift, welches fressend die heiligsten Bande des Bluts und der Freundschaft im Innern einer Familie zerstört, wo nur Jeder für sich, Keiner für Alle bedacht ist; ist das Gift, welches die Glieder der Gemeinden und des ganzen Staatskörpers von einander scheidet, und die alten Bande löset, die Alles zusammenhalten sollen. Eigennützig stehen die Diener des Fürsten um den Thron, und arbeiten für ihren, nicht für des Landes Wohlstand; arbeiten für ihren, nicht für des Vaterlandes Ruhm. Wenn nur sie geborgen sind, trösten sie sich um das Unglück von Millionen Anderer. Selbstsucht verführt die Großen, da sie außer ihrer Leidenschaft nichts Wichtigeres kennen; sie erheben den Schmeichler, und lassen den geistvollern Mann, der da helfen könnte, im Staube. — Selbstsucht macht verjährte Vorurtheile noch immer zu Grundsäulen des Staats, und verachtet, was dem Vaterland allein Größe und Glanz ehemals verliehen — die Weisheit, die Kraft hellsehender Geister, die sich selbst aufopfernde Gemeinnützigkeit. — Selbstgefühl und Eifersucht trennt die Gemeinden von Gemeinden, macht die Kluft von den verschiedenen Ständen immer größer, unterhält die Flamme des gegenseitigen Hasses, und entzweiet die Einwohner eines und desselben Ortes. — Eigennutz macht die Familien gleichgültig gegen die Ehre und den Glanz des Vaterlandes und der Gemeinde. Nicht Einer sorgt für Alle, nicht Alle sorgen für Einen. Unempfindlich ist man gegen das öffentliche Unglück, wenn es nur nicht unser eigener, unmittelbarer Schade ist. Empfindlich klagen Alle, wenn große Aufopferungen zur Rettung oder Ehre des Ganzen verlangt werden. — Ist's ein Wunder, daß große Staaten zerfallen, wenn der Eigennutz der Einzelnen alle Säulen des Staats untergräbt, wenn die Selbstsucht alle Glieder desselben feindselig auseinander treibt? Ist's ein Wunder, wenn Städte, sonst angesehen, wohlhabend, glänzend, allmälig verderben, wenn sie nicht mehr eine einzige große Familie, sondern gleichsam eben so viele selbstsüchtige Einsiedler beherbergen, als Bürger? — Ist's ein Wunder, wenn weiland blühende Geschlechter untersinken, weil die Verwandten sich aus Eigennutz von einander trennen, die Verarmten sich schämen, oder den Beglückten elenderweise beneiden? — Das Unglück macht sie wieder zu Brüdern; das Unglück

lehrt sie, Vorurtheile zu verstoßen; das Unglück lehrt sie, daß Alle für Einen, Einer für Alle sorgen und arbeiten müsse; daß nicht Jeder für sich allein denken dürfe, ohne daß Alle verderben. So pflegen in der Nähe des Schiffbruchs, wenn das stürmische Meer den Untergang droht, die entzweiten Gemüther sich zu vereinigen, und Alle für Alle zu arbeiten. — Die aus unserm Kreise fast ganz verschwunden gewesene schöne Tugend der Gemeinnützigkeit, diese Tugend, welche wir so oft und gern an den Bürgern unserer Vorwelt bewundern und preisen, tritt wieder, zwar furchtbar und gerecht, doch segnend an der Hand des Unglücks in unsere Familien, Städte und Länder zurück. Nur sie wird das Zerstörte wieder aufbauen, das Zerrissene wieder zusammenknüpfen, und den Geist Jesu Christi unter denen verbreiten, welche auf seinen Namen getauft sind. — Und was ist Gemeinnützigkeit? „Welcher will groß werden unter euch," so spricht der göttliche Lehrer Jesus, „der soll euer Diener seyn. Und welcher unter euch will der Vornehmste werden, der soll Aller Knecht seyn. Denn auch des Menschen Sohn ist nicht gekommen, daß er ihm dienen lasse, sondern daß er diene, und gebe sein Leben zur Bezahlung für Viele." Mark. 10. 43—45. — Gemeinnützigkeit ist also eine immerwährende, thätige Geneigtheit, für den Vortheil, für die Zufriedenheit, für den Wohlstand, für die Ehre unsers Vaterlandes, unsers Wohnorts, unserer Familie Alles beizutragen, so weit unsere Kräfte reichen; ja, das Allgemeinbeßte befördern zu helfen, selbst wenn es unser eigener persönlicher Schaden wäre. — Es leuchtet schon Jedem von selbst ein, daß, wenn an einem Orte alle Bürger von diesem Sinne Jesu beseelt, von dem Geiste der Gemeinnützigkeit belebt wären, kein Einziger daselbst unglücklich seyn könnte. Denn das Gute, welches er zum Vortheil Aller thut, fließt tausendfältig wieder auf ihn zurück, weil alle Andern auch nur auf sein Beßtes bedacht sind. Da ist keine Bürgerschaft, sondern eine herzliche Verbrüderung; da ist kein Beisammenwohnen verschiedener Familien, sondern Jeder ist ein Glied und Theilnehmer einer einzigen großen Familie. — Wer gemeinnützig seyn will muß vor allen Dingen Kraft haben, nützlich werden zu können. Er muß, um Andern dienen und helfen zu können, verstehen, wie er am zweckmäßigsten seinen Beistand anwenden kann. Er muß nicht bloß Hilfe von Andern erwarten, wenn er Andern helfen soll. Er muß seinen Geist, seine Kenntnisse ausbilden; er muß gewisse Geschicklichkeiten erworben haben; er muß darnach trachten, sein Vermögen durch alle rechtlichen Mittel zu vergrößern. Je mehr Kenntniß oder Geschicklichkeit, oder Eigenthum ein Mensch beſitzt, je mehr Mittel hat er, nützlich werden zu können. — Folglich ist, wenn es heißt: Sey gemeinnützig! damit nicht gesagt: Vergiß nun ganz dich selbst, vernachläßige alle deine Angelegenheiten, sorge nur beständig für Andere; sondern es liegt schon in der Aufforderung zur Gemeinnützigkeit ein ernster Zuruf an dich: Erwirb dir Mittel, um deiner Familie, deinem Wohnort, deinem Vaterlande den größten Nutzen stiften zu können. Ohne solche Mittel fällst du Andern zur Last. — Glaube nicht, du könnest unwissend oder arm seyn, und doch Andern nützlich dadurch, daß du für das Heil ihrer Seelen betest. — Traurige Gemeinnützigkeit, die sich auf deine eigene Trägheit gründet! Auch Jesus, auch seine Apostel beteten für uns, aber sie ließen es nicht dabei bewenden; sie arbeiteten, sie heilten Kranke, sie zogen unter vielen Mühseligkeiten durch die Welt und lehrten. Sie empfingen ihre Nahrung nicht unverdient in Sorglosigkeit und ruhiger Betrachtung. Wenn wir uns aber Mittel erworben haben, Andern nützlich werden zu können: dann sollen wir dieselben für Andere anwenden, und so viel wir für uns selbst entbehren können, für das gemeine Beßte aufopfern. — Denn Derjenige verdient keineswegs den Ruhm der Gemeinnützigkeit, welcher Das, was er zum Beßten der Stadt oder des Landes thut, aus eigenem Nutzen oder für Bezahlung verrichtet, sondern Derjenige, welcher das gemeine Beßte befördert, ohne Lohn dafür zu begehren. — Auch der Handwerker, der Kaufmann, der Gelehrte, der Staatsdiener, der Geistliche arbeiten nicht bloß für sich, sondern für tausend Andere. Allein darum können sie nicht gepriesen werden. Ihre Kunst, ihr Geschäft kann gemeinnützig seyn, ohne daß sie es selbst sind. Ihre Arbeiten werden ihnen verhältnißmäßig bezahlt, oder sie empfangen für ihre Geschäfte eine Besoldung. Sie haben ihren Lohn dahin! spricht Christus. — Keine Tugend ist um Gold feil. Tugend wird nicht mit irdischem Gold bezahlt. — Gemeinnützigkeit begreift jedes Mal zugleich eine Aufopferung für das gemeine Beßte in sich, so wie überhaupt keine Tugend da ist, ohne daß nicht eine größere oder geringere Selbstüberwindung dabei Statt findet. — Gemeinnützigkeit ist ja das Gegentheil von eigenem Nutzen. Es ist ein Sorgen für das Beßte Anderer, und nicht für uns. Es ist das unentgeltliche Hingeben eines Theiles von unsern Stunden, unsern Bemühungen, von unserm Eigenthum für das Wohl oder die Ehre unserer Familie, unserer Gemeinde, unsers Vaterlandes. — Wer zum Beßten seiner Stadt oder seines Landes eine nützliche Unternehmung beginnt, oder unterstützt, in so fern dies Beginnen oder Unterstützen mit seinem eigenen Vortheil in keinem Widerspruch steht, der hat den Namen des Gemeinnützigen schlecht verdient. Nur der ist ein ächter Bürger, ein ächter Christ, welcher den gemeinen Nutzen seinem eigenen vorzog, oder welcher, wenn es nicht anders seyn konnte, das Wohl Aller mit seinem eigenen großen Schaden erkaufte. Auch Jesus war gekommen, daß er diene, und sein Leben opfere für Viele. — Nur selten sind Anlässe, wo wir der Wohlfahrt Aller unsere eigene, ganze Wohlfahrt hinopfern können. Aber gesegnet und willkommen sind dem Christen, dem Weisen die Gelegenheiten, da er sich für seines Mitbürger Heil aufopfern darf. Es geschieht, wenn auf keine andere Weise Hilfe zu schaffen ist. Es geschieht, wenn es besser ist, daß ein Theil, als das Ganze untergeht. Es geschieht, wenn unser Untergang den Untergang von Tausenden verhütet. — Heil euch, ihr Ehrwürdigen, ihr Erhabenen der Vorwelt, die ihr euch zum Heil

der Welt oder des Vaterlandes dem gewissen Untergange großmüthig weihtet! Heil euch, o ihr Edeln, die ihr für die Wahrheit des Glaubens die Märtyrerkrone auf euer Haupt drücktet, oder die ihr für die Freiheit und das Glück des Vaterlandes in den ruhmvollen Heldentod ginget, oder die ihr, um Andere zu begütern und Andern ein frohes, zufriedenes Leben zu erwerben, freiwillig die Leiden der Armuth ertruget. Eure Namen glänzen ewig vor Gott, und ewig dauern sie im Andenken des menschlichen Geschlechts! Das begeisternde Beispiel eurer Gemeinnützigkeit erhebt das Gemüth der Enkel noch nach Jahrtausenden. — Können wir diesem großen Beispiele nicht immer nachwandeln, weil Mittel und Gelegenheit mangeln: wie zahlreich sind doch immer noch die Anlässe, um gemeinnützig handeln zu können! Strebst du nach Aemtern, siehst du unter deinen Nebenbuhlern einen ehrwürdigern, einsichtsvollern, thätigern Mann, als dich: tritt bescheiden zurück; er wird zum Wohl der Gemeinden oder des Landes das Amt besser verwalten, als du. — Dies ist die ächte Seelengröße, dies ist Gemeinnützigkeit, die vor Gott gilt. — Ist ein Unternehmen im Werk zur Beförderung des Gemeinwohls oder der Ehre deines Wohnortes, deines Vaterlandes: biete freudig dazu die Hand, hilf dazu nach allen deinen Kräften. Frage nie: Wer will es thun? Wer ist Derjenige, so es beginnt? sondern frage: Was soll geschehen? Was wird dadurch befördert? — Dann berechne den Nutzen, die Ehre der Mitbürger, nicht deinen Nutzen, nicht das Opfer deiner Bequemlichkeiten. — Ist des Vaterlandes Noth groß, wird es in Krieg verwickelt, erfordert es der Kräfte schweren Aufwand — dann will ich aus der Art deiner Klagen deine Denkart, dein Herz erkennen. Der Selbstsüchtige verzweifelt über die Last der Abgaben, über den Mangel des Verdienstes. Der Gemeinnützige klagt nicht so laut um Dasjenige, was er verliert; denn er kann sich einschränken, er nimmt Wasser statt des Weines, schwarzes Brod statt der Leckerbissen; aber schmerzlicher hören wir seine Klagen um die Noth seiner übrigen Mitbürger, seine Klagen um Das, was seine Gemeinde, was sein Vaterland einbüßt. Denn er gehört nicht sich selbst so sehr als dem Vaterlande an. — Wie, mein Christ, du erstaunest über die Seelengröße, wie über einen göttlichen Fremdling, dem du noch nie begegnetest? — Siehe, eben diese rührende Herzensgüte, dies Daseyn und Athmen für Mitbürger und Vaterland, Dies und nichts Anderes ist wahres Christenthum, Dies heißt in Gott wandeln und göttlich leben. — So gehe hin, so lebe. Erwirb dir die Himmelskrone hoher Gemeinnützigkeit. Fordere für das Gute, was du thust, nicht immer Lohn. Bringe deinen Mitbürgern zu ihrem Besten gern ein Opfer mit freudigem Gemüth. Hat dich Gott mit Reichthümern gesegnet; gehe hin, verbreite diesen Segen zum Theil durch nützliche Stiftungen und Anstalten über Tausende deiner minder reichen Mitbürger oder ihrer Kinder. — Bist du nicht begütert genug, so hast du vom Schöpfer Talente anderer Art empfangen, du hast Kenntnisse oder Geschicklichkeiten. Erwarte keine Gelegenheiten, sondern suche sie auf, wo du zum Wohlstande und Nutzen, zur Ehre und zum Glanz der Gemeinde, in der du wohnest, oder des Vaterlandes beitragen kannst. — Der ist kein Christ, der noch nicht gelernt hat, gemeinnützig zu seyn; — der ist noch nicht in und mit Gott, der noch nicht, wie Gott für das Weltall, als Mensch in seinem kleinen Wirkungskreise durch gemeinnützigen Eifer das möglichste Gute stiftete! — Der hat noch nie den Himmel in seiner Brust getragen, der das Entzücken nicht gefühlt, wohlthätig für Viele mit eigener Aufopferung gewesen zu seyn. — Jesus Christus, mein überirdisches Muster, o du Gemeinnützigster unter allen vom Weibe Gebornen, Christus, der Du für die Beseligung und Aufklärung des in Finsterniß liegenden Menschengeschlechts Dein eigenes Leben in den Opfertod darbrachtest, Jesus Christus, sey Du mein tägliches Vorbild, meine Leuchte im dunkeln Gewühl des Lebens, meine Stütze, wenn mich die niedrige Selbstsucht vom Weg der Tugend und der wahren Christenlehre hinwegreissen will. Ich weiß es, nur der Gemeinnützige kann einst mit dem süßen Bewußtseyn sterben: Ich lebte hienieden nicht vergebens! Nur der Gemeinnützige kann mit dem süßen Bewußtseyn leben: Ich thue, wie mein Heiland that. — Amen, daß ich's thun möge, daß ich einst so vollende! Amen.

b) Zschokke's Denkschrift eines Handwerksmannes an seinen Sohn, der in die Fremde wanderte.

Mein Sohn! Handwerk, sagt's Sprichwort, hat einen güldenen Boden. Du bist ein reicher Mann, so lange Du keine Schulden im fremden Buche, sondern einen Batzen in eigener Tasche hast. Es hat mir Gott meine Arbeit gesegnet. Ich fing mit nichts an, und habe jetzt Vermögen und Ansehen. Aber ich verstand mein Handwerk. Bei vielen Handwerksleuten hier zu Lande fehlt die Lust, der Trieb und das Geschick, ihr Handwerk zu vervollkommen. So was muß man in der Fremde suchen und lernen. Um mit Nutzen zu reisen, mußt Du unterwegs nichts sehen, was Du nicht recht genau betrachten kannst. Du mußt von allem erfahren: wozu ist dies da? und wie ist das gemacht? Wer anders reis't, der ist nur im Schlaf durch die Welt gelaufen, und hat draußen grüne Bäume, weiße Häuser und zweibeinige Menschen gesehen, was er daheim auch findet. Ich habe Handwerksbursche gekannt, die in großen Städten lange gewesen, und doch nichts Besseres wissen, als das Wahrzeichen: in Basel der Lällenkönig, in Straßburg der Münster u. s. w. So wie man oft sehr richtig aus den Gesichtszügen eines Menschen auf seine gute oder schlechte Gemüthsart und seine besondere Denkart schließen kann: so haben auch manche Städte und Länder schon gewiße äußere Züge, woraus sich das Weitere muthmaßen läßt. Und das sind nun die eigentlichen Wahrzeichen, die jeder reisende Handwerksbursch überall beobachten soll. Denn sie helfen ihm auf die Spur von dem, was er in dem Lande oder in der Stadt zu finden hat, wohin er gekommen. Findest Du viel Pinten-Schenken in einem Dorf: so verlaß dich darauf, Du findest darin wenig Sparsamkeit, viele lustige Gesellen,

wenig häusliches Glück. Wo Du den Bauern nicht schon mit Sonnenaufgang bei der Feldarbeit begegnest, sitzen gewiß viele des Abends im Wirthshause beisammen, lange nach Sonnenuntergang. Wo die Glocken allzuoft läuten, und Fest- und Feiertage kein Ende nehmen, stecke viel kleine Münze zu Dir, wenn Du spazieren gehst, denn Du wirst sie für die Bettler brauchen. Kommst Du in eine Stadt, wo die Misthaufen auf den Straßen liegen: so zähle nicht auf Arbeit bei einem Meister, denn die Bürger dort sind nur Bauern in Perücken. Misthaufen in größern Städten beweisen, daß die Polizei ihre Brille nicht sauber abgewischt hat. Fahren am Tage prächtige Karossen durch die Stadt, Abends aber fehlt die Beleuchtung der Straßen durch Laternen: so gleicht die Stadt einer gemschönen Dirne, die unter seidenen Kleidern ein zerrissenes Hemd trägt. Wo Bettler und Landstreicher an den Landstraßen zu Mittag kochen, hüte Dich vor der Justiz, denn nach gehaltener Mittagsruhe wird sie unbarmherzig; fällst Du in ihre Hand, kommst Du nie wieder mit vollem Geldbeutel davon. Wo man keine Gesetze hat, bist Du vogelfrei; da verlaß Dich im Nothfall auf Deine Faust. Wo man zu viel Gesetze hat, und Du bei jedem Schritt auf eine Verordnung stößt, bist Du ein Sclav; Harschierer und Advocaten passen Dir aus allen Fenstern auf. Da verlaß Dich auf nichts. Eine Stadt, wo Gras auf den Gassen wächst, ein Land, wo die Landstraßen elend sind, da fehlt Handel und Wandel, und Du findest für die Arbeit keinen Meister. Gehe still vorüber. Siehst Du in einer Stadt viele bleiche, schwind- und lungensüchtige Mädchen: so weißt Du auch, daß es dort nicht an Tanzsälen fehlet. Wo die Alten daheim arbeiten und die jungen Herren in den Wochentagen viele Lustparthien machen, kannst Du Bankerote prophezeien. Schließe nicht von den großen Kirchthürmen einer Stadt auf die große Frömmigkeit, oder aus der schönen Kirche eines Dorfes auf die Religion des Landvolks; oder aus einem feinen Kleide und den seidenen Strümpfen eines Mannes auf großen Reichthum desselben; oder aus dem schön gemalten Wein- oder Bierglase auf dem Hausschilde eines Wirthes auf gutes Bier, auf guten Wein. Oft sind das alles nur Aushängeschilde, schlechte Waare an Mann zu bringen, und die Leichtgläubigen zu täuschen. Wahre Frömmigkeit ist demuthsvoll und still; wo der Kirchthurm am höchsten, ist die Religion oft am kleinsten; der Reiche ist oft der Bescheidenste; der beßte Wein findet seine Käufer, ohne prächtigen Kranz. Willst Du ein stilles, glückliches Land bewohnen, so suche dasjenige auf, von dem die Zeitungen am wenigsten melden. Wo die Bauern grob sind, die Hand nicht zum Hut, und den Deckel nicht vom Kopf bringen können, da hat der Ochs an der Krippe seine Schuldigkeit besser gethan, als der Meister in der Schule. Wo aber die Bauern unterthänig die Hände küssen, sich vor einem Vornehmen demüthig bücken in den Staub, da halte Dich nicht lange auf; da hauset in der Gegend ein böser Geist, irgend ein tyrannischer Dorfkaiser. Fällst Du diesem nicht in die Klauen, so werden Dich die Sclaven prellen. Hast nicht nöthig, um die Ringmauern einer Stadt zu gehen, um zu erfahren, ob sie groß oder klein sey; auch nicht nöthig, deswegen auf einen Thurm zu steigen. Sieh nur zum Fenster hinaus auf die Gassen, ob sich die Leute emsig grüßen. Je mehr vom Grüßen abgegriffene Hüte, je kleiner die Stadt. Wo Du keine Numern an den Häusern siehst, da hat die Polizei noch nie hinein gesehen, oder da waren noch keine Franzosen. Kömmst Du in ein Land, oder Ländchen, wo die Land-Straßen mit Obstbäumen bepflanzt sind; keine Brachfelder sichtbar sind; wo man nichts von leeren Allmenden und Weidgerechtigkeiten weiß; wo der Fremde freundlich begrüßt wird; wo die Bettler nicht an allen Kreuzwegen liegen; wo nicht jedes Städtlein einen eigenen Galgen hat; wo Schulen und Spitäler die schönsten Gebäude haben — da, mein Sohn, ruhe aus, Du bist in einem Lande, wo rechtliche Leute wohnen, die den Kopf am gehörigen Ort haben. Verlaß Dich darauf, wo gebrechliche Hütten um einen prächtigen Pallast liegen, ist die Armuth zu Hause, und der Hunger Regent, während Einer selig ist und Hundert weinen. Schlag' ein Kreuz und geh' vorüber. Wo man viel Gast- und Trinkmähler in einer Stadt hält, und Essen und Trinken das Ende von jedem Liede ist, und kein Winterabend ohne Kartenspiel überlebt werden kann: da sind die Köpfe Knechte, und der Magen und die Gurgel sind Hausherren; da ist eine Köchin mehr werth, als ein vernünftiger Mann, und ein Spiel Karten wichtiger, als die schönste Bibliothek. Alles hängt in den Ländern, worin man lebt, von den Obrigkeiten ab. Sind sie im Kleinlichen groß: Du kannst darauf schwören, sie sind in großen Dingen klein. Ich habe Dir jetzt genug gesagt. Nicht daß ich Dir Alles gesagt hätte. Aber Du kennst nun ungefähr Deinen Maßstab, und worauf Du vorzüglich zu achten hast — die wahrhaften Wahrzeichen. Folge meinem Rath. Frage viel, wohin Du kommst; antworte sehr kurz; stelle Dich unwissender, als Du bist, und man wird Dich überall gern unterrichten. Lobe alles Lobenswerthe, aber tadle nicht alles Tadelnswerthe, und Du wirst alle Herzen erobern, wenn's Dir darum zu thun ist; denn die Leute überall sind schwach, und mit Eitelkeit kann man sie leiten, wie das Roß am Zaum. Sey auf der ganzen Reise fleißig, sparsam, fromm — wißbegierig, bescheiden, verschwiegen — muthig, still und beharrlich. So wirst Du einst heimkommen zu Deinen Aeltern als ein ganzer Mann, und besser, klüger, reicher werden.

Suchet, und ihr werdet finden: das Suchen steht bei uns. — Das Schicksal ist unser eigenes Machwerk, und das Glück die Folge unsers eigenen Benehmens. — Die Geduld ist die Mutter des Genies, der Schlüssel zu allen Thüren, das Heilmittel aller Uebel. Ungeduld in der Betrübniß ist das Vollmaß der Leiden. — Das Leben des Menschen ist wie ein weißes Blatt; man muß nur gute Handlungen darauf schreiben. — Man freute sich über deine Geburt, und du weintest. — Lebe nun so, daß du dich des Augenblicks deines Todes freuen könnest, und daß die Andern dich beweinen.

Achter Jahrgang. Nr. 7. München, July 1828.

Monatsblatt
für
Bauwesen und Landesverschönerung.

Herausgegeben von einer gemeinschaftlichen Deputation der Vereine für Landwirthschaft und Polytechnik in Bayern.

Straßen- und Wege-Polizey-Ordnung für das Herzogthum Altenburg. — Kurze Anweisung zum Dorfwegebau. — Kurhessische Verordnung über die Baumpflanzungen an den öffentlichen Wegen. — Correspondenz und Miscellen. (Frankreich.)

Berichte und Aufsätze.

31. Straßen- und Wege-Polizei-Ordnung für das Herzogthum Altenburg.

1. In allen Städten, Flecken und Dörfern, denen die Unterhaltung des Pflasters oder der durchgehenden Chausseen und anderer Stein- und Kieswege obliegt, soll die Herstellung des Pflasters, oder der Bruchstein-, Kies- und anderer Wege, nach den Umständen sofort, außerdem aber bis zum 1. November jedes Jahres bewirkt, und immer in gutem Stande gehalten werden. Damit die Herstellung dauerhaft und zweckmäßig geschehe, so sind die Straßenbau-Beamten dabei zu Rathe zu ziehen.

2. Sind die Verbindungsstraßen und Feldwege von den Communen und Privatbesitzern, so weit es Jedem obliegt, in guten fahrbaren Stand zu setzen, wo Kies-Gruben in der Nähe bis zu einer Stunde, mit Kies zu überschütten, und, wo es die Breite gestattet, Gräben zu ziehen, die betreffenden Hohlen so viel wie möglich zu ebenen und Ausweichepläße in denselben anzulegen, binnen der in §. 1. bestimmten Zeit.

3. Die Ortschaften an denjenigen Landstraßen, welche auf herrschaftliche Kosten gebaut werden, haben in Betracht, daß diese Straßenstrecken vorzüglich durch den Gebrauch derselben in Verfall gerathen, sowohl die Pflasterungen von Schlamm, als auch die Seitengräben, Canäle und Durchlässe jährlich zweimal, als im Frühjahr und Herbst, vorschriftsmäßig zu reinigen, den daraus gehobenen Schlamm abzufahren und nach ihrem Bedürfniß zu verwenden.

4. Auch haben sie sich streng zu enthalten, bei Land-Straßen, als besonders bei Chausseen den Dünger an oder auf dieselben zu werfen, oder die Gauche dahin ablaufen zu lassen.

5. Ohne Vorwissen und Genehmigung der Straßen-Aufseher darf kein Bauschutt und durchaus nicht anderer Unrath aus den Häusern auf die Straße geworfen, überhaupt nirgends die Passage oder der Abfluß des Wassers durch etwas gehemmt werden.

6. Die Straßen dürfen von Angrenzenden nicht geschmälert, sondern die im Mandat vom 11. Mai 1678 bestimmte Breite (von 16 Ellen mit Einschluß der Gräben*) immer erhalten und nach Befinden wieder hergestellt werden, auch die anliegenden Felder nicht näher als höchstens eine Elle von den Straßengräben gepflügt, noch weniger diese zugepflügt oder zur Abfahrt zugeworfen werden, sondern die Feldbesitzer müssen dazu Brücken anlegen, damit das Wasser ungehindert abfließen kann.

7. Die Anlagen von Teichen, Schlammlöchern, Eröffnung von Steinbrüchen, Kies- und Lehmgruben, kann, wenn solche nicht weiter als in einer Entfernung von 10 Ellen von dem Straßengraben erfolgen soll, nicht ohne besondere Erlaubniß der herzoglichen Kammer geschehen. Gefährliche Stellen sind durch Barrieren und Schutzwehren von dem, dem der Bau der Straße obliegt, zu schützen.

8. Zäune, die näher als 3 Fuß an den Straßen-Gräben stehen, sind bei der Wiedererneuerung zurückzusetzen, welches sich jedoch nur bei den auf freiem Felde angebrachten Zäunen versteht, nicht minder ist wegen trockener Erhaltung der Chausseen bei den Strecken, die sich durch Waldungen ziehen und wodurch die Austrocknung verhindert wird, das Gebüsch nach Bedürfniß bei grundlosen Stellen der Chausseen auf 8 Ellen weit von dem Chausseegraben und bei den andern Landstraßen auf 5 Ellen weit abzuschlagen, wofür dem Eigenthümer des Holzes auf Verlangen eine angemessene, durch forstamtliche Taxation des betreffenden Holz-Bodens zu bestimmende, Entschädigung aus dem Straßenbau-Fonds geleistet werden soll.

9. Wenn die öffentlichen Landstraßen, sie mögen chaussirt seyn oder nicht, durch häufig gefallenen Schnee und durch entstandene Windwehen unpassirlich geworden sind, so daß zu deren schnellen Räumung die Kräfte der gewöhnlichen Straßenarbeiter und Tagelöhner nicht auslangen, sondern schleunige und kräftige Hülfe einer bedeutenden Anzahl von Arbeitern erforderlich ist; so sind die Gemeinden der Ortschaften, deren Fluren eine solche Straße berührt oder durchschneidet, zu unentgeltlicher Hülfsleistung bei Räumung derselben von

*) Vergl. Monatsbl. Jahrg. 1826, Nr. 11. Art. 51.

Schnee, unter Mitwirkung der gewöhnlichen Straßen-Arbeiter und Handfröhner, verpflichtet und haben diese Hülfsleistung ohne Verzug auf die von den Straßenbau-Beamten bei dem Ortsvorsteher oder Dorfrichter angebrachte Anzeige und desfallsiges Verlangen und deren Anweisung unverweigerlich zu bewirken.

10. Diejenigen Mühlenbesitzer und Grundeigenthümer, deren Mühlen- und Bewässerungsgräben an den Straßen liegen, haben die Ufer derselben zu unterhalten und dürfen sie durch neue Anlagen nicht über die Oberfläche der Straße hinautreiben, noch viel weniger das Wasser auf die Straße leiten, welches letztere überhaupt hiermit streng untersagt und nach Befinden bestraft wird.

11. Sind zu Chausseebauen Steinbrüche und Kies-Gruben nöthig, so kann deren Eröffnung auf jedem Grundstück geschehen und soll der Eigenthümer für Ueberlassung des Grund und Bodens mit dem durch unpartheiische Taxation zu eruirenden Werth aus dem Straßenbau-Fonds entschädiget werden.

12. Ohnweigerlich sind die Grundeigenthümer verpflichtet, bei Anlegung neuer Straßen, so wie bei Erweiterung derselben, dasjenige Grundstück, welches durch den Straßenzug entnommen wird, für die Taxe, zu Einem Thaler die zehnellige Quadratruthe besteuertes und Einem Thaler acht Groschen für eine dergleichen steuerbefreites Grundstück, herzugeben.

13. Auf allen Kreuz- und Scheidewegen sollen von den Communen, durch deren Fluren die Straßen gehen, Wegweiser errichtet und erhalten und diese sämmtlich nach einem von dem herzoglichen Bauamt entworfenen Muster gefertigt und aufgerichtet werden.

14. Da vorzüglich darauf gesehen werden muß, die Ordnung auf den Straßen aufrecht zu erhalten, so treten bei derselben zuwiderlaufenden Vergehungen die in dem seither von der herzoglichen Kammer erlassenen Reglement bestimmten Strafen ein, außerdem wird alle Baumbefrevelung nach gerichtlicher Untersuchung nach der in den Landesgesetzen bestimmten Strafe geahndet, welche Strafe nach den Umständen und namentlich, wenn die Befrevelung durch die angrenzenden Feldbesitzer geschieht, durch körperliche Züchtigung geschärft werden soll.

15. Endlich haben die Justizämter, Magistrate und Ortsobrigkeiten unaufgefordert Dasjenige zu thun, was die Aufrechterhaltung der Straßen erheischt, über diese Verordnung strecklich zu wachen, ohne sich durch Widerrede und Einstreuungen daran behindern zu lgssen, streng auf die Unverletzlichkeit der Straßen zu achten, daher die durch die Straßenbaubeamten und Geleits-Personen angezeigten Befrevelungen, Defraudationen und andere Straßenvergehungen genau und möglichst schnell zu untersuchen und zu bestrafen.

---

32. Kurze Anweisung zum Dorfwegebau.

Nach §. 2. der obigen, unterm 30. Januar 1822 erschienenen Straßen- und Wege-Polizei-Ordnung ist die Instandsetzung der Verbindungsstraßen und Feldwege von den Communen und Privatbesitzern, so weit es Jedem obliegt, anbefohlen und dieser Befehl am 12. December 1825 ausdrücklich erneuert und eingeschärft worden. Allein die Erfahrung hat — obgleich der Vortheil guter Wege allgemein anerkannt wird, ja gute Wege von jedem Einzelnen überall gefordert werden — bis jetzt gezeigt, wie gar nicht oder — wenn es ja geschehen — wie selten zweckmäßig solches ist angewendet und ausgeführt worden, indem sachkundige Leitung gefehlt oder nur selten angenommen, und zu oft Verbesserungen und Instandsetzungen der Wege nach eigenem Gutdünken und ohne die dabei nöthigen Rücksichten Statt gefunden haben. Daher soll diese kurze Anweisung den Zweck zu erlangen suchen: gemäßigtere und bestimmtere Ansichten über diesen Gegenstand zu verbreiten, damit alte Vorurtheile nach und nach verschwinden, ein Jeder sich selbst für eine gute und nützliche Sache gewinne und für Andere gewonnen werde, vorzüglich aber den Vorstehern der Communen u. dergl., welchen zunächst der Wegebau obliegt, allgemein anerkannte Erfahrungsgrundsätze an die Hand zu geben, wie der Wegebau sachgemäß zu beurtheilen und wie eine zweckmäßige Ausführung desselben einzuleiten und zu erzielen sey. H—n.

I. Allgemeine Fehler der Wege. Die allgemeinen Fehler der Wege liegen gewöhnlich 1) in der äußern Gestalt; als in der unzweckmäßigen Form, des unrichtigen Gefälles und der Verengung durch Hohlen, Hecken, Gesträuche, Bäume und dergleichen; 2) in dem natürlichen Boden, auf welchem der Weg geführt ist, und zwar: a) wenn derselbe stets so weich ist, daß er dem Eindrücken der Räder gar nicht zu widerstehen vermag — Moraſt, Sumpf; b) wenn seine einzelnen Bestandtheile gar nicht zusammenhängend, bindend sind, so daß die Spur eines jeden Rades sogleich wieder verschwindet — Sand, Flugsand; c) wenn seine einzelnen Bestandtheile bei trockenem Wetter sich binden und zusammenfahren lassen, aber bei Regen und Thauwetter desto weicher werden — Letten, Thon, Lehm; endlich d) wenn der Weg wohl fest ist, aber stets treppenförmige und dergleichen Absitzungen sich bilden, worauf das Zugvieh nicht gehörig fußen und seine Kräfte anwenden kann, — in Felsgegenden und auf steinigen Flächen.

II. Hauptregel beim Wegebaue. Der Hauptfeind der Wege ist jede Art Feuchtigkeit, daher zu einem guten, dauerhaften Wege — zu Dorfwegen eben so gut, wie zu Kunststraßen — das Trockenlegen so wie das künftige Trockenerhalten des natürlichen Bodens das Haupterforderniß. Zur Erlangung dieses Zweckes sind künstliche Baumittel nöthig, nämlich: 1) man entferne vor Allem von den Wegen den Einfluß der Feuchtigkeit, indem die Wege gegen das anliegende Terrain verhältnißmäßig zu erhöhen sind, und 2) man suche die Wege in möglichst

trocknem Zustande zu erhalten, indem das Wasser durch zweckmäßig angebrachte Gräben abzuführen gesucht werden muß.

III. Breite der Wege. Die Breite eines Weges muß mit dem darauf passirenden Fuhrwerke — es sey nun entweder größeres oder kleines — im Verhältnisse stehen, damit einander begegnende Fuhrwerke nothdürftig, jedoch sicher, sich ausweichen können, und ohne dabei sich genöthigt zu sehen, den angrenzenden Grundstücken Schaden zuzufügen. Wo hingegen zu großer Werth der urbaren Ländereien, oder andere Hindernisse, als das Hinziehen an Bergabhängen und dergleichen, die durchgängige, zweckmäßige Verbreiterung eines Weges erschweren, muß wenigstens in nicht allzugroßen Entfernungen — von einem Gesichtspuncte zum andern — für breitere Stellen, oder sogenannte Ausweichen gesorgt werden.

IV. Bestimmung der Wege nach der Länge. Hierdurch soll — nachdem der Weg nach der Breite bestimmt ist — derselbe nach seinem Laufe regulirt und jedes Hinderniß beseitigt werden, das für das Fuhrwesen beschwerlich und gefährlich seyn könnte. Dazu gehört 1) eine Untersuchung des Gefälles des ganzen Weges nach seiner Länge, und 2) eine zweckmäßige Vertheilung des Gefälles, damit a) die Wasser von Zeit zu Zeit durch die Seiten- und Abfluthgräben entfernt werden können, und damit b) die natürliche Lage des Bodens keine zu auffallenden Ungleichheiten und allzusteilen Stellen zeige, also nirgends zu viel Gefäll auf ein Mal Statt finde.

Anmerkung. Da bei dem Dorfwegebaue nicht so genau erforderlich ist, nach den Regeln der Straßen-Baukunde, wie bei öffentlichen Kunststraßen, nach einerlei Gefälle zu bauen, so können schon mit bloßen geübten Augen die tiefsten Stellen zwischen den zwei nächsten Anhöhen ausgemittelt werden, wohin die Wasser abzuführen sind, oder wo der bisherige Weg wegen seiner steilen Lage oder anderer Umstände halber umgeändert oder ganz verlassen werden muß, um einen bequemen Zug ausfindig zu machen u. s. w. Doch dürfte in einzelnen Fällen eine künstlich zu bewirkende Ab- und Auftragung eine sorgfältige Untersuchung des Gefälles nothwendig machen, dann muß von einem Sachverständigen eine genaue Abwägung (Nivellirung) Statt finden. Was die speciellern Abwägungen bei jedem Wegebaue betrifft, als: 1) um die Seitengräben und die an diesen liegenden Fußsteige gleich hoch gegen einander zu legen, 2) um der eigentlichen Fahrbahn die nöthige Wölbung richtig zu geben, 3) um die Grabensohlen gegen einander genau zu bestimmen, damit das Wasser aus einem Graben in den andern ohne Hindernisse abfließen kann, und 4) um das gewöhnliche Ab- und Auftragen zu bestimmen; so wird selbiges durch das Richtscheit mit der Setzwage, so wie mit den drei Visirstäben — den allereinfachsten Nivellir-Instrumenten — bewirkt, und da anzunehmen ist, daß jeder Maurer, Gärtner, Brunnenmeister u. dergl. auf dem Lande von diesen genannten Werkzeugen und ihrer Anwendung Kenntniß habe, so werden die Regeln, auf diese Art abzuwägen, als allgemein bekannt angenommen, und daher die beim Dorfwegebaue vorkommenden Fälle des Abwägens einzeln anzuführen und genauer zu erörtern, nicht als nöthig und für den Zweck dieser Wegebauanweisung zu weitläufig erachtet.

V. Seiten- und Abflutgräben. Ist die zweckmäßige Breite eines Weges bestimmt und sein Lauf regulirt, so ist, da Wasser beim Wegebaue der Gegenstand ist und bleibt, auf welchen alle Aufmerksamkeit gerichtet werden muß, die Anlegung 1) der Seiten-Gräben, und zwar a) da, wo der Weg durch Ebenen geführt wird, auf beiden Seiten desselben, und b) da, wo sich der Weg an einen Abhang hinzieht, also auf der einen Seite ohnehin das Wasser Abfall genug hat, nur auf einer Seite desselben, und 2) der Abflutgräben, welche das in den Seiten-Gräben angehäufte Wasser aufnehmen und weiter nach Feldgräben, Teichen, Bächen u. dergl. fortführen, das zuerst Nothwendigste, und zwar mit folgender Berücksichtigung: aa) die Gräben müssen so angelegt werden, daß in ihnen durchaus kein Wasser stehen bleibt, sondern gehörigen Abzug hat. Ihre Breite und Tiefe richtet sich lediglich nach der mehr oder weniger aufzunehmenden Wassermasse und nach dem ihnen zu gebenden Gefälle, welches letztere aber so einzurichten ist, daß der Abfluß des Wassers gleichförmig bewirkt wird, und zwar weder zu schnell oder ungleich, weil dadurch die Sohle und die Seitenwände unterwaschen werden, noch zu langsam, weil da das abfließende Wasser die mit sich führenden Erdtheile leicht absetzen kann, wodurch die Gräben ausgefüllt und nutzlos gemacht werden. bb) Der Haltbarkeit wegen müssen die Wände der Gräben den gehörigen schiefen Abhang erhalten, an welchen zum Festhalten Wasserholz, Queckenwurzeln u. dergl. anzubringen oder Esparsette und dergleichen tiefwurzelnder Gräsersamen zu säen ist. Um bei stärkerem Gefälle das Einreissen der Wasser in die Grabensohle zu verhüten, werden in den Gräben, quer über selbige, kleine Flechtwerke oder Faschinen eingezogen.

VI. Bauart der Fahrbahn. Um dem Wasser nach den Seitengräben leichtern Abfluß zu verschaffen, muß die Fahrbahn nach denselben zu einen verhältnißmäßigen Fall, also einige Wölbung erhalten, wodurch die Fahrbahn gegen die Grabenränder erhöht zu liegen kommt. Diese Erhöhung von dem Graben aus beträgt — wenn man dessen nöthigen Rand, welcher zugleich zum Fußsteige dient, abrechnet — auf die Elle wenigstens Einen Zoll, wornach z. B. bei einer zehnelligen Fahrbreite die Mitte derselben 5 Zoll höher liegt, als der Seitengrabenrand *). Doch, da bloße Erde der Erweichung durch Feuchtigkeit nicht widerstehen kann, so ist auf die Fahrbahn eine von dem Regen undurchdringliche Steindecke zu bringen

*) Vergl. Monatsbl. Jahrg. 1827. Nr. 4. Art. 13. Schluß.

nöthig. Hierbei ist aber Folgendes zu berücksichtigen: 1) Die Steindecke muß dieselbe gewölbte Form erhalten, wie bereits im Allgemeinen wegen Erhöhung der Fahrbahn gegen die Seitengräben bestimmt worden ist; denn wird dieses vernachläßigt, so versenken sich und verwittern die Steine gar leicht, es entstehen Löcher, der Weg wird grundlos und unbrauchbar, ja die ganze darauf verwendete Arbeit ist vergeblich. 2) Damit aber durch das Anbringen der Steindecke die Fahrbahn nicht allzuhoch gegen die Grabenränder und dadurch für das Fuhrwerk gefährlich werde, so wird bei der Anlage der gewölbartigen Form durch Erde sogleich auf die Stärke der Steindecke Rücksicht genommen, und an jedem Seitengrabenrande so viel Zolle eingegraben und in der Mitte der Höhe so viel Zoll abgebrochen, als die Stärke der Steindecke Zolle betragen soll, wodurch dann die angenommene vortheilhafte Neigung der Fahrbahn bleibt, und von ihr alle Feuchtigkeit ohne Gefahr für das Fuhrwerk nach den Seitengräben abfließen kann. 3) Große Steine — selbige mögen unter einem Vorwande empfohlen werden wie sie wollen — sind zur Steindecke nicht anwendbar; denn sie machen nicht allein den Bau kostspieliger, sondern, was das Wichtigste ist, sie erlangen nie die gehörige Verbindung unter sich, und schon der Druck der Räder verändert ihre Lage, überdies lassen sie dem Wasser noch genug Raum übrig, sich durchzuspülen. 4) Es ist also als etwas Wesentliches anzusehen, daß der natürliche Boden der Fahrbahn mit kleingeschlagenen, eckigen Bruchsteinen, oder mit gut gereinigtem, grobem Kies, wo die zu großen Stücke noch eckig zu schlagen sind, bedeckt werde, welches Deckmaterial dann durch das Befahren nach und nach so untereinander — gewölbartig — verspannt wird, daß die Räder des Fuhrwerks nicht vermögend sind, durchzubrechen und den natürlichen Boden anzugreifen und zu zerstören. Nach den darüber gemachten Erfahrungen ist bei einigermaßen gutem Material eine zusammengefahrne Steindecke von 6 bis 8 Zoll Dicke auf solchen Verbindungswegen hinlänglich.

VII. Von der Abdachung oder der Böschung. Eine zweckmäßige und sorgfältige Abdachung ist sowohl bei den Seitenwänden eines Weges, der durch eine Hohle oder über einen Damm geführt wird, als bei den der Gräben nothwendig, weil sonst alles nachstürzt und die Arbeit wieder zu Grunde geht. Die mehr oder weniger schiefere Linie der Abdachung richtet sich nach der mehr oder wenigern Festigkeit des Erdbodens, in welchem gearbeitet wird. Bei zusammenhängendem, festem Felsen ist gar keine nothwendig, hingegen bei Sand- oder andern lockern Boden eine doppelte, das heißt, daß die schiefe Linie um noch ein Mal so lang seyn muß, als bei einer gleich hohen Seitenwand von festem Erdboden, welcher nur eine einfache Böschung erfordert und welche letztere so bestimmt wird: man mißt die Höhe der abzuböschenden Wand und arbeitet die Wand oben so breit, als das Höhenmaß derselben beträgt, schief herab nach dem Fuß zu ab.

VIII. Von den Hohlwegen. Die Hohlwege verursachen durch die sich in ihnen anhäufenden Feuchtigkeiten viele Beschwerden, und Wasser, Schnee, Eis verschwinden langsam aus selbigen. Das Beßte und Leichteste, diesem Uebel zu entgehen, ist, wenn man den Weg auf das benachbarte hohe Land verlegt, so daß die Hohle dann als ein Seitengraben zum fernern Wasserabflusse dient. Ist solches aber wegen Localverhältnissen oder andern Ursachen zu bewirken nicht möglich, so ist entweder der Hohlweg durch Einhacken auf beiden Seiten möglichst auszufüllen, oder wenigstens so zu erweitern, daß man in der Mitte des Weges eine Fahrbahn Erhöhung und zu beiden Seiten Abfluß des Wassers bewirken kann; oder man pflastere die Hohle und erweitere nur einzelne Stellen, von einem Gesichtspuncte zum andern, daß zwei Wagen neben einander sicher vorbei kommen können.

IX. Hecken, Gesträuche, Zäune und Bäume. So wie in Hohlwegen die Austrocknung langsam vor sich geht, eben so verhindern solches Hecken, Gesträuche, unzweckmäßig angelegte Zäune, zu dicht zusammenstehende Bäume u. s. w. Dergleichen ist Alles von den Wegen zu entfernen, und die nöthigen Hecken sind möglichst kurz und nicht über zwei Ellen hoch zu halten.

X. Von der Veränderung der Wegelinie. Wenn es sich findet, daß durch Umgehen von Anhöhen, Stiegen u. dergl. eine Verminderung des Gefälles erlangt, so wie ein beträchtlicher Kostenaufwand wegen Abtragung u. dergl. erspart werden kann, so verlängert man die Wegelinie, und führt solche in Bogen- oder Schlangenform um die Anhöhe. Hierbei ist aber zu bemerken: a) daß die Anlegung der verlängerten Linie auf der Seite geschehen muß, wo die wenigste Erdarbeit Statt findet; b) daß die Wendungen ohne sichtbare Ecken und Brüche ausgeführt werden, damit die Auffahrt und Abfahrt möglichst bequem wird; c) daß keine solche Wendung wieder vorkomme, wodurch die einmal erstiegene Höhe wieder verloren gehe. Unerläßlich ist die Veränderung und Verbesserung der kurzen Kahren. Können solche nicht ganz abgeschnitten und in eine gerade Linie gebracht werden, so suche man den innern Winkel der Kahr nur so stumpf als möglich zu machen, und die Kahr selbst möglichst frei von aller Steigung anzulegen.

XI. Von den Canälen, Mulden u. dergl. Wasserdurchlässen. Das Wasser darf man nie in einer zu langen Strecke in den Seitengräben hinfließen lassen, sondern man muß es vertheilen, indem man einen weitern Abfluß von dem Wege abwärts zu erlangen sucht. Von der einen Seite des Weges zur andern geschieht solches entweder unter dem Wege vermittels der Canäle und dergleichen überdeckten Wasser-Durchlässe, oder auf dem Wege vermittels quer über denselben gelegter Pflasterungen, Mulden genannt. Die Größe, Einrichtung u. s. w. der Durchlässe richtet sich nach der aufzunehmenden Wassermasse, weshalb über Bäche, die einen Weg durchschneiden, und die leicht durch wilde Wasserzuflüsse anschwellen,

große gewölbte Canäle oder auch Brücken erforderlich werden. Mulden sind möglichst zu vermeiden, indem sie bei großen Wassern oder Eis Unbequemlichkeiten hervorbringen, und nur da anzuwenden, wo in bergigen Gegenden die wilden Wasser die überdeckten Durchlässe leicht verstopfen und eine gewaltsame Zerstörung des Weges bewirken könnten. Wo die Durchlässe, oder auch die Seiten- und Abflutgräben in Berg-Gegenden zu viel Gefälle haben, da muß man, um zu verhindern, daß die wilden Gebirgswasser durch die Kräfte ihres Fallens nicht zerstörend und mit sich fortreissend wirken, ihnen Widerstand leisten, welches dadurch erzielt wird, daß man in dem Graben oder in dem Abfalle Absätze anbringt, die einen geringen und abgesetzten, nicht fortwährenden Fall bewirken, und dadurch die Geschwindigkeit der Wasser vermindern. Querdämme in den Wegen sind gewöhnlich — obgleich selbige auch als Rasten dienen sollen — dem Fuhrwerke sehr hinderlich, aber bei Wegen an Bergen wird oft diese Maßregel nothwendig, damit das Wasser nach den Seitengräben vom Wege ab- und in den Geleisen nicht zu lange fortfließe, weil sonst leicht die Fahrbahn zerstört wird. In diesem Falle müssen die Querdämme in gerader Richtung — rechtwinkelig — durch die Fahrbahn von einem festen Material angelegt werden. Auch die Quellen, sowohl die immerwährenden, als periodischen, die sich in den Wegen zeigen, und entweder in die Höhe treten oder durch Fortschleichen den Weg erweichen, müssen aufgesucht, durch regelmäßige kleine Canäle, oder durch Röhren-Lagen, oder durch Sickercanäle — welche letzteren durch eingelegte Faschinen von Dornen oder Wachholder-Sträuchen, oder durch winkelähnlich zusammengestellte Bruchsteine bezweckt werden — nach den Seitengräben oder nach einer tieferliegenden Gegend, und, wenn solches nicht zu bezwecken ist, in Senkgruben abgeleitet werden.

XII. Von den Pflasterungen. Pflasterungen sind überall da anzuwenden, wo Wegestrecken nicht gut trocken erhalten werden, oder überströmende Wasser leicht Schaden anrichten können, vorzüglich aber zur Reinlichkeit in den Ortschaften selbst. Wenigstens sollten und müßten in solchen — wenn die Fahrbahn chausséemäßig hergestellt ist — die Gossen und Fußsteige gepflastert seyn. Die Haupterfordernisse eines guten Pflasters sind folgende: 1) Ein haltbares Grundbett und darauf das unmittelbare Unterlager aus einer 4 bis 6 Zolle dicken Lage von grobem, magern Sand, Kies oder auch klar geschlagenen Steinen. 2) Die Steine müssen so ausgesucht werden, daß die glätteste Seite von circa 4 bis 6 Zoll im Quadrat in die Oberfläche des Pflasters komme. 3) Der Stein muß mit seinem längsten Maße circa 8 bis 12 Zolle in den Boden möglichst lothrecht eingesetzt werden; denn jeder Stein muß den Druck des Rades für sich allein tragen, und es darf die Erschütterung des einen Steines nicht auf den andern wirken. Breite, flach eingelegte Steine werden durch das Fuhrwerk auf der einen Seite ein- und auf der andern in die Höhe gedrückt; auch geben größere glatte Seitenflächen dem Hufe des Zug-Viehes keinen Stützpunct. 4) Durch die unregelmäßige Gestalt der Pflastersteine muß bewirkt werden, daß die Fugen — Verband — so viel als möglich von der geraden Richtung abweichen, sondern übereck laufen, damit die Räder nirgends in eine Fuge einschneiden. 5) Die Wölbungen, so wie das Gefälle der Pflasterungen sind so wenig als möglich in die Augen fallend anzulegen, damit keine Rutschen oder andere gefährliche Stellen entstehen, sondern so, daß nur kein Wasser-Stillstand bewirkt werde.

XIII. Von den Sicherungen. Wenn Wege sich an Abhängen, an Teichen, Flüssen und andern dergleichen gefahrvollen Stellen hinziehen, so sind, zur Verhütung von Unglücksfällen, Sicherheitsgeländer — Barrièren — dauerhaft und wo möglich mit steinernen Säulen als nothwendig anzubringen. Zugleich muß die Sicherstellung der Wegenfer an Bächen, Flüssen u. dergl., wegen Unterwaschung möglichst berücksichtigt und zwar durch zweckmäßig angelegte Ufermauern, Faschinenbaue, Deckwerke und Buschweiden-Anpflanzungen bewirkt werden.

XIV. Von den Erdarten zum Wegebaue. Im Allgemeinen läßt sich von den Erdarten in Beziehung auf den Wegebau Folgendes bestimmen: 1) Zur Erhöhung oder zur Trockenlegung sind alle Erdarten tauglich, und je mehr eine von diesen — so wie auch eine von den zur Steindecke zu gebrauchenden Stein-Arten — der Feuchtigkeit Widerstand leistet, desto brauchbarer sind solche zum Wegebaue. Der zähe Letten und die morastige Erde werden trocken und fest, wenn sich die Feuchtigkeit absondern kann, und geben alsdann eine haltbare Grundlage. 2) Je trockener die Grundlage eines Weges bleibt oder erhalten werden kann, desto haltbarer ist derselbe, und desto weniger Steine werden zu seiner Steindecke erfordert; je feuchter hingegen die Grundlage — durch Mangel an zweckmäßiger Wasser-Abführung — desto eher senkt sich der Weg und weicht auseinander, desto schneller verfaulen die zur Steindecke angewendeten Steine, und desto mehr Kosten verursacht die Unterhaltung und die Wiederinstandsetzung. 3) Kein künstlicher Fahrweg kann je so gut gebaut werden, als der natürliche Boden im trockenen Zustande ist, und daß es vornehmlich darauf ankomme, so viel natürliche Bodenfläche, als die Fahrbahn erfordert, in immerwährendem trocknem Zustande zu erhalten.

Im Speciellern sind nun folgende Berücksichtigungen nothwendig: A. Lockere Erde. Ist diese trocken, so läßt sie sich gut bearbeiten, und man wird am geschwindesten damit fertig. Dieselbe setzt sich aber um den vierten Theil. B. Sandiger Boden. Der Sand-Boden ist der trockenste und am leichtesten zu bearbeiten, aber auch für das Fuhrwesen der allerbeschwerlichste; denn er ist unvermögend, den Lastwagen zu widerstehen, das Zugvieh leidet, indem es keinen festen Tritt hat, weßhalb es seine Kräfte verdoppelt anstrengen muß. Bei dem geringsten Wasser wird er leicht fortgespült und bei trockener Witterung von den Winden

fortgeführt. Die Steine, die zur Festigkeit des Weges eingebaut werden, erhalten nie ein festes Lager und werden leicht vom Wasser unterwaschen. Die vornehmste Erfahrungsregel bei Verbesserung des Sandbodens ist: man vermische mit den Sandtheilen fremde Materialien, die unter ihnen mehr Anhänglichkeit und Verbindung hervorbringen*). Daher muß 1) bei Sandwegen die Sandunterlage mit fester bindenden Erdarten, und wo man Letten haben kann, am Beßten mit diesem überdeckt und darauf die Stein- oder Kiesdecke gebracht werden. Auf diese Art wird der Sand erstickt, oder wenigstens verhindert, daß das Wasser durch den Letten bis auf den Sand eindringen kann, sondern abfließen muß. 2) Die an der Fahrbahn befindlichen Fußsteige werden ebenfalls mit Letten überzogen, und darauf nicht zu dick Kies gestreut. Ein Gleiches gilt auch von den Böschungen; diese sind aber dann mit Buschweide und anderm Wasserholze zu bepflanzen, oder mit Rasen von Viehweiden zu bedecken; oder mit tiefwurzelnden Gräsersamen zu bestreuen. 3) Bei dem Straßen- und Wegebaue im Herzogthume Altenburg selbst hat sich Kalkstein — sowohl Gerölle als klein geschlagen, ohne allen Grundbau — zur Decke über Sandboden als sehr haltbar bewährt gefunden und die Sättigung des Bodens bewirkt. Doch ist der Theil einer so erbauten Straße noch haltbarer geworden, wo auf die Kalksteindecke noch eine 3 Zolle starke Decke von gut gereinigtem Bergkies gebracht werden konnte, wodurch das Leichtfichauflösen des Kalksteines wieder verhindert worden ist. 4) Vorzüglich ist darauf zu sehen, daß die Wasser, welche aus der Ferne Sand mit sich führen und damit die Gräben leicht ausfüllen, einen immerwährenden, schnellen und ungehinderten Abzug haben; denn wo das Wasser anschwillt, da bleibt der Sand jederzeit liegen, und wo es ablaufen kann, nimmt es auch den Sand wieder mit sich fort. — C. Der Letten-, Thon- und Lehmboden. Diese Erdarten sind für das Fuhrwesen eben so beschwerlich und ungünstig, wie der Sand, nur im umgekehrten Falle; denn wo der Wasserabzug fehlt, Sonne und Luft nicht gehörig einwirken können, werden diese Wege beschwerlich, das Zugvieh tritt durch, die Räder schneiden ein, es hängt sich, vorzüglich der Letten, wie Leim an die Räder u. dergl. Zur Verbesserung ist nichts mehr zu empfehlen, als: Nachdem der Weg gegen das anliegende Terrain erhöht und den Wassern der gehörige Abfluß verschafft worden, das umgekehrt zu thun, was bei dem Sandboden vorgeschrieben worden, das heißt: die Fahrbahn mit Sand oder Kies zu überschütten, wodurch die fette Erdart mager wird, und gleichsam eine Art Estrich entsteht. Auch sind hierbei klein geschlagene Sandsteine, die übrigens auf keine andere Art wegen ihrer leichten Auflösbarkeit zum Wegebaue anwendbar sind, anzuwenden. Der Wegebau ist dann wie gewöhnlich zu vollführen. — D. Kiesboden. Die Wege auf Kiesboden bleiben fest und am längsten trocken, kosten auch am wenigsten, weil sie keine bedeutende Unterhaltung nöthig haben; denn es steht kein Wasser darinnen, und die Quellen sind leicht abzuleiten. Man sorge nur stets für zweckmäßige Ableitung der Feuchtigkeiten und erhalte den Weg gegen das anliegende Terrain erhöht. — E. Der Felsboden. Dieser ist der beßte, aber auch am schwersten zu bearbeiten. Wege auf solchem Boden, er sey nun in Berggegenden oder auf steinigen Flächen, bearbeite man nach und nach jährlich in einer bezwinglichen Länge chausséeartig; denn nur auf diese Art werden solche Wege sicher und bequem, und erfordern in Zukunft den wenigsten Unterhaltungskosten-Aufwand. Vorzüglich in Berggegenden ist genau hierauf zu sehen, wo die Felsenlager nicht, wie der Weg es erfordert, zu Tage ausstreichen, sondern mit dazwischen liegenden Thon- und Lettenlagern abwechseln, welche sich leicht ausfahren, oder durch Regen- und Schneewasser ausgewaschen werden, wodurch treppenförmige Absätze entstehen müssen. Daher kann das Zugvieh nicht gehörig fußen und eingreifen, das Auf- und Abfahren wird beschwerlich und daneben gefahrvoll. Werden auch von Zeit zu Zeit dergleichen treppenförmige Absätze abgeschlagen, so bleibt zwar der Weg nur so lange leidlich, als keine Wasser einfallen, aber das Entstehen weit beschwerlicherer und gefährlicherer Hohlen wird dadurch hervorgebracht und beschleunigt. — F. Sumpf- und Moraſtboden. Ist solchem nicht auszuweichen, so ist das erste, was hier zu berücksichtigen ist, die Ableitung des Wassers durch zweckmäßige Canäle, Gräben u. dergl. Denn Sümpfe entstehen nur durch Mangel an Abfluß des Wassers, das Theils durch Regen, Thauwetter und Ueberschwemmungen, Theils durch Quellen sich sammelt, und stehen bleibt. Gewöhnlich ist in dergleichen Boden der Wegebau beschwerlich und kostspielig, ja oft alle Arbeit vergeblich, wenn folgende leichtere Behandlung nicht ausführbar ist: Man führt nämlich einen mehrere Fuß — je nachdem es erforderlich scheint — hohen Damm von trocknen Erdarten, wobei man eine Unterlage von Faschinen anwendet, durch den Moraſt auf, und zwar auf der Kronen-Linie so breit als der Weg wegen des sichern Ausweichens werden muß, läßt solchen ein Jahr lang liegen, austrocknen, sich zusammensetzen, bepflanzt die Dammwände mit Wasserholz und bringt nach Verlauf des Jahres die erforderliche Steindecke darauf.

XV. Von der Ausbesserung oder Unterhaltung der gebauten Wege. Nach der Art, wie die erste zweckmäßige Anlage eines Weges Statt gefunden, muß auch regelmäßig die künftige Unterhaltung Statt finden, das heißt: daß die Profile der Fahrbahn, Fußsteige und Gräben (Durchschnittslinie, die Kronenlinie des ganzen Weges) stets durch Nachbesserungen so erhalten werden,

*) M. s. R. Eickemeyer's Abhandlung über die Verbesserung der Wege in Sandgegenden, wo es an Steinen mangelt. 1788.

wie dieselben Anfangs als zweckmäßig anerkannt und gebaut worden. Daß dieses nothwendig ist, versteht sich von selbst; denn es würde unverantwortlich seyn, wenn durch Saumseligkeit und Nachläßigkeit ein gut hergestellter Weg ruinirt würde, und in der Folge mit Bedrückungen und Unkosten wieder hergestellt werden müßte. — Das Verderben eines Weges oder einer Straße geht in steigender Progression fort, je länger die Ausbesserung verzögert wird. — Die beßte Jahreszeit zum Ausbessern ist der Frühling, wo die Luft schnell trocknet, und die warmen Sonnentage treiben die zurückgebliebene Feuchtigkeit zurück. Im Herbste aber müssen bei anhaltender Nässe, wo die eingebauten Materialien, die stets in Reservehaufen sich an der Seite des Weges ohnedies vorfinden müssen, sich schneller und genauer mit einander verbinden, die Haupt-Ausbesserungen Statt finden, damit die Wege gegen die nachtheilige Winterwitterung gleichsam gestärkt werden. Die Geleise sind jedoch in jeder Jahreszeit zuzuziehen und die größern mit klar geschlagenen Steinen auszufüllen. Endlich die Gräben müssen beständig offen und rein zum Abzuge des Wassers gehalten werden, und es ist die Ausbesserung und Hebung derselben, wenn selbige Schaden gelitten oder sich ausgesetzt haben, ohne Zeit-Verlust vorzunehmen.

XVI. Von der Verschönerung der Wege. 1) Gestatten es Breite und Terrain, so muß jeder Weg mit Baumreihen — die nützlichste Zierde — bepflanzt werden. Hierbei ist aber die zu pflanzende Baumgattung dem Boden und Clima anzumessen, so wie hochtreibende Sorten zu wählen, da niedrige Kronen die Wege versperren. Auch ist auf die zweckmäßige Entfernung der Bäume von einander sehr zu achten, damit der Luftzug und das nöthige Einwirken der Sonnenstrahlen auf den Weg nicht verhindert werde. Hochwachsende Bäume, als Birnen- und Aepfelbäume, Kastanien, Pappeln u. dergl. müssen wenigstens 20 bis 25 Ellen, und Steinobst und dergleichen Bäume 10 bis 15 Ellen weit von einander gepflanzt werden. 2) Nach der bestehenden Straßen- und Wegepolizei-Ordnung §. 13. sollen auf allen Kreuz- und Scheide-Wegen von den Communen Wegweiser errichtet und erhalten werden. Hierzu wären noch Stunden- und Meilenzeiger zu rechnen, welche, wenn sie eine gefällige Form erhalten, als durch kleine Baumpartien, Ruhe-Bänke, Benutzung der Quellen und Brunnen u. dergl., viel zur Verschönerung der Wege, ja selbst der Ortschaften, beitragen können. 3) Zur Verschönerung der Wege würden noch viel beitragen: Entfernung alles Abflusses aus den Wasserleitungen und Düngerstätten auf die Wege u. dergl.; Herstellung der Straßen im Innern der Ortschaften durch Anordnung neuer regelmäßiger Baulinien, Wegräumung alter und unregelmäßiger Mauern und Zäune, fehlerhafter Pflanzungen u. dergl.; und endlich genaue Befolgung der landesherrlichen Polizeivorschriften wegen Erhaltung und Sicherung der Wege selbst, vorzüglich wegen des Betreibens mit Viehheerden u. s. w.

Mehreres zu sagen und speciellere Anweisung über das practische Verfahren beim Dorfwegebau zu geben, oder gar Vorschläge zu thun, wie jede Gemeinde — da in jeder örtliche Berücksichtigungen Statt finden müssen, die die Ausführung erleichtern oder erschweren — sich eine Wegebauordnung schaffen könne, würde auf keine Weise dem Zweck dieser Anweisung entsprechen, sondern vielmehr dazu beitragen, daß vermeintliche Schwierigkeiten zu Tage gefördert und die gute und nützliche Sache behindert würde. Guter Wille mit zweckmäßiger Beurtheilung und Umsicht ist die beßte Wegebauordnung. Hierzu kommt, daß beim Wegebau, um bei der technischen Ausführung alle Kostspieligkeit und Zwecklosigkeit zu vermeiden, bei der Wegeanordnung selbst wirkliche Sachverständige zu Rathe zu ziehen sind, und die Local-Beamten und Ortsvorsteher für Entfernung aller Hindernisse u. dergl. polizeiliche Sorge zu tragen haben.

---

33. Kurhessische Verordnung über die Baum-Pflanzungen an den öffentlichen Wegen *).

§. 1. Alle Landstraßen sollen, soweit es noch nicht geschehen ist, auf die Verfügung der Oberbaudirection mit Obstbäumen in regelmäßigen Reihen, und zwar auf dem Straßeneigenthume von der Straßen-Bauverwaltung, hingegen auf dem Eigenthume der Anlieger von diesen, versehen werden. Nur da, wo die Oertlichkeit die Obstzucht hindert, oder die Straße gegen steile Abhänge oder nahe Gewässer zu sichern ist, sollen wilde Bäume sowohl in Reihen, als sonst dem Zwecke gemäß, von der Straßenbauverwaltung gepflanzt werden.

§. 2. Die auf dem Straßeneigenthume bereits befindlichen Bäume, welche Gemeinden, Anstalten oder Privatpersonen zugehören, sollen in dem Falle, daß sie der Regelmäßigkeit oder dem Vortheile der Straße widerstreiten, auf Verfügung der Oberbaudirection weggeräumt, und die anderweitigen Pflanzungen von Seiten der Straßenbauverwaltung bewirkt werden. Eben so ist die Oberbaudirection in dem Falle nicht befolgter Aufforderung zu gehöriger Wartung dieser Bäume berechtigt, solche für die Straßenbauverwaltung zu übernehmen. In beiden Fällen soll der Werth der Bäume durch Sachverständige unter der Leitung des Kreisamtes abgeschätzt, und aus der Wegebaucasse an den Ortsvorstand für die Gemeindecasse oder zur Vertheilung unter die bisherigen Eigenthümer ausgezahlt werden.

§. 3. Bei jeder auf dem Eigenthume der Anlieger erforderlichen Pflanzung oder Umpflanzung, innerhalb zehn Fuß vom Straßengraben ab, hat der Straßenbaubeamte die nach den obwaltenden Verhältnissen zuläßigen Gattungen der Obstbäume, Höhe ihrer Kronen, die Richtung, Entfernung, Breite und Tiefe der Baumpflanzlöcher so wie die Sicherung der Stämme vorzuschreiben, und seine deshalbigen An-

*) M. s. Monatsbl. Jahrg. 1823. Art. 28.

ordnungen dem Vorstande des Ortes, in dessen Gemarkung sich die Baumpflanzung befindet, schriftlich zuzufertigen. Der Ortsvorstand ist verbunden, die betreffenden Anlieger davon zu unterrichten.

§. 4. Wenn in einer Gemarkung die Pflanzung und die zweckmäßige weitere Behandlung der Bäume auf dem Eigenthume der Anlieger nicht binnen der von dem Straßenbaubeamten gesetzten Frist und nach der deshalbigen technischen Anordnung bewirkt, auch eine schriftliche Erinnerung zu dem Ende an den Ortsvorstand fruchtlos geblieben ist, so soll jene Pflanzung ꝛc. nach der Verfügung des Kreisamtes von der betreffenden Gemeinde alsbald übernommen, und der Kosten-Betrag von den einzelnen Anliegern beigetrieben werden.

§. 5. Von den auf dem Straßeneigenthume gepflanzten Bäumen soll den Anliegern, auf deren Eigenthume sie weiter als drei Fuß vom äußern Grabenrande überhängen, der dritte Theil der Nutzung gebühren. Dagegen ist es keinem Anlieger gestattet, die Reihenpflanzungen an den Straßen durch andere Pflanzungen oder sonstige Anlagen und Handlungen auf irgend eine Weise in ihrem Wachsthume und in ihrer Pflege zu beeinträchtigen, vielmehr die Straßenbauverwaltung verpflichtet, alle solche Hindernisse, nöthigen Falls mit Hülfe der andern einschlägigen Behörden, wegzuräumen und wirkliche Beschädigung zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 6. An den öffentlichen Landwegen sollen da, wo sie in einer Breite von mehr als zwanzig Fuß angelegt sind, ebenfalls Obstbäume in regelmäßigen Reihen oder wo die örtlichen Verhältnisse es erheischen, wilde Bäume gepflanzt werden. Die deshalbige Verwaltung soll dem Ortsvorstande unter der Leitung des Kreisamtes zustehen, die Ausführung unter der technischen Anleitung des Straßenbau-Personals erfolgen und die höhere Aufsicht darüber von der Oberbau-Direction geführt werden.

§. 7. Damit das Baupersonal seinen Obliegenheiten hinsichtlich der Baumpflanzungen gehörig genügen könne, hat die Oberbaudirection darauf zu sehen, daß diejenigen, welche als Baucommissäre oder Aufseher im Straßen- oder Wasserbausache angestellt seyn wollen, mit der erforderlichen Kenntniß der Baum-Zucht versehen seyen, auch hierin eine hinreichende Anzahl von Straßen-Amtswege- und Uferwärtern zweckgemäß unterrichten zu lassen.

§. 8. Die zu den Pflanzungen an den Landstraßen erforderlichen wilden Stämme, welche nicht aus den eigenen Baumschulen der Straßenbauverwaltung zu entnehmen stehen, desgleichen Pfähle, Dornen, Erde und andere Pflanzungs-Materialien, so weit diese aus den landesherrlichen Waldungen geliefert werden können, sollen von dem Forstbedienten, in dessen Revier sich dieselben am nächsten und besten befinden, ohne daß es dazu einer höhern Verwilligung bedarf, auf Ersuchen und gegen Bescheinigung der Straßenbaubeamten unentgeltlich abgegeben werden; doch ist diese Abgabe von dem Revier-Forstbedienten jedes Mal gehörigen Orts einzuberichten. Diese Bestimmung findet auch auf die Waldungen der Städte und Landgemeinden, rücksichtlich der Pflanzungen an den Landwegen in ihrer Gemarkung, Anwendung.

§. 9. Uebrigens soll, jedoch gegen taxmäßige Vergütung, aus den Domanial-Waldungen die Bepflanzung der Landwege, und aus den übrigen Waldungen die Bepflanzung der öffentlichen Straßen auf die vorbemerkte Weise gegenseitig unterstützt werden.

§. 10. Am Schlusse jedes Jahres hat die Oberbau-Direction über die in dessen Laufe bewirkten Baum-Pflanzungen an den Straßen und Wegen, mit Angabe derjenigen Ortsvorstände oder einzelnen Pflanzer, welche sich der für rühmliche Auszeichnung in dieser Hinsicht ausgesetzten Ehrenmünze würdig gemacht haben, an das Ministerium des Innern zu berichten.

Außer der Oberbaudirection haben auch die übrigen Behörden, welche es angeht, zu den wohlthätigen Zwecken gegenwärtiger Verordnung gebührend mitzuwirken. (Cassel, am 12. März 1823.)

Correspondenz und Miscellen.

34. Frankreich. In der Sitzung der Deputirten-Kammer vom 27. Juny d. J. äußerte Hr. Labbey de Pompières: „die Ausgaben der Direction der Brücken und Chausséen erinnern an England, wo man die Wege und Canäle der Concurrenz und Industrie der Bürger überläßt, in deren Händen sie besser und schneller gemacht werden als in Frankreich, wo die Regierung, obgleich unterstützt von dem geschicktesten Ingenieur-Corps Europa's, mit hundert Millionen nicht dazu kommen kann, die Canäle und Wege zahlreich und fest genug zu machen.“ In der nämlichen Sitzung erinnerte Karl Dupin an eine mögliche Reduction des Personals bei den öffentlichen Arbeiten und fügte bei: „Eine einzige Anstalt, die polytechnische Schule zu Paris, zählt bereits sechszehnhundert Schüler, die Offiziere in den Corps des Genie, der Artillerie, der Brücken und der Chausséen geworden sind, und jährlich für 60 Millionen Arbeiten ausführen. Wohlan! in einem benachbarten Lande kenne ich vier Ingenieurs mit zwanzig Subalternen, die jährlich ebenfalls für 60 Millionen Arbeiten, und bewundernswürdige Arbeiten, ausführen. Von unsern 1600 Offizieren oder Ingenieurs führt jeder im Durchschnitt jährlich für 37,500 Franken Arbeiten aus, und kostet drei- bis viertausend Franken. Man gebe der Privatindustrie diese glänzende Elite von Männern zurück, die in den Künsten und Gewerben die Fackel der Wissenschaft tragen; man thue noch mehr: man gebe die Arbeiten selbst, die sie für den Staat als Monopol ausführen, der Privatindustrie zurück. — Möchte man doch auf immer dem Gedanken entsagen, so viel Angestellte zu haben, als man nur immer beschäftigen kann, um, wie man sagt, ihnen zu leben zu geben. Der Staat gibt Niemand zu leben, als von der Nahrung, die er andern nimmt; lassen wir also die Gesellschaft nur sich selbst zu leben geben. Die Regierung muß im Gegentheil als Princip aufstellen, jede öffentliche Arbeit mit der möglich geringsten Zahl von Angestellten zur Ausführung zu bringen, diese aber gerecht und ehrenvoll zu behandeln, indem sie von ihnen eine außerordentliche Thätigkeit fordert.“

Achter Jahrgang. Nr. 8. München, August 1828.

Monatsblatt
für
Bauwesen und Landesverschönerung.

Herausgegeben von einer gemeinschaftlichen Deputation der Vereine für Landwirthschaft und Polytechnik in Bayern.

Ueber die Anlegung der gepflasterten Fahrbahnen, von Bryan Donkin. — Kurhessische Verordnung über die Pflanzungen an den Ufern und sonst für den Wasserbau. — Correspondenz und Miscellen. (Preußen. Bayern.) Lithographirte Beilage: Risse von dem Odeon zu München.

Berichte und Aufsätze.

35. Ueber die Anlegung der gepflasterten Fahrbahnen, von Bryan Donkin*).

„In den meisten Straßen London's liegt das Pflaster auf einem weichen und nachgebenden Bette, in etlichen besteht dieses aus Pflanzenerde, oder sonstigem Boden, so wie ihn die Baustelle gibt; in andern, wo man genöthigt war, ein versunkenes Pflaster wieder auf die frühere Höhe zu bringen, ist es auf Sand gelegt. Dieser letzte wird aber allgemein in zu geringer Quantität gebraucht, um von einigem Nutzen zu seyn; denn der Sand, der zum Grundbett ein ganz zweckmäßiges Material ist, und viel besser trägt als Erde, leistet, sparsam verwendet, das nicht, wozu er dienen soll, und ist dann ganz nutzlos. — So werden auch Pflastersteine von sehr unregelmäßiger Gestalt und von allen Größen, gewöhnlich ohne Auswahl neben einander gelegt. Dieses hat zwei Nachtheile: 1) da sie durchgehends von verschiedener Höhe sind, so muß das Grundbett, um sie legen zu können, nothwendig erst zubereitet werden, indem man Erde ausgräbt oder aufträgt, je nachdem der Pflasterer einen großen oder kleinen Stein zu setzen hat. Dadurch erhalten diese keine gleich starke Unterstützung, die man eben so wenig durch das spätere Rammen erhält, da die Oberfläche eben gehalten werden muß. 2) Nur zu oft wird das Pflaster ohne Rücksicht auf die gegenseitige Größe der Steine gelegt; zwei Steine, deren Köpfe noch so verschieden sind, werden neben einander gesetzt. Da nun ein kleiner Stein einer darüber gehenden Last weniger Widerstand leistet als ein großer, so wird er früher als dieser niedergedrückt, und die Oberfläche des Pflasters wird dadurch uneben. — Aber angenommen, daß der Grund, auf welchen das Pflaster zu liegen kommt, in trocknem Zustande sorgfältig gerammt werde, daß die Steine auf eine gleiche Größe sortirt, und gut gebettet sind (was ohne Zweifel ein besseres Pflaster gäbe, als man es gewöhnlich sieht), so ist dieses noch nicht hinreichend; denn die Erde, die schwammig und Wasser einsaugend ist, wird bei nassem Wetter erweicht, und bildet dann kein festes Lager für die Steine mehr; diese, welche beständig den Stößen und der Last der Wageuräder ausgesetzt sind, kommen in Bewegung, und rütteln oder stoßen den untern Boden, bis er zu einer weichen halbflüssigen Masse wird, die sich leicht, nämlich von der Unterlage eines Steins zu der eines andern, oder aufwärts durch die Fugen der Steine fortzieht. Dann wirkt jeder Stein, wie ein Druckwerk; indem der Schlamm weggehoben wird, zieht er seitwärts unter die nächsten Steine, wodurch diese gehoben werden, oder er wird durch die Fugen auf die Oberfläche des Pflasters gedrückt. Daher kommt es nun, daß das Pflaster so schnell uneben und voll Löcher, und zu gleicher Zeit mit Koth bedeckt wird, wodurch alle Passirende belästigt werden. Nur Wenige haben bemerkt, woher die großen Massen Koth kommen, die wir täglich von der Straße abnehmen sehen; aber in der That werden hier die Fundamente des Pflasters als schädlich weggebracht.

Hiermit wären die Ursachen hinlänglich auseinandergesetzt, welche jede dauerhafte Pflasteranlage unmöglich machen, so lange die Umstände, unter denen gebaut wird, unverändert bleiben. Wir betrachten jetzt die Gegenstände, welche bei den Pflasterungen besonders müssen berücksichtigt werden, und die besten Mittel, deren beständig guten Zustand zu sichern; diese sind: 1) Gleichförmigkeit der Oberfläche, 2) Dauerhaftigkeit des Materials, 3) die relative und absolute Größe der Steine, 4) die Gestalt oder das Querprofil der Straße. — Hinsichtlich des ersten Punctes ist es nach dem oben Gesagten augenfällig, daß Bahnen für schweres Fuhrwerk nicht beständig glatt bleiben können, wenn man die Pflastersteine auf Erde legt, die durch jeden Regenguß zu einer halbflüssigen Masse wird, und wenn große und kleine Steine ohne Unterschied neben einander gesetzt werden. Es wäre daher zu empfehlen, daß eine Grundlage von weniger nachgebendem Materiale gemacht werde, auf welche die Pflastersteine dann zu liegen kommen. Hierzu schlagen wir Feuer- und Kalksteine, Granit oder jede andere Sorte Stein

*) Diese kleine Schrift hat der k. preuß. Bauinspector Fr. Umpfenbach aus dem Englischen ins Deutsche übertragen und mit Anmerkungen begleitet. Giessen 1825. 8.

vor, welche zur Dicke von einem bis anderthalb Zoll zerschlagen und auf eine Höhe von neun bis zwölf Zoll, nach der Frequenz der Straße, aufgetragen würden*). Zuvor müßte der Boden durch Rammen, oder auf eine andere Art, so gleichförmig hart und fest als möglich gemacht und die Oberfläche genau in die Form gebracht werden, welche die Straße haben soll, wenn sie fertig ist. Wenn dieses geschehen und die geschlagenen Steine aufgebracht sind, deren Oberfläche gleichfalls geebnet werden muß, so wäre das Ganze mit einer Lage feinen Kies oder grobem Sande zu decken, der das Setzen der Pflastersteine erleichtert, und besonders die zerschlagenen Steine bindet, und sie verhindert, durch den Druck der über das Pflaster gehenden Lasten verrückt zu werden. — Zweitens. Die Dauer des Pflasters, in so fern die Oberfläche durch Abnutzung leiden kann, hängt allein von der Härte der zu verwendenden Steine ab. In London gebraucht man allgemein Granit und Granitgerölle, und beide nutzen sich zwar ab, aber das Gerölle ist am dauerhaftesten. — Drittens. Wenn Pflaster auf einen Stoff gesetzt werden soll, der nachgibt, so ist es von der größten Wichtigkeit, daß die aneinander liegenden Steine möglichst von derselben Größe sind, und daß nirgends ein plötzlicher Uebergang von großen zu kleinen Steinen oder umgekehrt eintritt. Wo in vorhandenen Pflastern sich solche Unterschiede vorfinden, müssen die dünnen Steine ausgebrochen, und getrennt von den großen zusammengelegt werden. Zwischen Theilen der Straße, die mit den dicksten Steinen gepflastert sind, und andern, die die dünnsten haben, sollten etliche Reihen gelegt werden, in denen die Dicke allmählig abnimmt. Dadurch wird das Zusammenstoßen von dicken und dünnen Steinen verhindert. — Wenn man auf eine Grundlage von zerschlagenen Steinen pflastert, so ist es allerdings nicht nöthig, mit solcher Aengstlichkeit auf die Verwendung von gleichgroßen Steinen zu halten; indessen, da jede künstliche Grundlage doch immer etwas nachgibt, und die Gleichförmigkeit der Bauart wesentlich zur Fortdauer der Gleichförmigkeit der Oberfläche beiträgt, so möchte man in jedem Falle darauf achten. — Die absoluten Dimensionen der Pflastersteine bestimmen sich durch die Betrachtung, daß sie weder auf ein so nachgebendes Material, als Erde, noch auf ein festeres als zerschlagene Steine gelegt werden. Betrachten wir die Steine nach ihren drei Dimensionen, Länge, Breite und Höhe; unter Breite verstehen wir ihre Dimension, die parallel mit der Straßenlinie ist, unter Länge die senkrechte auf die Straße, die Höhe bedarf keiner Erläuterung. Die Breite der Steine wird durch zwei Rücksichten bestimmt: erstens, daß die Pferde einen sichern Auftritt haben müssen; und zweitens, daß der Basis der nöthige Flächeninhalt gegeben werde. Um die erste Bedingung zu erfüllen, wird eine Breite von sieben Zollen die größte seyn, die man geben kann, wenn nämlich die Steine auf Erde gesetzt werden; auf einer festen Grundlage, wie oben vorgeschlagen wurde, dürfte hingegen eine Breite von fünf Zollen den beßten Auftritt geben, und zugleich den Wagenrädern weniger Widerstand leisten, und also weniger Stöße verursachen, als breitere Steine. — Wenn die Länge der Steine ihre Höhe übersteigt, so liegen sie unsicher, weil sie dann bald auf dem einen Ende und bald auf dem andern niedergedrückt werden können. Dadurch werden die anstoßenden Steine los, und die darunter liegende Erde zu Brei gerüttelt und aufwärts gedrückt, so daß die Steine einsinken, und das Pflaster seine Ebenheit verliert. — Obwohl es selten möglich seyn wird, das Eindrücken der Steine gänzlich zu vermeiden, so darf doch keine andere Verrückung Statt finden; so sehr der Stein auch abwärts getrieben und auf welchen Punct der Oberfläche er gedrückt werden mag, muß er doch immer seiner ersten Stellung parallel bleiben. Um dieses zu bewirken, muß die Höhe der Steine ihre größte Dimension seyn. Sie erhalten dann nicht allein eine größere Seitenunterstützung von den ringsum stehenden, sondern widerstehen auch durch ihre zahlreichern Berührungspuncte wirksamer jeder niederdrückenden Last, da die nächsten Steine einen Theil des Widerstandes mit übernehmen. — Um ein Verhältniß zwischen den verschiedenen Dimensionen der Pflastersteine anzugeben, nehme man, wenn die Breite durch 1 ausgedrückt ist, die Länge zu $1\frac{1}{2}$ und die Höhe zu 2 bis $2\frac{1}{2}$ an, letztere nach der Abnutzung, welcher der Stein ausgesetzt ist. Die absolute Größe desselben wird dann seyn: fünf Zolle breit, sieben und einen halben bis acht Zolle lang und zehn bis dreizehn Zolle hoch. Viertens. Wenn man die Leichtigkeit eines Zuges allein betrachtet, so ist ohne Zweifel die horizontale Ebene die beßte Gestalt der Straßen. Da aber das Wasser abgeleitet werden muß, so ist es sowohl auf horizontalen Ebenen, als überhaupt bei schwachen Gefällen nöthig, die Straße nach einer Seite hin zu neigen, oder sie zu wölben und in der Mitte zu erhöhen. Diese Wölbung ist aber viel zu weit getrieben worden, da ein ganz geringer Fall hinreicht, um das Wasser abzuziehen; und obschon man neuerdings in dieser Hinsicht große Verbesserungen auf den Landstraßen gemacht hat, so ist die unsinnig starke Wölbung des Pflasters noch immer auf vielen unserer Straßen beibehalten. Viele glauben zwar, die runde Form gebe mehr Dauer; sie nehmen an, daß das Pflaster auf diese Art die Eigenschaft eines Gewölbes erhalte, worin ein Stein den andern unterstützt. Daß dieses aber eine leere Vermuthung ist, sieht man daraus, daß so gebaute Pflaster nicht dauerhafter sind, als die ganz flach angelegten. Die rauhe Gestalt der Steine, die man zum Pflastern verwendet, ist ein unwiderlegbarer Einwand gegen die Nützlichkeit, so wie gegen die Möglichkeit, das Pflaster zu einem Gewölbe zu bilden. Wollte man aber auch annehmen, daß die Form eines

*) Dann hätten wir ein Mac Adam-Pflaster, wie solches bereits so viele Straßen London's haben, und dürften wohl füglich das Pflastern darauf mit großen Steinen entbehren können. V.

Gewölbes einiger Maßen dem vorgesetzten Zwecke der größern Dauer entspricht, so wäre dieß noch immer kein Ersatz für die Unfälle, denen Pferde und Fahrende dadurch ausgesetzt sind; die starken Wölbungen sollten daher gänzlich verbannt werden.

Die Vortheile, welche die vorgeschlagene Methode, auf eine Unterlage von zerschlagenen Steinen zu pflastern, brächte, sind folgende: 1) Größere Dauer der Oberfläche des Pflasters. 2) Größere Sicherheit für Fahrende und Pferde. 3) Größere Leichtigkeit im Zuge der Pferde, und große Verminderung der Stöße für die Fahrenden. 4) Das Fuhrwerk wird nicht so schnell auf einem ebenen als auf einem rauhen Pflaster zu Stücken gefahren. 5) Die Straßen werden beinahe gänzlich von dem unangenehmen Kothe befreit, mit dem sie jetzt regelmäßig nach jedem Regenschauer bedeckt sind."

---

36. Kurhessische Verordnung über die Pflanzungen an den Ufern und sonst für den Wasserbau.

1. Jedes Ufer oder verlassene Flußbett, so wie jede der Fortschwemmung oder Abspülung durch fließende Wasser ausgesetzte Stelle soll von denen, welchen die Erhaltung des Ufers obliegt, zu dessen Schutze mit Strauchweiden bepflanzt werden, in so fern solches nicht an einzelnen Plätzen nach den Grundsätzen der Wasserbaukunst von der Behörde untersagt wird.

2. Die Frist zur Weidenpflanzung wird von dem Kreisrathe und den Wasserbaubeamten nach Maßgabe der zu verrichtenden Arbeiten und der zu Gebot stehenden Mittel festgesetzt, und auf Verfügung des Erstern in jeder Gemeinde öffentlich bekannt gemacht, und werden die nähern Bestimmungen, wo und wie gepflanzt werden soll, beigefügt, auch demnächst, sofern es nöthig ist, von den Wasserbau-Offizianten Anweisungen an Ort und Stelle ertheilt.

3. Wenn in der festgesetzten Frist die vorgeschriebenen Pflanzungen ganz oder Theilweise unterblieben oder schlecht ausgeführt sind: so soll die Gemeinde, so weit dieselben von den einzelnen Anliegern hätten bewirkt werden müssen, sie alsbald auf Kosten dieser vornehmen oder verbessern. In denen Fällen aber, wo die Gemeinden selbst oder öffentliche Anstalten sich hierunter säumig bezeigen, wird auf Kosten derselben von Seiten der Wasserbauverwaltung die Pflanzung oder deren Verbesserung ohne Weiters vorgenommen. Die Vertheilung und erforderliche Beitreibung der auf solche Art entstandenen Kosten wird von dem Kreisamte vorgenommen und Beziehungsweise veranlaßt, vorbehaltlich der Beschwerdeführung bei der Regierung.

4. Alle Pflanzungen zum Schutze der Ufer, sie seyen Privat- oder öffentliches Eigenthum, sollen rücksichtlich ihrer Pflege und Benutzung den technischen Vorschriften der Wasserbauverwaltung unterworfen seyn, so, daß von derselben namentlich das Schneiden der Weiden zu unpassender Jahreszeit, oder an Orten, wo sie des Flusses wegen noch erhalten werden müssen, untersagt, und das nöthige Stümpfen der Bäume oder dergleichen befohlen werden darf.

5. Außer der Sorge für die Weidenpflanzungen an den Ufern liegt der Wasserbaubehörde auch ob, darauf zu sehen, daß in einer jeden Gemarkung, wo Wasser-Bauten vorkommen können, das künftige Bedürfniß an deshalbigem Material durch Pflanzungen von Weiden und anderm bei dem Wasserbaue brauchbaren Gehölze auf den dazu geeigneten wüsten Plätzen vollständig gedeckt werde. Die Kreisämter haben die zu dem Ende nöthigen Verfügungen an die Orts-Vorstände auf Ersuchen der Wasserbaubeamten ohne Verzug zu erlassen.

6. Eine jede Beschädigung oder ordnungswidrige Benutzung der Pflanzungen von Weiden und anderem für den Wasserbau bestimmten Gehölze ist sowohl auf Betreiben der Wasserbau-Offizianten, als auf die Anzeige der Beschädigten, des Ortsvorstandes und des sonstigen polizeilichen Personals, mit einer angemessenen, mindestens dem vierfachen Betrage des Werthes oder Schadens entsprechenden Geldbuße, wovon dem Angeber ein Drittel gebührt, oder mit verhältnißmäßiger Arbeits- oder Gefängnißstrafe durch die Gerichtsbehörde zu ahnden.

Die Behörden und sonst Alle, welche die obigen Vorschriften betreffen, haben dieselben gehörig zu befolgen, und Beziehungsweise über deren Ausführung mit reger Thätigkeit und gebührender Strenge zu halten. (Cassel, am 16. April 1823.)

Correspondenz und Miscellen.

37. Preußen. In einer Verordnung der königl. Regierung zu Minden (vom 8. July d. J.) heißt es: „Die Lage der Schulstuben gegen Abend oder Mitternacht ist der Gesundheit der Kinder in so fern schädlich, als die Sonnenstrahlen nicht in diese Stuben dringen, und die Feuchtigkeit, so wie die Ausdünstungen der Kinder aufzehren können, was auch dem Gebäude selbst zum Nachtheil gereicht. Es ist daher von Wichtigkeit, daß künftig bei der Anlage oder Einrichtung neuer Schulhäuser darauf gesehen wird, daß die Schul-Stuben entweder nach Morgen, oder nach Mittag gelegt werden. Den Landräthen, Stadträthen, Privat-Patronen und den Schulvorständen in den Städten und auf dem Lande, besonders auch den Baubeamten, wird die nöthige Rücksicht hierauf bei der Anlage neuer Schulhäuser empfohlen." — Im Herzogthum Sachsen zahlen Kirchen und Thürme in Zukunft nur ein Fünftheil der gewöhnlichen Brand-Assecuranz-Beiträge, erhalten aber im Fall des Abbrennens die volle Assecuranz-Summe. — Der Oberförster Sauer zu Selau hat den Einfluß des Mondes auf die Holzkultur genau beobachtet und behauptet, nur bei abnehmendem Mond sey gut Holz fällen, dagegen bei solchen Holz-

Arten, die wieder aus dem Stamm ausschlagen sollen, sey die Zeit des zunehmenden Mondes zum Ausheben der jungen Bäume zu benutzen *).

38. Bayern. Die neue Isarbrücke zu München, deren Grundstein am 27. May 1823 gelegt wurde, ist mit einem Kostenaufwande von beinahe 400,000 fl. in dem Zeitraume von fünf Jahren, unter der speciellen Leitung des Stadtbauraths Probst und unter der Oberaufsicht des k. Hofbau-Intendanten und geheimen Oberbauraths Ritters von Klenze, glücklich vollendet, und am 3. May d. J., bei Vertheilung eines besondern Gedenkblattes, feierlich eingeweiht worden. In einer dem Auge sehr gefälligen Form erhebt sich die 347 Schuh lange und 40 Schuh breite neue Brücke mit 5 Bogen über die Isar, wovon jeder 55 Fuß Oeffnung, jedes Widerlager mit den Halbpfeilern 20 Fuß Dicke und jeder der vier übrigen Pfeiler 8 Fuß Stärke hat. Der niedrigste so wie der höchste Wasser-Stand ward ehevor genau berechnet, damit der hölzerne Grundbau der Brücke nie trocken liegen und das höchste Wasser die Brückenbogen nicht erreichen kann. Damit ein solches Bauwerk Jahrhunderten trotze, ward es beschlossen, die Brücke ganz aus gehauenen Steinen zu erbauen. Vor allem ward zu einem alle Besorgnisse entfernenden Grundbau geschritten. Zum Bau der Brücke wurden die Sandsteine aus den Brüchen von Kelheim und Neubenern, die Duftsteine aus den Brüchen von Mühlthal, Hugling und Schlupfhausen, dann die Naglflüe von Garmisch und Schöftlarn gewählt. Bei der Hauptmasse und der äußern Verkleidung ward der graue feste Sandstein von Neu-Kelheim, zu Sockel, Trottoir und Ufermauer der granitartige, röthliche Sandstein von Neubenern angewendet. Die Zahl der verwendeten Kelheimer-Steine beträgt 1822 Stücke, mit einem Cubikinhalt von 670,275 Schuhen. Zum Gewölbe wurden verbraucht 2090 Steine, und zwar 1780 Stücke sehr harte Duftsteine aus dem Mühlthale bei Valley, königl. Landgerichts Miesbach, so wie 310 grünliche Sandsteine von Kelheim, zusammen mit einem cubischen Inhalte von 49,330 Schuhen. Zu den Widerlagern verwendete man 1465 Stück Naglflüesteine aus den Brüchen von Schöftlarn und Garmisch, 31,050 Cubikschuh-Inhalt. Ufermauern und Deckplatten erforderten 119 Stück Sandsteine mit 1990 Cubikschuhe aus dem Steinbruche von Neubenern. Sämmtliche zum Bau der Brücke verwendeten Steine kosteten 186,500 fl., wovon der Stadt Kelheim allein 124,000 fl. zugeflossen sind. Im Monate September 1826 waren die beiden Widerlager und die vier Brückenpfeiler aus gehauenen Steinen bereits aufgebaut, und zwischen denselben auch die fünf hölzernen Bogenstühle aufgestellt, so daß am 16. desselben Monats der sogenannte Hebwein nach altem bayer'schen Herkommen bei Schmaus und Becher-Klang gehalten werden konnte. Jetzt ward zum Bau der Brückenbogen geschritten, und 10 Fuß über den Brückenpfeilern ein Transportgerüst von Holz errichtet, auf welchem die gehauenen Steine zur Gewölbung einzeln zugeführt und jeder auf die ihm bestimmte Stelle durch eigens verfertigte Hebemaschinen herabgelassen wurden. Nach Verfluß von zwei Monaten erreichte der Gewölbebau seine Vollendung, und am Ende des Monats November war man schon so weit vorgerückt, daß die Bogenstühle ausgeschlagen wurden, wo sich's dann bewährte, daß dieser Bau im Zusammenhang aller Theile, so wie in Spannung der Bogen, dann hinsichtlich der innern Festigkeit so wie der Form nach außen keinen Wunsch unerfüllt gelassen habe. Jetzt ward an die Aufstellung des Außenwerkes gegangen. Die geschmackvollen 68 Füllungen in den Geländerwänden sind von Gußeisen, und wurden in der königl. Gießerei zu Bodenwöhr verfertigt; sie wiegen 294 Zentner, und gewähren durch ihre schöne Form dem Ganzen einen gefälligen Anblick. Die Brunnwasser-Leitung ist mittels Röhren aus Gußeisen unter dem Brückenpflaster angebracht, und die Ableitung des Regenwassers geschieht mittels mit Kupfer beschlagenen, durch das Brücken-Gewölb gehenden Oeffnungen, deren an jedem Bogen vier angebracht sind. — Das Pflaster der Brücke ist mit großem Fleiß gearbeitet; die Pflastersteine hierzu wurden in der Gegend von Wangen und Neufahrn, im Landgerichte Starnberg, gesammelt, sie sind von ungemeiner Festigkeit. Die geschmackvollen eisernen 8 Candelabers oder Laternenträger können als eine schöne Zierde der Brücke angesehen werden. — Möge eine lange Reihe friedlicher Geschlechter dieses schöne Denkmal der Kunst froh betreten und Zeugen des Glückes und Gedeihens seyn, welches die Vorsehung über die kunstbegabte Hauptstadt in vollem Maße ausspenden wolle.

Eine neue Ansiedelung von 24 Familien, deren Haus-Väter, aus Mangel an Unterkunft, in dem Fabrik-Orte Röslau im Obermainkreise, königl. Landgerichts Kirchenlamitz, sich Bauplätze ankauften, neue Häuser, massiv von Steinen, hübsch gegen die Sonne, nach Dr. Faust's Vorschrift, zugekehrt, bauten, haben nun eine eigene Gemeinde gebildet. Seine Majestät der König wurden zu Gevatter gebeten, und nach Seinem Namen heißt das neue Dorf: „Ludwigsfeld." Noch ungefähr 10 Wohnungen können auf Oedgründen dazu gebaut werden. Vor 8 Jahren hat sich im dem Landgerichte Münchberg, durch die Kultivirung eines großen Waldes, eine ähnliche Ansiedelung gebildet, welche von dem Höchstverstorbenen Könige den Namen „Maxreuth" trägt. Bald werden die Namen der Maximiliane und Ludwige in den Gegenden einheimisch seyn, wo man früher nur Friedriche und Friedrich Wilhelme nennen hörte! Der Freiherr von Hallberg ist gesonnen, zu Birkeneck bei Freising ein neues Dorf anzulegen, dessen Grundstücke (ausgetrocknetes Moos) genau nach den vier Haupt-Himmelsgegenden abgetheilt sind, und dessen Häuser mit ihren Hauptfronten winkelrecht zur Mittagssonne gestellt werden sollen, worüber bereits der Plan lithographirt erschienen ist. — Im Isarkreise werden diesen Sommer, wie seit einigen Jahren, wieder viele Schulhäuser nach der Sonnenbaulehre errichtet, welche immer mehr Eingang findet.

*) Vergl. Monatsbl. Nr. 4. Jahrg. 1826. Art. 21.

RISSE VON DEM ODEON ZU MÜNCHEN.

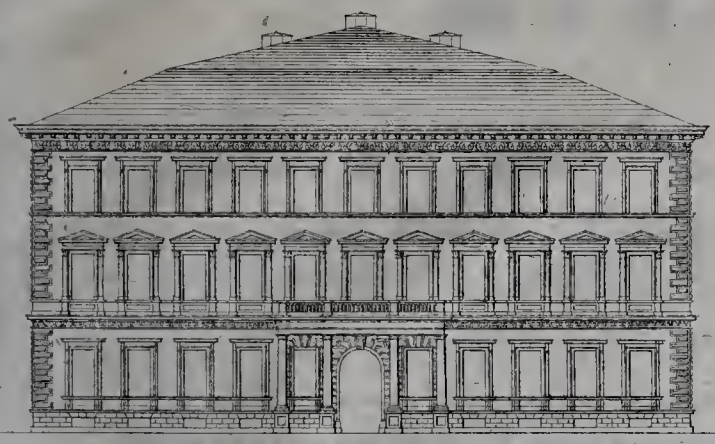

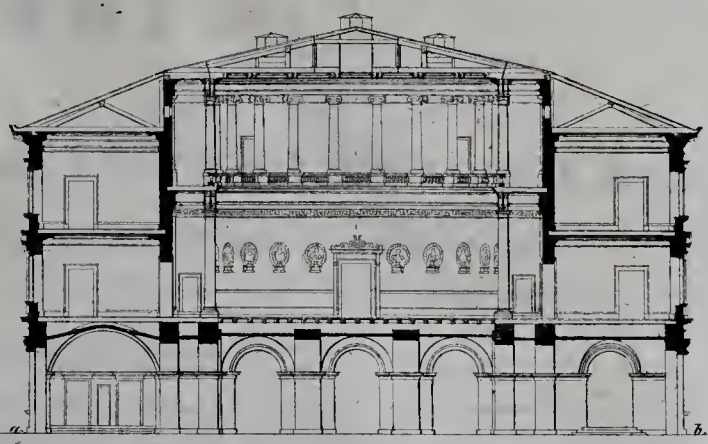

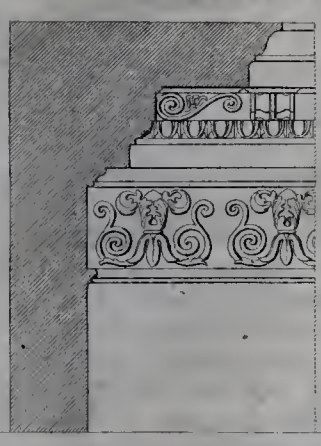

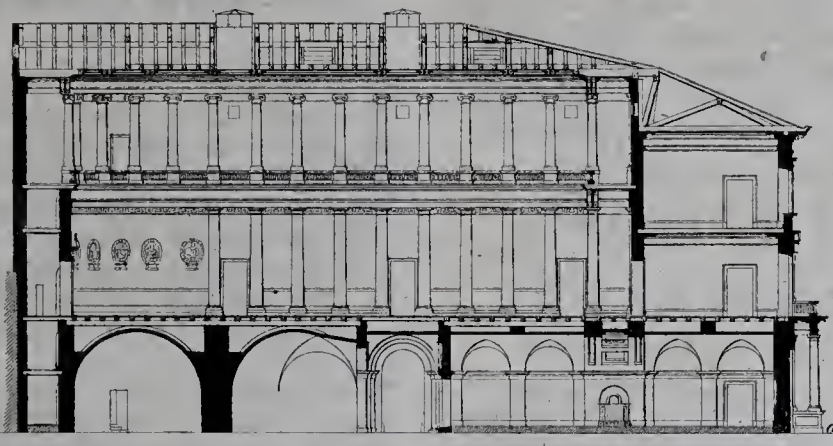

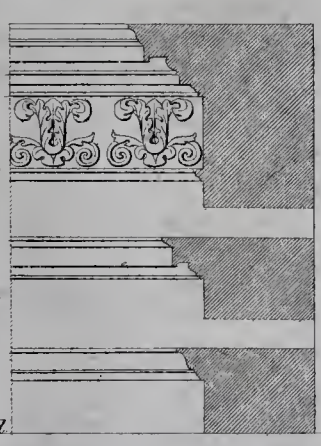

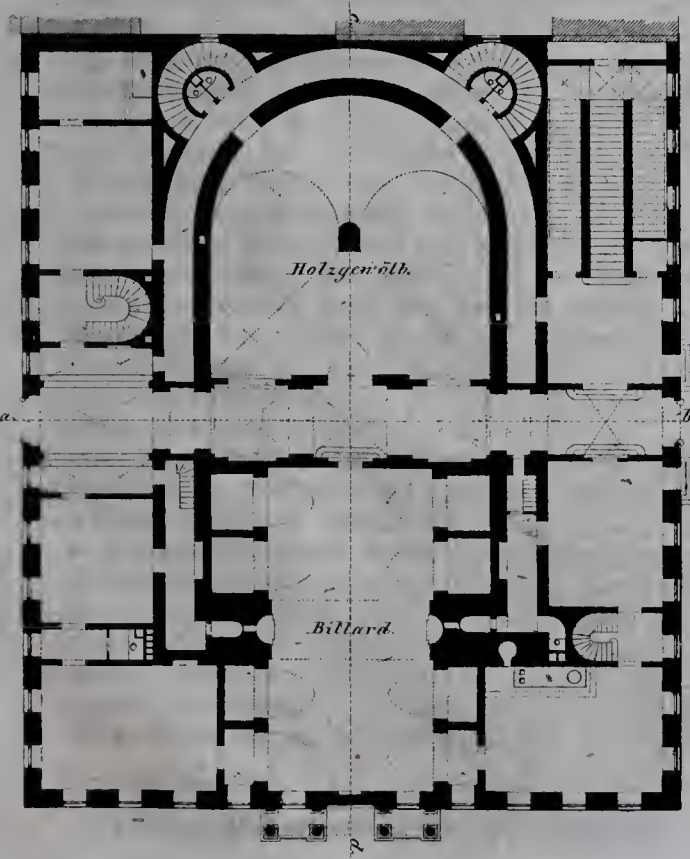

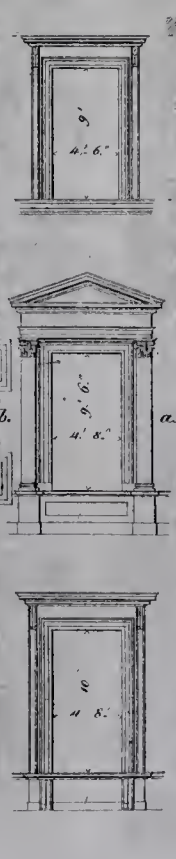

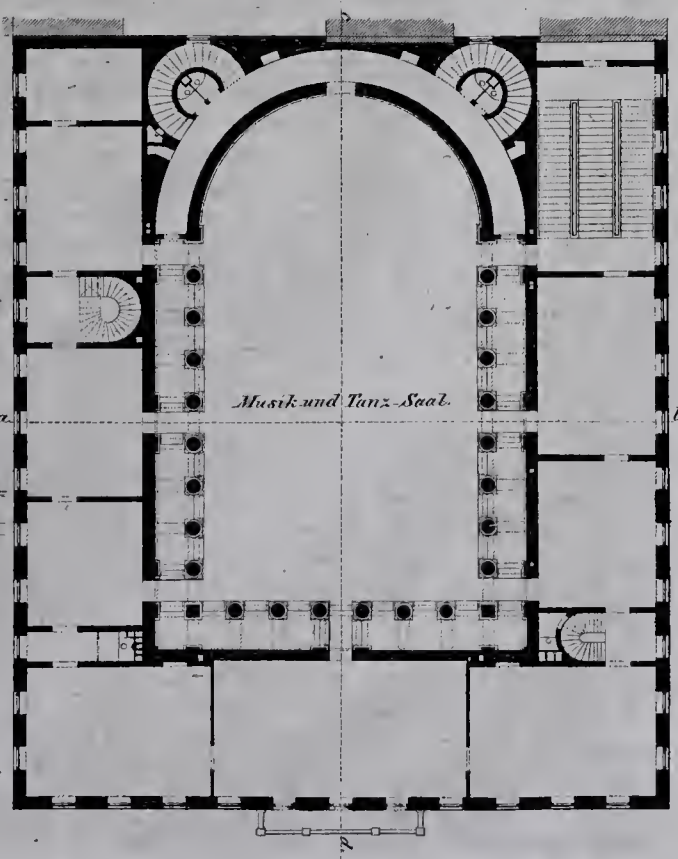

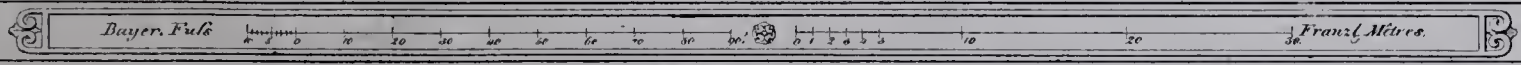

Aufgenommen und gezeichnet durch Ph. Burg.

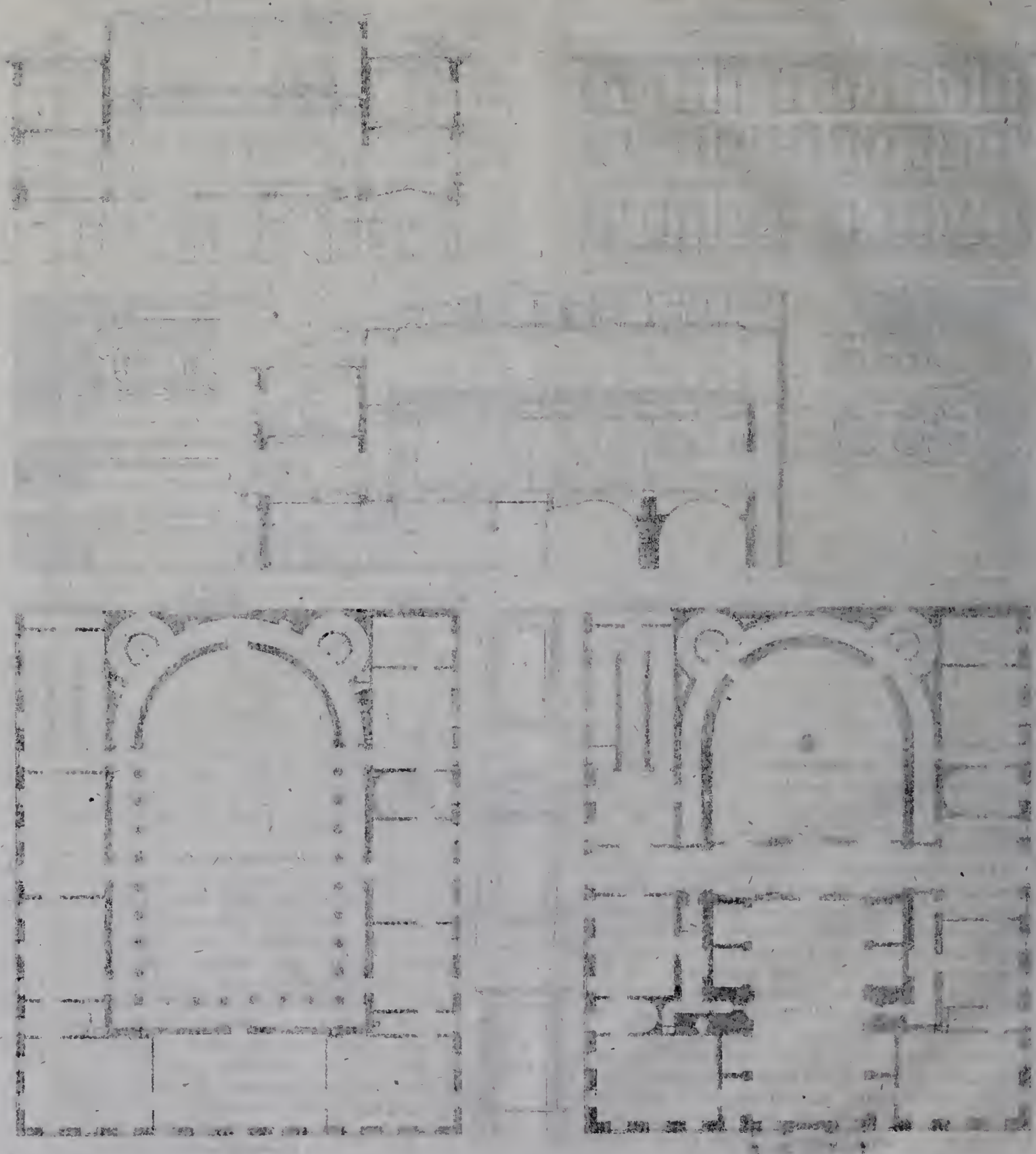

Achter Jahrgang. Nr. 9. München, September 1828.

Monatsblatt
für
Bauwesen und Landesverschönerung.

Herausgegeben von einer gemeinschaftlichen Deputation der Vereine für Landwirthschaft und Polytechnik in Bayern.

Verschönerung des Dorfes Seeshaupt. — Ueber Gebäude-Anstrich. — Literatur.

Deputations-Angelegenheiten.

39. Verschönerung des Dorfes Seeshaupt*).

Von den durch die gemeinschaftliche Deputation früher ausgesetzten zehn Preisen, jeder zu 100 fl., für planmäßige Verschönerung und zweckmäßige Gestaltung der Dörfer und Markungen in Bayern, ist in diesem Jahre der Gemeinde Seeshaupt, Landgerichts Weilheim im Isarkreise, ein Preis von Einhundert Gulden zuerkannt worden, nachdem der Vorstand der Baudeputation, Staatsrath v. Hazzi, und die Deputations-Mitglieder: Oberstbergrath J. v. Baader und Baurath Dr. Vorherr am 22. September d. J. sich an Ort und Stelle überzeugten, daß die gedachte Gemeinde jene von ihr am 14. April 1823 eingegangenen und im dritten Jahrgange des Monatsblattes abgedruckten Verpflichtungen getreulich erfüllt, nämlich: die Geradeführung und Chaussirung der Hauptstraße und gute Herstellung der Neben- und Fußwege des Dorfes; die Besetzung der Dorfgassen mit Obstbäumen; die Anlage einer Baumschule; die bessere Herrichtung und gleichförmige geschmackvolle Einzäunung der Gärten vor den herabgeputzten Häusern; die zweckmäßige Verlegung der Düngerstätten, mit Hinsicht auf die Benutzung der Jauche ꝛc. bewirkt hat, und im Allgemeinen auf die Reinlichkeit des Dorfes gehörig hält. Hier muß zugleich bemerkt werden, daß bei Vornahme dieser nützlichen Verbesserungen der Obmann Bichler mit lobenswerthem Eifer voranging, und hierzu besonders der k. Landgerichtsvorstand, Lic. Thoma zu Weilheim, dann der Ortspfarrer, Priester Schindlbeck, und der Revier-Förster Vötterl thätigst eingewirkt haben. Außer dem erwähnten Preise erhielt jedes Gemeindeglied zu Seeshaupt ein Exemplar des neuesten Katechismus des Feldbaues vom Staatsrath v. Hazzi durch das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins zugestellt, welches schon beim Octoberfeste 1826 dieser Gemeinde die silberne Vereinsdenkmünze übermachte. — Möge dieses aus 45 Häusern bestehende Dorf in seiner dermaligen freundlichen Gestalt nicht nur fortwährend erhalten, sondern immer mehr verschönert und verbessert, und nach und nach dessen Gemarkung zu einem großen lieblichen Garten umgewandelt werden, und möge dieses Beispiel bald viele Nachahmer im Vaterlande finden!

*) Vergl. Monatsblatt Jahrg. 1823, Art. 35.

Berichte und Aufsätze.

40. Ueber Gebäude-Anstrich.

Vom vormaligen Polizeidirector J. E. W. Wunder.

Wenn nicht ohne Grund sich noch immer von mehreren Seiten die Klagen über das Zuvielregieren der Landesverwaltungen hören lassen, die sich in Angelegenheiten der Privaten mischen, welche weit besser besorgt werden würden, wenn man sie der Einsicht und Thätigkeit der Betheiligten allein überließe, so findet sich dagegen auch nicht selten, daß manche Gegenstände der öffentlichen Aufmerksamkeit entgehen, um welche sich die Behörden nothwendiger Weise mehr bekümmern sollten, weil nur durch ihr Hinzutreten und Mitwirken die gedeihlichste und erfolgreichste Behandlung derselben möglich wird. Dahin gehört unter andern der Anstrich der Gebäude, welcher einer Seits, zweckmäßig geleitet, nicht nur zur Verschönerung derselben, sondern selbst ganzer Orte und Gegenden beitragen kann, wie weiter unten sich näher zeigen wird, anderer Seits aber auch ohne Aufsicht und der Privat-Willkür allein überlassen, durch Anwendung düsterer verfinsternder, oder aber greller blendender Farben im bunten geschmacklosen Gemische, durch schlechte Nachahmung architektonischer Verzierungen und deren unschicklichen Gebrauch nicht nur der Nachbarschaft oft beschwerlich fällt, und nicht selten für den edelsten Sinn, das Gesicht, unersetzlichen Schaden verursacht, sondern auch die an sich schönsten Gebäude entstellt und die Wirkung der edelsten Bauformen stört. Sonach ist dieser Gegenstand gewiß — auch abgesehen vom Privat-Interesse, welches schon unbezweifelt die polizeiliche Vorsorge dafür in Anspruch nimmt —, besonders in allgemeiner und höherer Beziehung jeder

Aufmerksamkeit werth; denn es ist unbezweifelt Pflicht der Staatsverwaltung, alles aufzubieten, um das Schönheitsgefühl der großen Menge überall, wo sich Gelegenheit dazu darbietet, durch alle ihr zu Gebote stehende Mittel zu wecken und mehr und mehr auszubilden, weil nur dadurch allein es möglich gemacht wird, der Volkserziehung allmählig denjenigen Aufschwung zur wahren Kultur für Sittlichkeit und Humanität zu geben, den man bisher bei allen Verbesserungen des Schulwesens noch immer vermissen muß. Unter den Mitteln, womit auf diesen Zweck vorzüglich hingewirkt werden kann, nimmt aber, nebst der geeigneten Vorsorge beim Unterrichte, damit der Sinn für's Schöne nicht abgestumpft, vielmehr erweckt und das Gemüth dazu vorbereitet und empfänglicher gemacht werde, das Schöne in der Natur und Kunst zu finden, die öffentliche Aufstellung schöner Kunstwerke als Muster zur sinnlichen Anschauung und Bildung des Geschmacks eine der vorzüglichsten Stellen ein. Das Schönheits-Gefühl will an guten Vorbildern geübt seyn, um sich mehr und mehr zu berichtigen, zu verfeinern und lebendiger zu werden; durch den öftern Umgang mit dem Schönen wird man mit demselben vertraut, es wird durch Gewohnheit zum bleibenden Bedürfniß, das vom Empfinden in's Handeln übergeht und sich bei allen Verhältnissen des Lebens wohlthätig äußert. Man sollte, sagt Göthe, um bei der Geneigtheit der Menschen sich mit dem Gemeinsten abzugeben, nicht Geist und Sinne gegen die Eindrücke des Schönen abstumpfen zu lassen, alle Tage wenigstens ein kleines Lied hören, ein gutes Gedicht lesen, ein treffliches Gemälde sehen — und man darf wohl, besonders in Hinsicht auf die große Volksclasse, hinzusetzen — ein schönes Gebäude betrachten, da Werke der schönen und verschönernden Baukunst außerdem, daß sie weniger selten sind, als vorzügliche Producte der Plastik und Malerei, deren Zugang überdies häufig erschwert ist, und nur dem besser Bemittelten offen steht, sich auch des Vortheils erfreuen, daß an ihnen sich das Schönheitsgefühl am leichtesten hervorrufen und beleben läßt, indem die harmonische Verbindung des Mannichfaltigen zum bedeutenden Ganzen, worin das Wesen schöner Kunstproducte besteht, an nichts so leicht dem noch weniger kultivirten Schönheitssinne anschaulich dargestellt, erklärt und mitgetheilt werden kann, als an einem wahrhaft schönen Gebäude. Die schöne Baukunst hat daher vielleicht nicht immer nur aus Prachtliebe, sondern — hauptsächlich in neueren Zeiten — wohl oft auch in Rücksicht des Vortheils für allgemeinere Verbreitung ästhetischer Kultur bei Errichtung öffentlicher Gebäude den verdienten Eingang gefunden; ja man mußte wohl, je inniger die Ueberzeugung von der vorzüglichen Anwendbarkeit derselben zur Beförderung jenes Zweckes wurde, auch das Privatbauwesen nach Möglichkeit den Regeln der verschönernden Kunst mehr und mehr zu unterwerfen bedacht seyn, da der gewöhnliche Privatmann nichts so oft und lange zur Betrachtung vor den Augen hat, als seine und seines Nachbars Wohnungen, folglich die Wirkung von deren Verschönerung auf den Schönheitssinn desselben unter übrigens dazu geeigneten Umständen, die möglich größte seyn muß. Es schreiben sich daher außer den aufmunternden Anordnungen Geld- und andern Belohnungen, die in manchen Staaten in dieser Absicht angewendet werden, auch die fast allgemein üblichen baupolizeilichen Vorschriften, wegen Beobachtung gewißer Baulinien, Straßenbreiten, Häuserhöhen und maßiver Bauart, so wie wegen Vorlegung der Risse neu zu errichtender Gebäude, bei deren Prüfung auch auf die Anforderungen der Schönheit, so viel es seyn kann, Rücksicht genommen werden soll. Und wem, der an dem Fortgang der Kultur einigen Antheil nimmt, sollten endlich die ruhmwürdigen Bemühungen der neuesten Zeit zur mehreren Verschönerung ganzer Länder durch Verbindung des Bauwesens mit dem Garten- und Ackerbau nach den Regeln der verschönernden Kunst zu Behufs der Gewinnung eines eigenen gefälligen und harmonischen Ganzen unbekannt seyn? Wenn nun nichts destoweniger, wie die Erfahrung lehrt, bei allen diesen Bemühungen und des unverkennbaren Einflusses der verschönernden Bau- und Landanbaukunst auf die allgemeinere ästhetische Kultur, ungeachtet im Ganzen noch wenig für die bessere Ausbildung des Geschmackes der großen Menge gewonnen worden ist, so liegt dies nebst dem noch zu einseitigen Volksunterricht, bei dem die ästhetischen Forderungen zu wenig berücksichtigt, wo nicht häufig ganz vernachläßigt werden, zum Theil darin, daß es im Ganzen noch immer zu wenig öffentliche schöne Gebäude, besonders außerhalb der Residenzen gibt, und daß die Vermögensumstände der Privaten, namentlich in unserm deutschen Vaterlande, wo das Beispiel des großen Friedrichs, der viele Privat-Gebäude auf öffentliche Kosten, da, wo es ein höherer Zweck forderte und die Mittel fehlten, verschönern ließ, zu selten nachgeahmt wird, in der Regel zu beschränkt — die Unterstützungen aber aus öffentlichen Cassen zu selten und meist zu unbedeutend sind, als daß nicht die Rücksicht auf Schönheit in den mehresten Fällen der Nutzbarkeit und Bequemlichkeit sollte aufgeopfert werden, ja daß nicht selbst häufig ein Widerstreben der Bauenden gegen diese baupolizeilichen Anordnungen sich zeigen sollte, wenn dieselben, wie in der Regel der Fall ist, nur einiger Maßen den Bauaufwand vergrößern, oder in die ökonomische Einrichtung des Gebäudes störend eingreifen. Zwar möchte sich hier wohl öfters mit einiger Umsicht ein glücklicher Ausweg finden lassen, indem nicht zu verkennen ist, daß die Polizei- und Baubehörden oft zu weit gehen, indem sie die Schönheit der Gebäude hauptsächlich durch kostbare Verzierungen zu erlangen suchen, welche besser und weniger kostspielig durch edle Einfachheit, Zweckmäßigkeit und gefällige Verhältnisse zu erreichen wäre; allein es bleibt doch immer wahr, daß der Mangel an Geldkräften das größte Hinderniß der allgemeinen Landes- und Ortsverschönerung ist, daß überhaupt zu wenig neue schöne Gebäude errichtet werden, und daß selbst die

wenigen, im bessern Geschmacke aufgeführten unter der großen Menge alter unförmlicher Gebäude, die man meist in unsern aus den rohen Zeiten des Mittelalters herrührenden Städten noch antrifft, vereinzelt — ihre ästhetische Wirkung beinahe ganz verlieren. Sehr wichtig ist es daher bei diesem vorerst so leicht nicht zu beseitigenden Hindernisse, daß sich in dem Anstrich der Gebäude, der bei dem Gebrauche mancher Baumaterialien ohnedies entweder nothwendig oder nützlich erscheint, und von den Bauherrn in der Regel gerne vorgenommen wird, ein Mittel findet, bei dessen geeigneter Anwendung und wenn, wie zu erwarten ist, auch die entsprechende Volksbildung nicht zurückbleibt, jene Zwecke der schönen und verschönernden Baukunst sich wenigstens zum Theil allgemeiner und schneller, als es außerdem bei der obigen Lage der Sache möglich ist, erreichen lassen, indem vermittels desselben 1) neuen Gebäuden nicht nur a) dasjenige vollendete, ihrem Character zusagende, einfach gefällige und reinliche äußere Ansehen gegeben werden kann, welches bei mancher Bauart und Material-Anwendung, zu denen der Bauherr der Kostenersparniß wegen gezwungen ist, nicht, oder nicht in gleichem Grade zu erreichen steht, sondern sich ihnen auch b) derjenige Schmuck und die Zierlichkeit, die sie etwa ihrer Natur und Bestimmung nach verlangen, mit bedeutend geringerem Zeit- und Kostenaufwande, als es durch architektonisch-plastische Verzierungen möglich ist, bei gleicher ästhetischer Wirkung mittheilen läßt. 2) Eben so leicht kann bei alten Gebäuden mit den verhältnißmäßig geringsten Kosten a) das schmutzige unfreundliche Aeußere in ein gefälligeres durch den Anstrich nicht nur umgewandelt, sondern auch b) mancher auffallende, nicht wohl anders ohne große Kosten zu beseitigende Fehler gegen Ebenmaß, Schicklichkeit und gute Verhältnisse durch Nachahmung von Vorlagen, Thüren, Fenstern, Nischen, Säulen, Bändern und andern architektonischen Verzierungen verbessert werden. 3) Auch ganzen Straßen, Plätzen und Orten dient auf diese Weise der Anstrich nicht nur, um ihnen mit dem geringsten Aufwand und schneller als es durch die Baukunst sonst geschehen kann, ein heitereres, malerischeres und großartigeres — in sich wohl zusammen stimmendes Aeußere zu verschaffen, sondern auch das Ansehen einzelner für sich bestehender Gebäude und Plätze, so wie der Ortschaften, so viel möglich mit ihren ländlichen Umgebungen und deren Character in gefälligen Einklang zu setzen.

Daß der Anstrich diese Vortheile nicht in jeder Hand gewähre, daß er nach den Regeln der schönen Kunst angewendet werden müsse, und geniale Leitung der gemeinen Arbeiter dabei, wie bei den übrigen Theilen der Baukunst nöthig sey, wenn etwas mehr als Gemeines geleistet werden soll, bedarf wohl keines Beweises. Eben so wenig möchte es zu bezweifeln seyn, daß er einer solchen Aufmerksamkeit noch wenig gewürdigt werde, und daß Dasjenige, was in dieser Beziehung in den Bauschriften vorkommt, in der Regel sehr dürftig ist. Doch hierauf weiter in Rücksicht auf die Kunst einzugehen, bleibt den Bauverständigen überlassen *). Hier ist es bloß die Absicht, kürzlich zu zeigen, in wie weit die Polizei mitwirken müsse, damit der angegebene Zweck um so schneller erreicht werde. Die polizeiliche Befugniß hierzu im Allgemeinen wird wohl nach dem Bisherigen keinem Zweifel unterliegen. Sie greift dadurch jeden Falls weniger in die Freiheit und den Beutel der Bauenden ein, als durch ihre Vorschriften wegen Auswahl der Bauplätze und des Materials, so wie der Construction der Gebäude selbst, und wenn auch diese Maßregeln hauptsächlich durch Rücksichten auf Feuersgefahr gerechtfertigt werden können, wie bei dem Anstrich der Fall nicht ist, so wird doch ohne Widerrede zugegeben werden müssen, daß der Anstrich nicht zur groben Verunstaltung der Gebäude und Orte und zu Beförderung der Geschmacklosigkeit gemißbraucht werden dürfe. Die Polizei wird es daher ebenfalls vollkommen rechtfertigen können, wenn sie darauf hält: 1) daß bei gemeinen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden nur ein einfach-gefälliger, dem Character derselben zusagender, Anstrich ohne alle weitere Verzierungen angewendet werde, durch deren Uebermaß oder ungeschickte Anwendung dem guten Geschmack viel leichter zu nahe getreten werden kann, als durch edle Einfalt; 2) daß bei größeren und ausgezeichneten Gebäuden, deren Bestimmung und Character mehr oder minder — durch die Architektur nicht gegebene Verzierung fordert, oder wenigstens zuläßig macht, alles Grelle und Buntscheckige in den Farben, so wie die ungetreue und ungeschickte Nachahmung und Anwendung architektonischer Verzierungen vermieden werde; 3) daß der Anstrich der Thüren, Fensterstöcke und Läden ꝛc. mit dem Anstrich der Wände harmonire, und durch geschmacklose auf denselben angebrachte Inschriften, Figuren oder Zierrathen der gute Eindruck des Ganzen nicht geschwächt werde, in welcher Absicht auch beim Anstrich der Wände auf die Farbe des Daches Rücksicht zu nehmen ist, und umgekehrt, wenn das Dachwerk selbst des Anstrichs bedarf; 4) daß da, wo Ordnung, Ebenmaß und gute Verhältnisse auffallend bei der Construction vernachläßigt worden sind, wie man bei alten Gebäuden häufig findet, der Anstrich mit dazu benützt werde, solchen Fehlern nach Möglichkeit, wie weit es den Eindruck auf's Gesicht betrifft, abzuhelfen; 5) daß zwei oder mehrere zusammengebaute, ihrer Bestimmung, Anlage und architektonischen Verzierung nach ein Ganzes vorstellende Gebäude, auch im Anstrich gleich gehalten werden, und derselbe eben so

*) Wenn auch dem geschickten und Geschmack besitzenden Baumeister hierüber nichts Neues zu sagen ist, so möchte es doch kein unverdienstliches Unternehmen seyn, den Anstrich in dieser Rücksicht umfassender in einem für gemeine Bau- und Werkmeister und deren Gehülfen (welchen oft derselbe allein überlassen wird und überlassen werden muß) faßlichen Vortrag besonders zu behandeln. Eine solche Anweisung würde selbst dem Polizeibeamten, dem es in der Regel an den nöthigen Baukenntnissen fehlt, oft von Nutzen seyn. d. E.

wenig widerlich gegen die übrigen Angrenzungen absteche; 6) daß der Anstrich auf keine Weise beitrage, das mißfällige, kleinliche und getrennte Ansehen der Straßen, Plätze und Orte, so wie deren auffallende Disharmonie mit ihren Umgebungen zu befördern.

Die Vermeidung dieser aus der planlosen und ungeschickten Anwendung des Anstrichs hervorgehenden Nachtheile möchte aber, ohne daß die natürliche Freiheit der Einzelnen zu sehr beschränkt werden müßte, durch folgende einfache Maßregeln am leichtesten, wie es scheint, bewirkt werden können. a) Wenn jeder Maurer, Tüncher, oder wer sich sonst mit dem Häuser-Anstreichen abgibt, mit einer hinlänglichen Zahl verschiedenartiger Musterblätter zu einem einfachen Anstrich für gemeine Wohnungen und Wirthschaftsgebäude, in welchen auch auf die Thüren und Fenster, Dächer ꝛc. gehörige Rücksicht genommen wäre, versehen würde, um darnach, wenn nicht die Anstände wie ad b) eintreten, die Ausführung nach der Auswahl des Bauherrn ohne weitere Anfrage zu bewirken. Werden solche Muster von Sachverständigen, die guten Geschmack haben, gefertigt, dabei solche Mitteltinten angewendet, die weder zu hell noch zu dunkel gehalten, die Farben einfacher und gefälliger natürlicher Bausteine nachahmen, so ist nicht zu besorgen, daß ein darnach hergestellter Anstrich, wenn er sonst gut ausgeführt ist, weder dem Gebäude an sich, noch in der Zusammenstellung mit andern ein ungefälliges Ansehen geben werde. b) Will der Bauherr keinen dieser Normal-Anstriche wählen, oder Abänderungen daran getroffen wissen, fordert ein durch seine Größe und Bestimmung ausgezeichnetes Gebäude von selbst mehreren Schmuck durch mannichfaltigere Farbengebung oder Verzierungen, oder sind andere Gründe vorhanden, um von jenem einfachen Anstriche abzugehen, so müßte ein eigener Entwurf der anzuwendenden oder vorgeschlagenen malerischen Decorirung nebst Angabe des Anstrichs der angrenzenden Gebäude einer polizeilich-technischen Commission zur Prüfung vorgelegt und nur nach deren Festsetzung die Ausführung von dem Baumeister unter seiner Leitung und Haftung geschehen. Wenn ein solcher Entwurf, Falls der Bauherr ihn nicht selbst machen kann oder will, von dem Baumeister unentgeltlich und mit Rücksicht auf die Wünsche des Bauherrn, in so weit sie nicht den höheren Gesetzen der Schönheit entgegen laufen, gefertigt werden müßte, und die Prüfung ebenfalls unentgeltlich und ohne Aufenthalt geschähe, so würde sich kein Gebäude-Eigenthümer über eine dergleichen dem Ganzen so vortheilhafte Einrichtung zu beschweren Ursache haben. Auch die Baumeister würden sich über die ihnen zugemuthete Verfertigung der Entwürfe nicht beklagen dürfen, indem sie dadurch die beßte Gelegenheit erhalten, auf ihre Fehler gegen den guten Geschmack aufmerksam gemacht zu werden und sie zu verbessern. Freilich möchte mit Baumeistern und deren Gehülfen, wie sie noch meist in den mittlern und kleinen Landstädten angetroffen werden, nicht weit zu kommen seyn, besonders so lange noch der Geschmack der Bauherrn selbst nicht mehr veredelt seyn wird, als es bis jetzt im Ganzen der Fall ist; allein man darf wohl mit Recht voraussetzen, daß auf die bessere Ausbildung beider vor Allem der sorgsamste Bedacht da werde genommen werden, wo Landesverschönerung der ernste Zweck der Regierung ist. — Je länger, beharrlicher und glücklicher nun vorstehende Maßregeln werden gehandhabt worden seyn, desto mehr wird man dadurch c) zugleich der Landesverschönerung vorgearbeitet haben, desto weniger werden sich widrige Elemente finden, welche dem gefälligen äußern Ansehen der Plätze, Straßen und Orte, ihrer harmonischen Einstimmung unter sich und der Bildung eines schönen Ganzen mit ihren ländlichen Umgebungen entgegen stehen. Die Polizei wird aber diesen Zweck auch überdies nie aus dem Auge verlieren, vielmehr jede Gelegenheit, ihm förderlich zu werden, zu benutzen wissen, namentlich bei solchen Fällen, wo eine größere Menge Gebäude, wie nach Brand- oder andern Unglücksfällen, zu gleicher Zeit neu errichtet, oder wenigstens neu decorirt wird. (Baireuth, im September 1828.)

Literatur.

41. Zur Sonne sollten die Menschen wohnen. Die Häuser der Menschen sollten mit ihren vordern Hauptseiten zur Sonne, nach Süden auf nördlicher, nach Norden auf südlicher Erdhälfte, und mit ihren vier Seiten, die südlichen und nördlichen länger, als die östlichen und westlichen, nach den vier Hauptweltgegenden rechtwinklich gerichtet seyn: und sollten nach den Polen mit ihren südlichen und nördlichen Seiten freistehen, freies Licht, freie Luft, freies Leben von Pol zu Pol, und Rasenplätze auf ihren vordern, Höfe auf ihren hintern Seiten haben. Nebst Plan und Ansicht, wie Städte, Vorstädte und Oerter zur Sonne zu erbauen sind. Mit 2 Kupfern. 4. Von Bernhard Christoph Faust Dr. Fürstl. Schaumb. Lipp. Hofrathe, Ritter d. roth. Adl. Ord. 3. Cl. u. mehr. Gesellsch. Mitgl. Mit dem Motto: — Solemque suum, sua sidera norunt. (Virgil. Aen. VI.) Bückeburg, 1829. Gedruckt beim Hofbuchdrucker Grimme. In Commission in der Hahn'schen Hofbuchhandlung zu Hannover. (2 fl. 24 kr.) Auf der Rückseite des Titels: Magnus ab integro seclorum nascitur ordo. Jam redit et Virgo, redeunt Saturnia regna; Jam nova progenies cœlo demittitur alto; — ac toto surget gens aurea mundo. — Jam regnat (Phoebus) Appollo. (Virgil. Ecl. IV.) Wiederum erneut sich die große Folge der Säkuln. Schon auch kehrt Asträa, es kehrt die Saturnische Herrschaft; Schon ein neues Geschlecht entsteigt dem erhabenen Himmel; — und rings aufblüht ein goldenes Geschlecht durch das Weltall. — Schon herrscht (Phöbus) Apollo. (J. H. Voß.) Von dieser schon vor fünf Jahren begonnenen Schrift ist so eben der 9te Bogen, mit obigem Titel, im Drucke erschienen. Daß solche bald vollendet, in aller Welt verbreitet, und der Sonnenbau allenthalben eingeführt werden möchte! „Eine lange Zeit vermischten sie, nach blindem Ungefähr, die Dinge, wußten nicht aus Ziegeln und aus Zimmers Holz im Sonnenlicht zu bauen; den rege wimmelnden Ameisen gleich vergruben sie in finstre Höhlen sich." (Aeschylos Prometheus in Banden.)

42. Wie sollen isolirte Gebäude in Rücksicht auf Licht orientirt, und Ortschaften in nämlicher Rücksicht angelegt werden? Von Anton Ritter von Camerloher, k. bayer. Bau-Ingenieur 1. Classe. Mit einer lithographirten Figurentafel. 4. Landshut, 1828. Gedruckt bei Joseph Thomann, und zu haben beim Verfasser (36 kr.) In dieser kleinen Schrift ist die von Sokrates schon gekannte, aber erst in unserer Zeit durch Dr. Faust begründete Sonnenbaulehre mit vielem Fleiße dem Calcul unterworfen worden, wofür das bauende Publikum dem Verfasser besonders verpflichtet seyn dürfte.

Achter Jahrgang. Nr. 10. München, October 1828.

Monatsblatt
für
Bauwesen und Landesverschönerung.

Herausgegeben von einer gemeinschaftlichen Deputation der Vereine für Landwirthschaft und Polytechnik in Bayern.

Auszug der Anleitung für die Schulpfleger und Schulvorsteher im K. Preußischen Regierungsbezirk Düsseldorf zur Betreibung der Schulbauten. — Correspondenz und Miscellen. (Sachsen-Altenburg.)

Berichte und Aufsätze.

43. Auszug der Anleitung für die Schulpfleger und Schulvorsteher im K. Preuß. Regierungs-Bezirk Düsseldorf zur Betreibung der Schulbauten *).

Der Bau eines neuen Schulhauses ist für die betheiligte Gemeine eine so wichtige Angelegenheit, daß eine Anleitung, wie das Baugeschäft mit Umsicht eingeleitet, mit gut geordneter Thätigkeit fortgeführt und mit sorgsamer Aufmerksamkeit vollbracht werden könne, für die mitwirkenden Beamten, für Schulvorsteher und Schulfreunde nicht ohne Nutzen seyn wird. — Der Gedanke: Muster-Plane bereit zu halten, um sie den zum Bauen ihrer Schulhäuser geneigten Gemeinen mitzutheilen, war bereits von der ehemaligen Oberschul-Behörde im Bergischen aufgefaßt, und in früheren Jahren waren auch schon Plane verschiedener Art zu diesem Behufe gefertiget worden. Man hatte aber nur auf das äußerste Bedürfniß gesehen; an keine Verzierung war dabei gedacht: die Plane paßten für die damalige Zeit; denn so lange noch das Vaterland unter fremdem Joche seufzte, ziemte es sich ihm nicht, seinen öffentlichen Gebäuden den Abdruck von Volksglück und Gemeinsinn zu geben; und so lange noch der Krieg fortwährte, oder sich wieder auf's Neue entzünden zu wollen schien, war es auch die Zeit nicht, auf öffentliche Gebäude mehr zu verwenden, als das Bedürfniß forderte. — Jetzt aber, da das deutsche Volk glorreich aus dem Kampfe hervorgegangen ist; jetzt, da ein dauerhafter Friede uns zu beglücken verspricht, jetzt müssen auch die öffentlichen Gebäude nicht ohne den Schmuck der Kunst seyn. Vor Allem dürfen es die Schulgebäude nicht seyn. — Welcher Sinn und welcher Geist für das Aufkommen der Schulen in dieser Zeit gelebt hat, müsse auf die Nachkommen durch redende Denkmale übergehen. Wie die hehren Dome und die prachtvollen Kirchen der Vorzeit von dem frommen, heiligen Sinn unserer Vorfahren zeugen, so müssen die neu entstehenden Schulhäuser den begeisterten Eifer des jetzigen Geschlechts für die geistige Belebung und das sittliche Wohl der Nachkommen noch nach Jahrhunderten bewähren. — Es sey damit nicht gesagt, daß jedes Schulhaus ein Prachtgebäude seyn müsse, sondern nur, daß nach Maßgabe der Mittel jede Gemeine dahin strebe, bei Errichtung ihres Schulhauses mit Dauer und Bequemlichkeit auch äußere Zierde zu vereinigen.

Am zweckdienlichsten wird es in der Regel seyn, die angemessenen Plane zu Schulgebäuden durch die ordentlichen Baubeamten fertigen zu lassen, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß die von den Bauwerkmeistern auf dem Lande gefertigten Plane selten brauchbar sind, und in der Regel nur Kostenvermehrung und Zeitverlust herbeiführen. — Ehe jedoch irgend zum Bauen geschritten, selbst ehe noch die Auswahl des Platzes getroffen werden kann, sind mancherlei Verhältnisse mit sorgfältiger Umsicht zu prüfen. — Vor Allem ist gründlich zu untersuchen, ob die einstweilen angenommene Eintheilung des Schulbezirks zweckmäßig ist, oder ob dieselbe einer Abänderung bedarf. Sind die Abänderungen, welche noch nöthig scheinen, von der Art, daß sie auf die Entscheidung, „ob ein Schul-Zimmer ausreiche, oder ob deren zwei eingerichtet werden müssen," Einfluß haben können, so darf die Einschreitung zum Baue nicht geschehen, bis die Bezirks-Eintheilung erst berichtigt ist. — Sehr viele Schul-Bezirke in dem hiesigen Regierungs-Bezirke sind nach unrichtigen Ansichten gebildet worden; durchgängig scheint man beabsichtigt zu haben, nur so viele Kinder zu einer Schule zu ziehen, als von einem Lehrer übersehen werden können. Die Vortheile, welche aus der Abtheilung der Schüler in zwei Schulzimmern unter einem Lehrer und Unterlehrer entspringen, scheint man übersehen zu haben. — Da nun die ungemein große Bevölkerung dieses Regierungs-Bezirkes es gestattet, an den meisten Orten, ohne die Entfernung von 30 Minuten zu überschreiten, oder auch nur zu erreichen, 120 bis 200 Kinder in einer Schule zu vereinigen; so wollen die Schulpfleger, wenn die Erbauung eines nur auf einen Lehrer berechneten neuen Schulhauses zur Sprache kommt, vor Allem in Benehmung mit der Ortsbehörde erwägen, ob, und wie die Schulbezirke erweitert, und ob nicht zwei, oder

*) Vergl. Monatsblatt Jahrg. 1821, Art. 16.

mehrere Schulvereine in Einen zusammengezogen werden können. Es ist kaum zu zweifeln, daß die Schul-Betheiligten, wenn ihnen anschaulich gemacht wird, wie sehr eine solche Vereinigung nicht bloß wegen der Kosten-Ersparung, sondern weit mehr in pädagogischer Hinsicht ihrem Interesse angemessen ist, gern zu dieser Einrichtung die Hand bieten werden. — Ist der Schul-Bezirk festgestellt, so wird die Aufnahme der schulfähigen Kinder vom vollendeten 6ten bis zum vollendeten 13ten Jahre vorgenommen. Aus dieser ergibt sich nun, ob ein Schulhaus mit einem Schulzimmer, oder eines mit zwei nöthig ist. Hierbei gibt aber nicht bloß die Zahl der wirklich vorfindlichen schulfähigen Kinder den Maßstab, sondern es wird mit in Erwägung genommen, ob eine bedeutende Vermehrung der Kinder nach der örtlichen Lage und den besondern Verhältnissen wahrscheinlich ist. — Der Einsicht der Schulpfleger wird es nicht entgehen, daß Zunahme an Bevölkerung, welche auf unständigen, leicht wechselnden Verhältnissen beruht, hierbei nicht in Anschlag kommen darf. — Wo sich nun bei der Aufnahme der schulfähigen Kinder ergibt, daß deren nahe an hundert im Schulbezirke sind, und unter ständigen Verhältnissen eine Vermehrung mit Wahrscheinlichkeit vorzusehen ist; da muß schon jetzt ein Schulhaus mit zwei Schulzimmern erbaut werden, wenn auch vorzusehen ist, daß in den ersten 5 oder 6 Jahren noch kein Gebrauch vom zweiten Schul-Zimmer wird gemacht werden *). — In Hinsicht der bedeutenden Vortheile, welche für den Unterricht aus einer Vereinigung zweier Schulen in Eine mit zwei Lehrern entspringen, werden die Schulpfleger, so oft die Erbauung eines Schulhauses an einem Orte, wo sich eine, oder mehrere Schulen anderer Confession befinden, vorkommt, wohl in Erwägung nehmen, ob eine Vereinigung dieser Schulen zu Stande gebracht werden kann; in welchem Falle das neue Schulhaus darauf eingerichtet werden muß. Da es aber die Absicht nicht ist, eine solche Vereinigung gegen den Wunsch der Mehrheit zu Stande zu bringen, so kommt es vor Allem darauf an, die Stimmung der Gemeinen mit Zuverläßigkeit zu erforschen, und die Gemüther wo möglich für den Vorschlag zu gewinnen. Zu diesem Ende werden sich die beiden Schulpfleger, in deren Amtskreise der Fall vorkommt, mit einander benehmen, und gemeinsam die Bedingungen berathen, unter welchen die Vereinigung ausgeführt werden kann.

Die Bestimmung des Ortes, wo die Schule anzulegen ist, findet oft nicht wenige Schwierigkeiten. Durchgehends glaubt die am stärksten bevölkerte Ortschaft ein Vorrecht zu haben, die Schule in ihrer Mitte zu besitzen, und wo eine Schule wirklich besteht, wenn gleich die Lage des Ortes die ungeeignetste ist, da wollen die Einsaßen dennoch auch das neue Schulhaus errichten. — Es würde aber eine Ungerechtigkeit gegen die übrigen Schulbetheiligten seyn, solchen Ansprüchen nachzugeben. — Das Schulhaus werde, wenn es die Umstände gestatten, in der Mitte des Schulbezirkes, oder doch dem Mittelpuncte so nahe, als es der örtlichen Lage nach seyn kann, errichtet. — Auf die Auswahl der Baustelle werde besonders Sorgfalt verwendet. Und nie werde eine feste Wahl vom Schulvorstande und Bürgermeister getroffen, ehe der Schulpfleger an Ort und Stelle sich von der Zweckmäßigkeit derselben überzeugt hat. — Bisher war man gewöhnlich nur darauf bedacht, die Schule nahe an der Kirche, oder wo dieses nicht seyn konnte, doch mitten im Orte zu errichten. Bei dem Entstehen der Dörfer mochte die Lage des Schulhauses in der Nähe der Kirche an sich nicht ungeeignet seyn, indem durchgehends die Kirchen an freien erhabenen Orten erbaut wurden; dabei gewährte diese Lage den Vortheil, daß der Lehrer, welcher auch zugleich Küster war, beide Aemter wahrnehmen konnte. Aber nachdem sich in den meisten Dörfern unsers Landes allmählich so viele Bewohner um die Kirche angebaut haben, daß die freie Umgebung des Schulhauses auf dem Kirchhofe oder Begräbniß-Platze sehr beengt ist, steht das Schulhaus auf dem Kirchhofe nicht mehr an seiner Stelle, und zwar um so weniger, da der Lehrer den Küsterdienst nicht mehr wahrzunehmen braucht. — Für das Schulhaus werde daher, ohne auf das langjährige Herkommen zu sehen, wo es immer möglich ist, eine freie, ruhige, freundliche Lage, nicht im Dorfe, aber auch nicht zu weit von demselben entfernt, gewählt. Es werde bei der Wahl und Anordnung des Platzes nicht übersehen, welchen guten Eindruck es auf das leicht empfängliche Gemüth des Kindes machen wird, wenn es von dem Orte, wo es zum Menschen gebildet werden soll, freundlich angesprochen wird; wie ihm die lieblichen Bilder, welche es sich dort schafft, sein ganzes Leben aufheitern und verschönern werden. — In den meisten Fällen wird es keines großen Opfers bedürfen, eine solche günstige Baustelle zu erwerben; denn dadurch, daß ein Schulhaus mitten im Geräusche eines Dorfes liegt, wird es zwar für seine eigentliche Bestimmung untauglich, aber beim Verkaufe steht es deshalb im höhern Preise. Daher wird in der Regel der Verkauf der Baustelle des alten Schulhauses so viel ausbringen, als zur Erwerbung einer schicklichen neuen Baustelle erforderlich seyn wird. — Das fast allgemeine Vorurtheil: die Schule müsse mitten im Orte stehen, werde, wo es seinen Grund in einem störrischen Eigensinn hat, nicht geachtet; wo es aber aus einer edlern Quelle entspringt, nämlich aus einer im menschlichen Gemüthe tief begründeten und von jedem richtig Fühlenden imgern aufgegebenen Vorliebe für den Ort, wo er den ersten Unterricht empfangen, mit Schonung behandelt. — Der verständige Pfarrer wird die in dieser Art bewegten Gemüther leicht beruhigen können. — Wenn aber eine Gemeine so verblendet seyn würde, einstimmig, oder mit großer Stimmenmehrheit

*) Für hundert Schüler dürfte wohl ein Lehrer und also auch ein Schulzimmer genügen, dessen Grundfläche so groß seyn muß, daß für jeden Schüler wenigstens 8 Quadratfuß verbleiben, welches Verhältniß sich in Bayern durch die Erfahrung bestätiget hat. V.

auf die Beibehaltung oder Auswahl eines ungeeigneten Platzes zum Schulhause zu bestehen, dann wäre es besser, den Schulbau noch auszusetzen, als dem unverständigen Verlangen nachzugeben. — Die Verlegung des Schulhauses außer dem Dorfe ist auch darum so viel mehr zu wünschen, damit ohne große Kosten ein angemessener Garten und Spielplatz bei der Schule erworben, damit die Einrichtung des Gebäudes und die Eintheilung des Platzes unabhängig von allen Rücksichten, welche eine beschränkte Lage gebietet, getroffen werden können. — Wo nun die Anordnung des Platzes ganz der freien Wahl überlassen ist, da wird in der Regel der Spielplatz am schicklichsten vor dem Schulhause angelegt; ein paar Linden auf demselben werden den Kindern Schatten geben und in gehöriger Entfernung vom Hause diesem zur Zierde gereichen; liegt eine Giebelseite nach Osten, so werde das Schulzimmer nach dieser angebracht*).

Nach den früheren Bestimmungen soll für Garten, Spielplatz und Baumschule $\frac{3}{4}$tel eines Bergischen Morgens genommen werden. Mit Einschluß der Baustelle ist daher ein Morgen erforderlich; wird von diesem $\frac{3}{8}$tel zu Garten genommen und $\frac{3}{8}$tel zur Baumschule bestimmt, so bleibt für Baustelle und Spielplatz noch ein halber Morgen; mithin Raum genug. Kann indessen füglich mehr Raum erworben und dem Lehrer ein größerer Garten angewiesen werden, so ist dieses sehr wünschenswerth. — Wenn die Gemeine kein zur Baustelle sich eignendes Grundstück besitzt, so können wohl zunächst Kirchen-, Armen-, und wo diese fehlen, landesherrliche Grundstücke in Anspruch genommen werden. — Wenn der Kirchen- oder Armen-Fonds bedeutend ist, so werde es, wo möglich, eingeleitet, daß die Vorsteher erklären: es bedürfe keines Ersatzes. Bestehen diese aber auf Vergütung, so werde mit ihnen über dieselbe eine Vereinbarung getroffen. — In diesem Falle muß aber die höhere Genehmigung hierüber nachgesucht und zu dem Ende die Erklärung der Armen- oder Kirchenvorsteher eingeschickt werden. — Ist es ein landesherrliches Grundstück, welches zur Baustelle ausersehen worden, so muß eine unpartheyische Schätzung und die Erklärung des Pachters beigefügt werden, daß er von seinem Pachtrechte ohne Vergütung abstehen wolle, oder welchen Nachlaß er begehre, wenn er das Grundstück mit andern Stücken vermischt gepachtet hat. Es bedarf hierbei wohl kaum der Erinnerung, wie um so mehr darauf zu sehen, daß der Pachter keine übertriebene Forderung mache, weil dadurch der Werth des Grundstückes viel höher erscheint, als er wirklich ist. Sind weder Gemeine-, Kirchen- noch landesherrliche Grundstücke zur Baustelle geeignet, so müssen Schulpfleger und Schulvorsteher es sich angelegen seyn lassen, einen Privat-Grundbesitzer zur Abtretung eines geeigneten Grundstückes gegen billige Vergütung bereitwillig zu machen. Bei der guten Stimmung, welche sich allgemein für die Schulen ausspricht, wird dieses kein schwieriges Geschäft seyn.

Nach Auswahl des Bauplatzes kommt die Frage zur Erwägung, nach welchem Plane zu bauen ist. — Aus welchen Gründen entschieden werden müsse, ob ein Gebäude mit einem, oder mit zwei Schulzimmern nöthig sey, ist bereits oben angegeben. Bloß die Frage also: wo ein einstöckiges und wo ein zweistöckiges Schulhaus zu erbauen sey, bleibt zu erwägen. — Die einstöckigen Schulhäuser sind indessen verhältnißmäßig theurer als die zweistöckigen, indem sie, wie letztere, gleiches Fundament und Dach nöthig haben, und selten zur wahren Zierde eines Ortes beitragen. Ganz anders aber zeigen sich die zweistöckigen Gebäude: ihre Form gefällt; sie werden, wo sie frei stehen, die Gegend, und wo sie im Dorfe selbst errichtet sind, dieses verschönern. Sie gewähren überdies, was das Wesentlichste ist, dem Lehrer eine geräumige Wohnung und genügende Bequemlichkeit. — Es wird daher der Wunsch eines jeden Schulfreundes seyn, daß, wo ein Schulhaus nöthig ist, ein zweistöckiges erbaut werden möge. Der Unterschied in den Kosten ist wirklich so groß nicht, als er Dem scheinen möchte, welcher sich nicht auf eine förmliche Berechnung einläßt. Ein Viertel des Betrages, welchen ein einstöckiges Haus erfordert, reicht zur Ausführung des zweiten Stockes hin. Nur sehr armen Gemeinen kann es daher gerathen werden, bloß ein einstöckiges Schulhaus zu errichten.

Wo die Beibringung der Kosten im gewöhnlichen Wege zu schwer fällt, da müssen so viel möglich andere Hülfsquellen benutzt werden. Einige Gemeinen werden aus dem Kirchenvermögen, andere aus ihren Gemeine-Gründen, und wieder andere aus einer Sammlung bei Schulfreunden ihres Bezirkes sich Zufluß verschaffen können. — Was nicht aus diesen Quellen flüssig gemacht wird, muß wohl auf die Betheiligten umgelegt werden. — Ist der Betrag zu stark, um ihn im ersten Jahre beizunehmen, so braucht doch der Bau nicht deshalb ausgesetzt zu werden. Es findet sich entweder ein Kirchen-, Armen- oder anderes Capital aus öffentlichen Fonds, welches einstweilen gegen Zinsen mit höherer Bewilligung kann verwendet werden; und schlagen alle diese Aussichten fehl, so wird doch irgend ein Schulfreund sich finden, welcher die nöthigen Gelder gegen Zinsen vorschießt. Die ernstlich und mit Beharrlichkeit das Gute wollen, werden auch die Mittel finden. Und die auf diesem Wege mit Sorge und Mühe die Kosten ohne fremde Beihülfe zusammen bringen, werden sich ihres Schulhauses mit edlem Stolze freuen und ihr Schulwesen überhaupt mit größerer Liebe pflegen. — Wenn gegründete Hoffnung da ist, die Baukosten zur Zeit beischaffen zu können, so mögen die näheren Schritte unternommen werden. Der Schulpfleger prüft mit dem Schulvorstande den Plan, nimmt die dazu entworfenen Bedingungen und Erläuterungen zur Hand, bemerkt, was nach den örtlichen Verhältnissen an Plan und Bedingungen abge-

*) Alle Schulgebäude sollten genau nach den vier Haupt-Weltgegenden orientiert, mit der Hauptseite winkelrecht zur Mittagssonne gestellt, und getreu nach der Sonnenbau-Lehre eingerichtet werden. V.

ändert und was denselben zugesetzt werden muß, und läßt hiernach beide mit seinen und des Schulvorstandes Bemerkungen dem Bürgermeister zugehen, damit dieser dem Gemeinen-Rathe das Ganze vorlege und die Fertigung der Kostenberechnung bewirke. Wenn der Schulpfleger es dahin einleitet, daß der Bürgermeister der vorerwähnten Prüfung des Planes beiwohnt, so wird der Geschäftsgang hierdurch vereinfacht und erleichtert. — Da viele Baumeister auf dem Lande in Aufstellung der Kostenanschläge sich sehr unkundig beweisen, ein unförmlicher und unvollständiger Kosten-Anschlag aber oft zu nachtheiligen Irrungen und Bau-Verkrüppelungen Anlaß gibt, so mögen die Kosten-Anschläge zu den Schulbauten ebenfalls wie die Plane von den Baubeamten angefertigt, oder wenigstens von solchen revidirt und in Richtigkeit gestellt, dann die Accords-Bedingungen hierzu entworfen werden. — Hat der Gemeine-Rath Plan und Anschlag dann Bedingungen genehmigt, so kann gleich zur öffentlichen Aussetzung vorgeschritten werden; hat aber derselbe Einreden vorgebracht, welche nicht nach gegenseitiger Erläuterung gehoben werden können, so ist erst höhern Ortes die Genehmigung oder Entscheidung einzuholen. — Mit der Aussetzung des Schulhauses, welche der Bürgermeister vornimmt, beginnt für den Schulvorstand eine vielgeltende Zeit, in welcher er auf mannichfaltige Art seinen Eifer für das Beßte der Schule bewähren und Beweise seiner Klugheit und Umsicht an den Tag legen kann. — Gewöhnlich werden bei öffentlichen Aussetzungen von verdorbenen arglistigen Handwerkern mancherlei Umtriebe versucht, redliche, ihres Faches kundige Baumeister abzuschrecken oder zu täuschen, und so sich als Uebernehmer einzudringen. Der Schaden, welcher in solchen Fällen hieraus entspringt, beschränkt sich nicht bloß auf den hohen Preis, für welchen aus Mangel an Abbietern hat müssen zugeschlagen werden, sondern er wird oft noch empfindlicher durch die schlechte Arbeit, welche die Uebernehmer, entweder betrügerischer Weise, oder aus Unkunde fertigen. Die erste Sorge des Schulvorstandes sey daher, wie er dergleichen Umtriebe verhindere, wie er geschickte zuverläßige Werkmeister zur Uebernahme anmuntere; wenn er diese aber nicht willig machen kann, wie er Schulfreunde bewege, daß sie die Errichtung des Gebäudes zwar auf ihre Gefahr, jedoch ohne Nutzen daraus ziehen zu wollen, an sich bieten, und es durch treue Arbeiter fertigen lassen. Kann der Schulvorstand aller angewandten Vorsicht ungeachtet nicht verhindern, daß ein unzuverläßiger Bieter den Zuschlag erhält, so gebe er unverzüglich der höheren Behörde davon Kenntniß, damit die Genehmigung nicht ertheilt werde. — Es gehört zum Geschäftskreise der Bürgermeister, wenn die öffentliche Verdingung vorgenommen ist, die höhere Genehmigung darüber nachzusuchen, und neben dem Plan die Bedingungen dann Kostenanschlag mit dem Verdingsprotocolle vorzulegen. — Fängt nach erfolgter Genehmigung die Bauarbeit wirklich an, so wache der Schulvorstand unabläßig, damit alles genau nach den Bedingungen ausgeführt, keine schlechte Arbeit gefertiget werde, und keine verdeckten Fehler einschleichen. Er lasse die in unsern Tagen allgemein gewordene Behauptung an dem Schulhause nicht wahr werden: daß alle öffentlichen Arbeiten schlecht und leicht gefertiget werden. Er strebe vielmehr dahin, daß das Gebäude, welches unter seinen Augen entsteht, so wie die öffentlichen Gebäude der Vorzeit den Beweis in sich trage, daß Gemeinsinn und Gewissenhaftigkeit an der Ausführung treu geholfen haben. — Fehlt es den Schulvorstehern ganz an Baukenntniß, so sey ihr Bestreben, einen bauverständigen Schulfreund in ihrer Nähe aufzufinden, welcher die Aufsicht über den Bau mit ihnen theilend, mit Rath und Anleitung ihnen an die Hand geht. Auf solche Weise können sie sich des Verdienstes Krone in ihrer Gemeine erwerben, und durch das nützlichste Denkmal ihrem Andenken auch bei den Nachkommen noch Segen bereiten.

Möge diese Anleitung sehr Vielen nützlich werden und beitragen, die Ansichten über die den Schulhäusern zu gebende zweckmäßige Einrichtung zu berichtigen, den Wunsch, so wie das Streben, die mangelhaften Schul-Häuser bald durch bessere zu ersetzen, werkthätig zu machen, und Jeden dahin zu stimmen, daß er zur Förderung des Werkes freudig beitrage, damit bald Alle sich überzeugen, daß Geld auf Schulen verwendet, die sichersten und reichlichsten Zinsen trage.

Correspondenz und Miscellen.

44. Sachsen-Altenburg. Unterm 31. März d. J. erschien eine Verordnung, daß Niemand ohne Genehmigung der herzoglichen Baubehörde bauen solle; allein manche Leute handelten dieser Verordnung zuwider, vielleicht in der selbstsüchtigen Meynung: Jeder müsse doch für sein eigenes Geld bauen können, was und wie er wolle. Leute, die bei dem, was sie zu eigenem Nutzen unternehmen, nicht von selbst Rücksicht auf das gemeine Beßte und auf ihrer Mitbürger Wohl und Zufriedenheit nehmen, müssen sich gefallen lassen, daß man ihnen diese Rücksichtnahme aufdringt. Eine neue Verfügung der Landesregierung vom 18. October d. J. verlangt daher die Einreichung ganz genauer Risse aller beabsichtigten Neubauten. Vor Rückempfang und Genehmigung des Risses von Seiten der herzogl. Baubehörde darf kein Bauherr den Bau beginnen. Wer dagegen handelt, oder wer bei dem Baue von dem genehmigten Risse eigenmächtig abweicht, hat zu gewarten, daß auf seine Kosten das errichtete Gebäude, nach Befinden wieder abgetragen, oder dem Risse gemäß geändert und daß dabei auf keine von ihm vorgebrachte Entschuldigung Rücksicht genommen werden wird. Der Maurer- und Zimmermeister, welcher einen Neubau oder eine Hauptabänderung beginnt, ehe ihm der Bauherr den genehmigten Riß eingehändigt hat, wird unnachsichtlich mit einer zur Casse der herzogl. Baubehörde zu ziehenden Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern, und im Wiederholungsfalle mit Gefängnißstrafe von 8 bis 14 Tagen belegt.

Achter Jahrgang. Nr. 11. München, November 1828.

Monatsblatt
für
Bauwesen und Landesverschönerung.

Herausgegeben von einer gemeinschaftlichen Deputation der Vereine für Landwirthschaft und Polytechnik in Bayern.

Instruction für das im Großherzogthum Baden bei dem Hochbauwesen angestellte Dienstpersonale. — Auszug der Instruction für die Krippmeister im k. preuß. Regierungsbezirk Düsseldorf. — Instruction für die Verpachtung der Unterhaltung der Landstraßen. — Auszug der Verordnung über die Fertigung der Baurelationen im Großherzogthum Baden. — Correspondenz und Miscellen. (Frankfurt a. M.)

Berichte und Aufsätze.

45. Instruction für das im Großherzogthum Baden bei dem Hochbauwesen angestellte Dienstpersonale.

§. 1. Land- oder Hochbauwesen. Im Allgemeinen umfaßt das Landbauwesen alle dem Staate, den Stiftungen und Körperschaften angehörigen Hoch-Gebäude und die baupolizeiliche Aufsicht über alle Privat-Hochgebäude.

§. 2. Staats-Hochgebäude. Zu den Staats-Hochgebäuden, deren zweckmäßigste und wohlfeilste Erbauung und Unterhaltung dem für das Hochbauwesen ernannten Personale zur besondern Dienstpflicht gemacht wird, gehören die Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, in so ferne dem Staate die Erbauung und Unterhaltung obliegt, die herrschaftlichen Zehend-Scheunen, Keller, Speicher, Keltern, Dienstwohnungen der Domainen-Verrechner, Forst- und anderer Beamten, die sämmtlichen Schlösser, so weit nicht von Hof besondere Baumeister dazu bestimmt sind oder noch bestimmt werden, die Kanzleigebäude der Ministerien, Kreisdirectorien, Justizhöfe, Aemter und Amts-Revisorate, die Zoll- und Wachthäuser, Gefängnisse u. s. w.

§. 3. Gebäude der Stiftungen und Corporationen. Der Geschäftskreis des für das Land-Bauwesen aufgestellten Personals umfaßt auch die öffentlichen Gebäude der Stiftungen und Körperschaften, für deren zweckmäßige Erbauung und Unterhaltung dasselbe auf Verlangen der betreffenden Behörden gleichfalls zu sorgen hat.

§. 4. Privat-Gebäude. Im Allgemeinen hat das Baupersonale durch die Leitung des Staatsbauwesens, auch auf das Bauwesen der Privaten eifrigst einzuwirken; insbesondere ist aber demselben das Technische der Baupolizei in der Art übertragen, daß das Baupersonal in allen dergleichen Fällen die politische Behörde zu berathen hat.

§. 5. Eintheilung des Baupersonals. Nach den verschiedenen Dienstverrichtungen sind zur Leitung des Hochbauwesens aufgestellt: a) die Baudirection; b) die Kreisbaumeister; c) die Bezirksbaumeister.

§. 6. Die Direction des Landbauwesens steht unmittelbar unter dem Finanzministerium*).

§. 7. Die Kreisbaumeister haben bei den Kreisdirectorien, für welche sie angestellt sind, das Referat über alle rein technische Baugegenstände zu besorgen.

§. 8. Als vollziehende Stellen sind die Bezirks-Baumeister den Kreisdirectorien untergeordnet, in technischer Beziehung stehen sie aber unter den Kreis-Baumeistern, und respective unter der Baudirection.

§. 9. Bezirks-Baumeister. Der Geschäfts-Kreis der Bezirksbaumeister umfaßt nicht nur die Gebäude des Staates, der Corporationen und Stiftungen, sondern auch die möglichste Verbesserung der Privat-Gebäude, nach den landespolizeilichen Verordnungen. Die Bezirksbaumeister haben auf Vermeidung der Feuersgefahr, Holzersparniß u. s. w. thätigst einzuwirken, und es sollen ihnen auf Verlangen der Localpolizei-Behörde die Risse der neuauszuführenden Gebäude zum Gutachten vorgelegt werden.

§. 10. Die Bezirksbaumeister haben auf Anweisung der Kreisdirectorien den Zustand der Staatsgebäude zu untersuchen, nach ausführlicher Beschreibung des Erfunds die Risse und Kostenüberschläge zu entwerfen, und nach vorheriger Communication mit dem betreffenden Amte oder der Verrechnung gemeinschaftliche Berichte über die Ausführung der Baulichkeiten zu erstatten.

§. 11. Die Bauarbeiten werden mittels öffentlicher, jedes Mal geraume Zeit vor der Vornahme bekannt zu machender Versteigerung, unter den unten folgenden näheren Bestimmungen in Accord gegeben. Von dieser Regel findet nur bei minder bedeutenden Reparationen unter Genehmigung der Kreisdirectorien, aber nie bei neuen Bauwesen eine Ausnahme statt. — Wenn das Kreisdirectorium über das, was nach Umständen geschehen kann, so wie über die Art und Weise, wie dies geschehen soll, entweder durch Veraccordirung in öffentlicher Versteigerung, oder bei minder wichtigen Arbeiten ohne eine solche Concurrenz mit Einwirkung des Kreisbaumeisters verfügt hat, so ist der Bezirks-

*) Die Leitung des Bauwesens sollte allenthalben, wie seit drei Jahren in Bayern, vom Ministerium des Innern ausgehen. Vergl. Monatsbl. Jahrg. 1826; Art. 25. V.

Baumeister verpflichtet, auf das Thätigste für die möglichst gute und wohlfeilste Herstellung der Arbeiten zu sorgen. — Einige Zeit vor der angeordnet werdenden öffentlichen Versteigerung, bei welcher die Verrechnung mitzuwirken hat, sind demnach a) die genehmigten Risse und Ueberschläge den Steiglustigen zur Einsicht vorzulegen, und denselben die nöthige Erklärung und Beschreibnag über Einrichtung und Construction des Baues, über die Materialien und deren Qualität und Verwendungs-Verhältnisse zu ertheilen. b) Die Steig-Liebhaber aufzufordern, zur Begründung ihrer Forderung und Beseitigung nachheriger Reclamationen ihre Berechnungen selbst zu machen. Da den Accords-Bedingnissen die Risse und Kostenüberschläge zum Grunde gelegt werden, so müssen c) erstere, den Grund-Riß der Stockwerke, den Aufriß der Façaden, und einen Durchschnitt, worin die ganze Construction des Gebäudes mit dem Dachstuhle zu sehen ist, enthalten; die letzteren aber eine genaue und ausführliche Beschreibung jeder Gattung der Arbeiten, nach Form, Maß, Materialien und Gewicht. Auf Arbeiten, welche aus Versehen, in dem Ueberschlag nicht enthalten, bei dem Bau aber wesentlich sind, so wie die etwa bei dem Bau geleisteten Frohnden, müssen die Steiglustigen besonders aufmerksam gemacht werden. — Bei der Versteigerung der Bauten ist d) die Ratification vorbehalten; e) die Zeit der Fertigung und Vollendung des Bauwesens nach erfolgter Ratification festzusetzen; ferner sind f) die Zahlungstermine zu bestimmen; g) die Caution, welche ein Drittheil der Accords-Summe beträgt, zu bedingen. h) Die Versteigerung geschieht zuerst nach den verschiedenen Handwerksarbeiten, vorbehaltlich der Veraccordirung im Ganzen. i) Sofort im Ganzen, so daß der Uebernehmer den Schlüssel in die Hand zu liefern hat. k) In dem Steigerungs-Protocolle sind die Ansätze des Ueberschlags und die Steigerer mit ihren successiven Geboten namentlich anszuführen. Das letzte Gebot ist von jedem Steigerer zu unterzeichnen. l) Das abgeschlossene Protocoll ist mit gemeinschaftlichem Bericht der Verrechnung und des Bezirksbaumeisters, an den Kreisbaumeister einzusenden, welcher dasselbe mit seinem Gutachten dem Kreisdirectorium vorzulegen hat. m) Bei den Accords-Begebungen ohne Steigerungs-Concurrenz sind die sub a. b. c. d. e. f. g. und k. ertheilten Vorschriften zu beobachten.

§. 12. Bei der Revision und Attestation der Handwerksverdienstzeddel hat der Bezirksbaumeister auf das Gewissenhafteste zu Werke zu gehen, und den Handwerksleuten als Abschlagszahlung niemals mehr anzuweisen, als dieselben wirklich verdient haben. Für jeden auf diese Weise entstehenden Zuvielempfang sind die Bezirksbaumeister persönlich verantwortlich. Sie haben zu dem Ende ein Verwendungsbuch mit fortlaufenden Numern, für jeden einzelnen Baugegenstand zu führen. — Alle vorschriftmäßig mit der Beurkundung der Hausbewohner versehene Verdienstzeddel sind zu revidiren, in das Verwendungsbuch einzutragen, und daß die Arbeit geschehen, zu attestiren, da in Fällen, wo diese Vorschriften nicht beobachtet worden sind, weder eine Decretur statt finden, noch weniger Zahlung erfolgen kann. Zu spät eingereichte Verdienstzeddel unterliegen dem vorgeschriebenen Abzug von 10 Procent.

§. 13. Bei Errichtung der Bauten ist vorzüglich auf Verwendung guter Materialien zu sehen, es mögen solche von einem Unternehmer oder von der Herrschaft selbst geliefert werden.

§. 14. Die Bezirksbaumeister haben sich von Zeit zu Zeit durch besondere, auf den Baustellen vorzunehmende, Visitationen zu überzeugen, ob von den Bau-Unternehmern und einzelnen Handwerksleuten gute und zweckmäßige Arbeit geliefert wird.

§. 15. Handwerksleute, die sich als unwissend, unmoralisch, betrügerisch oder streitsüchtig gezeigt, dürfen von den Steigerungen ausgeschlossen werden. Dies kann aber nur auf ausdrückliche Genehmigung des Kreisdirectoriums geschehen, welches auf Vorlage der betreffenden Bezirksbaumeister, über die Fälle, worauf sich ihr Urtheil gründet, und nach Vernehmung des Amts und der Verrechnung hierüber entscheidet.

§. 16. Wenn ein herrschaftlicher Bau außerhalb des Wohnsitzes des Bezirksbaumeisters aufgeführt wird, und dieser die Baustelle nicht täglich besuchen kann, so ist ihm gestattet, einen andern Sachverständigen anzustellen, und den Kostenbetrag dafür schon bei Fertigung des Ueberschlags in die Berechnung zu bringen.

§. 17. Der Bezirksbaumeister hat die jährliche Visitation der landesherrlichen Gebäude seines Districts zu gehöriger Zeit ohne Unterbrechung in einer Tour vorzunehmen. Die Baurelation über die im künftigen Jahre vorzunehmenden Bauten muß unfehlbar auf Michaelis jeden Jahres dem Kreisbaumeister zum Vortrag bei dem Kreisdirectorium übergeben werden. Im Unterlassungsfall wird der Bezirksbaumeister in eine unnachsichtliche Strafe von 10 Reichsthalern verfällt. Sollte derselbe durch Kränklichkeit verhindert seyn, seiner Dienstobliegenheit zu genügen, so hat er sich in Zeiten an den Kreisbaumeister zu wenden, damit die erforderliche Aushülfe bei dem Kreisdirectorium eingeleitet werde.

§. 18. Bei den Bauvisitationen hat der Bezirks-Baumeister die Gebäude mit der für das laufende Rechnungsjahr genehmigten Baurelation, und mit Rücksicht auf die ihm von der Verrechnung mitgetheilten Notizen und Erinnerungen genau zu durchgehen, alle sich zeigende neue dringende Baumängel oder Gebrechen aufzunehmen, und mit der Beschreibung des wirklichen Zustandes, den ausführlichen Antrag und die Berechnung über die Verbesserungen in die Relation einzutragen. Diese Aufnahmen und Berechnungen müssen so bestimmt seyn, daß in dem Laufe des folgenden Jahres keine weiteren Anträge vorkommen, die lediglich von der Hand gewiesen werden. — Bei der Bau-Visitation ist darauf zu sehen, daß die Hausbewohner die ihnen obliegenden Reparationen zur rechten Zeit vornehmen lassen, und wenn sie ihren Verbindlichkei-

ten nicht nachkommen, so sind alle derartigen Bau-Arbeiten, deren Unterlassung dem Zustande der Gebäude nachtheilig ist, nach bei dem Kreisdirectorium eingeholter Ermächtigung, auf ihre Kosten herstellen zu lassen.

Bei Fertigung der von dem Bezirksbaumeister selbst an Ort und Stelle aufzunehmenden Baurelation ist Nachfolgendes zu beobachten: a) Alles unnöthige und ohne größern Nachtheil für die Gebäude verschiebliche Bauwesen ist aus der Relation wegzulassen. b) Alle Wünsche der Hausbewohner, welche unzweckmäßige und luxuriöse Baugegenstände beabsichtigen, sind ohne weiters von der Hand zu weisen; sollten aber dringende Amts- und Familien-Verhältnisse eine Veränderung erfordern, so ist darauf billige Rücksicht zu nehmen. c) Die auf halben Bogenseiten zu fertigenden Bau-Relationen müssen die Beschreibung und Berechnung der Baugegenstände mit dem Kostenbetrag fortlaufend enthalten. d) Nur für die neuen Bauten werden besondere Risse, Kostenüberschläge und Berichte beigelegt. Der Kostenbetrag muß aber unter Verweisung hierauf summarisch in die Relation eingetragen werden. e) Der Werth des aus herrschaftlichen Waldungen abzugebenden Bau-, Kelter- und Geschirrholzes ist in der Relation nach der bestehenden Forsttaxe zu berechnen. f) Da jede, auch die geringste Baureparations-Arbeit nur im Accord geschehen darf, so sind in Fällen und Ortschaften, wo nur unbedeutende Bauwesen in die Relation aufgenommen werden, mit den Handwerksleuten, auf die von dem Bezirksbaumeister vorzulegende Kostenberechnungen sogleich die Accorde darüber auf erfolgende Genehmigung hin abzuschließen, damit dadurch für die Folge kein neuer, unverhältnißmäßiger Zeit- und Reisekosten-Aufwand veranlaßt werde. g) Es ist jedem Baumeister bei Strafe der Entlassung unterfagt, statt der in die Baurelation aufgenommenen und genehmigten Arbeiten, andere nicht genehmigte fertigen zu lassen. Die Kreisbaumeister haben hierauf gelegenheitlich ihrer Geschäftsreise vorzüglich zu achten, und zu diesem Ende bei solchen Reisen die Relation zur Hand zu nehmen. Da man in Zukunft beabsichtigt, von Zeit zu Zeit von hieraus Baucommissarien abzusenden, um die Verrichtungen der Localbehörden zu controliren, so wird man denselben ebenfalls zur vorzüglichsten Verpflichtung machen, daß die angeordneten und genehmigten Arbeiten getreulich vollzogen werden.

§. 19. Kreisbaumeister. Die Kreisbaumeister erstatten ihre Vorträge nach Verlangen der Kreis-Directorien mündlich oder schriftlich, und um diese Vorträge mit Ueberzeugung und maßgebend erstatten zu können, haben sie sich die genaueste Kenntniß von allen in ihren Kreisen befindlichen Gebäuden nach und nach zu verschaffen.

§. 20. Sie haben die von den Bezirksbaumeistern entworfene Baurelationen zu prüfen und jeden einzelnen Antrag nach seiner Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beurtheilen.

§. 21. Sie verfassen aus den Antrags-Relationen den Bau-Etat für den Kreisbezirk, und legen denselben mit den Rissen dem Kreisdirectorium vor.

§. 22. Nach Erforderniß haben sie die Baustellen zu bereisen, auf die richtige Bauführung und zweckmäßige Verwendung zu wirken, die Bezirksbaumeister direct zu beaufsichtigen und genau darauf zu sehen, daß die für bestimmte Baugegenstände bewilligten Fonds ihrem Zwecke nicht entrückt werden.

§. 23. In technischer Beziehung ertheilen sie auf den ratificirten Etat und vorliegende specielle Bewilligungen directe Weisungen an die Bezirksbaumeister, und ratificiren die von denselben abgeschlossenen Accorde, wenn die Preise die genehmigten Ueberschläge nicht übersteigen.

§. 24. Wenn die Kreisbaumeister wahrnehmen oder in Erfahrung bringen, daß die Ausführung eines Baues nicht gehörig geleitet werde, so haben sie sogleich eine Untersuchung an Ort und Stelle vorzunehmen, für die Verbesserung der Fehler und Abstellung der Unordnung zu sorgen, und den Erfund dem Kreisdirectorium mitzutheilen.

§. 25. Wenn den Kreisbaumeistern von den Bezirksbaumeistern Bauplane über vorzunehmende neue Bauten oder Reparationen vorgelegt werden, wobei erstere Ausstellungen zu machen haben, so sollen sie dieselben den Bezirksbaumeistern zur Verbesserung oder Abänderung zurückgeben, und sodann dem Kreisdirectorium mit Beifügung ihrer Gründe vorlegen.

§. 26. Die Kreisbaumeister haben die in den verschiedenen Gegenden ihres Districts üblichen Taglöhne, Handwerksverdienst und Baumaterialien-Preise gelegenheitlich aufzunehmen, und unter Berathung der Bau-Direction wo möglich eine allgemeine, gleiche Art der Kostenberechnungen nach gleichen Maßen und Normen einzuführen.

§. 27. Da die Staats-Hochgebäude, um in vorkommenden Fällen eine schnelle Uebersicht zu haben, nach und nach in Plan gelegt werden sollen, so haben die Kreisbaumeister dieses durch die Bezirksbaumeister gelegenheitlich der jährlichen Bauvisitationen, jedoch ohne Verspätung derselben vornehmen zu lassen *). Zur einstweiligen Vorbereitung ist inzwischen durch die Bezirksbaumeister mit der nächsten Baurelation eine Beschreibung der Gebäude mit Bemerkung der Bau- und Frohnpflicht, Servituten ꝛc. nach einem allgemeinen Formular zu fertigen und den Kreisbaumeistern vorzulegen.

§. 28. Baudirection. Diese hat den von dem Kreisdirectorium für seinen Bezirk zu bearbeitenden und an das Finanzministerium einzusendenden Bau-Etat zu prüfen.

§. 29. Die in diesem Etat aufgenommenen Pläne und Ueberschläge zu neuen Bauten unterliegen ihrer

*) Da, wo die Bauhandwerker im Aufnehmen und Aufzeichnen der Gebäude gehörig geübt sind, dürfte solchen dieses Geschäft, als passende Winterarbeit, zu übertragen seyn, was immerhin wohlfeiler zu stehen kommen möchte, als wenn hierzu die Baubeamten verwendet werden. A.

nähern Beurtheilung in technischer und ökonomischer Hinsicht. Sie hat zu diesem Ende ihre Erinnerungen an die betreffenden Baumeister gelangen zu lassen, und über die gut gefundenen Abänderungen und Verbesserungen bei dem Finanzministerium Vortrag zu erstatten.

§. 30. Sie entwirft überhaupt die größeren Bau-Pläne über die von den Bezirks-Baurelationen ausgeschiedenen Staats-Hochgebäude, die Bauvorschriften und die Verordnungen in Bezug auf das Technische der Civil-Baupolizei, welche sie an die höhere Polizei-Behörde abgibt.

§. 31. Sie prüft die Competenten zu den Anstellungen im Landbauwesen, und erstattet Vorträge über die Dienstbesetzungen *).

§. 32. Sie leitet die Bildungsanstalten des Bausaches.

§. 33. Sie hat den Ministerien auf ihr Verlangen Berichte und Gutachten über artistische und wissenschaftliche Gegenstände im Bauwesen zu erstatten, außer dem ist sie aber auch verpflichtet, den höheren Behörden unaufgefordert die in ihr Ressort einschlagenden, das allgemeine Beßte bezweckenden Beobachtungen, Erfahrungen und Vorschläge mitzutheilen.

§. 34. Unmittelbar unter ihr steht das Residenz-Bauwesen, das sie nach den für die Bezirks- und Kreisbaumeister erlassenen Vorschriften, mit Hülfe des ihr beigegebenen Baumeisters und übrigen Personals besorgen läßt.

Karlsruhe, den 9. Juny 1820.

---

46. Auszug der Instruction für die Krippmeister im K. Preuß. Regierungs-Bezirke Düsseldorf.

1. Der Krippmeister ist bestimmt, die wichtigsten und kostbarsten Strombauarbeiten auszuführen, die vorhandenen Werke zu verbessern, und für deren Erhaltung ganz besonders Sorge zu tragen. In dieser Beziehung ist er, obschon nicht zur speciellen Aufsicht angestellt, doch im Allgemeinen verpflichtet, den in dieser Hinsicht den Wasserbauaufsehern gegebenen Vorschriften ebenfalls pünctlich nachzukommen.

2. Seiner Hauptbestimmung gemäß muß er sich eine vollständige Kenntniß des Faschinenbaues erworben haben, wozu ihm die practische Anweisung zur Construction der Faschinenwerke, von dem Oberlandes-Baudirector Herrn Eytelwein, alle Anleitung geben wird **).

3. Man wird es gerne sehen, wenn der Krippmeister durch Erwerbung einiger Kenntnisse im Messen und Nivelliren sich dem practischen Dienste recht nützlich macht. Besonders wird von dem Krippmeister, welcher den ersten Gehalt bezieht, erwartet, daß er mit Setz- und Canalwage auf kleinen Strecken nivelliren, mit Ruthen und Winkelkreuze, einzelne Stücke ausmessen könne. — Wer also bei künftiger Erledigung eines solchen Gehalts, auf denselben Anspruch machen will, muß sich durch die hier vorgeschriebene Befähigung dazu würdig machen.

4. Der Krippmeister steht unter den unmittelbaren Befehlen des Bauinspectors und Conducteurs, und hat deren Anordnungen auf das Pünctlichste und ohne alle Widerrede zu befolgen.

5. Zur Bearbeitung und Aufsicht wird ihm zwar ein eigener District bestimmt; er ist jedoch verbunden, auch über seinen District hinaus, die ihm aufgetragenen Bauarbeiten auszuführen.

6. Der Krippmeister hat darauf zu halten, daß die Wasserbauaufseher den ihnen gegebenen Vorschriften gehörig nachkommen, und ist bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, die Säumigen und Nachläßigen dem Bauinspector anzuzeigen.

7. Bei stark anwachsendem Wasser bei Eisgängen, muß er in seinem Districte nachsehen, ob die Aufseher ihren Vorschriften nachgekommen sind, und zugleich wegen augenblicklich zu leistender Hülfe alles einleiten.

8. Der Krippmeister hat, so wie der Ward-Aufseher die Verpflichtung der Beförderung der Kultur des Weidenholzes, und in dieser Beziehung hat er sich durch öftere Begehung der Wardflächen, davon zu überzeugen, und das Mangelhafte zur Kenntniß des Inspectors zu bringen.

9. Er hat jeden ihm zur Bearbeitung anvertrauten Faschinen- oder sonstigen Wasserbau, mit allem Fleiße und aller Vorsicht auszuführen, die ihm von dem Bauinspector angewiesene Richtung und vorgeschriebene Form des Bauwerks genau einzuhalten, und bei schwerer Strafe hiervon nicht abzuweichen.

10. Er hat dafür zu sorgen, und ist deshalb besonders verantwortlich, daß die Faschinenlagen gehörig bewürstet und hinreichend mit Grand versehen werden, und im Falle er auf mehrern Baustellen zugleich arbeiten sollte, hat er den Wasserbauaufseher hiernach jedes Mal anzuweisen.

11. Er hat darauf zu halten, daß die Arbeiter ihre Schuldigkeit thun, und die an die Taglöhner verdungenen Arbeiten nach der Vorschrift zur Ausführung kommen, und sich hierbei keine Unterschleife ergeben. Sollte der Aufseher sich hierbei nachläßig bezeigen, so

---

*) Zur Direction dürfte sich auch die Prüfung derjenigen Baugewerker eignen, welche Meister werden wollen. B.

**) Besonders faßlich ist der Faschinenbau in der trefflich bearbeiteten Schrift: Practische Anleitung zum Flußbaue, vom Freiherrn von Pechmann (1825) gelehrt worden. Es ist zu wünschen, daß sich sowohl für den Wasserbau als für den Straßenbau allenthalben eigene Leute practisch bilden, und dieser Zweig künftig von besondern Meistern (Wasser- und Straßenbaumeistern), welche, wie die übrigen Bauhandwerker, die Prüfung bestanden haben, und mit Gesellen, dann Lehrlingen versehen sind, betrieben werde. Der Pflasterbau gehört schon längst zu den Baugewerken, warum nicht auch der Wasser- und Landstraßenbau? Der letztere ist in der Regel von so einfacher Art, daß zu dessen Betrieb nur sehr geringe Kenntnisse, am wenigsten eigene vom Staate Angestellte, erforderlich sind, was endlich einmal wohl zu beherzigen seyn dürfte. B.

hat er denselben an seine Pflicht zu erinnern, und bei fruchtloser Erinnerung, dem Bauinspector hierüber die Anzeige zu machen.

12. Da die jährliche Bauzeit öfters nur auf kurzen Zeitraum beschränkt ist, so hat er auf den ihm angewiesenen Baustellen allen Fleiß anzuwenden, daß das beigelieferte Holz in der schicklichen Zeit von ihm gehörig verarbeitet werde. Um aber auch beurtheilen zu können, ob der Krippmeister sich es habe angelegen seyn lassen, den Materialien-Vorrath zu verarbeiten, so hat er über die täglich verarbeitete Zahl der Faschinen, ein richtiges Verzeichniß zu führen, und dieses der Arbeitsliste beizufügen, wodurch man in den Stand gesetzt wird, den Fleiß der Krippmeister würdigen zu können. Wenn aber aller von ihm angewandten Mühe ungeachtet, unvorhergesehene unabänderliche Umstände das Verarbeiten des ganzen Holzvorraths unmöglich machen, so hat der Krippmeister dafür zu sorgen, daß das über Winter stehen bleibende Holz gehörig befestigt, und der Raub dadurch erschwert, so wie bei niedrigem, dem Wasser und Eise ausgesetztem Stand-Orte, auf nahe gelegene sichere höhere Stellen gebracht werde. Um aber alle unnöthigen Transportkosten zu vermeiden, hat derselbe da, wo nicht der dringendste Fall einer schleunigen Wegschaffung eintritt, zuerst dem Bauinspector darüber Rapport zu erstatten, und die weitern Bestimmungen zu erwarten.

13. Sowohl bei gewöhnlichen als außergewöhnlichen, durch unvorhergesehene Zufälle veranlaßten schleunigen Versenkungen der Faschinenbauwerke, ist es des Krippmeisters Pflicht, diese mit aller Vorsicht zu veranstalten, und durch persönliche Gegenwart und Leitung der Beschwerung, allem Unfalle, welcher dem Werke selbst, dem Bett des Stromes, oder den Ufern durch Vernachläßigung der nöthigen Vorsicht begegnen könnte, vorzubeugen. Bei Unterlassung dieser ihm hiermit gegebenen bestimmten Vorschrift, und dadurch entstehenden Schaden, bleibt er für denselben verantwortlich.

14. Hat der Krippmeister sich Morgens bei Zeiten auf der Baustelle einzufinden, um alle nöthigen Arbeiten an den Aufseher und die Arbeiter anzuweisen, auch durch seine Gegenwart sich von der Thätigkeit, dem Fleiß und der pünctlichen Vollziehung der angewiesenen Arbeiten zu überzeugen.

15. Hat derselbe auf Baustellen, wo wegen geringen Umfanges der Arbeit, oder aus andern Ursachen, ihm von dem Bauinspector kein Aufseher zugegeben wird, das richtige Verzeichniß der Arbeiter zu führen, die Arbeitsliste hiernach zu fertigen, ihre Richtigkeit rücksichtlich der angesetzten Arbeiter und des durch Fleiß verdienten Tagelohns derselben, zu unterzeichnen; solche alsdann dem Bauinspector zur Untersuchung und Bescheinigung zu übergeben. Nicht weniger hat er auf Stellen, wo unter ihm ein Aufseher angestellt ist, die täglich gegenwärtigen Arbeiter im Tagezeddel zu notiren und zu einer unbestimmten Tagezeit, von dem Aufseher die Mannschaft verlesen zu lassen, um die Richtigkeit der Arbeitslisten pflichtmäßig bescheinigen zu können.

16. Bei der Uebernahme der Materialien, hat der Krippmeister pünctlich nach der Vorschrift zu verfahren, und bei schwerer Strafe hiervon nicht abzuweichen, die jeden Tag gezählten, gewürdigten und übernommenen Faschinen, Pfähle und Wippenbänder gehörig in die Materialien-Verzeichnisse einzutragen, und Hansenweise mit der frühern Zählung der Aufseher zu vergleichen.

17. Der Krippmeister hat über die in seinem Districte vorhandenen Geräthschaften ein richtiges Verzeichniß zu führen, und dafür zu sorgen, daß diese an sichern Stellen verwahrt und nicht entwendet werden. Er hat hierzu besonders den bei dem Bau angestellten Aufseher anzuhalten, und ist für den Verlust, durch vernachläßigte Vorsicht, gemeinschaftlich mit dem Aufseher verantwortlich.

18. Wird es der Krippmeister nie an der gehörigen Achtung und dem schuldigen Gehorsam gegen seine Vorgesetzten ermangeln lassen, alle ihre Befehle, Vorschriften und Anweisungen pünctlich und unweigerlich befolgen, und so den übrigen Baubedienten das Beispiel geben.

19. Bei hohem Wasser und Eisgängen wird er seinen ihm, auf den Deich und sonst bei einem Bauwerk angewiesenen Posten, so lange es ohne Gefahr seines Lebens geschehen kann, nicht verlassen, und erwartet man, daß er mit Muth, Entschlossenheit und Geistesgegenwart alle Vorkehrungen zur Abwendung von Deichbrüchen mit der äußersten Anstrengung treffe.

20. Erfüllt der Krippmeister alle diese Verpflichtungen gewissenhaft, zeigt sich dadurch als einen treuen ordentlichen Baubedienten, so kann ihm die Zuneigung seiner Vorgesetzten nicht entgehen.

21. Vernachläßigung im Dienst und Nichtbefolgung der ihm gegebenen Befehle werden zuerst mit angemessenen Ordnungsstrafen an Gelde, und bei fernerer Fortsetzung mit Entlassung bestraft.

22. Möchte wider Verhoffen der Krippmeister sich Vergehen gegen die Subordination schuldig machen, so wird gegen ihn in gleicher Art, wie in der Instruction für die Ward-, Deich- und Krippaufseher festgesetzt worden, verfahren werden.

23. Der Bauinspector wird diese Instruction alle halbe Jahre durch Vorlesung den Krippmeistern in's Gedächtniß rufen, hierüber ein Protocoll abhalten, und dasselbe von den anwesenden Krippmeistern unterschreiben lassen. Düsseldorf, den 25. April 1817.

---

47. Instruction für die Verpachtung der Unterhaltung der Landstraßen*).

§. 1. In so ferne die Unterhaltung der Landstraßen in Zukunft nicht mehr auf Regie besorgt wird, soll

*) Diese schon unterm 16. August 1823 durch die k. b. Regierung des Isarkreises zur öffentlichen Kunde gebrachte, jedoch ohne Erfolg gebliebene, Instruction, dürfte nicht nur größerer Verbreitung werth seyn, sondern zugleich

dieselbe mittels öffentlicher Versteigerung an die Wenigstfordernden in Accord (Pacht) gegeben werden.

§. 2. Als Pachter können sowohl ganze Gemeinden als einzelne Individuen auftreten, welche die nöthige Sicherheit zu leisten vermögen.

§. 3. Ausgeschlossen von der allgemeinen Verpachtung und zur Unterhaltung auf Regie oder specielle Verpachtung bleiben: 1) alle Brücken, welche ein Mittel-Joch haben: 2) alle über 4 Fuß hohen Schutz- und Stützbeschlachte, und alle Mauern, welche mit Schwell- oder Pfahlrosten gesichert werden müssen; 3) die durch die technische Behörde als nothwendig erkannte Ausbettung grundloser Straßenstrecken mit Faschinen oder Bruchsteinen; 4) die Ankäufe und Verzinsung der Materialgruben; 5) die Wiederherstellung der durch Elementar-Ereignisse zerstörten Straßenstrecken, Durchlässe und Beschlachte, in so ferne dadurch der Straßen-Körper seine gehörige Form verloren hat; 6) die von den Gemeinden wie bisher zu besorgenden Straßenbau-Arbeiten, als a) die Schneeräumung von den Straßen, und b) die Abschlammung der Straßenkrone und Räumung der Seitengräben vor eintretender Bekiesung der durch die Ortschaften führenden Straßenstrecken.

§. 4. Die nachstehenden Straßenbauarbeiten werden in der Art verpachtet, daß jede unter eigener Numer aufgeführte Arbeit besonders verpachtet wird, als 1) die Durchlässe ohne Mitteljoch; 2) die nicht von der Verpachtung ausgenommenen Schutz- und Stützbeschlachte, und Mauern; 3) die Straßengeländer; 4) die Stunden- und Achtelzeichen; 5) die Rad-Schuh- und Wegscheidtafeln; 6) die Straßenalleen; 7) alle übrigen Straßenarbeiten, welche unten §. 9. genau bestimmt sind.

§. 5. Sämmtliche im vorstehenden §. von 1—6. aufgeführten Arbeiten werden nach dem von der Bau-Inspection anzugebenden Bedürfnisse einzeln verpachtet, wodurch aber nicht ausgeschlossen bleibt, daß auch Ein Pachter alle diese Arbeiten übernehmen könne.

§. 6. Die einschlägige Bauinspection hat über diese Arbeiten jährlich genaue Voranschläge zu machen, nach welchen die Verpachtungs-Bedingungen sodann bestimmt werden müssen.

§. 7. In den Versteigerungs-Protocollen müssen diese Bauobjecte den Pachtern genau beschrieben werden, daher der Umfang des Baues, die Gattung und Dimension der Materialien angegeben, und die Zeit der Vollendung bestimmt werden muß. Sollte der Pachter seine Bedingungen nicht erfüllen, so hat die Bauinspection nach geschehener Anzeige an das Landgericht auf Kosten des Pachters die Arbeit herstellen zu lassen.

§. 8. Erst nach Vollendung und Prüfung der gemachten Arbeit wird dem Pachter die Pachtsumme bei dem einschlägigen Rentamte auf Contrasignation des Bauinspectors in den §. 21. bestimmten Fristen geleistet.

§. 9. Die im §. 4. unter Nr. 7. genannten übrigen Straßenbauunterhaltungs-Arbeiten bestehen a) in Reinigung des Deckmaterials; b) in der Beifuhr desselben auf die Straße; c) in der Einbettung desselben; d) in der Abziehung des Straßenschlammes; e) in Sammlung und Zerschlagung der großen Steine, und deren Einbettung in tiefere Geleise; f) in der Auslassung des Wassers; g) in der Einebenung der Geleise; h) in der Abhebung der Straßenfußbänke zur Erhaltung der Convexität der Straße; i) in der Aufholung und Wiederherstellung abgetretener Straßen-Böschungen, und k) in der Aushebung und Räumung der Seitengraben.

§. 10. Eben genannte Arbeiten werden immer zusammen an Einen Pachter überlassen, sey dieser dann eine Gemeinde oder ein Privatmann.

§. 11. Die vorhandenen Straßenbauwerkzeuge sind gerichtlich abzuschätzen, und den Pächtern unter der Bedingung zum Gebrauche zu überlassen, daß sie nach Beendigung der Pachtzeit dieselben restituiren, die zu Grunde gegangenen nach dem Schätzungswerthe ersetzen, und für die abgenutzten nach geschehener erneuerter Schätzung die Differenz gegen die frühere Schätzung bezahlen.

§. 12. Die taxmäßige Materialbeifuhr der Gemeinden wird beibehalten, und mit in die Pachtbedingungen aufgenommen. Es ist jedoch zugleich der Versuch zu machen, auch die Materialbeifuhr dem Pachter frei zu überlassen.

§. 13. Jeder Pachter der im §. 9. genannten Arbeiten hat sich auf nachstehende Bedingungen zu verpflichten: 1) Dem Pachter steht das Recht zu, die Materialbeifuhr von den bisherigen Concurrenzpflichtigen zu verlangen, jedoch nur in den durch allerhöchstes Rescript vom 8. Februar 1809 (Reg. Blatt 1809, St. XII. S. 289—296) bestimmten Auffuhrsterminen; 2) der Pachter hat in den bestimmten Auffuhrs-Terminen so viel Haufen anfahren zu lassen, als das von der Bauinspection festgestellte Bedürfniß der Straße verlangt, und demselben bei der Verpachtung bekannt gemacht wird; 3) wenn der Pachter die in einem Termin aufgeführten Haufen nicht verwenden durfte, so können dieselben zur Ergänzung der nächstfolgenden Auffuhr gebraucht werden; 4) in jedem Stundenachtel müssen immer so viele Vorrathshaufen stehen, als die Bauinspection nach dem Zustande der Straße für nothwendig erachtet, und dem Pachter bei der Versteigerung eröffnet wird; 5) der Pachter hat die Material-Beifuhr bei dem königl. Landgerichte zu erbitten, welches gemeinschaftlich mit dem Baupersonal die Controle über die richtige Auffuhr der bestimmten Haufen zu führen hat; 6) die concurrirenden Gemeinden erhalten ihre Bezahlung bei dem einschlägigen Rentamte, und der Betrag wird dem Pachter am Pachtschilling in Rechnung gebracht; 7) in den Fällen, wo die Materialbeifuhr nach der Taxe cessirt, bleibt den Pachtern die Anzahl der Haufen nach ihrem Gutdünken überlassen, findet aber die Bauinspection, daß zu wenig

---

als Aufforderung dienen, den berührten hochwichtigen Gegenstand näher zu beleuchten, wozu wir erfahrene Sachverständige hiermit ansprechen wollen. V.

Haufen angefahren sind, so ist die Beibringung des weitern Bedarfs auf Kosten des Pachters zu besorgen; 8) das auf die Straße zu führende Deckmaterial muß durch Wurfgitter gereinigt seyn; 9) die vorhandenen Kies-Gruben werden dem Pachter überlassen, um aus ihnen das Material zu nehmen, auf keine Weise aber aus oder an den Straßengräben; 10) vor der Materialeinbettung ist die Straßenkrone vom Schlamme zu reinigen, und dieser auf Anordnung des Wegmeisters entweder zur Straßenerweiterung an die Banquetts anzuschlagen, oder abzuführen, oder nur mit Bewilligung der Bauinspection in die neben der Straße allenfalls sich befindende Vertiefungen zu werfen; 11) die größern Steine müssen entweder schon in der Grube oder auf der Straße auf Haufen gesammelt und zur Ausfüllung der tiefern Geleise klein zerschlagen werden; 12) die Hauptausbesserung der Straßen durch hinreichende Bekiesung hat jährlich zweimal zu geschehen, und muß im Herbste bis längstens den 25. November und im Frühjahre bis den 15. May vollführt seyn; 13) die nöthige den Wasserablauf befördernde Convexität der Straße ist zu erhalten, und soll im Verhältnisse der Straßenbreite mindestens 6 und höchstens 10 Zolle betragen; 14) der Pachter muß für die möglichste Trockenhaltung der Straße durch fleißige Ableitung des Regenwassers aus den Geleisen in die Seitengräben Sorge tragen, wobei aber weder tiefe Furchen durch die Fußbänke noch weniger solche Rinnen oder Furchen nach der Straßenbreite ausgehoben werden dürfen; 15) die Einebenung der Geleise und die Ausfüllung derselben mit zerschlagenen Steinen oder Kies von den Vorrathshaufen darf nicht vernachläßigt werden; 16) die durch Schlamm oder Rasen-Anwachs erhöhten Banquetts oder Fußbänke sind stets nach Anordnung der Wegmeister abzuheben, wobei aber diese zu wachen haben, daß diese Abhebung nicht zur Erhaltung der Convexität der Straße gebraucht werde, um dadurch an Bekiesung der Straßenkrone zu ersparen; 17) die abgetretenen Straßenböschungen müssen sogleich wieder aufgesetzt werden; 18) die Straßen-Gräben müssen ausgehoben und gerämmt werden, damit sie das von der Straße ablaufende Regenwasser aufnehmen können; 19) der Pachter hat sich zu erklären, ob er den gegenwärtig mit monatlichen 14 fl. angestellten Wegmacher gegen Bezahlung dieser Löhnung in seinen Dienst nehmen wolle oder nicht; 20) die Wegmeister haben, wie bisher, die Straßen zu besichtigen, und bei entdeckter Nachläßigkeit die Pachter an Erfüllung ihrer Pflichten zu erinnern; im Nichtbeachtungsfalle aber schleunige Anzeige an die Bauinspection zu erstatten, welche sodann mit Zuziehung des Land-Gerichts auf Rechnung des Pachters die von demselben versäumten Straßenerhaltungs-Arbeiten anzuordnen hat; 21) der Pachter erhält den genehmigten Pacht-Schilling in drei gleichen Fristen auf von der Bau-Inspection contrasignirte Scheine bei dem einschlägigen Rentamte: nämlich: die erste Frist nach vollführter Hauptausbesserung der Straßen im Herbste; die zweite nach der Ausbesserung im Frühjahre; die dritte mit Schluße des Monats September jeden Jahres.

§. 14. Die Verpachtung der §. 9. genannten Straßenarbeiten hat immer für eine Straßenstunde wenigstens zusammen zu geschehen, wiewohl es den Pacht-Lustigen frei steht, auch mehrere Stunden zu übernehmen.

§. 15. Die Pachtzeit wird auf drei Jahre festgesetzt, gegenwärtig aber wegen der geringen Anzahl derer, welche mit dem Straßenbaubedarf bekannt sind, können die Verpachtungen nach dem Verlangen der Mehrzahl der Pachtlustigen auch bloß auf ein oder zwei Jahre vorgenommen werden.

§. 16. Bei der öffentlichen Versteigerung werden sowohl die Lage der Kiesgruben als alle übrigen örtlichen Verhältnisse jeder Straßenstunde den Pachtern bekannt gemacht.

§. 17. Die Versteigerungen werden nach Rentamts-Bezirken und Straßenzügen von der Bauinspection unter Mitwirkung der einschlägigen Landgerichte vorgenommen. Die Tage der Versteigerung sind längere Zeit vorher öffentlich bekannt zu machen, und hierbei sowohl die zu verpachtende Straßenstrecke nebst den etwa bestehenden besondern örtlichen Verhältnissen, als der Ort der Versteigerung anzugeben.

§. 18. Die von den Pachtern nicht übernommenen stabilen Wegmacher sind auf andere Stationen zu versetzen, und den von den Pachtern in Dienst genommenen Wegmachern ihre aus der Stabilität hervorgehenden Rechte zu versichern.

§. 19. Die von den Pachtern nicht übernommenen ammovibeln Wegmacher werden sofort entlassen.

§. 20. Die sämmtlichen Pachtverhandlungen werden nur unter Vorbehalt der Genehmigung der königl. Regierung vorgenommen, und es sind daher die abgehaltenen Protocolle sogleich derselben vorzulegen.

§. 21. Ueber die Pachtverhandlung eines Straßen-Zuges und Rentamtsbezirkes werden zwei Protocolle aufgenommen, in dem ersten erscheinen die Pachter der §. 4. von Nr. 1—6. genannten Arbeiten in fortlaufender Ordnung, in dem zweiten die Pachter der übrigen Arbeiten.

§. 22. Zur Erleichterung der Protocolls-Verfassung wird jedem Pachter ein Exemplar vorstehender Instruction gegeben, und im Protocoll angeführet, daß der Pachter sich zu den in dieser Instruction für ihn enthaltenen Obliegenheiten verbindlich mache. Die verpachtete Straßenstrecke, die Zahl der aufzuführenden Haufen, der Nothhaufen, der Pachtschilling, und etwa besondere Bedingungen müssen in das Protocoll aufgenommen werden.

§. 23. Die Bauinspectoren haben mit gedoppeltem Eifer die Straßen zu bereisen, und über die Weg-Meister genaue Controle zu führen.

---

48. Auszug der Verordnung über die Fertigung der Baurelationen im Großherzogthum Baden.

§. 1. Die Aufnahme der Haupt-Baurelationen über alle Baugegenstände geschieht künftig von zwei zu zwei Jahren.

§. 2. Demnach sind alle Baugegenstände, welche in einer Budgets-Periode (d. i. in zwei Jahren) zur Ausführung kommen sollen, in den, dem ersten Budgets-Jahr vorangehenden, zur Vornahme des Geschäfts geeigneten Sommer- und Herbstmonaten aufzunehmen, und nach ihrer Dringlichkeit zu scheiden.

§. 3. Die dringendern Bauten sind in die Relation für das nächstfolgende, die minder dringenden in jene für das zweite Budgets-Jahr einzutragen.

§. 4. Die Baurelationen werden in Rubriken, nach den, die Staatsgebäude benutzenden Verwaltungszweigen eingetheilt.

§. 5. Das wesentlichste Erforderniß der Baurelationen ist eine möglichst genaue und getreue Beschreibung des mangelhaften Zustandes der Gebäude in allen ihren Theilen. Dieser Beschreibung muß der ausführlich detaillirte Kostenüberschlag nach der Reihe aller zu einem Gegenstande gehörigen Theile folgen, in welchem eine richtige und genaue Uebersicht des Nothwendigen und eine bestimmt beschriebene Norm für die künftige Veraccordirung nicht fehlen darf. Zur Vermeidung willkürlicher Auslegungen ist die Specification des Ueberschlags unerläßlich. Summarische Beiträge dürfen die Bezirksbaumeister nicht in Ansatz bringen; sie sind verpflichtet, jeden Gegenstand seinem vollen und wahren Werthe nach so zu berechnen, daß die Relation dem Kreisbaumeister zur genauen Beurtheilung der Vorschläge, ein Auszug aus derselben dem Bauunternehmer zur Richtschnur dienen kann.

§. 6. Mit der für jeden Domainenverwaltungs-Bezirk zu fertigenden Uebersicht hat der Bezirksbaumeister die Relationen für die nächstfolgende Budgets-Periode nach und nach dem Kreisbaumeister vorzulegen, in dessen Hände sich die Baurelation vom letzten Domainenverwaltungs-Bezirk längstens und unfehlbar am 1. November befinden muß.

§. 7. Der Kreisbaumeister entwirft nach vorgenommener Prüfung der Relationen die Hauptübersicht, und legt dieselbe mit den einzelnen Relationen dem Kreisdirectorium vor.

§. 8. Das Kreisdirectorium prüft die Vorlagen des Kreisbaumeisters, beurtheilt die in Antrag gekommenen Gegenstände, besonders in ökonomischer Beziehung, und legt dieselben mit seinen weiteren gutächtlichen Anträgen längstens am 1. Februar dem Finanz-Ministerium vor.

§. 9. Vorstehende Anordnungen sind auch auf die Relationen über die Forstgebäude anwendbar, welche früherer Verfügung gemäß besonders zu fertigen, und von den Kreisdirectorien an die Oberforst-Commission eingesendet werden.

Karlsruhe, den 6. August 1822.

Correspondenz und Miscellen.

49. Freie Stadt Frankfurt a. M. Der vollendete neue Begräbnißplatz, 28 Morgen groß, mit einer 10 Fuß hohen Mauer umgeben, liegt eine Viertel-Stunde von der Stadt auf einer Anhöhe mit der Aussicht auf das Taunusgebirge. Der nach dem Friedhof führende Weg ist neu angelegt und zu beiden Seiten mit doppelten Reihen Ulmen bepflanzt. Er führt auf einen großen freien, mit schwarzen Basaltsteinen gepflasterten Platz vor den zu dem Friedhof gehörenden Gebäulichkeiten. Das Eingangsthor, an dessen Seiten sich das Leichenhaus und die Wohnung des Friedhofaufsehers anlehnt, ist in einem großartigen Styl erbaut. Das Leichenhaus, links des Thores ist, wie die Wohnung des Aufsehers, durch eine große Halle mit demselben in Verbindung gesetzt. In der innern Einrichtung des Leichenhauses beurkundet sich die möglichste Umsicht. Die Leichen kommen nicht in einen Saal zusammen, sondern jede hat ihre eigene Zelle (mit laufender Nummer) und alle Zellen können aus dem in der Mitte liegenden Wächterzimmer, aus welchem in jede Zelle dicht verschlossene Fenster gehen, leicht übersehen werden. Die Zellen sind hoch, und laufen in Kuppeln aus, die nach jeder Richtung geöffnet werden können, um die Dünste abzuleiten. Sie werden, jede einzeln, von oben erleuchtet und, nach Erforderniß, mit warmer Luft von unten geheizt, es ist auch ein Luftzugcanal angebracht, um stets die Zuströmung reiner Luft bewerkstelligen zu können. Damit jede mögliche Wiederkehr der Lebenskraft schnell bemerkbar bleibe, hat man die Vorrichtung getroffen, an jedem Finger der beigesetzten Leichen einen Fingerhut anzubringen, und diese Fingerhüte durch eine Schnur zu verbinden, welche in das Wächterzimmer geht, und durch die geringste Bewegung eine Glocke über dem bennmerten Fenster der Zelle ertönen läßt, wodurch sowohl bei Tag als bei Nacht jede Lebens-Aeußerung sofort kund wird. Nahe an dem Zimmer des Wächters ist der Raum für Wiederbelebungsversuche, nebst einer Badstube mit angrenzender Küche, wo augenblicklich warmes Wasser erlangt werden kann. Das Leichenhaus, so wie die Leichenwächter (wovon regelmäßig einer in dem Wächterzimmer anwesend seyn muß), stehen unter Aufsicht des Friedhofaufsehers, der in Hinsicht seiner heilkündigen Kenntnisse von dem Gesundheitsamte geprüft wird, und zu seinem Dienste genaue Vorschriften erhält. Das Innere des Fried-Hofes ist parkmäßig angelegt und mit den schönsten Bäumen und Gesträuchen bepflanzt. Breite Kieswege durchschneiden die Anlagen und führen an die zu beiden Seiten der Umfassungsmauer sich anlehnenden Familienbegräbnisse, wovon bereits mehrere durch Marmor-Tafeln mit Inschriften ihren Besitzer bezeichnen. Die Familiengrüfte befinden sich an der obern Seite des Friedshofes, und sind durch einen 625 Schuhe langen Bogengang verbunden. Dicht an diese Seite stößt der neue Begräbnißplatz der israelitischen Gemeinde, welche ihren bisherigen Todtenhof in der Stadt an demselben Tage geschlossen hat, an welchem der neue christliche Friedhof eröffnet wurde. Dem israelitischen Begräbnißplatz dürfte die freundliche Gestaltung des christlichen als Vorbild dienen, so daß beide künftig gleich musterhaft erscheinen werden.

Achter Jahrgang. Nr. 12. München, December 1828.

Monatsblatt
für
Bauwesen und Landesverschönerung.

Herausgegeben von einer gemeinschaftlichen Deputation der Vereine für Landwirthschaft und Polytechnik in Bayern.

Die königliche Baugewerksschule zu München, im Winter 1827/28. — Meulin's Feuer abhaltende Dachbedeckung für Landgebäude. — Neue Empfehlung des Sonnenbaues. — Correspondenz und Miscellen. (Sachsen-Meiningen.) — Inhalt des achten Jahrgangs des Monatsblattes. — Notiz.

Berichte und Aufsätze.

50. Die königliche Baugewerksschule zu München, im Winter $18\frac{27}{28}$*).

Diese Bildungsanstalt, immer von Martini bis Josephi bestehend, zählte im verflossenen Winter 197 Schüler, nämlich: 119 Inländer und 78 Ausländer, und zwar Bayern: 28 aus dem Isarkreise; 23 aus dem Rezatkreise; 18 aus dem Obermainkreise; 15 aus dem Oberdonaukreise; 14 aus dem Regenkreise; 14 aus dem Untermainkreise; 6 aus dem Unterdonaukreise und 1 aus dem Rheinkreise. Die Ausländer waren: 14 Preußen; 9 Schweizer; 8 Württemberger; 8 Hessen-Darmstädter; 6 Kurhessen; 4 Baden; 4 Mecklenburger; 5 Hamburger; 3 Hannoveraner; 3 Sachsen; 2 Holsteiner; 2 Braunschweiger; 2 Anhalter; 2 Frankfurter; 1 Oesterreicher; 1 Nassauer; 1 Hessen-Homburger; 1 Schwarzburger; 1 Waldecker und 1 Bremer. Unter dieser Gesammt-Zahl sind 150 neu Aufgenommene. Werden diese zu der Schülerzahl von 451 der vier vorhergehenden Jahre gerechnet, so ergibt sich für den fünfjährigen Bestand der Baugewerksschule die Summe von 607 Schülern. — Die Namen derjenigen Schüler, welche in diesem Cursus Preise erhielten und mit dem jüngsten Jahrgang des Monatsblattes stiftungsmäßig beschenkt wurden, sind: 1) Joseph Aignherr aus Waging; 2) Joseph Bliemsrieder aus Trostberg; 3) Friedrich Eber aus Lenkersheim; 4) Friedrich Franke aus Lauterberg im Hannöver'schen; 5) Michael Klein aus Schongau; 6) Adolph Quantius aus Bonn; 7) Michael Rauh aus Schlayreuth; 8) Johann Georg Schneider aus Lindau; 9) Gottlob Schneider aus Ludwigsburg; 10) Gustav Spillner aus Potsdam; 11) Heinrich Wagner aus Hessen-Cassel, und 12) Heinrich Wendler aus Cöthen.

Die Summe der stiftungsmäßig alle zwei Jahre an einen der geschicktesten, aus dem Isarkreise gebürtigen Lehrling der Baugewerksschule zu vertheilenden Prämie von fünf und zwanzig Gulden des Vorherr'schen Fonds ist, wegen Mangel eines besonders ausgezeichneten Individuums, in diesem Jahre, so wie der Betrag der früher von diesem Fonds für die Bau-Werkmeister im Isarkreise ausgesetzten, aber ungelöset gebliebenen Prämien, zur Erhöhung des Stiftungs-Capitals, welches auf 600 Gulden gebracht werden soll, verwendet worden; wobei man zugleich bemerkt, daß der Stifter des erwähnten Fonds, welchen die k. Unterrichts-Stiftungsadministration dahier verwaltet, sich die weitern Bestimmungen hierüber, besonders hinsichtlich der künftigen Mitbenützung der jährlichen Interessen zur Beförderung der Landesverschönerung, vorbehält, und später dieselben zur allgemeinen Kunde bringen wird.

Wie im vorigen Jahre, so auch in diesem, hat die Deputation für Bauwesen und Landesverschönerung keine Geldunterstützung für ausgezeichnete Schüler zu Reisen ins Ausland voraus bezahlen lassen; aber wiederholt ausgesprochen, denjenigen reisenden Schülern, ohne Rücksicht auf Landsmannschaft, welche später durch eingesendete Zeichnungen und Beschreibungen als besonders würdig erkannt werden würden, angemessene Unterstützungen zu ertheilen, worüber sämmtliche Schüler durch den unterzeichneten Vorstand in geeignete Kenntniß gesetzt und zugleich aufgefordert worden sind, alle ihre Kräfte zur Erfüllung der wohlmeynenden Absicht der verehrten Deputation aufzubieten. An diesen Unterstützungen sollen nicht bloß die Schüler des jüngsten Cursus, sondern alle Jene Ansprüche machen können und gehörige Berücksichtigung erhalten, welche die Baugewerksschule mit Nutzen besucht haben, sich auf Reisen im Auslande befinden und den Forderungen der Deputation zu entsprechen im Stande sind. Möchten sie derselben oft interessante Beiträge, nach den erhaltenen Instructionen, liefern, und sie als Pflegemutter mit dem festen Glauben ansehen, daß ihnen in wirklichen Nöthen gewiß hülfreiche Hand gereicht werden wird.

Die früher, auf Veranstaltung des Vorstandes für Bauleute unter dem Titel: „Gute Lehren und Lebens-Regeln" abgedruckten Blätter, sind in diesem Jahre den Schülern, unter Beifügung eines neuen Blattes, welches der Nr. 6. des Monatsblattes anliegt, mit-

*) Vergl. Monatsblatt Jahrg. 1823, Nr. 9; Jahrg. 1824, Nr. 2, 8 und 12; Jahrg. 1825, Nr. 6; Jahrg. 1826, Nr. 3; dann Jahrg. 1827, Nr. 12.

getheilt worden. Daß ein trefflicher Mann bald ein originelles meisterhaftes Blatt, ganz für Bau-Leute geeignet, gütigst spenden möchte!

Die der Meisterclasse zur Beantwortung aufgegebene Frage: „Welche Vortheile gewährt das Orientiren der Gebäude, oder das Bauen zur Sonne, und wie müssen Bauwerkleute einwirken, damit solches nach und nach allgemein auf der Erde werde?" hat der oben schon gedachte Maurer-Parlier G. Spillner am beßten beantwortet. Von den Reiseplanen, welche die reisenden Schüler vorzulegen hatten, ist keiner zur vollkommenen Zufriedenheit des Vorstandes ausgefallen; aber hier verdient bemerkt zu werden, daß der obenerwähnte Maurer-Parlier J. Bellemsrieder, aus eigenem Antriebe, einen wackern Beitrag zur Biographie des in Mitte des vorigen Jahrhunderts verlebten bürgerlichen Baumeisters Franz Aloysius Maier zu Trostberg ausgearbeitet und vorgelegt hat.

Die Holz-Modell-Sammlung ist mit 17 Gegenständen vermehrt worden, nämlich: mit 6 verschiedenen Dachstühlen, 10 verschiedenen freitragenden Treppen, dann einem Räderwerke; und die verfertigten 28 Stein-Schnitt-Modelle aus Gips wurden, gegen Bescheinigung, zur allgemeinen polytechnischen Sammlung dahier abgegeben. Die Bibliothek hat eine Vermehrung von 14 Werken erhalten.

Alle Aufgaben zu Entwürfen über Wohngebäude sind, mit steter Hinsicht auf die Sonnenbaulehre, gemacht und gelöset, dann die Schüler, wie früher, in der Landesverschönerungskunst gehörig eingeweiht worden, mit der Anregung, sie in aller Welt durch Wort und That zu verbreiten. Möchte bald von der bewohnten Erde gesagt werden können, was jüngst H. Clauren von der Luiseninsel bei Berlin meldete: „Wenn jedes Fleckchen auf der ganzen Erde, nach Maßgabe seines Zweckes und der örtlichen Lage, so wohl bestellt ist, als diese kleine Normal-Insel, dann ist die Kultur auf unserm Planeten vollendet, und das Menschen-Geschlecht am Ziele seiner Reise." Möchte Engel's Rath für Fürsten stets Beherzigung finden: „Tausendmal eher alle ihre Anlagen verfallen zu lassen, als daß die Hütte des Fleißes und der Tugend verfalle."

Die Schule wie einen Bauplatz zu behandeln, wo täglich vom frühen Morgen bis zum späten Abend gearbeitet wird, und solche die Werkleute nur einige Wintermonate, oder ein Drittheil des Jahres, genießen zu lassen; die übrige Zeit aber, außer den Sonn- und Feyertagen, welche zur Vorbereitung und zur Repetirung der Studien zu verwenden sind, dieselben der Handarbeit zuzuweisen, hat sich wiederholt als recht und gut bewährt; und es dürfte wohl dieses Verfahren von allen polytechnischen Instituten Nachahmung verdienen, die sich besonders zu hüten haben, die Werk-Leute ganze Jahre hindurch ihren Arbeiten zu entfremden und so beitragen, das Heer der Müssiggänger zu vermehren. „Die Arbeit und die Bewegung durch Arbeit, ist das Leben selbst."

Die uralten, schon von Prinz Edmia den Bau-Leuten gegebenen Pflichten sind wiederholt allen Schülern tief eingeprägt und dieselben zur Eintracht, dann zu einem brüderlichen Betragen gegen einander ermahnt worden. Besonders wird stets auf die Erfüllung der Pflichten gedrungen: „Eurem Könige sollt ihr getreu seyn, ohne Verrätherei, und der Obrigkeit, wo ihr euch auch befinden werdet, gehorchen ohne Falschheit. Gegen alle Menschen sollt ihr dienstfertig seyn, und so viel ihr könnet, treue Freundschaft mit ihnen stiften, euch auch nicht daran kehren, wenn sie einer andern Religion oder Meynung zugethan sind." Mit Freuden wird hier die Bemerkung mitgetheilt, daß sich im Durchschnitt unter hundert Schülern, seit dem Bestand dieser Anstalt, kaum zwei gefunden haben, deren Sitten Tadel verdienten.

Möge diese Segen verbreitende Anstalt, deren jährlicher Betrieb nur 900 fl. erfordert, stets mit aller Sorgfalt gepflegt und erhalten werden, und mögen die Schüler sich immer mit Liebe des Staates und der Hauptstadt, welcher dieser Name durch die sich täglich mehrenden großartigen Schöpfungen eines hochgefeyerten kunstsinnigen Monarchen mit Recht gebührt, erinnern, wo ihnen bessere Bildung zu Theil wurde; fortwährend nach Vervollkommnung im Baufache streben und dazu beitragen, alles Bauen zu erfreulichem Geschäfte des denkenden Menschen zu machen.

Schlüßlich ist noch zu erwähnen, daß am 5. May d. J. die k. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, den Vorstand der Baugewerksschule, unter besonderer Zufriedenheitsbezeugung mit seinen Leistungen, welchen schon die stets steigende Zahl von Lernenden das Wort spricht, beauftragt hat, den übrigen bei dieser Anstalt verwendeten Lehrern: Dr. O. F. Mühr; H. Mitterer; L. Schöpf; E. Satler; J. Paris und Losch über ihr Wirken das Wohlgefallen der k. Regierung zu erkennen zu geben. Dr. Vorherr.

---

51. Mellin's Feuer abhaltende Dachbedeckung für Landgebäude*).

Die Bedachung der Landgebäude war in meiner zeitherigen öffentlichen Dienstführung ein Gegenstand, der mich ganz vorzüglich beschäftigte, und es ist entschieden gewiß, daß wenn wir unsern Landgebäuden in den Fundament-, den Umfassungs- und den innern Mauern auch den höchsten Grad der Vollkommenheit und Dauer, verbunden mit der möglichsten Kosten-

*) Aus der kleinen Schrift: Anweisung zu einer neuen wohlfeilen, dauerhaften und Feuer abhaltenden Dachdeckung auf Landgebäuden, wodurch die feuergefährlichen Stroh- und Rohrdächer für immer entbehrlich gemacht werden können, von J. F. E. Mellin. Mit 1 Kupft. Berlin 1828. 8. — Vergl. auch Monatsbl. Jahrg. 1825, Art. 35.

Ersparung, zu geben wissen, wir gleichwohl noch nicht Alles gethan haben, wenn nicht zugleich für eine vollkommen dauerhafte, wohlfeile und Feuer abhaltende Bedeckungsart mit gesorgt wird. — Ich habe hierüber näher nachgedacht, durch eigene Versuche diesen wichtigen Gegenstand verfolgt, und bringe eine Bedachungs-Art in Vorschlag, welche durch die Erfahrung als besonders dauerhaft, Feuer abhaltend und wohlfeil gegen andere dergleichen sich bestätiget. — Man nimmt nämlich Strohbunde von etwa 5 Zoll im Durchmesser (Schöse, Schabe), bei einer hier angenommenen Mittellänge des Strohes von 3½ Fuß, nachdem zuvor die Aehren abgehauen worden sind, streicht solche durch eine weitläufige Ernteharke einige Male gerade durch, so daß kein kurzes oder krummes Stroh darinnen bleibt, staucht alsdann die Wurzelenden möglichst gerade zusammen, und drückt dieselben, von der Aehren-Seite zu gerechnet, bis auf 8 Zoll am Wurzelende, welches frei bleibt, in erweichten, zubereiteten Lehm durch und durch ein, haut mit einem scharfen Beile die Wurzelenden etwas schräg auf einem Brete ab, und legt selbige auf die mit etwas Sand bedeckte Erde dicht neben einander hin, so sind solche bis zum Decken fertig. — Das Gebäude wird nun bei 5 bis 6 Fuß Sparrenweite, und 45 Grad Dachschräge, 8 Zolle weit gelattet, wozu gespaltene Latten, an welchen die scharfen Kanten mit einem Zugmesser etwas gebrochen werden müssen, am tauglichsten sind, weil das Stroh an denselben stärker angezogen, und nicht leicht an den Kanten zerschnitten werden kann. Dann wird, wie längst bekannt, von unten herauf zu decken angefangen, und die Bordschöse gelegt, nachdem zuvor das Simsbret und das Bordbret mit hölzernen Nägeln befestiget worden, und zwar, nachdem anstatt der zu ersparenden Windlatten zu beiden Seiten des Gebäudes (vorausgesetzt, daß die Dachlatten einige Zoll über die Giebelsparren hervorragen, welches zur Conservation der genannten Sparren jederzeit geschehen sollte) einige Hasel- oder Weidenstöcke wechselweise dicht geflochten worden sind, an welche die Schöse immer dicht, bis an den First hinauf, angebracht werden. Sodann wird der erste Umschlag der Schöse auf die zweite Latte von unten (von der rechten zur linken gerechnet) unter die Latte herum links hervorgezogen, und das wieder hervorkommende Ende umgeschlagen, und dicht mit den Händen in den Lehm fest gedrückt. Auf diese Weise wird auf allen Schichten fortgefahren, wobei zu bemerken, daß der Decker von dem Baume aus, auf welchem derselbe seine Arbeit verrichtet, eine jede folgende Schicht mit dem Deckbrete auf die nächste untere in den Lehm tüchtig eindrücken muß.

Wenn nun die Deckung auf der einen Seite vollständig geschehen, und auf der andern Seite auch bis zum Firste in die Höhe geführt worden ist, so wird der First auf folgende Art befestiget. Die Latten werden, bei der vorher schon angegebenen Weite von 8 Zoll, zu beiden Seiten der First so auf den Sparren genagelt, daß, von oben herunter gerechnet, nur 5, höchstens 6 Zoll Weite bleiben. Zwischen diesen beiden obersten Latten wird alles, so lang der First ist, von auf oben beschriebene Weise, jedoch ganz mit in Lehm geweichtem losen Strohe (Strohbauschen) so hoch, oder stark die Latten sind, vollgelegt, nun aber die vorbeschriebenen Schöse zwischen die zunächst aufgedeckten Schöse durchgeflochten, und alles dicht von oben über die Latten gezogen, und in den Lehm zu beiden Seiten fest eingedrückt, wodurch denn alle übrigen, zur tüchtigen Befestigung des Firsts noch üblichen Mittel und Materialien, also hauptsächlich alles Holz, ganz entbehrlich werden, diese vielmehr, gleich der ganzen übrigen Dachfläche, völlig dicht gedeckt, und eben so wenig als letztere durch Sturmwind oder durch Vögel beschädigt werden kann. — Ist nun auf vorgedachte Art das ganze Dach völlig fertig, so wird selbiges auch von Innen mit dem an den Schösen befindlichen Lehm platt ausgestrichen, und erhält dadurch zugleich ein gutes Ansehen. Hinsichtlich der Dichtigkeit und Wärme würde sich ein solches Dach für Stall-Gebäude ganz vorzüglich eignen, welche sonst, ihrer Beschaffenheit und Größe nach, zuweilen nur halbe Windelböden, noch öfter aber, besonders bei den Bauern und kleineren Landwirthen, gar keine haben. Endlich wird bei dieser neuen Dachdeckungsart außer den First- und den beiden Windlatten (letztere von Haseln oder Weiden), zuvörderst die unentbehrlichen Breter zu denselben, die Bandstöcke und Bindweiden, und gegen ein gewöhnliches Lehmschindeldach, da im gegenwärtigen Falle die Sparrenweite eben so groß wie bei den Strohdächern seyn kann, auch sonst noch ein Ansehnliches am Holze zum Dachverbande gespart. — Sollte man ja einwenden wollen, daß bei dieser neuen Dachdeckungsart die Latten enger an einander befestigt werden müssen, als es bei gewöhnlichen, mit Rohr oder Stroh gedeckten Landgebäuden der Fall zu seyn braucht, so dient dagegen, daß in allen königlichen und Privat-Forsten jährlich nicht nur sehr viele zapfstrockene Lattstämme ausgeholzt werden müssen, um dem größeren Holze Wachsthum zu verschaffen, solche überhaupt auch nur einen sehr geringen Werth haben, sondern auch, daß dagegen, während bei guter gewöhnlicher Dachdeckung (welche sich überdies in der Regel nur selten voraussetzen läßt), alle 20 Jahre eine bedeutende Anzahl neuer Lattstämme zu einem Strohdache erforderlich seyn würden, jetzt, bei dieser neuen Dachdeckungs-Art, welche bei gehöriger Unterhaltung in kleinen Reparaturen gewiß nur höchstens alle 30 Jahre umgedeckt zu werden braucht, sich solches hinlänglich wieder ersetzt. Zu erwähnen dürfte endlich auch noch seyn, daß ein Ansehnliches an Stroh dabei erspart wird, daß ein solches Dach, wenn der Lehm einmal ausgetrocknet ist, bei weitem nicht so schwer, wie ein mit gewöhnlichen Lehmschindeln gedecktes, und die Versetzigung desselben, wenn der Decker nur einmal damit Bescheid weiß, so einfach ist, daß solches den Preis der Deckung eines gewöhnlichen Rohr- oder Stroh-Daches nur um ein Geringes übersteigt.

Anfragen und Antworten.

52. Neue Empfehlung des Sonnenbaues *).

Im zehnten Theil der ausgewählten Schriften von Heinrich Zschokke ist in einer interessanten Abhandlung: „Ueber den Cretinismus im Canton Aargau und in der Schweiz überhaupt" bemerkt worden, daß das Mittel zur Verstopfung der Quelle dieser Krankheit hauptsächlich in der Anlegung der Wohnzimmer auf die Sonnenseite zu suchen sey. Sollten nicht mehrere Erfahrungen über diesen Gegenstand angestellt, und endlich einmal die Polizeibehörden verpflichtet werden, allenthalben auf das Bauen zur Sonne zu dringen?

Correspondenz und Miscellen.

53. Sachsen-Meiningen. Durch eine herzogliche Verfügung vom 1. August d. J. sind ausführliche Bestimmungen darüber ergangen, welche bauliche Ausbesserungen ꝛc. an herrschaftlichen Gebäuden auf Kosten des Landesherrn, und welche auf Kosten der Bewohner derselben, als Staatsdiener, Pächter ꝛc. herzustellen sind. Als allgemeiner Grundsatz ist dabei aufgestellt, daß die herrschaftlichen Cassen nur zur Unterhaltung des Daches und Faches herrschaftlicher Gebäude, in so fern diese durch Zeit und Wetter gelitten haben, so wie zur Herstellung solcher wesentlichen Bestandtheile, ohne welche der beabsichtigte Haupt-Zweck des Gebäudes nicht gehörig erreicht werden kann, in Anspruch genommen werden dürfen. Dagegen sollten den Pächtern und sonstigen Bewohnern herrschaftlicher Gebäude alle diejenigen Ausbesserungen zur Last fallen, welche entweder, durch den Gebrauch selbst veranlaßt, in kurzen Zwischenräumen regelmäßig wiederkehren, oder durch die Schuld der Bewohner bei zweckwidriger Benutzung entstehen, oder nur auf innere Verzierungen und bequemere Einrichtungen, oder auf besondere, bei der Verpachtung oder Vermiethung der Gebäude nicht berücksichtigte Neben-Zwecke Bezug haben. So z. B. sollen die Bewohner herrschaftlicher Gebäude das Ausweißen der inneren Räume, das Reinigen der Oefen und Schornsteine, die Ausbesserung der Küchenheerde, die Unterhaltung und Ausbesserung der Fenster, Fensterläden, Fuß-Böden, Thore und Thüren, die Reinigung der Brunnen, der Röhrenleitungen ꝛc. auf ihre Kosten besorgen. Ueberdem bleiben die Bewohner, so wie deren Erben, verbunden, das zinsfrei, pacht- oder miethweise bewohnte Gebäude, nebst Zubehörungen in demselben wesentlichen Zustande zurückzuliefern, wie es ihnen eingewiesen worden ist, wobei sie jedoch für die durch die Zeit und den vertragsmäßigen Gebrauch bei gehöriger Erfüllung ihrer Obliegenheiten erfolgte Abnutzung nicht einzustehen haben.

*) Vergl. Monatsbl. Jahrg. 1826, Art. 30.

Inhalt des achten Jahrgangs des Monatsblattes für Bauwesen und Landesverschönerung.

Nr. 1. Auszug des Sitzungsprotocolls der Deputation für Bauwesen und Landesverschönerung zu München. — Vollkommene Beleuchtung, vollkommene Baukunst. — Notizen von einigen Städten und neuen Bauanlagen in Nordamerika. — Geschicklichkeit der russischen Bauhandwerker. — Neue Erfindungen im Baufach. — Correspondenz und Miscellen. (Hessen.)

Nr. 2. Meine Ansicht über Landesverschönerung. — Wunsch, in Bezug auf Beförderung der Landesverschönerung. — Correspondenz und Miscellen. (Preußen. Hannover.)

Nr. 3. Natürliche Schönheit der Erde. — Landesverschönerung. — Neue baupolizeiliche Verfügung in Bayern. — Aelteste Beschaffenheit des deutschen Landes. — Correspondenz und Miscellen. (Sachsen.) — Literatur.

Nr. 4. Verordnung über Anlage und Unterhaltung der Vicinalwege im Herzogthum Nassau. — Polizei-Verordnung über den Gebrauch der Landstraßen im Herzogthum Nassau. — Einige Betrachtungen über Architektur. — Prüfung der Bauwerkmeister in Bayern. — Sonderbare Gebräuche der Bauleute. — Chinesische Denkmäler. — Correspondenz und Miscellen. (Bayern.)

Nr. 5. Ueber ein gleichmäßiges Verfahren beim Communalwegebau.

Nr. 6. Vorschriften über den Pflasterbau in Kurhessen. — Jahresbericht der Deputation für Bauwesen und Landesverschönerung im Herzogthum Altenburg, vom 4. Febr. 1827 bis dahin 1828. — Taxation der Häuser in der Stadt Darmstadt. — Correspondenz und Miscellen. (Württemberg.) — Literatur. — Beilage, als Geschenk für Bauleute: Gute Lehren und Lebensregeln.

Nr. 7. Straßen- und Wege-Polizei-Ordnung für das Herzogthum Altenburg. — Kurze Anweisung zum Dorfwegebau. — Kurhessische Verordnung über die Baumpflanzungen an den öffentlichen Wegen. — Correspondenz und Miscellen. (Frankreich.)

Nr. 8. Ueber die Anlegung der gepflasterten Fahrbahnen, von Bryan Donkin. — Kurhessische Verordnung über die Pflanzungen an den Ufern und sonst für den Wasserbau. — Correspondenz und Miscellen. — (Preußen. Bayern.) — Lithographirte Beilage: Risse von dem Odeon zu München.

Nr. 9. Verschönerung des Dorfes Seeshaupt. — Ueber Gebäude-Anstrich. — Literatur.

Nr. 10. Auszug der Anleitung für die Schulpfleger und Schulvorsteher im k. preußischen Regierungsbezirk Düsseldorf zur Betreibung der Schulbauten. — Correspondenz und Miscellen. (Sachsen-Altenburg.)

Nr. 11. Instruction für das im Großherzogthum Baden bei dem Hochbauwesen angestellte Dienstpersonale. — Auszug der Instruction für die Krippmeister im k. preuß. Regierungsbezirk Düsseldorf. — Instruction für die Verpachtung der Unterhaltung der Land-Straßen. — Auszug der Verordnung über die Fertigung der Baurelationen im Großherzogthum Baden. — Correspondenz und Miscellen. (Frankfurt a. M.)

Nr. 12. Die königliche Baugewerksschule zu München, im Winter 1827/28. — Mellin's Feuer abhaltende Dachbedeckung für Landgebäude. — Neue Empfehlung des Sonnenbaues. — Correspondenz und Miscellen. (Sachsen-Meiningen.) — Inhalt des achten Jahrgangs des Monatsblattes. — Notiz.

Notiz. Das Monatsblatt, welches mit den Wochenblättern des landwirthschaftlichen und des polytechnischen Vereins in Bayern ausgegeben und im nächsten Jahre fortgesetzt wird, ist in allen deutschen Buchhandlungen auch besonders zu haben. Der ganze Jahrgang kostet 1 fl. 36 kr. — Von den ersten drei Jahrgängen sind keine besondern Exemplare mehr zu verkaufen; aber von den Jahrgängen 1824, 1825, 1826, 1827 und 1828 sind noch Exemplare bei der Deputation für Bauwesen und Landesverschönerung zu München, gegen portofreie Einsendung des festgesetzten Preises, zu erhalten.

Dr. Vorherr.